





Geboren den 16. December 1650 gestorben den 26. Januar 1734

Nachrichten

von dem

Geschlechte der Grafen

von Wartensleben.

Von

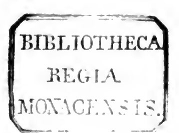
Dr. Julius Graf von Wartensleben,
Königl. Preuß. Stadtgerichtsrath.

Erster Theil.

Urkundenbuch.

Anbei ein Titelkupfer, 16 Ahnentafeln und 2 Stammbäume.

Berlin, 1858.
Albert Nauck und Comp.



Vorwort.

Das Gebiet der Genealogie, dieser wichtigen Hülfswissenschaft der Geschichtsforschung, wird dann mit mehr Erfolg bearbeitet werden können, wenn die Quellen, aus welchen der Forscher zu schöpfen hat, in den Familien-Archiven des Adels, mehr als bisher geöffnet sein werden. Es genügt hierzu jedoch nicht, daß dem Genealogen die Erlaubniß zur Einsicht der dort aufbewahrten Urkunden ertheilt wird, sondern das darin enthaltene Material muß zu Spezial-Geschichten der einzelnen Familien verarbeitet werden.

Bisher haben solche Monographien der Regel nach darauf sich beschränkt, diejenigen Nachrichten aufzunehmen, welche sich ausschließlich auf diese Familie beziehen, und so eine einzelne Familie als ein in sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet. Durch solche Isolirung einer einzelnen Familie wird aber nicht nur das Interesse für dieselbe geschmälert, sondern auch die Bedeutung verkannt, welche sie als Glied der großen Kette der Geschlechter einnimmt, aus welchen die Nation besteht.

Hiermit glauben wir den heutigen Standpunkt eines Genealogen angedeutet zu haben, um seinen Nutzen in dem weiten Kreise der Geschichtschreibung erkennen zu lassen. Gewiß kann seine Arbeit nicht mehr in einer bloßen Befriedigung der Neugierde der Familien-Mitglieder durch eine müssige Aufzählung bedeutungsloser Nachrichten ihr Ziel finden. Er wird es sich zur Aufgabe machen müssen, gerade die mannichfaltigen Beziehungen, in welchen das einzelne Geschlecht zu anderen Geschlechtern, überhaupt zur Geschichte seiner Zeit gestanden hat, aus einem möglichst vollständig gesammelten Materiale gewissenhaft und klar zu entwickeln.

Es heißt das allerdings einen spröden Stoff so formen, daß die vorhandene Elasticität zur Geltung kommt, ein Unternehmen, dessen befriedi-

gendere Ausführung aber der einzelnen Kraft blos annähernd gelingen kann. Der Verfasser der vorliegenden Monographie hat sich dieser Arbeit um so lieber versuchsweise unterzogen, als sie die Geschichte eines Geschlechtes betrifft, welches, bereits in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts genannt, im Laufe der darauf folgenden Jahrhunderte eine bevorzugte Stellung einnahm, und in die Wechselfälle des deutschen Vaterlandes und auswärtiger Staaten vielfach verflochten war, — eines Geschlechtes, über welches glücklicher Weise reichliche Nachrichten sich aufbewahrt finden.

Diese liegen aber außerordentlich zerstreut und vereinzelt da, und wie mühsam und schwierig deren Sammlung unter solchem Verhältnisse ist, vermag hauptsächlich der zu beurtheilen, welcher ähnlicher Arbeit sich unterzogen hat. Nur eine einzige Vorarbeit ist dem Verfasser dargeboten worden, welche den hier wieder behandelten Gegenstand bereits zu dem ihrigen gemacht hatte, nämlich die „Genealogisch-biographischen Nachrichten von dem Geschlechte derer von Wartensleben", gesammelt und geordnet von Gustav Graf von Wartensleben, Königl. Preuß. Hauptmann und Adjudanten, als Manuscript für die Mitglieder der Familie gedruckt zu Berlin 1831. In diesem Werke sind die biographischen Nachrichten über die einzelnen Mitglieder der Familie, nach der Reihenfolge, welche durch den beigefügten Stammbaum gegeben war, mitgetheilt.

In Beziehung auf den Ursprung und die ältere Geschichte der Familie konnten damals nur die Traditionen mitgetheilt werden, welche bis auf die Zeit Kaiser Karl des Großen zurückweisen, und von der Voraussetzung der Geschlechtsgemeinschaft mit der Familie von Bartensleben ausgehen.

Dieses mit großem Fleiße und vieler Umsicht angelegte Werk diente mir bei der vorliegenden Arbeit zur Grundlage. Es gebührt dem Verfasser desselben das große Verdienst, den Weg angebahnt und geebnet zu haben, auf dem nur fortgeschritten werden durfte.

In der That fehlte es vor siebenundzwanzig Jahren noch an urkundlichen Nachrichten, welche über die ältere Geschichte der Familie ein helleres Licht verbreiten.

Mein Vorgänger bei der Bearbeitung dieser Familien-Geschichte hat jenen Mangel schmerzlich empfunden, und bereitwillig bin ich dem Wunsche dieses verehrten Vetters nachgekommen, mit Hülfe vollständigerer Materia-

lien durch eine neue Bearbeitung des Gegenstandes den Plan seines Werkes zu weiterer Ausführung zu bringen. Geschehen konnte dies allein durch vielseitigste Unterstützung von Männern, welchen Archive zu Gebote standen und welche die darin niedergelegten Documente und Schriften mit Kritik zur Ausbeute zu benutzen verstanden. Ihrer Hülfsleistung verdankt daher das vorliegende Werk einen großen Theil seines Inhalts, namentlich kann ich nicht genug die große Mühe und Sorgfalt anerkennend hervorheben, welche der Archivrath Herr Schmidt zu Wolfenbüttel angewendet hat, um mich aus sichersten Quellen schöpfen zu lassen.

Es ist demselben gelungen, Urkunden des dortigen Landes-Hauptarchives der Vergessenheit zu entziehen, welche über den Ursprung und die älteste Geschichte der Familie den richtigen Aufschluß geben. Diese ältesten Urkunden der Familie bilden den ersten Abschnitt des Urkundenbuches, und werden hier zuerst veröffentlicht. Wenn auch diese Nachrichten nicht über das 13te Jahrhundert zurück reichen, und nicht die Grafschaft Schwerin, sondern eine abgabenfreie Hufe des Dorfes Warsleben, im neuhaldenslebener Kreise des Regierungs-Bezirkes Magdeburg gelegen, als älteste Besitzung nachweisen, so kann doch dieses Resultat der Nachforschungen für ein befriedigendes insofern angesehen werden, als man dadurch aus dem Gebiete der Phantasie der Genealogen des achtzehnten Jahrhunderts in das der historischen Wahrheit versetzt wird, und die Mitglieder der Familie daraus die Thatsache entnehmen dürfen, daß ihre Vorfahren vor sechs Jahrhunderten bereits dem Stande der Freien, und nicht dem der Ministerialen angehörten.

Ueber die älteren Siegel der Familie, von welchen der zweite Abschnitt handelt, sind die Resultate der Nachforschung nicht so befriedigend. Nur Ein Siegel, und zwar vom Jahre 1391 wurde im Provinzial-Archive zu Magdeburg ermittelt. In Beziehung auf die Standes-Erhöhungen konnte dagegen die bisher nicht bekannte Thatsache nachgewiesen werden, daß die Familie, welcher im Jahre 1706 die Reichsgrafen-Würde verliehen worden, bereits im Anfange des Jahres 1703 in den Preußischen Grafenstand erhoben war, und daher jetzt das älteste Preußische Grafengeschlecht ist.

Zu den Stammgütern der Familie, welchen der dritte Abschnitt gewidmet ist, habe ich nicht nur diejenigen gerechnet, welche im Sinne des germanischen Rechts dafür angesehen werden müssen, sondern auch diejenigen,

welche länger als hundert Jahre im Besitze der Familie gewesen sind. Zu einer vollständigen Specialgeschichte derselben fehlten indessen die Materialien.

Ueber die Lehnsverhältnisse der Familie, von welchen der vierte Abschnitt handelt, war bisher nur sehr wenig bekannt. Ich glaube die Lehngüter vollständig zusammengestellt zu haben. Es sind die Lücken in der Reihenfolge der Lehnbriefe, deren Vervollständigung bisher nicht zu erreichen war, angedeutet worden.

Der interessanteste, obschon mangelhafteste Abschnitt ist der fünfte über den Grundbesitz der Familie. Die Gutsarchive nach dem Vorgange Danneil's und Wohlbrück's zu erschließen, und die darin enthaltenen genealogischen Nachrichten über die früheren Besitzer der Familiengüter mitzutheilen, war eine Aufgabe, welche ohne die Willfährigkeit der derzeitigen Besitzer nicht gelöst werden konnte. Nicht bloß für das Gebiet der Genealogie dürften diese Territorial-Spezial-Geschichten eine Ausbeute gewehren, sondern auch wohl für die Kunstgeschichte, wobei auf Canova's Meisterwerk zu Gyömrö hingewiesen wird. Sogar auf weltgeschichtliche Ereignisse, wie namentlich die Hunnen-Schlacht, konnte zurückgegangen werden Anderer Seits gewehrt es vom Standpunkte der National-Oekonomie ein ganz besonderes Interesse, den Werth des Grundbesitzes in den verschiedenen Zeiten kennen zu lernen. Daß die vom Regenten verkauften Domainen selbst nach Jahrhunderten noch durch den Fiskus reklamirt werden können, sehen wir an dem Beispiele von Haus-Neindorf. Mit sehr großen Schwierigkeiten habe ich zu kämpfen gehabt, die Nachrichten über die 42 Ortschaften zu sammeln, welche in den Halberstädter, Warbergschen und Barbyschen Lehnbriefen erwehnt werden. Was mir hierüber zugänglich war, ist zur späteren Vervollständigung als Anhang zum Abschnitte über den Grundbesitz in der Provinz Sachsen mitgetheilt worden.

Uebrigens habe ich mir angelegen sein lassen, von den einzelnen Gütern, wenn sie auch nur auf kurze Zeit im Besitze eines Mitgliedes der Familie waren, die Reihenfolge der Besitzer seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit unter Angabe des Erwerbs-Dokumentes und des Kaufpreises aufzusuchen und mitzutheilen. Deshalb war dieser Abschnitt der Familien-Geschichte, wenn er auch am wenigsten Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, dennoch der mühevollste. Aus den Akten, betreffend den Grundbesitz der Familie, im Archive zu Carow kann

die Quelle nachgewiesen werden, aus welcher die einzelnen Nachrichten entlehnt wurden.

Der sechste Abschnitt giebt Nachricht über die milden Stiftungen, welche von einzelnen Mitgliedern der Familie errichtet worden sind. Er lehrt uns mit eindringlichen Worten, daß auch kleine Gaben der Mildthätigkeit in richtiger Verwendung auf viele Generationen hinaus großen Segen verbreiten können, und mahnt die folgenden Geschlechter, solchen Stiftungen eine dankbare Erinnerung zu bewahren. In dieser Beziehung wird vor Allen auf Staßfurt hingewiesen werden dürfen, wo Vollrath Christoph durch seine Stiftungen seit 200 Jahren dem Namen Wartensleben (Werdensleben) einen Tempel der Dankbarkeit erbaut hat.

Hieran schließen sich im siebenten Abschnitte die vier Stiftungen für die Mitglieder der Familie. Die vier Stiftungs-Urkunden werden hier getreu in ihrer Wortfassung zum ersten Male veröffentlicht. Nur die ersten beiden beschränken sich auf die Familie Wartensleben, während die andern beiden, die v. Kanecke-Brünnowsche und die v. Seydlitz-Kalneinsche, auch auf andere Familien ausgedehnt sind. Es sind hier die sämmtlichen Berechtigten namhaft gemacht und denselben die Beweismittel an die Hand gegeben worden, sich als solche zu legitimiren.

Neben diesen materiellen Rechten der Familie war auch den Ehren-Rechten derselben ein Abschnitt, der achte, zu widmen.

Der neunte Abschnitt des Urkundenbuchs enthält die Ahnen-Tafeln der Familie. Den Tafeln sind auch Entwürfe zu Ahnentafeln für die neueren Generationen beigefügt worden. Diese machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Materialien zu denselben, fast ausschließlich der bekannten handschriftlichen Sammlung des Johanniter-Ordensraths Koenig in der Königlichen Bibliothek zu Berlin entnommen, geben manche interessanten Aufschlüsse für den Genealogen.

Hieran schließt sich der Stammbaum der Familie, welcher bis auf die jüngste Generation fortgeführt ist, und auf welchem sich sowohl das alte Stamm-Wappen, als auch die 3 Grafen-Wappen der Familie befinden.

Mit römischen Zahlen sind die 54 Schilder der erloschenen Brumbyschen Linie, sowie auch die älteren Generationen bezeichnet, bei welchen die Geschlechtsfolge nicht urkundlich nachgewiesen werden kann; mit arabischen

Zahlen dagegen sind die 237 Schilder besetzt, deren Geschlechtsfolge nachgewiesen ist.

Nach dieser Reihenfolge werden im zweiten Theile die Nachrichten über die einzelnen Mitglieder mitgetheilt. Die bisher bekannten biographischen Nachrichten haben auf den Grund archivarischer Ermittelungen vielfache Abänderungen erfahren. Hier habe ich die mir gewordene Unterstützung dankbar anzuerkennen. Namentlich habe ich durch Seine Kaiserl Hoheit den Erzherzog Wilhelm von Oesterreich als Chef des Ober-Commando's der Oesterreichischen Armee eine ausführliche „Dienstbeschreibung" von 9 Mitgliedern der Familie, welche in jener Armee früher gedient haben und zum Theil jetzt noch dienen, zugesendet erhalten, und bin ich dadurch in die Lage gesetzt worden, die bisher bekannten Nachrichten hierüber vielfach berichtigen zu können. Eine eben so ausführliche Nachricht habe ich über 10 Mitglieder, welche in der niederländischen Armee gedient haben, von dem Königlich Niederländischen Reichs-Archivar Herrn R. C. Ballheiner von der Brink im Haag durch Vermittlung des dortigen Staatsministers Herrn Baron von Rappard erhalten. Ferner hat mir der Vorstand des Herzoglich Gothaschen Archivs, Herr Archivrath und Bibliothekar Dr. Beck, die Akten des dortigen Archivs, welche sich auf Mitglieder der Familie beziehen, bereitwilligst zur Benutzung übersendet. Der Direktor des Churfürstlich Hessischen Staats-Archivs, Herr Staatsrath Dr. von Rommel, der Vorstand des Provinzial-Archivs zu Magdeburg, Herr Archivar Stock, der Vorstand des Königlich Dänischen Staats-Archivs, Herr Conferenzrath Wegener zu Kopenhagen haben besonders interessante, sorgfältig gesammelte Materialien mir zur Verfügung gestellt. Auch den Vorständen der anderen Archive, welche mir bei meinen Nachforschungen so bereitwillig Auskunft ertheilt haben, statte ich hierdurch öffentlich meinen Dank ab.

Die Lebensereignisse mehrerer Mitglieder der Familie würden, wenn sie vollständig mitgetheilt werden könnten, auch für die Geschichte ihrer Zeit von Bedeutung sein. Hier wird auf die bevorzugte Stellung des Alexander Herrmann als Preußischen General-Feldmarschalls unter den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., sowie seines Sohnes Leopold Alexander als General-Adjudant des König Friedrich II. während der ersten 16 Jahre seiner Regierung, endlich auch seines Enkels, des

General-Lieutenant Leopold Alexander, hingewiesen, welcher in der Gunst des Königs Friedrich Wilhelm II. eine vor Andern bevorzugte Stellung einnahm.

Auch das Wenige, was von ihren Erlebnissen noch bekannt ist, macht Anspruch darauf, der Vergessenheit späterer Generationen entzogen zu werden. Manches eignet sich noch nicht zur Veröffentlichung, vieles liegt in den Archiven gewiß noch verborgen, und wird es erst späteren Nachforschungen in den vergilbten Documenten vorbehalten sein, der Nachwelt davon Kunde zu geben. Unter den in neuester Zeit erst aufgefundenen Urkunden, welche für die Familie von besonderem Interesse sind, darf ich hier nur an den Brief Friedrich des Großen an seinen Bruder erinnern, in welchem er Wartensleben (Leopold Alexander) unter den 4 Freunden nennt, welche er in seinem Leben am meisten geliebt hatte, und die er für den Fall seines Todes dem Thronerben auf das nachdrücklichste empfahl.

Diesen glänzenden Stellungen einzelner Mitglieder der Familie gegenüber waren andere Mitglieder derselben in die traurigsten Wechselfälle des deutschen Vaterlandes eng verflochten.

In Veranlassung der schmachvollen Capitulationen von Ulm (1805) und von Magdeburg (1806) sind Mitglieder der Familie vor das Kriegsgericht gestellt, und aus einander widersprechenden Gründen verurtheilt worden; der Oesterreichische Obrist Ferdinand deshalb, weil er, gegen die Vorschriften der Subordination verstoßend, der Capitulation von Ulm durch General Mack sich nicht unterwarf, sondern mit seinem Regimente nach Abschließung derselben sich durchschlug, — der Preußische General Leopold Alexander deshalb, weil er, den Vorschriften der Subordination allzustreng sich fügend, der Capitulation von Magdeburg durch den General von Kleist nicht widersprach und die Uebergabe der Festung nicht verhinderte. Die Umstände, unter welchen die Capitulation von Magdeburg erfolgte, werden hier actenmäßig dargestellt, auch die Entscheidungsgründe des kriegsrechtlichen Erkenntnisses nebst einer Kritik derselben veröffentlicht, damit der Leser in den Stand gesetzt wird, selbstständig ein Urtheil über den Grad der Verschuldung des General Leopold Alexander bei jener verhängnißvollen Katastrophe sich zu bilden. Ich glaube hierbei im Sinne des verstorbenen Ehrenmanues zu handeln.

Die Bildnisse derjenigen Mitglieder sind beigefügt, von denen ausführlichere biographische Nachrichten mitgetheilt werden konnten.

Die Tauf- und Copulationsscheine der einzelnen Mitglieder, so weit sie mir erreichbar waren, sind wörtlich mitgetheilt worden, und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil dadurch die Angabe über den Ort und die Zeit der Geburt, Namen der Eltern und damaliger Stand des Vaters urkundlich belegt wird, sondern auch weil dadurch vielleicht in manchen Fällen einem praktischen Bedürfnisse abgeholfen wird.

Ferner habe ich von den weiblichen Mitgliedern, welche durch Verheirathung in andere Familien eingetreten sind, deren Nachkommenschaft auch fast durchgängig bis auf die jüngste Generation mittheilen können.

Die Urkunden des Familien-Archivs zu Carow sind in jüngster Zeit durch mich einer genauen Durchsicht unterworfen, und soweit sie sich auf mehrere Mitglieder der Familie gemeinschaftlich, oder auf allgemeine Gegenstände beziehen, in General-Akten geordnet, diejenigen aber, welche sich auf einzelne Familienglieder beziehen, nach den Nummern, welche diese Glieder im Stammbaume führen, in besonderen Fascikeln gesammelt worden, so daß die Personalien der einzelnen Familienglieder jetzt leicht aufzufinden und zu übersehen sind.

Möchte die Veröffentlichung dieser noch sehr unvollständigen Familien-Geschichte Kundige veranlassen, die Materialien zur Berichtigung und Vervollständigung der hier mitgetheilten Nachrichten mir zuzusenden, oder doch nachzuweisen.

Berlin, den 21. Januar 1858.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

II. Abtheilung.

Wappen und Standeserhöhungen.

III. Abtheilung.

Stammgüter der Familie.

Seite

IV. Abtheilung.

Lehnsrechtliche Verhältnisse der Familie.

V. Abtheilung.

Grundbesitz der Familie.

I. im Königreich Preußen.

***

VI. Abtheilung.

Milde Stiftungen der Familien-Mitglieder.

VII. Abtheilung.

Stiftungen für Mitglieder der Familie Wartensleben.



Einleitung.

Der Ursprung des Geschlechtes der Grafen von Wartensleben wird in die Zeit Kaiser Karl des Großen verlegt. Die diesfällige Tradition findet sich in einer Abhandlung des Comes Palatinus Cäsareus und Königlich Preußischen Oberherolds-Rathes Christian Maximilian Spener vom 8. Juni 1712, soviel bekannt, zuerst aufgezeichnet. Die Urschrift wird im Archive zu Carow aufbewahrt und ist folgenden Inhaltes:

Es ist die Familie von Wartensleben ohne Zweifel eine mit der ältesten in Deutschland, gestalt solche mit denen von Bartensleben eines Ursprungs ist, da der Obersachsen B sich in ein Niedersächsisch W nach der gelinden Aussprache verwandelt; beyde kommen her von den Edlen Herrn von Wolfenbüttel, von welchen die Grafen von Peine ihren Ursprung haben und Stamm-Väter sind sowohl derer von Bartensleben, als auch folglich derer von Wartensleben; von denen von Bartensleben eigentlich kommen her die alten Grafen von Schwerin. Denn in der Mitte des zwölften Seculi lebten zwei Brüder, nehmlich Guntzel und Hermann von Bartensleben; der Aeltere hat Heinrich dem Löwen, Hertzog zu Sachsen, in seinem Kriege wieder Nicolet II., König der Wenden und Obotriten, beygestanden, sich auch sonderlich in der Schlacht, so gemeldeter Nicolet Anno 1159 den 25 May gegen Heinrich den Löwen nebst seinem Leben verlohren, als ein tapferer Ritter gehalten. Vor solche treue Dienste hat gemeldeter Hertzog ihn im selbigen Jahre zum Grafen von Schwerin erwehlet und installiret; diese hohe Würde hat er auch Zeit seines Lebens besessen, denn ob zwar Anno 1162 Primislaus, des Nicolet Sohn, die verlohrnen Väterlichen Lande mit dem Schwerdt wieder nehmen wolte, war es doch umsonst, bis endlich zwey Jahre hernach durch Friedens Puncte alles gemeldtem Primislao wiedergegeben wurde, ausgenommen die von Hertzog Heinrich an gemeldten Guntzel verliehene Grafschaft Schwerin, in welchem Jahr Primislaus gäntzlich auf die Grafschaft Schwerin renunciiret und die friedliche Possession denen von Bartensleben überlassen. In solcher Regierung sind sie auch biß in die siebente Generation geblieben, da der letzte Otto, genannt Rosa Graf von Schwerin, Anno 1345 mit Albert Hertzog von Meckelnburg eine Erbverbrüderung stiftete, welcher zu Folge solcher Hertzog von Meckelnburg Anno 1352, da Graf Otto ohne Erben verstorben, und er Ottos Bruder Johannes wegen seines Rechts mit einem guten Stück Geldes vergnüget, die Grafschaft Schwerin in Besitz genommen, welche bey solchem hohen Hauß bisher erhalten worden.

Der Jüngere Hermann hatte zwei Söhne Güntzel II. und wieder Hermann; der erstere heyrathete die Erb-Tochter des Graf Sigfried, des letztern Grafen von Osterburg und Altenhausen, wodurch er seine Familie sehr bereicherte. Der Jüngere

als ein Cadet suchte sein Glück in Niedersachsen und begab sich aus Sachsen und dem Madeburgischen, da er Barby und Othleben besessen, in die Grafschaft Schaumburg, da nachmals dessen Sohn, auch Hermann genannt, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts durch Heyrath einer Erb-Tochter von dem vornehmen Haus Ekerstein, sich nicht minder als die älteste Linie derer von Bartensleben in Guten Stand setzte, worvon hernach ein mehreres. Solcher Hermann ist derjenige, der mit seinen Vater weder einen Namen noch Wappen behalten wollte, sondern nachmals sich Wartensleben geschrieben, und weil er nicht, wie seine Vettern, auf dem Lande sondern in den Wäldern seine Wohnung gehabt, hat er den von Carolo Magno der Familie gegebenen blutigen Wolf über den Garben weggenommen, und aus einem Busch mit offenen Rachen springend vorgestellet, welches Wappen solche Familie von Wartensleben bißhero beständig geführet, und nach der Niedersächsischen gelinden Aussprache das Bartensleben in Wartensleben verwandelt. Der Wolf ist das eigentliche Wappen und Ehrenbild dieser Familie, wie dann auch sowohl die Grafen von Peine ehemals als die von ihnen herkommenden Bartensleben nebst denen von der ältern Linie derer von Wolfenbüttel herrührende von Asseburg allerseits solchen Wolf, wiewohl nach Unterschied der Familien in unterschiedenen Stellungen und Farben, zum Zeichen ihres gemeinsamen und mit dem Namen Wolfenbüttel übereinkommenden Ursprungs führen. Das Wort Wolfenbüttel kömmt zumahl mit Wolfsburg, dem Stammhause der Herrn von Bartensleben, überein; denn Büttel heißt im alt Deutschen ein Ort der Wohnung, locus mansionis. Solchemnach sind die alten Edlen Herrn von Wolfenbüttel die Ahnherren dieses Hauses, deren Geschlecht sich getheilt in die Herrn von Wolfenbüttel selbst, von welchen die von der Asseburg herkommen, und die jüngere Linie, so sich von Peine genannt; diese letzteren haben sich wieder getheilt in die von Peine, die Grafen von Schwerin und die von Wartensleben. Von den Grafen v. Schwerin stammen her die Herren v. Grooten; von denen von Bartensleben sind die von Wartensleben eine Beilinie, und also eines Hauses, wie die Connexion aller dieser Familien vom elften Seculo an klährlich gezeiget, und ausgeführt werden kann. Es hindert hierbey nichts, daß einige Autores setzen, es wären zu Zeiten Caroli Magni des Kaysers zwei Sächsische mächtige Herrn gewesen, Alvo und Bardo, so nach bezwungenem Sachsenlande Comites und Armigeri Caesaris genennet werden, von welchen erstern die Alvensleben und von den andern die Bartensleben ihren Ursprung haben sollen. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Bardo deren Herrn von Wolfenbüttel Stammvater gewesen, und den Ort wo er gewohnet, wie Alvo seinen Ort Alvensleben, also diesen Bartensleben genannt. So hatte hiernach die jüngere Linie vom Wohnplatz den Namen Bartensleben anzunehmen Ursache selbiger Zeiten Gewohnheit nach gefunden. Denn es ist in der Historie bekannt, daß im 9ten und 10ten Seculo noch bei dem Herrn fast kein Zunamen, sondern nur der Taufnamen genannt, derowegen uns wohl Bardo bekannt, aber keines Zunamens Meldung geschah. Dieses sey nun, wie ihm sey, so ist gewiß und erweislich und wie oben gemeldet vom 11ten Seculo darzuthun, die Abkunft derer Herren von Wolfenbüttel, (welche aus Wittekinds des Großen, oder wenigsten seiner Brüder Geblüte entstanden zu seyn man aus den Autoren ziemliche Spur hat) und aus solcher die Abkunft derer von Bartensleben, wobey zu bemerken, daß das Wort „Edler Herr“ zu der Zeit was großes gewesen und muß man nicht nach heutigen Stilo davor halten, als ob er geringer gewesen als ein Graf, denn das Wort „Herr“ bedeutet eine Erbfolge, da sonsten zur selbigen Zeit der Namen Graf, weil sie nichts anders als Richter waren, nur als ein Amts-Namen geführt worden, deßwegen zur selbigen Zeit, viele Familien den Grafen-Titel haben fahren lassen und sich „Herr“ geschrieben, wie aus vielen Autoren darzuthun. So

viel, was den ersten Ursprung betrifft. Wann wir uns hinwieder zu unserm Hermann von Bartensleben, so sich nachmals Wartensleben gennenet, wenden, so ist er derjenige, welcher sich mit den Eckersteinischen Gütern in Stand gesetzet. Was die Herrn von Eckerstein vor vornehme Leute gewesen, zeigen zum Forderſten folgende Excerpta aus Joh. Gisenii Sächsisch-Westphälischem Ehrengedächtniß pag. 65 also lautend: Im Jahre 1213 wurde der Hochwürdige Bischoff, und das Hochwürdige Thum Capitel zu Minden wegen Annehmung und Einführung der neu erfundenen und erdichteten Päbstlichen Lehre gen Rom citiret, erschien aber nicht in eigener Person, sondern sandte einen tapfern, gewaltigen und erfahrenen Krieges Mann und Ritter mit Namen Gerslaff von Eckerstein, den er bevollmächtigte im Namen des Thum Capitels und der benachbarten Sachsen Ihro Päbstl. Heylichkeit unterthänig vorzutragen. Weilen aber wohl ernannter Ritter alles wohl und nach sonderlichem Gefallen bei dem Pabst zu Rom verrichtet, ist ihm hernach bei seiner Wiederkunft die Ringelklaus, jezo Termin genannt, Land, Korn-Pacht und Zehende um Rinteln um Exten und der Ah belegen, samt etlichen Meierhöfen mit aller Gerechtigkeit und Freyheit erblich verehret. Im Jahre 1229 hat dieser Ritter Gerslaff von Eckertstein bey der Ringelklaus ein Haus gebauet und Handwerks Leute darauf gesetzet, daselbst zu wohnen und ihr Handwerk zu treiben, Er aber ist anderen Potentaten mit Rath und Ritterlichen Thaten aufwärtig verblieben.

Im Jahre 1236 hatt dieser Ritter den Adlichen Hoff, so jetzo denen von Westphalen zustehet, gebauet. Derselbe Ritter hat zwei Söhne gehabt Otto und Ludwig, welche auch tapfere Helden und Krieges Leute gewesen; der erste Otto ist bei Wien vor seinem Feinde geblieben, der andere Ludwig hat um den Termin Handwerks Leute sich anbauen lassen und dieselbe mit Freiheiten begabet.

Im Jahre 1244 ist Ludwig von Eckerstein mit Tode abgegangen und hat keine männliche Erben hinterlassen, sondern vier Töchter als Gysel, Agneta, Barbara und Helena. Um dieselben haben gefreyet auch Vornehme von Adel, wegen ihres Adlichen Herkommens und Ritterlicher Thaten in dem Fürstenthum Braunschweig, Paterborn, in der Grafschaft Lippe 2c. vorhin berühmt und bekannt, als die Westphalen, die Wartensleben, die Posten, die Ilten. Unter diesen vier vornehmen alten adlichen und ritterlichen Geschlechtern sind deren von Eckerstein Güter, weil es nicht männliche Lehn Güter, sondern Erbgüter, getheilet, deren Nachkommen und Erben dieselben annoch in Besitz und zu genießen haben.

Ibid: pag. 90. dieses alles (nehmlich was die Hoch Achtung des Adels zum Nutzen guter Regierung betrifft) haben auch die Löblichen Grafen und Fürsten zu Holstein Schaumburg wohl erwogen, sonderlich weilen in dieser Grafschaft viele vornehme alte adliche Geschlechter durch ritterlichen Tugenden berühmt, als die von Münchhausen, die von Ditfurth, die von Oheim, die von Zessen, die von Wartensleben, die von Westphalen, die von Ilten, wie dieses mit mehrern zu lesen in der Schaumburgischen Chronica an vielen Orten.

Durch diese Heirath Hermanns mit Agneta Fräulein von Eckerstein ist die Familie zu großen Güthern gelanget und so mächtig worden, daß außer den andern Gütern und Orten Ihnen zu Rinteln die sogenannte Ritter-Straße eigenthümlich zugehöret. Nachdem aber einer von solchen Herrn von Wartensleben im Duell gegen einen Grafen von der Lippe unglücklich gewesen, sich derowegen flüchten müssen, hat die Familie, weil ihnen die Feinde zu mächtig gewesen und zu schwer worden, ihre considerabelsten Güter theils verloren theils selbst verkauft, und sich an anderen Orten etabiliret, bis endlich nun mehro wieder aufs neue durch Tapferkeit und ungemeine Qualitäten derer jetzigen Herrn von Wartensleben die Familie ein beson-

deres Lüstre erhalten, so daß sie in dem durch ihren Stamm-Vater Bardo angebornen Stand wiederum gesetzt worden. So viel ists, was vor dieses Mal in Eyl von der Familie der Grafen von Wartensleben entwerffen können. Sollte es erfordert werden konte bey mehrerer Zeit solche Weitläuffig genug ausgeführet werden.

Ferner ist beifolgender Stammbaum von derselben Hand erhalten.

Es galt diese Tradition in früherer Zeit für historische Wahrheit. Selbst in dem Reichsgrafen-Diplome für Alexander Herrmann von Wartensleben vom Jahre 1706 findet sich eine Hinweisung hierauf in den Worten:

— Wenn Wir Uns glaubwürdig haben vortragen lassen, daß — das seit Tausend Jahren bestandene uralte adliche Geschlecht von Wartensleben auf verschiedene Art sich berühmt gemacht, maßen bereits zu Unseres Vorfahren am Reiche Kaiser Karl des Großen Zeiten dessen Urahnherr Comes und Armiger genannt, als ein Edler Herr mit Schild und Helm begnadigt, und überdies von diesem Geschlechte ehemals die Grafschaft Schwerin beherrscht worden. — .

Deßhalb ist in dem durch dieses Diplom verliehenen Reichsgrafen-Wappen der auf der rechten Seite des Haupt-Schildes stehende Ritter antik geharnischt und trägt in der rechten Hand ein altes, mit dem Charakter Kaiser Karl des Großen bezeichnetes Schild. Ferner deutet der auf der äußeren Krone linker Hand befindliche weiß gekleidete mit einem blauen Bande gebundene Arm auf den früheren Besitz der Grafschaft Schwerin.

Hier kann die Entscheidung der Frage, ob der Comes und Armiger Bardo, welcher mit dem Comes Albo [1]) der Gegenstand eines noch erhaltenen Heldengedichtes war, jemals existirt habe, ganz dahin gestellt bleiben. Es hat der Sprachforscher Professor Selig Cassel in seinen „Wissenschaftlichen Berichten", Erfurt 1854 Heft II. S. 189, bereits darauf hingewiesen, daß Bardo mit der Familie Bartensleben nicht in sprachlicher Beziehung stehe, sondern von dem Personen-Namen Bardo der Ortsnamen Bardeleben, von Barto dagegen Bartensleben abzuleiten sei. Schon hierdurch wird die Annahme Spener's widerlegt, daß der Armiger Bardo der Stammvater der Familie von Bartensleben sei.

Ferner ist die von Spener behauptete Geschlechtsgemeinschaft der alten Grafen von Schwerin mit den Herrn von Bartensleben nicht nachweislich. Der erste Graf von Schwerin, Gunzelinus, ein tapferer Heerführer Heinrich des Löwen wird in Urkunden von 1158 miles saxo auch de Indagine genannt, niemals aber de Bertensleve. Er war praefectus terrae Obotritorum 1162, Comes Zocrinensis 1166 und starb vor 1187. Graf Otto II. von Schwerin überließ durch einen Vergleich vom

---

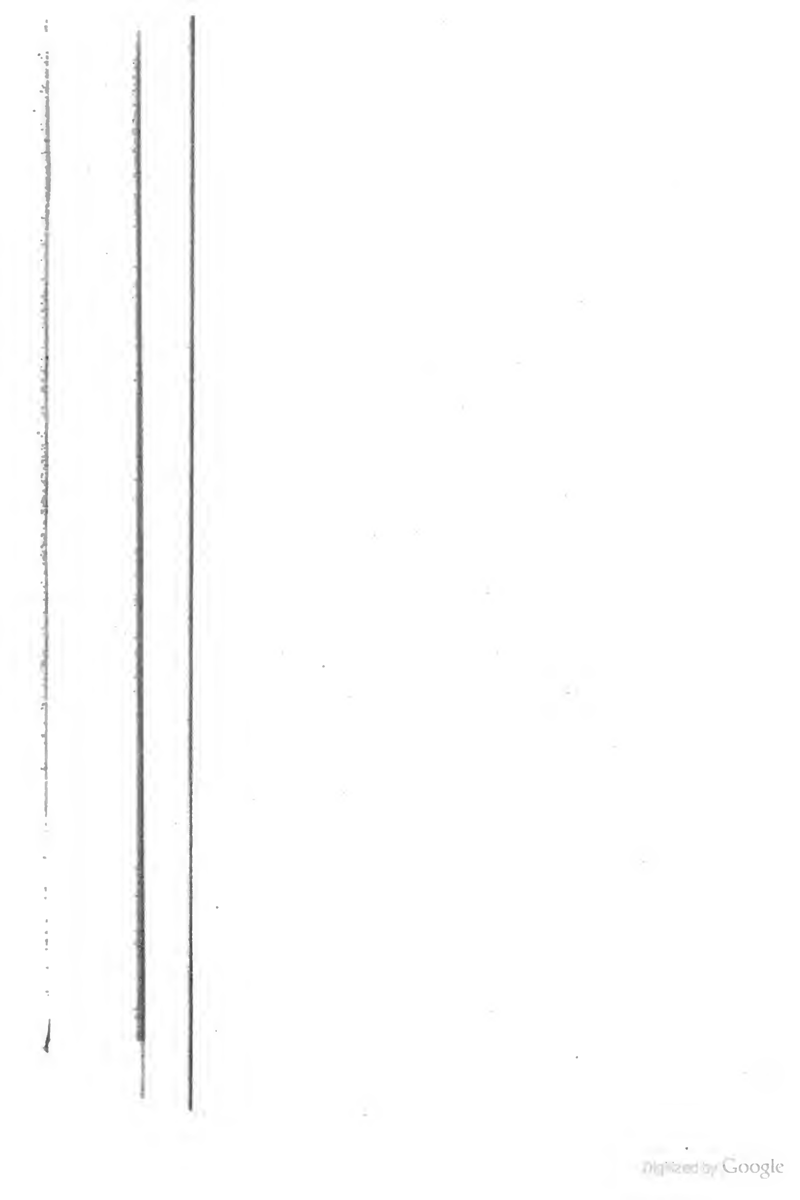
[1]) Die Erzählung von den beiden Waffenträgern Albo und Bardo findet sich in folgenden Werken:

1) Christoph Enzelini Speculum gentis Alvenslebianae 1555, Manuscript.
   Diese Schrift ist amplifizirt in dem Werke:
2) Chronicon oder kurzes einfaches Verzeichniß, darin begriffen, wer die Alte Mark seit der Sündflut bewohnt hat, durch den alten Magistrum Christophorum Enzel von Salzfeld, Pfarrer zu Osterburg. Magdeburg 1579 in 4°.
3) Historica descriptio generosae et antiquae familiae de Alvensleben, de ejus nimirum primordiis, cui origo familiae equestris praemittitur generalis Auctore Cyriaco Edino. Magdeburg 1581 in 4°, in lateinischen Versen. (Auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin).

Der Name Albo kommt vor im Chron. Monum. Casin. (Pertz Monumenta Germaniae P. IX. p. 649); ferner in Neugardt Codex Diplom. Alemanniae a. 813 und im Codex Laureshamensis diplom. Mannheim 1768 n. 3829.

Bardo war der Name eines Grafen in Sachsen im 10. Jahrhundert und eines Bischofs in Mainz im 11. Jahrhundert. In Förstemann's althochdeutschem Namenbuche (Nordhausen. 1856) B. 1 S. 214 sind die Werke allegirt, in denen dieser Personenname sich findet.

Der Name Barto findet sich im Necrolog. Fulda. Anno 976.



31. März 1359 die Grafschaft Schwerin an Albrecht II. Herzog von Mecklenburg, der mit des Otto I. Tochter Richardis vermählt war. Die Grafen von Schwerin verließen darauf das Land und gingen in die von ihnen ererbte Grafschaft Tecklenburg, nannten sich auch seitdem Grafen von Tecklenburg, und starben erst 1535 und 1557 gänzlich aus. Sie führten nach ihren drei Linien verschiedene Wappen: Pferd, Lindwurm und getheilten ledigen Schild. Das letztere Wappen gehörte der Linie an, welche im Besitz der Grafschaft Schwerin zuletzt war, und wird deshalb jetzt noch im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Wappen geführt. Der Arm mit dem Ringe ist das Wappenschild der Stadt Stargard.

Endlich ist auch eine Geschlechtsgemeinschaft der Familien Bartensleben und Wartensleben nicht nachgewiesen.

Die Thatsache, daß ein Herrmann von Bartensleben existirt habe, welcher sich nach Sachsen begeben, und Namen und Wappen vorsätzlich abgeändert haben soll, muß in Zweifel gezogen werden.

In der Grafschaft Schaumburg, wohin derselbe sich im Jahr 1212 unter Annahme des Namens Wartensleben begeben haben soll, erscheint diese Familie erst dreihundert Jahre später. Auch fällt die Theilung der Eckerstein'schen Güter, durch welche Exten nach der ferneren Angabe Spener's in den Besitz der Wartensleben gekommen, in diese spätere Zeit. Das Geschlecht von Eckerstein ist auch nicht im Jahre 1244 mit dem Tode des Ludwig von Eckerstein, sondern erst im Jahre 1535 mit dem Tode des Antonius von Eckerstein erloschen, dessen Tochter Anna mit Hans von Wartensleben vermählt war.

Die Angabe Spener's über die Veränderung des Anfangsbuchstaben B im Familien-Namen in W nach der niedersächsischen Aussprache erscheint schon aus dem Grunde nicht glaubwürdig, weil wohl in Endsilben von Personennamen, niemals aber die Anfangsbuchstaben V, W und U statt B in den Urkunden des Mittelalters gebraucht wurde.

Hierzu kommt, daß der Personen-Namen Wartensleben weit früher, wie in Nieder-Sachsen, in Ober-Sachsen, und zwar neben Bartensleben ohne Andeutung einer Geschlechtsgemeinschaft genannt wird.

Namentlich werden unter den Lehnsträgern des Abtes von Werden in dem **Registrum Domini Helmstadiensis d. a.** 1384 aufgeführt:

Hildebrandus de Bertensleve.
Filius Hermanni de Werdensleve.
Filius Nicolai de Werdensleve.

Die fernere Angabe Spener's über die vorsätzliche Veränderung des Bartenslebenschen „Wolfes über den Garben" in den Wartenslebenschen „aus einem Busche springenden Wolf" enthält mindestens eine Anerkennung der Verschiedenheit beider Wappen.

In der That besteht diese Verschiedenheit darin, daß sich auf den Bartenslebenschen Wappen der über zwei Garben schreitende Wolf zeigt, welcher letztere zuweilen auch ohne Garben vorkömmt, wie in neuerer Zeit durch Danneil's Beschreibung mehrerer Siegel dieses Geschlechtes im neunten Jahresberichte des altmärkischen Vereins für Alterthumsforschung S. 69 in Verbindung mit Siebmachers Wappenbuch I. 169 festgestellt ist, wogegen das Wartenslebensche Wappen den Wolf aus dem Busche, in einer jüngeren Linie die 3 Wölfe aus dem Aehrenfelde zeigt.

Den Wolf führten außer diesen beiden Familien noch 10 andere Familien der Gegend, namentlich die von Wolfenbüttel, die Grafen von Peyna, die von Asseburg, die Edlen von Hagen, die Edlen von Bivende, von Bardeleben, von Barwinkel, von Honlage, von Apenburg und von Winterfeld im Wappen, wie in von Ledebur's Abhandlung über den Adel der Mark Brandenburg, nach Wappenbildern gruppirt

und auf Stammesgemeinschaft zurückgeführt, in den Märkischen Forschungen Band III. S. 324 u. f. nachgewiesen wird. Es kann daraus, daß in diesen Familien der Wolf, wenngleich in verschiedener Weise, im Wappen geführt wird, nur eine Vermuthung für die Geschlechtsgemeinschaft entlehnt werden.

Hauptmomente für den Nachweis einer Geschlechtsgemeinschaft sind jedoch, abgesehen von einem gemeinschaftlichen Wappen, die gemeinschaftliche Belehnung und die gegenseitige Anerkennung als Vettern in öffentlichen Urkunden.

Eine gemeinschaftliche Belehnung der Familien Bartensleben und Wartensleben hat jedoch, soviel bekannt, nicht stattgefunden. In dem Archive der Wolfsburg soll keine Bartensleben'sche Urkunde, deren viele, vom Anfange des 14. Jahrhunderts an, dort aufbewahrt werden, auf irgend eine Verbindung mit den von Wartensleben deuten.

In Danneil's Geschichte der Familie von der Schulenburg B. I. S. 416 findet sich die Angabe, daß im Jahre 1708 und 1709 die von Wartensleben durch Unterhändler den Schatzrath Gebhard Werner von Bartensleben für eine Familien-Verschmelzung zu gewinnen gesucht haben, und daß Gebhard Werner, nachdem einige von ihm aufgestellte Bedenken gehoben waren, diesem Vorschlage sich nicht abgeneigt gezeigt, jedoch es den von Wartensleben überlassen habe, die ganze Angelegenheit ohne sein Zuthun zu betreiben, ferner, daß sich der König von Preußen angelegentlich dafür interessirt habe.

Im geheimen Staats-Archive zu Berlin findet sich jedoch weder bei den von Bartenslebenschen, noch bei den von Wartenslebenschen Familien-Akten eine Anregung dieser Frage, ebensowenig in dem Wartenslebenschen Familien-Archive zu Carow.

Von dem bevorstehenden Erlöschen der Familie von Bartensleben war der Feldmarschall Graf von Wartensleben durch das nachfolgende, in Urschrift noch erhaltene Schreiben des Kriegsrath Masch d d. Cleve den 5. April 1720 in Kenntniß gesetzt worden:

Der Herr von Bartensleben zu Wolfsburg schreibt mir vor einigen Tagen sehr kläglich, daß ihm Gott in weniger Wochen Zeit seine zwei erwachsenen Söhne, auch seinen Enkel durch Kindblattern weggenommen habe, und ihm von allen seinen Kindern nun keins mehr, wie seine Tochter, so an den Herrn Obristen v. d. Schulenburg verheirathet ist, übrig sei. Weil nun seine Gemahlin schon in mehr denn 10 Jahren keine Kinder gehabt, und die ganze Familie aus ihm allein besteht, so werden vermuthlich diese considerabeln Güter in kurzer Zeit in andere Hände kommen, wie denn der Herr Oberpräsident v. Danckelmann schon wirklich die von Wolfenbüttel zu Lehn gehenden und weit über 100,000 Thlr. werthen in der Mitbelehnung hat. Wer die Magdeburgischen, Brandenburgischen, Hannoverschen, Zelleschen und Hildesheimschen bekommen werde, wird die Zeit lehren, wiewohl ich glaube, daß der Herr Obrist v. d. Schulenburg als Eidam bei weitem für sich sorgen werde. —

Es war dem Empfänger dieser Nachricht die Veranlassung geboten, die Geschlechtsgemeinschaft mit den von Bartensleben nachzuweisen, um in Betreff der Lehngüter die Mitbelehnung nachzusuchen. Da seitens des Grafen von Wartensleben damals nicht einmal der Versuch zum Nachweise der Stammgemeinschaft gemacht worden war, so kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß er nicht in dem Besitze von Urkunden gewesen sei, um einen solchen Nachweis zu führen.

Die schwache Vermuthung für die Geschlechtsgemeinschaft, welche aus der Aehnlichkeit der Geschlechts-Namen hergeleitet werden könnte, wird durch den Umstand widerlegt, daß beide Familien von verschiedenen Orten ihren Namen entlehnt haben.

Daß die Familie von Bartensleben von dem Orte Bartensleben [1]) im Kreise Neuhaldensleben den Namen entlehnt habe, ist unbestritten. In der Zeit von 1311 bis 1318 verließ sie ihren dortigen Wohnsitz. Das Schloß Bertensleve war im Jahre 1364 im Besitze der Familie von Obisfelde und kam bald darauf an die Familie von Veltheim, welche sich gegenwärtig noch im Besitze befindet. (Behrend's Neuhaldenslebensche Kreischronik B. II. S. 479).

Dagegen hat die Familie Wartensleben ihren Namen von dem Orte Warsleben im Kreise Neuhaldensleben, in welchem sie bis kurz vor dem Jahre 1310 ansässig war, entlehnt. Diese Annahme ist noch neu. Zuerst wurde dieselbe im Jahre 1845 in der bereits erwähnten Abhandlung Ledebur's über den Adel der Mark Brandenburg, nach

[1]) Der Ort Bartensleve wird in Urkunden von 1112 als im Nordthüringau liegend im 13. 14. und 15. Jahrhundert abwechselnd Bertensleve, Berthensleve, Bartensleve, Partensleve genannt. (cf. Neue Mitth. 2. 469. 3, 1. 95; 3. 3, 85; 4. 2, 77; Dreyhaupt Saalkreis pag. 84 Gerkens Fragm. Mach. 1, 78, 4 32.)

Der diesem Ortsnamen entlehnte Personennamen findet sich zuerst im 12. Jahrhunderte. In der Schenkungsurkunde des Grafen Hermann von Woldenberg d. a. 1188 im Landesarchive zu Wolfenbüttel wird „Hermanus Miles dictus de Bartensleve Filius Lundolfi" genannt. Von diesem Zeitpunkte an läßt sich aus der, vornehmlich in dem Gräflich von der Schulenburgschen Familien-Archive in der Wolfsburg vorhandenen großen Anzahl Bartenslebenscher Urkunden die Genealogie der von Bartensleben vollständig herstellen, wie dies denn auch bereits in einem in dem Landes-Archive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Manuscripte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts: H. F. Frickii Antiquitates Bartenslebienses geschehen ist.

Nach den gedruckten Urkunden sind nur anzuführen:

„1212 Herbert de Bartensleve, (Riedel IV. 303). 1257 Hildebrandus de Bartensleve, (Walter's Singul. III. 56). 1274 Günther de Berthensleben (Gerken VI. 571)."

Nach Danneil's Geschichte der Familie von der Schulenburg, (B. I. S. 372—418,) erscheint 1301 Burchhard von Bertensleve als Voigt zu Hehlingen und verkauft 1311 Hildebrand v. Bartensleve dem Kloster Marienthal ein Gut in Morsleben „Datum Bertensleve." 1318 stellt Gunzel v. Bertensleve eine Urkunde aus „Datum Wulfesborch." Im Jahre 1372 übergaben Werner und Gunzel v. Bertensleve die Wolfsburg nebst Zubehör dem Erzbischof Peter von Magdeburg und nahmen sie von demselben zu Lehn. Die Bedingungen, welche sie bei diesem Lehnsauftrage machten, haben sich theilweise bis zur Aufhebung des Lehnsverbandes zwischen Lehnsherrn und Vasallen erhalten.

Die Wolfsburg liegt an der Grenze von Braunschweig und Lüneburg und ist von beiden Ländern eigentlich eingeschlossen, während das Erzbisthum Magdeburg nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Wolfsburg steht. Die Herren von Bartensleben hatten aber Lehnsstücke von Braunschweig, von Lüneburg, von Brandenburg und vom Erzstifte Magdeburg. Dadurch, daß dieselben die ganze Umgegend von der Wolfsburg zum Lehn trugen, konnten die Grenzen der einzelnen Landestheile leicht verdunkelt werden. Namentlich entstand Streit zwischen Braunschweig und Magdeburg über die Landeshoheit von Wolfsburg Er begann 1618 und endete erst mit dem Aussterben der Familie von Bartensleben im Jahr 1742 mit dem Wolfenbüttelschen Schatzmeister Gebhard Werner. Die Magdeburgischen und Brandenburgischen Güter, der Zahl nach 91 Ortschaften, gingen mit dem Tode des Gebhard Werner von Bartensleben durch die Vermählung seiner einzigen Tochter Anna Adelheid Catharina mit dem nachmaligen General-Lieutenant Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg ohne Weiteres als Allodium auf Letzteren über, da beim Erscheinen des Edicts von 1717, nach welchem sämmtliche Lehne, in Bezug auf den Landesherrn, allodifizirt wurden, noch zwei Söhne von Gebhard Werner lebten, das Lehn also nicht auf zwei Augen stand.

Die Braunschweig-Lüneburgischen Lehngüter, der Zahl nach 60 Ortschaften, gingen durch einen Vertrag, den Gebhard Werner mit dem Freihrn. v Bülow schloß, der die Anwartschaft auf dieselben erhalten hatte, ebenfalls auf die Söhne von Adolph Friedrich Graf v. d. Schulenburg über.

Auf die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lehngüter, der Zahl nach 35 Ortschaften, hatte bereits 1696 Eberhard Freiherr von Dankelmann das Angefälle erhalten. Später 1720 erhielt Adolph Friedrich Graf v. d. Schulenburg das Angefälle für den Fall, daß die Lehnserben Dankelmann's aussterben sollten. Im J. 1745 starb der letzte Dankelmann und der Braunschweigische Fiscus zog die Lehnsgüter im Werthe von 120,000 Thlr ein. Die Grafen v. d. Schulenburg begnügten sich im Laufe des vor dem Reichskammergerichte anhängigen Prozesses mit einer Entschädigung von 21,000 Thlr. in Gold (cf. Danneil's Geschichte der Familie von der Schulenburg. B. I. S 237 seq.)

Wappenbildern gruppirt und auf Stammgemeinschaft zurückgeführt, aufgestellt, und zwar gestützt auf die Uebereinstimmung des Ortsnamen mit dem Personennamen in älteren Urkunden.

Dagegen findet sich in Hasselbach und Kosegarten's Codex [3]) die Behauptung, daß der Personennamen Wartensleben aus dem slavischen Ortsnamen Wartislav enstanden sei.

Endlich findet sich in Pott's Schrift über Personen und Familiennamen (Leipzig 1853) S. 487 folgende Bemerkung:

> „von Wartensleben etwa vom althochdeutschen Warth (bei Graff [4]) I. 955). Namen mit Wart (custos) einzelne Lokalitäten; auch wohl mit Warte Wartenberg, Wartenstein, Wartenburg. Die ältesten Formen des Personennamens sind Werdesleve und Wardesleve."

Die Form Wardesleve als Personennamen findet sich namentlich in den Urkunden der Stadt Helmstädt von 1286 und 1294, ferner in dem Güterverlassungsregister der Stadt Helmstädt von 1306, 1309, 1311; in der Resignationsurkunde des Jordan von 1369; in dem Kaufbriefe der Gebrüder Herrmann und Claves von 1370, in Hagens

---

[3]) Codex Pomeraniae Diplomaticus, herausgegeben von Hasselbach und Kosegarten, Greifswald 1843, B. I. S. 47:

Der Namen Wanzlow — findet sich auch bei Ditmar von Merseburg, bei welchem Wonclavo der Name der Stadt Wanzleben bei Magdeburg ist (Pertz monum. tom V. S. 866).

Aehnlich sind aus den slavischen Ortsnamen Tetislaw und Wartislaw die späteren Namen Tetzleben und Wartensleben entstanden. (Gmenoslow S. 19.)

[4]) Graff's althochdeutscher Sprachschatz. Berlin, 1834—1846 in 6 Bänden.

Bd. I. S. 906. War (wir, wâr) Sanskrit: vri, var, tegere, arcere, eligere. Die mehrsten der dieser Wurzel untergeordneten Worte entsprechen deutlich sowohl in der Form, als in der Bedeutung dem Sanskrit: vri, var. Zu Wara, Warjan, Warten halte man ὁρω, custodio, ὁράω, video. War, wer, domicilium könnte zwar auch auf Sanskrit: was, habitare und Werjan, vestire, auf Sanskrit: vas, vestire, bezogen werden, doch lassen sie sich ebenso füglich von vri herleiten (s. auch werjan, vestire). Wir, wer, vir, scheint durch die Bedeutung: Schützer mit War zusammenzuhängen. Der leichte Uebergang von tegere zu versare läßt weren, praestare, servare, und das diesem in der Bedeutung nahestehende weren, durare (cf. auch was (wesan) dessen s in r übergegangen sein kann) hierher rechnen. Der Zusammenhang der Bedeutung von Wara, Wartên und Warnon läßt Warten als War-t-ên und warnon als War-n-on ansehen.

Bd. I. S. 955. Wart. m. (altſ. ward, wardo, angelſ. weard) und Warto. lit. wartas, Wärter, custos. uuart, custos. R. 6. d. pl. uuarton, custodibus T 222, 1.

Bd. I. S. 958. Das Partizipialadjectivum in der Form Wart [z. B. ir watemo (infecto)] ist wohl, genau genommen, von dem Partizip wartit, wertit, zu scheiden und schon als Partizipialbildung von einem einfacheren warjan anzusehen.

War-t-jan (cf. werran) angelſ. werdan, vetare, spoliare, corrumpere.

Bd. I. S. 982. Ward (der Vokal in i und u (o) ablautend) ist wohl auf Sanskrit: vrit, ire versari, esse, vivere; inservire, obedire; eligere; loqui; lucere; latein vertere (auch oriri cf. — orsus und — versus? oder gehört oriri zu vri?) zurückzuführen; man konnte auch bei dem Schwanken zwischen d und t an Sanskrit: vridh, crescere denken; doch ist zu bemerken, daß im Angelſ. veordan, fieri, von vridhjan, crescere unterschieden ist. (cf. War und Was, von welchen Werdan, als früheres Wasdan entsprungen sein könnte).

Werd-an (wirdu, ward, wurtan, wordan,) gothisch vairthan, altſ. werthan, angelſ. veordhan, vyrdhan, werden, fieri. Das Präsens macht das futurum von sin: uuerdan, fore. Va. I. 239. uuerdhant, erunt, (mine liudi) Js. 3, 6.

Werdan, obvenire, fieri, nasci.

Bd. I. S. 1011 Werd. Gothisch wairth, altſ. werth, angelſ. wardh (cf. litt wertas altpr. werts) werth, dignus.

Werd, Gothisch wairths, Werth, pretium, Neutrum uuerd T. 193, 4.

Werdo, Werdicho, Wirding, Werti, Wertleuba, Werthilt, Nom. Propria hierher?

Chronik der Stadt Helmstädt von 1384; in den Neuendorf'schen Verschreibungen von 1390 und 1391; in den Warberg'schen Lehnregistern aus den Jahren 1391, 1395, 1422, 1430 und 1439; so wie in den Warberg'schen Lehnbriefen von 1470 und 1471; in den Lehnregistern des Bisthums Halberstadt von 1407 und 1458, so wie in dem Halberstädtischen Lehnbriefe von 1535; in dem Werdenschen Lehnbriefe von 1443, in dem Fehdebriefe des Drewes von 1487, in den Marienthaler Lehnbriefen von 1561 und 1594, so wie endlich in dem Magdeburger Siegelbuche von 1568.

Der Personenname wird dagegen Wardensleve genannt in dem Marienthaler Kaufbriefe von 1310, in den Warbergschen Lehnbriefen von 1454, 1473, 1490, 1506, 1526, 1531, 1534, 1601; in den Halberstädtischen Lehnregistern von 1458 und 1542, sowie endlich in den Marienthaler Lehnbriefen von 1571, 1599, und 1613.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die ältere Form des Personennamens Werdesleve gewesen, und das e in späterer Zeit in a übergegangen ist, wie dies an vielen Personennamen nachgewiesen werden kann.

Das s, die Genitiv-Form, welche in den verschiedensten Bildungen dieses Personennamens beibehalten ist, deutet auf eine Zusammensetzung eines kürzeren Personennamens mit „leben."

Die Endsilbe „leben" [5]) bedeutet einen festen Wohnort, eine feste Ansiedelung.

---

[5]) In Selig Cassel's Berichten, Heft 2 S. 210, findet sich über die Bedeutung dieser Endsilben nachfolgende Bemerkung:

Es gehört zu den beachtenswerthesten Erscheinungen bei dem Uebergange des lateinischen Idioms in den Brauch der deutschen Nationen, auch zuweilen die Wandlung und Vermehrung des Begriffs zu betrachten, der dabei mit eingetreten ist. Eine solche ist erkennbar in dem Worte Mansio.

Dieses lateinische Wort von manere (bleiben) gebildet, heißt bei den eigentlichen classischen Autoren nichts, als das Stillhalten etwa auf einer Reise, die Pause bei einer feierlichen Handlung, die Station und Herberge.

Daraus ist in der barbarisch-lateinischen Sprache der bestimmte Begriff „Haus" und Familie geworden, was sich im französischen (maison) noch deutlich bekundet. Bei Völkern, die von beweglichen zu ackerbauenden und sitzenden werden, wird das Bleiben zum Wohnen, der gewählte Aufenthalt zum Haus, die Station zur Heimath. Der uralte Zusammenhang, der die Begriffe „bleiben" und „wohnen" also Bleibung und Haus enthalten, spricht dies beziehungsvoll aus; manere, selbst μένειν, muß deshalb so gut, wie das persische manden zum Sanscrit man reducirt werden, das „anbauen" bedeutet. Aber auch der Zusammenhang mit mansus, dem Grund und Boden, der Hufe Landes, wie sie rechtlichen und ländlichen Gebrauch bekommen hat, ist nicht zu verkennen. Im Sanscrit akajah ist der Aufenthalt und das Haus nicht minder in einander geflossen, woher οἰκία Dasselbe dürfte von Ksaya, Wohnung, bewiesen werden, woher das lateinische casa. In habitare (wohnen) ist der ursprüngliche Zusammenhang mit haben, haban (gothisch) und haften erkenntlich. Vollständiger noch, als domus sich an δέμω lehnt, bauen, ist das deutsche buwan, in dem bleiben, wohnen, bebauen und bauen noch in Klarheit ersichtlich, woher denn auch bur, die Wohnung, altnordisch byr, angelsächsisch bur, was nur noch in der Endung vieler Ortsnamen auf büren (Amelbüren, Emsbüren rc.) übrig ist. Solcher, im Nordhochdeutschen verlorener Stämme und Begriffe, die sich nur noch in Ortsnamen gerettet haben, giebt es bekanntlich mehrere. Das ist mit wang, wedel, lar, heim, rode mehr oder weniger der Fall. Dasselbe tritt auch mit leben ein, welches sich in seinem Begriffe ganz parallel zu buwan und manere entwickelt, indem es nichts anderes bedeutet, als mansio. Leben kommt nämlich von dem deutschen Stamme, den wir noch in bleiben bewahren, von dem Gothischen Laiba (das Ueberbleibsel) althochdeutsch laiba oder leiba, altfriesisch lâva, altnordisch leifar, angelsächsisch lifa, laf, in demselben Sinne, als reliquiae. Das Zeitwort relinquere heißt althochdeutsch leiben, niederländisch leven, angelsächsisch laefan, englisch leave u. s. w. Im Schwäbischen sagt man dialectisch noch „es leibet übrig"; statt: „es bleibt übrig". Bei Königshofen heißt es: was sie da geleibt haetten, statt: „was sie übrig gelassen hätten", wie Frisch anführt. Sonst hat das Neuhochdeutsche den Stamm leiben im Sinne von „übrig bleiben lassen" aufgegeben, im Gegensatze zu anderen germanischen

Aus diesem Grunde wird man, wie auch Pott a. a. O., S. 480 annimmt, die auf „leben" endenden Personennamen in der Regel noch als ursprüngliche Ortsnamen ansehen müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel nimmt auch Pott nur in dem Falle an, wo der Sinn des Wortes „leben" kaum eine andere Bedeutung, wie vita zulasse z. B. Hartleben, d. h. der ein hartes Leben zu führen habe. Ein Fall der Ausnahme dieser letzteren Art liegt nicht vor, und weicht daher Pott von der, durch ihn anerkannten Regel bei der Erklärung des Personennamens Wartensleben anscheinend ohne Grund ab.

In Anwendung der angeführten, allgemein anerkannten Regel wird man den Personennamen Wartensleben, alt: Werdesleve, von einem gleichnamigen Orte herleiten müssen.

Gegen die Hasselbachsche Hypothese der Ableitung von dem slavischen Ortsnamen: Wartislav spricht schon der Umstand, daß die Endung „leben" in Ortsnamen nur innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Gebiets *) rein deutscher Bevölkerung vorkommt.

Idiomen, welche, wie das englische leave, dieses behielten, und das „bleiben," althochdeutsch biliban wegwarfen. Die althochdeutschen Worte leiben und biliban verhalten sich zu einander, wie λείπειν und λείπομαι, wie Activum und Medium; das, was bleibt, die mansio, das καταλείμμα steht dem Einen so nahe als dem Andern. Es ist auch im Grunde keine Lücke da, welche das Wort vermissen ließe, das unser leben ausgedrückt hätte; in maison, dem Hause, als mansio ist das Ueberbleibende und das Bleiben ebenfalls zusammengeflossen: für den Besitzer war es eine mansio, und das Haus wurde und blieb eine mansio. Dasselbe ist in den Worten zu erkennen, welche die reliquiae, also auch ein Gebliebenes, eine mansio in dem Sinne, wie ein Haus ein Gebliebenes ist, in den Sprachüberresten wiedergeben, und ganz mit den Formen übereinstimmen, in welchen die Endung leben sonst erschien. Grimm bezeichnet daher laib als jedes Ueberbleibsel, jede Geborgenschaft aus Seegefahr, Unglück, Erbschaft, Wogen (2,503). Die alte Form leiba, also in Albrechtsleiba, Alkersleiba, Rudisleiba ist die Leiba Albrechts, Alkers, Rudis. Es stört nicht, daß leiba dann nur das Ueberbleibende scheint, denn das geschieht auch mit maison, welches ebenfalls nicht mehr, wie das mittelalterliche mansio im alten Sinne gebraucht werden konnte; es liegt dieses in der Natur des geschichtlichen Lebens. Das Haus, in welchem die mansio das Kennzeichen und die Möglichkeit erhielt, d. h. in welchem man blieb, wurde dasjenige, was blieb. Insofern haben wir immer leve, lava, leif in einer Zeit, die vielleicht noch über unsere ältesten Merkmäler hinaus geht, für mansio (Haus) zu fassen, den Ort, in welchem man blieb und sich niederließ, wo man einen festen Wohnsitz, ein dauerndes Eigenthum fand. Der Ausdruck gab den Wechsel der Zustände aus einem unstäten Leben in eine feste Ansiedlung deutlich an, er bezeichnet das Erbe, den Besitz, das unantastbare, bleibende Eigenthum des Einzelnen. Es war seine Heimath, daher hier an der Stelle von heim und haus; (Albrechtslaiba war Albrechts Haus, und Albrechts Erbe, Albrechts Besitzthum), so daß es nun auch hier ersichtlich ist, wie selten es sich schicken würde, eine Gottheit in einem Namen auf leiba zu vermuthen, während mit Personennamen seine Composition in aller Weise und mit der Deutung aller Stämme, an die es gehängt ist, übereinstimmt. Man könnte also nur sagen, daß leiba als Medium verloren, oder ohne die Silbe be uns nicht überkommen ist, während leiben als Activ sich erhalten hat.

Ein treffliches Analogon bietet dafür das alte sal. Gothisch hieß salgan manere; steht für μένειν, bildet daher salithwa, was mansio, Herberge, κατάλυμα bedeutet. Dasselbe salgan heißt denn auch: darbringen, opfern, übergeben. Die intransitive Bedeutung manere ist gänzlich erloschen, die von geben, überreichen, hat sich erhalten, obschon die Bedeutung von sal (mansio) salida sich in allen Bedeutungen als Ortsnamenendung, wie als selbstständigen Begriff erhielt. Andere deutliche Beläge von dem Verhältniß der Endung leben zu leiba, bleiben, bieten einige Rechtsbegriffe. So erscheint ein Radeleve, was Besitz, Erbschaft von Geräth bedeutet, 2c.

*) Selig Cassel's wissenschaftlicher Bericht, Heft II. S. 166 seq: Um das Gebiet, welches die Ortsnamen-Endungen auf leben einschließt, zu übersehen, haben wir zwei Linien gezogen, nach welchen es abgegrenzt werden soll. Bereits im Süden von Erfurt, wo wir die erste Linie beginnen, bilden die Ortschaften auf leben eine eigene Colonie geschlossener Lage, deren Grenze im Osten nicht über die Stadt Kranichfeld hinausgeht, und im Süden bei Willersleben endigt. Weit und breit jenseits dieser Grenzen findet sich weder im Süden, noch im Osten, weder

Das heutige Warsleben wurde im 12ten und 13ten Jahrhunderte der Regel

---

im Weimarschen, noch Rudolstädtischen irgend eine Ortschaft, welche die Endung leben führte. Innerhalb dieser Grenzen aber:

Kranichfeld im Osten,
Willersleben im Süden,
Wandersleben im Westen,
Buessleben im Norden

finden sich noch Bindersleben, Bischleben, Ingersleben, Eichleben, Waltersleben, Werningsleben, Gügeleben, Elxleben, Elleben, Alkersleben, Rudisleben, Ettichleben, Witzleben, Bösleben, Ellichleben.

Nördlich von Erfurt schließen sich daran: Gispersleben, Tottleben, Kerspleben, Elxleben, Walschleben, Andisleben, Ringleben.

Von da geht die Linie nördlich durch den heutigen Kreis Weißensee über Hassleben, Henschleben, Wundersleben, Kutzleben, durch den ehemaligen Thüringer Kreis und die goldene Aue, anfangend von Ellersleben, Olbersleben, Hardisleben, Teutleben, Esleben, Roldisleben, Backleben, Etzleben, Hemleben, Gorsleben, Bilsingsleben, Oldisleben, Edersleben, Memleben, Rossleben, und Lodersleben.

Nicht weit von Memleben und Rossleben macht die Unstrut eine Biegung. Bis zu ihr ward weder die Saale, noch hinter der Mündung stromaufwärts die Unstrut erreicht: im ganzen Lande, welches die Orte Weimar, Eckartsberga, Libra, Naumburg und Jena diesseits der Saale einschließen, ist keine Spur einer solchen Endung, während im jenseitigen Lande der Saale ein Schkortleben, nicht weit von der Saale mit einer wüsten Mark Wuschleben im Kreise Weissenfels bei Burg Werben genannt sind.

Von Lodersleben aufwärts führt der Weg ins Mannsfeld'sche über Wansleben, Aseleben, Worsleben, Eisleben, Hedersleben, Polleben, Siersleben, alle von der Saale ab; näher am Flusse befanden sich nördlich von Lauchstädt anfangend: Holleben, Nietleben, Gorsleben, (das einzige Deutleben rechts von der Saale, nordöstlich von Wettin).

Durchziehen wir die Anhalt'schen Fürstenthümer bis an die Grenze des Regierungsbezirks Magdeburg, so haben wir diesseits der Saale noch Welbsleben, Belleben, Sandersleben, Freckleben, Giersleben, Osmersleben, Hohenexsleben zu nennen.

Dichter an der Saale am linken Ufer ist Alsleben und Gr. Wirschleben; jenseits derselben Kl. Wirschleben, die beiden Paschleben und Grimsleben; ein anhaltisches Rodleben erreicht die Elbe bei Roslau.

Aus dem Bernburgischen treten wir mit Ueberschreitung der Saale dicht bei der Mündung in das Herzogthum Magdeburg, und begegnen hier Neu Gatersleben, Athensleben, Felgeleben, Wolmirsleben, Welsleben, Etgersleben, Hadmersleben, Gr.- und Kl - Germersleben, Klein-Oschersleben, Alt-Brandsleben, dann die Stadt Wansleben, Fermersleben, Ottersleben, Remkersleben, Domersleben, beide Rodensleben, Hohen- und Nieder Dodeleben, Schnarsleben, Ochtmersleben, Irxleben, Eichenbarleben, Hohen- und Dahlen-Warsleben, beide Sandersleben, Schakensleben, Nordgermersleben, beide Rottmersleben, Barleben, Ammensleben, Gersleben. Alt- Haldensleben, Farsleben.

Weiter links finden wir Orsleben, Wackersleben, Hoetensleben, Badeleben, Wefensleben, Eilsleben, Dreileben, Ausleben, Siersleben, Morsleben, Alvensleben, Bartensleben, Tundersleben, beide Ingersleben, Eimersleben. Die nördlichsten von diesen leben, welche nirgends so gehäuft sind, als hier, sind Neu-Haldensleben und Hillersleben.

Von hier ab werden sie selten. Nur zerstreut finden sich noch in der Altmark bis Osterburg Grobleben, Altmersleben, Erxleben, Walsleben, Trippigleben, Jeggeleben, Ritsleben, Rathsleben, Dolsleben, Rittleben, Trippleben, heute sämmtlich der Provinz Sachsen angehörig, alle diesseits der Elbe gelegen.

Dasselbe ist mit den Orten der Fall, welche nördlich in Hannover genannt sind, als Zargleben bei Luchow, Gorleben bei Gartow, Brandleben bei Dannenberg. Ein Ruhleben sei noch in der Zaucha genannt.

Wir kehren zur zweiten Linie zurück, als deren Ausgangspunkt wir Gotha angenommen haben. Hier ist der südlichste Ort im Gothaschen Gebiete Emleben, der westlichste Teutleben. Weder im ganzen Gebiete von Friedrichsrode bis Themar, nicht im Kreise Schleusingen, noch auch im Eisenach'schen Gebiete mit den anstossenden Ländern finden sich Ortschaften auf leben. Der Thüringer Wald scheint die unübersteigliche Grenze zu machen, und nur vereinzelt findet sich eine Colonie von Namen, die wir unten nennen werden.

nach Werdesleve [1]), in zwei Urkunden Wardesleve genannt. In späteren Jahrhun-

Um Gotha sind die Ortsnamen auf leben dicht gehäuft; außer den genannten noch Trügleben, Bufleben, Pfertingsleben, Molschleben, Nottleben, Tuttleben, Grabsleben, Siebeleben, Uelleben, Günthersleben, dann nördlich Wiegleben, Eckardsleben, Illeben. Der nördlichste Punkt des Gothaschen Gebiets ist Herbsleben: von da führt die Endung durch den Kreis Langensalza, wo sich Merxleben, Hoenningsleben, Tottleben, Gr. und Kl. Uhrleben finden, wogegen sich in den westlich gelegenen Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt nicht ein einziger Ort dieser Endung findet; ebenso auch auf dem ganzen Eichsfelde.

Dagegen führt die Linie nordwärts von Tottleben in das Schwarzburgische, wo sich viele Namen finden, als Wasserthalleben, Billeben, Ebeleben, Gundersleben, von diesen links Holzthalleben, rechts Rottleben, Bendeleben; rechts von Rottleben liegen Udersleben, Ringleben, Steinthalleben, Borxleben.

Tritt man aus Schwarzburg heraus, so erreicht man Auleben, Uthleben, Berbisleben. Den Kreis Nordhausen betritt man in Rüxleben, Wollersleben, Pustleben, Woffleben, und Gudersleben, während der links vom Harze sich hinziehende Kreis Heiligenstadt ohne einen einzigen Ort dieser Endung ist.

Im Fürstenthum Halberstadt, zu dem man nun gelangt, nehmen wir, bevor wir be Aschersleben beginnen, Ermsleben und die Bernburgischen Radisleben, Sinsleben mit: dann kommt Aschersleben, Wilsleben, Schadeleben, Gatersleben, Hedersleben. Harsleben, Marsleben, Wegeleben, Sallersleben, Adersleben, Emersleben, Alsleben, Andersleben, Oschersleben, Neu-Brandsleben, Hammersleben; rückwärts liegen Gunsleben, Wegersleben, Dedeleben, Badersleben, Wasserleben, Minsleben und weiter herunter links von Quedlinbburg, in dessen Nähe mehrere Orte auf leben untergingen, auch Weddersleben.

Otteleben ist der nördlichste Punkt, in dem wir wieder in das Magdeburgische und Braunschweigische einmünden, und da zunächst Wetzleben, Bansleben, Ambleben, Sambleben, Honsleben, Gevensleben, Ingeleben, Offleben, Grasleben, Langeleben zwischen Wolfenbüttel und Helmstädt antreffen. Der nördlichste Ort wird hier Fallersleben sein.

Zu diesen haben wir im Süden noch einen kleinen Auslauf zu fügen. Nach Uebersteigung des Thüringer Waldes hinter Themar bei Römhild treffen wir ein Dingsleben, bald darauf nicht fern von der fränkischen Saale ein Alsleben, nordwestlich an der Streu ein Unsleben; wenn Bottenlauben bei Kissingen dazu gehört, folgt dann dieses nach Westen zu, wo wir bei Werneck Ettleben und Zeutzleben finden. Das südwestlichste, was mir begegnet ist, bleibt Gundersleben bei Veitshochheim. Nirgends überschreitet die Endung den Main.

Bei weitem zum größten Theile sind die angeführten Dörfer noch vorhanden, oder aus alten Trümmern auf alten Stätten wieder erbaut. Außer ihnen haften innerhalb derselben Grenzen noch an einer Menge wüster Stellen Namen, die sich auf leben endigen. Bei Gotha sind die uralten Dörfer Alschleben, Kintleben, Eschleben und Topfleben nur noch dem Namen nach übrig.

Oft erscheint die Endung leben noch mit einem späteren Zusatze versehen, je nachdem der Ortsnamen auf leben schon zum Personennamen geworden, oder selbst so fixirt erschien, um ihn noch einer zweiten. der anderen Zeit gewöhnlicheren Beziehung sich erfreuen zu lassen So begegnen wir einem Wanleben-husen, Rutleibis-berg, Botleves-husen, Fastlebes-dorf Brunsleber-feld, Bardelebens-hof. In einer Urkunde von 979 ist sehr vielen Ortschaften die Endung burg beigelegt.

Andererseits ist bei den schlechten Abdrücken, in welchen sehr viele Urkunden vorliegen, bei den Irrthümern, die bei Dorfnamen leicht möglich sind, die Gefahr nicht gering, neue Namen zu lesen und weiter zu tragen, und von Ortschaften zu berichten, die entweder nie existirt haben, oder nicht so heißen. In alten Karten ließt man Hundsleben für Holleben oder Honsleben rc.

[1]) Das heutige Warsleben wird Werdesleve genannt:
1112. (Diplomatarium des Klosters Hamersleben im Provinzial-Archiv zu Magdeburg).
1158. (Förstemann's neue Mittheilungen. B. IV. 1. S. 11.)
1162. (Kunze's Geschichte des Klosters Hamersleben S. 3.)
1202. (Wohlbruck's Geschichte der Familie von Alvensleben. B. II, S. 29.)
1245. (Erath's cod. Diplom. Quedlinburg p. 299.)
1289. (Erath l. c. p. 289.)
1300 (Erath l. c. p. 319.)
Dagegen wird der Ort nur in zwei Urkunden dieser älteren Zeit Wardesleve genannt:
1184. Förstemann's neue Mittheilungen. B. IV. 1. S. 14)
1310. (Abth. I. nr. III.)

derten dagegen wurde auch in diesem Ortsnamen, wie dies in Betreff des gleichen Personennamens vorstehend nachgewiesen wurde, das e durch das a allmälig ganz verdrängt.

Es ist zwar auch bestritten, daß das alte Werdesleve mit dem heutigen Warsleben identisch sei. In dieser Beziehung äußerte sich namentlich Cassel a. a. O. S. 186, dahin:

> Werdeslere 1158, Wardesleve 1190, damit ist das heutige Hohen-Warsleben gemeint. Dalenwarsleben erscheint bereits 1121 und 1137, 1144, 1151, 1170 als Dalovorsleve —
>
> Die Anführungen sind noch zu jung, um bestimmt zu behaupten, daß der Name Werdo (cf. Werdolf, Werdhilf) darin enthalten sei. Man könnte auch von Wart, Ward, Hüter, custos, oder warta, die Warte den Namen herleiten. (cf. Warzhalde) (bei Meyer 1003) Wartbahel bei Reugart, Wartburg (unsicher bei Plötz: Der Wartburgs-Krieg, S 9, 10.)

Hiergegen ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Orte Hohen- und Dahlen-Warsleben nicht mit dem heutigen Warsleben, alt Werdesleve, sondern mit dem heutigen Groß-Wirschleben [*]), alt Wersleve, in sprachlichem Zusammenhange stehen.

---

[*]) Das heutige Groß-Wirschleben bei Alsleben an der Saale wird in einer Urkunde von 1320 (Höfners deutsche Urkunden p. 142) Wersleve genannt; von diesem Orte, und nicht von Warsleben, wie Cassel (l. c. p. 186) annimmt, werden die Orte Hohen- und Dahlen-Warsleben, Kreis Neu-Haldensleben, ihre Namen entliehen haben, wie man aus der Zusammenstellung der älteren Namen dieser Orte mit Sicherheit entnehmen kann.

Der Ortsnamen Wersleve erklärt sich aus dem Personennamen Werin (Graff's Sprachsatz B. I. S. 930. Abel's, Personen-Namen S. 28.)

Nachrichten über das heutige Hohenwarsleben beginnen mit dem Jahre 1370 (Walter's singul: Magdeburg II.p. 655) wo „Hennig hern Jan's" d. i. Hennig, Sohn des Ritter Johann, eine Besitzung daselbst hatte. Der Familienname des Ritters wird nicht genannt. Wahrscheinlich führte derselbe den Namen des Ortes. Daß schon früher eine Ritter-Familie dieses Namens existirt hatte, wird durch die Worte in dem Liber feudorum comitis Sifridi de Blankenborch de 1258, im Landesarchive zu Wolfenbüttel, p. 33. v

> Dominus Albertus de honuuarsleue II. mansos quadraute minus et curiam uuederinge de Olrico et Alberto.

nachgewiesen.

Im Jahre 1406 verpfändete der Erzbischoff Günther den Ort an Heyse von Steinforde für 100 Mark, und 1448 (Riedel's Cod. Diplom. I. B. V. S. 232) ertheilte der Erzbischoff Friedrich an Busso von der Schulenburg und dessen Bruder das Recht, Dorf und Schloß Honnuarsleue einzulösen. Von diesem Rechte hat Busso's Sohn Gebrauch gemacht, und ist der Ort seit dieser Zeit im Besitze der Familie von der Schulenburg-Angern. Der Ort wird 1610 (Danneil a. a. O. B. I. Anh. S. 42) Hohenwarschleve, und 1640 (Danneil a. a. O.) Hohenwarsleben genannt.

Ueber den Ort Dalenwarsleben reichen die Nachrichten bis zum Jahre 1121, wo das Kloster St. Laurentii von Calbe a/M. nach Schöningen verlegt wurde. Nach der Fundations-Urkunde (Falks Addenda ad tradit: corbej: p. 760) gehörte zum Kloster 1 Hufe und 1 Hof zu Dalvversleve. Ebenso wird der Ort in den Confirmations-Urkunden der Bischöfe zu Halberstadt Rudolph von 1137 (Falk l. c. p. 765) und Odelricus von 1154 (ibid, p. 768) so wie in der Bulle des Pabst Alexander III. von 1180 (ibid. p. 770) genannt. Ein anderer Theil des Ortes gehörte zur Dotation des Klosters St. Johannes zu Berge bei Magdeburg. In der Confirmations-Bulle dieses Klosters von 1140 (Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises p. 16) führt der Ort den Namen Dalvvarkesleve und in der von 1209 (ibid. p. 17) den Namen Dalvverkesleve. Auch wurde bereits im Jahre 1157 (Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg B. I. Anhang p. 424) zu Dalvvarkesleve das Grafen-Gericht gehalten. Den später verpfändeten Ort löste der Erzbischof Dietrich im Jahre 1363 (Schöppen-Chronik von Magdeburg d. a. 1363 p. 318 und Rathmann's Geschichte von Magdeburg B. II. p. 326) wieder ein. Im 15. Jahrhunderte verlieh der Erzbischoff den Ort den v. d. Schulenburg, und diese verpfändeten denselben an die v. Alvensleben. Gebhard v. Alvensleben erkaufte im Jahre 1515 (Walter's Singularia B. II. p. 655) von dem Sohne seines

Die noch ähnlicheren Ortsnamen Wedesleve [9]) und Wedersleve [10]), von welchen

Bruders Vicke das Pfandrecht an Dalenwersleve. Im erzbischöflichen Lehnbriefe von 1516 (Wohlbröck's Geschichte der Familie v. Alvensleben B. II. p. 262) für Rudolph und Mathias v. Alvensleben werden 1½ Hufen zu Dalenwersleve aufgeführt. Der Ort befand sich im Jahre 1522 im Besitze des Baward von Schenk; an dem Korn- und Fleischzehnten daselbst verlieh der Cardinal Albrecht zu Magdeburg in demselben Jahre die Gesammthand an Busso v. Alvensleben (l. c. p. 262).

Von dem Orte hat eine Ritterfamilie den Namen entliehen. Frictherius de Daluuersleue wird in einer Urkunde von 1152 (Falk l. c. p. 768) und Ochtericus de Daluuersleue in der Urkunde Albrechts des Bären von 1157 (Buchholz a. a. O. S. 424) als Zeuge genannt.

Die Annahme, daß der Ortsnamen Wahherresdal in der Dotations-Urkunde des Kaisers Otto II. von 965 hierher gehöre, wie Wersebe (in dem Werke über die deutschen Gaue, S. 114) und Hermes (in der Topographie von Magdeburg l. c.) behaupten, ist zu bezweifeln.

[9]) Das heutige Wetzleben wird in den Corveyschen Traditionen (Falk p. 7) Wibeslen, und in der Urkunde von 994 (Leukfeldi Antiquit. Halberstadt p. 665.) Wibislen; in der von 1167 (Erath's Cod. Diplom. Quedlinburg p. 94,) Wibesleue, in der Urkunde von 1333 (Erath p. 430) Weddesleue; endlich in der von 1339 (ibd. p. 455) Wettesleue genannt.

Der Ortsname erklärt sich aus dem Personennamen Wido.

Olricus de Weddesleue wird in der nachfolgenden Urkunde von 1349 als Zeuge genannt:

Ego Johannes de Jeresem famulus notum esse cupio tam presentibus quam futuris, quod consensu et bona voluntate uxoris meae Elisabeth, necnon matris meae Greten omnibusque meorum heredum, quorum consensus de jure vel consuetudine fuerat requirendus, liberaliter ac communiter accedente, vendidi, dimisi et in possesionem tradidi pro quinque mercis paris argenti Brunswicensis ponderis et valoris mihi integraliter persolutis domino Henrico rectore ecclesie in Sekere suisque in dicta ecclesia successoribus perpetue dimidium mansum a Henrico et Annen fratribus dictis de Heyinborch jure pheodali dudum habitum pacifice et possessum, in campis ville Sekere situm cum omnibus usufructibus, utilitatibus et appendiciis, villis, silvis, pratis, pascuis, attinentiis universis obligans me et meos heredes per presentes quod dictorum bonorum debitum facere debeo, et volo warandium ubicunque et quandocunque dicto Domino Henrico et suis in dicta ecclesia successoribus opus fuerit et necesse. Renunciando pro me una cum uxore mea et matri mea et aliis meis heredibus omni; jure, quod in predictis bonis habui, seu mihi et ipsis competere poterat antedictis.

Ad premissam renunciationem discretis viris Rudolpho in Jeresem, Deghenhardo in Beyerstidde, Henrico in Neynstidde, ecclesiarum rectoribus, Olrico de Weddesleve, Conrado Thiderio et Johanne Fratribus dictis Loden, Ludolpho ac Everhardo de Jeresem, famulis Tilenberg de Sekere, Berndt Woldestorp, Hennig Vogel, et aliis pluribus fide dignis, rogatis pro testimonio specialiter et vocatis. Jn premissarum evidentiam dedi sibi presentem literam inde conscriptam, meo sigillo firmiter communitam, quo quidem sigillo nos Elisabeth et Grete predicte utimur in presenti Anno Dom. M° CCC° XLIX° in die Beate Margarete.

(Falk's Codex Traditionum Corbejensium. p. 795)

[10]) Das heutige Weddersleben wird in Urkunden von 1224 (Erath Cod. Dipl. Quedlinburg p. 142) Widheresleve; 1279 und 1287 (ibid. p. 266. 285) Wedersleve und schon 1426 (ibid. p. 706;) Weddersleve genannt.

Den Ort besaßen die Grafen von Anhalt als Lehn vom Bischofe zu Halberstadt, wie aus dem Revers des Grafen Bernhard zu Anhalt über Haus und Stadt Aschersleben vom 28. Dezember 1316 (Höfer's deutsche Urkunde p. 122 „der Stul und dat gerichte tu Wedersleue) hervorgeht.

Der Ortsnamen erklärt sich aus dem altdeutschen Personennamen Widheri.

Tidericus de Wedersleue, miles ministerialis des Herzog Otto zu Lüneburg, verehrte nach Ausweis nachstehender Urkunde im Jahre 1224 3 Hufen in dem Orte Wedersleve dem Kloster St. Michaelstein bei Blankenburg.

Otto Dominus de Luneborch universis tam futuris quam presentibus, qui hujus pagine auditores fuerint et lectores, salutem et sincere dilectionis affectum.

Ne transeat cum tempore, quod ab hominibus tractatur et geritur infra tempus, tam in privilegio quam litere testimonio cautissime retinetur. Quapropter ad notitiam presentium et futurorum cupimus pervenire, quod Thidericus de Wedersleve, miles et mi-

andere Ritterfamilien den Namen entliehen haben, gehören nicht hierher. Der Namen Vardisleve für das heutige Farsleben [11]) in älteren Schulenbergschen Lehnbriefen ist nachgewiesen. Sollte in einzelnen Lehnbriefen der Ort Wardesleve genannt werden, wie von Danneil a. a. O. behauptet wird, so könnte doch kein Zweifel darüber obwalten, daß nicht das heutige Warsleben, sondern Farsleben gemeint sei.

Hier ist endlich noch das heutige Wartleben an der Leine bei Gotha zu erwähnen, dessen Namen unzweifelhaft von der sumpfigen Gegend herzuleiten ist, auf welcher der Ort steht. Werd oder Ward ist nach Walter ein locus pascuus, aqua circumfluus, locus solidus inter paludes et rivos. In Zedler's Universal-Lexicon werden sieben Orte des Namens Werd zusammengestellt, die sämmtlich eine vom Wasser umschlossene Lage haben. Werden an der Ruhr wurde Werdena St. Ludgeri genannt, dagegen Werth am Rhein Werdena St. Swiberti. Hiermit steht unzweifelhaft der Name des Flusses „die Warte" in sprachlicher Verwandtschaft.

Die Form des Genitivs in dem Namen Wardesleve im Gegensatze zu Wartleben — alt Wertleuba — deutet auf die Ableitung des ersteren Ortsnamens von dem

---

nisterialis noster, consensu fratris sui Henrici accedente, tres mansos proprietatis sue, juxta predictam villam sitos, cum area et pratis adjacentibus, et cum omni jure et utilitate appendente, vendidit ecclessie et fratribus de lapide Sancti Michaelis perpetuo possidendos. Quod etiam factum esse de nostra bona voluntate et consensu profitemur, quia fidelis noster Wernerus de Louenborch sententiam in jure nostro dictatam nobis presentibus adinvenit, quod ministerialis noster consensu nostro et heredum suorum bona sua propria posset vendere, cui vellet.

Actum est hoc apud Luneborch A. D. incarnationis MCCXXIIII. II. Kal. Octobr.

Et presentes aderant nostri fideles: Comes Siffridus de Blankenborch, Wernerus de Louenborch et frater ejus, Genehardus, Dapifer noster, Segebandus et Thidericus de Monte, frater ejus et Crachto, Notarius noster et alii quam plures.

Ex. Orig. Guelf. IV., p. 102. (Erathi Codex diplom. Quedlinburg p. 143.)

Uebereinstimmend hiermit findet sich in den Origin. Guelf Lib. VIII. §. 6. folgender Vermerk:

Luneburgi profecto hoc tempore agebat Otto noster, ibi enim hoc anno 1224. II. Kal. Octobr (Prob. VII.) Otto Dominus de Luneborch (ita se nominat) consentit, ut Thidericus de Wedersleve, miles et ministerialis suus, consensu fratris accedente, tres mansos proprietatis juxta predictam villam sitos fratribus de lapide S. Michaelis venderet. Profitetur id bona sua voluntate factum esse, quia, inquit, fidelis noster Wernerus de Louenborch sententiam in jure nostro dictam, nobis presentibus adinvenit, quod ministerialis noster consensu nostro et heredum suorum bona sua propria posset vendere, cui vellet. Subscripsere testes Comes Sifridus de Blankenburgh, Wernerus de Louenborch et frater ejus.

Charta haec in Archivo Blankenburgiensi exstat, ubi et aliam oculis usurpavimus, qua Otto dei Gratia dux de Luneborch ministeriali suo Thiderico de Wedersleve licentiat, ut tres illos mansos hereditatis sue vendere possit, cui vellet. Haec ergo Charta ante illam modo recensitam data est.

[11]) Das heutige Farsleben bei Wolmirstädt wird in den Urkunden von 1184 (nach Förstemann's Neue Mittheilungen IV. 1. p. 5) Verdesleve, ferner 1209 (nach Dreihaupt's Beschreibung des Saalkreises S. 17) Verthensleve und 1441 (nach Riedels Cod. Dipl. I. V. p. 407) Vardisleve genannt, in welchem Jahre der Familie v. d. Schulenburg die Lehnsanwartschaft auf diesen Ort durch den Erzbischoff von Magdeburg verliehen wurde. Die Familie v. d. Schulenburg kam bald darauf in den Besitz des Gutes und blieb in demselben bis zum Jahre 1783, (Danneil's Geschichte der Familie v. d. Schulenburg B. I. p. 451 475) wo sie dasselbe an die Familie v. Alvensleben, Rogätzer Linie, vertauschte.

Personennamen Werdo, [12]) oder Wardo [13]), und rechtfertigt sich hierdurch die Deutung des Wortes Wardesleve als Wohnort des Wardo oder Werdo.

Man wird der Ableitung von dem Eigennamen Werdo den Vorzug vor Wardo geben müssen, weil die ältere Lesart des Ortsnamens Werdesleve ist.

Das Wort Wart (custos) steht mit dem Eigennamen Wardo in sprachlicher Verwandtschaft, wie in Graff's Sprachschatz B. I. S. 955 als unzweifelhaft angenommen wird. Der Eigennamen Werdo dagegen scheint mit dem deutschen „werth" dignus, in sprachlicher Verwandschaft zu stehen.

Für die Annahme, daß das alte Werdesleve auf das heutige Warsleben zu beziehen sei, und die Familie von letzterem Orte ihren Namen entliehen habe, spricht jedoch nicht blos der Umstand, daß ein gleichnamiger Ort nicht bekannt ist, sondern ferner die Thatsache, daß anderweitig feststeht, daß von dem Orte Warsleben eine Ritterfamilie den Namen entliehen habe.

Die diesfällige Behauptung findet sich bereits in Behrendt's Neuhaldenslebenscher Kreischronik B. II. S. 620:

> Es gab eine ritterliche Familie, welche sich nach dem Pfarrdorfe Warsleben, früher Werdesleve, nannte. Im Jahre 1270 lebte ein Balduin von Werdesleve.

Ferner findet sich in Hermes und Weigelt's Topographie des Regierungsbezirks von Magdeburg die Angabe B. I. S. 300:

> Warsleben, alt Werdesleve, sonst ein gräflich Reinsteinsches Lehngut, hat einer im 13ten Jahrhunderte ausgestorbenen Ritterfamilie den Namen gegeben.

Unrichtig ist die Angabe, daß Warsleben ein früher Reinsteinisches Lehngut gewesen, wie seines Orts nachgewiesen wird. Der ferneren Angabe, daß jene Ritterfamilie im 13ten Jahrhundert ausgestorben sei, wird man beim Mangel jedes diesfälligen Beweises nur die Deutung geben können, daß bereits im 13ten Jahrhunderte die Familie den gleichnamigen Ort verlassen habe. Solche Annahme findet ihre Bestätigung in einer, in neuester Zeit im Landesarchive zu Wolfenbüttel aufgefundenen Urkunde vom Jahre 1310, durch welche das Kloster Hamersleben eine abgabenfreie Hufe zu Wardesleve nebst Wohnhof an das Kloster Marienthal abtritt. Zur näheren Bezeichnung dieser Hufe wird in dem Kaufbriefe von 1310 angeführt:

---

[12]) Werdo kommt in folgenden Werken als Personennamen vor:
Annalista Augiens in Pertz. Momm. 8. I., 67.
Annalista Sangal. ibid 75.
Abbat. St. Gall. cathalog. ibid. II, 35.
Ratperti cas. St. Gall. ibid. 64.
Herm. Aug. Chron. ibid. VII, 100.
Necrol. August Keller, das alte Necrologicum zu Reichenau. Im 6ten Bande der Mittheilungen der Züricher Gesellschaft.
Naugart, Codex dipl. Alemanniae. II Bde. 1791 in IV. anno 784. 785. 786. 787. 797. 800. 802. 812. 826.
(cf. Förstemann's Lexicon s. v. Werdo).

[13]) Wardo wird als Personenennamen genannt:
Anno 797 in Traditiones posesionesque Wizenburgenses. Ed. Zeus Speier 1842 in IV. n. 68:
Codex Laureshamensis diplom. Mannheim 1768, in IV. sect. IX. n. 588.
Ward wird als Personennamen anno 581 erwähnt in dem Werke:
Pardessu's Diplom. Chartae, epistolae etc. ad res gallo-francicas spectantes. Paris 1843 in fol. n 189. (cf. Förstemann's Lexicon s. v. Wardo.)

daß dies dieselbe Hufe in Wardesleve sei, welche Heidenreich von Wardesleve vormals besessen habe.

Durch diese Urkunde wird zunächst außer Zweifel gestellt, daß die Familie an diesem Orte eine Ritterhufe besessen und von demselben den Namen entliehen habe. Ferner wird aber auch durch diese Urkunde eine Vermuthung dafür begründet, daß die Familie den gleichnamigen Ort im Jahre 1310 bereits verlassen hatte. Ueber den Zeitpunkt der Veräußerung der Hufe des Heidenreich spricht sich die Urkunde von 1310 allerdings nicht aus. Da jedoch Ulrich von Wardesleve, der Vater des Heidenreich, erst um das Jahr 1306 zu Helmstädt verstorben ist, wie aus dem Gutsüberlassungsregister dieser Stadt hervorgeht, und daher Heidenreich erst nach dem Jahre 1306 in den Besitz dieser Hufe in Wardesleve als Erbtheil seines Vaters gelangt sein konnte, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß Heidenreich die Hufe noch nach dem Jahre 1306 besessen, und also im Laufe der Zeit von 1306 bis 1310 die Familie des Heidenreich den Ort Warsleben verlassen hat.

Die Geschlechtsgemeinschaft des Heidenreich mit der gleichnamigen Ritterfamilie, welche im Jahre 1390 in Ottleben, einem Grenzorte von Warsleben, als Lehnsträger der Edlen von Warberg genannt wird, ist allerdings durch Lehnbriefe, oder andere Urkunden nicht direkt nachgewiesen, kann jedoch bei der Uebereinstimmung des Namens unter Berücksichtigung der Lage ihres Aufenthaltsortes einem begründeten Zweifel nicht unterworfen werden. Ein Gleiches gilt von der Geschlechtsgemeinschaft des 1390 mit Antheilen von Ottleben belehnten Hans mit dem, im Jahre 1470 mit denselben Grundstücken belehnten Bodo, von welchem letzteren erst die ununterbrochene Geschlechtsfolge bis auf die gegenwärtig lebende Generation durch Lehnbriefe resp., Taufscheine nachgewiesen ist. Hiernach kann man eine Geschlechtsgemeinschaft der Familien Bartensleben und Wartensleben nicht als wahrscheinlich annehmen, obgleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß von zwei Brüdern der eine in Bartensleve, der andere in dem benachbarten Wardesleve seinen Wohnsitz genommen, und sie ihren Geschlechts-Namen von dem Wohnorte entlehnt haben. Damit erscheinen die Angaben Spener's über den Ursprung der Familie Wartensleben sämmtlich unbegründet. Statt des mythischen Bardo, des Armiger Kaiser Karl des Großen, wird man den Consul Ulrich von Werdesleve zu Helmstädt als Stammvater der Familie der Grafen von Wartensleben anerkennen müssen.

An diesem Orte ist schließlich noch zu erwähnen, daß die Geschlechtsgemeinschaft der von Wartensleben auf Exten mit den von Werdensleben auf Brumby, welche letztere Linie im Jahre 1683 mit Volrath Christoph erloschen ist, in Zweifel gezogen worden ist, weil beide Linien im Namen so wie im Wappen von einander sich unterscheiden, auch nicht in Mitbelehnschaft gestanden hatten.

Was nun zunächst den letzterwähnten Punkt betrifft, so sind allerdings bei dem Erlöschen der Linie zu Brumby-Staßfurt die Lehngüter nicht der Extenschen Linie zugefallen, sondern apert geworden.

Dieser Umstand kann jedoch nicht befremden, wenn man erwägt, daß Jordan III. bei dem Erwerbe der Magdeburgischen und Barbyschen Lehen zu Brumby im Jahre 1467 ohne besondere Genehmigung der Lehnsherrn die Seitenverwandten zu Ottleben in das Lehn nicht aufnehmen durfte (feudum novum jure antiquo constitutum.) und die Lehnsherrn die Genehmigung nicht ertheilt hatten. Aus diesem Grunde mußte die allgemeine Regel des lombardischen Lehnrechts, wonach nur die lehnsfolgefähigen Descendenten des ersten Erwerbers ein Recht auf die Lehnsfolge hatten, in dem vorliegenden Falle zur Anwendung kommen.

Wenn auch nicht vollständig erwiesen, sondern nur wahrscheinlich der Jordan Werdensleve, welcher 1467 vom Erzbischof von Magdeburg mit Antheilen von Brumby belehnt worden, identisch mit dem Jordan von Wardesleve ist, welcher 1454 vom Edlen von Warberg mit Antheilen von Ottleben belehnt worden, so muß man doch ein großes Gewicht darauf legen, daß die Mitglieder beider Häuser gegenseitig einander als Vettern anerkannt haben.

In der Urkunde, ausgestellt zu Exten den 8. Juni 1618, bevollmächtigen nämlich Simon Philipp, Herrmann Simon und Barthold Levin Gebrüder von Wartensleben beim Absterben des Grafen Wolfgang Friedrich zu Barby ihren Vetter Bernhard von Wartensleben zu Staßfurt zum Barbyschen Lehns-Empfange. Ferner findet sich in einem alten Urkunden-Verzeichnisse im Archive zu Carow unter No. 20 aufgeführt: Original-Schreiben des Bernhard von Wartensleben an seine Vettern Herman Simon, Bertold Lewin Gebrüder von Wartensleben auf Exten, die Loskündigung des gepachteten Ritterholzes und Offerirung von 30 Thaler Pachtzins betreffend, datirt Staßfurt den 7. Mai 1619.

Was nun die Wappen des Hauses Brumby anbetrifft, so sind zwei verschiedene Wappen bekannt, nämlich:

1) der Wolf, aus dem Busche hervorbrechend, im ungespaltenen Schilde, welches Peter in der Urkunde von 1527 führte.
   Dieses ist das Wappen der Extenschen Linie ohne jede Abweichung.
2) Drei Wölfe, aus einem dunkeln Felde, anscheinend einem Aehren-Felde, hereinbrechend, im gespaltenen Schilde. Dieses Wappen soll nach dem Manuscripte des Gebhard von Alvensleben über den Adel bereits der Stifter der Linie, Jordan III., im Jahre 1476 geführt haben. Sicher hat dasselbe dessen Urgroßenkel Jordan VI., gestorben 1606, geführt, sowie Vollrath Christoph, der letzte dieses Stammes.

Die dreifache Wiederholung des ursprünglichen Wappenbildes, des Wolfes, deutet darauf, daß wir es mit einer jüngeren Linie zu thun haben, welche sich von der älteren abgezweigt hat. Das Aehrenfeld, oder nach anderen Zeichnungen die aufrecht stehenden Aehrenbündel (s. g. Bumskäulen) befinden sich im zweiten, oder Nebenfelde. Die Veranlassung, aus welcher dieses Emblem im Nebenfelde gewählt worden, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist eine Abweichung in dem Wappen beider Linien im Hauptschilde nicht vorhanden.

Das größte Gewicht zur Begründung der Zweifel gegen die Stammgemeinschaft der Ottlebenschen und Brumbyschen Linie wurde auf die Namensverschiedenheit gelegt.

Der Namen Werdensleben [14]) findet sich in dem Copiarium Helmstadiense bei dem Jahre **1384**; ferner in der Resignation des Jordan von **1390**, in dem Halbstädtischen Lehnregister von **1419** und dem Lehnbriefe von **1546**, in dem Magdeburgischen Lehnregister von 1467, 1610, 1611, 1624, in den Barbyschen Lehnregistern von **1494**, 1516, **1529**, 1561, **1571**, 1597, **1617**, **1620**, 1648, 1667; in den Warbergschen Lehnbriefen von 1584 und 1599.

Diejenigen von den hier erwähnten Urkunden, deren Jahreszahl mit stärkeren Ziffern gedruckt ist, beziehen sich jedoch nicht auf die Brumbysche Linie, sondern gehören mit Ausnahme der beiden ältesten von 1384 und 1390 ausschließlich der Ottlebenschen Linie an.

---

[14]) Der Namen Wertensleben kommt nur einmal vor, und zwar in dem Warberg'schen Lehnbriefe von 1571 über Antheile von Ottleben.

Der Namen Wartensleben[15]) dagegen findet sich zuerst in dem Pfandbriefe Herzog Heinrich des Aelteren von Braunschweig für Hans V. in Betreff des Schlosses Wendthausen von 1499, dann im Warbergschen Lehnbriefe von 1528, im Revers des Ernst von 1552 über die Verleihung der Mühlenstätte zu Ottleben, in der Vollmacht der Gebrüder von Wartensleben d. d. Exten 1618. Im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts wurde dieser Namen für die Ottleben-Extensche Linie allgemein gebräuchlich.

Erwägt man ferner, daß in dem Warbergschen Lehnbriefe von 1584 für die Brumbysche Linie der eine der Brüder Wardensleben, der andere dagegen Werdensleben, ferner in dem Halberstädtischen Lehnregister von 1458 derselbe Dietrich abwechselnd Wardesleve und Werdesleve genannt wird, endlich in der Vollmacht der Gebrüder Wartensleben zu Exten von 1618 Bernhard von der Brumbyschen Linie auch Wartensleben genannt wird, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Abweichung der Schreibart bei dem Namen der Familie zu Ottleben und Brumby, wie sie sich im 17ten Jahrhunderte herausgestellt hat, eine rein zufällige ist, und in der früheren Zeit beide Familiennamen identisch waren. Es schwinden hiernach alle Zweifel gegen die Geschlechtsgemeinschaft der Wartensleben auf Ottleben und Exten, und der Werdensleben auf Brumby und Staßfurt.

[15]) Der Namen Wardensleve findet sich allein in den Warberg'schen Lehnbriefen von 1584 und 1652.

I. Theil.

Urkunden-Buch der Familie.

I. Abtheilung.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Familie.

Die seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts stark befestigte Stadt Helmstädt gewährte einen Schutz gegen die Drangsale des Krieges, durch welchen im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte wiederholt die ganze Umgegend verwüstet wurde. Gleich anderen Ritterfamilien aus den benachbarten Ortschaften, unter denen die von Veltheim, von Alvensleben, von Esebeck genannt werden (Anlage IV.), besaß auch die Familie von Werdesleve dort eine Curie.

Ulrich von Werdesleve war in den Jahren 1286 (Anlage I.) und 1294 (Anlage II.) Consul von Helmstädt. Die Urkunden, in welchen er in dieser Eigenschaft als Zeuge genannt wird, sind als die ältesten Nachrichten über die Existenz der Familie anzusehen. Ueber die Abstammung dieses Ulrich, insbesondere über den Namen und die Herkunft seines Vaters ist uns nichts überliefert. Die Urkunde vom Jahre 1270, in welcher Baldewin de Werdesleve, wohnhaft zu Werdesleve, als Zeuge genannt sein soll, liegt nicht vor, soll jedoch dem Chronisten Behrendt noch vorgelegen und sich in der Klosterbibliothek zu Alt-Haldensleben befunden haben.

Man kann jedoch mit Sicherheit annehmen, daß auch Ulrich, wenngleich er in Helmstädt seinen Wohnsitz hatte, gleichzeitig in Werdesleve eine Ritterhufe besaß, und zwar dieselbe, welche das Kloster Hamersleben an das Kloster Marienthal durch die Urkunde von 1310 (Anlage III.) abgetreten hat, in welcher sein Sohn Heidenreich als jüngster Besitzer genannt wird.

Dagegen ist nichts darüber bekannt, ob er außer dieser Ritterhufe noch andere Besitzungen zu Werdesleve besaß. Namentlich bleibt es zweifelhaft, ob er mit dem Olricus civis Helmstadiensis identisch ist, welcher im Jahre 1282 (cf Abth. III. nr. 1) in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gerhard auf 1 Hufe zu Werdesleve zu Gunsten des Edlen von Warberg, ihres Lehnsherrn, renunciirte, da der Familiennamen des Olricus in der Urkunde von 1282 nicht genannt ist. Unser Olricus war in der That im Jahre 1282 noch civis, und ist erst nach dem 14. April 1286 zum Consul gewählt worden. Wenigstens wird sein Name in der Urkunde vom Jahre 1286 in die Sanctorum Tyburtii et Valeriani Martyr. XVIII. Cal. May (abgedruckt in Lichtensteins Epist. IX.) unter den 15 Consuln von Helmstädt nicht genannt.

Durch die Güterverlassungs-Register von Helmstädt (Anlage IV) wird der Nach-

weis geführt, daß Ulrich I. im Jahre 1306 bereits verstorben war, und daß seine drei Kinder Heidenreich, Egeling und Elisabeth die ihnen hinterlassene Curie verkauft haben.

Ferner wird durch diese Register außer Zweifel gestellt, daß sein Sohn Heidenreich bis zum Jahre 1311 zu Helmstädt in der väterlichen Curie gelebt hat, und mit Kunigunde (Kinen) geborenen von Koten verheirathet war.

Unerwiesen dagegen ist geblieben, ob die Familie nach dem Verkauf der väterlichen Curie die Stadt Helmstädt verlassen hat. Gegen diese Annahme spricht der Umstand, daß im Jahre 1384 (Anlage VI.) noch ein Clawes von Werdesleve Consul in Helmstädt war. Derselbe wird in dem Kaufbriefe von 1370 (Anlage V.) in Gemeinschaft mit seinem Bruder Herrmann als Käufer des Zehnten zu Gunsleben genannt. Beide waren nach einem Auszuge aus dem **Registrum domini in Helmstad de 1384** (Anlage VIII.) Lehnsträger des Abtes von Werden und Helmstädt. Das Interesse für diesen Lehnsherrn führte einen Kampf zwischen Clawes und dem Bürgermeister der Stadt Helmstädt Namens Gödike Belschen herbei, welcher der Partei des Herzogs von Braunschweig angehörte, der auf die Macht des Abtes eifersüchtig war. Wie der Chronist Hagen berichtet (Anlage VI.), endete dieser Kampf mit der Niederlage der Partei des Abtes. Clawes von Werdesleve wurde gleichzeitig mit Jordan Markgraf durch den Bürgermeister aus dem Rathe geworfen, und ein anderer Rathsherr von der Partei des Abtes, Werner von Uhleben, mußte sich, um sein Leben zu retten, auf einem Mistwagen aus der Stadt heimlich wegfahren lassen.

Nach dem Jahre 1384 und namentlich in dem noch erhaltenen Register vom Jahre 1447 kommt der Namen Werdesleve unter den Besitzern von Curien in Helmstädt nicht mehr vor.

In Hagen's Chronik von Helmstädt wird um das Jahr 1384 (Anlage VII.) eine Beschwerde über Hans von Werdesleve erwähnt. Aus dem Berichte über die Beschwerdeschrift des Brun von Seehausen kann man nur entnehmen, daß Hans von Werdesleve in dem Kriege des Erzbischofs von Magdeburg mit dem Herzog von Braunschweig einem Bürger von Helmstädt, Namens Ebeling Seeliger, 3 Pferde zu Sommerschenburg genommen hat. Ueber die näheren Umstände dieser, dem Hans von Werdesleve zur Last gelegten That schweigt der Chronist. Man wird wohl nicht irren, wenn man diesen mit demjenigen Hans von Werdesleve identisch hält, welcher im Kaufbriefe von 1370 als Geschlechtsvormund der Käufer Herrmann und Clawes von Werdesleve genannt ist.

Eine ähnliche Beschwerde wird im Jahre 1420 (Anlage XII.) von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg bei dem Erzbischof Günther zu Magdeburg gegen Dietrich von Werdesleve erhoben, und zwar aus dem Grunde, weil derselbe im Jahre 1417 am Kalendertage Simeon Juda dem Gerhard von Alvensleben zwei Wagenpferde im Werthe von 12 Schock Groschen genommen habe.

Als Vater dieses Dietrich kann man Heinrich von Werdesleve zu Oschersleve ansehen, welcher im Kaufbriefe des Albrecht von Reindorf von 1390 (Anlage X.) als Zeuge, in der Verschreibung von 1391 (Anlage XI.) als Käufer der Gülde aus der Bede zu Groß-Salze auftritt, endlich im Jahr 1410 (cf. Urkunde von 1443. Abth. IV. 1.) von dem Abte zu Werden mit 2 Hufen zu Orsleve belehnt wird.

Derselben Linie gehört unzweifelhaft Jordan Werdensleve an, welcher im Jahre 1390 zu Gunsten seines Lehnsherrn, des Abtes zu Werden, auf 2 Hufen resignirte, welche bei dem Kloster St. Luidgeri bei Helmstädt belegen waren. Dieser Jordan, so wie Henrich sind höchst wahrscheinlich dieselben Lehnsträger des Abtes zu Werden, welche im Register von 1384 (Anlage VIII.) aufgeführt werden.

Hiermit schließen die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Familie.

Beigefügt werden drei Urkunden späterer Zeit, weil sie auf Rechtsverhältnisse sich beziehen, deren Aufklärung bisher nicht gelungen ist, und denen daher eine bevorzugte Stelle zur Anregung einer weiteren Nachforschung hier angewiesen wird.

Hierher gehört zunächst der Fehdebrief des Andreas von Werdesleve und seiner Brüder vom Jahre 1487 (Anlage XIII.) Als Ursache der Feindschaft gegen den Administrator der Stifte von Magdeburg und Halberstadt werden Friedrich von Hoym und Tylo Brand genannt. Der Gegenstand des Streites mit diesen ist jedoch nicht bekannt.

Ferner erweist der von demselben mit dem Rathe der Pfännerschaft zu Groß-Salza abgeschlossene Vergleich von 1498 (Anlage XIV.), daß die Familie Grundbesitz an jenem Orte gehabt habe, ohne daß anderweitig der Umfang, so wie die Natur desselben zu ermitteln war. Die Acten des dortigen Stadtarchivs geben keinen Aufschluß darüber.

Endlich hat der Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig im Jahre 1499 (Anlage XV.) Hans V. von Wartensleben und dessen Brüdern Andreas und Henning zum Mitbehuf, sowie dem Heise von Rieden das Schloß Wendthausen in Pfandschaft für 1110 Gulden gegeben. Wann dieses Schloß wieder eingelöst worden, darüber fehlt es an jeder Nachricht.

I.

Die Priorin und der Convent des Klosters Marienberg verpflichten sich, zum Heile der Seelen zweier Erschlagenen jährlich 4 Talente zum Altare der St. Stephanskirche zu Helmstädt zu zahlen. Anno 1286 am Tage St. Johannes.

Priorissa et Conventus montis St. Mariae quolibet anno IV. talenta helmstad. monetae dare se obligant ad altare in ecclesia St. Stephani pro remedio animarum duorum interfectorum scilicet Johannis de Stenim ac Ludolfi Cleyndinst ordinatum, quousque ad idem altare quatuor talenta de libera proprietate ordinaverint. Ao. 1286 in die St Joh. et Pauli mart. Testes: Sifridus praepositus St. Ludgeri et Gobelinus plebanus St. Stephani, item consules civit. Helmst. Hermannus Longus, Olricus de Werdesleue, Redeke facetus Johannis de calamistro.

(Urkunden, die Stadt Helmstädt betreffend, d. a. 1271—1654, im Landes-Archive zu Wolfenbüttel, VII. D. 20. Als Regestum eingerückt in eine Urkunde des Klosters Marienberg d. a. 1365 in die Servatii).

II.

Auszug aus dem Diplom. Marienbergense.

Documentum Marienbergense d a. 1294, XIII. Kal. Februaris, wodurch der Probst von Marienberg bekundet, daß die 4 genannten Kinder des Johann Clocke vor den Consuln der Stadt Helmstädt ihren Ansprüchen auf 2 Hufen in Benndorf entsagt haben; darin heißt es: Nomina autem testium sive consulum (helmstadiensis civitatis), qui praedictae renunciationi affuerunt, sunt haec: Johannes, Bartholdi, Bernardus de Emersleue, Theodericus Johannes de Berneberge, Hinricus Hilboldi, Erenbertus apud cymeterium, Johannes de Sanderstede, Hilboldus, Erenbertus junior, Olricus de Werdesleue, Nicolaus Marquardi, Johannes aurifaber, Hinricus Redorp, Hermannus de Wesselde, Johannes institor, Johannes dictus lapis (de Stenem).

(Landes-Archive zu Wolfenbüttel II., 555)

III.

Kaufbrief des Klosters Marienthal über die Heidenreich von Wardesleve'sche freie Hufe zu Wardesleve vom 15. März 1310.

In nomine Domini amen. Dei gratia Johannes preprositus, Sophia abbatissa, Johanna priorissa totusque conuentus monasterii sanctimonialium in Hademersleue, Halberstadensis diocesis, universis Christi fidelibus in perpetuum. Ne veritas falsitatis nebula calumniam patiatur, necessario acta temporis scripturis commendantur memoriis. Inde est quod tenore presentium ad universorum volumus deuenire notitiam, quod requisito consilio et expresse totius nostri conventus consilio habito nec non aliorum omnium, quorum assensus fuerat requirendus, mansum nostrum in Wardesleue situm, liberum ab aduocacia precaria, servitiorum onere et solutum, quondam Heidenrici de Wardesleue cum area sua ac omnibus et singulis ipsius pertinentiis, pratis scilicet, pascuis, silvis aquarumque decursibus ac quibusvis aliis dedimus religiosis viris abbati et conventui monasterii vallis sancte Marie, Halberstadensis diocesis, Cisterciensis ordinis, ac eorum cenobio proprietatis titulo cum omni iure perpetuis temporibus possidendum pro quodam alio manso in campis Otenleue sito, qui fuerat quondam Annonis prope Cymeterium ibidem, et pro area Henningi de Bechtessem commutacionis titulo sicut in eorum litera modo confecta et nobis super hoc data plenius continetur, transferentes in predictos abbatem et conventum et eorum monasterium quidquid iuris in predictis manso et area ac eorum pertinentiis nobis et ecclesie nostre competiit in presenti vel posset competere in futurum, renunciantes nihilominus expresse nostri et conventus nostri nomine predictis bonis omnibus et singulis necnon eorum pertinenciis ac juribus universis literis inpetratis

vel inpetrandis, restitucioni in integrum, actioni in factum et de dolo ac omni actioni et defensioni iuris canonici et civilis, quae nobis et conventui nostro possent prodesse et ipsis, abbati et conventui, possent obesse vel generare iudicium aliquod in futurum, presentibus in testimonium annotatis Druda videlicet celleraria, Gertrude custode, Jutta infirmaria ac omnibus aliis ecclesie nostre monialibus et fratre Johanne, Stephano, Johanne, Alberto, Tiderico monasterii nostri conversis, domino Hermanno et fratre suo Bodone de Sampleve ac domino Ottone de Jercksem militibus nec non aliis quampluribus fide dignis, appensionibus sigillorum nostri scilicet et conventus nostri predicta quelibet sepedicte ecclesie vallis sancte Marie confirmantes in perpetuum, ne quis contraveniat in futurum. Datum in Hademersleue anno Domini M°. CCC°. decimo dominica qua cantatur reminiscere.

L. S.

Die getreue Uebereinstimmung mit einem im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten, dem 14ten Jahrhunderte angehörigen Copialbuche des Klosters Marienthal (B. 91 fol. 129) wird hierdurch bescheinigt.

Wolfenbüttel, 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archiv-Registrator.

IV.

Nachrichten über Curien in Helmstädt.

I. Auszug aus dem Güterverlassungsregister der Stadt Helmstädt de anno 1304—1330.

(Rept. III. VII. p. 19 im Landes-Archiv zu Wolfenbüttel. 124 Seiten in 2 Colonnen. Anfang und Ende fehlen.)

„Isti sunt qui dederunt bona sua et volunt dominari quamdiu vixerint“

Anno Domini 1306.

Pag. 8. Heydenricus de Werdesleue dedit terciam partem hereditatis patris sui cum voluntate fratrum suorum et sororis sue Elizabet absque decem marcis quas tenentur Henrico de Supplighe uxori sue Kinen et omnia bona sua.

Pag. 10b. Mathias de Otteleue — Albertus de Otteleue.

Pag. 11a. Elizabeth uxor Hermanni de Bodenstede dedit ipsi Hermanno dimidiam curiam Rudolfi de Runstede.

Pag. 14a. Vidua Genehardi de Herbeke et pueri sui resignaverunt hereditatem suam Jordano de Wolmstorp.

Pag. 14b. Bertoldus de Orscleue. —

Anno Domini 1309.

Pag. 19b. Elizabeth de Werdescleue resignavit partem suam in hereditate patris sui fratri suo Heydenrico.

Pag. 21 b. Albertus de Runstede et uxor sua Adelheydis resignaverunt Bertram militi de Veltum curiam apud cymeterium, quae fuit confusionis.

Pag. 22 b. Vidua Henrici de Suplinghe resignavit pueris Olrici de Werdescleue hereditatem suam, quam eis inpignoravit. — Heredes Olrici de Werdescleue resignaverunt suam hereditatem Nicolao de Segerde Adelheydi uxori sue et Henrico filio suo. — Ludolfus de Varsuelde dedit uxori sue Ermegardi.

Pag. 24 a. Albertus de Runstede resignavit dimidiam hereditatem Heydenrico et Egeligno fratribus de Werdescleue in qua ipsi morantur.

Pag. 25 a. Albertus de Runstede dedit Adelheydi uxori sue omnia quae habet volens dominari tali conditione quod hujus modi dona nunquam velit removere et alienari ab ipsa et amborum heredibus.

a. d. 1311.

Pag. 26 a. Domina de Wanscleue dedit filie sue uxori Bertrammi militis de Veltym curiam suam apud cymeterium post mortem suam.

Pag. 29 a. Kina uxor Heydenrici Werdescleue resignavit fratri suo Henrico Koten dimidiam curiam patris sui et dimidium maceleum (Jrckenbach 1447).

Pag. 29 b. Nicolaus de Runstede et ghesa soror sua resignaverunt fratri suo Alberto de Runstede omnem hereditatem patris sui et omnia quae sibi cedere possunt a patre. — Albertus de Runstede dedit duobus filiis suis Nicolao et Ricolfo curiam suam quae quondam fuit Ludolfi de Hamerscleue.

Pag. 48 b. Olemann resignavit dimidiam curiam Hermanno Rodolfi in qua morabatur Heydenricus de Werdesleue.

a. d. 1316.

Pag. 50 b. Bartoldus de Brunswic resignavit quartam partem hereditatis quae fuit Heydenrici Werdesleue ex opposito faceto Hermanno Rodolfi. — Bartoldus de Brunswic Conradus de Runstede et Fredericus Vulpe resignaverunt aliam quartam partem in eadem hereditate quae fuit Egeligni Werdesleues eidem Hermanno Rodolfi et sic habet totam curiam

Pag. 56 b.

Relicta Henrici de Esbeke et omnes pueri sui resignaverunt hereditatem suam Lippoldo de Otteleue.

II. Auszug aus Hennig Hagens Chronik von Helmstädt.

S. 58. (XVII.) Abt Wilhelm von Werden verkauft dem Stifte Walbeck einen Hof zu Helmstädt, den Egbert v. d. Asseburg pflegte zu haben, a. 1318 in die St. Lamberti martyr.

S. 6. (VI.) Das Stift Walbeck verkauft dem Rathe zu Helmstädt Egbert v. d. Asseburg Hof binnen Helmstädt a. 1325.

S. 117. Herrmann und Conrad Edle von Werberg geben einen Theil von einem Hofe binnen Helmstädt zur Kirche St. Stephan, welchen (dat) Herr Dietrich Ritter von Wolstorp von ihnen zu Lehn zu empfangen pflegte mit ihrer Erben Willen a. 1266 an St. Kilians Abend. (f. XVIII.)

III. Auszug aus dem copiarium de rebus helmtsadiensibus im Landes-Archive zu Wolfenbüttel

Pag. 23 b. Dit is de gulden unde rente to helmstede van den hufen de do legent binnen der stadt umme de Groten hoff by Abt Spegelberch (i. e. 1399 — 1436)...

item der von Honlage*) hoff 1111 ... d. (Denar) — item de curia dominorum de **Velthem** 1111 d.

IV. Auszug aus dem Verzeichniß der sämmtlichen Haus- und Hofbesitzer von Helmstädt vom Jahre 1447, (Repos. III. S. VII. 20.) im Landes-Archive zu Wolfenbüttel in Betreff der adlichen Curien.

In dem jare na Godes bort do men scref verteyn hundert dar na in dem senen und vertighesten vest we Joan Stecken von Godes Gnaden Abbt der Stifte to Werden und to Helmstede myt den ersamen borghemestern und rathmannen unser Stad Helmestidde onsen leuen getreuwen de huse und hove bynnen Hellmestidde, na dem se myt grauen und wallen beue steued, bescreuen.

I. **van dem Osten** dore wente na dat nort der ꝛc.
VI. der von Velthem hushou myt schunen fry.
VII. der **von Berwinkel** hou. . . .
XII. vif hoken, boi den an markede ruggewerts an de stad muren (hieraus läßt sich folgern, daß hinter den Hocken, wie man die Westseite des Marktes nennt, eine Mauer war, welche die Edelhöfe abschied). . . . .
XXII. der von Buddenstidde hou am zegenmarkede
XXXVI. Bosser von Wansleue hou und schune.
LIIII. der von Warberge hou an der eke fry.
LX. der von Walbeke hou.
XLIX. der von Alvensleue hou an der eke.
XLIII. der von Esbeke hou an der eke.
XLI. der von Sampleue hus.
XLX. der von Bartensleue hou.

in Summa 263 Häuser.

V.

Kaufbrief der Gebrüder Buschkesten über den Zehnten zu Gunsleben für Herrmann und Claus Brüder von Werdesleue de 1370 den 15ten August.

We Cord vnd Dideret brodere vnd Frederek vnd Bartolt vnd Eylert brodere, vnd Koneman wo alle geheten de Buschekesten, Bekennen openbar in dissem open breue vor alle den de en sehen vnd horen lesen dat we andeechtliken, vorlaten vnd vorkofft hebben den theyden to ghunsleue in velde vnd in Dorpe also he valt vnd enen hoff in deme Dorpe Hermmene vnd Clawese brodere von werdesleue vnd oren eruen und schullen vnd willen des ore rechte were wesen wur vnd wanne se des bedornen. Weret icht disse vorbenamten Hermen vnd Claws aft ghingen des god nicht enwille orer eruen vormundere **Hennige** vnd **Hanse** von **werdesleue** Ichte we des slechtes vormundere were de sulwen weringe ful vnd al dan

*) In der Urkunde der Stadt Helmstädt (Repert. Nr. 24 a) de 1314 an dem Donnertage na dem feste unser leuen fruwen lechtmissen werden als Zeugen aufgeführt: Ludelef Ritter von Honlage, Hinrich **von Nedorp** und Hinrich Heuestzer, Rathsleute in Helmstädt.

vnd holden alse hyr vare beschreuen steit. Alle disse vorbeschreune stücke loue we vorbenomeden buschkesten alle en tenwren mit eyner samden haut stede vnd gantz to holdene an allerleye inval hinder vortoch vnd arghelist, To eyner orkunde so hebbe we vnse Ingeseghele witliken vnd mit willen ghehangt laten an dissen breff de ghegheuen is na der bort ghodes drutteyn hundert Jar in deme Seuentghesten Jare in vnser leuen vrowen daghe to wortemissen.

(Das Origininal auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

VI.

Auszug aus Hennig Hagens Chronik der Stadt Helmstädt d. a. 1491, des douredages na Margarethe virginis in IV. (im Landes-Archive zu Wolfenbüttel).

S. 110. Hir vint me ok bescreuen van eynem selsen bormestrere de was genannt Godeke Belschen. Tom ersten vorvolgide he luder van ewesen dat he vor den abt van werden alto zere wesen hedde . . .

S. 113. Ok hefft goedeke gesacht wen de abth wedder tudt by den ryn so wil he bringen den hertogen de scal ohme helpen dwingen alle de de je dem abthe adhereret hebben unde wil se verderuen an lyue unde an gude . . .

Item so werp he oth dem raede Jordan markgreuen unde Clawese van werdesleue to lesten ginget Werner van Usleue ok alfo id luder wolde gegan hebben sunder he moste sek up eynen meswagen hemeliken en wech voren laten. . .

S. 114. Unde is de tael den man scrifft mit eynem X de hi all beschediget unde oth dem raede geworpen hefft . . . Unde dase sulue godeke hefft syn regymente gehadt anno Dei 1384.

(Hier findet man auch geschrieben von einem seltsamen Burgemeister, der war genannt Godecke Belschen; zuerst verfolgte er Lothar von Ewesen, weil der für den Abt von Werden allzusehr gewesen war... Auch hat Godecke gesagt wenn der Abt an den Rhein abgereist sein würde, so wollte er den Herzog mitbringen; der sollte ihm helfen alle die zu bezwingen, die je dem Abte angehangen haben, und will sie verderben an Leib und Gut. . . Ebenso warf er aus dem Rathe Jordan Markgraf und Nicolaus v. Werdesleve. Zuletzt wäre es dem Werner von Uslebe auch so gegangen, wie dem Lothar, wenn er sich nicht auf einem Mistwagen hätte heimlich wegfahren lassen. Im ganzen hat er 10 Personen beschädigt und aus dem Rathe geworfen. Dieser Gödecke hatte sein Regiment im Jahre 1348).

Der hier erwähnte Werner von Usleve oder Ousleve war Officialis Domini Abbatis Werdinensis in Helmstadt. (cf. Förstemann's N. M. III. S. 34. 84. und fasc VII. B. 36. des Landes-Archivs zu Wolfenbüttel).

S. 152. J. XII. der Hagen'schen Chronik findet sich von letzterem noch folgende Angabe:

Eyn breef des raedes darinne beroret werden ander breue andrepende Alheiden van Ousleue her Werner une her hinri oren broderen unde inne beleegen weren ɩc. Twe breue van dem bisschoppe van halberst. dar se in dem eynen sint belegen mit dem teegenden . . . ao. 1403 Sabbato ante Georgii.

VII.

Auszug aus Hennig Hagens Chronik der Stadt Helmstädt

S. 116. (a. 1384?) Eyne poppyrs cedelen dar brun van sehusen dem raede inno to enbut dat se oreme borgere ebelinge saliger rechtes helpen ouer hanse van werdesleue wente brun hadde ohne vorwyset uth de bisschoppes veste omme drier peerde willen dede ome genohmen weren to der sommerschenborch unde brun de ebelinge up der helmstedesschen marke vordingede do de meydeborgesschen krygeden mit den hertogen van brun.

(Ein Papier=Zettel, worin Brun von Sehusen dem Rathe entbot, daß sie ihren Bürger Ebeling Saliger zum Rechte helfen sollten gegen Hans v. Werdesleue, welchen Brun aus des Bischoffs Veste verwiesen (gestraft) hätte wegen 3 Pferde, die ihm zu Sommerschenburg genommen waren, während Brun den Ebeling auf der Helmstadter Mark verdingte zu der Zeit, als die Magdeburger gegen den Herzog von Braunschweig Krieg führten.)

VIII.

Auszug aus dem Copiarium de rebus Helmstadiensibus d. a. 888—1491 im Landes=Archive zu Wolfenbüttel. VII. B. 20.

Pag. 21. An. de 1315 infeodavit dominus in Helmsadt . . . Nobiles de Warborgh Conradum et Ludolphum . . . item de III. Mansis in Cellem. . .

P. 21 a. Registrum domini in Helmstad.

Nota. Infrascripti sunt (i. e. a. 1384) infeodati cum bonis pheodalibus in Saxonia per dominum Abbatem Werdinensem: Primo Hermannus **Werbergh** in Sommerschenborgh — Item Ludolphus et Hermannus **de Werberghe** in Castro Werberghe — Item Dominus Ludolphus et Hinricus fratres **de Veltem** — Item Hildebrandus de Bertensleve — Item Tidericus et Johannes fratres dicti Schunenborneve — Item filius Hemanni de Werdenscleve — Item filius Nicolai de Werdenscleve — Item fratres **de Ampleve** — Item **de Sampleve**. —

Es ist nicht angegeben, in welchem Jahre die hier angeführte Belehnung stattgefunden hat. Zufolge der darin vorkommenden Namen der Herrn von Warberg, namentlich des Herrmann auf Sommerschenburg, welcher 1380 bis 1395 regierte, (cf. Stammtafel) kann dieselbe nur entweder i. J. 1384 stattgefunden haben, wo der i. J. 1382 gewählte Abt Johann III. (ein Graf v. Spiegelberg), oder im Jahr 1393, wo der bereits 1387 gewählte Abt Bruno (ein Graf v. Steunenberg) zuerst nach Helmstädt kam, dort die Huldigung empfing, und also auch, wie das gewöhnlich war, die Belehnung vornahm.

Für das Jahr 1384 spricht der Umstand, daß der in diesem Lehnsregister genannte Hildebrand von Bartensleben im Jahre 1393 bereits verstarb (cf. H. L. Fricke's Antiquitates Bartenslebenses Manuscr. im Wolfenbüttelschen Landes=Archive §. 41). Andererseits lebte Nicolaus v. Werdensleue noch im Jahre 1384 nach einer

Angabe in Hagens Chronik der Stadt Helmstädt S. 110. Muthmaßlich verstarb Nicolaus im Jahre 1384, jedoch noch vor der Ankunft des Abtes Johann III. in Helmstädt, weshalb man sich bei der Aufzählung der einzelnen Vasallen in Beziehung auf seinen Sohn mit der Bezeichnung filius Nicolai begnügte.

IX.

Jordan v. Werdensleve resignirt dem Abt von Werden 2 Hufen, belegen bei dem Kloster St. Luidgeri vor Helmstädt, die er von diesem Stifte zum Lehn getragen hatte. a. 1390.

Ik Jordanus werdensleve bekenne oppenbair in dussem bref vor alle den de oen zehen horen edir lesen, dat ik opgelaten hebbe mynem heren von werden II hove de do legen op dem felde to helmstede by sunte Ludgere de ek von ome hebbe gehad to manliken lene also dat nymant van myner wegen de II hoven moir bruken soll na myneme dode to manliken lene, sunder se sullen deme stichte tho werden ledig unde los sin unde eghen wesen doch also mid sodanen underscheide, dat ek und Zacharia myn moeder und berta mine soster schullen unse liftucht hebben an den vorschrift tween hoven de wile dat we oefte unser drier enich levet. Tuge dusser dinge sint her bernt perner to helmstede, her hilbrant van **Schenynge**, her lubbert van **Zopere** prestere, pickert borgher to helmstede. Gegewen na goddes bort XIII.C. jar in deme negentigesten Jare in dem daghe der hiligen mertirer Cosme unde Damiani under heren Bernhardes ingesegel des vorbenompten pharrers, des ick bruke in dussem bref un ick nen eighen hebbe.

(Copiarium de rebus Helmstadiensibus pag. 39 a. VII. B. 20. im Landes-Archive zu Magdeburg).

X.

Albrecht Reindorf zu Oschersleben verkauft 2 löthige Mark Zinsen von 2 Hufen Landes an den Vicar S. Caroli im Dom zu Halberstadt. Anno 1390.

Ek Albrecht von Reyndorp Wohnheftich to Oscherslene . . Bekenne openbare in diseme breue vor mek vnde mine ervnen alle den de ön seen edder horen lesen, dat ek hebbe verkofft redeliken vnde rechtliken tue ledighe mark gheldes iarliker ghulde an tween Houen de de ligghen vp dem Velde to Osshirslene de ek von dem Erwerdighen in godde Vatern minen Heren dem Byschoppe to Halberst: to lene hebbe vnde an al minnem gude wur ek dat hebbe, dem wysen manne hern Henrike Buntwerke Vicariusen to dem Dome to halberstad vnde sinen Nakomelighen in der Vicarie Sente Karolus de se heft in demseluen Dome to Halberstad vor Viff vnde twintich ledighe mark halberstadischer Wichte und Witte de mek wol betalet vnd na minen Willen . . desse seluen tue Mark gheldes loue ek om vnde sinen Na-

kommelinghen in der vorbenannten Vicarie to gheuende eyne ledighe mark vp zyſen Mertensdach de nu erſt to kommende is vnde de andern ledighen mark gheldes vp ſente Walburghisdach de dar na neghest to kommende is. Vnd darna alle iarlikes vp de vorbenannten twei tide in guten truwen ane allerley argeliſt, vortoch vnde hinter. Ok ſo hefft mek de vorbenannte her henrik de gnade ghedan, dat ek edder mine ereun de ſeluen tue ledighe mark gheldes wedder moghen affkopen vor viff vnde twintich ledighe mark derſeluen Witte vnd Wichte vorghenant vnde wanne ek edder mine eruen dat den willen dat ſchulle we vnde willen ame edder ſinen nakommelinghen in der vorbenannten Vicarie to vorn vorkündighen to ſente Walburgisdaghe vnd gheuen on denne darna de viff vnde twintich ledighe mark vp den neyſten ſente Martensdach mit dem tinſe de ſek denen bord, vnde icht des wat vorſetten were dem ſcholdeme ok ghenſeliken gheuen alſe ſek dat gebern. To eyner gretern Wiſſenheit ſette eck on to borghen mine vrunte de hierna beſcreven ſtan. Vnde we Hans von Moringhen, Henningh van leuede, wonheftig to Swanebecke, Frederik von deme Hagen wonheftig to Crottorz, Henrick von Werdesleue vnd Frederik Bokemowe, wonheftig to Oſchirsleue Bekennen openbar in deſſeme breue dat we hebben ghelouet vnde louen vor Albrechte van Reyndorp vnde ſine eruen vnd mit ome mit ſamder Hand in guden truwen. Were dat dem vorgenannten hern Henrike Buntwerke vnde ſinen nakommelinghe in der vorbenannten Vicarie ſente karolus ienig brok worde an deſſen vorbenannten tinſe vnd ghelde, dat we den broke ghenſliken ſchullen vnde willen ervullen binnen den neyſten Vertehnnachten alſe we darume ghemanet werden mit redem ghelde edder mit ghenoghen panden in der ſtad to Halbirſtad ane allerleyn arghelist Vertoch vnde hinter. Were ok dat deſſer borghen ienig afghinghe des god nicht en wille. So ſcholde we ſakwoldige vnd borghen vnde wolden eynen alſo guden in des doden ſtede ſetten, darna binnen vertehnnachten wanne we darume ghemanet worden vnde de ſcholden louen in eynem ſunderliken breue vnde darmede ſcholde deſe bref vnverbroken blinen. Vnde des to eyner betern Wiſſenheit hebbe we alle ſakwoldigen vnde borghen vorbenannt vnſe Ingheſeghlen witliken ghehenghet an deſſen bref de ghegeven is Nagoddes bord drittehnhundirt Jar in deme neghentigheſten Jare an Sente Walburgis daghe der hilghen Juncvrowen.

(Original auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg. Die Siegel fehlen.)

XI.

Herrmanns v. Reindorfs, Ermgards ſeiner Hausfrau und ihrer Erben ꝛc. ꝛc. Revers wegen ihnen vom Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg für 200 Mark wiederkäuflich verkaufter 20 Mark jährliche Gülde aus der Bede zu Groß Salza. . . 1391.

Ich Hermann von Reindorpe, Ermegard ſin Husvrowe vnd vnße Erbin. Hennich und Hans Bodenderp(,) Henrich Werdesleve weske von Hernhuſen(,) Heyden Werner vnd Hans von Buderſen(,) Bekennen offenbar in diſſym briefe daz uns der Ertvurdigiſte in got vater vnd hern, her Albrecht Ertzebiſſchoff

des heylgen gotishuß zu Magdeburg vnße guedige here, mit Wissen, Willen vnd gantzer fulbord sins Capittels gemeyne zu Meydeburg vorsatzt hat vnd vorsetzet mit Crafft sins briefis zwanzig mark geldis Meydeburger Werunge von siner ierlichim bethe und gulde vp der Stad zu dem grozin Saltze vor zweyhundirt marke vnd sebinzig mark Meydeburger Werunge der ich hermann zwey hundert mark dem Erwürdigen Ertzebisschoff Lodewig sinen vorfarn seligen Gedächtniß gelegen habe vnd er mir dye andern sebbentzig mark schuldig ist, von der haldunge wegen sins gotischuß Slozzes Angern, daz ich von siner wegen ynne hatte als er Kreyg mit der Marke zu Brandenburg, dye ym redelich berechnet habe disse selben zwentzig mark sullin vns dye Radmanne vnd Bürgere gemeyne zu dem grozzen Saltze von siner wegen alle Jar gebin vnd betzalen, von der bethe und gülde dye sye ym alle iar phlegin zu gebene alß zceyn mark uff den neystkommenten sente Michelstag, vnd dye andirn zceyn mark darnach uff den neystkommenten sente Walzpurgintag vnd darnach denne alle iar uff dyeselbin tage getzüte, ane hinter uud vortzog, dye wile er sin gotishus adir sine nakomelinge vns vnße vorschrebin geld nicht weddir geben vnd betzalt habin des quitet derselbe vnße herre vnd sagit ledig vnd los dyeselbin Radmanne vnd Burgere der obinschrebin zwentzig mark geldis, so lange daz er adir sine nakommelinge vnd gotishus zu Meydeburg weddir ledigin vnd losen vnd er setzit vns der vorschrebin zwentzig mark geldis in eyne gerichtliche fulkommene Were mit crafft sins briefis, vnd worde vns an der betzalunge derselbin gülde ynnig gebrech adir in keyner tziit so solde er vnd wolde sine Böyte vnd amptlüte in den neysten viertzeyn tagen darnach wen wir sy darvume gemanet hetten vns helffin lazzin daz vns die gülde full vnd all betzalt wurde, wer auch her bynnen landes nicht, So sullin wir von sinen Houbtmanne vnd Voyten eschen daz sy vns des bynnen der vorgenannten tziit hulffin, Geschee des nicht So mogen wir selbig mit vnßen fründen dyeselbin Bürgere vnd ire güter vor vnße vorschrebin gülde phenden vnd uffhalden, adir hindern mit geistlich adir wertlichin gerichte bynnen sinem lande war wir konnen vnd mogen, vnd wir sullen darvume von ym sinen gotishus vnd sinen nakommelingen vmbeteidiget blieben. Ouch mogen sye disse vorschrebin zwentzig mark geldis von vns Hermanne, Ermgarde von vnßen rechten erbin Henriche Hanse und Heinriche widder losen vor daz vorgenannte vnße gelt alle iar. Wen er sin gotishus adir sine nakommelinge wollin desglich mogen ouch wir alle iar vnße phennige widder esschen wen wir wollen vnd wen sie ire vorgenante gülde alse widder losen adir wir vnße vorgenante geld widder habin wollin daz sal vnß eyn dem andern eyn vierteil Jares zu vor verkündiget vnd darnach bynnen dem neysten vierteil iares sullin sy vns denne vnße vorgenannte geld mit dem tzinse der sich denne geborde full vnd all gebin vnd betzalen in der Stadt zu Meydeborg ane hinderniß gerichtes geystlichs vnd wertlichs, deten sy des nicht So mogin wir dyeselbin zwentzig mark geldis, ford vor vnße vorgenante geld vorsetzen vnßin genozzen, wem wir wullin vnd wem wir dye gulde alse vorsetzen, dem solde er vnd sin Capittel adir aber nicht en were sine nakommelinge ire wonlichen briefe darobir gebin nach lute irer briefe die wir von yn habin vnd dye sullin yn yre keginbriefe weddir gebin als daz gewonlich ist, daz wir alle obingeschrebin dieße vorgenannte stücke alle den obgenannten vnßen liebin hern vnd sinem gotishus adir aber nicht en were sinen nakomelinge stete gantz vnd vnverükt haldin, des haben wir zu orkund alle vnße Ingesegil wissintlichin lazzin hengen an dießen brief der gegebin ist nach Cristi gebord drytzeynhundert Jar in dem eynen vnd nuentzigisten Jare am Mitwoch nach dem Suntage Misericord: Domini (14 April.)

(Das Original auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg mit 9 anhangenden Siegeln; das von Wartenslebensche ist das vierte).

XII.

Klageschrift und Schadensrechnung des Markgrafen Friedrich v. Brandenburg gegen den Erzbischof Günther wegen der seit, dem Jahre 1412 durch den Erzbischof und dessen Untersassen in der Mark stattgefundenen Landesbeschädigungen vom 24. Mai 1420.

(Riedels Codex II. B. III. S. 340 seq.)

Des Donnerstages vor Cantate wordin geverde von alvensleve czwei wagen pferde genommen: dis tetin symon und göde, (Kalendertag Simonis und Judae) tiderik von werdesleve, sander hermerstorfs suster sone und hans knechte von bardeleve: dy pferde achtet her uf XII. schog. beh. gr., dis tetin ufs Alvensleve abe und czu.

S. 343. Dyderich von Wernsleve, Curd westfal, billing und bardeleves knechte und Simon haben fünem und tidecem luderiae den unsen genomen 171 perd, dat sy von wolmersted abe und czu getan haben dy pherd sy achten uff XX. beh. schog. gr.

S. 346. Anno dom. MCCCCXVIII. Dy van zoten und latzeke haben verloren an pferden und kügen, an schafen, brande und an pucherie uff II. beh. schog: dis haben getan peter kotcze, henning bracht degenard von eykendorff voyt zu wanczleve mit andern des egenanten hern mannen van meidburg: den nam haben sy gebracht czu wanczleve. Czu derselbien czit wart lintstede adirweit gepucht, dar gewerdiget is uff LXX. beh. schog. gr. Hans bowert hat verlorn czu czwen geczitten uff XXXIII. beh. schog. gr. Arnd czu choyne hat vorlorn XVII. schog, dy schulte hat vorlorn uff VI. schog. Dissen schaden haben getan Dyterich werdesleve, Sander hermerstorffs suster sone, Jan strobecke georgins borewinkel, hinrichs sone, hans frelstedt, Gladesybog und symon.

S. 392. In der Antwort des Erzbischofs von Magdeburg zu den gegen das Erzstift erhobenen Beschuldigungen des Markgrafen Fridr. von 1420 findet sich u. A. die Unterschrift:

Sander Hermersdorffes Sustersohn Tyderich von Wernsleve.

Es wird durch diese Unterschrift in Frage gestellt, ob Dietrich des Sander Hermersdorff's Schwestersohn den Namen Wensleve oder Werdesleve führte. Beide Geschlechtsnamen werden auch in der Klageschrift abwechselnd gebraucht. Da jedoch in der Klageschrift der Name Werdesleve wiederholt, dagegen Wernsleve nur einmal genannt wird, so muß man den ersteren für den richtigen erachten.

XIII.

Fehdebrief des Andreas von Werdesleve an den Administrator von Halberstadt und Magdeburg. d. a. 1487.

Wettet Irluchte Hochgeborne Forste administrator der Kerken to meydeborch vnd to Haluerstadt dat Ick andreas Hans vnd Hermanne van Werdesleue, brodere

wyllen juwe openbare fyent syn und juwer beyden Stifte prelaten man vnd stede myt vnsern Hulpern vnd Hulpers Hulpe vnd alle dejenne de we dar noch tothen mogen dorch Schult vnd tosprake haluen de wy to fredrycke van Hoym vnd Eren tylen brandes hebben. Efft gy edder de Juwen dysser Feyde haluen schaden nemen wurde vnde schade schege myt rofe myt brande myt morde myt dotschlage dach effe nacht don effte don lathen wu syck dat verlepe so wylle wy myt vnsern Hulpern effe to solkem schaden nicht antworden vnd offte vns myt vnsern Hulpern effte Hulpers Hulpe jennigkerley vorwarynghe mer noth were de wyl we hir je then vnd jughe toghen vnd ghedan hebben des tor Orkunde hebbe ick andreas myn egen segell ghe drucket an dussen breff vns allen to brukend de ghe screwen iß na crysti ghebort veerteyn Hundert jar dar na in dem seuen vnd achtigesten jahre des sondages na martyni des hylghen besschopes.

(L. S.)

(Original auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg).

(Wisset erlauchter Hochgeborner Fürst, Administrator der Kirchen zu Magdeburg und zu Halberstadt, daß ich Andreas, Hans und Herrmann von Werdesleben Gebrüder, Euer offenbarer Feind sein wollen, und Eure beiden Stifter, Prälaten, Mannen und Städte mit unsern Helfern und Helfers Helfern und alle diejenigen, die wir noch da zu thun mögen, durch Schuld und Zusprache, die wir zu Friedrich von Hoym und Herrn Tile Brand haben. Ob Ihr nun, oder die Euern dieser Fehde wegen Schaden nehmen, und Schaden geschähe mit Raub, mit Brand, mit Mord, mit Todschlag, Tag oder Nacht thun, oder thun lassen, wie das verläuft, so wollen wir mit unsern Helfern solchen Schaden nicht verantworten. Und ob uns mit unsern Helfern und Helfers Hülfe irgend eine Verwahrung mehr noch nöthig wäre, die wollen wir hiermit thun, und Euch angekündigt und gethan haben. Dieß zu Urkund habe ich Andreas mein eigenes Siegel auf diesen Brief gedrückt, uns Allen zum Gebrauch, der geschrieben ist nach Christi Geburt Vierzehnhundert Jahre darnach in dem siebenundachtzigsten Jahre des Sonntages nach Martini des heiligen Bischofs.)

XIV.

Extract aus der Urkunde des Erzstiftes Magdeburg über den Vergleich der Stadt Gr. Salza mit Andreas von Werdesleben, d. 1498.

Nach der geborth Cristi vnßers herren Dußent vierhundert vnd acht vnde nügentigsten Jare zwischen pfingsten vnd ostern Donerstag Nach dem Sontage Jubilate, hadt der Erßam Rath zhum großen Saltze bei der Ratheren zeiten Siverdt von denen, Hanßen Walwizs, Hanßen Santersleben vnd Hanßen Neumeisters mith dem

Erbaren Dreueß von Werdeßleben aller schulde vnd Irrunge des Rathes der pfennere vnd deß gotteßhawses dieße mit ohme gehabt, genzlich berechnet, Voreiniget vnd vortragen Inmaßen wie ehr nachfolget Alßo das Dreves von Werdessleben bynnen dießem Jare von bouen berürter Zceit an, biß widder zuhn den nachkommenden Sontage Jubilate sulche schult Nehmlichen Anderthalbhundert schock dem Rathe vnpflicht, genzlich vergnügen vnd bezalen ßoll, vnd dem gotteshawse Sancti Johannis zchum vefftigk Rynische gulden geleyne geldt vff nechstkommende Martini Edder jo gewißlich vnvertegert vff die nachfolgende Wynachten zu gheben vnd zw vergnügene Des ßo hedt Dreweß von Werdenssleben vor die semptliche schulde seyn Hawß vnd Hoff hier zhum Salze bey dem pfarhoffe gegen Burgharde von Esebeck obir vff der egke gelegen dem Rathe zchum Saltze vor eyn Vnderpandt In die Hende gesatzt vnd sulches geldt an dem Hawße vnd Hofe thobekennen verwilliget, Im nechsten Dinge vor Richter vnd Scheppen Nach lute vnd Inhalte dußes Reces, Mith Hande vnd mith munde zuverlatenen Wurde obir sulchs geld wie berurdt bynnen dissem Jahre vor dem widderkommenen Sontagk Jubilate nicht bezcaldt So sall der Rath thom Solte deß Hawßes vnd Hofis zuuorkopen bemechtig seynn vnd denn sulche genannte Summe geldes des Radis der Penner vnd des gotteßhaußes von dem gelde dar das Hawß vmb verkaufft werdt voranß vnd wegknehmen, Was dar bowen bleibet ßal Dreweß von Werdeßleben zustan Auch ßo dasselbige Hawß vnd Hoff bynnen achtagen, vierwoken edder In eynem ferndel Jare kerzer efte lenger bynnen dißem genannten Jare vorkofft worde Szo ßall sulche gedachte Summe geldes dem Rathe, den Pfennern, vnd dem Gotteshanße vorpflicht So fordt zu dem Irsten darvon bezaldt werden vnd dieweile die bezalunge nicht geschieth ßal Andrewsen von Werdessleben daß Hawß vnd Hoff zw schaden vnd frommen stahn, Darzu ßall ehr sich mith seynem Bruder Hanßen von Werdessleben vmb twey weken dr . . .*) dachte Hanß von Werdessleben kalt gelegenn hadt zw gnüge vortragen vnd darvor seynen willen haben Inn dem sulnen alle schulde vnd Irrunge vordempffedt vnd verglichen blieben ahn alle wedder Inßage vnd argelyst Hierbey vnd obir sindt gewesen Die Erbaren vnd Ersamen Steffen Trepeler Hans vom thore vnd Valtin Storkaw vff desRatheß teyll vnd die Ersame Hanß Kretßmer vnnd alle Burgern thom Groten Solte vpp Werdesleuen teyll die dieße dingt gesehen gehordt vnd helffenn voreinigen. Düßes tho orkunde vnd fulkommende wißenheit sind twei Zedelen gelike lauts darobir gemacht Eyner auß den ander gesnitten uff eyn Itzeliche Zcedel beider parth Sigell gedrugkt der denn och eyn Itzlicher eyne hedt. Geschehen Im Jare vnnd tage oben berürdt.

(Original auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

XV.

Der Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig verpfändet an Hans von Wartensleve und Heise von Rieden das Schloß Wendthausen a. 1499 den 16. Juli.

Wy Hinrick de eldere vonn Gots gnadenn tho Brunswigk vnnd Luneborch

*) Hier ist im Original ein Loch.

Hertoge rc. rc. Bekennen openbar inn vnnd mit dussem breue vor vns vnse eruen vnnd alsweme, dat wy kuntliker vnnd witliker schult schuldich vnnd plichtich sin vnsem leuen getruwen Hanse von Wartensleue, Heißen von Rieden vnnd Iren rechten eruen Ock to samender vnnd truwer Hant Kunnen von Wartensleue, Andrewese, Henninge, synen brodern, vnd Boden Schünenberner Eluen hundert vnnd teyn gude vulwichtige rinsche gulden der koruorsten munthe by ryne, de wy an redem golde vpgenohmen vnnd entfangen ock vort inn vnße vnnd vnser eruen mergkliken nuth vnnd fromen gekart vnd gewant hebbenn dar vor wy ome vnd sinen medebeschreuen vnse sloit Wenthusen vorkofft hebbenn vnnd vorkopen Jegenwordigen inn vnnd mit crafft dusses breues vnnd inn ore rauwelikeu brukende were geantwurdet mit alle sinen tobehoringen, rechticheiden, deinste, plichte vnnd vnplichte ock diken, vischerien, dorperenn, gerichte vnnd vngerichte inn holte, velde, watere, wischen vnnd weyde inn allermate wy sulueſt gehat hebbenn nichts vthgescheidenn na orem nutte vnnd bequemicheiden to brukende ane vnse, vnser eruen edder Jemant anderst Insage inn dusser nabeschreuener wise, So dat se dat vorbenomte sloit mit sinen tobehoringen, wu vorgeschreuen, inne hebben schullen dusse neisten twellff Jar lanck em dato dusses breues erstuolgende vnnd darna alle dewile wy edder vnße eruen dem vorgenannten Hanse vnnd sinen medebeschreuen sodane summen goldes deger vnnd alle na vthwisinge dusses breues nicht betalt hebenn, wanner wy edder vnse eruen ohme edder sinen medebeschreuen ohr gelt weddergeuen vnd dat sloit wedder to vns kopen willen, mogen wy alle Jarlikes twischen Michaelis vnnd Mertini Episcopi de loise vorkundigen vnnd fort schall he vnnd sine medebeschreuen de eluenhundert vnnd teyn gulden inn den Ostern ver hilligen dagen darnegest wardenn vnnd de vpnehmen inn der stadt to Brunswigk edder wur ohne dat bedunket bequeme wesen, vnbehindert vor alsweme geistlikes vnd wertlikes gerichts vnnd rechts vnnd one dat veligen vnnd geleidenn laten vor alle dejennen vmbe vnsen willenn billiken doin laten schullen vnnd willenn vnd der wy vnnd vnse eruen moge vnnd mechtich sin, dre mile weges vonn der stede ahn geuerde vnnd alle Insaige, vnnd to welken tyden na vorlope der Jare gedachtem Hanse von Wartenslene edder sinen medebeschreuen sodane affkop vnnd affloſinge vorkundiget werdt, inn mathen berort, schullen se sodane summen goldes ergnant nehmen sunder Jennigerleye Insage vnnd wanner ome edder sinen medebeschreuen sodan gelt gegeuen vnnd betalt werdt, schullen vnnd willen se vns edder vnsen eruen sodanne Sloit Wenthusen mit sinen tobehoringen, so dat eben geantwurdet ist, wedder leddich vnnd loiß inantwurdenn vnd folgen lathen sonder Jennigerleye behelp effte Insaige vnnd hedden se denne wes ingeloiſt an des sloites tobehoringen, de itzunt vorseth edder vp wedderkoep vorschreuen sin, wolden wy ohne inn tyden des wedderkopes ock affloisen edder se dat beholden vnnd gebruken lathen so lange wy ohn ohr gelt, dat se da ran gelecht hedden na lude der breue darouer gegeuen, betalden. Wen auer gedachtem Hanße vnnd sinen medebeschreuen de betalinge na der vorkundinge nicht geschege vp tydt vnnd stede so vorberort edder ock offt wy ohn neyne loise kundigedenn vnnd se ohr gelt sust wedder hebbenn wolden, alſo denne hebbenn se de macht beholdenn, dat se ores goldes mogen bekomen mit fromen erbaren luden vnser Herescopp vonn Brunswigk mannen, de dar nicht sin Grauen, friheren, Cappittell edder stede, vnnd mit weme se des alſo bekomen den edder oren eruen willen vnnd schullen wy edder vnse eruen vorwaringe doin vnnd wedderumbe nehmen gelick ohne geschehn ist vnnd vns wedder gedain hebben. Gedachte Hans vnnd sine medebeschreuen schullen vnnd willen dat genante sloit in buwe vnnd wesende holden alſo dat ohne geantwurdet ist vnnd nicht vorfallen lathenn. Weret ock an deme genanten Sloite buwendes noit were vnnd se dat buwen wolden, schullen se vns edder vnsen eruen witlick doin vnnd holden dat na vnsem raide vnnd wes se so daranne

vorbuwet hebbenn schullen vnnd willen wy edder vnse eruen twene vnser manne vnnd twene ohrer frunde werderenn lathenn vnnd wes se so werderenn daranne vorbuwet mit der benompten Houetsummen vppe tyde vnnd stede der wedderloiße wu vorgeschreuen gutliken gelden vnnd weddergeuen. Gedachte Hans vnnd sine medebeschreuen schullen ock vnnd willen dat ergnante Sloit Wenthusen vns vnnd vnsen eruen open holden vnnd vpp lathen vnnd den vnseren to allen noiden wen wy dat vor vns vnnd vnse eruen eischen vnnd hebben willen vnnd wen oth vns edder vnsen eruen so gelegen were darvon krigen wolden vnnd vehdenn vnse amptlude sendende vor den borchuldinge doin vnnd wedderumbe von den nehmen dat vnser ein dem anderen vor schaden vnnd vngefoge wille vorwarenn. Vnnd weret vnsen amptluden edder we dar von vnsentwegen geschickt wurde ohn edder den oren schade wurde togekart edder so geliker mathe wedderumbe wu dat toqueme, dat Got nicht enwille vnnd vorheide, den schaden schall vnser eyn dem anderen wan eyn vonn dem anderenn darumbe gemanet wert bynnem dem negesten verndel Jares darna inn rechte effte frunscopp wedderkerenn vnnd wen wy edder vnse eruen so vor vp dat Sloit schickende werden vor eynen Amptman dem schal vnnd wil gedachte Hans edder sine medebeschreuen indoin koken keller vnnd dat gemack halff vp der borch vnnd so schullen vnnd willen wy edder vnse eruen alsdenne datsulue sloit vorwaren lathenn vnnd kekostigen tornlude, portenere vnnd wechtere vnnd wy schullen deme gnante Hanse effte sinen medebescreuen fredegut geuen vor ore buwerck vnnd veltgande vehe vonn dem Sloite also redelik is so forder men dat inn der vigende lande hebbenn vnd bekomen mach, vnnd weret denne dat sodane sloit bestallt vnnd vorbuwet werde, so schullen vnno willenn wy edder vnse eruen dat entsetten mit vuller macht Vnnd weret dat gedachte Sloith so von vnses kriges vnnd vnluckes halnen ome edder sinen medebeschreuen vns edder vnsen eruen verloren wurde wu dat to queme, dat Got nicht enwille vnd vorheide, so schullen vnnd willen wy edder vnse eruen nicht sonen edder fredenen mit denjennen, de dat sloith gewunnen hedden, de gedachte Hans edder sine medebeschreuen hebben ersten sodane Sloith wedder do se vns vnnd vnsen eruen truweliken schullen to behulpen sie vnnd weret wy edder vnse eruen one to deme benompten Sloite nicht wedderhelpen konden bynnen eynem halnen Jare darna na als dat vorlorenn were, so schulle wy edder vnse eruen dem vilgnanten Hanse edder sinen medebeschrenen inn der sulven vogedie vnnd gerichte eyn ander Sloit buwen, dar vonn se de renthe vnnd vogedie bekrefftigen kunnen, vnnd sodan sloit schullen se inne hebbenn vor ohre gelt vnnd so lange dar anne sitten dat one ohre golt gegeuen vnnd na vthwisinge dusses breues betalt hebbenn So willen wy auer edder vnse eruen dem gedachtenn Hanse eder sinen medebeschreuen de bestempten summen goldes wedder betalenn edder ohren willen darumbe maken mit eynem anderen so gudenn pande also twene vnser manne vnnd twene ohrer frunt, de darto beydent syden togesath vnnd gekorenn werdenn, dunket gelick vnnd redelick wesen, wy edder vnse eruen schullen ock vnnd willenn gnanten Hanse edder sinen medebeschreuen ock dat ohre tome Sloite behorig truwelikenn vordedingenn, vorbiddenn wur vnnd wan wy siner effte siner medebeschreuen to rechte vnnd to eren mechtich sin tegen alsweme vnnd so allen tidenn gelick andere vnse manne vnnd vorwantenn dewile se dat sloit inne hebbenn. Wolde ock we gedachten Hanse edder sine medebeschreuen wurmede vor vnrechtenn, dat schullen se ersten vor vns edder vnseren eruen vorfolgenn vnnd vorclaigenn, mochten wy denne edder vnse eruen ohme bynnen twen manthenn nach der voruolginge neistuolgende rechts edder fruntscopp nicht helpen, so hebbenn wy vnnd vnse eruen ohne vorgunt vome gnanten Sloite sick vnrechts vptoholdende vnnd erwerende so lange one gelick vnnd recht wederfaren ist dat se ock schullen geuen vnnd nehmen, De gnante Hans edder sine medebeschreuen schullen ock noch

enwillenn vnser Herscopp stratenroonere, mordere vnnd echters nicht husen noch hegen ock vns edder vnsen eruen nemande to weddere holden up gnantem sloite inn der vogedie effte gerichte vnnd denjennen nicht forderlick sin vns edder vnsen landen vnnd luden schaden towendenn, de gedachte Hans vnnd sine medebeschreuen schullen ock nemande upnehmen bynnen edder buten landes here vnnd vome gnante sloite, gerichte edder vogedie vehden lathen dar von vns vnsen eruen vnnd vorwanten schade vnnd vorderff entstain mochte derhalnen edder orer eygen wegen. De vilgnante Hans edder sine medebeschreuen schullen ock vnnd enwillen vnser Herscopp klostere, godeshuse, arme lude, manne vnnd vndersaten geistlick edder wertlick nergen mede vorvnrechtenn noch tegen recht beschedigen denne de alle vor schadenn truwelicken wernen vnnd vor vngefoge vorwarenn. Ock schullen vonn dem Sloite, gerichte vnnd vogedie vnse eninge vnnd vordracht wy vnnd vnse eruen mit vnsen Herenn vnnd frunden ock steden gedain hebbenn vnnd noch doin werdenn dar tho vordegedingk, velicheyt vnnd geleide truwelikeu holdenn vnnd nergen anne vorkrenken. Wurde ock vns edder vnsen eruen von vnser landescopp eyne gemeyne lantbede ouer gegeuen, der bede schullen gedachte Hans edder sine medebeschreuen nicht vorhinderenn noch dat doin lathenn sunderenn darto behulpen vnnd beraden sie vth der vogedie vnnd gerichte des sloites Wenthusen vnnd sust vnbehindert folgen vnnd vns to nutte komen moige. Ock wes ohne ingeantwurdet ist mit dem sloite vnnd tobehoringen Ingedome vnnd sait vpp dem velde schullen gedachte Hans edder sine medebeschreuen vns edder vnsen eruen inn tiden der loise wedder antwurdenn vnnd were dar mehr effte myn beseget, wen sick geboret vnnd gefunden ist, schall vnser eyn dem anderen na des Landes sede vnnd wonheit gelden vnnd betalen vp tyde vnnd stede so vorbevort. Wy schullen ock vnnd willen dem gedachten Hanse edder sinen medebeschreuen dat sloit ergnant mit gerichte vnnd gerechticheyden inn watere, holte, velde, weyde vnnd allen tobehoringen ock olde gewonde, nichts vthgescheiden, truwelikeu holden vnnd bewaren na allem vormoige. De vilgnante Hans vnnd sine medebeschreuen schullen ock vnnd willenn vns dehnen gelick iandere vnse manne inn vnsen landen vnnd vp vnsen sloiten beseten vnnd vns volge drin mit des Sloites gerichte vnnd vogedie to vnses landes behoff so vaken des wert noit sin. Alle dusse vorgeschreuen stucke, puncte vnnd artikele sampt vnnd bisunderenn louen vnnd reden wy vpgnante furste vor vns vnnd vnse eruen dem vilgenantem Hanse vnnd sinen medebeschreuen in guden truwen by vnsen fürstliken werdicheyden wol to holdende sunder alle argelist vnnd generde vnnd to orkunde hebbenn wy dussen briff mit vnsem angehangen Ingesegell vorsegelen lathen. Na cristi vnsers Heren gebort verteynhundert darum ime negen vnnd negentigesten Jare ame Dinxstage na diuisionis apostolorum.

L. S.

Die getreue Uebereinstimmung mit einem, dem 16ten Jahrhunderte angehörigen Copialbuche, welches im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird, bescheinigt.

Wolfenbüttel, 11. Juni 1855.

W. Ehlers.
Archiv-Registrator.

II. Abtheilung.

Wappen und Standeserhöhungen.

1. Das Stammwappen.



Das älteste [1]) bis jetzt bekannte Siegel ist das des Henrich Werdesleve an der Urkunde von 1391 (S. 30) im Provinzial-Archive zu Magdeburg: ein Wolf [2]) gegen die linke Seite aus einem Busche oder Aehrenfelde springend.

Das Wappenbild [3]) des Wolfes findet sich in allen späteren Siegeln und Zeichnungen gegen die rechte Seite gerichtet. Aus der Abweichung in den verschiedenen Siegeln der Linien zu Ottleben, Erxten und Brumby-Staßfurt ist irrthümlich gefolgert worden, daß beide Linien nicht in Geschlechtgemeinschaft stehen.

---

[1]) Wenn die geistreiche Conjectur des Director von Ledebur in einer Abhandlung in den märkischen Forschungen, B. III. S. 324. seq., daß eine Stammgemeinschaft der dort genannten 20 Familien vorhanden sei, durch Urkunden nachgewiesen würde, so würde das Siegel des Gunzelinus de Wolfenbütle in einer Urkunde von 1234: ein gestreckter Wolf über 2 Garben, am linken Obereck das Beizeichen einer aufgerichteten Hand, als das älteste Geschlechtssiegel anzusehen sein.

[2]) Eine unrichtige Beschreibung des Wartenslebenschen Wappens giebt von Meding in seinem Wappenbuche von 1786:
Im goldnen Felde einen aus dem zur Linken befindlichen Gebüsch hervorbrechenden Fuchs. Auf dem gekrönten Helme zwischen zwei Pfauenschwänzen einen anspringenden Fuchs; Helmdecken gold und roth. So ist es im Johanniter-Orden beschworen. Diethmar S. 58 No. 3. Hingegen habe ich es auch so gesehen, daß über einem Wulst, oder Krone auf dem Helm eine goldene, oben mit drei Pfauenfedern, besteckte Säule stehet, an welcher der Fuchs vorüberläuft.
Es liegt diesem Irrthum eine schlechte Zeichnung des Wolfes unzweifelhaft zu Grunde, so daß er für einen Fuchs von Meding angesprochen wurde.

[3]) Der Deutsche der Urzeit in Wald und Feld, in unmittelbarem Verkehr mit der Natur, fühlte sich zu den Thieren in einem Verhältnisse, von dem wir uns jetzt kaum eine Vorstellung zu machen vermögen. Die alte Thierfabel von Reinecke Fuchs giebt davon Zeugniß. Ihre Schönheit, Kraft, List bewunderte, beneidete er, wenn er auch als Jäger oder Hirte im Kriege mit ihnen lag.
Aber diese Erklärung genügt noch nicht; wir müssen hinaufsteigen in die älteste, allen Völkern gemeinsame Periode der Entwickelung der Vielgötterei. Ueberall begegnen wir den Vorstellungen von der Heiligkeit der einzelnen Thiere, die entweder besonderen Gottheiten eigenthümlich angehören, oder in deren Gestalt sich gar die Götter selbst hüllen.
Was in dem Thierkultus der Aegypter nur auf die letzte Spitze getrieben wurde, das finden wir in seinen unschuldigeren Anfängen bei allen Natur-Religionen, und Spuren davon zeigen

Die Ottleben-Exten'sche Linie.

Aus der Zeit, wo diese Linie zu Ottleben ihren Sitz hatte, sind keine deutlich erkennbaren Siegel erhalten.

Undeutliche Siegel, scheinbar einen Vogel darstellend, sind erhalten:

Unter der Capitulation der Stadt Braunschweig mit Andreas v. Werdesleve von 1497, betreffend die Uebernahme der Stadthauptmannschaft; ferner:

Unter dem Reverse desselben von 1498, ausgestellt an die Stadt Braunschweig, beide im dortigen Staatsarchive aufbewahrt; endlich:

Unter dem Schreiben desselben vom 3. November 1529 an den Junker Hinrick von Werberge im Landes-Archive zu Wolfenbüttel.

Aus der Zeit, wo diese Linie zu Exten ihren Wohnsitz hatte, ist erhalten:

Die Siegel von Simon Philipp, Herrmann Simon und Bartold Lewin Gebrüder von Wartensleben in der Vollmachts-Urkunde d. d. Exten 8. Juni 1618 ganz übereinstimmend:



Der Wolf, gegen die rechte Seite aus einem Busche springend, auf dem geschlossenen Visire, ein gestreckter Wolf zwischen zwei Pfauen-Federn.

Dasselbe Wappen des Herrmann Simon in Farben ist in dem Stammbuch des von Wacknitz aus Padua v. J. 1610 erhalten.

Dieses Wappen findet sich seit 1618 constant in der Linie bis zur Erhebung derselben in den Grafenstand.

Brumby-Staßfurt'sche Linie.

Von der Brumby'schen Linie, gestiftet 1467 von Jordan III., erloschen 1658 mit Jordan V. Heinrich, sind folgende Siegel erhalten:

---

sich noch heutzutage in manchen Sitten und Anschauungen des germanischen Volkes. Hier ist an den Storch zu erinnern.

Damit hängt es zusammen, daß Thiere zu Namen- und Wappenbildern gebraucht wurden.

Der Bär nahm einst im Norden die Stelle des Herrschers im Thierreiche ein, welche bei den Griechen der Löwe hatte. Als Herrscher unter den Vögeln galt der Adler.

Aber diese beiden königlichen Thiere traten weit zurück gegen Wolf und Rabe, die beiden dem Wodan, wie einst dem griechischen Apollo heiligen Thiere.

Von der mythologischen Andeutung des Wolfes insbesondere geben unzählige Märchen und Sagen, der uralte, bei allen europäischen Völkern sich wiederfindende Glaube an Wehrwölfe, und viele andere Züge aus der deutschen Mythologie Zeugniß. Die zwei Wölfe Freki und Geri begleiteten den Odin als seine Hunde. Mit ihnen zieht er in die Schlacht der Menschen. Der Wolf ist daher ein siegverkündendes Thier, und auch außer dem Kampfe mag er Glück bringen.

Vermögen wir nun auch nicht mehr diese heilige Bedeutung nachzufühlen, die das Alterthum an den Wolf knüpfte, so scheinen doch unsere alten Wolfsnamen noch immer nicht ihre alte Kraft verloren zu haben. Der älteste Namen unserer deutschen Litteratur ist Vulfila, wie der gothische Uebersetzer der Bibel hieß. Unser tiefsinnigster Dichter im Mittelalter war ein Wolfgang (von Eschenbach); Wolfgang war ein Held, dem der Wolf des Sieges vorhergeht. Wolfgang von Göthe, Wolfgang von Mozart! Derselbe Name ist Gangerolf, wie Rollo, der Eroberer der Normandie, genannt wurde, der so groß und stark von Wuchs war, daß kein Pferd ihn tragen konnte. Zu den bekanntesten Namen gehören Adolf, Arnulf, Rudolf, Ludolf, Theodulf, Fastolf, Gihalf, Herdalf, Ingolf, Beowulf, Aistulf, Agilulf, Morolf, Biterolf, Hildulf, Frekulf, Markulf, Radulf, Landulf, Ramnulf, Blidulf, Hardulf, Zangrulf, Wolfger, Wolfher, Wolfhelm, Wolfhard, Wulfstam, weiblich Wulfhild. (Abels deutsche Personen-Namen. Berlin, 1853 S. 31.

1). Das Siegel des Stifters Jordan III. nach einer Zeichnung, mitgetheilt in Gebhard von Alvensleben's Manuscript über den Mageburger Adel:

im längs getheilten Schilde, in der vorderen Hälfte drei, gegen die rechte Seite gestreckte Wölfe über einander, in der hinteren Hälfte fünf Aehrenbüschel senkrecht neben einander, auf dem geschlossenen Visire der steigende Wolf.

Hierbei ist auf die Bemerkung in von Ledeburs Geschichte der Grafen von Valkenstein (S. 38) hinzuweisen, wonach die Dreizahl im Wappen allemal darauf hinweist, daß wir es mit einer jüngeren Linie, einer Abzweigung vom Hauptstamme zu thun haben.

2) Unter dem Lehnsrevers des Peter von Werdensleben, Enkel des Jordan III., von 1527 im Landes-Archive zu Wolfenbüttel:

im ungetheilten Schilde der gestreckte Wolf, gegen die rechte Seite neben einem Baume vorbeispringend.

Es ist dieß das einzige Siegel der Brumbyschen Linie mit einfachem Wolf, wogegen alle andern Siegel dieser Linie einen dreifachen Wolf zeigen.

3) Das Wappen von Jordan IV. von Werdensleben, Enkel Peter's:



im längs getheilten Schilde, in der vorderen Hälfte drei, gegen die rechte Seite gestreckte Wölfe über einander, in der hinteren Hälfte vier Aehrenbüschel senkrecht; auf dem ungeschmückten Helme einsteigender Wolf, von welchem nur die vordere Hälfte sichtbar ist.

Zunächst findet sich dasselbe nebst dem Ditfurth'schen Wappen in Stein gehauen am Giebel der Schenne des Gutes, über welchem Gott der Vater, der Sohn und der heilige Geist, ebenfalls in Steinhauer-Arbeit, angebracht sind, mit der Inschrift:

„Anno 1598 had der edle und ernveste Jordan von Werdensleben und Armgard von Dittfurt seine eliche Hausfrau diesen Hof durch Gottes Güte und Segen gebauet."

Dasselbe Wappen findet sich auf dem Leichenstein des Jordan IV., welcher bisher auf dem Kirchhofe zu Brumby gelegen, durch die Vorsorge des Ortspredigers Ahrends aber in der Vorhalle der Kirche aufgestellt worden ist.

Endlich findet sich dasselbe Wappen gemalt in Oelfarbe, der rothe Wolf im schwarzen Felde, in der Kirche zu Brumby an dem Amtsstuhle angebracht.

Ein in der Nähe des Amtsstuhles in Farben gemaltes Wappen weicht nur in sofern von diesem ab, daß im vorderen Felde die drei Wölfe neben, nicht über einander erscheinen. Auch fehlt der Helm.

Ein Namen findet sich nicht bei diesem letzteren Wappen. Die Form des Wappenschildes deutet darauf, daß dieses älter ist, wie das vorerwähnte.

Von den Mitgliedern der Staßfurter Linie, gestiftet 1612 durch Bernhard III., erloschen 1683 mit dem Tode des Enkels desselben Vollrath Christoph, ist nur das Wappen des letzteren bekannt.

Dieses Wappen, genau übereinstimmend mit dem des Jordan IV., befindet sich auf dem Leichenstein des Vollrath Christoph in der Kirche zu Staßfurt. Auch auf dem Wohnhause der vormals Wardenslebenschen Besitzung bei Staßfurt, — der jetzigen Zuckersiederei, — befindet sich dasselbe Wappen. Ob Vollrath Christoph, oder bereits sein Großvater Bernhard II. das Wohnhaus erbaut, und dieses Wappen über demselben angebracht hat, ist nicht bekannt.

Bei diesem mangelhaften Befunde an älteren Siegeln der Familie kann man

nur soviel als erwiesen annehmen, daß der Wolf das Stammwappen der Familie ist. Zweifelhaft bleibt es dagegen, ob auf dem ursprünglichen Wappen ein Busch, oder ein Aehrenfeld sich zeigte. Vielleicht ist in Folge schlechter Zeichnung das Aehrenfeld für Buschwerk von den späteren Generationen der Ottlebenschen Linie angesprochen worden, während die Brumbysche Linie dieß ursprüngliche Wappenzeichen treu beibehielt. Aus der Zeit vor 1467, wo sich die Brumbysche Linie abzweigte, ist uns nur das Siegel von 1391 bekannt, welches wegen mangelhafter Ausführung bei der Entscheidung dieser Frage nicht maßgebend sein kann. Hier ist zu erwehnen, daß in dem Wappen des Carl Philip Christian von Wartensleben von der Extenschen Linie welches sich auf dem Stammbaume des Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg befindet, die Pfauen-Feder auf goldenen Säulen angebracht sind.

Selbst die beiden Pfauen-Federn auf dem Helm der Extener Linie können in älteren Siegeln Aehren (sog. Bumskeulen) gewesen sein, da beide auf den Siegeln kaum von einander zu unterscheiden sind.

Zu erwehnen ist endlich die silberne Denkmünze mit dem Stammwappen der Extener Linie geprägt im Jahre 1696 zu Ehren des k. k. Feldzeugmeisters Alexander Herrmann von Wartensleben.

Dieselbe ist in drei Exemplaren erhalten, und zwar in Carow, Schwirsen und Krippitz.

Die freiherrliche Würde.

Dem dänischen Kanzlei-Rath und Gesandten am kaiserlichen Hofe zu Wien, Johann Joachim von Wartensleben, jüngeren Bruder des Herrmann Simon, wird in Winkelmann's Oldenburgischer Chronik S. 242. das Prädikat des Freiherrn beigelegt. Auf seinem Leichensteine in der Sophienkirche zu Dresden fand sich jedoch nicht dieses Prädikat. Auch fehlt es an anderweitigen Nachweisen dafür, daß derselbe in den Freiherrnstand des deutschen Reiches erhoben worden sei. In den Königl. Dänischen Freiherrnstand kann er nicht aufgenommen worden sein, weil dieser erst durch eine Verordnung vom 25. Mai 1671. eingeführt worden ist.

Ferner findet sich in Gauhe's Adels-Lexicon nach dem Vorgange anderer Genealogen die Angabe, daß die Reichsfreiherrliche Würde der Familie durch ein Patent des Kaisers Leopold vom Jahre 1668 (ertheilt für den Holländischen Obersten Christian von Wertensleben, dem Sohne Johann Joachim's,) anerkannt worden sei. Auch diese Angabe bestätigt sich nicht nach amtlicher Auskunft des k. k. Ministerii des Innern zu Wien, zu dessen Ressort die Adels-Angelegenheiten gehören.

Endlich ist hier noch zu erwehnen, daß dem Alexander Herrmann von Wartensleben, dem Enkel des Herrmann Simon, in dem Königlich Preußischen Feldmarschall-Patente vom 19. August 1702 das Prädikat Freiherr beigelegt wurde. Hätte dieser die Freiherrliche Würde von seinen Vorfahren ererbt, so würde unzweifelhaft auch in der zu seinen Ehren geschlagenen Denkmünze von 1696 ihm dieses Prädikat nicht versagt worden sein.

Hiernach muß man annehmen, daß die Familie niemals die Reichsfreiherrliche Würde besessen habe.

3. Die Preußische Grafen-Würde.

Die Verleihung der Preußischen Grafen-Würde an den General-Feldmarschall Alexander Herrmann von Wartensleben fällt in die ersten Tage des Jahres 1703. Da außer dieser nur drei Erhebungen in den Preußischen Grafenstand wehrend der

Regierung König Friedrich I. nach Ausweis der Repertorien des Geh. Staatsarchivs vorgenommen worden sind, nämlich:

1) des Grafen von Wallenrodt } den 18. Januar 1701.
2) des Grafen von Kreytzen }
3) des Grafen von Schlieben den 12. Juli 1704.

und die Descendenz der ersteren beiden bereits erloschen ist, so ist die Familie von Wartensleben jetzt das älteste Preußische Grafen-Geschlecht. In genealogischer Beziehung ist es von besonderem Interesse, daß in diesem einzigen Falle die Ausfertigung[*]) eines Diploms unterblieben ist. Deshalb ist auch der Tag der Verleihung der Preußischen Grafen-Würde nicht festzustellen gewesen.

In dem Protokolle des Oberceremonien-Meisters von Besser über die Abhaltung des ersten Kapitels des Ordens vom schwarzen Adler am 17. Januar 1703, wurden als anwesende Mitglieder des Ordens aufgeführt:

1) S. K. H. der Kronprinz,
2) S. K. H. der Markgraf Philipp,
3) S. K. H. der Markgraf Albrecht,
4) S. K. H. der Markgraf Christion Ludwig,
5) der Herzog Friedrich Wilhelm von Curland,
6) der Oberkämmerer Graf von Wartenberg,
7) der Oberhofmeister S. K. H. des Kronprinzen, Graf Alexander von Dohna,
8) der Oberhofmeister J. M. der Königin, von Bülow,
9) der General-Major von Tettau,

---

[*]) Diese Ansicht wird von dem Director der Preußischen Staats-Archive in nachstehendem Schreiben als richtig anerkannt:

Auf das von Ew. Hochgeboren unterm 15. d. M. mir zugegangene Gesuch beeile ich mich, unter Remission des beigeschlossen gewesenen Aktenfascikels. Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß bei der im Geheimen Staats-Archive angestellten Recherche kein Document über die Verleihung der Preußischen Grafenwürde an die Familie von Wartensleben hat ermittelt werden können; ebensowenig ist ein Immediat-Bericht des Freiherrn v. Bartoldi vom 5. Januar 1706 aufzufinden gewesen, obgleich ein solcher allerdings damals abgestattet worden zu sein scheint.

Im Uebrigen hat diese Untersuchung zu folgenden Ergebnissen geführt:

Es steht fest, daß sowohl Alexander Herrmann von Wartensleben, nachdem er im August 1702 als Feldmarschall in Preußische Dienste getreten, zuerst im Jahre 1703 in offiziellem Schreiben als Graf bezeichnet worden, als auch einer seiner Söhne im October 1703 ein Kammerherrn-Patent als Graf erhaten hat.

Der wohlbekannte Spener hat ein Wappen für den rc. von Wartensleben als Preußischen Grafen blasonirt, dessen sich auch der letztere, und selbst nach seiner Erhebung in den Reichsgrafenstand, bedient hat. Die Ausfertigung eines Diploms scheint jedoch unterblieben, oder wenigstens verschoben worden zu sein.

Als im Jahre 1705 sein ältester Sohn eine Gräfin von Flodrop, die letzte ihres Stammes, heirathete, und der Schwiegervater diesen adoptiren wollte, um Namen und Wappen durch ihn fortleben zu wissen, kam diese Adoption in Wien zur Sprache, und da weder der rc. v. Wartensleben noch der rc. von Flodrop österreichische Grafen waren, so wurden wegen Anerkennung des Grafentitels Schwierigkeiten erhoben, wobei der Kostenpunkt, nämlich Zahlung der Kanzlei-Jura, die Hauptsache blieb. (Die Taxe betrug 6000 fl.)

Es scheint, als wenn die Erhebung des rc. von Wartensleben in den Reichsgrafenstand, und zwar unter Herabsetzung der Taxen, in pekuniärer Hinsicht der einfachere Weg zum Ziel gewesen sei, und so erfolgte diese Standeserhebung zu Wien den 29. März 1706, und mag von da ab die frühere Preußische Standeserhöhung nicht weiter zur Sprache gekommen sein.

Berlin den 30. April 1856.

Der Geheime Oberarchiv-Rath, Director der Staats-Archive
(gez.) v. Lancizolle.

An den Königl. Stadtgerichts-Rath, Ritter rc.,
Herrn Grafen von Wartensleben
hier.

10) der Wirkliche Geheimerath Graf von Schwerin,
11) der Feldmarschall Graf von Wartensleben.

Investirt wurden an diesem Tage S. Durchlaucht Fürst Leopold von Anhalt-Dessau und der Oberhofmarschall August Graf Sayn und Wittgenstein

(Geschichte des Ordens vom schwarzen Adler vom Geh. Archivrath Merker, als Manuscript gedruckt Berlin 1853).

Dieses ist die öffentliche Urkunde, in welcher der Feldmarschall zuerst als Graf bezeichnet worden ist.

Im Anfang April 1703 empfängt der Feldmarschall ein Gratulations-Schreiben des Herzogs von Gotha [5]) zum neuerlangten Grafenstande, und beantwortete dasselbe durch das Dankschreiben vom 14. April 1703.

Ferner nennt er sich Graf in dem Kauffontrakt über Antheile von Wallendorff p. d. Amstedt 23. April 1703, führt jedoch noch das alte Stammwappen der Familie, so wie es auf der Münze von 1696 ausgeprägt ist.

In dem Königl. Patente über die Verleihung des Indigenats für das Königreich Preußen vom 2. September 1703 wird er Graf genannt; ebenso sein Sohn Carl Sophronius Philipp in dem Kammerherrn-Patente vom 4. October 1703.

In der für den Letzteren ausgefertigten, und zur Aufnahme in den Johanniter-Orden bereits am 5. October 1703 präsentirten Ahnen-Tafel werden Vater und Sohn Grafen genannt. Gleiches gilt von den Ahnen-Tafeln seiner Brüder Johann Wilhelm August und Herrmann, präsentirt den 9. Mai 1707 zur Aufnahme in das Domstift zu Halberstadt. Die erstere Ahnen-Tafel ist im Schlosse zu Krippitz, die letzteren beiden sind im Staats-Archive zu Berlin aufbewahrt.

In diesen Ahnen-Tafeln zeigt sich das Preußische Grafen-Wappen, von welchem eine Zeichnung in bunten Farben auf Pergament, so wie die Blasionirung von der Hand des Heroldsrath Spener [6]), jedoch ohne Datum, noch in Carow aufbewahrt wird.

---

[5]) Das Schreiben des Herzogs von Gotha ist nicht mehr erhalten; dagegen ergeben die Akten im Landes-Archive zu Gotha, G. 55. de 1703. mit dem Rubro: Graf von Wartensleben:
Fol. 1. Titelblatt.
Fol. 2. Vermerk folgender Worte:
Dem General-Feldmarschall von Wartensleben wird zum neuerlangten Grafenstande gratulirt.
Fol. 3. 4. Dankschreiben des Feldmarschalls im Originale d. d. Berlin 14. April 1703.

[6]) Visirung des Wappens Sr. Hochgräflichen Excellenz des General-Feldmarschall von Wartensleben.

Es ist des Herrn General-Feldmarschall von Wartensleben Wappen quadrirt, und hat einen Mittelschild. Das Mittelschild ist das schon von Carolo Magno gekrönte Stammschild, nämlich ein rother, aus grünem Busche hervorspringender Wolf mit ausgeschlagener Zunge in güldenem Felde.

Im ersten Felde findet sich der königliche, schwarze, gekrönte preußische Adler mit ausgebreiteten Flügeln im silbernen Felde, in der rechten Klaue den Preußischen Scepter, in der linken den Reichsapfel führend; auf seiner Brust ist die Chiffer unseres allergnädigsten Königs, welche mit der, dem Adler auf der Brust stehenden Königlichen geschlossenen Krone zugleich gekrönt ist.

Im zweiten Felde ist der rothe märkische, mit dem Churhute gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, gleichfalls in silbernem Felde, in der Rechten den Chur-Scepter, in der Linken das Schwert haltend. Diese beiden, von Sr. Königl. Majestät allergnädigst concedirten Ehrenbilder sind Zeichen der Allerhöchsten Königlichen Gnade, welche des Herrn Feldmarschalls Descendenten mit ihm in den Grafenstand erheben; stehen also auch an dem honorabelsten Orte des Wappens.

Das 3. und 4te Feld ist roth, und führt den geharnischten Arm mit einem polnischen Säbel, als das Wappen der lange Zeit von dieser illustren Familie besessenen Herrschaft Schwerin, oder

In den ersten Jahrgängen des Preußischen Staatshandbuches, (dem Berliner Adreß-Kalender von 1704) wird der Feldmarschall Graf genannt.

Die Adoption seines Sohnes Carl Sophronius Philipp durch dessen Schwiegervater, den Grafen von Flodrop, bedurfte der Bestätigung des deutschen Kaisers. Auf das diesfällige Schreiben des Feldmarschalls an den Preußischen Gesandten zu Wien, Herrn v. Bartholdi, vom 5. Januar 1706 antwortete dieser in dem Schreiben d. d. Wien 13. Januar 1706:

Hochgeborner Graf!

Hochgeehrtester Herr General-Feldmarschall!

— Aus abschriftlich hier beiliegendem, allerunterthänigsten Berichte [7]) an unsern allergnädigsten König und Herrn wollen Ew. Excellenz zu er-

---

polnisch Squirzina in Großpolen, dient also dieses Wappen das Jus indigenatus *) in Polen zu conserviren. Ueber dieses Schild gehen hervor 3 offene Turnirhelme mit 7 Bogen. Der mittelste, als Stammhelm von Alters her gekrönt, aus welchem an beiden Seiten ein ausgebreiter blau gespiegelter Pfauenschwanz hervorgeht, zwischen welchen der blutige Wolf, mit ausgeschlagener Zunge vorwärts springend, sich zeigt. Der rechte, als der Ehrenhelm zur linken Seite gewandt, ist mit einer Krone geziert, aus welcher zwei aufgethane und mit den Sachsen einwärts gekehrte Adlersflügel hervorbrechen. Der rechte Flügel ist schwarz, und der linke roth; auf jenem liegt der Königl. Preußische, auf diesem der Chur-Scepter.

Der linke Helm, zur Rechten gekehrt, hat gleichfalls aus einer Krone den schwerinischen geharnischten Arm mit bloßem Säbel. Den mittelsten Helm bekleidet eine roth und güldene, den Rechten eine schwarzroth und silberne, den Linken eine roth und silberne Helmdecke.

Das ganze Schild ist mit der Kette des Königl. Preuß. Ordens vom schwarzen Adler umgeben.

Hiernächst ragen unter dem Schilde kreuzweiß hervor zwei mit Gold beschlagene, und schwarzen Adlern besetzte Commandir-Stäbe. Diese beiden Stücke aber, welche die Dignitatem personalem andeuten, extendiren sich nicht weiter, als auf Sr. Hochgräflichen Excellenz eigene Person.

Diesem Schild nun steht zur Rechten ein auf antike Weise geharnischter Ritter, welcher auf altgewohnte deutsche Manier, statt eines Helmkleinods, einen blutigen Wolfskopf führt, mit über dem Rücken herabhängender blutbesprengter Haut; an dem rechten Fuß ruht ein alter, mit dem gewöhnlichen Charakter Caroli magni bezeichneter Schild. In der Linken, welche gegen das Wappen gekehrt, ruht ein gewöhnlicher Rittersper. Die Ursache dieses Telamonis ist, weil aus der Historie bekannt, daß Carolus magnus, wie er Wittekinden zum christlichen Glauben gebracht, habe gehabt Comitem et Armigerum de Wartensleben, und also solcher zum Andenken, daß selbiger der erste, so als eine Standesperson von dieser illustren Familie bekannt. In welcher Reflexion auch zur linken ein, auf neue Manier geharnischter Ritter mit in der Rechten haltendem Generalstabe steht, welcher einen gelb und rothen Federbusch, als die Tinkturen des alten Wartenslebischen Wappens, auf dem Helme führet, anzuzeigen, daß gleich wie der erste bekannte edle Ritter von der Familie Caroli magni Waffenträger, also der erste von dieser illustren Familie in den Grafenstand erhobener ein Königl. Preußischer und Chur Brandenburgischer Generalfeldmarschall sei, welches hierdurch der Hochgräflichen Familie zu einem ewigen Andenken bleibet

[7]) Die hier erwähnte Abschrift des Immediat-Berichts ist nicht erhalten. Auch das Original ist im Staatsarchive nicht zu ermitteln, wie aus dem in der Anmerkung 4. mitgetheilten Schreiben hervorgeht.

---

*) In Beziehung auf das in dieser Beschreibung erwähnte Jus indigenatus von Polen ist ebensowenig etwas bekannt, wie über den früheren Besitz einer Herrschaft Swirsina in Polen. Es deutet diese Angabe wohl auf die Tradition der Geschlechtsgemeinschaft mit den Grafen von Schwerin, welche auch in dem Reichsgrafen-Diplome durch den Frauen-Arm angedeutet ist.

sehen belieben, daß ich allbereits mit der bewußten Negotiation den Anfang gemacht, ich werde ferner eyferigst darin fortfahren und warte mit Verlangen auf Briefe von Dero Herrn Sohn und dem Herrn Grafen v. Flodrop, indessen soll Ew. Excellenz hinterbringen, daß der Herr Reichs-Vice-Kanzler mir vorgeschlagen, Ew. Excellenz möchten sich in den Reichsgrafenstand erheben lassen. Er getraue sich, es dahin zu bringen, daß Chur Mainz die Tax Ew. Excellenz erließen, mithin dürften Ew. Excellenz nur die Kanzlei-Jura, und anstatt 6000 Gulden, ohngefähr den dritten Theil bezahlen, welches Dero ältester Herr Sohn erfahre, und werde es auch Dero übrigen Herrn Söhne zugleich mit angedeihen, dahingegen Sie nicht Reichsgrafen würden, wenn der Kaiser des Eltesten Adoption confirmirte und ihm die reichsgräfliche Würde conferirte, das letztere sei nicht nöthig, wenn Ew. Excellenz selbige vor sich auswirkten und die Confirmation der Adoption und die Transferirung des Flodrop'schen Namens und Wappens koste hiernach ein weniges. Ich überlasse solches Ew. Excellenz hochvernünftigem Ermessen und werde nimmer aufhören zu sein ꝛc.

In dem Schreiben des Herrn von Bartholdi vom 27. Februar ej. a., heißt es ferner:

— Schreitet man zuerst zu der Confirmation der Adoption, so wird die Reichs Kanzlei in dem Diplome sowohl dem alten Herrn Grafen v. Flodrop, als auch Ew. Excellenz ältestem Herrn Sohne das Prädikat „Graf" verweigern, weil solche weder Schwedische [8]), noch Preußische Adelserhöhungen recognosciren will, und müssen es sogar auch diejenigen erfahren, die aus der ungarischen, böhmischen, oder österreichischen Hofkanzelei ihre Diplomate bekommen. — Sobald nur Ew. Excellenz unseres Allergnädigsten Königs Approbation haben, werde ich die Ausfertigung des Gräflichen Diplomatis und die Confirmation der Adoption zugleich besorgen. —

In einem Schreiben des Reichs-Vice-Kanzler Grafen Schönborn d. d. Wien 23. Januar 1706 in derselben Angelegenheit wird der Feldmarschall auch („**Graf**") angeredet. Die von dem Gesandten v. Bartholdi in dem Schreiben vom 27. Februar 1706 erbetene Approbation des Königs von Preußen zur Annahme der Reichsgrafenwürde muß bald darauf eingegangen sein; denn das Reichsgrafen-Diplom wurde bereits am 29. März 1706 demselben ertheilt. Das Concept zu der Königl. Approbation ist im Staats-Archive zu Berlin nicht vorhanden.

Da die Verleihung der Preußischen Grafen-Würde der, der deutschen Reichsgrafen-Würde vorausgegangen war, so bedurfte es nicht der Anerkennung der letzteren. In der That ist auch ein Patent über diese Anerkennung dem Grafen Wartensleben nicht ertheilt worden, wie dieß in Betreff anderer Verleihungen der Deutschen Reichsgrafenwürde unter der Regierung König Friedrich I. in folgenden fünf Fällen geschah:

1) beim Grafen Johann Caspar von Flemming den 5. Februar 1701.
2) beim Grafen von Wylich und Lottum den 14. Juni 1701.
3) beim Grafen von Blumenthal den 18. Juli 1701.
4) beim Grafen Fink von Finkenstein den 17. April 1710.
5) beim Grafen Johann Ludwig von Flemming den 25. November 1712.

Der Feldmarschall Graf von Wartensleben hat auch bis zu seinem Lebens-Ende das Preußische Grafenwappen beibehalten, und nur zwei in holländischer Sprache abgefaßte Urkunden, worin er als Deutscher Reichsgraf ausdrücklich bezeichnet wird, sind mit dem Wartenslebenschen Deutschen Reichsgrafen-Siegel versehen.

[8]) Die Grafen von Flodrop waren von dem König Gustav Adolph von Schweden in den Grafenstand erhoben worden.

4. Die Deutsche Reichsgrafen-Würde.

Mittelst Patentes des Kaiser Joseph I. d. d. Wien 29. März 1706 (Anl. I.) wurde der Feldmarschall Alexander Herrmann in den Deutschen Reichsgrafen-Stand erhoben und ihm das auf dem Stammbaume zur linken Hand abgebildete Wappen verliehen.

Durch dasselbe Patent wurde seinem Sohne Carl Sophronius Philipp der Namen des Grafen Wartensleben-Flodrop, und das entsprechende Wappen verliehen.

Mittelst Patentes des Kaiser Franz I. d. d. Frankfurt 14. October 1745 (Anl. II.) wurde dem Königlich Schwedischen Geheimerath und Oberforstmeister Carl Friedrich Christian von Wartensleben, sowie dem Kaiserlichen Kämmerer und Niederländischen General-Lieutenant Carl Friedrich von Wartensleben die Deutsche Reichsgrafenwürde, sowie das Wartenslebensche Reichsgrafen-Wappen verliehen, dem Letzteren auch die Erlaubniß ertheilt, das Wappen der Familie Rivière-d'Archot, welcher seine Mutter angehört hatte, mit dem seinigen zu verbinden.

I. Reichsgrafen-Patent

von 1706.

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lühneburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl: Röm: Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder- Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenow und zu Salins. Bekennen Für Uns und Unsere Nachkommen im Heyl. Röm. Reich, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen offentlich mit diesen Brief und thuen kund allermanniglich, obwohlen die Röm: Kayserl: hohe Würde und Großmächtigkeit durch die viele unterschiedl. Hochansehnl. Glieder auch Fürstl. Gräffl: Herrlich und Edle Geschlechter, damit Deroselben Hocherlauchter Thron gezieret ist, ohne das weltkündig und bekandt, so wird doch derselbe dadurch desto mehrers Scheinbahr gemacht, auch seine Splendor und potentz in deme erzeigt, daß die uhralte Edle und herrliche Familien Ihrem Adelichen Fürtrefflichen Herkommen Tugenden und Verdiensten nach mit mehreren Ehren, Würden und Dignitäten begabet und erhebet worden, wodurch dann dieselbe zu desto mehrer Erkändtniß Ihres schuldigen Gehorsambß und beständigen redtlichen Verhaltens und steten Getreuesten Diensten mehr undt mehr angereitzt, bewegt und veranlaßt werden.

Und wie Wir aus angeregter Kaiserl. Hoheit auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt sind aller und jeder Unserer Erbkönigreich, Fürstenthümer und Landen Unterthanen und Getreuen Ehr und Würden auffnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern, also sein Wir auch noch mehrers und begierlicher gewogen, deren Nahmenstämmen und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor Eltern und Sie von guten Uhralt Ritterlichen Stande Herkommen, auch Sich in Unsere und des Heyl. Röm. Reichs sowohl, als unserer Erb-Königreiche Fürstenthum und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getreu gehorsambsten Diensten standthafftig erzeigen und Uns undt dem Heyl. Röm. Reich, auch Unserm Ertz-Hauß Oesterreich angenehme, fürtrefflich und erspriesliche Dienste erwiesen und durch Ihre Ritterliche Mannhafte thaten sich vor andere herfür thun und der Welt kundtbahr machen. Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, Unß auch glaubwürdig vortragen lassen, daß nicht nur das bey tausend Jahr gestandene Uhralte Adeliche Geschlechte von Wartensleben auff verschiedene Arth sich berühmt gemacht, maßen bereits zu Unseres Vorfahren am Reich Carl des Großen Zeiten desselben Uhranherr Comes

et Armiger genannt, auch alß ein Edler Herr mit Schild und Helmb begnadiget und über dieses von diesem Geschlechte ehemals die gewesene Graffschaft Schwerin beherschet worden, sondern auch und vor nehmblich welcher gestalt Alexander Herrmann von Wartensleben Unsers besonders lieben Freundts Oheimb und Bruders, Herrn Friedrichs Königes in Preußen Ldt. bestallter General Feldt Marschall Ritter des Preußischen schwarzen Adler-Ordens, wirklicher Geheimbder Krieges Rath, Gouverneur der Königlichen Residentzien wie auch Obrister über die Guarde zu Fuß und ein Regiment zu Pferde, Ambts Hauptmann zu Potsdamm und Saarmund, bereits unter weyl. Unsers Herrn Vattern Kaysl: Majestät glohrwürdigsten Andenkens geführter langjähriger Regierung einige Jahr alß Feldt Marschall Lieutenant und dann als General Feldt Mareschall bedient gewesen und endlich in Königl. Preuß. Dienste getreten, worinnen er als wirklicher General Feldt Marschal dato stehet, auch zu solchem Ende seinen Fürtrefflichen Qualitäten, Dapfer- und Geschicklichkeit auch rühmlichen treu undt Eyffer nach, sich biß anhero dermaßen hervor gethan, daß von demselben ein völliges Vergnügen allerseits verspüret worden, Absonderlich aber, da er in verschiedenen Feldzügen gegen den gemeinen Erbfeind den Türken, in Hungarn und Morea sowohl, als auch in vorigen Kriegen in Dännenmarck, am Rhein und andern Ohrten mehr bey gewesenen Feldschlachten und Belagerungen für Unsere Kayserl. Majestät und das Heyl: Röm: Reich in Darsetzung Bluth und Lebens mit größter Begierde sich zu sacrificiren keine Scheu getragen und noch ferner erbietig ist, seine übrigen Kräften und Vermögen auch nicht nur seine Person zu Unsern und des gemeinen Wesens Nutzen anzuwenden, sondern auch mit allväterlicher Sorgfalt die Seinigen dahin bestens anzuführen. Hierumben so haben wir zu etwas ergätzlichkeit und erkändtniß solcher Ritterlich und herrlicher Thaten wohl hergebrachten Rühmlichen Verhaltens und getreuer Dienste mit wohlbedachtem Muth gutem Rath und rechtem Wissen mehr gedachte Alexander Herrmann von Wartensleben diese besondere Gnade gethan, und Ihm sambt allen seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben, Mann und Frauens Persohnen absteigender Linie Für und Für in Ewige Zeit in den Standt, Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthumb undt Lande Graffen und Gräffinnen Gnädigst gewürdiget erhebet und gesetzet, Sie auch der Schaar Gesellschaft und Gemeinschaft zugesellt, zugefüget und vergleichet, darzu Ihnen auch allen Ihren Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben Manns und Frauens Persohnen den Nahmen Graffen und Gräffinen von Wartensleben aus Röml. Kaysl. Macht-Vollkommenheit wissentlich und Wohlbedächtiglich in Krafft dieses Brieffes gnädiglich ertheilet und gegeben auch sich also zu nennen und zu schreiben zugelaßen und erlaubet. Undt zu mehrer Gedächtniß solcher Unser Erhebung, haben wir offtgedachten Alexander Herrmann Graffen von Wartensleben seinen Ehelichen Leibes Erben und deroselben Erbens Erben Mann und Frauens Persohnen, in ewige Zeit, Ihr hiervor Uhralt geführtes Adeliches Wappen Ferner zu führen und zu gebrauchen nicht allein gnädiglich vergönnet und Erlaubet, sondern auch hernach folgendermaßen vermehret und bestättiget, nemblich einen Güldenen Schildt, worin gegen die rechte aus einem grünen Busch ein roth oder blutiger zum Lauf sich schickender Wolff mit aufgesperrten Rachen, roth ausgeschlagener Zungen springet, auf solchem ruhet ein Gold und silbernes gespalten Schildes Haupt, darauf ein schwarzer doppelter Adler, im linken Flügel mit einer güldenen Sehne abzunehmen, auf solchen Schild ruhen drei offene Adeliche Tourniers Helm, alle drey mit Königl: Krohnen und Halß-Kleynodien zur rechten mit Goldt undt schwarz, linker Seits mit Gold und rothen Helmdecken gezieret aus der äußern Krohn rechter Seits brechen hervor zwei schwarze mit ihren Sachsen einwärts gekehrte Adlersflügel, deren linker mit einer güldenen Sehne gezeichnet, aus der äußeren Krohn linker Seits zeiget sich der weiß

bekleidter und mit einem blauen Band gebundener Arm, aus der mittlern Krohn springet hervor zwischen zweyen gespiegelten Pfauen-Schweifen der im Schildt beschriebene blutige Wolff, neben bei des Schildes Helmdecken, stehen zwey geharnischte Ritter, der rechter seits ist auf antique Weise geharnischt, mit einem blutigen Wolfs-Kopf auf dem Helm und den Rücken herabhangender Bluth besprützter Haut, an dessen rechter Hand ein alter, mit dem gewöhnlichen Charakter Kayser Carl des Großen bezeichneter Schild zu versehen, mit der linken, worin ein Ritterspeer ruhet, hält er das Gräfliche Wappen. Der zur linken ist auf eine neue manier geharnischt, mit einen roth nnd goldenen Federbusch auf dem Haupt, mit der linken einen General-Staab mit der rechten das Schildt haltend, allermaßen und gestalt solches Wappen in Mitte diesesUnsers Kayserlichen Diplomatis und Briefes eigentlicher entworfen und mit seinen Farben zierlicher ausgestrichen ist. Thun das auch erheben ordnen setzen würdigen und erhöhen demnach gnädigst Besagten Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben auch alle seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben Manns und Frauens Persohnen absteigender Linie, wie abgehört in den Standt Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Landen rechtgebohrnen Grafen und Gräfinnen zufügen vergleichen und gesellen, sie auch zu der Schaar Gemein- und Gesellschaft, ertheilen und geben Ihnen zugleich sambt und sonders den Nahmen der Grafen und Gräfinnen von Wartensleben, meinen, sagen und wollen, daß mehrgedachter Graf von Wartensleben, seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben, Manns und Frauens Persohnen für und für in ewige Zeit Unser und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erbkönigreiche Fürstenthum und Landen Grafen und Gräfinnen von Wartensleben seyn, sich also nennen und schreiben auch von Uns und allerseits Unsern Cantzleyen undt sonst jedermänniglich davor geachtet, gehalten, geehret, genennet, geschrieben und erkennet werden und darzu alle und jegliche Gnade Ehr, Würde, Vortheil, Präminentz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit in allen Adelichen Versammlungen, Ritterspielen, mit beneficien auf hohen und niedrigen Dohm Stifften, Geist- und weltlichen Lehen und Aembtern zu empfahen zu haben und zu tragen, auch sonst alle andern Sachen haben, deren theilhaftig seyn, sich auch dessen allen freuen gebrauchen und geniessen sollen und mögen, inmaßen sich andere Unsere und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Landen rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen von recht und Gewohnheit wegen erfreuen, gebrauchen und genießen von allermänniglich unverhindert. Neben dem und damit obgedachter Graf von Wartensleben seiner Unß und Unserm Ertzhauß geleisteten getreuen Nutz und ersprießlichen Diensten bei Unß, wie billig noch mehrers genießen, auch Unsere Kaisl. Gnade mit welcher wir Ihm vorderist Wohl gewogen seind desto würklicher verspühren möge; So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen Ihme Grafen von Wartensleben auch allen seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben Manns und Frauenspersonen nachfolgende besondere Gnade in aller Kräfftig und beständigster Form Maas und Weise gethan und gegeben. Thun und geben Ihm die auch hiemit aus Röm. Kayserl. Machtvollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefes, also daß nun hinführo von Unß und Unsern Nachkommen am heyl. Reiche Römischen Kaysern und Königen mehrged. Graffen von Wartensleben seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Heyl. Röm. Reich und Unserer Erblanden Cantzleyen in Unsern und Ihren Reden, Schrifften, Missiven und andern so von Unß und Unsern Nachkommen an Sie, oder sonsten darinnen Sie benannt seind, ausgehen würden; der Titul, Prädicat und Ehren-Wort Hoch- und Hochwohlgeboren gegeben und geschrie-

ben werde, inmaßen wir da solches zu geschehen, bey allen Unsern Canzeleyen gnädigst verordnet haben. Ueber dieses was hie oben nach der Länge erzählet worden, thun und geben Wir auß Röm. Kaysl. Macht mehrbesagten Alexander Herrmann von Wartensleben noch darzu diese besondere Kaysl. Gnade, daß künftighin sein Aeltester Sohn Carl Philipp, und folglich alle seine Descendenten Mann und Weibl. Geschlechts, vermöge der von dem von Flodroff gethanen, und von Unß confirmirten Adoptirung sich nicht allein Grafen von Wartensleben nennen, und schreiben, sondern auch des Flodroffschen Nahmens Prädicaten und Wappens bedienen könne und möge, ungehindert Manniglichs. Und zwar erlauben Wir aus Kayserlicher Gnade, Obgemeldtes neue Gräffl. Wartenslebensche Wappen dem Flodroffschen anzufügen und beyde zugleich als folget zu gebrauchen, nemlich ein quartierten Schildt, dessen Vorder= Ober= und hinter=untere Feldung Weiß oder Silberfarbe, roth bordiret oder eingefaßet, davon jede wiederum in vier Theile abgetheilet, alß in jedem solchen Vorder Ober und Hinter unterm Theil drey blaue Balken, vorder unterm und hinter obern aber, eine rothe Lilien, und in der Mitte jedes Theils ein schwarzes Herz schildet, und darin drey grüne glacirte antique Lampen zu sehen, in des Hauptschildes Vorder unterer Gelb oder Goldt=Farbener Feldung, drey rothen Sparren, im Hinter Obern das vorne beschriebene Wartenslebensche vermehrte Gräffl. Wappen und in der Mitte ein gekröhntes blaues Herz schildert, worin ein Gelb oder Goldfarbener zum Sprung gerichteter Löwe mit aufgewundenen doppelten Schwäntzen, in der vordern rechten Branken ein entblößtes Schwerdt haltend, — auff dem Hauptschildt erscheinen vier offene Adel. tourniers Helmb, deren drey mit Königl. Krohnen, und einer mit einer Gelb oder Goldtfarbenen umbwundenen Wulst, und daran hangenden Halskleinodt, zur rechten Seiten mit vermischten weiß und blauen, linkerseits aber gelb und rothen Helmdecken gezieret, neben bei den Helmdecken stehen auf den hintern Füßen, zwey Gelb oder Goldfarb mit denen Köpffen auswärts gekehrte, den Rachen auffsperrende geflügelte Löwen, anbey roth ausgeschlagener Zungen und aufgewundenen Schwänzen, mit vordern Branken solche umfangend, auf der äußern Krohn rechter Seits ist ein weißbekleidte Mohrensäule mit dreyen blauen Balken umzogen, des Mohrenkopfs Augen seind mit einem weißen hinten abhangenden Band verbunden, auff dem äußern Roth und gelb oder Goldfarbe drey mal umwundene Wulst, aber linkerseits zwey mit denen Spitzen auswärts gekehrte, gelb oder goldner Püffelshörner zu vermerken, auf den beiden mittlern Krohnen als der rechten, zeiget sich der in mittlern Schild in blauer Feldung gemeldte und beschriebene Löwe und auf der linken Krohne der oben beschriebene Alte Wartenslebensche Stamm Helmb, wie solches ebenfalls zu desto besserer Nachricht mit Farben eigentlicher ausgestrichen und diesem Unserm Kayserl. Libell weiß beschriebenen Brieffs hier einverleibet ist.

Gebieten und befehlen demnach Unsern und des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten und Ertz Bischöffen zu Mainz Trier und Cöln, alß Unsern Ertz Cantzlern durch Germanien Gallien, daß Königreich Arelath und Italien, auch allen andern Unsern Cantzlern, Canzley=Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen Ernst und Vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß Sie fernern Befehl und Ordnungen in Unsern und Unserer Nachkommen Canzleyen, geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß hinführo mehrbenanndten Grafen von Wartensleben dessen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben Absteigender Linie für und für ewiglich, unter Unser und Unserer Nachkommen Titul undt Nahmen, dem Hoch und Wohlgebohrnen geschrieben werde. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist= und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyenhl. Rittern, Knechten, Landt=Marschallen, Landeshauptleuten, Landvoigten, Hauptleuten, Viz=Domben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen,

Burgemeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heyl. Röm. Reichs, auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes oder Wesens die seyen, Ernst und Vestiglich mit diesen Brief und wollen, daß Sie mehr gedachten Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben auch alle seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbes Erben Mann und Frauenspersohnen nun hinführo Ewiglich in allen und jeden Ehrlichen, Redlichen, Adelichen und Gräfflichen Versammlungen, Ritterspielen, Feldtzügen, hohen und niedern Aembtern, Geist und Weltlichen auch sonst an allen Ohrten und Enden, Für Unsere und des Heyl. Röm. Reichs auch anderer Unserer Erb Königreich Fürstenthümber und Landen, recht gebohrne Graffen und Gräffinnen erkennen, Ehren, halten, achten, zulassen und würdigen, Ihnen auch den Titul und Prädicat denen Hoch- und Wohlgebornen geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil Recht und Gerechtigkeiten auch das vorbeschriebene Wappen und Kleinodt wie anders des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen rechtgeborne Grafen und Gräfinnen geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen laßen, und daran nicht hindern noch irren, sondern Sie bei dem allen wie hievor erzehlet und ausdrücklich mit Worten begriffen und geschrieben stehet, von Unsert- und des Heyl. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreich und Landen wegen Vestiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlichen dabei verbleiben lassen, darwider nicht thun noch daß jemand andern zu thun gestatten in keine Weiß noch Weg alß lieb einem jeden seyn Unsere schwere Ungnade und Straff und darzu eine poen nemlich zwey Hundert Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so offt er freventlich hierwider thäte Uns halb in Unser und des Reichs Kammer und den andern halben Theil denen Beleidigten unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Daß mainen Wir ernstlich doch Uns und Unsern Nachkommen an Unsern und sonst männiglich auch denen die Obberührtes Wappen gleich führeten an denselben Ihren Wappen Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen undt unschadtlich. Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unsern Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den Neun und zwanzigsten Monatstag Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreiche Geburth im Siebenzehn hundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen im 17ten, des Hungarischen im 19ten und des Boheimischen im ersten Jahr.

(gez.) Joseph.

(ggez.) Friedr. Carl Gr. Schönborn.

ad mandat. Sac. Caes: majestatis propr:
(ggez.) C. F. Consbruck.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow).

II. Reichsgrafen-Patent

von 1745.

Wir Frantz (tit: integer:) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich offentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, daß, weilen von dem Kaiserlichen allerhöchsten Thron denen wohlverdienten all- und jeder Ehren und Würden, Vorzüglichkeiten gnädigst verliehen dadurch auch diejenige Gemüther, welche dieselbe erhalten, in ihren biß anhero erworbenen Tugenden befestiget, andere aber um gleiche Belohnungen zu überkommen mehrers angeflammet werden, gleicher Tugenden sich theilhafftig zu machen, Wir Unserer Kayserlichen Hoheit und angebohrner Großmuth nichtes mehrers würdig zu seyn erachten, als derenselben Nahmen und Geschlechte in höhere Ehre zu setzen und selbe mit würdigeren Titulen zu zieren, derer VorEltern allschon mit verschiedenen Erhöhungen begnadet und begabet worden und welche nicht allein in deren löblichen Fuß-Stapffen sothaner Ihrer VorElteren auf das eiferigste nachwandlen, sondern sich auch durch vortreffliche fähig- und Geschicklichkeit, Edles Gemüth, vorzügliche Tugende auch getreue, tapfere und ansehnliche Kriegs- Staats- und andere den gemeinen Wesen nutzliche Dienste und Thaten vor anderen hervorthun und dadurch Uns, dem Heiligen Römischen Reich und Unserm Durchläuchtigsten Haus ihre beständig-allerunterthänigste Dienst-Ergebenheit durch vielfältig- und Standthafften Proben an den Tag legen. Wann Wir nun gnädigst angesehen und in mildestem Betracht gezogen, wasgestalten das Uralt-Adeliche Geschlecht deren von Wartensleben bereits vor vielen Jahr-Hundert und schon zu Kaysers Caroli Magni Zeiten sehr bekannt und berühmt gewesen, mit vielen Kayserlichen Gnaden angesehen und diesem ehemals die gewesene Grafffschafft Schwerin anvertrauet worden: Sothanes Geschlecht auch durchgehends bey Kriegs- und Friedenszeiten in Civil- und Militair-Diensten, mit Aufopferung Guth und Bluts, ja des Lebens selbsten bei verschiedenen Feld-Schlachten und Belagerungen auch sogar gegen den gemeinen Erbfeind, den Türken sich gantz außerordentliche stattliche Verdienste erworben, annebst mit anderen vornehmen Häuseren in Sippschafft gerathen und sonst durch fürleuchtende Tugend- und Kriegs-thaten aller Orthen besonders lobwürdige Denkmahle hinterlassen; wie dann insonderheit sowohl Carl Friderich von Wartensleben Unser Würcklicher Kayserlicher Kämmerer und von denen Truppen derer General Staaten deren vereinigten Niederlanden würcklicher General-Major, wie auch Obrister der Cavallerie und Infanterie, als ebenfalls dessen Vetter Carl Philipp Christian von Wartensleben, Ritter des Johanniter Ordens in der Balley Lüzen auch Königlich Schwedischer Geheimer Rath und Obrist-Forstmeister

Uns theils bekannt, theils angerühmet und aubey vorgebracht worden, wasmassen zuvorderist des Ersteren Groß Vattern Christian von Wartensleben gewesten Obristen von der Infanterie bey denen General Staaten wegen dessen vielfältig geleisteten Tapferen und erspriesslichen Diensten von Wayland Unserm glorwürdigsten Vorfahrer Kayser Leopoldo der Reichs Grafenstand zugedacht worden wäre und auch dessen Vetter Alexander Herrmann von Wartensleben vormahlich Kayserlicher, hernach aber Königlich Preußischer General Feld-Marschall seiner ausserordentlichen Verdienste halber von Unserm gleichmässigen Vorfahrer Wayland Kayser Josepho anno Siebenzehnhundert Sechs ein Reichsgräfliches Diploma würklich erhalten habe; Sein Vater aber Carl Aemilius von Wartensleben Hessischer General Lieutenant und Großhofmeister von der verstorbenen Landgräfin in Hessen nicht minder bey allen Gelegenheiten und vornehmlich sowohl in dem Spanischen Successions Krieg als auch in der Republik Venedig Diensten allwo er mit dem Generalen von Schulenburg sich nach Corfu verfüget, ferneres auch selbst ein Hessisches Regiment zum Dienst der vereinigten Niederlanden errichtet, sich dergestalten tapfer und zu des gemeinen Wesens Besten verträglich erwiesen, daß derselbe endlich wegen seines unerschrockenen Eifers zu Ende des gemeldeten Successions Krieg mit einer Blessur befallen worden und daran seinen heldenmüthigen Geist aufgeben müssen. Gleich wie nun auch ersagter Carl Friderich von Wartensleben diesen löblichen Fuß-Stapfen seiner VorElteren von Jugend auf, nachzufolgen sich äusserst angelegen seyn lassen und unter anderen bey denen anno Siebenzehnhundert zwey und vierzig und Siebenzehnhundert drey und vierzig mit dem verstorbenen Feldmarschall Grafen von Khevenhüller gemachten zweyen Feldzügen sich besondern Ruhm erworben, überhaupt aber bey allen vorfallenheiten viele Proben seiner ausnehmenden Klug- und Erfahrenheit dargeleget, seine getreueste Ergebenheit auch gegen Uns, das heilige Römische Reich und Unser Durchläuchtigstes Haus wie nicht weniger eine gantz besondere Beflissenheit zu Beförderung des gemeinen Wesens Besten in viele Weege dermassen erspriesslichst bezeiget, daß Wir ihn bey letzfeyerlicher Gelegenheit Unser Kayserlichen Crönung mit der Würde Unsers Kayserlichen Cämmerers allschon beehren wollen. Erwehnter dessen Vetter Carl Philipp Christian auch gleichfalls viele vortreffliche Gemüths-Gaben, Treue und Diensteifer jederzeit von sich verspühren lassen und über dies, beede diese letztberührte Carl Friderich und Carl Philipp Christian von Wartensleben in solch ihrer allergehorsamst getreuesten Dienst-Ergebenheit zu aller Zeit und Gelegenheit biß in ihre Grube zu beharren des allerunterthänigsten Erbiethens seynd, solches auch nach dem in Sie setzenden Kayserlichen allergnädigsten Vertrauen, vermög ihrer angerühmten stattlichen Eigenschafften, wohl thun können, mögen und sollen. Also haben Wir ihnen Karl Friderich und Carl Philipp Christian von Wartensleben aus obenangeführten und anderen Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen zu bezeigung Unsers darob geschöpfften allergnädigsten Wohlgefallens die besondere Kayserliche Gnade gethan und Sie, ihre bereits sowohl gebohrne als auch noch ferners erzeugen mögende eheliche Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben, beiderley Geschlechts aus Kayserlicher Machts-vollkommenheit zu allen Zeiten in den hochansehnlichen Stand, Ehr und vornehme Würde, Unserer und des Heiligen römischen Reichs Grafen und Gräfinen, gnädigst erhoben, eingesetzet und gewürdiget, folglich sie der Schaar, Gesell- und gemeinschafft derselben dergestalten vollkomen zugeeignet, als ob sie von ihren vier Ahnen Vätter- und mütterlicher Seits rechtgebohrne des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinen wären. Thuen das, ordnen, würdigen, erheben, setzen und bestättigen obbesagte Carl Friderich und Carl Philipp Christian von Wartensleben ihre eheliche Leibserben und derenselben Erbens-Erben, beyderley Geschlechts, wie obgehört in den hochansehnlichen Stand, Ehr und Würde Unserer

und des Heiligen Römischen Reichs rechtgebohrner Grafen und Gräfinnen; Fügen, gleichen und gesellen Sie auch zu derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, geben Ihnen auch, samt und neben ihren zuvorhabenden Ehren-Titulen den Nahmen und Stand des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinen, Herrn und Frauen von Wartensleben und erlauben ihnen sich also gegen Uns und männiglich zu nennen und zu schreiben; Meinen, setzen und wollen auch, daß ernannte Carl Friderich und Carl Philipp Christian von Wartensleben ihre eheliche Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen, in alle Zeit, für und für, Unsere und des heiligen Römischen Reichsgrafen und Gräfinnen, Herrn und Frauen seyn, sich also nennen und schreiben, von Uns und Unseren Nachkommen am Heiligen Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch sonst jedermänniglich, hoch und niederen Standts dafür geachtet, gehalten und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Vorzug, Recht und gerechtigkeit in Reichs- und anderen Versamlungen, Ritter-Spielen mit geistlichen Stellen auf hohen und niederen Dom-Stifften, nach eines jeden Orts wohlhergebrachten Satzungen, geist- und weltlichen, Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen und sonst all andere Sachen haben, deren theilhafftig, empfänglich und würdig seyn und sich des allen freuen, und gebrauchen und geniessen sollen und mögen; gestalten sich andere Unsere und des Reichs rechtgebohrne des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen, Herrn und Frauen, von Recht oder Gewohnheit wegen freuen, geniessen und gebrauchen, von allermänniglich unverhindert. Zu mehrerer Gedächtniß solcher Unserer Kayserlichen Gnaden, haben Wir obgedachten Carl Friderich und Karl Philipp Christian des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben, ihren ehelichen Leibs-Erben, und derenselben Erbens-Erben Mann- und Frauens-Personen, ihr hiervor uralt geführtes Wappen nicht allein confirmirt und bestättiget, sondern auch selbes ferner und in ewige Zeit zu führen und zu gebrauchen gnädigst vergönet und erlaubet Nemlich: Einen goldenen Schild, worinnen von der linken gegen die Rechte aus einem grünen Busch ein roth und blutiger — zum Lauf sich schickender Wolff, mit aufgesperrten Raachen und roth ausgeschlagener Zungen springet, über solchem befindet sich ein in der Mitte gespaltenes — rechter Seits goldenes, linker Seits aber silbernes Schildes-Haupt, darauf halb in einem und halb in dem anderen theil ein Schwarzer doppelter Adler, im linken Flügel mit einer goldenen Sehne bezeichnet, abzunehmen ist; ob welchen mit einer Reichsgräflichen Crone bedeckten schild ruhen drey offene, gecrönte Turniershelm, die mit anhangenden Kleinodien und rechter seits mit Schwartz und Silber, in der Mitte und linker Seits aber mit roth und Gold vermischt herabhangenden Helmdecken gezieret seynd, aus deren Mitlerem Helm, zwischen zweyen gespiegelten Pfauen-Schweifen, der in dem Schild beschriebene blutige Wolff hervorspringet, auf dem vordern Helm rechter Seits aber brechen hervor zwey schwartze mit ihren Sachsen einwerts gekehrte Adlers Flügel, deren Linker ebenfalls mit einer goldenen Sehne gezeichnet ist und auf dem hintern Helm linker Seits zeiget sich ein weiß bekleideter und mit einem blauen Band gebundener Arm; und endlichen neben dem Schild auf beeden Seiten stehen zwey geharnischte Ritter, wovon der rechter Hand stehet, auf alte Weise mit einem blutigen Wolffs-Kopf auf dem Helm und den Rücken herabhangenden blutgespritzten Haut geharnischt ist, mit der rechten Hand ein Altes mit dem gewöhnlichen Carakter Kaysers Carl des Grossen bezeichnetes Schild und mit der linken ein Ritter-Speer haltend, der zur linken stehende Ritter aber ist auf neuer Art geharnischt und mit einem roth und goldenen Feder-Busch auf dem Haupt versehen, haltet mit der rechten Hand einen Commendanten-Staab und die linke spreitzet Er in die Seite; Wie dann solch Uralt Adeliches Wappen in Mitte dieses Unsers Kayserlichen Gnaden-

Briefs mit farben eigentlicher entworffen und gemahlet ist. Weiters gönnen und erlauben Wir Ihnen Carl Friderich des Heiligen Römischen Reichs-Grafen von Wartensleben aus besonderer gegen ihnen hegenden Kayserlichen Gnad, daß Er allenfalls seiner Großmutter-Wappen so aus dem nunmehro erloschenen Geschlecht derer **Rivière d'Arschot** entsprossen war, seinem hiervor beschriebenen anfügen könne und möge; jedoch jedermänniglich an seinem Recht und Gerechtigkeiten, unvergriffen unschädlich und gäntzlichen unnachtheilig. Damit nun vielgedachte Carl Friderich und Carl Philipp Christian des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben noch mehr Unsere Kayserliche Gnad, mit welcher Wir ihnen und denen ihrigen wohlgewogen seynd, verspühren und geniessen mögen; So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denenselben, ihren ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Frauens Personen absteigenden Stammes die besondere Kayserliche Gnad und Freyheit gegeben; Thun das und geben ihnen die auch hiermit von Römisch Kayserlicher Machts-Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß nun hinführo Wir und Unsere Nachkommen am heiligen Reich, Römische Kayser und Könige mehrgedachten Carl Friderich und Carl Philipp Christian des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben ihr ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben und Nachkommen, in allen Unseren und ihren Cantzleyen, Reden, offenen und geschlossenen Schrifften und Briefen, so von Uns und Unseren Nachfolgern an Sie oder sonst, darinnen sie benennet oder bestimmet werden, ausgehen würden, die Benahmsung und Ehrenwort: Hoch und Wohlgebohrn geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen: Inmassen Wir dann solches alles zu beschehen, bey Unseren Cantzleyen verordnen und befehlen werden. Gebiethen und Befehlen demnach hiermit denen Ertz Bischöffen zu Mayntz, Trier und Cölln, als Unseren und des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen anderen Unseren Cantzleren, Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie ferneren Befehl und Ordnung in Unseren und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn, und darob halten, daß hinführo mehrgemeldten Carl Friderich und Carl Philipp Christian des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben ihren ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben beiderley Geschlechts für und für in alle Zeit unter Unseren und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen denen Hoch und Wohlgebohrnen geschrieben und gegeben werde. Und gebiethen ingleichen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landshauptleuthen, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Kundigeren deren Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Stand oder weesens sie seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie offternannten Carl Friderich und Carl Philipp Christian des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben, ihren ehelichen leibs Erben und derenselben Erbens-Erben, beyderley Geschlechts, für und für, als Unsere und des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen erkennen, Sie also dafür achten, würdigen, ehren, halten, nennen und schreiben, darzu aller und jeder hierinn beschriebener Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit geruhiglich freuen, gebrauchen, nutzen und geniessen lassen, daran nicht hinderen noch irren, sondern sie bey deme allen, wie oberzehlt, geschrieben und ausgedrückt stehet, von Unsert und des Heiligen Rö-

mischen Reichs-wegen handhaben, schützen, schirmen, vertheitigen und gäntzlichen dabey bleiben lassen, auch hierwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des heiligen römischen Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu eine Poen nehmlich fünf hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unsere und des Heiligen Römischen Reichs Cammer und den anderen halben Theil mehrernanntem Hoch und Wohlgebornen Carl Friderich und Carl Philipp Christian des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wartensleben oder ihren ehelichen leibs Erben und derenselben Erbens-Erben und Nachkommen Mann- und Frauens-Personen absteigenden Stammens so hierwider beleydiget und beeinträchtiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, doch Uns und dem heiligen Römischen Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, unschädlich und gäntzlichen unnachtheilig. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlich-anhangenden Insiegel der geben ist in Unser und des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn den vierzehnden Tag Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert fünff und vierzigsten, Unseres Reichs im Ersten Jahre.

(Concept in den k. k. Reichsakten des Ministerium des Innern zu Wien. Beglaubte Abschrift desselben im Archive zu Carow. Der Verbleib des Diploms ist nicht ermittelt.)

III. Abtheilung.

Stammgüter der Familie.

1. Warsleben (bis 1310)

belegen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, eine Domäne des Herzogs von Braunschweig umfaßt, — nachdem die dazu gehörig gewesenen Zehnten von Warsleben, Barneberg (Kaßdorfer Feld) und Wormsdorf, die Dienste aus Warsleben und die Gefälle theils gegen Land, theils gegen Capital abgelöst, und die Grundstücke [1]) durch Separation mit der Gemeine Warsleben und den Koppelberechtigten, und durch Urbarmachung der Anger-Abfindungen vermehrt worden, —

an Gärten . . . . 9 Morgen 101 □R.,
an Land . . . 2338 Morgen 143 □R.
an Wiesen — —

Das Patrimonial-Gericht zu Warsleben, seit 1816 dem Kreisgericht Herbke übertragen, ist durch das Gesetz von 1849 aufgehoben worden.

Die Obergerichte gehörten bis dahin dem Amte Hötensleben.

Bereits in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts besaß das Kloster Marienthal in Warsleben einen „Außenhof", bestehend aus dort erworbenen Besitzungen. Das Kloster ließ diesen Außenhof durch einen Klosterverwalter administriren, versetzte ihn um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts antichretisch an den Kanzler des Herzog Heinrich d. J. Kynsinger von Frundeck, löste ihn aber von dessen Erben im Jahre 1603 wieder ein. Seitdem wurde das Gut vom Kloster verpachtet, im Jahre 1626 [2]) aber durch die Kaiserlichen Truppen ganz verwüstet und abge-

---

[1]) Auf der Feldmark von Warsleben liegen die wüsten Dorfstätten von Hohen-Ueplingen und Neinstedt. cf. Hermes und Weigelts Topographie des Regierungs-Bezirks Magdeburg B. I. S. 300.

[2]) Es lagerte damals ein Regiment Kaiserlicher Kroaten, welches gegen die Dänen zog, am Brandsleber Holze, und sandte am Montage nach Estomihi einen Trompeter nach Warsleben, um eine Requisition zu machen. Mehrere Bewohner des Ortes, welche grade in einem Hause vor dem Dorfe zechten, unternahmen es im Uebermuthe des Rausches, den Trompeter mit einer Büchse vom Pferde zu schießen. Das Pferd lief in vollem Galopp nach dem Lager zurück. Ein ganzes Regiment Kroaten umringten sofort das Dorf Warsleben, zündeten das Dorf auf allen Seiten an, drangen dabei in die Häuser, und ließen alles, was männlichen Geschlechts war, über die Klinge springen. Die Weiber und Mädchen wurden gemißhandelt.

(Hermes und Weigelt l. c.)

brannt. Allmählig wurde es wieder aufgebaut und seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit dem nahe liegenden, dem Kloster Marienberg gehörigen Gute Altena zusammen bewirthschaftet.

Unter der französischen Occupation war Warsleben ein Theil der Kaiserlichen Dotation des Baron Dufay (General Seroux).

An diesem Orte möchte es nicht ohne Interesse sein, die Besitzverhältnisse von Warsleben aus der Zeit, wo die Besitzungen noch nicht zum Außenhofe des Klosters Marienthal verbunden waren, kennen zu lernen.

Die darüber erhaltenen Nachrichten ergeben, daß außer dem Erzstifte Magdeburg und dem Stifte Halberstadt sechs Klöster zu Hamersleben, Huysburg, Wenthausen, Quedlinburg, Marienborn, Marienberg und Marienthal, und von weltlichen Herren, außer den von Wartensleben und von Esebeck, namentlich die Edlen von Warberg, von Koringe, zwei Edelleute Namens Dittmann und Hillrich, die Grafen von Blankenburg und die Herzoge von Braunschweig dort freies Eigenthum besaßen, oder doch lehnsherrliche Rechte auszuüben hatten.

I. Das Erzbisthum Magdeburg besaß

1. zwei Hufen daselbst. Diese vertauschte der Erzbischof Erich von Magdeburg im Jahre 1290 [3]) dem Kloster Marienberg gegen drei Hufen zu Baddeleben.

2. Derselbe Erzbischof verlieh im Jahre 1295 [4]) dem Kloster Marienthal ee nWeg bei Werdesleve.

II. Das Bisthum Halberstadt

1. mit sechs Hufen (in campo Vallae quae dicitur Werdesleve) waren vom Bisthum der Gebrüder Balduin und Ludolph von Esebeck beliehen.

Im Jahre 1202 [5]) ertheilt der Bischof die Erlaubniß zum Verkaufe dieser sechs Hufen an das Kloster B. Pancratii zu Hamersleben.

Im Jahre 1246 [6]) verzichtet Herrmann von Holthusen auf seine Eigenthums-Ansprüche an diesen Ländereien.

2. Ferner waren die von Alvensleben mit 1½ Hufen beliehen und hatten die von Hornhausen als Afterlehnsträger.

Im Jahre 1272 [7]) verkaufte Friedrich von Hornhausen eine Hufe für 25 Mark Silber an das Kloster Marienberg. Von dem Kaufschilling erhielt 10 Mark der Afterlehnsherr Friedrich von Alvensleben.

Im Jahre 1297 [8]) resignirte Walmoden von Hornhausen auf den Besitz der ihm noch übrig gebliebenen halben Hufe, und Hans von Alvensleben schenkte sie demnächst dem Kloster Marienberg.

---

[3]) Die Nachricht ist aus Meiboms Chronik Marienberg S. 27 entlehnt. Die Urkunde liegt nicht vor.

[4]) Die Urkunde befindet sich im Landesarchive zu Wolfenbüttel. (cf. v. Schönings Familien-Geschichte B. II. S. 12).

[5]) cf. Anlage I.

[6]) cf. Anlage II.

[7]) Die Nachricht ist aus Meiboms Chronik von Marienberg pag. 32 entlehnt.

[8]) Die Nachricht findet sich in Meiboms Chronik von Marienberg pag. 47.

3. Endlich besaß das Stift Halberstadt fünf Hufen daselbst, welche von ihm im Jahre 1282 [9]) an das Kloster Marienthal veräußert wurden.

III. Das Augustiner Mönchs- und Nonnen-Kloster Beati Pancratii zu Hamersleben erhielt

1. bei seiner Verlegung von Osterwick im Jahre 1112 [10]) von Thietburgis 15½ Hufen.

2. Bald darauf gab Conrad von Hagen dem Kloster drei Hufen, und Pfalzgraf Albrecht zu Sommerschenburg bestätigte im Jahre 1162 [11]) diese Dotation.

Im Jahre 1178 besaß das Kloster bereits neunzehn Hufen (in Wirdesleve decem et novem mansos), wie aus der Bestätigungs-Urkunde des Bischof Ulrich zu Halberstadt von diesem Jahre, ertheilt auf der Synode zu Oschersleben, hervorgeht.

Hierzu kamen, wie bereits erwähnt,

3. im Jahre 1202 die von den Gebrüdern von Esebeck erkauften sechs Hufen.

Ferner wird einer abgaben- und dienst-freien Hufe, die einst Heidenreich von Wardesleve gehörte, in der Urkunde von 1310 erwähnt, durch welche diese Hufe mit ihrem Holzplatze und allen Pertinentien gegen eine andere, auf dem Felde zu Ottleben gelegene Hufe dem Kloster Marienthal überlassen wird.

IV. Die Benediktiner-Abtei St. Mariae zu Huysburg [12]) erwarb während der Regierung des Bischof Ulrich von Halberstadt von 1149 bis 1158 Besitzungen zu Werdesleve, und ertheilte dieser im Jahre 1158 [13]) die Genehmigung zu der Erwerbung.

Muthmaßlich bestand diese Erwerbung in den 5½ Hufen, welche der Abt Otto zu Huysburg im Jahre 1184 [14]), einschließlich eines Hofes zu Hamersleben, an den Abt Reinhold zu Marienthal für 60 Mark Stendalschen Silbers verkaufte.

V. Das Nonnen-Kloster St. Mariae et Nicolai zu Wendhausen (alt: Winithusen) besaß bis zum Jahre 1291 [15]) auf dem Felde zu Warsleben 1½ Hufen

---

[9]) Die Urkunde befindet sich im Landesarchive zu Wolfenbüttel.

[10]) Anlage III.

[11]) Die in Kunzes Geschichte von Hamersleben mitgetheilte Urkunde des Pfalzgraf Adelbert von 1162 enthält die Worte:

Tres mansi in Werdesleve, quos Conradus de Hagen olim pro sorore sua Othilde dedit.

[12]) Das Kloster Huysburg, im Kreise Halberstadt gelegen, wurde nach der Stiftungs-Urkunde vom 1. November 1083 der Jungfrau Maria gewidmet, und knüpfte sich an die 1038 vom Bischof Burchard I. daselbst erbaute Kapelle. Das Kloster wurde 1118 durch Bischof Reinhard reich dotirt. Im Bauern-Kriege 1525 wurde das Kloster in Brand gesteckt, und brannte drei Tage und drei Nächte. Die Schicksale des Klosters sind in den Schriften des Carl v. Ehr (Halberstadt 1810 und Christ. Niemeyer (Halberstadt 1840), sowie in den Neuen Mittheilungen von Förstemann B. IV. Heft 1. pag. 1—76 näher behandelt und mit Urkunden belegt. (cf. Hermes und Weigelt II. 270).

[13]) Diese Nachricht ist dem Register der Urkunden dieser Abtei Nr. 20., veröffentlicht in Förstemanns „Neue Mittheilungen“ B. IV. S. 11., entlehnt.

[14]) Diese Nachricht ist ebenfalls dem Register der Urkunden dieser Abtei entlehnt. cf. Förstemann l. c. S. 14.

[15]) Excerpta Historica:

Anno Christ. MCCXCI.

Hat Adelheid Priorin und sämmtlicher Convent zu Wendhausen dem Kloster Marienberg vor

Landes. In diesem Jahre überließ die Priorin Adelheid diese Besitzung gegen 1½ Hufen Landes zu Drucsbergen an das Kloster Marienberg.

VI. Das Nonnen-Kloster St. Servatii zu Quedlinburg hatte

1. den Rudolph Brome de Otteleve mit einer Hufe und einem Hofe daselbst (proprietatem unius mansi in campo Werdesleve et unius areae ad eandem pertinentis) beliehen.

Im Jahre 1289 [16]) trat das Kloster die lehnsherrlichen Rechte an das Kloster Marienthal ab.

2. Desgleichen war Bartholus de Scenige mit einer Hufe und zwei Höfen (pro uno manso et duabus areis in Werdesleve) beliehen.

Im Jahre 1295 [17]) vertauschte das Kloster die Lehnsherrschaft über dieses Land gegen die Lehen über eine gleich große Fläche zu Seehausen an das Kloster zu Marienthal.

3. Endlich war Friedrich von Herbke mit einer Hufe daselbst (unius mansi siti in campo Werdesleve) beliehen.

Das Obereigenthum verkaufte das Kloster im Jahre 1300 [18]) für 4 Mark Stendalschen Silbers an das Kloster Marienthal.

VII. Das Kloster Marienborn bei Helmstadt besaß eine Hufe Landes daselbst, welche Herrmann von Werberge mit Bewilligung seiner Ehefrau Willeburg und seines Sohnes Conrad im Jahre 1295 [19]) dem Kloster geschenkt hatte.

VIII. Die Edlen von Warberg hatten großen Länderbesitz daselbst, wie dem dem Umstand hervorgeht, daß sie in dem Zeitraume von 1282 bis 1295 allein aus Kloster Marienthal acht Hufen und 2 Höfe, dem Kloster Marienberg zwei Hufen, und dem Kloster Marienborn eine Hufe Land theils verschenkten, theils verkauften.

IX. Die Edlen von Egelen hatten die von Oskersleben mit einer halben Hufe zu Warsleben beliehen.

Die Gebrüder Wulf und Friedrich von Oskersleve resignirten im Jahre 1293 [20]) auf ihre diesfälligen Lehnsrechte.

X. Die von Koringe besaßen daselbst eine Hufe bis zum Jahre 1310 [21]), wo sie dieselbe an das Kloster Marienberg verkauften.

XI. Zwei Brüder, mit Vornamen Dittmann und Hilderich, deren adelicher Geschlechtsnamen nicht erhalten ist, besaßen 3½ Hufen daselbst bis zum Jahre 1222 [22]), wo sie dieselben an das Kloster Marienberg verkauften.

XII. Die Grafen von Blankenburg waren Lehnsherrn in Betreff des Zehnten, mit welchem (decima ville Werdesleve) die Familie von Schöning (alt: Scenige) beliehen war.

Helmstedt abgetreten anderthalb Hufe Landes, im Warslebenschen Felde belegen. Dagegen haben sie bekommen anderthalb Hufe zu Drucksberge den 6. April. Vid. Meibom's Chronik des Klosters Marienberg vor Helmstedt p. 43.

(Erath's Cod. Dipl. Quedlinburg p. 331).

[16]) cf. die Anlage IV.

[17]) cf. Anlage V.

[18]) cf. Anlage VI.

[19]) Die Nachricht ist der Chron. Marienbornensis von Meibom p. 66. entlehnt.

[20]) Die Nachricht ist dem Landesarchive zu Wolfenbüttel entlehnt.

[21]) Die Nachricht hierüber findet sich in Meibom's Chronica Marienbergensis p. 53.

[22]) Die Nachricht ist Meibom's Chronik von Marienberg p. 16. entlehnt.

Im Jahre 1286 [23]) verkauften Bartold und Conrad von Scenige mit Genehmigung des Lehnsherrn diesen Zehnten an Gerhard und Heinrich von Alvensleben, und letztere verehrten denselben an das Kloster Marienthal.

XIII. Die Herzöge von Braunschweig besaßen die Advokatie über Warsleben, und hatten die Grafen von Blankenburg damit beliehen, letztere aber die Herren von Alvensleben als Afterlehnsträger angenommen.

Im Jahre 1281 [24]) renunciirten die Alvensleben, sowie die Grafen von Blankenburg, und der Herzog Heinrich von Braunschweig verlieh die Advokatie über Warsleben dem Kloster Marienberg.

Diese Advokatie kann sich nicht speciell auf alle Grundstücke jenes Ortes bezogen haben, denn Herzog Heinrich verehrte im Jahre 1296 [25]) dem Kloster Marienberg die Advokatie über drei Hufen daselbst.

Außer diesen zwölf Herren besaßen während des dreizehnten Jahrhunderts auch die Klöster Marienthal und Marienberg bereits Besitzungen in Warsleben.

Es gelang sogar den letzteren beiden Klöstern, sämmtliche Besitzungen dort zu erwerben, jedoch zu ungleichen Theilen; denn während Marienberg außer der Advokatie nur zwölf Hufen besaß, hatte Marienthal vierundvierzig Hufen, vier Höfe und eine Mühle an sich gebracht.

Es wird wohl kaum zu bezweifeln sein, daß die zwölf Hufen des Klosters Marienberg zu Warsleben zusammengelegt worden sind und den Namen Altena erhalten haben, und zwar, wie Meibom vermuthet, weil allzunahe (al te na) den Mönchen zu Marienthal die Besitzungen der Nonnen des Klosters Marienberg waren. —

Die Erwerbungen des Klosters Marienthal im Orte Warsleben sind folgende:

1) Im Jahre 1184 (Anmerkung 14) vom Kloster Huysburg 5½ Hufen, für 60 Mark Stendalschen Silbers erkauft.

   Man muß annehmen, daß dieß die **erste** Erwerbung des Klosters Marienthal zu Warsleben gewesen, und daß sich auf diese der Hof des Klosters Marienthal zu Warsleben beschränkte, der bereits im Jahre 1222 bestand, wie in Meibom's Chronik von Marienberg (pag. 16) gelegentlich erwähnt wird.

2) Im Jahre 1274 [26]) erkauft vom Kloster Hamersleben dessen Vorwerk zu Warsleben, bestehend in zehn Hufen und einer Mühle.
3) Im Jahre 1277 [27]) erkauft von demselben Kloster vierzehn Hufen.
4) Im Jahre 1282 [28]) erkauft von demselben Kloster verschiedene Güter.

---

[23]) Anlage VII.

[24]) Die Nachricht findet sich in Bege's Burgen rc. S. 55. Die Urkunde wird nicht mitgetheilt.

[25]) cf. Scheid zu Moser's Cod. Diplom. Vorrede CVII.

[26]) Die Nachricht ist den Akten der Domänen-Kammer zu Braunschweig, betreffend die älteren Besitzverhältnisse zu Warsleben, entlehnt. Die Erwerbs-Urkunde ist nicht erhalten.

[27]) Die Nachricht ist ebenfalls den Akten der Domänen-Kammer zu Braunschweig entlehnt, im Landes-Archive zu Wolfenbüttel aufbewahrt.

[28]) cf. v. Schönings Geschichte der Familie von Schöning. B. II. S. 8.

5) In demselben [29]) Jahre erkauft vom Domkapitel zu Halberstadt fünf Hufen.
6) In demselben [30]) Jahre verehrt von Herrmann und Conrad von Warberg eine Hufe und ein Hof, nachdem sie dieselben von den Gebrüdern Gerhard und Ulrich, Bürger aus Helmstedt mit 6 Mark Silber abgelöst hatten.
7) Im Jahre 1286 [31]) erkauft mehrere von Heimburg'sche Grundstücke.
8) In demselben Jahre (Anlage VII.) verehrt von den Gebrüdern von Alvensleben die Zehnten.
9) Im Jahre 1288 [32]) erkauft zwei Hufen von Herrn von Warberg für 20 Mark Silber mit Consens seiner Söhne Herrmann Gebhard und Conrad.
10) Im Jahre 1289 [33]) erkauft das Eigenthum (proprietatem) einer Hufe von Conrad von Warberg für 3 Mark, — wahrscheinlich das Obereigenthum einer zum Lehn ausgethanen Hufe. — Der Verkäufer hatte seinem Bruder Herrmann von Warberg die demselben daran zustehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten.

    Auf diese Hufe scheint sich eine ebendort erwähnte Urkunde von 1293 [34]) zu beziehen, Inhalts deren Herrmann von Warberg mit Einwilligung seines Sohnes Conrad eine Hufe und zwei Hofstellen für 10 Mark verkauft, mit dem Zusatze, daß sein Bruder Conrad diese Güter an das Kloster bereits verkauft habe.
11) In demselben Jahre (Anlage V.) vom Kloster zu Quedlinburg die lehnsherrlichen Rechte über eine Hufe, welche Rudolph Brome von Ottleben zum Lehn trug, für 3½ Mark Silber.
12) Im Jahre 1293 [35]) gekauft von Herrmann von Warberg und dessen Sohn Conrad eine Hufe und einen Hof für 14 Mark Silber und 10 Ellen Tuch, nachdem die Lehnsträger, die Söhne Conrads von Herstendorf, eines Bürgers zu Ottleben, und deren Stiefvater Berthold von Heiligendorf resignirt hatten (cum area sua, liberum ab omni advocatia et onere servitutum).
13) In demselben [36]) Jahre erkauft von Herrmann von Warberge eine Hufe für 10 Mark Silber.
14) In demselben Jahre von den Edlen Werner und Gardolf von Egelen eine halbe Hufe Landes verehrt, nachdem die Lehnsträger Wolf und Friedrich von Oskersleve resignirt hatten.
15) Im Jahre 1295 [37]) empfangen vom Erzbischof Erich zu Magdeburg einen Weg bei Werdesleve.

---

[29]) Diese Nachricht ist ebenfalls den Akten der Domänen-Kammer zu Braunschweig entlehnt.

[30]) S. Anlage VIII.

[31]) Diese Nachricht ist den Akten der Domänen-Kammer zu Braunschweig entlehnt.

[32]) Diese Nachricht findet sich in Bege's Burgen S. 151.

[33]) cf. Bege's Burgen S. 152.

[34]) Die Urkunde befindet sich im Landesarchive zu Wolfenbüttel.

[35]) Die Nachricht ist dem Diplom. Marienthal. im Landesarchive zu Wolfenbüttel entlehnt.

[36]) Das Original dieser Urkunde, ausgestellt zu Sommerschenburg Idus Junii, befindet sich im Landesarchive zu Wolfenbüttel nach der Mittheilung in von Schönings Familien-Geschichte B. II. S. 11.

[37]) Das Original befindet sich ebenfalls im Landesarchive zu Wolfenbüttel nach der Angabe in von Schönings Familien-Geschichte B. II. S. 12.

16) In demselben Jahre (Anlage IV.) eingetauscht das Obereigenthum von einer Hufe und zwei Höfen, mit welchen Barthold von Schöning vom Kloster zu Quedlinburg beliehen war.
17) Im Jahre 1300 (Anlage VI.) gekauft das Obereigenthum von einer Hufe, mit welcher Friedrich von Herbke vom Kloster Quedlinburg beliehen war, für 4 Mark Silber.
18) Im Jahre 1310 eingetauscht eine abgabenfreie Hufe vom Kloster Hamersleben, welche vormals Heidenreich von Werdesleve besessen hatte.

I.

Bestätigungs-Urkunde des Bischof Reinhard zu Halberstadt in Betreff der Verlegung des Augustiner-Klosters von Osterwick nach Hamersleben, und der bei dieser Veranlassung demselben geschenkten Ländereien vom Jahre 1112.

Ego Reinhardus Halberstadensis, Dei gratia Episcopus. Notum sit Christi fidelibus praesentibus et futuris, quod ego Reinhardus Halberst., Dei gratia Episcopus, divina suadente gratia, pro remedio animae meae, in villa, quae dicitur Osterwick regularem Clericorum vitam, quae beati Augustini inscribitur, instituerim, et Canonicis ibidem Deo famulantibus in sustentationem praedia donaverim, sita in comitatu Fritherici Comitis in villa, quae dicitur Ottenleve, videlicet XX et VIII mansos et dimidium cum mancipiis utriusque sexus pertinentibus, et duo prata cum tota decima ejusdem villae, et in Bickendorf, veniam unam dimidio manso, et silvam unam eidem villae adjacentem, cum duobus jugeribus in Comitatu Luidegeri Comitis, in Langeien tres mansos et dimidium. Postea quaedam matrona nomine Thietburgis religionis habitum professa pro salute animae suae et parentum suorum, Machtilda filia sua, et coeteris haeredibus suis praesentibus et consentientibus praedia sua beato Stephano in Halberstad sub hac conditione se traditurum promisit, si praedictam vitam, quam in Osterwick inchoaveramus in villam, quae dicitur Hamersleb transferamus. Cujus salubre votum, ut oportuit, intendentes, nec minus incommoditates forensium causarum, quae in Osterwick praefatam vitam plurimum inquietare poterant, declinare cupientes, accepto fidelium Ecclesiae nostrae consilio cum praememorata persona datis jam suis, ut promiserat, praediis, pacti praefiniti sententiam confirmavimus et Fratres quos in Osterwick Deo servire disposueramus, nunc mutata vivendi regula in Hamersleve transtulimus. Haec autem praedia, quae praedicta Thietburgis St. Stephano in Halberstad cum mancipiis utrinsque sexus, agris cultis et incultis, pratis, molendinis, aquis aquarumve decursibus, et cum omnibus utilitatibus, quae inde provenire possunt, perpetua stabilitate contradidit, sita sunt in comitatu Fritherici comitis, videlicet in villa, quae dicitur Hamersleve XX mansi et octo; in Wagersleve XX mansi et unus, in Wirdesleve*) XV mansi et dimidius in Lui-

*) Im diplomatarium des Klosters Hamersleben von 1112, im Provinzial-Archiv zu Magdeburg, wird der Ort Werdesleve genannt. Unzweifelhaft unrichtig ist die Lesart Wirdesleve in Leuckfelds Antiq. Halberst. p. 700, und Wiedesleve in dessen Antiquit. Walkenried p. 206, an welchen beiden Orten die Stiftungs-Urkunde von 1112 abgedruckt ist

techen Hamersleve VI mansi, in Gundinesleve unus mansus; dehinc Machtilda ejusdem religiosae Thietburgis filia cum consensu et favore filii sui Widekindi praedia, quae mater sua St. Stephano donaverat in praescripta vitae supplementum in Hamersleve suorum praediorum traditione ampliavit. Haec autem praedia, quae Machtildis St. Stephano cum mancipiis utriusque sexus, agris cultis et incultis, silvis, pratis, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, et cum omnibus utilitatibus, quae inde provenire possunt, perpetua stabilitate contradidit, sita sunt in comitatu Friderici comitis, videlicet in Helinge et Hapelinge et Hellinge et Meintorpp XXX et VIII mansi, in Hursinge XIII mansi, in Bertensleve II mansi, in Arrersleve XIII mansi, in Tadestorp IX mansi, in Rotammersleve unus mansus, in Ballestorp unus mansus, in Dutemdorp unus mansus, in Baddenleve VIII mansi et dimidius in Comitatu Henrici Marchionis, in Stenberge unus mansus et tria jugera, in Glasinge unus mansus, in Hillesleve unus mansus, in Comitatu Gertrudis Comitissae in Adenesleve XI et duo mansi, in Westercu duo mansi, in Dalthein una mansio et quinque jugera et unum panstal in quo coquitur sal. In curti Humenuel de Bruchdorp per totum in Thotesbulli VIII mansi, in Warendorp V, in Langebeke V, in Distorp V, in Ristede V, in Elem VII, in Butenstide IV, in Winesbuitli VIII, in Walenkote X, in Ardorp I, in Thurnitorp IV, in Schepingen IV, in Gorisse I, in Annanthorp I, in Dissili IX, Willinestilde per totum, in Hessili duo mansi; Utergo pacti nostri cum pramina matrona habiti, firma staret definitio, praedia, quae fratribus in primo Osternoch constitutis, deputaveramus et praedia, quae praedicta Thietburgis S. Stephano in Halberstad donaverat, cum praediis a Machtilda filia ejus Thietburgis, in Canonicae vitae usum deputatis Beato Pancratio in Hamersleve perpetua stabilitate tradidimus. In hujus rei testimonium interfuerunt Conradus Camerarius, Thietmarus praepositus, Friedericus laicus et fratres ejus, Walat, Adelbertus comes. Quibus ita gestis praefatus Widekinus deposito secularis militiae cingulo ad praefatum monasterium in Hamersleve regularis vitae facta professione, se ipsum St. Pancratio otulit, et sanctitatis vestem suscepit. Et quoniam susceptum ministeriis cura provocamur Ecclesiasticarum rerum providere cautelam. Hoc quoque statuimus, ut obeunte patre ejusdem Ecclesiae, fratres ibidem constituti alium patrem, vel in eodem claustro, vel in eodem proposito militantem, sibi eligendo liberam habeant potestatem, ad mutandam vero vitae praescriptae regulam non praesumat inferre violentiam. Et ut hae traditionis et praedictae regulae institutiones firmae, stabiles et semper inconvulsae permaneant, interposito anathemate, beati Petri auctoritate et nostra praecipimus, et sigilli nostri impressione confirmamus. Data quinto idus Augusti. Vigilia S Laurentii. Anno Domininicae incarnationis MCXII. in lictione quinta.

(Ex Leukfeldii Antiq. Halberstad. p. 700.)

II.

Die Gebrüder Balduin und Ludolph v. Esebeck verkaufen 6 mansi von Werdesleve an das Kloster B. Pancratii zu Hamersleben. Der Bischof von Halberstadt ertheilt die Genehmigung dazu D. a. 1202.

Conrad d. g. Halberst. Eccl. Ep. — Scire — volumus, quod Ludolphus Prepositus et conventus ecclesie in Hamersleve a Balduino et Ludolpho fratribus de

Esbeke, sex mansos proprietatis eorum sitos in nostra comitia in campo ville que dicitur Wirdesleue juxta emtione ac ratihabili comparavit, prefatos itaque mansos cum areis attinentibus, quos legitimo contractu conquisivit dicta Ecclesia prememoratis militibus abrenunciantibus in publico placito nostro in Sehusen auctoritate dei omnipotentis et nostre auctoritatis robore irrefragabiliter confirmamus, ac banno nostro episcopali ac imperiali inviolabiliter communimus pretaxate ecclesie perpetuo possidendos. Acta sunt Anno M°. CC°. II°. — Datum V Cal. Aug.

(Nach einer Abschrift im Halberstädter Dom-Archive, mitgetheilt in Kunze's Geschichte des Klosters Hamersleben S. 8.)

1220 ertheilt der Bischof Friedrich den Confirmations-Brief (cfr. Kunze S. 9).

III.

Bartolus von Scenige resignirt auf eine Hufe und zwei Hofstellen in Wardesleve, welche er vom Nonnenkloster zu Quedlinburg zum Lehn getragen, zu Gunsten des Klosters Marienthal a. 1245.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Frater Gisellerus, Abbas Vallis S. Marie, omnibus, quibus hoc scriptum legere et audire contigerit, in perpetuum. Ne ea, que geruntur in tempore, simul cum lapsu temporis evanescant, solet litterarum vivacitas perhennare.

Notum sit igitur tam presentibus quam futuris, quod habentes unum mansum et dimidium in campo Sehusen, liberum ab omni advocatia et onere servitutis, ipsum mansum et dimidium cum omni jure et omnibus utilitatibus, que ad ipsum pertinent seu pertinere possunt, de communi consensu seniorum nostrorum, libero et expresso, donavimus venerabili et inclyte Abbatisse et conventui S. Servatii in Quidelingheborch, Halberstadiensis Dyoc. pro uno mansu et duabus areis in Werdesleue legitime commutationis titulo ac proprietatis jure temporibus perpetuis possidendum.

Testes hujus sunt Everhardus Prior noster, Ludolphus Superior, Arnoldus Magister conversorum; Nicolaus Cellerarius, Wasmodus Magister hospitum, Johannes Camerarius; monachi domus nostre: frater Johannes de Daiem, conversus noster, Dominus Bartoldus de Wewensleue, Dom. Bartholdus de Scenighe, Milites in Sommerschenburg, Wasmodus de Wackersleue, famulus, militaris ibidem et alii quamplures. Ut autem haec nostra permutatio rara et inconvulsa permaneat, nunc et semper, presens scriptum inde rite confectum sigillo nostro fecimus fideliter communiri. Datum in Valle S. Marie Anno Domini M. CC. XCV II. Kal. Jul.

(Erard Cod. dipl. Quedlinburgens. p. 299.)

Urkunde des Abtes Bertrad von Quedlinburg über denselben Gegenstand vom 27. Juni 1245.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen. Bertradis, Dei Gratia Abbatissa in Quidelingheborch, omnibus, quibus hanc scripturam legere vel audire conti-

gerit, in perpetuum. Quoniam humana facta succedentibus sibi temporibus et personis quandoque cadunt a memoria, ea que rationabiliter fiunt, consulte futuris servantur hominibus in scriptura.

Notum sit igitur omnibus, tam presentibus, quam futuris, quod habentes unum mansum in Wedesleue et duas areas, liberum ab omni advocatia et onere servitiorum, quem mansum et areas a nobis et ab ecclesia nostra Bartolus de Scenighe miles jure tenuit pheodali, ipsum mansum cum duabus areis predictis ad instantiam antedicti Domini Bartholi de Scenighe, militis cum omni jure ac omnibus, que ad eundem mansum et areas pertinere possunt, tam in villa, quam in campo, de communi consensu capituli nostri, libero et expresso, donavimus venerabilibus fratribus Abbati et conventui Vallis St. Marie, Cysterciensis Ordinis, Halberstadiensis Dyoc. pro uno manso et dimidio sito in Sehusen, quem Dominus Lippoldus de Dreinleve miles et filii sui a nobis tenere debent pheodali jure, legitime permutationis titulo ac proprietatis jure perpetuo possidendum.

Testes hujus sunt: Ermegardis Preposita: Jutta Decana, Ermegardis de Meynersem; Jutta de Kranichvelt: Sophie de Woldenbergh, nostre ecclesie Canonice; Dominus Bartoldus de Dituorde, Conradus Mor, Erbertus de Cokstede, Wolrabanus de Quidelingheburch, milites et ecclesie nostre ministeriales et alii quam plures.

Ut autem haec nostra permutatio rara et inconvulsa permaneat, nec aliquis hominum ipsam ausu temerario infirmare presumat, presens scriptum inde rite confectum sigilli nostri et sigilli nostri conventus amminiculis dignum duximus roborandum. Datum Quidelingheburch. A. D. MCCXCV. V. Cal. Julii.

(Erard. Cod. Dipl. Quedlingb. p. 299.)

IV.

Herrmann von Holthusen verzichtet auf seine Eigenthums-Ansprüche an sechs Hufen zu Wirdesleve zu Gunsten des Klosters Hamersleben. 1246.

Herrmannus dictus de Holthusen — cupio ad notitiam — pervenire, quod Conventus regularium Canonicorum in Hamersleve sex mansos proprietatis sitos in Wirdesleve a Balduino et Ludolpho fratre suo, militibus de Esebeke pro quadam summa pecunie conquisivit. Cum autem hec bona fuerint meorum Seniorum quondam, quemadmodum ex relatione certa accepta post multa tam intervalla cepi repetere bona predicta et impetere predictam ecclesiam, que jam possederat quadraginta annos et amplius predictos mansos. Verum inspirante autore pacis, contentio super his ecorta interme et prefatos Canonicos consilio amicorum meorum sopita est et perpetuo amputata ita videlicet, ut ab eis recipientem duodecim marcas examinati argenti et ab inchoato gravamina eo cessarem, ac proprietate pretacte penitus abrenunciarem. Quapropter ego cum meis legitimis heredibus et consensu mei filii Johannis ab impetitione, quam movere ceperam, totaliter desisto sepedictos mansos sine omni repetitione requirens, ecclesie B. Pancratii prememorate quiete perpetuo possidendos.

(Nach einer Abschrift, mitgetheilt in Kunze's Geschichte des Klosters Hamersleben.)

V.

Herrmann und Curt von Warberg überlassen dem Kloster zu Marienthal eine Hufe und einen Hof zu Werdesleve, welche die Brüder Gerhard und Ulrich, Bürger zu Helmstädt, von ihnen zu Lehn getragen hatten, a. 1282.

Pag. 99. Herrmann et Court fratres, Domini de Werbergh mansum ipsis proprium cum area in Werdesleue quem Gerardus et Olricus fratres, cives Helmstadienses jure feodali tenuerunt, ad instantiam eorum et acceptis ab eis VI. marcis nigri argenti et aliis quibusdam munisculis, ecclesiae vallis St. Marie conferunt cum omni jure. Datum in Werbergh a. 1282. XII. Kal. April.

(Auszug aus dem Diplom. Marienthal. de 1146— 1481 im Landes-Archive zu Wolfenbüttel.)

VI.

Bartold und Conrad von Scheninge verzichten auf den Zehnt von Werdesleve zu Gunsten des Klosters Marienthal, den sie vom Grafen v. Blankenburg zum Lehn trugeu. a. 1286.

Henricus d. G. Comes de Blankenborg — profitemur quod cum decimam ville Werdesleue honesti homines, Bertoldus Miles et Conradus frater suus dicti de Scheninge, de manu nostra jure feodali tenuissent, et nullus alius; ipsam integram — ad promotionem — — Abbatis Vallis St. Marie nobis integre resignarunt. Nos autem ad petitionem honorabilium militum, Genehardi et Henrici fratrum de Alvensleue ipsam decimam nulli nisi nobis porrectam, Dominis nostris feodalibus illustribus videlicet Principibus D^no^ Ottoni et D^no^ Alberto Marchionibus Brandenburg resignavimus, recipientes a predictis militibus decimam eorum in Sehusen cum viginti tribus marcis Stendalensibus in restaurum. — Actum in Placito Emberg. An. Dni M. CC. LXXXVI oct. id. Nov.

(Original im Landes-Archive zu Wolfenbüttel).

Diese Urkunde, nichts andres, als ein Revers des Gr. Blankenburg wegen der empfangenen 23 Mark, läßt den Zusammenhang des Geschäfts durchscheinen. Die Gebrüder v. Alvensleben hatten das Kloster Marienthal beschenken wollen, aber unter den väterlichen Gütern nichts dem Kloster bequem gelegenes gefunden. Sie erhandelten daher von den Gebrüdern v. Scheningen die Zehnten zu Warsleben, einem Orte, wo das Kloster schon andere beträchtliche Besitzungen hatte. Weil aber die v. S. diese Zehnten von dem Grafen von Blankenburg zu Lehn getragen hatten, so trugen die v. Alvensleben diesem, um ihn zu entschädigen, ihre Zehnten zu Seehausen auf, und zahlten ihm dazu noch 23 Mark Silber.

VII.

Rudolph Bromes von Ottleben verzichtet auf eine Hufe und einen Hof zu Werdesleve zu Gunsten des Klosters Marienthal, welche er vom Nonnenkloster zu Quedlinburg zum Lehn trug. a. 1289.

Bertradis D. Gratia Abbatissa in Quedlingeborch. Universis Christi fidelibus, presentes literas inspecturis, in perpetuum. Tenore presentium protestamur, quod de unanimi consensu Concanonicarum nostrarum, accipientes ab honesto famulo Rudolfo Bromes de Otenleve, tres macas et dimidiam stendaliensis argenti, ad petitionem ipsius donavimus Monasterio vallis St. Marie, Cysterciensis ordinis, Halberstadiensis diocesis, apud Helmstede, proprietatem unius mansi siti in campo Werdesleve, et unius aree proprietatem ad eandem pertinentis, cum omnibus attinentiis ac omni jure, tam in villa, quam in agris, quem mansum predictus Rudolfus et fratres ipsius a nobis jure tenuerunt pheodali, sed deinceps ipsum habebunt ab Abbate predicti Monasterii quod de fratrum eorundem ordinavimus voluntate.

Donavimus igitur ex nunc prescriptum mansum cum area sua prememorato vallis St. Marie Monasterio liberum de omni advocatia et onere servitiorum, sicut ipsum a diebus antiquis nostra possedit ecclesia libere possidendum

Officiales vero ecclesie nostre Canonice, que huic facto interfuerunt, sunt: Alheydis de Ordenberch Preposita, Mechtildis de Speighelbergh Decanissa, Hedwigis de Kercberch Custos; Laici vero Conradus de Querenbeke, Bernardus Mor, Ulricus Cnothil et alii quam plures fide digni.

Ut autem hoc factum in futurum firmum vigeat et inconvulsum, presens scriptum super hoc rite confectum sigilli nostri et sigilli conventus nostri amminiculis dignum duximus roborandum Actum Quedlinburch Anno Domini M. CC. LXXXIX.

(Erard. Cod. Dipl. Quedlinburg p. 289.

VIII.

Friedrich von Hertbecke renunciirt zu Gunsten des Klosters Marienthal auf eine Hufe zu Werdesleve, welche er vom Nonnenkloster zu Quedlinburg zu Lehn getragen. a. 1300.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. Nos Bertradis, Dei Gratia Abbatissa, Sophia Preposita, Ermegardis Decana totusque conventus Monasterii S. Servatii in Quiddelingeborch, Halberstad. Dyoc., omnibus presentes literas inspecturis, seu etiam audituris in perpetuum. Oblivioni locus subtrahitur et labili memorie utili subventione succurritur, quando res inter mortales acte vivacitate testium et literarum robore perhennantur.

Inde est quod notum facimus tenore presentium universis publice protestantes, quod nos volentes utilitati, commoditati et necessitati nostre ac nostri Monasterii per

venditionem quorundam bonorum nostrorum utiliter subvenire, requisito et expresse habito consensu et assensu omnium et singulorum, necnon totius capituli nostri, quorum consensus et assensus fuerat requirendus, cum bono et maturo consilio honorabilibus viris, Abbati et conventui Monasterii Vallis S. Marie, Ordin. Cysterc. Halberst. Dioc., vendidimus pro IV Marcis Stendalensis argenti proprietatem unius mansi, siti in campo Werdesleue cum omnibus attinentiis suis, quem a nobis Fridericus de Hertbecke et sui fratres in pheudo hactenus tenuerunt, cum omni jure perpetuis temporibus possidendam. Renunciantes pro nobis et nostris successoribus universis, omni etiam beneficio legis et canonum, litteris impetratis et impetrandis ac omni actioni, defensioni et nobis et nostris — prodesse, vel ipsis emptoribus obesse possunt vel generare prejudicium aliquod in futurum. Transferentes in predictos viros et eorum ecclesiam omne jus, quod nos et nostra ecclesia in eodem manso a retroactis temporibus dinoscimus habuisse. Volentes eisdem in omni loco et tempore justam et debitam warandiam exhibere.

Testes hujus venditionis nostre sunt: Bernardus et Bertoldus fratres, ministeriales nostri, Struve et Knotel, Borchardus et Hinricus fratres et Pincerne et alii quam plures in nostra constituti presentia.

Ut autem id factum nostrum perine et stabile perseveret hanc litteram exinde conscribi fecimus, et nostris sigillis fideliter communiri. Datum in Quidelingeborch Anno Dom. MCCC. in die Inventionis B. Stephani, Amen.

(Erard. Cod. Dipl. Quedlinburg. p. 319).

2. Ottleben, Kreis Oschersleben,

ein Pfarrdorf, dessen Feldmark 2888 Morgen Acker, 158 M. Wiesen, 22 M. Gärten, 120 M. Anger und 466 M. Holzung enthält. (cf. Hermes und Weigelts Topographie des Herzogthums Magdeburg.)

Das daselbst belegene Rittergut enthält 990 M. Acker, 11 M. Wiesen und 9 M. Holzung. Die von diesem Rittergute zu entrichtende jährliche Grundsteuer beträgt 550 Thlr.

Der Ortsname, in älteren Urkunden Ottenleve genannt, ist ohne Zweifel von dem Personen-Namen Otto hergeleitet worden.

Der Ort [1]) wird urkundlich zuerst in der Schenkungs-Urkunde des Kaiser Otto I. vom J. 968 (Anlage I.) als Besitzung des Klosters Sanctimonialibus zu

[1]) Von dem Orte Ottleben führte eine Ritter-Familie den Namen. Die erste Erwähnung desselben fällt in das Jahr 1181, wo Bernardus de Otenleve in das Kloster Hamersleben eintrat, und dasselbe mit 1½ Hufen zu Kl. Hornhausen beschenkte. Bei dieser Gelegenheit und in den Jahren 1220, 1224, 1246 werden mehrere Mitglieder dieser Familie in Kunze's Geschichte des Klosters Hamersleben (S. 7, 9, 10, 12.) genannt. In Helmstedt waren, wie aus dem dortigen Güterverlassungsregister von 1304 fol. 10., hervorgeht, damals Mathias und Albertus de Otteleve ansäßig, und die letzten Nachrichten über diese Familie reichen bis zum Jahre 1720, wo ein Hauptmann von Ottleben mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts des Königs von Preußen in Beziehung auf das Klostergut Wegersleben betraut war.

(Kunze l. c. S. 115.)

Quedlinburg genannt; ferner in der Fundations-Urkunde des Klosters Osterwiek d. a. 1108, worin Bischof Reinhard von Halberstadt diesem Kloster verleiht:

> Bona quae habemus in villa Otenleve cum mancipiis utriusque sexus et cum decima ejusdem villae.

In der Urkunde von 1112, durch welche das Kloster von Osterwick nach Hamersleben verlegt worden, sind dessen Besitzungen in Ottleben genauer beschrieben:

> in villa que dicitur Ottenleve videlicet XX et VIII mansos et dimidium cum mancipiis utriusque sexus et duo prata cum tota decima ejusdem villae.

Auch das Bisthum Hildesheim hatte Besitzungen daselbst, und belehnte namentlich im Jahre 1320 [2]) den Edlen Ludolf v. Warberg mit einer Hufe daselbst.

Auch das Bisthum Halberstadt hatte Besitzungen daselbst. Nach dem Halberstädter Lehnsregister von 1311 waren die Edlen von Werberge dort Lehnträger.

Nach dem Halberstädter Lehnsregister von 1411 war Hennig v. Wartensleben mit 1 Hufe und 3 Höfen beliehen.

Die Lehnsregister vom J. 1458 und 1482 erwähnen 2 Hufen und 6 Gärten und Kothöfe, und letzteres außerdem 2 Hufen und 4 Höfe und den freien Thurmhof zu Ottleben, in dessen Besitz die Familie Wartensleben bis 1700 blieb. Der letzte hierüber sprechende Lehnbrief ist vom Jahre 1686 für Alexander Herrmann v. Wartensleben ausgestellt.

Auch das St. Ludgeri-Kloster zu Helmstädt der Abtei Werden übte lehnsherrliche Rechte in Ottleben, und zählte unter seine Vasallen (cf. Anlage III.) im Jahre 1303: Helmold, beliehen mit 1 Hufe; im Jahre 1399 außerdem Hennig Konnen mit 2 Hufen und Hennig Wulfersdorf mit 1 Hufe; im Jahre 1442 außer diesen noch Jordan Wardeslene mit 1 Hufe. Im Jahre 1462 wird Jordan Wardesleue und Hennig Wulfersdorf nicht genannt, und statt derselben Fricke Kock mit 2 Hufen und Monkenzier mit 1 Hufe.

Ferner hatte das Kloster Marienthal Besitzungen daselbst, welche es bereits im Jahre 1282 vom Ritter Ludolf von Esebeck erworben hatte.

Lehnsträger dieses Klosters waren auch die von Wartensleben in Beziehung auf die s. g. Strohmühle und ½ Hufe auf Brandeslebер Felde. Bereits im Jahre 1532 hatte Ernst v. Wartensleben die Mühlenstätte nebst einem Hofe an der Hohenwart in Erbzins ausgethan. Der älteste der noch erhaltenen Lehnbriefe ist vom Jahre 1560, ausgestellt vom Abt Johannes für Hans, Sohn des Ernst v. Wartensleben.

Endlich hatten auch die Edlen von Warberg außer der oben erwähnten Hufe noch andere Besitzungen daselbst, mit welchen sie die v. Wartensleben beliehen hatten. Die Zeit der Entstehung dieses Lehnsverhältnisses ist nicht ermittelt.

Nach dem Warbergschen Lehnsregister von 1391 war Hans v. Wartensleben mit 5 Hufen im Felde, 3 Höfen im Dorfe und außerdem mit dem Wohnhofe mit einem steinernen Thurme zu Ottleben beliehen. Das Lehnsregister von 1422 bezeichnet Hennig Werdesleve mit 2 Hufen, 4 Höfen im Dorfe und dem Sedelhofe beliehen.

Man muß annehmen, daß der Wohnhof mit dem steinernen Thurme im Warbergeschen Lehnsregister von 1391, ferner der Sedelhof im Warbergeschen Lehnsregister von 1422, und endlich der freie Thurmhof im Halberstädter Lehnsregister von 1481 identisch sind, und daß also in der Zeit von 1422 bis 1481 die Lehnsherrschaft über dieses Grundstück von den Edlen von Warberg an den Bischof von Halberstadt abgetreten wurde.

---

[2]) Handschriftliche Mittheilung aus dem Landes-Archive zu Wolffenbüttel.

In den späteren Warbergeschen Lehnbriefen bis 1692 wird auch in der That des Sedelhofes nicht gedacht, sondern dieselben beziehen sich constant nur auf 4 Hufen im Felde und 4 Höfe im Dorfe.

Die sämmtlichen Besitzungen der Familie v. Wartensleben in Ottleben unter dem gemeinschaftlichen Namen Lueders- (i. e. Lothars) Hof [3]), auch Thurmhof wurden im Jahre 1700 wiederkäuflich, im Jahre 1709 unbedingt an Carl Gottschalk von der Trautenburg, sonst Beyern genannt, durch den damaligen Besitzer, den Feldmarschall Alexander Herrmann von Wartensleben und dessen Brüder veräußert.

Außer dem Luedershof befanden sich früher noch 3 Ritterhöfe in Ottleben:

1) Die Trautenburg. Diese kam früh in die Hände des nach der Sage im 14ten Jahrhundert aus Baiern eingewanderten Geschlechtes, genannt Beyern, welches von diesem Sitze den Namen „von der Trautenburg" annahm.

   Die Geschlechtsregister dieser Familie in dem Archive zu Ottleben führen bis zum 14ten Jahrhundert hinauf, waren jedoch immer nur auf wenige Augen beschränkt. Sie besaßen seit dieser Zeit Lehnsstücke in Ottleben, Hoyersdorpe, Beckendorf, Hornhausen, Gröningen, Derenburg und an anderen Orten unter Oberlehnsherrlichkeit der Bischöfe von Halberstadt und Herzöge von Braunschweig und der After-Lehnsherrschaft der von Warberg, von der Asseburg, von Veltheim und des Klosters Marienthal. Sie führten als Wappen im blauen Felde einen aus einem Busche nach Rechts springenden weißen Hund, und auf dem Helme 5 weiße Straußfedern.

   Die Trautenburg soll vor dem Jahre 1575 durch einen Blitz eingeäschert worden sein. Die Leichenpredigt von 1674 für den bei Fehrbellin gebliebenen, und in Ottleben beigesetzten Rittmeister Heinrich Gottschalk von der Trautenburg, sonst Beier, nennt 1575 als das Jahr, in welchem Dietrich von der Trautenburg, Kaiserl. Obrister wider die Türken, das neue Schloß gebaut. Eine im Jahre 1770 gesetzte Steintafel besagt dasselbe.

2) Die Klinkenburg. Dieser Sitz, ein von Veltheimsches Lehn, war seit dem 14ten Jahrhundert im Besitze der Familie von Bornstedt, und wurde im Jahre 1668 von letzterer an die von der Trautenburg veräußert. Das Wohngebäude war vor dem Jahre 1805 bereits abgetragen worden.

3) Die Familie v. d. Asseburg besaß seit ältester Zeit einige ganz unbedeutende Grundstücke daselbst. Von ihnen trugen jedoch die v. d. Trautenburg Felder und Holzungen daselbst zum Lehn, welche beim Aussterben der letztgenannten Familie im Jahre 1776 heimfielen. Die sämmtlichen Besitzungen wurden im Jahre 1818 durch den Grafen von der Asseburg-Neindorf dismembrirt.

Sämmtliche 4 Rittersitze hatten nur die Gerichtsbarkeit über Haus und Hof (jurisd. ad palum). Die Bauern des Ortes standen unter der Jurisdiction des Bischofs von Halberstadt.

Um Ottleben waren viele heidnische Grabmäler, welche jedoch nach der Separation vom Jahre 1772 fast sämmtlich zerstört wurden. Auf dem Felde von Ottleben war auch im Jahre 934 die Hunnenschlacht. Sie wird in der Regel nach

---

[3]) Die Veranlassung zu der Bezeichnung ist nicht bekannt. Vielleicht gründet sich dieselbe auf die Verehrung des h. Luedger, Stifter des freien Stiftes Werden, mit welchem die Familie seit den ältesten Zeiten in einem Lehnsverbande stand.

Die Stelle, wo der Luedershof stand, ist jetzt mit kleinen Häusern für die Dienstleute bebaut. Ein oberhalb Beckendorf gelegenes Holz führt noch jetzt den Namen „Luedersholz" und grenzt an das sog. Bornstedter Holz.

dem angrenzenden Orte Wegersleben genannt (cf. Kunze l. c. S. 90.). Als der große Churfürst von Brandenburg am 2. März 1650 von Schöningen nach Halberstadt sich begab, um dort nach der Occupation des Fürstenthums' die Huldigung als Landesfürst entgegenzunehmen, empfing derselbe zu Ottleben an der Landesgrenze die Stände des Fürstenthums Halberstadt. (cf. Abels Stifts-Chronik von Halberstadt S. 579.).

Nach dem Tode des Carl Gottschalk von der Trautenburg, welcher damals die 3 Rittersitze Luedersdorf, Trautenburg und Klinkenburg vereint besaß, wurden diese auf den Grund des Theilungsrezesses vom 18. April 1776, abgeschlossen von den drei Söhnen Carl Philipp, Christian Carl und Heinrich Gottschalk, dem ersteren, damals Obristwachtmeister und Landesdirektor, zum ausschließlichen Eigenthum überwiesen. Dieser starb ohne Descendenz am 15. März 1783. Ihm folgte als Lehnserbe sein Bruder, der Obristlieutenant und Domcapitular Heinrich Gottschalk, welcher bereits am 20. März 1786 verstarb mit Hinterlassung der Wittwe Catharine Agnese geb. von Kaphengst und einer Tochter Caroline Henriette Ernestine, vermählt an Ludwig Wilhelm Werner Grafen von der Schulenburg, welche durch das am 30. März 1786 eröffnete Testament zu Erben berufen wurden. Erstere starb am 11. Januar 1797, und fiel deren Antheil an die Tochter, damals bereits verwittwete Gräfin v. d. Schulenburg, welche dadurch alleinige Eigenthümerin des Gutes wurde. Durch das am 3. Juli 1832 eröffnete Testament der letzteren wurde deren Sohn, dem Königl. Landrath Ludwig Wilhelm Carl Grafen von der Schulenburg Ottleben als Erbtheil zugewiesen. Dieser hat sich dadurch der Familie von Wartensleben zu großem Danke verpflichtet, daß er die im dortigen Gutsarchive aufbewahrten Lehnbriefe der Familie von Wartensleben, der Zahl nach 32, für letztere von ganz unschätzbarem Werthe, zur Aufbewahrung in das Wartenslebensche Familien-Archiv zu Carow im Jahre 1855 übergeben hat.

I.

Schenkungs-Urkunde des Kaiser Otto I. für das Kloster zu Quedlinburg v. J. 968.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto Divina gratia Imperator Augustus noverit omnium fidelium nostrorum praesentium quam per tempora succedentium industria, rogatu imo ut ita dicamus jussu matris nostrae Mathildis semper augustae, cui velle refragari nequaquam dignum duximus, viduae cuidam Switgeri Adalavit in partibus Slavoniae nos dedisse in beneficium, quicquid praememoratus ejusdem maritus nostro dono, dum vixit, visus est possidere, eo pacto, ut quando eadem Adalavit Mosti debitum persolverit idem, ad dantem beneficium haberet regressum. Non post multum vero temporis Carissimam nostram conjugem Adelheidem Imperatricem Imperii nostri Consortem ac filiam nostram supplicatura congressa est, orans et obnixe deprecans, ut Divinae Gratiae causa pro se supplicaturae nostram Majestatem aggrederentur.

Et ipsae, (quae vellet, cognito) nos insimul ipsius desiderio satisfacientes aggressae sunt. Quapropter petitione, ut dignum erat, cessimus, per exiles preces, sicuti disideravit, jam dicta Adalavit, partem ejusdem beneficii tradidimus Sanctimonialibus Quitilingeburgensis Coenobii, quae dicitur slavonice Ottiliva cum tota marca

eidem villae cum omnibus adjacentibus, mancipiis, pascuis, cultis agris et colendis, via et invio et quicquid utilitatis aquarum cursibus, mobilibus et immobilibus, fieri posse noscitur. Insuper et si quis in eadem marca in comitatu Rigtagi Comitis sita aliquid rapuisse evincitur, potestative in usum jam dictum sanctimonialium raptis privari rapinis dicimus, et ut praecepti nostri series magis stabiliri secundum nostrum velle noscatur, hanc cartam conscribi praecepimus, annuli nostri impressione manu propria roboramus.

Signum Dom. Ottonis Magni Imp. Luidolphus Cancellarius ad vicem Wilhelmi Archicap. scripsi Datum 6 Kal. Novemb. Anno 978 (richtiger 968) Indict XI Anni Imperatoris Ottonis Imperii II. Actum Quitilingeburg feliciter Amen.

(Kettner's Antiquit. Quedlinburg. de 1712 p. 20.

II.

Dotations-Urkunde des Bischof Reinhard zu Halberstadt für das Kloster zu Osterwick. 1108.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Reinhardus, Dei gratia Halberstadensis Episcopus. Diligentiae convenit Episcopali, prava quaeque corrigere et studio piae considerationis emendare, et bona quaeque debita pietate fovere, et ad meliorem statum perducere; Nos igitur praecipue amore Dei et St. Stephani protomartyris ammoniti, pro remedio animae nostrae, pro pace et tranquillitate populi nobis commissi quaedam meliorare cupientes, Ecclesiae quae est in Hosterwich juxta fluvium Ilsina in comitatu Ludegeri comitis, bona quae habemus in villa Otenleve cum mancipiis utriusque sexus, cum decima ejusdem villae, et cum omni utilitate, quae inde provenire potest, Molendinum quoque quod adjacet Ecclesiae in Osterwich, et silvam, quae est versus aquilonem euntibus in civitatem Stuterlingeburgensem, et praedium in Langele nobis a Domina Gerburga per praecaria jura traditum, quod modo Gerhardus Praepositus in beneficio tenet, eo petente, ut post obitum suum ejusdem Ecclesiae cedat in usum, decimam etiam de Domicali nostra in villa cum consilio et consensu cleri et populi tradimus. Et Episcopali banno confirmamus, perpetua stabilitate fratribus ibidem Deo famulantibus corroboramus. Hoc autem ecce coram Deo facimus ea conditione, ut Canonici in eodem loco Deo militantes sub regula St. Augustini Canonice et religiose vivant, et omnia, quae in eadem regula scripta et instituta sunt, quantum Dominus dederit, diligenter et omni contradictione remota adimplere studeant. Descendente autem vel obeunte praeposito loci illius nemo per violentiam, sed quem fratrum ejusdem Ecclesiae concors societas, vel pars sanioris consilii elegerit constituatur. Si quis vero successorum nostrorum haec praedia ad praedictam vitam collata, occasione, arte vel aliquo malo ingenio auferre, et hanc regularis vitae institutionem infringere, et irritum ducere tentaverit, auferat Deus partem illius de libro vitae et perpetui Anathematis vinculo innodatus, aeternae damnationis periculo subjaceat Et ut haec nostra traditio simul et institutio in omnia retro secula firma et invio-

lata permaneat, sigilli nostri impressione fecimus insigniri et confirmari. Data VII. idus Augusti. Anno Dominicae Incarnationis M C. VIII. Indictione prima. Actum in civitate Wemedebruchense feliciter Amen.

(Leuckfeldi Antiquit. Halberstad. p. 575.)

III.

Auszug aus dem Lehnsregister des Klosters St. Ludgeri zu Helmstedt (Copiarium de Rebus Helmstadiens, VII. B. 20 des Landes-Archivs zu Wolfenbüttel.)

---

pag. 20 b. init.: Ista sunt percepta ex parte Dni Werdensis. sub anno dom. 1303: — Item in Otteleue:

Helmold VIII ß de 1 Manso boukeneter.

pag. 23 a init.: Dit sint de tynze unde malder de ek hinrik cyscleue hebe upgeheuen to helmstede von weghen des Erw myne gnedighen hern herrn Joh. Stecken abtes to Werden unde to Helmstede in den jaren 1441 Michaelis anghande unde wedder othgande a. 1442 Michaelis . . .
in Ottleve:

Hans Helmold von I houe VI ß restante II ß

Hennigk Kunnen von II houe XVI ß vacant propter desolationem villae eo quod non sunt.

Jordeu Werdesleue von I houe VIII ß vacant.

Martin Wewestorpe j (d. i. ½) houe IIII ß vacant.

pag. 24 a. de tins von Abt Spegelberch (Adolph 1399—1436) in Otteleue.

Hennig Konnen XVI ß vor II houe

Helmold VIII ß vor I houe

Hennig Wulfestorp in Osseleue VIII ß vor I houe.

pag. 31 a. Recepta abbatis Werdinensis de maldris et annual. censibus a. 1462—1463 in Oteleue

Hans Helmold VIII ß

Frick Kock XVI ß

Ebeling Monkemeier VIII ß

Gunter Kunnen XVI ß.

---

3. Brumby (1467 bis 1682),

Pfarrdorf im Kreise Calbe, mit zwei landtagsfähigen Rittergütern, ¼ Meile westlich von Calbe, und 4 Meilen von Magdeburg belegen.

Flächen = Raum:

1) Dorfgemeinde Brumby. Acker 2426 Morgen; Anger 240 Morgen.
2) Rittergut Burg = Brumby. Acker 682 M. 99 □R., Wiesen 5 M. 135 □R., Gartenland 11 M.
3) Rittergut Haus = Brumby. Acker 1036 M., Wiesen 20 M., Gartenland 10 M. 155 □R.

Der Ort Brumby wird urkundlich zuerst in der Bulle des Pabst Lucius I. von 1144 [1]), betreffend die Bestätigungs = Urkunde der Dotation des Klosters St. Johannes d. T. zu Berge bei Magdeburg genannt, und zwar gehören danach Antheile von „Brumbeie" zu den Besitzungen jenes Klosters. In der Bestätigungs = Bulle des Pabst Innocentius II. für die Dotation desselben Klosters vom Jahre 1209 [2]) wird der Ort „Brumbeie" genannt.

Von dem Orte hat ein Rittergeschlecht, welches daselbst Besitzungen hatte, den Namen entliehen.

Als Besitzer [3]) des Ortes werden 1392 Berthold von Brumby, und 1490 Gebhard von Brumby genannt.

Das Dorf Brumby.

Die Dorfgemeinde hatte ehemals die niedere Gerichtsbarkeit, und übte der Bauermeister durch einen besonderen Dorfknecht ein gewisses Straf = und Exekutions = Recht aus.

Die hohe Gerichtsbarkeit hatte das Amt Calbe, welches die Bauermeister vereidete, und zu Biere und Zuchau das Landgericht abhielt.

Außerdem bestand noch, wenigstens bis 1605 [4]), das s. g. „älteste Gericht", welches zu Calbe am Bernburger Thore unter freiem Himmel abgehalten und angeblich im Jahre 961 vom Kaiser Otto gegründet wurde, auch in Lehnssachen (Amts = Lehen) competent war, und aus einem Starger (Richter) und 11 Schöppen bestand, von denen 5, sowie der Richter von Adel sein mußten.

---

[1]) Mitgetheilt wird die Urkunde von 1144 in Dreihaupts „Beschreibung des Saal = Kreises" Seite 16.

[2]) Ebendaselbst S. 17 wird die Urkunde von 1209 mitgetheilt.

[3]) Diese Angabe ist Haevecker's „Chronik der Stadt Calbe" S. 108 entlehnt. Die Angabe der Quellen wird vermißt.

[4]) Diese Angabe ist Haevecker's „Chronik von Calbe" S. 28 bis 33 entlehnt.

Im Jahre 1547 [5]) wurde zu Brumby der Landtag abgehalten.

Das Dorf wurde im Jahre 1631 zum größten Theile abgebrannt und hatte in den späteren Jahren des dreißigjährigen Krieges ganz wüst gelegen. Nur die ausgezeichnet solide gebaute Kirche des Dorfes hatte sich erhalten mit den 4 Glocken.

In der Kirche befindet sich außer zwei in Farben gemalten, am Amtsstuhle angebrachten Wartenslebenschen Wappen, ein Epitaphium mit folgender Unterschrift:

> Dieses Epitaphium haben Jodan Henrich von Werdensleben seel. Erben renoviren lassen d. 10. October 1687 . . . .
> Anno 1606 den 7. September umb 3 Uhr Nachmittags ist der edle und . . . . Werdensleben allhier zu Brumby in Gott seelig entschlafen seines Alters . . . . Bernd, Kuno Wilhelm und Jordan Heinrich . . . . Armgard von Dittfurt . . . . . .

Aus dieser Unterschrift ist zu entnehmen, daß die wohl erhaltenen 4 männlichen Porträts rechter Seits Jordan IV. † 1606, und dessen 3 Söhne, von denen Kuno als Canonicus den Helm vor sich hat, und die drei weiblichen Porträts linker Seits dessen Gemahlin Armgard geb. von Dittfurt und 2 Töchter darstellen, von denen jedoch nur eine, Marie vermählte von Legat, im Stammbaum verzeichnet sich findet.

Der Leichenstein mit dem Bildnisse und dem Wappen des Jordan IV. und dessen Ehefrau Armgard geb. von Dittfurt ist erhalten und von dem Kirchhofe nach der Vorhalle der Kirche in neuester Zeit befördert worden.

Auf der Feldmark liegen die wüsten Dorfstätten Zaebs, Tilß und Flochau. [6])

Die Burg Brumby

befand sich in früherer Zeit im Besitze des Tempelherrn-Ordens. Im Schloßgarten sind noch die Ruinen einer Tempelherren-Burg erhalten, deren Gewölbe zum Erbbegräbniß der Familie von Steinaecker umgewandelt wurden.

Als älteste Besitzer dieses Gutes werden Hans Koehn, dann Hans Ronschleben, und nach diesem Hans Scheerling genannt, welcher im Jahre 1403 von dem Erzbischof Albrecht IV. die Freiheit verliehen erhielt, welcher diese adliche Hof noch jetzt hat. Im Jahre 1428 wird Busso von Hornburg oder Hommburg als Besitzer des Gutes genannt.

In dieser Familie soll das Gut bis zum Jahre 1614 gewesen sein, wo Caspar von Hornburg — dessen Epithaphium in Stein neben dem Altar sich befindet, — dasselbe an Benno Brand von Lindau verkaufte.

Im Jahre 1617 vertauschte letzterer dasselbe gegen das Gut Klein-Zenz an Casper von Arnstedt.

---

[5]) In der Chronik von Brumby findet sich hierbei folgende Angabe: Sonst ist zu bemerken, daß in diesem Dorfe zu Erzbischof Johann Albrechts Regierung 1547 ein Landtag ist gehalten worden, als nämlich zwischen der Stadt Magdeburg und dem Domkapitel ein Widerwille ist entstanden, und der Rath der Stadt dem Domkapitel nicht gestatten wollte, denselben zum Bischof einzuführen, und daher das Domkapitel Aemter und Einkünfte eingezogen.

[6]) Chronik von Brumby: Flochau, also bei Brumby belegen, ist allbereits über 200 Jahre (das Jahr, wo dies geschrieben, ist nicht angegeben) wüste gelegen und haben 1439 die Unterthanen für die Flochauer Mark und darin belegene Aecker 9 Jahre lang an 18 gGr., 1 Wispel Waitzen, 1½ Wispel Roggen und ½ Wispel Hafer jährlich Pacht gezahlt. 1499 haben die Uelnitzer Unterthanen vom Bischof Johann die Flochauer Mark für 14 gGr., 1 Wispel Roggen und 1 Wispel Hafer gepachtet. Es sind auch nun diese Gegend noch ein Paar Dorfstätten, Namens Tiltz und Zebst zu finden, nämlich in der Brumbi'schen Feldmark gelegen.

Im Jahre 1641 fiel mit dem Tode des Melchior von Arnstedt das Gut an das Erzstift Magdeburg zurück.

Im Jahre 1645 verlieh der Herzog August von Sachsen, als Administrator des Erzbisthums Magdeburg, das Gut dem Schwedischen Obristen Otto Johann von Steinaecker, dessen Descendenz noch gegenwärtig (1855) im Besitze des Gutes sich befindet.

Das Haus Brumby.

Diesen Namen legen wir, im Gegensatze mit dem von Steinackerschen Rittergute Burg-Brumby dem zweiten daselbst gelegenen, jetzt (1855) Pischelschen Rittergute zu Brumby bei.

Die Nachrichten über diesen Guts-Antheil beginnen mit dem Jahre 1414, wo die Herrn von Wragen [7]) die Eigenthümer waren. Später kam das Gut in den Besitz der Herren von Diskau.

Von Kurt von Diskau kaufte das Gut, aus Magdeburgischen und Barbyschen Lehen bestehend, Jordan III. von Werdensleve 1456.[8]) Er war 1467, von dem Erzbischof von Magdeburg mit dem Hofe zu Brumby, 3 Hufen auf der Mark, 1 Garten und 1 Hof außer den zahlreichen benachbarten Grundstücken belehnt wurde.

Des Jordan Sohn, Hans VI. wurde im Jahre 1494 vom Grafen zu Barby mit 3 Hufen Landes zu Brumby beliehen, „so sein Vater Jordan besessen." Ueber dessen Belehnung durch das Bisthum Magdeburg fehlt die Nachricht. Ihm folgten seine Söhne Peter und Bernhard im Besitze vom Brumby. Im Barbyschen Lehnbriefe von 1529 über die 3 Hufen auf Barbyscher Mark, „die sie von ihrem Vater Hansen geerbet," werden beide Brüder als Lehnsträger genannt. Peter verstarb bereits in demselben Jahre, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Christoph, wie aus dem Vermerke im Barbyschen Lehnbriefe von 1529 für Bernhard, seines Vaters Bruder, hervorgeht: „Wenn Christoph mündig, so soll er an Seine Gnaden die Pflicht zu thun gewiesen werden." Er hinterließ aus der Ehe mit Anna geb. von Münchhausen drei Söhne: Hans VIII, Jordan IV, und Kunow I, wie aus deren Warbergschen Lehnbriefe von 1584 hervorgeht. Nur Jordan IV, vermählt mit Agnes von Dittfurt, hinterließ bei seinem Tode am 7. September 1606 drei Söhne und eine Tochter. Mit seinem ältesten Sohne, Jordan Heinrich, erlosch im Jahre 1658 die Linie zu Brumby. Sein zweiter Sohn, Bernhard verlegte seinen Wohnsitz nach Staßfurt, wo er der adlichen Pfännerschaft beitrat; vermählt mit Anna von Halken, wurde er Stifter der Staßfurter Linie. Der jüngste Sohn Kuno II. war Canonicus zu Magdeburg. Die Tochter Marie war vermählt mit Moritz von Legat. Bernhard's Sohn, Jordan VI. war Bürgermeister zu Staßfurt und verstarb den 21. November 1656, mit Hinterlassung eines Sohnes Vollrath Christoph, welcher Brumby wieder erwarb, jedoch bereits 1683 ohne Descedenz verstarb.

---

[7]) Diese Nachricht findet sich in Haevecker's Chronik l. c.

[8]) Mittheilung in dem Manuscript des Gebhard von Alvensleben: „Der Adel des Erzstiftes Magdeburg." Als Zeitpunkt dieses Kaufes wird in Haevecker's „Chronik von Calbe" S. 110. das Jahr 1406 angegeben, und als Käufer Johannes von Wartensleben genannt.

Im Jahre 1683 wurden die Güter mit dem Tode des Vollrath Christoph von Werdensleben, da derselbe nicht lehnfähige Descendenz hinterließ, vom Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als heimgefallenes Lehn in Besitz genommen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Jahre 1657 dem Geheimen Rath Gebhard von Alvensleben wegen seiner ausgezeichneten Verdienste vom Administrator des Erzbisthums Magdeburg, dem Herzog August von Sachsen mit Zustimmung des Domkapitels die Anwartschaft auf diese Wartenslebenschen Lehngüter ertheilt worden war, und [9]) sowohl Gebhard, als auch dessen Sohn Johann Friedrich von Alvensleben diese bereits bei Lebzeiten des Vollrath Christoph von Werdensleben mit dessen Einverständniß schon seit mehreren Jahren besessen hatten.

Die Domänen-Kammer zu Magdeburg hatte die ganze Besitzung mit Einschluß der 2½ Hufen auf Brumbyer Mark und 1 Hufe auf Flochauer Mark, welche die Familie von Wartensleben von dem Grafen von Barby zum Lehn getragen, als heim gefallenes Lehn des Churhauses Brandenburg angesehen. Die Reklamationen [10]) des Herzogs von Sachsen, als Rechtsnachfolgers des immittelst ausgestorbenen Geschlechts der Grafen von Barby, blieben dem mächtigeren Besitzer gegenüber erfolglos. Das seit dieser Zeit als Domänen-Amt verwaltete Gut Brumby erkaufte im Jahre 1828 der Amtsrath Pischel zu Calbe. Auf dessen Antrag wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Juni 1841 dem Gute die Ritterguts-Eigenschaft, sowie dem Besi er die Patrimonial-Jurisdiction verliehen. Letztere ist in Folge des Gesetzes vom 2. Januar 1849 auf den Staat übergegangen.

---

4. Erten bei Rinteln. (1535 – 1809).

Das Pfarrdorf Erten mit 100 Häusern und 786 Einwohnern, am Erter-Bache belegen in einem fruchtbaren Seiten-Thale der Weser, hat 3 Messerfabriken und 4 Hammerwerke, in welchen gegen 100 Menschen beschäftigt werden.

Das daselbst belegene Rittergut gleichen Namens besteht aus zwei adlichen Burgsitzen [1]), mit einem i. J. 1708 im italienischen Geschmacke massiv erbauten,

---

[9]) Diese Nachricht ist Wohlbruck's Geschichte der Familie von Alvensleben B. III. S. 250. entlehnt

[10]) Auskunft hierüber ertheilen die Acta Commissionis des Kreisamts Wittenberg von 1710, betreffend die durch Aussterben des Werdenslebischen Geschlechts in Brumby zur Grafschaft Barby apert gewordenen 3½ Hufen Landes, und deren sowie auch 2 Hufen zu Loewersdorf vorbehaltene Untersuchung gegen die Mark Schurtitz.

(Im Königl. Hauptstaatsarchive zu Dresden)

[1]) Das Kataster des Rittergutes Erten vom Jahre 1782 enthält die Ueberschrift: Zwei adliche Burgsitze, deren eins der Harnapsche Hof genannt wird. Welchen Namen der zweite Burgsitz früher geführt hat, ist nicht ermittelt. Es muß dahin gestellt bleiben, welche Bewandtniß es mit dem Rokraekenhof hat, welcher 1598 von dem Herrn von Ilten, so wie mit dem Rietscheschen Hofe, welcher am 17. September 1700 (cf. Abschrift des Vertrags im Kirchen-Archive zu Erten) von Friedrich Sigismund von Friesenhausen erkauft wurde.

In dem Kataster von 1782 werden die Bestandtheile des Rittergutes dahin specifizirt:
3 Acker adliche Burg mit zugehörigen Gebäuden; 112 Acker Land, 63 Acker Wiesen, 21 Acker Garten, 18 Acker Hute-Kämpe, 30 Acker Land, letztere ins „Rintelsche Lehngut" gehörig

Daß unter dem „Rintelschen Lehngut" der vormals von Hansteinsche Hof zu Rinteln gemeint sei, ist nicht für wahrscheinlich zu erachten.

wohnlich eingerichteten Herrnhause nebst Orangerien, und neuen massiv gebauten Wirthschaftsgebäuden, hat nach dem Kataster vom Jahre 1856 einen Flächen-Raum von 154 15/16 Schaumburg'schen Ackern 7 3/16 □R. Land [2]). Der Schloß-Park, in englischem Geschmacke gehalten, gewährt mit den Hügeln und Wasser-Fällen und geschmackvoll arrangirten Pavillons ein reizendes Bild ländlichen Stillebens [3]). Man

---

[2]) 1) Nach dem Kataster vom Jahre 1856 hat Exten

a. in der Exter Gemarkung (ursprüngliches Gut Exten, wie es 1747 bestand, mit den seitdem damit vorgegangenen einzelnen Veränderungen) . .	255 Ar.	— 1 1/2 R.
b. in der Strücker Gemarkung (schon 1790 als zum adlichen Gut Exten und den Grafen von Wartensleben gehörig im Kataster bezeichnet)	45 3/16 „	— 3 1/8 „
c. in der Rinteler Gemarkung (nach und nach zum Gut Exten erworben)	217 5/8 „	— 2 9/16 „
Summa	517 13/16 Ar.	— 7 3/16 R.

Hessen-Kasseler Maaß, bestehend aus
2 1/16 Ar. 3 1/8 R. Gebäude und Hofraum als:
Das Herrenhaus mit Pferde- und Holzstall.
Die Pächter-Wohnung mit Nebenhaus, Waschhaus, 2 Scheunen, Stallgebäude mit Kornboden, Brenngebäude mit Stallung und Schmiede.
30 Acker Wald, das Kehl genannt. Das übrige Areal
485 3/4 Ar. 7 3/16 R. ist Land, Wiesen, Gärten und Hüthen.

2) Das ehemals meierstättisch gewesene Niemannsche Gut enthält:
23 1/2 Ar. 12 1/2 R. Ländereien, Wiesen und Gärten.

Die Gebäude des sogenannten Harnayschen oder Horanzschen Hofs existiren nicht mehr, und Feldgrundstücke scheinen nicht dabei gewesen zu sein, oder es sind dieselben in obigen 255 Ar. 1 1/2 R. enthalten.

Die Grundstücke in der Rinteler Gemarkung kommen von vielen Besitzern her, und zwar:
a. *) theils von Obrist und Commandanten Theodor Hoffmanns Erben zu Bremen.
b. **) „ von Friedrich von Zersen
c. ***) „ vom General-Lieutenant von Dittfurt
d. †) „ „ Oberforstmeister von Wartensleben
e. ††) „ „ Drost von Klenken zur himmlischen Burg,
welche im Jahre 1747 gelebt haben.

Erwerbs-Urkunden, wonach diese Güter auf Wartensleben oder Wartenburg übergegangen sind, enthält die Urkunde nicht.

Das Kasseler Maaß ist das Kataster-Maaß. Der Kasseler Acker enthält 150 □Ruthen, 1 Quadratruthe 14 □Fuß, und ein Fuß 126 3/10 Pariser Linien.

Der Schaumburger Morgen ist 14 Kasseler Ruthen größer, als der Kasseler Acker.

Der Schaumburger Morgen hält 120 □Ruthen, in 1 Quadratruthe 16 □Fuß, und der Schaumburger Quadratfuß 127 53/100 Pariser Linien.

[3]) Anschlag und die Beschreibung des Gutes Exten vom 24. Juni 1854. Dieses Gut hat die angenehmste Lage im Weserthale zwischen Hameln und Minden, und ist von beiden Städten vier Stunden, von Rinteln eine kleine halbe Stunde, und ebenso weit vom Weserstrom entfernt, so daß die Erzeugnisse ohne große Mühe transportirt und abgesetzt werden können.

Dasselbe besteht:

I. An Gebäuden.

a. Aus dem Schloß, oder Hauptwohngebäude für die Herrschaft, durchgängig massiv und geschmackvoll im italienischen Styl erbaut. Es enthält über den Souterrains, in welchen sich die sehr geräumige Küche, mehrere gewölbte Keller, Speisekammern und Domestiquen-Wohnung be-

---

*) ad. a. ist der Hansteinsche Hof ohne Gebäude.
**) ad. b. nachher von Klencke.
***) ad c. sind 16 Acker.
†) ad. d. war schon 1747 mit 42 7/16 Acker zum Gute Exten gehörig.
††) ad. e. wahrscheinlich durch Wartenburg angekauft.

findet in dem Park unter einigen alten Bäumen eine alte Steinplatte, worauf die Namen des Holländischen General Carl Grafen Wartensleben und dessen Gemahlin, einer gebornen von Quadt, gestorben den 1. April 1800, eingehauen sind. Nicht weit davon ist ein schöner Lindenkreis, und darunter eine große Tischplatte von Granit mit Bänken umgeben, von drei Gebrüdern Grafen Wartensleben, Generalen in den Diensten dreier verschiedener Herren, zum Gedächtniß eines Familienvereins errichtet, wie die kleine Skitze näher ergiebt.

---

finden, einen großen Saal, auf jedem Flügel zwei geräumige heizbare Zimmer nebst Cabinet und Kammern, mithin 10 Zimmer und 2 Vorzimmer. Durch große Flügelthüren stehen sämmtliche Zimmer in Verbindung In der Mansarde ist ebenfalls ein Saal und 9 Zimmer, theils heizbare Stuben, theils Kammern.

Das Gebäude ist 104 Fuß lang, und 45 Fuß tief, und steht mit dem sich hinter dem Hause ausbreitenden 12 Morgen großen Park, und dem angrenzenden circa 6 Morgen großen Gemüsegarten mit Baumschule, in unmittelbarer Verbindung.

b. Neben dem Schlosse ein neu erbauter, und zur Benutzung der Herrschaft bestimmter, massiver Pferdestall für 16 Pferde, nebst Heuboden und Remise; daneben ein Holzschuppen.

c. Die Wohnung für den Pächter oder Administrator, nordwärts vom Schloß, welche hinlängliche, wohnbare, und andere zur Oeconomie erforderliche Zimmer enthält.

d Das Vorwerksgebäude, 180 Fuß lang und 55 Fuß tief, durchgängig massiv mit in Kalk gelegtem Ziegeldach, enthält die Stallungen für circa 24 Pferde, 45 Hornvieh und Schweineställe.

e. Die lange Scheune, 180 Fuß lang, 55 Fuß tief, dem Vorwerk gerade gegenüber, ebenfalls massiv mit Ziegeldach.

f. Die Keller-Scheune, 120 Fuß lang, 55 Fuß tief, massiv mit Ziegeldach.

Unter dieser ganzen Scheune befindet sich ein trockener, gewölbter Gemüsekeller, früher zur Aufbewahrung des Brandtweins bestimmt.

g. Die Brennerei, ebenfalls massiv mit Ziegeldach.

h Das Wasch- und Backhaus, mit Gesindestube und Rademacherei.

i. Das Verwalterhaus, und daneben

k u. l. Schmiede, Remise, Hühnerstall, Holzschuppen 2c. 2c

m. Der Schaafstall, vorn auf der an den Hof grenzenden großen Weide, aus Fachwerk mit Ziegeldach, faßt 6—700 Schaafe.

Die sämmtlichen Oeconomie Gebäude sind neu und bis auf den Schaafstall massiv, erst 1809 für 80—100,000 Thlr. erbaut; dieselben sind wenigstens zu 50,000 Thlr. Capitalwerth zu veranschlagen, und stehen zu 30,000 Thlr. in der Brandkasse.

II. An Gärten.

a. Der hinter dem Schloß, zwischen der neuen und alten Erter belegene, 12 Morgen haltende Park wird nur als Lustgarten benutzt, besteht aus Anlagen, Bosquets, Fischteichen, Grotten, Tempel, einem Baumhofe mit feinen Obstsorten, und dergl. mehr.

In der Mitte des Parks liegt das große massive Orangerie-Gebäude, mit drei Stuben, Gewächshäusern und einem Vermehrungshäuschen und dem besonders eingefriedigten Orangerie, Garten mit Mistbeet-Anlagen.

Die sorgfältig gepflegte Orangerie befindet sich in schönster Ordnung, enthält außer den circa 35—40 großen Orangen, Mirthen und anderen ausländischen Blumen, alle entsprechenden, zur Orangerie gehörenden kleineren Stauden und Gewächse, deren Zahl sich im Allgemeinen wohl auf 5—6000 Topfgewächse belaufen mag, und ist anzuschlagen auf etwa 3000 Thlr., das Orangerie-Gebäude selbst auf 3000 Thlr.

Der Morgen Gartenland ist anzuschlagen auf 250 Thlr. = 3000 Thlr

b. Der große circa 6½ Morgen haltende Gemüsegarten mit Baumschule, aus der jährlich 1500 Stück veredelte Obstbäume abgegeben werden. (NB. 1500 Stämme á 7½ Sgr. = 375 Thlr.) Außerdem enthält er noch eine Abtheilung zur Anzucht von feineren Stauden und Gewächsen, und ist der Morgen zu 250 Thlr. zu veranschlagen = 1625 Thlr.

III. Ackerland.

In Allem gehören 360 Morgen 60 □R. Ackerland zum Gute. Das Land liegt sämmtlich in der Nähe des Hofes und besteht aus mildem Lehm- und Thonboden, ist durchweg von guter Qualität und ist im Durchschnitt zu 200 Thlr. pro Morgen zu veranschlagen, das macht 72100 Thlr.



Außerdem steht auf einem freien Platze im Parke eine hohe Pyramide von Sandstein als Fiedensdenkmal von 1813/14, und eine merkwürdige Sonnenuhr, deren Zahlen, und die Himmelsgegend bezeichnenden Buchstaben den verschlungenen Namenszug Wartensleben auf 8 Seiten bilden.

Der Ortsname Exten, alt Eckerstel, findet sich zuerst erwähnt in der Urkunde des Kaiser Arnulph, datirt aus Forchheim d. a. 896, über die Stiftung des Klosters Möllenbeck, deren Original im Staats-Archive zu Cassel sich befindet. Dort wird der Ort, vielleicht in Folge einer irrigen Auffassung der sächsischen Aussprache, „Achriste" genannt.

IV. Wiesen.

Es gehören überhaupt 30½ Morgen Wiesen zum Gute. Sie liegen größtentheils in der Nähe des Hofes, sind den jährlichen Ueberschwemmungen der Weser ausgesetzt, liefern ein ausgezeichnetes, nahrhaftes, gesundes Heu, und sind zu 250 Thlr. pro Morgen zu veranschlagen, — 7625 Thlr.

V. Weiden.

Die große Weide, unmittelbar vor dem Hofe, hält 38 Morgen pro. Morgen 250 Thlr. = 9500 Thlr.

VI. Gehölze und Holz-Nutzung.

Der Kehl, privatives Gehölz, 30 Morgen groß, ist mit Schlagholz und dazwischen aufgeschossenen Eichen bestanden, und pro Morgen auf 125 Thlr zu veranschlagen = 4050 Thlr.

Das Gut hat außerdem die freie Holzart in den etwa 2500 Morgen haltenden herrschaftlichen Gehölzen Taubenberg, Steinbrück und Hohenroder Berg zu Brenn- und Nutzholz.

In früheren Zeiten sind nachweislich 80—120 Klafter buchenes Brennholz jährlich geliefert: bei der mangelhaften Waldwirthschaft ist in den letzteren Jahren der Bedarf vorläufig auf 40 Klafter jährlich festgesetzt, kann aber in 40—50 Jahren wieder das Doppelte liefern. Außerdem werden jährlich die nothwendigen Eichen und Buchen zu Geschirr- und Bauholz, sowie Tannen zu Bauholz, zu Hopfen und Vitsbohnenstangen, Baumpfählen, Erbsreisern und Schlechtholz und dergleichen mehr geliefert.

Der Kapitalwerth dieser herrlichen Gerechtsame ist auf mindestens 6000 Thlr. festzusetzen.

Sollte einmal, was nicht unwahrscheinlich ist, diese Gerechtsame zur Ablösung kommen, so würde dem Gute immerhin ein Areal von 5—600 Morgen privativer Holzgrund zufallen.

Der Ortsname scheint dem Namen des durchfließenden Baches entlehnt worden zu sein. Der Bach wird noch in einer Urkunde von 1328 [4]) abwechselnd Eckerste und Eckste, und sowohl im Jahre 1387 [5]), wie im Jahre 1477 [6]) ebenfalls gleich dem Orte Eckerste genannt.

Wann die Familie von Eckerste oder Eckerstein, welche unzweifelhaft von diesem Orte den Namen entliehen, in den Besitz desselben gekommen, und ob namentlich die nobilis foemina (Hiltiburg), welche in der Urkunde von 896 als Stifterinn des Klosters Möllenbeck genannt wird, diesem Geschlechte angehörte, muß dahin gestellt bleiben.

Auch ist der Zeitpunkt nicht urkundlich festgestellt, wann das Gut Exten aus dem Besitze der Familie von Eckerstein in den der Familie von Wartensleben übergegangen ist.

In dem Guts-Kataster von Exten findet sich zwar der Vermerk, [7]) daß mit dem Tode des Ludwig von Eckerste im Jahre 1244 die Familie erloschen [8]), und

---

VII. Schaafhuthen.

Das Gut hat sehr ausgebreitete Schaafhuthen im Taubenberge, Sohl, Steinbrücken und Rottberge, den Extenschen und Rintelschen Feldern 2c. 2c. ingleichen die Exter Dorfschäferei zu 100 Stück, und werden jährlich 6—700 Stück durchwintert. Der Kapitalwerth ist auf 6000 Thlr. zu veranschlagen.

VIII. Kuh- und Schweinehuthen.

Das Gut benutzt die Gemeinheitshuthen, wo die Gemeinde Exten zu treiben berechtigt ist, sowie die privativen Felder; ferner besitzt das Gut die Mastgerechtigkeit in den holzungsberechtigten oben angeführten Bergen.

Kapitalwerth ppt. 2000 Thlr.

IX. Jagd und Fischerei.

Das Gut besitzt die sehr ausgebreitete Jagdgerechtsame in 5 umliegenden Gemeinde-Feldmarken und in den angrenzenden herrschaftlichen Gehölzen. Die Fischerei ist auf der alten und neuen Exter bis zum Ausfluß in die Weser.

Kapitalwerth circa 500 Thlr.

X. Begräbnisse.

In der Exter Kirche zwei Kirchenstände und sonstige Gerechtsame, berechnet zu circa 500 Thaler.

XI. Geldrenten.

Einige noch nicht abgelößte Geldrenten, im Werthe von circa 300 Thlr. Die sämmtlichen Abgaben, incl. Communallasten belaufen sich auf circa 220—230 Thlr. jährlich, zu Kapital mit 4 Proc. 9200 Thlr.

[4]) Die Urkunde von 1328 findet sich in Piderit's Geschichte der Grafschaft Schaumburg S. 191.

[5]) Die Urkunde von 1387 findet sich in den Rintel'schen Anzeigen von 1769. pag. 297.

[6]) Die betreffenden drei Urkunden von 1477 sind in Pauli's Geschichte des Klosters Möllenbeck, S. 149. enthalten.

[7]) Die Nachricht von der im Jahre 1244 vorgenommenen Vertheilung der von Eckersteinschen Erbgüter wird vielleicht zuerst in Winckelmann's „Beschreibung der Grafschaft Schaumburg," S. 436 mitgetheilt, und ist in viele genealogische Werke, selbst in das Corpus bonorum der Pfarrei Exten von 1765 übergegangen.

[8]) Die Familie von Eckerstein wird, nachdem 1224 Frideric de Ekersten als Zeuge genannt war (Würdtwein subsidia Diplom. VI. pag. 382) in Urkunden nach 1244 vielfach genannt. Namentlich lebte im Jahre 1275 (s. Pauli's Geschichte von Möllenbeck S. 6) ein Conrad von Eckersten. (Die Familie von Eckerstein wird noch weiter genannt 1280. 1281. 1287. 1288. 1289. 1296. 1297. 1300. 1313. 1317. 1334. 1338. 1342. 1343. 1346. 1369. cfr. Regesta Schaumb. und

dessen vier Töchter Gysella, Agnate, Barbara und Helene, welche an die von Westphal,[9]) von Wartensleben,[10]) von Poste und von Ilten[11]) verheirathet gewesen, die Eckersteinschen Erbgüter unter sich getheilt hätten, und bei dieser Veranlassung Exten an die Familie von Wartensleben gekommen sei.

Es ist indessen diese Angabe in Beziehung auf den Zeitpunkt der Theilung der von Eckersteinschen Erbgüter unzweifelhaft unrichtig.

Die Theilung und der Uebergang des Gutes Exten in den Besitz der Familie von Wartensleben fällt vielmehr mit dem Tode des Antonius von Eckerstein in das Jahr 1535.

Hierfür spricht zunächst der Vermerk in einer Stammtafel der Familie von Wartensleben aus dem Jahre 1710, im Familien-Archive zu Carow aufbewahrt, folgenden Inhaltes:

Oberkircher Urkundenbuch, und zwar das Register beider von Wippermann herausgegebenen Werke.) 1377 war Mathilde von Exten (Eckerstein) Pröbstin von Möllenbeck (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte VI. 3. S. 298.); ferner lebte im Jahre 1440 ein Otto von Eckersten, der Zeugniß über die Zubehörungen des Officium Eckersten ablegte (abgedruckt in Grape's Historia Germaniae Tom III. pag. 89); endlich im Jahre 1428 (Urkunde im Kirchen-Archive von Rinteln) und 1544 (cf. Anlage I.) ein Knape Berndt von Eckersten zu Rinteln.

[9]) Nach der Tradition in der Familie von Westphal war Gysela von Eckersten mit dem Heinrich Westphal, welcher 1239 verstorben, vermählt gewesen. Man hat jedoch nicht umhin gekonnt, noch einmal eine Gysela von Eckersten in den Stammbaum aufzunehmen, und zwar als Gemahlin des Johann Westphal, gestorben vor 1555. Dieser verkaufte im Jahr 1545 (cf. Urkunden-Verzeichniß im Archive zu Carow; der Vertrag ist nicht erhalten) einige freie Erbgüter an Johst von Wartensleben, und erklärte in einer Urkunde vom Jahre 1551 (im von Westphal'schen Archive zu Rinteln) in Beziehung auf eine Teichbreite („Dieckbrede") daß sie ihm nach der geschehenen Theilung nicht zukäme. Diese Teichbreite war ein ursprünglich Eckersteinsches Grundstück, wie aus einer Urkunde seines Sohnes Friedrich vom Jahre 1580 (im von Westphal'schen Archive zu Rinteln) hervorgeht. Die Urkunde von 1580 enthält nämlich ein Verzeichniß von Ländereien, welche sein Bruder Johann Staats aus des Gläubigers Händen eingelöst hatte. Darunter werden genannt „Extergüter", und unter dieser Rubrik finden sich die Worte u. a.:

„An dem Garten uf der Dieckbrede hatte man jerlich 2 Rthl. 1 gr. thut pro ao (15)75 bis uf (15)80 = 11 Rthl. IX gr. Davon kommt mir die Helfte 5½ Rthl. 4½ gr.

Endlich erklären die Enkel des Johann Westphal in einer Urkunde von 1604 (im v. Westphal'schen Archive zu Rinteln), ausgestellt von Hermann Widenhof, Prior des Klosters Möllenbeck, Hans von Dittfurt und Johann von Mengersen, sämmtlich committirt vom Grafen von Schaumburg zur Schlichtung von Differenzen zwischen den Enkeln des Johann Westphal rücksichtlich gewisser Grundstücke: es seien dieselben Exter'sches, und kein Westphal'sches Gut, und habe ihre Großmutter dieselben durch Heirath dem Westphal'schen Hause zugebracht, und seien damals die Exter'schen Güter in vier gleiche Theile getheilt, und bei jener Theilung mit anderen Exter'schen Gütern ihnen zugefallen.

[10]) Die Tradition in der Wartenslebenschen Familie, daß ein Herrmann von Bartensleben im Jahre 1244 durch Verheirathung mit Agnate von Eckerstein in den Besitz von Exten gekommen sei, und den Namen Wartensleben angenommen habe durch Verwandlung des Anfangsbuchstabens seines Familien-Namens, findet sich zuerst in Zedler's Universal-Lexicon Art: „Wartensleben" veröffentlicht.

[11]) Die Annahme, daß ein Theil der Eckersteinschen Güter durch Verheirathung der Erbtochter Helene mit Werner von Ilten an dessen Familie, jedoch nicht im Jahre 1244, sondern erst im Jahre 1535 gekommen, findet in dem Umstande eine Unterstützung, daß Werner von Ilten sich der Kinder des Johann Westphalen — verheirathet mit Gysella von Eckerstein — im Streite mit den Vettern desselben angenommen hat, und zwar in der Eigenschaft als Geschlechtsvormund. Ueberdies hat sich die Familie von Ilten bis zum Jahre 1598 im Besitze des Rokräkenhofes zu Exten befunden.

„Hans von Wartensleben, gestorben vor 1531.
„Gemahlin Anna von Eckerstein gestorben 1574. Eine Tochter des Tonnes
„(Antonius) von Eckerstein, als des Letzten seines Geschlechtes, gestorben
„1535."

Von anderer Hand ist zwar jener Name der Ehefrau durchstrichen und darüber der des Ludolph von Münchhausen auf Dörenberg gesetzt. Dieser Correktur liegt jedoch eine Personen-Verwechselung zum Grunde. Christoph von Wartensleben auf Brumby, belehnt 1529, also ein Zeitgenosse des Hans von Wartensleben auf Ottleben, war mit der Tochter des Ludolf von Münchhausen auf Doerenberg verheirathet.[12])

Für die ursprüngliche Fassung jenes Vermerkes spricht zunächst die Urkunde des Grafen Ernst von Schaumburg vom 7. Mai 1607,[13]) durch welche es außer Zweifel gestellt wird, daß Anna von Eckerstein das Gut Exten durch die Verheirathung mit Hans von Wartensleben in die Familie von Wartensleben gebracht habe. Ferner muß man aus jener Notiz entnehmen, daß erst nach dem Tode des Hans von Wartensleben, vermählt mit Anna von Eckerstein, die Theilung des Nachlasses des Antonius von Eckerstein erfolgt ist, so daß des Hans Sohn, Johst von Wartensleben, vermählt mit Magdalena von Ilten, der erste Besitzer von Exten aus der Familie von Wartensleben war. In der Urkunde von 1544,[14]) durch welche Johst von Wartensleben auf vormals von Eckersteinsche Güter zu Brockhusen und Hodenhusen Verzicht leistet, wird in Bestätigung dieser Annahme ausdrücklich erwähnt, daß der Antonius von Exten, der Vorbesitzer dieser Güter, der Großvater des Johst von Wartensleben gewesen sei.

Im Besitze von Exten folgte dem Johst von Wartensleben mit dessen Tode im Jahre 1554 der Sohn Hans Tonnes, vermählt mit Anna Meta Bock von Wülfingen und Nordholt; durch letztere sind die Nordholdschen Güter in die Familie gekommen.

Hans Tonnes verstarb im Jahre 1598, und es beerbten ihn seine sechs Söhne, welche im ungetheilten Besitze von Exten blieben. Der älteste der Söhne, Simon Philipp, bewohnte Exten bis zu seinem beerbten Tode im Jahre 1651. Schon im Jahre 1633 war der jüngere Bruder Johann Joachim, damals däuischer Gesandter am Kaiserlichen Hofe zu Wien, mit Hinterlassung von männlichen Descendenten verstorben Der jüngste Bruder Herrmann Simon verstarb endlich im Jahre 1654, auch mit Hinterlassung von männlichen Descendenten. Die männlichen Descendenten dieser drei Brüder überließen durch den Vertrag vom 1. Juli 1662 Exten an des Herrmann Simon Sohn, den Herrmann Hans, vermählt mit Elisabeth, Tochter des Elmershausen von Haxthausen auf Lipspring. Dieser verordnete durch das Testament vom 10. August 1682:[15]) daß Exten unveräußert und stets beim Stamme bleiben solle. Er verstarb am 22. Mai 1684 mit Hinterlassung von sieben Söhnen und drei Töchtern.

Durch den brüderlichen Vergleich vom 10. October 1684 wurde Exten dem ältesten Sohne Alexander Herrmann, nachmals Preußischem General-Feldmarschall und Reichsgrafen, für 9000 Thlr. zum ausschließlichen Eigenthum überlassen, von diesem

[12]) Diese Notiz ist der „Legatschen Ahnen-Tafel" im Manuscr. Geneal. Alvenslebiano entlehnt.

[13]) Die Urkunde von 1607 wird in der Anlage II. mitgetheilt.

[14]) Die Urkunde von 1544 wird in der Anlage I. mitgetheilt.

[15]) Das Testament von 1682 wird in der Anlage V. mitgetheilt.

jedoch durch den Vergleich vom 22. Dezember 1686 [16]) an den jüngeren Bruder, den Obristen Simon Elmershausen abgetreten.

Der durch diesen Vergleich vorgesehene Fall des Aussterbens der jüngeren Linie, wo dann das Gut der älteren Linie wieder zufallen sollte, ist nicht eingetreten; das Verbot der Veräußerung wurde von der Nachkommenschaft nicht beachtet.

Simon Elmershausen hinterließ bei seinem Tode am 5. Mai 1720 aus der Ehe mit Anna von Kornberg einen Sohn Carl Christian Philipp, nachmals Königl. Schwed. Oberforstmeister, welcher fast 40 Jahr bis zu seinem Ableben am 3. Februar 1760 im Besitze von Exten blieb. Auf sein Verlangen wurde vom Landgrafen Karl von Hessen-Kassel unter dem 18. August 1725 [17]) die Anerkennungs-Urkunde in Betreff der Gerechtsame des Gutes Exten ausgestellt. Von seiner Hand ist eine Ertrags-Taxe [18]) von Exten erhalten, wonach das Gut damals schon einen Werth von 40,000 Thlr. hatte.

---

[16]) Die Urkunde von 1686 wird in der Anlage V mitgetheilt. Das Original derselben befindet sich im von Münchhausen'schen Familien-Archive zu Rinteln.

[17]) Die Urkunde von 1725 in der Anlage II.

[18]) Anschlag von Erten, wie solcher von Mh: Vatter seel: bereits dem Hr: feldme:: laut seiner Handt eingesandt worden.

		thlr.	mgr.
1.	Adelich frey sadig land 156 Mrg. à 2 thlr. und 2 Dienste . . .	329	12
2.	Noch gleiche frey aber Bergland 14 Mrg. à 1 thlr. 9 mgr. 2 Dienste	19	2
3.	Die nechst am Dorffe belegene Wiese nach Abgang was vorhin davon gebrochen, geblieben 19 Mrg. à 4 thlr.	76	—
4	Die so genandte Niemeyers Wiese	6	—
5.	Die grose Kuhweide hart am Wohnhause mit lebendiger Hecke und fliesenden Wasser umgeben, Nicht weniger die Kleine Weyde, vor 30 Milche Kühe, Weide, ohne Rinder, und Kälber, da doch sonst jede Kuhe 4 biß 5 thlr. Weidegeld thut, nur	100	—
6.	Den Wechsell Zehnten nach moderation des guten und schlimmen Jahres	280	—
7.	Der so genandte stehende oder kleine Zehnte	20	—
8.	Der fleisch Zehnte inclusive was die v. Wartensl: alleine nutzen wie das Zehntbuch weiset	6	—
9.	Eine Adeliche freye, auch à part eine Onereuse Schäfferey. . . .	36	
10.	Der große Baumgarten, 2) der große Küchengarten nebß der kleinen Weyde, 3) der Kälber Garten, 4) der Krautgarten, mit drinn stehenden Bäumen	60	—
11.	Die Kirchbreyder Gartens, nebenst dem auf Niemeyers Kamp, rentiren jährlichß 33 thlr. und 60 Dienste à 2 mgr	36	12
12.	Kämpener und Cord Bünte 2 Eigenbehörige, dienen jeder die Woche 2 tage	8	—
13.	Gerd Schüling und Cord König Garten u: Wiesen Geld	2	18
14.	Cord Kämpener Eigenbehöriger, hat seine Gefälle exclusive vorgemeldt: Dienstes behandelt ad.	9	18
15.	Eigenbehör: Cordt Bünte gibt jährl: in natura 1 Mltr. Rocken, 1 Mltr. Gersten, 2 Mltr. Haber, 1 Mahlschwein Hoffzins 1 gr. 4 pf. Michaelis Schatz 9 gr. und 3 Hüner auch 60 Eyer, oder lieber davor an Gelde	8	13⅓
16.	Eigenbehöriger Meyer Herm. Everding hat seine Gefälle wen man will verhandelt vor	49	35
	Muß sonst alles in natura liefern und thun.		
17.	Der Censite Ossenkop gleichfalß auf den Fuß accordiret	19	22
18.	Röhmeyer in Uchtorff seine Gefälle tragen	12	6
19.	Johann Tunnermann in Exten seine Gefälle	5	4
	Latus	1083	34 mgr. 4 pf.

Ihm folgte von seinen fünf Söhnen aus der Ehe mit Sophie von Quadt der älteste, Friedrich Leopold Georg, nachmals K. K. Kämmerer und General-Major, vermählt mit Charlotte Isabelle, geb. Gräfin zu Lynar. Er vergrößerte das Areal von Exten im Jahre 1769 durch den Ankauf des von Dittfurtschen Lehngutes daselbst, und verstarb den 14. November 1770. Ihm folgte sein Sohn Carl Gideon, welcher jedoch unvermählt schon am 8. August 1783 als Cornet in holländischen Diensten verschied. Seines Vaters jüngerer Bruder, der holländische General-Lieutenant Carl Ludwig Christian, vermählt mit Isabelle Gräfin zu Lynar folgte im Besitze von Exten, und starb daselbst am 1. April 1805 ohne männliche Descendenz. Des K. K. Feldzeugmeisters Wilhelm Ludwig Gustav Sohn, der K. K. Feldmarschall-Lieutenant Ferdinand, wurde Besitzer von Exten. Mit diesem schließt die Reihenfolge der Besitzer von Exten aus dem Geschlechte der Grafen von Wartensleben.

Ferdinand Graf von Wartensleben verkaufte im Jahre 1809 das Gut an Dietrich Gieseberg von Wardenburg für 55,000 Thlr., und zwar angeblich aus Besorgniß, daß der damalige Landesherr, der König Jerome von Westphalen, das Gut confiszieren würde.

Durch die Prachtbauten, welche Herr von Wardenburg auf Exten vornahm, wurden seine Vermögensverhältnisse zerrüttet. Von seinen Gläubigern wurde das Gut zur Subhastation gestellt. Bereits am 4. Juni 1811 stand der erste und am 8. Juli 1811 [19]) der zweite Bietungs-Termin an. Der Verkauf erfolgte am dritten Bietungs-Termine den 21. Dezember 1811, wo das Gut dem Kaufmann Wilhelm Grimmel aus Bremen für das Meistgebot von beinahe 40,000 Thlr. Gold, zugeschlagen wurde. Dieser vergrößerte das Areal durch Ankäufe. Nach dem Tode des Wilhelm Grimmel im Jahre 1816 ging der theilweise Nießbrauch des Gutes anfänglich auf dessen Geschwister, das Eigenthum dagegen auf seine Nichte Louise Grimmel, nachmals vermählt mit dem fürstlich Lippeschen Regierungs-Präsidenten und wirklichen Geheimen-Rath von Meien zu Detmold über, welche nach dem Tode der Geschwister des Erblassers im Jahre 1842 in den alleinigen Besitz des Gutes gelangte.

---

	thlr.	mgr.	pf.
Transport vorigen Latus	1083	34	4
20. Moritz Teegeler 1 Huhn und 20 Eyer	—	8½	
21. Röhmeyer in Exten 4 Hühner und 50 Eyer	—	20	
22. Pollmeyer zu Müsingen 2 Mltr. Rocken, 2 Mltr Gersten und 2 Mltr. Haber	11	24	
23. Meyer Büsse zu Levesen 2 Mltr. Rocken, 2 Mltr. Haber 1 Mastschwein oder	8	—	
24. Die Hude und Mastgerechtigkeit vor Rind Vieh u: Schweine . . .	30	—	
25. Die fischerei in der alten Exter			
26. Die in der neuen Exter forellen bach. auch See 2c. 2c.			
57. Die Jagdt uf der Daubenflucht			
28. Freyes Brenn- und Bau-Holz,			
29. Die Gebäude inßgesamt			
30. Die Peiche in der Kirche vor mehr den 40 personen			
31. Das Begräbniß, diese 7 posten aufs geringste	100	—	
trüge insgesamt	1234	11½	

Zu 3 pcent an Capitall . . . . 41144 thlr.

[19]) Die Beilage zu Nr. 98 des Hamburger unparteiischen Correspondenten d. d. 19. Juni 1811 enthält folgendes Inserat:

Avertissement.

Da auf das vormalige Gräflich von Wartenslebensche, jetzt von Wardenburgsche Gut, in

I.

Johst v. Wartensleben verzichtet auf Ländereien in Brockhusen und Hodenhausen am 8. März 1544.

Ick Jost von Wartensleve bekenne vor my und de erbaren und dogentsamen myne frundtliken leven Moder Suster und alle unse Erven Erstnemen und alsweme mit dessen Breffe krefftig betugende. Nachdeme der Erbare Anthonius von Exter zeliger myn lewe Grot vader, sine vor Oldern, vor he, gemelte myn Moder und ick nha lange aver undechtige Jare twe hove mit lande und allen ohren thobehorunge vor fry dorchslechtig Erve guth der tynse darvan gebruket und inne gehadt, welckere hove ene tho Broickhusen, de andere tho Hodenhusen, beyde im kerspelde tho Hodenhusen gelegen sin, und bemeygert den einen tho Broickehusen Curt Krassepot und sine elike Husfrowe, des Erbarn und Ernvesten Symon des Wendes erst eigene behorige lude, und den andern tho Hodenhusen Berndt Deppinck und sine elike Hausfrauwe, und sindt de sülven hove mit ohren thobehorungen beyde theget fry welckeren hoiff tho Broickhusen de ock erbar Berndt vom Exter selliger myn leve vedder uith vormeinlicher dar tho hebbender gerechtigkeit genanten Simon de Wende erstlich vorkofft hadde, doch vormoge des vordrages, ick und mine mitbl. mit itzt genanten Bernde mynen veddern dar na gemaket, mit rechte nicht warschop dein konde, also dat Simon de Wendt edder sine erven vormoge der vorscrivunge, so he von genantem mynem

---

Exten bei Rinteln belegen, in dem heutigen Licitations-Termine ein annehmliches Gebot nicht geschehen, und deshalb auf Ansuchen einiger Gläubiger ein nochmaliger letzter Verkaufstermin auf Montag den 8ten k. M. Juli Morgens 10 Uhr auf dem Gute selbst bezielt ist, so werden Liebhaber dazu eingeladen und können dieselben vorher den Anschlag und die Bedingungen bei dem von Werdenburgschen Mandatario, Herrn Tribunals-Prokurator Mindefeld, allhier oder dem Unterzeichneten einsehen. Rinteln, im Leine-Departement des Königreichs Westphalen am 4. Juni 1811.

Johann Süß, Distrikts-Notair.

Beschreibung des Gutes Exten.

Das Gut, nahe an der Weser, im schönsten und fruchtbarsten Weserthale, 1/4 Stunde von Rinteln, 4 Stunden von Hameln, ebensoweit von Minden, 3 Meilen von Pyrmont, ebensoweit von Neudorf, 1 1/2 Stunde von Eilsen, soll mit dem im besten Stande befindlichen Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium und der jetzigen Erndte öffentlich meistbietend verkauft werden. Es besteht in einem sehr geschmackvoll erbauten Hauptwohngebäude, einem geräumigen Wohnhause für einen Verwalter, einem Vorwerk, Pferdestall, Schafstall, drei Scheunen, einer Branntweinbrennerei, und Schweinhause, einer Schmiede, einem Wasch- und Molkenhause, Backhause und Orangeriehause, mit 2 Treibhäusern, fast durchgängig neu erbaute massive Gebäude. Es gehören dazu ungefähr 16 Morgen Gartenland, 110 M. Ackerland, 78 M. Weiden und Wiesen, ein reicher Fruchtzehnte von 1635 Morgen. 26 Morgen privative mit Eichen bepflanzte Waldung, jährlich 37 Thlr. reine Gefälle, 87 Malter Zinsfrüchte, einige Handdienste, eine Schäferei, Jagd- und Fischereigerechtigkeit, 50 bis 60 Klafter Buchen Brennholz und das nöthige Nutzholz aus interessent en Waldungen.

Außerdem sind vom jetzigen Besitzer vom Gute angekauft:

a) ein Zinsmeier, welcher jährlich 20 Malter reines Zinskorn und 7 Thlr. 18 ggr. baares Geld entrichtet.
b) ein Zehnt von 80 Morgen,
c) ein Bauergut, worzu 19 Morgen saatiges Land, 9 Morgen Wiesenwachs, und 2 1/2 Morgen Gartenland gehören,
d) ein Bauerngut, wozu 32 Morgen saatiges Land, 6 Morgen Wiesenwachs und 2 Morgen Gartenland gehören.

Diese 4 Gegenstände werden wegen darauf haftender Spezial-Hypotheken besonders aufgeboten

veddern hefft, an Berndes erven sin uth gelechte geldt mit gebürlicher vortinssung to forderende. demna hebbe ick sampt mynen mede benompten möst frygem gudem willen und genogsamer bedacht vorgescrevenem Simon de Wende mynem besundern guden frundt und seinen rechten Erven erstlich und unwederroplich verkofft wo sodanes nach rechte und na wonheit kreftigest geschen schall kan und mach gemelte unse howe twe tho Broickhuisen und Hodenhusen, wo de ock an landt, holte, velde, water, weide und aller tho behorunge gerechticheit und aller slachte nuth nicht darvon uth bescheiden belegen sin, vor euen dappern Summen gulden de my tho willen und folkommener genoge betalet, de ick ock in myn und myner erven nuth und beste bewant und angekereth und ick stelle und sette vor my und myne Erven getl. Simon de Wende und sine erven sodaner hove twe mit allen — und hebbe das tho warer urkunde mine angeborne pitzir vor my und alle myne medebetl. den vorgedl. kopern tho vestlicher haldung an dessen breef, den eck mit egener handt underscreven, gehangen. Dat. nach Christi unsers Herrn gebort vifsteinhundert und im vier und vertigsten Jare am Sundag Reminiscere.

Dut boven geschreven bekhenne ich Jost van Wartensleve mit egen handt.

(Original im Staatsarchive zu Dettmold.)

II.

Revers des Grafen Ernst von Schaumburg über die der Familie von Wartensleben zu Exten zustehenden Rechte vom 7. Mai 1607.

Nachdem Unß von Gottes Gnaden Ernst Graf zu Holstein, Schaumburg, Sternberg, Herr zu Gehmen die Ehrenveste, Unsere Liebe Getreue, die Gebrüder von Wartensleben unterthänig vorgebracht, wie einige Ihnen suchten die Gerechtigkeiten zu schmälern, welche bei Ihr adeliches Erbguth Exten gehöreten, mit unterthäniger Bitte, Sie dabey Gnätig erhalten, Uns auch zur Gnüge erwiesen, daß Ihr Vadder, Groß und Eltervatter nicht weniger auch viele vorhergehende Zeit Ihre Urelter Mutter Anna von Exteren Vorfahren geruhig genutzet 1) des freien Holzhaue zu Bau- und Brennholz in den Daubenberge Steinbrinken, Hohenvoderberge rc., 2) die Hunde zur Mastzeit mit ihren Schweinen an denen Oertern, allwo die Bauerschaft Exten berechtigt, auch mit denselben und mit denen Schafen auf allen Wiesen, Feldern und Kampen, welcher jener seiten der Weser zwischen derselben und dem Daubenberg, Steinbrinken und Nottberge bis an den Creutzweg belegen durch und durch daferne um Sommerszeit ohne Schaden der Früchte und Grase und zu Winter des Schnees halber dahinn, auch auf die Graswege und Placken so bey und zwischen denen benannten Feldern, Wiesen und Kämpen sich finden, kommen können, die übrige Zeit mit den Schafen in, und vor dem Daubenberge, Steinbrinken und Nottbergen bis wieder an den Kreuzweg, 3) die Fischerey auf der Exter von der rothen Mühle an bis in den Stadtgraben zu Rinteln, 4) die Jagd, so daß in vorangezogenen Wiesen Feldern und Kämpen ganz alleine, aber noch über das in und vor dem Daubenberge, Steinbrinken und Nottbergen, bis wieder an den Creutzweg Flügel und ander klein Wildpret zu fangen und zu schießen; Alß befehlen wir an alle unsere Bediente und Getreue Landsassen und sonsten andere Einwohner Unser Graf-

schaft Schaumburg, mehrgemeldete die Gebrüder von Wartensleben bei Ihrer von Alters hergebrachten Gerechtigkeiten in Ruhe und unangefochten zu lassen. Urkundlich Unsers Handzeichens und untersetzen lassen den Gräfl. Insiegel auf Unseren Schlosse Bückeburg den 7. Mai Anno 1607.

(L. S.) (Original im Archive zu Exten.)

III.

Confirmation des Landgrafen Carl zu Hessen vom 18. August 1725.

Von Gottes Gnaden Carl ꝛc.

Wohlgebohrner auch vester und hochgelahrter ꝛc.

Euch ist vorhin bekant was bishero zwischen unsern dortig Fiscalen an einen so dan denen von Wartensleben zu Exsten am andern Theil ratione der von diesen pretendirenden Jagt Gerechtigkeit bey unserer dortigen Canzelley verhandelt und wir von uns die Einsendung derer acten anhero umb selbige alhier durchgehen zu lassen begehret worden, gleichwie sich nun bey deren durchgehung und der uns darüber geschehenen unterthsten relations geäußert, daß die von Wartensleben nicht allein in petitorio sehr stark fundiret, indem Sie beneben der im Jahre 1607 von Fürst Ernsten seel. erlangten Confirmation der unter andern hergebrachten Jagt-Gerechtigkeit auch unsere im Jahr 1698. nach eingezogener Nachricht auf gewiße Maße darüber gethane renovation, sondern auch quo ad possessorium ziemlich Beweiß vor sich haben, mithin in wir anderst nicht absehen können, alß daß nachdem die von Wartensleben das herbringen der kleinen Jagdt nunmehro auch durch vorangezogene von Fürst Ernst ihnen ertheilte und in originali alhier producirte Confirmation und unsere darüber erfolgte renovation zur Genüge bescheiniget haben, wenn es ad Sententiam kommen solte, selbige für die Wartensleben ohnerachtet der bisher ihnen von den Fiscalen entgegen gesetzten aus alten Nachrichten und Uhrkunden formirten Jagt Tabelle favorable außfallen dürffte und dahero gnädigst resolviret haben, weile ohne das diese Jagd differentzien principaliter unser eigenes hohes interesse Betreffen, wir auch Fug und Macht haben darinn zu condescendiren und nachzugeben, folglich den bisherigen Process gäntzlich zu aboliren, denen von Wartensl. nach Inhalt mehr angezogener unserer auf des Fürsten Ernsten seel. ihnen verliehenen Confirmation ertheilten renovation, von welchen beyden Stücken zu mehrerer Nachricht vidimirte Abschrifften hierbey gefüget werden, die kleine Jagt in Flügel Wildtprett wie auch Hasen und Füchßen bestehend, und zwar daß Sie dergleichen nur mit Garn und Hüner- oder Stüber-Hunde, nicht aber Jagt- oder per force Hunden; jagen, fangen und schießen mögen, gnädigst bey zu behalten, jedoch aber sollen dieselbe keines weges Rehe schießen, oder fangen; Alß befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß unsere gnädigste Resolution weniger nicht unsern dortigen Forst- und Jagt Bedienten alß auch mehr erwehnten v. Wartensleben zu Exsten förderſamst bekant zu machen, und Fiscalem es dabei bewenden zu laßen zu bedeuten, sodann darüber, daß dieser unser gnädigsten resolution und Verordnung in aller schuldige Folge geleistet werde ernstlich zu halten, auch die Verfügung zu thun, daß solche Jagt nicht weiter extendiret, nach dem von dem Ingen: Capit: Conradi formirten Riß Jagtpfähle gesetzet und abgestecket werden. Wir versehen uns und ꝛc. ꝛc. Cassell d. 18. Aug. 1725. Carl.

IV.

Testament von Hans Herrmann von Wartensleben auf Exten, nach welchem das Gut Exten nie veräußert werden und stets beim Stamm bleiben soll, vom 10. August 1682.

Demnach ich Hans Herman von Wartenßleben mich meiner Sterblichkeit errinnert vndt zwischen meinen Kindern alle sonst besorgende Mißverstände vndt uneinigkeit gerne uff allerley wege verhüten wollen, So habe im Nahmen deß heyligen Gotteß Nachfolgende Dispositionem inter liberos bei guten Kräfften vndt vollen verstande, So ich wie ich eß lengst vorher bey mihr beschloßen, vndt theilß entworffen gehabt, verfertiget, und folgendß zu Pappier bringen laßen. Vndt ist zum ersten mein Wille, daß wan der barmhertzige Gott meine Seele durch daß Bluht Jesu Christi gereiniget, wirdt in sein Reich auffgenommen haben, worum ich im festen Glauben täglich inbrünstig bete, daß sodann mein Cörper deß abendß ohn alle unkosten vndt gepränge in hiesige Kirche bey meiner Sehl: Frawen Leiche beygesetzet, vndt zu seiner Ruhestäte gebracht werden soll.

2) Weil die Institutio Haeredum daß vornehmste stück eineß Testamentß oder letzten willenß ist, also setze meine hertzliebe Kinder Alexander Herman, Simon Elmershusen, Christian, Wilhelm Friederich, Hans Hermann vndt Rabe Jost, Lucia Christina, Margaretha Ursula, vndt Anna Dorothea von Wartenßleben, zu rechten, vndt wahren Erben aller meiner verlassenschaft, so woll Lehn als Erbgüter.

3) Weil so woll uff meinen Erb- alß Lehngütern noch große vndt gefärliche Beschwerungen hafften, uff deren außfürunge ich meine Töchter nicht gerne hinweisen wollen, hingegen der von meiner Sehl: Eheliebsten mir zugebrachte Brautschatz, vndt darauff gegebene Unterpfande in guter Richtigkeit stehen, So habe jegen daßjenige waß meinen Töchtern auß meinen eigenen Erb- vndt Lehngütern etwa sonst zukommen könnte, meiner Söhne Rechtliches antheil auß Mütterlichen Gütern compensieret, vndt alle Mütterliche Verlassenschaft an Capital meinen besagten dreyen Töchtern zu ihren beständigen Erbtheil vermachet vndt verschrieben. Dergestalt, daß sie solche Capitalien vndt dafür hafftende unterpfande zu ihrer Außsteuer, Hochzeit Ehrenkleider, vndt übrigen Erbtheil unter sich allein theilen, im übrigen aber von meinen söhnen oder auß dem Meinigen nichtß ferner fodern sollen, wie dann die Meiner Eltesten Tochter vndt deren Manne, dem von Liven in einem am 12. Mart. 1678 auffgerichteten Vergleiche verschriebene 200 thlr. von besagter meiner tochter antheil an mütterlichen gelde abgehen müssen. Hingegen sollen zu erhaltunge Nahmenß vndt Stammeß alle meine eigne Erb- vndt Lehngüter Meinen Söhnen gegen den Verlust ihreß mütterlichen Antheilß allein bleiben, vndt unter dieselbe gleich getheilet werden. Vndt weilen der Usus fructus Meiner Sehl: Eheliebsten güter, mir Zeit Lebenß zukömmbt, so gehören zu solchen meinen gütern alle, zeit meineß absterbenß, von meiner Sehl: Eheliebsten Hinterlaßenschafft biß dahin fällige Zinsen vndt gefälle, die ich dan hiemit außdrücklich meinen Söhnen auch vermache.

Jedoch mit dem vorbehalt, daß weilen mihr wegen meiner Sehl: Frawen praetendirten geschmuckß vndt wegen 600 thlr. damalß Rückständiger vndt schuldiger Zinse, von Meinem geliebten Schwager Rabe Jobst von Harthausen eine Obligation an die Bremische Landtschaft uff 1000 thlr. in solutum gegeben worden, laut eineß sub dato

am 26ten Sept. 1655 uffgerichteten Vergleichß, vndt ich mich sothaner Obligation, mit Consens meiner Sehl: Eheliebsten, So daran berürten geschmuckß halber noch ein antheil hatte, zu Dämpfung meiner schulden gebrauchet: So will ich, daß meine liebe Töchter, an statt deßen waß meiner Sehl: Frauen auß berürter Obligation ihreß geschmuckß halber zukommeu können, so sich über 400 thlr. nicht erstrecken wirdt, 1000 thlr. von denen Zinsen, die mihr zur Zeit wann Gott will meineß Sehl absterbenß, auß meiner Fraven Gütern etwa noch nachstehen möchten zu foderst bleiben vndt gelaßen werden sollen. Im übrigen ist mein ernstlicher Wille, daß da eine oder andere von Meinen Töchtern, ihren antheil an dehn für ihrer Sehl: Fraw Mutter Brautschatz zur Hypothec stehenden Brakelschen Zehnden veralieniren, oder sonst abtreten wolte, sie nicht sollen befuget sein, an jemandt anderß alß ihre Schwestern vndt Brüder oder deren Nachkommen solchen Theil zu überlaßen; wie dan auch meine Kinder — dafern besagter Zehende die Zinsen, daruff selbiger angeschlagen ist, nicht außtragen solte, an meinen Hr. Schwager, den von Harthausen zu Lipspring vndt dessen Nachkommen sich zu halten haben.

4. Ob woll meine Elteste Tochter, so an den von Liven verheyrathet, sich der Boßheit ihreß Mannes, welche er an Mihr vndt den Meinigen verübet, sehr mit theilhaftig gemachet, vndt ich dannenher Sie zu enterben befuget sein müchte, so will ich ihr doch solcheß alleß auß vätterlichen Herzen verzeihen vndt ihr Gotteß Gnade vndt Segen, sofern sie ihr selber nicht daran behindert, von Hertzen erbitten. Im übrigen, weil sie schon 200 rttlr. uff ihren Brautschatz empfangen, vndt mihr von ihren Manne in diesem gute Exten ein großer schaden zugefüget ist, davon ich speciem facti a part hinterlassen, welchen schaden ich doch, ob er woll vierfach größer gewesen, auch nur uff 200 thlr. schätze, also sollen solche 400 thlr. benebenst dene, so dieser meiner Tochter noch bey meinen Lebzeiten auß meinen gütern ferner möchte außgezahlet werden, derselben an oberwähnten ihren Erbtheil vndt außsteuer abgehen, vndt Meinen Söhnen, alß denen solcheß an ihren gütern abgangen, zuwachsen, davor meine Söhne besagter meiner Eltesten Tochter antheil ihrer mütterlichen güter so lange in possession behalten sollen, bis sie die 400 thlr. beneben was sie darüber bekommen, völlig bezahlet sein werden.

5. Soll auch diese meine Tochter gantz nicht befuget sein, so lange ihr jetziger Mann lebet, ihr Capital anzugreifen, sondern eß soll ihr jährlich ihr Contingent von denen davon nach meinem Tode einkommenden Zinsen, Nach Abzuge der 400 rthlr. vndt waß sie sonsten bei Meinem Lebent empfangen, gelieffert werden, Wie sie dan auch bey Lebzeiten ihreß Manneß so woll für sich alß mit demselben zu verhütunge großeß Vnheilß Meine undt der Meinigen Gesellschaft sich enthalten soll. Vndt auch ihre Kinder bey meinen übrigen Erben.

6. Waß die Administration der meinen gesammten Söhnen hinterlassenen Erb- und Lehngüter belanget, So will Ich dieselbe hiermit vätterlich verwarnet haben, daß Lehn ohne große Noht oder merklichen Vortheil nicht leicht abzutreten, im übrigen verordne ich hiermit ernstlich, daß dieseß mein alltvätterliche Stammguht Exten, bey meinen Männlichen Erben, Nahmen vndt Stamme beständig verpleiben vndt an keine frembe allenirét werden soll. Da hingegen sie mit dem Hause zur Bückeburg zu ihren gemeinen Nutzen nach ihren Gefallen schalten und walten mögen.

7. Stelle ich meinen Söhnen anheim, ob Sie dieseß Guht Exten in commun administrieren, vndt davon die ußkünfte biß sie sämptlich zu ihren Manbahren jahren werden kommen sein, unter sich theilen, oder ob ihrer einer dasselbe mit ablegunge der übrigen an sich nehmen wollen; wobey ich doch bei vermeidunge zeitlicher vndt

ewiger straffe meine Söhne ernstlich will vermahnet haben, sich ohn verforteilunge eineß vndt deß ander, dergestalt fried- vndt brüderlich zu vergleichen, daß sie darüber nicht zu streiten haben; wie dan die nachbenannte Vormünder auch daruff sehen werden, daß so lange die Güter in commun stehen zu eineß oder deß andern schaden ohn die höchste Noht keine Bau- oder andere Kosten in Rechnunge kommen mögen.

8) Weil theilß meiner Söhne noch unmündig vndt minderjährig, vndt deßwegen getrewer Vormünder, zu Christlicher vndt anständiger erziehunge vndt Conservation deß ihrigen höchst benöthiget sein, alß bestelle vndt constituire ich hiemit zu solcher Vormundschafft meine beyde Elteste Söhne, Alexander Herman, vndt Simon Elmershausen von Wartenßleben, den vormündeEidt abzulegen, vndt da einer von denenselben mit frühzeitigen tode, (welcheß Gott gnädig verhüten wolle) sollte abgehen, daß so dan mein Sohn Christian, so baldt er zu seinen Jahren Kommen in deß verstorbenen Stelle treten, vndt im übrigen einer deß andern Mängel mit möglichst sten Fleiß vndt Treue ersetzen solle. So sollen auch jetzo benannte Vormünder ohn ansehen der person vndt einiger andern consideration über diesen Meinen väterlichen Willen ernstlich vndt beständig halten, so lieb ihnen platteß gnade vndt ihre Seligkeit sein wirdt. Wie ich dan hiemit zu desto mehrer verbindunge dieses ausdrücklich befehle, daß so ferne Einer von meinen Erben sich dieser meiner vätterlichen disposition im allergeringsten widersetzen würde, daß derselbe sodann von aller Erbschaft mehr nicht denn seine Legitimam haben vndt von den übrigen gänzlich excludiret sein solle.

9) Behalte mihr bevor, diesen meinen letzten Willen entweder zu endern, oder selbigem etwaß hinzuzuthun, vndt will, daß da ich unter meiner eigenen Handt nach verfertigter dieser Schrifft noch etwaß verordenen, vndt hinterlassen würde, daß solcheß nicht weniger alß dieseß gelte, auch diesem in solcher maße derogiren solle.

Schlißlich, so erküne mich in unterthänigsten Vertrauen meine gnädigste Landeß Obrigkeit zu executoren dieseß meineß letzten Willenß unterthänigst zu benennen, welcheß die benante Vormünder in schuldigster Unterthänigkeidt zu erbitten sich werden angelegen sein lassen.

Undt damit dieseß alleß desto fester vndt vnverbrüglicher gehalten werden möge, so habe ich eß anhero auß wohlbedachten freyen unndt ungezwungenen willen, ohne jemandß persuasion oder beredunge bey noch gottlob ganz gesunden Tagen in ordnunge bringen laßen, alleß genaw vndt fleißig überlesen, uff allen seiten eigenhändig unterschrieben, vndt will daß diese meine vätterliche dispositio inter liberos ufffß Bündigste alß möglich gehalten werden solle, wie ich dan zu dessen desto mehrer Bekräfftigunge resolviret, diese dispositionem inter liberos bei fürstl. Cantzeley zu Rinteln judicialiter niederzulegen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß meine gesambte Kinder bei vermeidung zeitlicher vndt Ewiger Straffe hinwieder nicht das geringste unternehmen oder erdenken, sondern alleß waß obstehet, in Krafft eineß vätterlichen testaments oder uff allen fällen Codicills vndt wie eß ufffß Bündigste geschehen kann oder mag, unverbrüglich halten sollen. Urkundlich meiner allenthalben untergeschriebenen Handt vndt beygedrückten Pittschafftß, geschrieben Exten am 10ten Augusti Anno 1682.

gez. Hans Herman von Wartensleben. (L. S.)

V.

Vertrag, durch welchen Exten der Linie des Simon Elmershausen von Wartensleben überlassen wird, vom 22. December 1686.

Zu wißenn sey hiermit allen so daran gelegen, Daß nachdem der Wohlgeborne Herr Obrister Alexander Herman von Wartenslebenn deßen väterliche Guth Exten für — 9000. Rthlr. angenommenn, vnd folgends an erwießenen meliorationen — 700. Rthlr. daran gewandt, derselbe solch sein auß väterlicher Erbschafft erlangtes Guth Exten seinem Herrn Bruder, dem auch Wohlgebornen Herren Simon Elmerhauß von Wartensleben Hochgräffl: Lippe=Schaumbg: Stallmeister vnter nachfolgendenn Conditionen erb= vnnd eigenthümblich hiermit abtrete vnnd vbergebe, alß

1. Wird wohlgedachter Herr Stallmeister von Wartenslebenn obberührtes guth Exten mit aller Zubehör wie es der seel. Herr Vatter hinterlaßenn gäntzlich cediret vnnd eingeräumet, vnd behält sich der Herr Oberster das Jenige was er von Scherlemmerschen Gütern an sich erhandelt Zwar bevor jedoch so daß ehe solche güter anderwerts verhandelt werden mögenn dem Herrn Stallmeister allemahl bevorbleibe dieselbe gegen erlegunge der davor außgezahlte Summe zu sich zunehmen, vnnd was derselbe in der nähe des Guths Extenn annoch ferner an sich bringen würde, anderwerts wieder verhandeln wolte, besageter Herr Stallmeister an solchem allem den Näherkauff haben vnnd behaltenn solle.
2. Daß weil der Herr Obrister von Wartenslebenn alle Elterliche schuldenn so viel derselbenn in einer hierbei a part übergebenen Specification enthalten, theils würcklich bezahlt, theils zu bezahlen vber sich genommen, im Vbrigen auch sein Kindtliche antheil an offt gedachtem Guth Exten hatt, davon ohne dem bey dem Herrn Obersten von Hanstein versetztenn Zehende, sich die Summe zu — 3573. Rthlr. 10. gr. beläufft, daß er an diese abtrettunge nicht gebunden sein wolle, es seye dann daß ihme solche 3573. Rthlr. 10 gr. zwischen dato vnndt nechst bevorstehenden Ostern bahr bezahlet werdenn, worauff so dann auff Ostern die Würckliche einräumunge erfolgen soll.
3. Daß der Herr Stallmeister denen vbrigen Herren Gebrüdern von Wartenslebenn ihr an dem Guth Extenn habendes Kindtliches antheil, so sich insgesambt auff — 2345. Rthlr. beläufft nach inhalt eines sub dato den 10. 8bris 1684 auffgerichteten brüderlichenn Vergleichs zu bezahlen, oder solche gelder indeßen mit 4. Rthlr. pro centum zu verzinsen vber sich nehme,
4. Weilen auch zu tilgung der auff dem Guth Extenn gehaffteten Erßheinschen Schuld dem Herrn Obersten von Hanstein der bey das Wartenslebische Gut gehörige Zehendte jegen — 3000. Rthlr. auff — 12. Jahr lang wovon jetzo — 2. Jahr verflossenn Wieder Käufflich eingethan ist, so verpflichtet sich der Herr Stallmeister so viel möglich darüber außzuseyn, daß solcher Zehende gegen erlegunge berührter 3000. Rthlr. wieder bey das Guth geschaffet werde, wobey der Herr Obrister von Wartensleben sich obligiret, daß so fern Wohlgedachtem seinem Herrn Bruder etwa schwer

fallen würde inner berührter Zeit die 3000. Rthlr. völlig oder zum theil allein herbeyzuschaffen, der Herr Obrister auff zeittig davon erlangte nachricht zu erlangung sothaner gelder behülflich sein wolle.

5. Hingegen ob man wohl etwa vorhin vermeinet, daß die Northoltzische Wartenslebische Lehengüter ein mehrers außtragen können; Nachdem man jedoch befundenn, daß so wenig der Drost von Münchhausen als Jemand anderst, des seel. Herrn Vettern Christian von Wartenslebenn Erben für denen in solchen güternn gehabte Halbscheid 2000. Rthlr. zu geben begehret, der Herr Oberste aber vor solche Halbscheid 2000. Rthlr. zu geben versprochenn, solchem nach vnndt weil noch so viele process vnndt andere Kosten daran gewand, auch offtmahlige zimliche hohe Lehngelder davon bezahlt, und andere hazarden dabey gestanden werden müßen; der Herr Obriste auch die ihme vnnd seinen Herrenn Brüdern daran zustehende Halbscheidt jedoch höher nicht alß zu 2000. Rthlr. annehmen vnd also sothane Güter für sich und seine männliche Lehnsfolger behaltenn wolle vnnd solle, jedoch mit dem außdrücklichen bedinge, daß so fern dem Herrn Stallmeister von dato innerhalb Jahrs, vnndt denen vbrigen Herren Gebrüdern (die hiervon gebührend zu benachrichtigen seind) nachdeme ein jeglicher das 25ste Jahr seines alters wird erfüllet habenn, auch innerhalb jahrs nach erlangter majorennität belieben würde, sothane Northoltzische güter an sich zu nehmen, alßdann der Herr Obrister schuldig seyn wolle, für obspecificirte 4000. Rthlr. vnnd erlegunge erweißlich angewandter meliorations Kostenn solche güter dem Jenigen Bruder, welcher es in bemeldeter Zeit für sich begehren würde, wieder abzutrettenn.

Weilen dann 6. offtgedachter Herr Stallmeister zu seinem Kindtlichen antheil aus solchenn Northoltzischen Gütern nach obigem anschlage anjetzo 400. Rthlr. zustehen, So nimbt er zu erleichterunge der an den Herrn Obristen auß dem guth Extenn zu bezahlenden schuld solche 400. Rthlr. alß bezahlet an, vnnd will hiermit vber solche 400. Rthlr. auffs bündigste quitiret habenn, vnnd nachdeme nach abzug anfangs gedachter schuldenn dem Hr. Stallmeister zu seinem Antheil auß dem Guth Extenn — 781. Rthlr. 26. Mgr. Sodann ferner wegen des Herrn Obristenn praetension vnnd darauff quitirtes Northoltzisches antheil — 400. Rthlr. zusammen 1181. Rthlr. 26. gr. zukommen, vnd also da ihme das Guth Extenn für 9700. Rthlr. angeschlagen worden, davon annoch insgesambt 8518. Rthlr. 10. Mgr. auszugeben vnnd zu bezahlen hatt.

So seind solche 8518. Rthlr. 10. Mgr. zu Verhüttung aller besorglichenn irrunge folgendts specificiret vnnd angewießen alß

1. Seind an den Herrn Obristenn von Hanstein wegen des Zehenden zu bezahlen	3000.	Rthlr.	
2. An die Jüngere Herren Gebrüders wegen ihres antheils an Exten	2345.	Rthlr.	
3. An den Herren Obristen in allem . .	3173.	Rthlr.	10. gr.
Summa	8518.	Rthlr.	10. gr.
Worzu des Herrn Stallmeisters antheil obspecificirter maßen gerechnet alß . .	1181.	Rthlr.	26. gr.

Ist dadurch die Summe der 9700. Rthlr. wofür das Gut Exten angenommen gerade erfüllet.

Nachdeme dann 7. in dem vätterlichen Testament ein gewißes fideicommissum Familiae vber das Guth Extenn gemachet worden, Krafft deßem daßelbe bey dem Wartenslebischen Nahmen vnnd Stamme verbleiben muß; So ist solch Fideicommissum mit Consens respective der Herren Gebrüdere von Wartenslebenn vnd der vnmündigen Vormündere dahin erleutert, daß im fall der Besitzer des Guths Exten ohne Männliche leibes Erbenn abgehen solte, derselbe freye macht habe, das jenige, Wofür er das guth Exten angenommen sambt denen erweißlich daran gewandten meliorationen seinen etwa hinterbleibenden Töchtern oder Wittiben dergestalt zu hinterlaßen, daß diese vnnd deren Erben nicht eher berührtes Guth zu quitiren schuldig seyen, biß ihnen solches alles gebührend bezahlet wordenn, wie dann auch das vber dem eine hinterbleibende Wittibe, so lange sie in vnverrücktem Wittibenstande verbleibet, zeit ihres lebenns den völligen Usum fructum des Guths behalte, vnnd davon wieder ihren Willen nicht möge abgetrieben werdenn, nach derenn tode aber bleiben des Herren Obersten von Wartenslebenn Männliche Erben zu einlösunge des Guths allemahl die nechstenn.

Vnndt weilen 8. am 10. 8bris 1684 wie die güter an den Herrn Obristen von Wartensleben vbergebenn worden, ein gewißer brüderlicher vergleich auffgerichtet ist, deßenn Umbstände sich nach der zeit in einem vnndt anderm geendert, So ist solcher brüderlicher vergleich folgender maaßen respective erleutert, erkläret vnndt auffgehobenn.

als 1. daß obwohl dem Herrn Obristen von Wartensleben auß gewißer Consideration, daß derselbe das guth Extenn aus der Creditoren händen mit groser vngelegenheit vnnd sorgfalt wieder an sich gebracht, benebenst denen Northoltzischen Lehengütern zusammen höher nicht alß zu 9000. Rthlr. angeschlagen wordenn, vnndt selbige jedoch nach befindunge daß solche güter ein mehrers außtragen können vnndt seine vbrige Gebrüdere demnach vermeinen möchten, hierdurch verkürtzet zu seyn; das guth Extenn allein freywillig für 9000. Rthlr. angenommen und seinen gesambten Herren Brüdernn jeglichem sein antheil nach solcher proportion angeschlagenn, vnndt nach der Zeit an Bau vnndt beßerungs Kosten erwießener maaßenn noch 700 Rthlr. daran gewandt, So hatt auch derselbe bey jetziger wiederabtretung des Guths da schon auß seiner freywilligen gutheit deßen gesambte Herren Brüdern ein Recht zugewachsenn, solches denenselben so wenig entziehen wollenn, als können vnd es also dem Herrn Stallmeister für die obgedachte — 9700. Rthlr. hinwieder abgetrettenn.

2. Weil der Herr Obriste von Wartenslebenn zu erhaltung vnnd Conservirung des Guths Exten viele beschwerliche reisen, mühe vnndt nicht angerechnete Kosten angewand, So bleibt demselben das sub. Nro. 2. des brüderlichen Vergleichs benannte inventarium bevor, außer was er auß freyen stücken dem Herrn Stallmeister bei einräumunge des Guths hinwieder abtritt, welches denen vbrigen Herren Gebrüdern nicht angehet, wie solches mit demjenigen, was sub. Nro. 11. berührten vergleichs beliebet ist, vbereinstimmet.

3. Weilenn auch offtgedachter Herr Obrister von dem jenigen rechte deßen er sich bey dem Guth Extenn in alleiniger beerbung seiner

Herren Gebrüdere, auß dem was sub Nro. 5. des brüderlichen Vergleichs enthalten, anmassen können, schon längst auß freyem Willen abgestanden und seines nach der zeit verstorbenenn seeligen Bruders Christians antheil, vnter die hinterbliebene herrenn Gebrüder gleich vertheilet; So bleibt es auch hinkünfftig bei sothanem gleichem erbrechte bewenden, es were dann das einer oder der andere der herren Gebrüder auß gutem Willenn sein antheil dem possessori des guths Exten vermachen würde, welches einem jedenn vngehindert seyn soll; vnndt nachdem die vbrige in sothanem Nro. 5. des brüderlichen Vergleichs enthaltene Clausulen, denen anderenn annoch theils vnmündigen theils minder jährigen Gebrüdern von Wartenslebenn zu praejudicirlich vnndt so beschaffen scheinen, daß dieselbe in Rechten nicht bestand haben können, dannenhero der herr Obriste von selbst denenselben renuncyret, also soll es auch wegen deßen allenn bey dem allgemeinen Rechte gelaßen werdenn.

Was aber 4. die Verzinsunge dessen was einem oder anderm wegen seines in Exten habendenn antheils anlanget, so bleibt es dabey, was desfals sub Nro. 6. des brüderlichen Vergleichs beliebet wordenn.

Bey dem 7ten Nro. des brüderlichen Vergleichs ist beliebet, daß gleichwie der Herr Obrister von Wartensleben von aller vngleichheit freywillig abgestandenn, vnnd nunmehr sich den geringsten vorzug an den güternn nicht vorbehaltenn, also auch demselben sein antheil an der bei der Braunschweigischen landschafft außstehenden forderunge gleich denen übrigen herrn Gebrüdern verbleibe.

Was den 8ten punkt des brüderlichen Vergleichs betrifft, ist selbiger nunmehr nachdeme einem jeden sein antheil oben specificirter maassen würcklich zugetheilet ist, vnndt der Herr Obrister vnter vorhin erwehnten conditionen die Northoltzer Lehngüter mit allem dabey sich findendem hazard vbernommen gäntzlich auffgehobenn, hingegen bleibt der 9te punkt des Brüderlichen vergleichs in seinem völligen vigore.

Wegen des 10ten puncts des brüderlichen vergleichs bleibt es dabey was oben bey erwehnunge des Fideicommissi Familiae gemeldet wordenn.

Der 12te punct vnndt was demselben zum beschluß des brüderlichen vergleichs annectiret ist, bleibt allerdinge dabey, wie es daselbst exprimiret wordenn, wemit es also mit dem brüderlichen vergleiche zu verhüttunge aller darauß sonst zu besorgendenn irrungen seine abhelffliche maß hatt.

Endlich damit der herr Stallmeister vnnd dessen künfftige Eheliebste und Erbenn wegen des Guths Exten destomehrere sicherheit haben mögen, So verspricht der herr Obrister über dasselbe völlige eviction zu leisten, daneben gegen alle darauff zu machende praetensionen und forderungen einzustehen, es were dann, daß wieder alles wißenn vnd vermuthen sich eine solche anforderunge auff das Guth Exten hervorthun solte, davon bißhero die gesambte Herren Gebrüdere von Wartenslebenn nichts gewust vnndt in die Specification Elterlicher schuldenn deren bezahlunge der herr Obrister von Wartenslebenn vber sich genommen nicht gebracht worden; davor solchen gantz unverhofften fals die gesambte Herren Gebrüder von Wartensleben billig einstehen müssenn.

Weil aber das jenige, was offtgedachter herr Stallmeister von Wartensleben bey vbernehmung des Guths Extenn, laut obengemachter Specification, nach richtig gezogenem Calculo in allem heraußgeben muß, sich auff 8518. Rthlr. beläufft, und also, da besagter Herr Stallmeister in der meinung gestanden, daß er nur 8000. Rthlr. darauß zu bezahlen hätte vnnd darüber seiner künfftigen Eheliebsten versicherunge gethan; So hatt zu dessen ersetzung der herr Obrister von Wartensleben zu desto mehrerer bezeugung brüderlicher affection die vor sich erhandelte ohnweit Extenn belegene Landesbergische länderey á 28. Morgen land, wovon ohne denn Weinkauff anietzo da es verpachtet ist, jährlich 42. Rthr. einkömpt, benebenst der jenigen länderey, welche der Herr Obrister von gnädigster Herrschafft bey das Gut Extenn acquiriret, welche jährlich wenigst 53. Rthlr. außtragen, ohne die alle 5. Jahr davon fallende Weinkauffe á 8. Rthlr. 24. Mgr. vnnd also diese beyde postenn an die Zweytausend thaler 5. pro centum würcklich verzinsen, an den herrn Stallmeister von Wartensleben umb vnndt vor 1200. Rthlr. erblich verkaufft vnnd vbergebenn, vnd solches zwar dergestalt, daß offtgedachter Herr Stallmeister solche 1200. Rthlr. nicht bahr bezahlen dörffe, sondern dieselbe zu abfindung der jüngeren Herren Gebrüdere wegen ihres an Northoltz habendenn antheils an das Guth Extenn nehmen vnnd jährlich inhalts obberührten puncten mit 4. Rthlr. pro centum verzinßen möge: daß also der Herr Stallmeister von der vor obberührte 1200. Rthlr. erkauffte länderey jährlich doppelt so viel genießen kann, alß er davon jährlich zu verzinsen hatt, welches alles unter keinerley schein oder behelff laesionis oder wie derselbe möchte nahmen haben, wieder umbgestoßen oder retractiret werdenn soll, dafern nur die bahre bezahlung der 4000. Rthlr. an den herrn Obristen von Wartensleben auff negst bevorstehende Ostern würcklich erfolgenn wird, wiedrigen fals dieser Contract in allen seinen puncten gantz vngültig seyn soll; Zu dessenn allen bekräfftigung ist dieser respective verkauff vnndt vergleich mit beyder Herren interessenten guten vorbedacht vnnd belieben entworffen, mit fleiß vberleget, geschloßen vnnd mit beyderseits eigenhändigen vnterschrifft vnndt Pittschafft bestättiget wordenn:

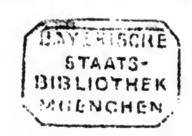
Geschehen Rinteln im Jahr 1686. am 22.ten Decembris.

(L. S.) (gez.) A. H. v. Wartensleben.
(L. S.) (gez.) S. E. v. Wartensleben.

5. Wertherbruch (1705—1834).

Die Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk,

ostseits des Rheins gelegen, war von dem Herrn von der Leck dadurch begründet, daß derselbe den bei dem Städtlein Werth gelegenen Sumpf durch Abgrabung und Dämme urbar machte, wo dann der Fall eintrat, daß Mitteldonk, welches, wie die ganze Wertherbrucher Feldmark, durch die von Wesel fließende Issel von der Werther Feldmark geschieden wurde, auf Clevischer Seite zu liegen kam, da die Issel die Landesgrenze bildete, obgleich es den Einwohnern des Städtleins Werth gehörte, welches die Landeshoheit des Fürst-Bischofs von Münster anerkannte.



Der Feldmarschall Alexander Hermann Graf von Wartensleben hatte Werth und Wertherbruch von dem Fürsten von Sachsen-Hildburghausen, an welchen diese Besitzungen durch Heirath aus dem Geschlechte der Fürsten von Waldeck gekommen waren, laut Contract vom 16 November 1705 für 42,500 Thlr. Clevisch Geld (35,400 Thlr. Preuß. Cour.) gekauft. Es mußte jedoch der Handel wegen Werth zurückgehen, da der Fürstbischof von Münster befürchtete, der König von Preußen würde hier eine Festung anlegen. Der Feldmarschall behielt nur den Besitz der Herrlichkeit Wertherbruch, und ward der Kaufpreis auf 28,300 Thlr. Preuß. Court. heruntergesetzt. Er entsagte durch den Revers vom 24. December 1712 (Anlage I.) der früher in Anspruch genommenen Reichsunmittelbarkeit, wogegen Se. Majestät König Friedrich I. gegen die Entrichtung von 700 Thlr. Clevisch Geld, à 60 St., von welchen wegen der geistlichen und Armengründe späterhin 89 Thlr. 3½ Stüber erlassen worden, den Besitzern der Herrschaft Wertherbruch und Mitteldonk, welches letztere am 15. März 1754 gegen 40 Thlr. ¼ Gold Allodialzins aus dem Clevischen Lehnsverbande schied, alle früheren Gerechtsame der Fürsten von Waldeck als Herzoge von Cleve zugestand.

Diese Verhältnisse, wonach Wertherbruch und Mitteldonk als Nebenquartier des Herzogthums Cleve betrachtet wurden, sind vom Könige Friedrich Wilhelm I. durch die Allerhöchste Resolution vom 23. April 1717 (Anlage II.) bestätigt, und von König Friedrich dem Großen durch die Allerhöchste Confirmation vom 21. Juli 1750 (Anlage III.) auch auf die Nachkommen des Feldmarschalls ausgedehnt worden. Der Feldmarschall hatte die Herrschaft auf den Grund eines Anschlags vom Jahre 1725 (Anlage IV.) seinem jüngsten Sohne, dem General-Lieutenant Leopold Alexander zum Werthe von 34,000 Thlr. Clevisch oder 28,300 Thlr. Preuß. Geld auf das Erbtheil in Anrechnung gebracht, und dieser wieder im Jahre 1775 zu gleichem Werthe seinem jüngsten Sohne, dem Hofmarschall Ferdinand Moritz. Beim Tode des Letzteren, im Jahre 1759, fanden diese Verhältnisse so vollständig Platz, daß, da Wertherbruch und Mitteldonk nicht zu der ständischen Versammlung der Clevischen Ritterschaft berufen ward, dasselbe bei der Sublevation des 7jährigen Krieges laut ständischen Beschlusses ausgeschlossen wurde, das Dominium gegen die Stände den sogenannten Reuter-Beitrags-Prozeß gewann, daß der von der Herrschaft eingesetzte Amtmannn Hermanni die Königlichen Steuern mit den herrschaftlichen Gefällen quittirte, und die erstern an die Oberkriegssteuerkasse zu Itam unmittelbar ablieferte.

Nur 10 Jahre blieb des Hofmarschall Ferdinand Moritz Sohn, der Landrath Alexander Carl Wilhelm, welchem dieses Gut bei der Erbtheilung zugefallen war, im ungestörten Besitz von Wertherbruch und Mitteldonk, als 1806 im Frühjahr Seine Majestät König Friedrich Wilhelm III. das Herzogthum Cleve nebst Nebenquartier Wertherbruch und Mitteldonk an den Kaiser Napoleon zu Gunsten des Großherzogs von Berg abtrat. Die Anträge des Besitzers bei Seiner Majestät dem Könige vom 3. April 1806, seine Besitzung Wertherbruch und Mitteldonk als Nebenquartier des Herzogthums Cleve den anderweitigen westphälischen Besitzungen anzuschließen, wurden durch die Bescheide vom 7. und 14. April 1806 (Anlage V), und das erneute Gesuch vom 7. Februar 1817 durch die Bescheide vom 18. Februar und 8. Mai 1817 (Anlage VI.) abgelehnt.

Wie vorauszusehen war, wurden bei dieser Veränderung der Landeshoheit alle früheren Verhältnisse des Besitzers, wofür beinahe ein Jahrhundert lang die Abgaben bezahlt worden waren, ohne Krieg und mitten im Frieden aufgehoben, namentlich:

1) Die in Wertherbruch und Mitteldonk belegenen Grundstücke wurden mit einer Contribution belegt, welche 20 Procent vom Ertrage betrug;

2) die in Erbpacht ausgethanen Grundstücke, worunter eine Wind- und Roßmühle, entzogen dem Besitzer gesetzlich den 5ten Theil ihrer zu entrichtenden Erbpacht,
3) die Zehnten-Abgaben in gleicher Art;
4) die Polizei-Gewalt,
5) die Gerichtsbarkeit und die damit verknüpfte Einnahme,
6) die ungemessenen Dienste,
7) die Accise, und
8) die Zoll-Einnahmen gingen verloren.

Bedeutender, wie diese Verluste, war der Ausfall, welcher dadurch entstand, daß die Colonisten in Wertherbruch und Mitteldonk ihre Erbzinsen, welche die Haupt-Revenue von Wertherbruch und Mitteldonk bildeten, verweigerten. Dieselben waren nämlich nicht auf ihren Grundstücken eingetragen, und der Beweis der Leistung, weil die herrschaftlichen Abgaben mit den landesherrlichen cumulative erhoben und quittirt waren, zu führen nicht mehr möglich. — Diese rückständigen Erbzinsen und Prozeßkosten betrugen 1842 schon 15,000 Thlr., und da der größte Theil derselben ungewiß war, so hat der Besitzer, da er zu deren Beitreibung einen Rentmeister nicht mehr halten konnte, dieselben zu 1000 Thlr. vergleichsweise abgetreten. —

Von Wertherbruch und Mitteldonk ist nur das Gut Kaisershorst, in der Herrlichkeit Wertherbruch belegen, nach der Reoccupation des Herzogthums Cleve übrig geblieben, und ist der Besitztitel von diesem Gute auf den Grund des älteren Hypothekenbuches des ehemaligen Gerichts der Herrlichkeit Wertherbruch am 7. Juli 1829 auf den Namen des Grafen Carl Alexander Wilhelm von Wartensleben eingetragen worden. Mittelst notariellen Vertrages vom 25. März 1843 verkaufte dieser das Gut Kaysershorst an den Justizrath Lancelle und Kaufmann Heidemann für 45,000 Thlr.

I.

Revers des Herrn General-Feldmarschalls Grafen von Wartensleben vom 24. Dec. 1712.

Ich Endesbenenneter bekenne, daß ich um und zu allen Zeiten auf die Territorial-Hoheit, Reichs-Immedietaet, und was deme anklebet, über die Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonck vor mich, meine Erben, und Nachkommen, hiemit habe renuncyren, und verzichten wollen. Hingegen Sr. Königl. Majestät von Preußen pro absoluto domino territoriali, und mich allein pro Vasallo investito cum alta et bassa jurisdictione erkenne, auch in appellations Sachen dem clevischen Hofgerichts judicatur unterwerfen, und dem Cuhlenburgischen appel, wohin sonst die appellations Sachen zu devolviren sustinirt worden, zu allen Zeiten begebe, in übrigen Punkten alles in statu quo es zu Zeiten des Fürsten von Waldeck, und seiner Descendenten gewesen, verbleiben solle; Zur Wahrheit Urkund habe dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bekräftiget.

So geschehen Berlin den 24. Dec. 1712.

(l. s.) v. Wartensleben.

II.

Resolution wegen des Beitrags der Herrlichkeit Wertherbruch zur Logirung der Cavallerie, daß der Graf von Wartensleben ad dies vitae damit verschonet und über die mit ihm verglichene Contribution ad 700 Thlr. weiter nicht taxirt werden solle. 1717 den 23. April.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, Ihm gebührend vortragen lassen, was Dero clevisches Commissariat, wegen der Herrlichkeit Wertherbruch, und in specie wegen des an dieselbe prätendirten Beitrages zur Einquartierung vor die im Hertzogthume Cleve, und der Graffschaft Mark stehenden Cavallerie nach und nach allerunterthänigst referiret. Dabey auch allergnädigst erwogen, was Dero General-Feldmarschall Graf von Wartensleben zur Behauptung einer völligen Exemption von fothanener Concurrentz, mittelst Allegirung des über besagte Herrlichkeit mit ihm getroffenen Vergleichs, und von ihm ausgestellten reverses, nach welchem derselbe, mittelst Abführung des stipulirten Jährlichen fixi von 700 Thlr. von allem fernern Beytrag zu Krieges Praestationen, und insonderheit am Einquartier- und Verpflegung der Cavallerie frey zu seyn verlanget, allergehorsamst vorgestellt, So haben Höchstgedt. Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, und die Sache dahin decidiret, daß erwähnter Dero General-Feldmarschall Graf von Wartensleben bey dem, mit ihm gemachten Vergleich, und dem ausgestellten revers, so lange er lebet geschützet, und von ihm nie ein mehreres nicht, als die verglichenen jährlichen 700 Thlr. überhaupt vor alle Kriegespraestationes, worunter auch vornehmlich die Einquartier- und Verpflegung der Cavallerie mit verstanden seyn soll, es sey unter was Präetert es wolle, zur Clevischen Steuerkasse gefordert werden soll; Als wohin Seine Königl. Majestät hierdurch gedachten Vergleich, und revers hierdurch allergnädigst interpraetiret, und declariret haben wollen: Befehlen auch dabey dero Clevischen Commissariat in Gnaden, sich hiernach überall allergehorsamst zu achten, auch dem General Feldmarschall Grafen von Wartensleben, wegen seiner Herrlichkeit Wertherbruch über schon erwähnte jährliche 700 Thlr. die Er als ein fixum contributionis zur Clevischen Ober-Steuerkasse jährlich abzuführen hat, weiter nicht zu tariren, vielmehr demselben, mit allen ertraordinairen Beytrag und in specie mit Logirung oder Verpflegung der Cavallerie gäntzlich zu verschonen.

Signatum Berlin den 23. April 1717.

(l. s.) (gez.) Fr. Wilhelm.

(gez.) von Grumbkow.

III.

Anderweitige Königl. Confirmation des mit dem General-Feldmarschall Grafen von Wartensleben wegen der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk im Clevischen und des in dessen Gefolge vom ermeldten Grafen unterm 24. Dezb. 1712 ausgestellten Renunciations-Scheins. v. 1750.

Demnach bey Seiner Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, Dero Generalmajor und General-Adjudant Graf von Wartensleben, unterm 1. Februarii dieses Jahres um die Confirmation des zwischen Dero Großvaters des Höchstseeligen Königs Friedrichs I. Majestät, und seinem Vater, dem verstorbenen General-Feldmarschall Grafen von Wartensleben, wegen der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk, im Clevischen, getroffenen Vergleichs, und des in deßen Gefolge von nurgedachtem Grafen unterm 24. Dezember 1712, ausgestellten Reverses oder Renunciations-Scheins allerunterthänigst Ansuchung gethan, und Allerhöchsterwehnte S. Königl. Majestät Sich nachdem Sie darüber Dero clevischen Regierung auch Krieges- und Domainen Kammer Berichte erfodert, von der gantzen Sache umständlichen Vortrag thun lassen, mithin vernommen haben, daß vor angeführten Revers, und Renunciations Schein schon vorhin von Dero Herrn Vaters Majestät unterm 9. Januar 1713 und 18. October 1734 genehmigt worden; So haben Sie kein Bedenken gefunden selbigen gleichfalls von neuem hiedurch und in Kraft dieses zu ratihabiren, zu confirmiren, und zu bestätigen, immaaßen Sie denn ermeldter Dero Regierung, auch Krieges- und Domainen Kammer zugleich in Gnaden anbefehlen, obbenannten Dero GeneralMajor und GeneralAdjudanten Grafen von Wartensleben und dessen Nachkommen Besitzern der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk, dabey wieder alle Beeinträchtigungen jederzeit kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Urkundlich haben mehr allerhöchst gedachte Se. Königliche Majestät gegenwärtige confirmation hohenhändig vollzogen, und mit dero Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen, und Gegeben zu Berlin den 21. Julij 1750.

(L. S.) (gez.) Friedrich.

(gez.) Happe. Blumenthal.

IV.

Anschlag

von

Der Herrlichkeit **Wertherbruch** und **Mitteldonk** und denen dahin gerechneten **Brabeck**'schen Güthern, v. 1725.

No		Thlr.	stbr.	pf.
1.	Die Jurisdiction und davon fließende fructus Jus Patronatus und die Jagd können bey Erbtheilungen in keine Consideration kommen, zumahlen an den Landes Herrn ein jährlicher Canon von 40 tal. jetzo davon bezahlet werden muß, ohne der andern denselben anklebenden Beschwerden und Kosten zu gedencken	—	—	—
2.	Kaysers Hoff, Schatzfrey, groß 47. Morgen 478.¼ Rüthen thut jährl. Pacht	150	—	—
3.	Die Rothe Horst, Schatzfrey, groß 45. Morgen 195. Ruthen, thut incl. der Halben Roggen Stärte	128	—	—
4.	Die Pottbäckerey, Schatzfrey, groß 14 Morgen 375. Ruthen, thut jetzo an Pacht	39	45	—
5.	Die Herren Städte, Schatzfrey, groß 15. Morgen 115.¾ Ruthen thut Pacht	28	50	7
6.	Die Böckers Hufe, groß 25. Morgen 420 Ruthen thut .	60	2	3
7.	Die Ulcks: Hufe, Schatzfrey, groß 26. Morgen 420. Ruthen, thut	61	33	7
8.	Die Kohlfuhrtsche Kathe	26	43	7
9.	Die übrige Halbscheid von der Rockenstedt thut	20	—	—
10.	Die erste Holt Ißel	23	—	—
11.	Der erste Hoff-Kamp	7	30	—
12.	Der vierte Hoff-Kamp	10	15	—
	NB. Vorstehende grund Stücken sind alle Schatzfrey.			
13.	Die halbe Eblers Kathe thut	23	—	—
14.	Die 11 Morgen, so zur Hagemanns Städte gehörig, thun jährl.	10	—	
15.	Die Hagemanns Städte hat in 4 Jahren getragen 173. tal. 39 stbr. 3 pf. macht in einem Jahre	43	13	1¼
16.	Die Kaysers Städte am Kirchteich thut ohngefähr . . .	40	—	—
17.	Der garbe zehend	300	—	—
18.	Erb Pacht von Müller und Werth	3	—	—
19.	Der schmahle Zehnt	10	—	—
20.	Die Nachkauffe gelder steigen und fallen, bringen bald wenig bald mehr	10	—	—
21.	Die Fischerey	2	—	—
22.	Bier accise	9	30	—
	Latus	1006	22	1¼

Continuatio.

No.		Thlr.	stbr.	pf.
	Transport	1006	22	1¼
23.	Zoll und Wege geld	18	—	—
24.	Zehnt und Rauch Hüner	10	4	4
25.	Recognitions = gelder	392	5	—
26.	Erbenzinß	65	15	—
27.	Dienst und Leib = Dienstgelder p. p.	114	2	1½
28.	Die Mühle inclus. der Freyen Horst, Schatzfrey thut . .	214	11	6
29.	praestationes aus dem Mittelbunck	46	43	5¼
		1866	46	2
	Die Brabeckſche Güther			
	Der Hof Jngen Elsen. nebst dem Bürgers = guth und Flach-ländereyen thun Jährl.	153	48	—
	Summa	2020	34	2
	Dagegen finden sich an Abgängen			
1.	Dem Prediger	30	—	—
2.	Denen Armen	10	—	—
3.	Dem Capitul zu Rees aus dem Zehnt	100	—	—
4.	Denen Waysen zu Rees	6	15	—
5.	Denen Beamten	200	—	—
6.	Dem Gerichtsdiener und Bothen	23	—	—
7.	Denen Gerichts Schöppen vor Aufnehmung des Zehnten jährl.	4	—	—
8.	Zur reparation der Häuser Jährl.	100	—	—
9.	Zur Reise und Zehrungs-Kosten, Schreib Materialien und Brieffporto	20	—	—
	Summa	493	15	—

Solche von gegenüber stehender Summe abgezogen bleiben . . . . 1509. 19. 2.

Diese zu 5 pro Cent angeschlagen, machen ein Capital . . . . 30180 „ — „ —

Darzu käme noch

Der Segewall nebst dem auf dem Schenckelteich u. sonsten befindliche Gehöltze, an Capital angeschlagen . . . . 3000 „ — „ —

Summa 33190 „ — „ —

Wäre also die taxe vorgemeldeter Güther inclus. der gebäuden von 34000 „ — „ —

Berlin, den 17. December 1725.

A. H. G. v. Wartensleben.

V.

Immediat-Resolution vom 7. und 14. April 1806 über Wertherbruch.

Euer Hochgeboren soll ich auf Befehl Sr. Majestät des Königs davon gehorsamst Nachricht geben, daß Allerhöchstdieselben Dero Vorstellung vom 3. d. M. heute dem Herrn Staatsminister Frh. von Hardenberg Excellenz zur Verfügung des weiter Erforderlichen zufertigen lassen.

Berlin 7. April 1806.

Beyme,
Geheime Kabinetsrath.

An den Landrath Grafen von Wartensleben
Hochgeboren zu Königsberg bei Kyritz.

Auf die Vorstellung vom 3. d., worin der Landrath Graf von Wartensleben um Schutz wegen seiner im Ostrheinischen Theil der Provintz Cleve gelegenen Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk ansucht, lassen Seine Königliche Majestät von Preußen p. demselben für den Fall, daß derselbe würklich in Folge der gegenwärtigen Abtretung dieses Theils der Provinz in seinen dortigen Eigenthumsrechten beeinträchtigt werden sollte, alle thuliche Verwendung hiermit versichern. Für jetzt ist indeß in dieser Beziehung nichts zu thun, da vielmehr die bisherigen Schritte des Herzogs von Cleve und Berg solche Besorgniß, als der Graf von Wartensleben hegt, nicht zu begründen scheinen.

Berlin den 14ten April 1806.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.

(gez.) A. Hardenberg.

An den Landrath Graf von Wartensleben.

Gebühren 23 gr. 6 pf.

VI.

Immediat-Resolution über Wertherbruch vom 18. Februar und 8. Mai 1817.

Ich habe Ihre Vorstellung vom 7. d. M., worin Sie auf Erneuerung der frühern Verhältnisse der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk angetragen haben, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg abgeben lassen, welcher das weitere darauf verfügen wird. Berlin den 18. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Grafen von Wartensleben hieselbst.
Bären und Wilhelms Str. Ecke Nr. 72.

pr. d. 4. May 1817.

Euer Hochgeboren suchen in einer, bei des Königs Majestät eingereichten, und an das unterzeichnete Ministerium abgegebenen Immediat-Vorstellung vom 7. Febr. d. J. darum nach, daß die unterm 21. Juli 1750 ertheilte Confirmation der alten Verhältnisse der Ihnen zugehörigen Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk erneuert werden möge. Bei aller Bereitwilligkeit unserer Regierung, billigen und gerechten Wünschen entgegen zu kommen, ist sie doch durch den Abschluß des Tilsitter Friedens verhindert, den innern Rechtszustand in den abgetreten gewesenen, nunmehro wieder vereinigten Provinzen allen Veränderungen, welche damit unter der Herrschaft der fremden von ihr anerkannten Regierungen vorgegangen sind, wieder zu entziehen, und auf die alte Verfassung zurück zu führen. Dagegen ist es die Sorge derselben, diejenigen Verhältnisse, welche unter den fremden Regierungen eine Beeinträchtigung erlitten, dem Rechte und der Billigkeit angemessen, soweit es nur irgend die Umstände gestatten, mehr und mehr zu ordnen.

Ich kann daher Ew. Hochgeboren nur überlassen, den Einfluß, welchen die fernere Entwicklung der Landes-Organisation auf die Verhältnisse der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk äußern, abwarten zu wollen.

Berlin den 2. Mai 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Jordan.

An den Grafen von Wartensleben
Hochgeboren
hieselbst.

---

6. Schwirsen (seit 1734).

Die alten Flemmingschen Lehne Schwirsen, Weichmühle, Plastchow, insoweit dieser Ort zu dem Flemmingschen Kreise gehört, Moratz b, Cretlow e und das Gut Hoff in der Provinz Pommern wurden am 7. Januar 1726 allodifizirt, und nach dem Tode des General-Lieutenants Reichsgrafen Bodo Bogislav von Flemming am 3. September 1734 also unter seine beiden jüngsten Töchter getheilt, daß der einen, Agnes Auguste, vermählt mit dem Oberhofmeister Grafen Friedrich Ludwig von Wartensleben, die Güter Schwirsen, Weichmühle, der angezeigte Theil von Plastchow, Moratz, und Cretlow, — der anderen, Dorothea, vermählt mit dem Obristen Friedrich Casimir von Grumbkow, das Gut Hoff zufielen.

Der Graf Friedrich Ludwig von Wartensleben fand die von Flemming auf Zebbin, Boeck und Matzdorf wegen ihrer Lehnsansprüche an einen Theil des Gutes Schwirsen mit einer Summe Geldes ab, und bewirkte demnächst die Präklusion des ganzen Geschlechtes Flemming wegen ihrer Lehnsansprüche an Schwirsen durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Juni 1775. (Buggemann's Pommern, B. II. S. 45.)

Ferner verkaufte er cum jure dominii:

a) zwei Bauerhöfe zu Moratz an den Gärtner Retzlaff aus Schwir-

sen. Es ist dies das jetzige Rittergut Moratz, welches sich 1855 noch im Besitze des ersten Erwerbers befand;

b) drei Bauerhöfe zu Königsmühl *), im Jahre 1783 auf 25 Jahr, im Jahre 1791 erblich an den Müller Reetz, dessen Enkeltochter im Jahre 1855 diese Besitzung unter dem Namen „Rittergut Königsmühl" inne hatte;

c) einen Bauerhof zu Cretlow, das jetzige Rittergut Cretlow.

Mit seinem Tode, welcher am 5. Januar 1782 eintrat, fiel Schwirsen an dessen Sohn, den Königl. Major Christian Wilhelm Ludwig, der am 18. Februar 1812 verstarb, und die hinterbliebene Wittwe, Juliane Charlotte Dorothea, geb. von Platen, zu seiner Universal-Erbin eingesetzt hatte. Diese verstarb am 20. März 1841 und berief als Erben für diese Besitzung den Alexander Grafen von Wartensleben auf Grambow.

---

7. Carow (seit 1774),

Pfarrdorf mit einem landtagsfähigen Rittergute, liegt im II. Jerichow'schen Kreise, Regierungsbezirks Magdeburg, an der östlichen Seite des Finow-Bruches, 1 ½ Meile südöstlich von Genthin, und 8 Meilen von Magdeburg entfernt.

Carow war in früheren Zeiten eine Besitzung des Klosters von Jerichow, und ist um die Mitte des 16ten Jahrhunderts in den Besitz der Familie von Byren gekommen.

Dieses alte, noch jetzt in den Jerichow'schen Landen begüterte Geschlecht, welches um das Jahr 1400 die Güter Parchen, Rosenthal und Tuchheim besaß, theilte sich in dieser Zeit in 4 Linien, deren zwei indessen schnell wieder ausstarben, während die andern beiden ihren Stamm durch eine lange Reihe von Generationen fortpflanzten.

Gerhardt begründete den noch heutiges Tages auf Parchen angesessenen Zweig, Heinrich die Linie von Tuchheim.

In der fünften Generation nach diesem Heinrich finden wir Tuchheim im Besitze eines Joachim v. Byren, welcher das damals Cara genannte, am Nordrande des Finner-Bruches gelegene Rittergut im Jahre 1574 an sein Geschlecht brachte.

Durch diese Erwerbung arrondirte die Familie von Byren ihre bedeutenden Besitzungen am Finner Bruche.

Joachim v. Byren, der erste Besitzer von Carow aus dem Byren'schen Hause, hatte wiederum mehrere Söhne, deren einer im Besitze des Gutes Woermelitz war; ein anderer erbte Tuchheim, welches indessen schon sein Sohn Joachim Ernst, Domherr zu Magdeburg, an die v. d. Schulenburg'sche Familie verkaufte.

Melchior und Martin werden als Besitzer (S. die Anlage I.) von Carow genannt.

---

*) Den Namen Koenigsmühl erhielt der Ort Weichmühl, nachdem der König Friedrich Wilhelm III. dort einmal das Frühstück auf einer Reise zu sich genommen hatte.

In welcher Weise die Theilung des Guts unter den oben genannten Brüdern und Vettern stattgefunden hat, ist nicht genau zu ermitteln. Die Vettern Melchior Heinrich und Ludwig wurden um 1648 zusammen mit Carow belehnt, Daniel, Sohn Melchior Heinrich's, beerbte dann seinen Vater um 1670, und seinen Onkel Ludwig 1672. — Er ist, wie man annehmen kann, der erste nach seinem Ahnen Joachim, der Carow wieder in einer Hand vereinigt besaß, welches wahrscheinlich unter den Söhnen des Joachim zuerst in zwei, unter dessen Enkeln dann endlich in die drei häufig erwähnten Rittergüter zerfiel, von denen eines an der Stelle des heutigen Gutes stand, ein anderes im jetzigen Ruhegarten nicht fern von der Kirche, das dritte endlich wahrscheinlich die Lage in der Mitte zwischen den beiden genannten eingenommen hatte.

In der Kirche zu Carow befindet sich ein dem Melchior Heinrich errichtetes Sandstein-Monument, auf dem er in Lebensgröße abgebildet ist. — Vier Wappen, in den vier Ecken des Steines angebracht, umgeben die Figur, oben das Seinige und das seiner Gemahlin, unten wahrscheinlich das seiner Mutter und seiner Schwiegermutter. — Ein ganz ähnliches Grabmonument, dem eben genannten gegenüberstehend, ist dem Sohne des Melchior Heinrich, dem Daniel v. Byren gewidmet, dem letzten Besitzer von Carow aus diesem Hause. — Das Bild des Ritters umgeben ebenfalls vier in den Sandstein gehauene Wappen.

So viel aus alten Urkunden zu ersehen ist, muß die Verfassung des Gutes unter der Byren'schen Herrschaft keine glänzende gewesen sein. Doch es ist dies kein Wunder, denn diese Herrschaft fällt ja gerade in die Zeiten des 30jährigen Krieges. Als Ludwig v. Byren um 1648, also gerade am Ende desselben, das Lehen antrat, konnte er wegen der Unsicherheit der Wege nicht die Reise zur Belehnung nach Halle unternehmen. Er bat deßhalb um Aufschub des Termins, da es ihm gegenwärtig an den Mitteln zur Reise fehle; sein Gut sei völlig ruinirt, öde und verwüstet, und er könne nicht einmal die Besaamung seiner Felder erschwingen.

Bereits im Jahre 1685 hatte Joachim Ernst von Grumbkow die Lehnsanwartschaft auf Carow trotz dem Einspruch der von Byren'schen Agnaten erhalten, und als im Jahre 1686 das Geschlecht von Byren, nachdem es Carow mehr als 100 Jahre inne gehabt, ausstarb, folgte der nachherige Staatsminister, General, Kriegs-Commissarius und Hofmarschall von Grumbkow ungehindert im Besitze dieses Gutes, gegen Herauszahlung von 4000 Thalern Meliorationsgeldern an die Wittwe des Daniel von Byren, Anna Maria geb. v. Wulffen, welche sie aus den von ihr eingebrachten 2000 Thalern, und dem dafür erhaltenen Gegen-Vermächtniß von ebenfalls 2000 Thalern beanspruchte. Fernere 3000 Thaler mußten an die Wittwe von Ludwig von Byren, geb. von Wurm herausgezahlt werden.

Der Zustand des damals so für die Summe von 7000 Thalern Wiedererstattungsgelder erworbenen Lehens war etwa folgender:

Die Gebäude auf den drei verschiedenen Rittersitzen waren sehr verfallen, und von Fachwerk aufgeführt; auf einem der drei Höfe stand sogar nur noch das Thorhaus. — 2 Schäfereien, deren eine im Dorfe, eine andere vor dem Dorfe am Ausgange der Brunnenstraße sich befand, waren in etwas besserem baulichen Zustande. — Die Kirche hatte einen zur Hälfte eingefallenen Thurm, und war von Fachwerk, wie das nicht fern von derselben befindliche Pfarrgebäude. — Das Kirchenlehen gehörte zum Amte Jerichow. — Auf dem Gute wurden circa 1500 Schafe, 50 Stück Rindvieh, sowie Federvieh in bedeutender Anzahl gehalten. — In dem großen Forste, der Brand genannt, konnten drei bis vier Schock Schweine gemästet werden; wegen der den Ackerleuten und Kossäthen hier ebenfalls zustehenden Weide-

gerechtigkeiten hielt die Herrschaft in diesem Walde nur ein Schock, und außerdem ½ Schock in der ihr allein zugehörigen Forst, der Hals genannt. — Dieser letztere war in jenen Zeiten ein Eichenwald von bedeutendem Umfange. — An Holzung gehörte ferner zu Carow, im Gemenge mit den anderen umliegenden Dorfschaften, vornehmlich Tuchheim und Paglitz, das große Fiener Elsenbruch. — Wiesenwachs besaß das Gut zwar in hinlänglicher Menge, jedoch von geringer Qualität. — Für das Ackerland werden an verschiedenen Orten folgende Sätze der Aussaat angegeben:

13½ Wispel Roggen,
10 „ Gerste,
4 „ Hafer für die 14 Ritterhufen und die 6 auf der Beligker Feldmark gelegenen Hufen.

Außer mehreren wüst liegenden Gehöften befanden sich in jener Zeit zu Carow 18 Bauern à 1½ Hufe und 7 Kossäthen, denen folgende Dienste zu thun oblagen:

I. Jeder Bauer oder Hüfner that wöchentlich seiner Herrschaft einen Tag Spann- und Handdienst, in den sechs Erndtewochen dagegen drei; — außerdem aber noch jährlich zwei Kornfuhren, vier kurze und eine lange Reisefuhre und vier Bauernfuhren. — Ihre Frauen endlich thaten jährlich zehn Tage Dienste mit der Hand außer der Erndtezeit.

II. Außer den Bau-, Reise- und Kornfuhren thaten die 7 Kossäthen fast ganz dieselben Dienste, wie die achtzehn Bauern; sie leisteten jedoch ihre Dienste nur mit der Hand. — Die Kossäthen-Frauen thaten auch, wie die der Bauern zehn Tage jährlich Handdienste.

An Pächten gaben die 18 Bauern jährlich ein Jeder:

12 Scheffel Roggen,
8 „ Gerste,
4 „ Hafer.

Außerdem gaben noch 2 Tuchheimer Ackerleute:

12 Scheffel Roggen und
12 Scheffel Gerste,

eine Verpflichtung, wahrscheinlich aus der Zeit herrührend, wo noch in Carow und Tuchheim Auseinandersetzungen zwischen den Gebrüdern oder Vettern v. Byren stattfanden, und

vier Ackerbürger aus Ziesar gaben in Summa 1½ Wispel Getreide.

Der Windmüller gab:

4 Wispel 12 Scheffel Roggen

Mühlen-Pacht.

Außer einigen anderen kleinen Einnahmen standen der Herrschaft ferner noch folgende Pächte zu:

1) von dem Zinsfelde, der Vierling genannt, im Ganzen 6 Thlr. 4 gr., jährlich von den 18 Ackerleuten zu erhalten;
2) 108 Hühner jährlich von den 18 Bauern,
28 Hühner jährlich von den 7 Kossäthen,
2 Schock 2 Mandel Eier von den Bauern.
3) Jede Ackermanns- und Kossäthen-Frau war ferner verpflichtet, jährlich zwei Pfund Heede zu spinnen, wofür ihrer 10 ein Fäßchen Bier bekamen, ebenso etwas Brod, Butter und Käse.

Außer eben erwähnten Diensten und Pächten der Unterthanen besaß das Gut Carow noch folgende Gerechtigkeiten:

1) Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

2) Hohe und niedere Jagd auf der ganzen Carower Feldmark, ebenso im Fiener, jedoch hier im Gemenge mit denen v. d. Schulenburg zu Tuchheim und denen v. Schierstedt zu Paplitz.

3) Die Fischerey in den Gräben und Teichen, welche jedoch wenig austrug.

Der Werth der ganzen Besitzung wurde im Jahre 1685 zu:
24,163 Thaler taxirt.

In allen im Archiv zu Carow vorhandenen Lehnbriefen, von den Byren bis herab zu den Printzen, werden nun aber noch eine große Anzahl von Stücken genannt, die in den früheren Zeiten ebenfalls zum Gute Carow gehört haben, die aber mit der Zeit, größtentheils wohl durch die Nachläßigkeit und Sorglosigkeit der Belehnten, verloren gegangen sind in der Art, daß sich andere Familien damit haben belehnen lassen. — Aus Ueberlieferungen weiß man, daß folgende Besitzungen einst noch zu Carow gehörten:

1) Drei Höfe in Lübbers, die sich später im Besitze der von Quitzow befanden;

2) 1½ Wispel Korn aus Woltersdorf, in der jetzt in Rede stehenden Zeit denen von Wulffen gehörig;

3) mehrere Güter zu Wusterwitz;

4) eine wüste Feldmark zu Banitz, welche später die von Goerne auf Plaue in Besitz nahmen;

5) 1½ Hufen in Wansleben, womit indessen ein unechter Bruder des letzten v. Byren belehnt worden war;

6) eine Anzahl anderer Besitzungen, oder Revenuen aus verschiedenen Orten, wie z. B. drei Höfe zu Altenplatow, 30 Scheffel Pacht aus Lußigau, vier Hufen in Bickendorf, u. s. w. Auch wird viel von einer wüsten, an der Havel gelegenen Feldmark geredet, womit jedoch wahrscheinlich die unter Banitz angeführte gemeint ist.

Wie bereits angedeutet, war dieser ganze Besitzstand bereits unter denen von Byren sehr verdunkelt und zweifelhaft geworden, und mögen wohl die Zeiten des 30jährigen Krieges, wo der Grundbesitz oft ganz seinen Werth verlor, eine Hauptschuld an der Vernachläßigung so bedeutender und wie es scheint, ansehnlicher Pertinenzien, die allmählig von anderen Besitzern ausgebeutet wurden und dadurch in deren Hände übergingen, getragen haben.

Auch die Familie von Grumbkow scheint wenig Werth auf den Besitz derselben gelegt zu haben. Erst die von Printzen machten Versuche, einige derselben wieder zu erlangen, welche indessen nicht mit Erfolg gekrönt wurden.

Der Staatsminister von Grumbkow starb im Jahre 1690, und hinterließ von seiner Gemahlin, Gertrud Sophie gebornen von Grothe vier Söhne, deren ältester, Friedrich Wilhelm, mit dem Gute Carow belehnt ward, während die drei rechten Brüder des ebengenannten:

Carl Ernst, Friedrich Ludwig, Philipp Otto (geb. 1684)

zur gesammten Hand mit aufgenommen wurden, ebenso Otto Christian, Sohn

erster Ehe des Staatsministers von Grumbkow. Derselbe fiel jedoch schon im Jahre 1704 in der Schlacht, und Carl Christian starb noch früher, so daß nur drei Brüdern dieser Familie ein längeres Leben beschieden war.

Friedrich Wilhelm blieb bis zum Jahre 1703 im Besitze von Carow. Zu dieser Zeit aber verkaufte es der damalige Brigadier von Grumbkow an seinen Bruder, den Obrist-Lieutenant Friedrich Ludwig, für 22,000 Thaler und nahm noch dazu das im Havellän ischen Kreise bei Brandenburg gelegene Gut Lunow mit in den Kauf, welches dieser letztere im Jahre 1699 erworben hatte.

Seine Absicht, sich ganz der militairischen Laufbahn zu widmen, mag wohl ein Hauptgrund gewesen sein, daß er seinem Bruder das größere Besitzthum, welches doch mehr der persönlichen Aufsicht und Pflege bedurfte, überließ und das geringere Gut Lunow dafür annahm.

Dieser Friedrich Wilhelm wurde später der als Günstling Friedrich Wilhelm's I. so berühmt gewordene General von Grumbkow.

Der Obrist-Lieutenant Friedrich Ludwig ließ sich nun mit dem neu erworbenen Besitzthum belehnen, jedoch behielt er es nicht lange Zeit; denn schon im Jahre 1708 trat er mit Königlicher Erlaubniß in Unterhandlungen mit dem Freiherrn Marquard Ludwig von Printzen. Er starb aber während der noch schwebenden Verhandlung. Seine ihn beerbenden Brüder setzten jedoch diese fort, und der Herr von Printzen erwarb das Gut für 37,000 Thaler, von denen jedoch nur 5320 Thaler denen von Grumbkow'schen Erben ausgezahlt werden konnten, da das Gut mit verschiedenen Schuldposten, im Ganzen zum Betrage von 21,680 Thalern während der Grumbkow'schen Herrschaft belastet worden war.

Ueberhaupt scheint die Besitzung unter dieser Familie nicht nur sehr verschuldet, sondern auch ihr Zustand in ökonomischer Beziehung wenig verbessert worden zu sein. Theils mögen wohl die schlechten Zeiten unter König Friedrich I. Regierung dazu beigetragen haben, hauptsächlich aber der Umstand, daß das Gut schnell aus einer Hand in die andere überging, und im Verlauf von 18 Jahren vier verschiedene Besitzer zählte. So hatte wahrscheinlich keiner ein besonderes Interesse, wesentliche Meliorationen vorzunehmen, und wir finden im Jahre 1708, wo das Gut von denen v. Printzen erworben wurde, dasselbe noch fast in derselben Beschaffenheit, wie es vor 18 Jahren beim Abgange derer v. Byren war.

Von den drei Ritterhöfen waren jetzt zwei eingegangen, und der eine überbleibende, an dessen Stelle der heutige steht, war in baulicher Beziehung noch immer in einem äußerst elenden Zustande. Die Zahl des gehaltenen Rindviehs war noch auf 50 geblieben, Schafe gab es sogar jetzt nur 1000, obgleich nach dem Urtheil der Sachverständigen recht gut 1500 und darüber hätten bestehen können. Die Schweinemastung in den bedeutenden Forsten, dem „Hals“ und dem daran stoßenden „Brand“, war immer noch sehr bedeutend und belief sich die Zahl auf einige Schock, woran jedoch die Unterthanen, wenigstens im Brand, auch ihr Theil hatten. — Eben so wenig wie die Viehzucht scheint auch der Ackerbau unter den Herren von Grumbkow einen besonderen Aufschwung genommen zu haben. — Die Aussaat war:

16⅓ Wispel Roggen,
10 „ Gerste,
6 „ Hafer.

Die Wiesen lieferten im Durchschnitt etwa 800 Fuder Heu. — Die Zahl der Unterthanen hatte sich indessen, wahrscheinlich durch Anbau der vielen in Carow befindlichen wüsten Hofstellen bedeutend vermehrt; es gab

19 Vollspänner (à $1\frac{1}{2}$ Hufe),
1 Halbspänner und
14 Kossäthen,
deren Dienste und abzuliefernde Pächte noch so ziemlich nach derselben Regel, wie unter denen v. Byren geregelt waren.

Ganz anders, als die Besitzer, aus deren Händen er das Gut überkommen hatte, nahm sich nun der Herr von Printzen des neu erworbenen Besitzthums an. Trotzdem, daß er am Hofe die einflußreichsten und wichtigsten Aemter einnahm, und bekanntlich nach dem Sturze der Grafen von Wartenberg und Wittgenstein zu den höchsten Ehren und Würden des Staats emporstieg, indem er sich der nunmehr an das Ruder des Staats gekommenen Parthei des Paul von Kamecke anschloß, trotzdem, daß er also auch in dieser Richtung eine besondere Thätigkeit und Umsicht an den Tag legte, widmete er doch auch seine Aufmerksamkeit den Interessen seiner Besitzungen, und ward hier, wie dort meist mit Glück gekrönt.

Nachdem er bereits im Jahre 1704 in den Besitz des nach ihm benannten Gutes Marquard bei Potsdam getreten war, vergrößerte er seinen Grundbesitz noch durch Ankauf von Alt- und Neu-Schollaene mit Parey, Greitz und Berchels von den Herren von Treskow; von Seedorf mit Nielebock von Gebhardt von Alvensleben, wobei das Kaufgeld aus dem Vermögen seiner Frau genommen wurde; endlich von der Hälfte von Gollwitz für die Summe von 5000 Thalern von dem Herrn von Foerder.

Es ist ihm indessen nicht gelungen, in den wirklichen Besitz aller der bereits oben angeführten, in allen Lehnbriefen über Carow mitgenannten Pertinenzien zu treten, wie die Grundstücke zu Lübbers, Banitz, Wusterwitz ꝛc. — Wenn auch fruchtlos, so gab er sich doch alle mögliche Mühe, um diesen durch Nachläßigkeit seiner Vorgänger verjährten und verrückten Besitzstand wiederzugewinnen; insbesondere stand er lange Zeit in Unterhandlungen mit den Herren von Goerne auf Plaue wegen der wüsten Feldmark zu Banitz, ingleichen mit denen von Werder auf Cade wegen der Beligker Feldmark. — Bereits unter den Herren von Byren war hier ein für Carow äußerst nachtheiliger Tausch eingegangen worden, welchen nun der Herr von Printzen rückgängig zu machen suchte. Ein neuer mit den Herren von Werder eingegangener Vergleich sicherte ihm indessen nur unbedeutende Vortheile, und führte diese Angelegenheit ihrem gänzlichen Abschlusse zu.

In der Hoffnung auf künftig vielleicht einmal sich noch günstiger gestaltende Verhältnisse, bat der Herr von Printzen jedoch, alle diese Pertinenzien noch ebenso in dem ihm ertheilten Lehnbriefe aufführen zu lassen, wie dies bei seinen Vorbesitzern geschehen war, welcher Wunsch ihm auch von der Königlichen Regierung gewährt wurde.

Nachdem alle Angelegenheiten mit den Herren von Grumbkow ꝛc. geregelt waren, ward ihm nun in aller Form ein Lehnbrief über das Gut Carow ausgestellt, und erhielten in demselben sein Bruder Johann Friedrich, Königl. Oberst-Lieutenant, und sein Schwager Arnold Bernhard von Rahden, Königl. Hof- und Legationsrath, die Mitbeliehenschaft, ein für seine Allodial-Erben in der Folge sehr wichtig gewordener Act. In demselben Lehnbriefe erhielt der Obermarschall Marquard Ludwig v. Printzen das Jus Patronatus als Königl. Geschenk, welches bis dahin bei dem Amte Jerichow gewesen war. Dafür übernahm er jedoch den Neubau der verfallenen Kirche aus eigenen Mitteln, welcher Verpflichtung er mit großer Freigebigkeit nachkam, und noch heutiges Tages ist dieses schöne, im Roccoco-Stile erbaute, im Innern reich verzierte Gebäude mit seinem hohen weithin sichtbaren Glockenthurme eine Hauptzierde von Carow.

In dem gegen Sonnenaufgang gerichteten Theile der Kirche gründete er unter der Kanzel und dem Altar ein Erbbegräbniß für sich und seine Nachkommen.

Sein mit Ordnung und Schönheitssinn reich begabtes Gemüth ließ nicht lange den traurigen, öden Zustand bestehen, in welchem er den adlichen Hof und überhaupt das ganze Gut übernommen hatte. Er ist der Erbauer des jetzt noch der Gegend zur Zierde gereichenden Schlosses.

Nach dem Tode des Obermarschall von Printzen kam Carow auf dessen Sohn, den Domcapitular Wilhelm Ludwig Marquard durch den Erbtheilungs-Rezeß vom 26. Februar 1738. Dieser starb am 25. Juli 1749 ohne Descendenz, und erbte Carow sein einziger Bruder, der Geheime Kriegsrath Friedrich Wilhelm von Printzen. Als derselbe am 24. September 1773 ohne lehnsfähige Descendenz verstarb mit Hinterlassung einer Tochter, Elisabeth Louise Sophie, vermählt dem Hofmarschall Wilhelm Friedrich Heinrich, ältestem Sohne des Preuß. General-Lieutenants Leopold Alexander Grafen von Wartensleben, wurde dieser durch den, mit den von Printzenschen und von Rahdenschen Agnaten abgeschlossenen Rezeß vom 15. October 1774 Carow mit dem Vorbehalte des Rückfalls nach dem Aussterben ihrer männlichen und weiblichen Descendenz überlassen. Diese übereignete Carow mittelst Vertrages vom 11. November 1793 ihrem Sohne, dem Schloßhauptmann Ludwig Christian Heinrich Ferdinand Grafen von Wartensleben, aus dessen Nachlaß es sein Sohn, der Major und Kammerherr Gustav Ludwig, durch den Erbtheilungs-Rezeß vom $\frac{\text{31. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1834 erwarb, welcher das Gut jetzt (1855) noch besitzt.

Carow hat jetzt ein herrschaftliches Schloß mit geschmackvollen Parkanlagen und massiven Wirthschaftsgebäuden, das Dorf 120 Wohnhäuser, meist neu erbaut, nachdem die Gemeinde in den Jahren 1831, 1833, 1836 und 1837 durch Feuersbrünste heimgesucht worden, hat 934 evangelische und 2 katholische (nach Burg eingepfarrte) Einwohner. Der Gemeinde, bestehend aus 19 Ackerhüfnern, 1 Halbspänner, 11 Kossäthen, 46 Häuslern, 35 Einliegern, 2 Krügen, 2 Windmühlen und 1 Ziegelei, gehören 1324 Morgen Acker, 1065 Morgen Wiesen, 40 Morgen Gärten, 25 Morgen Holzung und 1225 Morgen Anger.

Das Rittergut hat jetzt etwa 2600 Morgen Acker, 2000 Morgen torfhaltige Wiese und Anger, 2000 Morgen Holzung. Zum Rittergute gehört ferner die Försterei Sophienhorst, ¼ Meile nordwestlich im Finer-Bruche, das Schäferei-Vorwerk Elisenau, ¼ Meile nördlich, und das Vorwerk Hollandshof, ¼ Meile südlich von Carow gelegen. Es werden gegenwärtig etwa 200 Stück Rindvieh, 1500 Schaafe, 26 Pferde gehalten. Im technischen Betriebe befindet sich eine Spiritusfabrik zu 4 Wispel täglich auf dem Gute, so wie eine jährlich etwa 2—3000 Klftr. des vorzüglichsten Torfes fördernde Torfgräberei.

Carow.

I.

Genealogie des Geschlechtes derer von Byren.

Jahr 1358 / 1387: Gero, Friedrich, Magdeburgischer Rath. — Johann,

1400: Guido, (Domherr zu Magdeburg.) (ausgestorben.) — Friedrich, (ebenso bis auf) 1 Sohn Albrecht. — Gerhard, Parchen, Rosenthal rc. — Heinrich, (Magdeburgischer Oberhauptmann.) Pfandherr von Hadmersleben, (kauft Tuchheim.)

1420: Gero, Gerhard, Johann, Jakob, Friedrich, (auf Tuchheim.)

Heinrich, auf Tuchheim. Pfandinhaber von Alten-Platow.

Gero, Jakob, Güntzel, Friedrich, Moritz, (auf Tuchheim.)

Heinrich, (auf Tuchheim)

1552: Wilhelm. — Joachim, † 1552, (bringt Carow an sein Geschlecht.) — Heinrich.

Christoph, (auf Woermelitz.) — Melchior, (auf Carow.) — Martin, (auf Carow.) — Jakob, Moritz, Gunzel, Georg, Joachim, auf Tuchheim.

1627: Eckardt, Wilhelm Christoph, (auf Lütken Tuchheim.) — Daniel, † 1627. — Joachim, (auf Carow.) — Heinrich, (auf Carow.) † Febr. 1645. — Hans, Comthur zu Burow. — Joachim Ernst, (Domherr zu Halberstadt.) — Jakob, Moritz, (verkaufen Tuchheim an die v. d. Schulenburg.

Melchior Heinrich, (auf Carow,) beerbt seinen Vetter Ludwig. geb. 10. Febr. 1595. † 25. Mai 1670. — Jakob, Gottfried, Joach. Dietloff, — Ludwig. (Domherr zu Halberstadt.) (auf Carow. † Septbr 1672.) (ux. Anna v. Wurm.)

Daniel, (geb. 17. Nov. 1628, † 1686, 9. Decbr. erblos.) (auf Carow.) (ux. Anna Marie v. Wulffen, aus Loburg.)

Carow.

II.

Joachim Ernst v. Grumbkow,
General-Kriegs-Kommissarius, Hofmarschall, Staats-Minister.
Belehnung 1685. † 1690. 26. Decbr.
ux. geb. v. Grothe. (Gertrud Sophia.)

Friedrich Wilhelm,	Otto Christian,	Carl Ernst,	Friedrich Ludwig,	Philipp Otto,
Obrist i. J. 1704, Brigadier 1708, (ist mit Carow 1793 beliehen und seine Brüder nur zur gesammten Hand.) stimmt d. Verkauf bei.	Sohn erster Ehe, blieb 1704 in einem Treffen.	1703 ist er schon todt.	Obrist-Lieutenant, † 1708 (circa.) er verkauft 1708 das Gut an die v. Printzen. — Kauft Carow 1703 von f. Br. Fr. W. für 22,000 Thlr. und das Lehngut Cunow bei Brandenburg dazu. seit 1697 in der Familie. —	geb. 1603, stimmt d. Verkauf bei.

Carow.

III.

	mit belehnt	mit belehnt
Marquard Ludwig v. Printz, Oberhofmarschall. ux. Sophie Dorothea Gräf. Schlippenbach.	**Johann Friedrich,** Obrist-Lieutenant.	**N. N.,** cfr. Arnold Bernhard v. Rahden, Hof- und Legat.-Rath.

Ludwig Albrecht Johann.	Marquard Heinrich Friedrich.	Friedrich Ludwig Christoph.	Johann Ludwig Carl.

IV. Abtheilung.

Lehnrechtliche Verhältnisse der Familie.

---

1. Lehnsverhältniß zum Reichsstifte Werden (1384 bis 1443.).

E i n l e i t u n g.

Das Reichsstift Werden verdankt seine Gründung dem heiligen Ludger.

Der Grund und Boden, auf welchem Ludger das Gotteshaus zu Werden baute, und der darum gelegenen Höfe, Wälder, Wiesen, Weiden ꝛc., welche er zur Sicherung des Auskommens dazu erwarb, war ursprünglich kein für sich bestehendes Territorium im heutigen Sinne des Wortes, sondern aus einzelnen Stücken privativer, von ihm größtentheils erkaufter, theils ihm oder seinen Nachkommen geschenkter Besitzungen zusammengesetzt. Der Boden der heutigen Stadt Werden war ursprünglich ein Zubehör des Hofes (villa) Werden. Die Geschäfte, welche dem Besitzer desselben in Hinsicht der dazu gehörigen Unterhöfe oblagen, wurden davon getrennt und auf einen Hof in der Nähe verlegt. Auf diese Weise entstand der Hof Backhofen, an der Westseite von Werden, der noch jetzt der oberste Haupthof der Werdenschen Höfe ist.

Schon Kaiser Karl der Große nahm die Abtei Werden 802 in seinen unmittelbaren Schutz, den die folgenden Kaiser und Könige nicht nur bestätigten, sondern noch mit mehr Vorzügen begnadigten.

Mit dem Reichsstifte Werden war das Kloster St. Ludgeri zu Helmstedt verbunden.

Es ist zur Unterstützung der Behauptung, daß das Kloster in Helmstedt vom heiligen Ludger selbst, und zwar gleichzeitig mit dem Kloster in Werden gestiftet sei, auf eine Urkunde vom 26. April 802 Bezug genommen worden. Diese Urkunde ist jedoch unzweifelhaft eine unechte. (S. Verhoef's Capitularium Werthinense. Münster 1848. S. 74., wo die Urkunde abgedruckt und die Gründe für die Unechtheit zusammengestellt sind.)

Die Verbindung der beiden Klöster zu Werden und Helmstedt kann in die Zeit vor 849 nicht fallen; denn das Capitularium Werthinense, eine Zusammenstellung der Urkunden über den Erwerb der einzelnen Besitzungen des Klosters Werden von seiner Gründung bis zum Jahre 849, enthält keine Nachricht über die Verbindung beider Klöster, auch nicht darüber, daß schon in diesem Zeitraume Schenkungen für das Kloster in Helmstedt gemacht worden seien.

Die sonst ungewöhnliche und unregelmäßige Vereinigung beider Klöster unter einem gemeinschaftlichen Abte ist wahrscheinlich noch neueren Ursprungs und vielleicht

durch den erschöpften Zustand des Klosters St. Ludgeri, welcher die Unterhaltung eines besonderen Abtes nicht ferner gestattete, veranlaßt. Indeß kam dieses Verhältniß dem Kloster auch zur Behauptung einer Unabhängigkeit in Ansehung der weltlichen Regierung zu statten, welche besonders durch die Lage desselben auf der Grenze zwischen zwei Gauen und Gebieten begünstigt wurde. (cf. Müller's Geschichte des Reichsstifts Werden. S. 17. Als Manuscript gedruckt und vorhanden in der Königl. Bibliothek zu Berlin). Die Güter des Benediktiner-Klosters St. Ludgeri zu Helmstedt wurden durch einen besonderen Convent, bestehend aus Probst, Prior und Conventualen, verwaltet, und diese Conventual-Güter von den Abtei-Gütern von Werden streng getrennt. Der Abt von Werden kam in der Regel nur ein Mal nach Helmstedt, und zwar zur Annahme des Lehns-Eides der Kloster-Vasallen. Die Abteigüter gelangten, soweit sie in Niedersachsen gelegen waren, im Jahre 1490 an das Haus der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg als Mannlehn. Erst in neuester Zeit sind die Archivalien des aufgehobenen Klosters St. Ludgeri an das Landes-Archiv zu Wolffenbüttel abgegeben. Unter diesen findet sich ein die Lehnsregister anscheinend vertretendes, am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts angefertigtes Copialbuch mit der Ueberschrift:

Copiarium de rebus Helmstadiensibus. De anno 838—1491.

Die ältesten Nachrichten über den Lehnsverband der Familie Wartensleben mit dem Kloster St. Ludger zu Helmstedt reichen in das Jahr 1384, (S. Anlage VIII. Abth. I.) wo der Sohn des Hermann und der Sohn des Nicolaus unter den Lehnsträgern des Abtes von Werden und Helmstedt genannt wurden. Der eine von diesen, muthmaßlich der Sohn des Hermann, Jordan, renunciirte im Jahre 1390 (S. Anlage IX. Abth. I.) auf seine Vasallen-Rechte in Beziehung auf zwei Hufen, belegen bei dem Kloster zu Helmstedt, zu Gunsten seines Lehnsherrn, des Abtes zu Werden, unter Vorbehalt des Leibgedinges in demselben für seine Mutter und seine Schwester.

Heinrich, muthmaßlich der Sohn des Nicolaus, war zuletzt im Jahre 1411 von dem Abte zu Werden, Adolph von Spiegelberg, mit 2 Hufen auf dem Felde zu Orsleben beliehen worden. Er unterließ es, die Belehnung von dem Nachfolger, Abt Johann Stecke, nachzusuchen. Dieser erklärte durch die Urkunde von 1443 (Anlage) das Lehn für heimgefallen, und belehnte den Herzog von Braunschweig damit.

Auch in Ottleben trug die Familie eine Hufe zum Lehn von dem Kloster St. Ludger. Hierüber findet sich jedoch nur eine vereinzelte Nachricht im Copiarium, welche sich darauf beschränkt, daß unter den Lehnsträgern in Ottleben vom Jahre 1442 (cf. Anlage II. Abth. III. Nr. 2) ein Jordan Werdesleve mit 8 Solidis Zins aufgeführt ist.

Weder in dem früheren Lehns-Verzeichniß von 1399, noch in dem späteren von 1462 ist diese Familie unter den Lehnsleuten in Ottleben genannt.

1443.

Abt Johann beleihet den Herzog Heinrich von Braunschweig mit verschiedenen Gütern des Ludgeri-Klosters, deren Inhaber u. a. Henrick v. Werdesleve in den 5 Jahren seiner Prälatur die Belehnung nicht nachgesucht hatte und zuletzt vom Abte Adolph von Spiegelberg im Jahre 1411 verliehen waren.

Wy Johann Stecke, von godes gnaden Abbet der Stichte Sante Ludgeri to Werden und to Helmstede bekenne obenbair vor uns und vor unse nakomelinghe und vor alsweme, dat wy ongesien hebben beschettinge vele denste und willen den de hochgeborne Fuerst Her Hinrick Hertogh to Brunswig und Luneborch uns und unsen stichten dagelikes don nach unse rechticheit to vordedingende, Dorumme so hebben wy denselben Hern Hinricke Hertogh to Brunswig und Luneborch belenet und gegenwerdigen belenen, in die kraft desses breves vor sik und vor syne liftiken erven mit desen nachgeschreven guderen, de van uns und unse stichten to lene gan, alse de Abbet Aleff van Speygelberghe zeliger, unse vorfare im jare dusent veerhundert in dem tegeden jare so hi in Sassen was, vorlend hadde und na der tyd van uns noch unvorlend syn gebleven und uns vorlediget van derwegen, dat de nagescreven gudern von uns nicht geeschet syn to lene, nemeliken etc. Item mit twen hove landes in dem velde Orsleve, das Henrick von Werdessleve up sondach vocem jucund. van unsen genanten vorfaren mede belenet was in dem genanten jare. Item etc.

d. d. Brunswig am Sonnabende na Francisca. d. 1443.

(Copiarium de rebus Helmstadiensibus, pag 40.)

---

2. Lehnsverhältniß zu den Edlen von Warberg (1391—1653).

Einleitung.

Die alte Burg der Edlen Herren von Warberg lag über dem ehemaligen Dorfe Kißleben im Elme (Herzogthum Braunschweig), wurde aber im Jahre 1199 in der Fehde der Welfen und Weiblinger zerstört. Bald nachher bauten dieselben eine neue Burg auf dem Platze, woselbst jetzt das herzogliche Amtshaus Warberg steht. (Valentin's Topographie des Herzogthums Braunschweig. Helmstedt 1847. Seite 255.)

Die Herrschaft Warberg, ein s. g. altes Sonnenlehn, zog der Herzog August von Braunschweig beim Erlöschen der Familie mit dem Tode des Heinrich Julius Edlen von Warberg im Jahre 1654 zu seinen Domänen ein.

Außer der Herrschaft Warberg besaß die Familie noch in den benachbarten Landen, namentlich in dem Erzbisthum Magdeburg und in den Bisthümern Hildesheim und Halberstadt mehrere Lehen.

Die Sommerschenburg, von welcher die eine Linie den Namen „Sommerschenburg“ annahm, besaß die Familie pfandweise vom Erzstifte Magdeburg.

Bereits Herzog Heinrich der Löwe hatte die Sommerschenburg ohne Berücksichtigung der Ansprüche des Erzbischof Wichmann von Magdeburg, welcher sie von Adelheid Gräfin von Sommerschenburg erkauft hatte, in Besitz genommen und seinem Lieblinge Eckert von Werberge verliehen. Ludolph, Nachfolger Wichmann's, machte dagegen die Kaufansprüche seines Erzstiftes an diese Burg und deren Zubehör in dem Streite der beiden Gegenkaiser Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig geltend, indem er auf die Seite des ersteren trat, vor die Sommerschenburg zog und diese zerstörte. Die bald wieder hergestellte Veste wurde im Jahre 1199 abermals von Otto IV. in Besitz genommen, bald aber unter Verzichtleistung auf alle Ansprüche dem Erzstifte Magdeburg zurückgegeben. Ungeachtet dieser Veränderung in der Person des Oberlehnsherrn behielt die Familie von Warberg die Herrschaft im Pfandbesitze für 1000 Mark bis zum Jahre 1445, wo der Erzbischof Friedrich III. von Magdeburg dieselbe wieder einlöste. (cf. Behrend's Neuhaldenslebensche Kreischronik Bd. II. S. 555. seq.).

Nach dieser Zeit wurde die Herrschaft Sommerschenburg durch Erzbischöfliche Beamte verwaltet, namentlich werden in den Urkunden erwähnt: 1486 der Amtmann Bernhard von Borkarderode, 1504 der Hauptmann Stephan Kotze, 1512 der Hauptmann Hans v. Lattorp. Später befand sich die Herrschaft im Pfandbesitze der Familie v. Steinberg bis zum Jahre 1571, wo sie in eine Staats-Domaine umgewandelt wurde. Im Jahre 1809 verlieh sie der Kaiser Napoleon seinem General-Adjutanten Savary. Nach der Reoccupation im Jahre 1814 wurde sie dem Feldmarschall Grafen Gneisenau als Dotation überwiesen.

Die Halberstaedter Lehne, zu welchen auch die Besitzungen in Ottleben rc. gehörten, mit welchen die Edlen von Warberg wiederum die Familie v. Wartensleben beliehen hatten, fielen mit dem Aussterben der Familie von Warberg im Jahre 1654 an den Statthalter des Fürstenthums Halberstadt, Johann Joachim v. Blumenthal, welchem der Markgraf Christian von Brandenburg als Oberlehnsherr bereits im Jahre 1653 die Lehns-Anwartschaft ertheilt hatte.

Im Lehnsverband mit den Edlen von Warberg, Sommerschenburger Linie, befanden sich zwei Linien der Familie von Wartensleben:

1. Ottlebensche Linie.

Wenngleich sich in dem Lehnsregister der Herrschaft Warberg Notizen über Belehnung der Familie v. Wartensleben aus dem Jahre 1369 (Anl. I.), 1391 und 1422 (Anl. II.), sowie die Abschrift eines Lehnbriefes von 1439 (Anl. III.) vorfinden, so sind diese doch unvollständig, und geben weder über den Ursprung dieses Lehnsverbandes, noch über die Verwandtschaft der einzelnen Mitglieder der Familie einen sichern Aufschluß. So viel kann man jedoch aus den hier mitgetheilten Lehnsregistern entnehmen, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts drei verschiedene Linien der Familie in Ottleben von den Edlen von Warberge beliehen waren, und zwar:

I. mit dem Sedelhofe und steinernen Thurm zu Ottleben, 2 Marken und 3 Hufen daselbst und einem Hof zu Eylsleve:

1) Hans III. von Hermann von Warberg i. J. 1391 (Lehnsreg. pag. 4.)
2) Hennig III. von Curd von Warberg, Hermanns Sohn, i. J. 1422. (Lehnsreg. pag. 435 c.).
3) Hans V. von demselben um das Jahr 1430. (Lehnsreg. pag. 60).
4) Hans VIII. von demselben im Jahre 1439. (Lehnsreg. pag. 67).

Diese Lehnsstücke sind nicht ferner im Besitz der Familie geblieben, und muß daher diese Linie ausgestorben sein.

II Mit 1 Hof und 2 Hufen zu Ottleben, 3 Höfen und 1 Hufe zu Oster-Eylsleve, 1 Hof zu Baddeleve und 1 Hof zu Etkersleve.

1) Hans II., belehnt von Herrmann von Warberg um das Jahr 1395. (Lehnsreg. pag 18).
2) Hennig II. von Curt von Warberg 1439.
3) Bodo, belehnt durch dessen Sohn Curt zu Dreyleben 1471. (Original-Lehnbrief Anl. VII).
4) Dreves, belehnt durch Burchard von Warberg 1490. (Lehnsbrief Anl. IX.)

III. Mit 3 Höfen und 2 Hufen zu Ottleben, und 6 Hufen zu Hegersdorp.

1) Jordan II., wie der Lehnbrief von 1454 ausdrücklich erwähnt.
2) Jordan III. von Curt von Warberg auf Dreyleben 1454. Original-Lehnbrief Anl. IV).
3) Dreves von Burchard von Warberg 1490. (Original-Lehnbrief Anl. IX.)

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß erst im Lehnbriefe von 1490 in der Hand des Dreves die Lehnsstücke der 2. und 3. Linie wieder vereint wurden. Selbst die Reihenfolge, in welcher der Lehnsbrief von 1490 die Lehnspertinenzen aufzählt, deutet hierauf hin, während der Lehnbrief von 1506 eine andere Reihenfolge beobachtet.

Bodo, des Dreves Vater, besaß außer den ad II. erwähnten Lehnsstücken noch

10 Schwad Grases auf dem Harstrang,

1 Gartenhof an dem Kapellenberge bei Groten-Hotensleve.

½ Hufe zu Lütken-Hotensleve.

Diese Parzellen besaß dessen Vater Hennig II. nach Ausweis des Lehnbriefes von 1439 nicht. Dagegen stehen sie in dem Lehnsregister von 1422 unter den Grundstücken des Hennig III., aus der ad. I. erwähnten Linie. Da sie ohne Consens des Lehnsherrn dem Hennig Binwoghe in Afterlehn gegeben worden, erachtete der Lehnsherr dieses Lehen für heimgefallen. Dreves protestirte hiergegen, und sie wurden durch schiedsrichterlichen Spruch vom 17. December 1522 ihm zuerkannt.

Endlich sind in den sämmtlichen Lehnbriefen ½ Hufe zu Ensleve und ¼ Hufe zu Elckerdorpe aufgeführt.

Zu deren Besitz kam erst Hennig IV. durch den damaligen Junker Burchard von Warberg, wie aus dessen Lehnsverzeichniß hervorgeht. Sein Bruder Bodo hatte dieselben durch den Lehnbrief von 1473 zur Leibzucht erhalten.

Dagegen sind aus der Zeit von 1471 bis 1652 in ununterbrochener Folge zehn Lehnbriefe erhalten, durch welche die Geschlechtsfolge in der herrschenden, sowie in der dienenden Hand nachgewiesen wird:

1) für Bodo von 1471 (Anl. VII.) durch Curt von Warberg.
2) für denselben von 1473 (Anl. VIII.), durch Burchard v. Warberg.
3) für Dreves von 1490 (Anl. IX.) durch denselben.
4) für denselben von 1506 (Anl. X.) durch Heinrich von Warberg.
5) für Hans VI. von 1528 (Anl XII.) durch denselben.
6) für Ernst von 1531 (Anl. XIII.) durch denselben
7) für Johst von 1534 (Anl. XIV.) durch Anton von Warberg.
8) für Hans IX. von 1571 (Anlage XV,) durch denselben.
9) für Simon Philipp von 1601 (Anl. XVIII.) durch Agnes, (Vormünderin des Heinrich Julius von Warberg.
10) für Herrmann Simon von 1652 (Anl. XIX.) durch Heinrich Julius von Warberg.

2. Brumbysche Linie.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Lehnbrief von 1454 (Anl. II.) über Antheile an Ottleben, Haarstrang ꝛc. durch Curt von Warberg für denselben Jordan III. von Wartensleben ausgestellt, welcher im Jahre 1470 (Anl. V. und VI.) mit den Zehnten von 16 Hufen auf dem Felde zu Teltze, belegen zwischen der Mark Elvenstede und Dalversleben, und in demselben Jahre mit 5 Wispel Korn aus dem Zehnten der Mark Schwaneberge beliehen wurde.

Bei dem Wechsel in der Person des Lehnsherrn wurde im Jahre 1448, nach einem Vermerk in den Warberg'schen Lehnsregistern derselbe Jordan III. von Wartensleben durch Burchard Edlen Herrn von Warberg mit 5 Wspl. Korn aus dem Zehnten zu Schwaneberg beliehen.

Ferner wurde im Jahre 1503 am Donnerstage nach Jubilate dessen Sohn Hans VII. von Wartensleben in Brumby durch des Burchard Sohn Heinnach dem Vermerk im Lehnsregister damit beliehen.

Erhalten ist im Landes-Archive zu Wolfenbüttel das corrigirte Original des Lehnsreverses, welchen Peter (Sohn des vorerwähnten Hans VII.) im Jahre 1527 (Anl. X.) für sich und seinen Bruder Behrend von dem Edlen Herrn Heinrich von Warberg über den Zehnten von Teltze und Schwaneberg ausgestellt hat.

Die Belehnung von Christoph, des Peter von Wartensleben Sohn, geht aus den Lehnsregistern nicht hervor und mußten dessen Söhne zur Tilgung des Lehnsfehlers bei der Muthung eine Geldstrafe zahlen, wie aus einem Vermerke der Vormünder im Warbergschen Lehnbuche unter der Abschrift des Lehnbriefes hervorgeht,

welchen unterm 23. December 1584 (Anlage XVI.) der Edle Herr Anton zu Warberg dem „Ehrenvesten Hans von Wardenßleben als dem Aeltesten zu Mitbehuf seine Brüder Jordan und Kuno die Wardenßleben alle auf Brumby“ in Betreff der Zehnten zu Treltzen und Schwaneberg ertheilte.

Nach des Hans X. Tode wurde dessen Bruder Jordan IV. im Jahre 1599 (Anlage XVII.) durch des Anton Wittwe, als Vormünderin ihrer Söhne, mit denselben Stücken beliehen.

Mit diesem Documente schließen die Nachrichten über den Lehnsnexus.

I.

Herrmann von Wartensleben refutirt eine Lehnsparzelle zu Lellum, welche er von Heinrich von Kampe zum Afterlehn trägt, a. 1369.

Ik hermen von Werdesleue und ghese syn elike husvrowe bekennen opliken in dessen breue dat wy mit wolbedachten mode und ghuden willen hebben upghelaten und laten in dessem breue dre houe ghelegheu up dem velde to lellum und enen hof darseluis inme dorpe to lellum mid allen tobehoringe henrike von me kampe de we von ome to lene hadden To tuchnisse desser ding vorgescreuen so hebbe ik hermen vorbenompt min ingesegel ghehenget laten an dessen bref und went ik ghese myn eghen inghesegel ne hebbe so bruke ik hermens myns eliken mannes ingesegel to dessen tid. Ghegheuen na goddes gebord drittehn hundert iar in dem neyhen und festigheften jare in sante mertens daghe.

(Original (das Siegel fehlt an dem noch vorhandenen Pergament-Streifen) im Landes-Archive zu Wolfenbüttel. Misc. d. a. 1369.)

Lelm ist ein im herzoglich Braunschweigischen Amte Königslutter, unfern der Stadt gleichen Namens belegenes Dorf. Dort trugen die Edlen von Warberg 3 Hufen Land zum Lehn von dem Abte von Werden, wie in dem Werdenschen Lehnsregister bei dem Jahre 1315 (pag. 21. des Cop. de rebus Helmstad.) durch folgende Worte vermerkt wird:

> A. dom. 1315 infeodavit Dominus in Helmstad. . . . Nobiles de warborgh Conradum et Ludolphum . . . item de III mansis in lellen . . .

Dieses Lehnsstück hatten die Edlen von Warberg an die von Kampe, und diese wiederum an die von Wartensleben zum Afterlehn ausgethan. Der entsprechende Vermerk in dem Warbergschen Copial-Buche (VII. A. No. 13) im Landes-Archive zu Wolfenbüttel enthält folgende Worte:

> Hermen von Werdesleue heft wygeleten drey houe landes unde eynen hoff uppe velde unde im dorpe to lellume henrike von kampe datum 1369 ime sante martins dage des h. biscops.

II.

Auszug aus dem Lehnsbuche der Herrschaft Warberg von 1379—1474. (VII. A. 14. des Landesarchivs zu Wolfenbüttel.)

Pag. 4v.

Dyt is dat ik Hermen (IV) von werberghe vorleghen hebbe ao. 1391.. Hans werdesleue I houe to eylsleue und I wonhof mit enen stenen torn to oteleue und II worde und III houe an velde und an dorpe to othleue...

Pag. 18v. (die Angabe der Jahreszahl fehlt: 1395?)

hans werdesleue II houue unde I hoff to oteleue, und III houe und I houue uppe dem velde to oster eylsleue und I hoff to baddeleue und I hoff to ekersleue.

Pag. 35v.

Dyt is dat ek Cord (IV) Eddele van werberghe hermens sone hebbe vorleghen ao. 1422.... hennig werdesleue den sedelhoff to oteleue unde twe houuen uppe dem velde to oteleue und IIII hofe in dem dorpe darsulues und eynen hoff to etkersleue und II höfe to osterbaddeleue und I houue up dem ostereylsleuer velde und twelff swat grases an dem harstranghe und eynen hoff under deme capellenberghe unde eynen hoff to etkersleue... (Zusatz von anderer Hand:) Item I holtblek an deme brandesleueschen holte. Item eyne houe up deme lutken hotensleuer felde.

Pag. 60v. (die Angabe der Jahreszahl fehlt: 1430?)

Dyt ys dat her Cord (IV) Edele van werberghe vorleghen heft... hans werdesleue I houue to eilsleue und synen wonhoff myt enen stenen torm to oteleue und II worde und III houue to oteleue...

Pag. 67v. (die Angabe der Jahreszahl fehlt: 1439?)

Dat gerichte to der sommerschenborgh... hans werdesleue I houue to eilsleue und synen wonhoff myt enen stenen torm to oteleue und II worde und III houue to oteleue.... hennig werdesleue II houue und I hoff to oteleue I houue und III houe to wester eylsleue [1]) und I hoff to baddeleue [2]) und I hoff to etkarsleue...

---

[1]) Nach dem in alter Abschrift erhaltenen Lehnbriefe von 1439: Osterleue.

[2]) Nach dem Lehnbriefe von 1439: Gardeleue.

III.

Lehnbrief des Curt Edlen von Werberghe für Hennig Werdesleue über Antheile von Ottleben ꝛc. a. 1439.

Ik Cord Eddele von Werberghe to der Sommerschenborgh bekenne oppenbar in düssen breffe vor alsweme dat eck gelehen hebbe unde leye mit krafft dusses breves, undt mit vollebort hanses eines broders hennige werdeslene to rechten manlichen lene II houe landes undt einen hoff die belegen seyen ihme velde unde dorpe to oteleue undt einen hoffe undt drey houe gelegen ihm felde undt im dorpe to Osserleue [1]) undt einen hoff to gardeleue [2]) undt einen hoff to Eckersleue und will öme des bekenig wesen wanne undt wur öme des nodt is undt betüge dat mit mynem Insegell dat ik witliken hebbe ghengen laten an diessen breff der geschrenen es, na goddes bort vertein hundert jahr darna ihn dem neyen und dreitichsten Jahr des mittewochens in der crützwecken.

(L. S.)

(Abschrift von einer Hand des 17ten Jahrhunderts auf Papier im Archive zu Carow.

IV.

Lehnbrief des Curt Edlen von Werberge für Jordan Werdesleve über Antheile von Ottleben ꝛc. a. 1454.

Ik Kurd eddele von Werberge nu tortyd wonhafftig to Dreynleve bekenne unde betuge openbar in unde mit dussem breve, vor alle den gennen de one seen edder horen lesen dat ik hebbe gelegen unde lygge yegenwardich in krafft dussen zulven breves alsze wontlik is to eynem rechten menliken lehene Jordane von Wardesleue dree hoeve bynnen Othéleve belegen unde twe hovelandes uppe dem velde to Othéleve unde Sees hovelandes uppe deme Hegestorper velde belegen mit aller nuth unde tobehoringe alße dat syn vader Jordan von Wardesleue seliger dechtnisse von mik to eynem rechten menliken erfflehene hadde unde wil des syn kennige here wesen wanner und wur ome des noeth unde behoff is une dad von mir esschet. Des to

[1]) In dem Lehnsregister der Herrschaft Warberg p. 67 findet sich hier der Name Wester-eylsleve. An beiden Orten dürfte der Name Ostereylsleve gemeint sein, wie aus der Vergleichung mit pag. 18v., 35v. der Lehnsregister und der Lehnbriefe von 1471. 1490 seq. hervorgeht.

[2]) In dem Lehnsregister pag. 67. findet sich hier der Name Baddeleve, und letzterer erscheint als der richtige, da er auch pag. 18v. so genannt ist, wogegen sich pag. 35v. der Ort Oster-baddeleve findet. Der Ort Gardeleve dagegen wird sonst nicht erwähnt.

groterer Zekerheit und orkunde hebbe ik Kurd Eddele von werberge erbt my Ingesegel witliken hengen lathen benidden an dussen breff de gegeven unde gescreven is na Christi unses heren gebord veerteinhundert Jar dar na in dem veerundevefftigesten Jare In Santhe Johannes avende Baptisten.

(Urschrift auf Pergament mit dem Siegel im Archive zu Carow.)

V.

Lehnbrief des Curt Edlen von Werberge für Jordan von Werdesleve über den Zehnten von 16 Hufen auf dem Felde zu Telze, a. 1470.

Ik Cord Eddel von Werberghe wonhafftich to Dreyleue bekenne vnd betuge in dissem opin brive vor my vnd mynen rechten eruen vnd vor alsweme, de dussen breff sen edder horen lesen, dat ick hebbe ghelegen vnd lyge in Crafft dusses breues dem duchtigen Jorden von Werdesleuen vnd synen rechten menliken eruen den tegeden an festeyn houen vpp dem velde to telze belegen twischen der marke Oluenstide vnd Dalwersleue, jo von der Hoffe eyn haluen wispel benemeliken veir wispel roggen vnd veer wispel haueren, dersuluen achte wispel tegeden an den genannten festeyn hoffen nunmer de genannte Jorden von Werdeslene vnd syne rechten menliken eruen geniten vnd bruken schullen vnd mogen als menlik lengudes recht vnd gewonheyt is, vnd dusses vorbenomeden tegeden wil ik Cord Eddel von Werberge den vorgenanten Jorden von Werdersleue vnd synen rechten menliken eruen eyn recht lenhere wesen als lensrecht is vnd wu vake ome vnd synen eruen des not vnd behoff is vnd se dat von my esschen. Dusses to merer orkunde vnd wissenheyt hebbe ik Cord eddel von Werberge myn Ingesigil witliken hengen laten an dussen breff, de gegeuen is na der gebord Christi vnses hern dusent vierhundert darna im Seuentigisten Jare des Dinsdages negist der hilgen dry koenig daghe.

L. S. Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originale wird hiermit bescheinigt.

Wolfenbüttel, 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archiv-Registrator.

VI.

Lehnbrief des Curd Edlen von Werberge für Jordan von Werdesleve über 5 Wispel Zins von Swanberge. 1470.

Ik Cord eddel von Werberge wonhafftich to Dreynleue bekenne vnd betuge in dissem opin breue vor my vnd mynen rechten eruen vnd vor alsweme, de dussen

breff seen, horen edder lesen, dat myk de duchtighe Jorden von Werdesleue redeliken vnd recht affgekofft hefft viff wispel korn halff haueren vnd halff roggen in vnd vth dem tegeden upp der marke Swaneberge, mit densuluen viff wispel koren ik den genanten Jorden von Werdersleue vnd syne rechten menliken eruen belegen hebbe vnd lige se on ok in Crafft dusses breues vnd dersuluen viff wispel tegenden vpp dem genanten velde Swanberge numer de genante Jorden von Werdensleue vnd synen rechten menliken eruen geniten vnd gebruken schullen vnd mogen als menlikes lengudes recht vnd gude gewonheyt is und disses vorbenomeden tegeden wil ik Cord eddel von Werberge dem vorgenanten Jorden von Werdesleue vnd synen rechten menliken eruen eyn recht lenhere wesen als lensrecht is wu vake eme vnd synen eruen des not vnd behoff is vnd se dat von my esschen. Dusses to mererer orkunde vnd wissenheyt hebbe ik Cord eddel von Werberge myn Jngesigil witliken hengen laten an dussen breff de gegeuen is na der gebord Christi vnsers Hern dusend verhundert darna im seuentigisten Jare des Diensdages negist der hilgen dry konnig dage.

L. S. Die Uebereinstimmung mit dem im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originale wird hierdurch bescheinigt.

Wolfenbüttel, 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archiv-Rigistrator.

VII.

Lehnbrief des Curt Edlen von Werberge für Bodo Werdesleve über Antheile von Ottleben ꝛc. a. 1471.

Jk Cord Eddel von Werberge wonhafftig tho Dreynleue, bekenne openbar in dusseme breve vor alzewe (allmänniglich) de ven seen horen edder leßen det ick ghelegheu hebbe unde lige med craff dusses breves boden Werdesleue unde sinen eruen tho eynen rechten menlichen lene twe houe landes und eynen hoff beleghen syn in velde und in dorpe tho otelevе und eyne hove und dre houve gelegen in velde und in dorpe tho ostereylsleue und eynen hoff tho etkersleue ok eyne halve houe landes belegen up deme velde to lutken hotensleue und teyn swad grasen belegen upe dem harstrange und eynen gardenhoff belegen am cappellenberge tho grothenhotensleue und wil om des bekennich weßen wur und wanne om des nod ys, und betuge dat myt mynem Jngesegel, dat ik witliken hebbe gehenget laten am dussen breff de ghegeven yß na godes gheбord verteynhundert Jar darna in deme eynen und seventigesten jare am Daghe sancti martini des heilgen biscopes.

(Original auf Pergament geschrieben im Carow'schen Archive. Darunter das Werbergesche Siegel in Wachs.)

VIII.

Borchard Edler von Werberge setzt Güter zur Leibzucht für Cunne, Ehefrau des Bodo von Wardesleve. a. 1473.

Ek Borchard Eddele von Werberge bekenne openbar in dussem open breve vor mek unde meyne erven und vor alsweme dat ek hebbe gelegen und lige in unde mit krafft diesses breves alse lenes recht is Boden von Wardesleue to eyneme erve maenlickem lehne kunnen siner eliken hußfruwen to eyner rechten lyftucht eine halve hoyve landes belegen uppe dem velde to Dussleve unde mit eyner halven hoyve landes belegen uppe dem velde to eylikesstorppe mit alle even mith unde tobehorunge alseme tebenomen mag unde ik Borcherd Eddele van werberge wil detz genanten Boden von Wardesleve to einem rechten erve maenlicken Lehne kunnen siner eliken husfruwen der twyr halven hove landes to eyner rechten lifftucht ore bekennige here und rechte wehre wesen wan on wan one des noth is und in rechte von mek esschen dusses to mehrer bekantnisse unde wissenheit hebbe ik Burcherd Eddel von Werberge vor mek unde mine erven myn Ingesegel widlike gehangen laten netten an dussen breff na der bort Christi unses herren tusend feyr hundert dar na in deme treundeseventigisten Jare am dage sancti Johannis Baptist.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow.)

IX.

Lehnbrief des Borcherd Edlen van Warbarge für Drewesse van Wardesleue über Antheile von Ottleben ꝛc. a. 1490.

Ik Borcherd Edel van Warbarge bekenne openbar in dussen openen breve vor mek und myne erven, und vor alsweme dat Ick hebbe gelegen und lige in und myt kraft dusse breves drewesse van Wardesleue to eynem erve manlicken lene sinem brodere to ore behoyff na man leneuß rechte unde ok umme bete willen ore moder kumme belyffthudig mit dussen na gescreven gotern alse eyne halve hoyve landiß belegen up dem velde to ousslevc und eyne halve hoyve landeß up dem velde to Eylikißtorppe twe hoyve landes unde einen hoff belegen in velde unde in dorpe to otsleve nnd eine Hofe und dre hoven belegen im velde und im dorpe to Ostereysleve, und eynen Hof to Etkersleve, ok eyne halve hove landes belegen up dem velde to luttken Hotensleve und teyn swadt grases belegen up dem harstrange eynen gardenhoff belegen an dem cappellenberg to grothen hotensleve dri hove und twe hove landes belegen im dorpe und im velde to otsleve und seß hovelandes belegen up dem hagestorpe velde mit alle dussen vorgescreven gotern mit iren tobehorunge. Unde ik Borcherd Eddel van Warbarge will Drewesse van Wardesleve to eynem manliken lene dusse vorgescreven goter ore bekennige rechte here wasen wur ome des noth is unde dat in rechten van my esschen des to bekanntnusse hebbe

ik Borcherd Edel von Warbarge myn Ingesegel witliken hengen laten nietten an dussen breeff na der geborth Christi unsers herren tusend veyrhundert darna in dem negentigistin Jare an dem dingesttage na palmen.

(Original auf Pergament mit Wachssiegel im Archive zu Carow.)

X.

Lehnbrief des Edlen Herrn zu Werberghe für Drewes van Wardessleue über Antheile von Ottleben rc. a. 1506.

Ek Hinrik Eddele Here to Werrberghe bekenne openbar in dussem Breve vor mik myne Erven und vor alsweme dat ek ghebethin hebbe und lite in und mit Crafft dusses breves Drewese van Wardessleue alse dem Eldesten und Hanisen und Hennigh sinen brodernn to ore behof to eynen erve manligin lehne vere hove bynnen Oteleve und vere hoyve landes dort sulvest belegen uppen dem velde und seeß hoyve landes belegen uppen Heygestorpe velde und eyne hoyve landes uppen velde to oster Elsleve und dre hove in dem dorpe darsulvest eyne halve hoyve landeß uppen velde to Lutken Hotensleve und teyn swath grases belegen uppen dem Harstrange und eynen gardenhoff belegen uppen dem Capellenberghe to Groten Hotensleve eyne halve hoyve landes uppen dem Elikestorpe velde und eynen hoff dar sulvest im dorpe Eyne halve hoyve landes uppen dem velde to Ousleve und eynen hoff to Etkersleve Und ek Henrick Eddele Here to warberghe will drewesse van wardessleve und sinen broderen to zue manlikem lehne dussert vorgescreven goteren ore bekennighe here und were wesen und ohe des noth is und in rechten tyden von mek eschen dusses to bekanntnisse hebbe ek myn Ingesegel witliken hengen laten nedden an dussen breff na de gebort Christi unses Herren vifftteynhundert zu dem sesten Jare am mondage na reminiscere.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow.)

XI.

Lehnsrevers des Peter von Wardeßleve für Heinrich Edlen zu Warberge in Betreff des Zehnten von Teltze und des Zinses von der Mark Swaneberge. a. 1526.

vns vnße

Ek Peter vnd Beruth von Wardeßleue bekenne vor mih vnnd mine rechten menliken eruenn, Szo vnnd nachdem der wolgeborner vnd Eddeller Hinrich Eddeller Here zur Warberge, myn gnedige Juncker, mich vnnd myn Brodere Bernde tho

sampder lehne vnd vnser beider menliken liues eruen mith eynem tegenden ouer vnd an Seßteyn Hoyuen vp deme Velde tho Teltze belegenn by der marke tho Dalwardeßleue yo von der Hoyue eynen haluen Wispel benompliken veyr Wispell roggenn vnd veyr Wispel Hauern, vnd meth viff Wispell kornes halff Hauern vnd halff Roggen in vnnd vth dem tegenden vp dem margke Swaneberge beleneth na vthwisinge vnßers lehnbriffes Szo wy von synen gnaden entpfangen vp. Derwegen sall vnd wil ik obgemelter Peter von Wardeßleue solkes lengudis in getruwer warßam hanthauen, dar vth vnd vone wy nichtis to vorkoipende, thouorsettende edder thouerpendende noch thouorgeuende ahne des gemelten vnßers g Junker von Warberge wethen vnd willen, Besunder darby in hantfestiger behaldung mith dienste behafft ok glik wu Ick dat alße der Eldiste von synen gnaden entpfanpen getruwelik wu eyn lehnmahn synem naturliken leuhern plichtig vnd schuldig ist thowarende, vnnd hebbe des tho eyner festliker Orkunde der warheidt dith Reuersall gedachten minen g Junker von Warberge wedder vmb vnter mynen pitzir vorsigilt vor mich vnd Bernde mynen Broder, dat ßo veuorbroken ahne alle argeliste vnd geuerde tho hoilende, gegeuen na Christi gebort Thusent fiffhundert darna im Seuen unde twyntigesten Jare vp den Auend der Besnydinge Cristi.

L. S.

L. S.

Die Uebereinstimmung mit dem im herzogli. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originale wird hierdurch bescheinigt.

Wolfenbüttel am 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archivregistrator.

XII.

Lehnbrief des Heinrich Edlen Herrn zu Warbarge für Hans von Warthensleuenn über Antheile von Ottleben 2c., a. 1528.

Wir Heinrich Eddeler Herre zw Warbarge Bekennenn vffenbar In diessene brieffe vor vnns vnnse erbene vned vor alsweme, das wir belenet hebbenn vnnd bebelenenn In vnnd mith crafft diesses brieffs Hansen von Warthensleuenn tho einem erue manliken lene vier houe binnen Otheleue vnnd vier houe landes darsuluest gelegenn vff dem felde vnnd Ses houe landes blegenn vff dem Hogestope velde vnnd eine houe landes vff dem felde tho Osterasschleue vnnd drey houen in dem dorpe darsuluest, ein halue houe landes vff dem felde tho Lndekenn Hottensleuenn vnnd thein swath grases belegenn vff dem Harstrange vnnd einen garthenhoff vff dem kappelnberge tho grothen Hottensleue, eine halue hoffe landes vff dem Ellisdorffe felde vnnd einen hoff darsuluest Im dorpe, ein halue hoffe landes vff dem felde tho Ousleue vnnd einen hoff tho Eckersleuenn, vnnd wir Heinrich eddeler Herre zw Warbarge willenn dem gdachten Hansen vonn Werthensleuenn tho einem erue menlikenn liues lehene diesser vorgeschreuenn gudere vor vnns vnnd vnnse eruenn sin rechte bkennige Herre vnnd were wesene wor ohm des nodt is vnnd Inn rechtenn

thidenn vonn vnns eiskenn wurde, Diesses tho mehrerer sicherheidt vnnd warhafftige bkenthnisse hebbenn wir vnnse Ingesegell widtlikenn vnnden an diessenn brief angehangenn lathenn, de gegeuenn is nha der gbort Christi vnnsers Herrn do me schrieff dwsenth vifhunderth darna Im acht vnnd zweingtzigstenn Jhare.

L. S.

Die Uebereinstimmung mit dem Originale im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel wird hierdurch bescheinigt.

Wolfenbüttel am 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archivregistrator.

XIII.

Lehnbrief des Heinrich Edlen Herrn zu Werberge für Ernst von Wardesleue über Antheile von Ottleben rc., a. 1531.

Wy Hinrik Eddel Here to Werberge bekenne openbaer in dissem briffe vor uns unßen erven und vor alseweme dat Wy belenet hebben und belenen in und mit craff disses briffes Ernste von Wardesleue als den oldesten und Josth synem broder zeligen Hanßes von Wardisleue nagelaten ßons, tho einem erue manlichen lene veir hofe binnin otheleue und veir hove landes darsulvest belegen up dem felde und ses Houe landes blegen up dem Heygestorpe velde und eine houe landes up dem felde to Osteraßschleue und dre houe in dem dorpe darsuluesth eyne halue houe landes up dem felde tho Lutken Hotensleue und teyn swadt graßes belegen up dem Harstrange und einen gardenhoff up dem Kapellenberge to grothen Hotensleue eine halue houe landes up dem Ellisdorpe felde und einen hoff darsuluest im dorpe eine halue houe landes up dem felde to Ausleue und einen hoff to Etkersleue Und wy Hinrik Eddel Here to Werberge willen gedachten van Wardisleue und oren rechten menlichen liues erven der vorgescreuen guter vor uns und unße eruen ohr rechte bekennige here und were wesen wer ohn des noth is und se In rechten tyden von uns eschen dussis to forder bekanntnusse und warheit hebbe wy unse Ingeßegel witlicken laten hengen unten an disse briff de gegeven is na der gebort Cristi unses hern do men screiff vif dusend hundert dar na in dem einundetruttigsten Jar ahm sunnavende na dem sondage vocem **Jucunditatis**.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow.)

XIV.

Lehnbrief des Antonius Edlen Herrn zu Werberge für Johst von Wardesleve über Antheile von Ottleben rc., a. 1534.

Wy Anthonius, Eddel Here to Werberge bekennen openbar In dusem breue vor uns unsere Eruen und vor alsweme dat wy belenet hebben und belehnen in und

mit Crafft disses breues Josthe von Wardesleue (Hanßes zeliger sone) tho einen erue manlichen lehne veyr Höffe bynnen Otteleue und veyr Hufe landes darzuluest belegen up dem velde und ßeß Hufe landes belegen up dem Heygestorpe velde und eine Hufe landes up dem felde to oster Assesleve und dre Hoeffe In dem dorpe dar suluest Eine halve Hufe landes up dem velde to Luetken Hotensleue und teyn swadt grasses belegen up dem Harstrange und einen gardenhoff up dem Kappellenberge to grothen Hotensleue Eine halue Hufe landes up dem Elysdorpe velde und einen Hof darsulvest Im dorpe Eine halue Hufe landes up dem velde to Ausleue und einen Hof to Etkersleue und wy Anthonius Eddel Heer to Werberge willenn gedachten Joste von Wardesleue und seinen rechten menlichen lyves Eruen dusser vorgescreuen guter vor uns und unse eruen zu rechte bekenige here und were syn wur ohne des noth is und se dat in rechten tiden van uns eschen, des to forder bekanntnisse und warheit hebbe wy unse ahngeborn Ingesegel witlichen lathen hangen unden ahn dussen breiff de gegeven is na Christi unses Hern geborth dusent veyhundert und in dem veyr unde druttigsten Jare ahne Dingstedage na dionisy.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow, ein zerstörtes Wachssiegel daran.)

XV.

Lehnbrief des Antonius Edlen Herrn zu Warberge für Hans von Werthensleuen über Antheile von Ottleben ꝛc., a. 1571.

Wyer Anthonius Edel Here to Warberge bekhennen offentlichen vor vns vnser Erben vnd vor alßweme, das wyr belehnett haben vnd beleihen in vnd mitt krafft diesses Brieffes Hansen von Werttensleuen Jhn vnd seyne manlich leibes lehens Erben mitt vier Hufen binnen Otteleuen und vier Hufen landes darselbst gelegen auf dem felde vnd Sechß Hufe Landes auf dem Heigerstorffischem felde vnd eyne Hufe landes auf dem felde zu Osteraußleben vnd drey Höfe in dem Dorffe daselbst, Eyne halbe Hufe landes auf dem felde zu Lutkhen hotensleuen vnd zehen Schwadt grases gelegen auf dem Harstrang vnd eynem gardenhoff auff dem Kappelenberge zu grossen Hotensleuen, Eyne halbe hufe landes auf dem Ellistorffe felde vnd eynen hoff daselbst im Dorffe, Eynne halbe hufe landes auf dem felde zu Ausleue vnd eynen hoff zu Egkersleue. Vnd Wyr Anthonius Edler Herr zu Warberg wollen gedachtem Hanß von Werttensleuen vnd seynen rechten menlichen leibes Erben dissen vorgeschriebenen guthern vor vns vnd vnsere Erben sein rechter bekhantlicher Lehensherre sein vnd Jhnen soferne Wyr dessen befugtt vor mennigklichen vertreten Jedoch das ehr sich auch mit ersuchung der Lehen so offt die föllich, vnd sonsten alß eynem getrewen Lehensmanne woll eigenett vnd geburett, erzeige. Bekhuntlichen so haben Wyr zu mererm und glaubwirdigen bekhantnus vnser angeboren insigell wyssentlichen

an dissen Brieff hengen lassen, welches geschehen den Sontag Judica im Thausent funffhundert vnd in dem ein und Siebenzichstem Jare.

L. S.

Dem im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten v. Warbergischen Lehnbuche aus dem 16. Jahrhundert getreu entnommen.

Wolffenbüttel am 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archivregistrator.

XVI.

Lehnbrief des Antonius Edlen Herrn zu Warberg für Hans von Wardeßleben über Zehnten zu Tzelze und Zinsen zu Schwaneberg, a. 1584.

Wier Anthonius Edler Herr zu Warberg, vor vns, vnser erben, erbnehmen vnd Jedermennigklich thuen kundt vnd bekennen, das wir haben geliehen vnd leyhen in Crafft dieses briues den Ehrenuesten Hansen von Werdenßleben als den eltisten, zu mittbehueff seine brudere Jordan vnd Küne die Wardensleben und ihren rechten mennlichen leibeslehenserben den Zehendten ober vnd an Sechzehen Huefen auf dem felde zu Tzelzen belegen bey der Marcke zu Dalwardesleben, Je von der huefen einen halben Wispel, benemblich vier Wispel roggen vnd vier Wispel Habern, vnnd mit funff Wispel korns halb roggen vnd halb habern, in vnd aus den Zehenden auf der Marcke Schwaneberg rc. Vnnd wir Anthonius edler Herr zu Warberg, wollen den gemeltten von Wardenßleben vnd Ihren rechten mennlichen leibeserben wi Lehensrecht ist, obberurttes gutes zu sampter Lehn Ihr rechter bekenniger Herr vnd gewehre sein, wo vnd wann Ihnen das notth ist vnd sie es zu rechter Zeitt suchen, sich auch gegen vns wie getreuen Lehnleuten eignet vnd gebührett, verhaltten, den lehnen von fellen zu fellen geburliche folge leisten vnd dieselbe getreulich verwahren, Des zu Vrkundt haben wir vnser angeborn Insiegel an diesem brieff wissentlich hangen lassen, Der gegeben ist nach der geburtt Christi vnsers seligmachers, im funfftzehenhundertt vier vnd achzigen Jahre, den 23. Decembris anno 84.

Zu Schreibegeldt hatt dieser funff Tahler geben sollen, ist aber damit neben aller anderen gebühr undanckbar hinwegk gezogen.

Ferner in dieser Beleyhung ergangen:

Wier Hans von Wenden, Augustus von der Asseburg, Heinrich Schencke, Mathias von Velthem vnd Johan Borcholdt der Rechten Doctor rc. verordentte vnnd bestettigte Vormundern des Jungen Herrn von Warberg, thuen hiemit kundt vndt bekennen, Nachdeme vnd als sich Irrung vnd mißuorstande zwischen dem Wohlgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Anthonio der elttern edlen Herrn zu Warberge wohlseliger gedechtnüs. als den Lehenherrn, vnd denen von Wardenßleben zu Brumbi als den Lehnleuten, begeben vnd zugetragen haben, also das wohlgedachter Herr an-

gezogen , das sie Ihr lehn vorsessen, die von Wardeßleben aber dakegen allerhandt eingewandt, das Ihr Vater die Lehn zu rechter Zeit gesuchet vnd empfangen, auch dessen seinen Lehnbrieff zum gezeugnüs vorgelegt vnd sonsten dargethan vnd erweiset, das sie zu der Zeit als Ihr Vater Christoff von Wardenßleben gestorben, ausserhalb landes gewessen, Als ist es in erwegung aller vmbstende, dahin gehandeltt vnd vorabscheidet worden, das heute dato Jordan von Wardensleben wegen solcher Irrung Einhundertt thaler welche sie wohlgedachten Herrn von Warberge seligen bey seinem leben angebothen, yzo innerhalb vier wochen alhier zu Warberg erlegen solle vnd wolle, damitt sollen alle vorgemeltte mißuorstende gentzlich vfgehoben vnd beygelegt, auch die von Wardensleben darauff belehnet werden, Jedoch sollen denen von Wardeßlebenn die gewilligte Einhundertt Thaler in kunfftigen fellen keine neurung gebehren oder aber in Ihren Lehnwahren schedtlich sein, Zu Vrkunde ꝛc.

L. S. Dem im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten von Warbergischen Lehnbuche aus dem 16. Jahrhundert getreu entnommen.

Wolfenbüttel am 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archivregistrator.

XVII.

Lehnbrief der Agnes Edlen Frau zu Warberg für Jordan von Werdenschleben über Zehnten zu Delzke und Zinsen zu Schwanenbergk, a. 1599.

Ich Agnesa, Gebohrne von Bortfeld, Edle Fraw zu Warberg Wittibe, in Vormundschafft der Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, meiner freundlichen Lieben Herrn Sohne, Heinrich-Julius, Wolf-Gebhard und Gotthelff Wärner Edlen Herrn zu Wahrberge, weyland Herrn Antonii Edlen Herrn zu Wahrberge wohlseliger Gedechtnuß hinterlaßenen Jungen Herrschafft, bekenne für iezermelte meine geliebte Herrn Sohne, Derer Erben und Nachkommen, daß Ich geliehen habe und leihe in Crafft dieses Brieffes dem Edlen und Ehrenvesten Jordan von Werdenschleben, alß den Eltisten und zu mitbehueff Kuhnen von Werdenschleben Hansens Sel. Sohne, und ihren rechten männlichen Leibes Lehens-Erben den Zehenden vber und an Sechzehen Huffen Landes uff dem Felde zu Delzke gelegen, bey der Marck zu Dahl-Werdenschleben, Item von der Huffen Einen halben Wispel, benemblich 4 Wispel Rogken und 4 Wiespel Habern, und 5 Wispel Korns halb Rogken und halb Haffern in und auß der Margke Schwanenbergk, und Ich an wohlermelter meiner Jungen Herrn Söhne statt biß zu derer erlangeten Mündigkeit wohlgemeldeten denen von Werdenschleben und ihren rechten männlichen Leibes Lehens Erben, wie Lehens Recht und Gewohnheit ist, obberurter Gutter zusambt der Lehne Ihr rechter bekenniger Herr vnd Gewehr seyn, wann und wo Ihnen das Noht ist und Sie es zu rechter Zeitt bey vns suchen, Sich auch wie getrewen Lehenleuten eignet und gebueret, verhalten, den Lehen von fellen zu fellen gebuhrliche folge leisten und dieselbige getrewlich verwahren, Deßen zu vrkund habe Ich meiner Jungen Herrn

Sohne Lehensiegel an diesen Brieff wißentlich hangen laßen, der gegeben ist nach Christi unsers Seligmachers Geburt 1599 den 20. Junii.

Schreibegeld 2 Thlr.
Cammergeld 1 Thlr.

L. S.

Mit dem im herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel vorhandenen v. Warbergischen Copialbuche übereinstimmend.

Wolfenbüttel am 11. Juni 1855.

W. Ehlers,
Archivregistrator.

XVIII.

Lehnbrief der Vormünderin Agnes Edlen Frau von Warberg für Simon Philipp von Wardeßleben über Antheile von Ottleben ꝛc., a. 1601.

Ich Agnes, geborne von Bordtfeldt, Edtle Frau zue Warberg Wittib, auf Tüntzenhaeusen Erbsassin, In bestetigter Vormundtschaft der Wolgebornen und Edelen Herrn, Herrn Heinrich Julius, Wulff Gebhardten und Herrn Gotthilf Wernern, Edtlen Herren zue Warberge meiner freundlichen gelibten Sohne urkunde und bekenne ich crafft dieses offendlich, Das Ich geliehen habe und besten form des Rechten leihe dem Treuhesten Simon Philipp von Wardeßleben alß dem eltisten und in einer sambten und unzertrenneten hand seine brudern Herrmann Simon, Hans Ernsten, Levin Bertholden und Johann Joachim von Werdeßleben, Hansen seligen Sohnen, und Ihren rechten nathürlichen menlichen leibeß Lehnß Erben folgende Guether, Nemblich vier Hofe binnen Otteleben, und vier hufen landes darselbst gelegen auf dem felde, und sechß hufe Landes auf dem heherstorfischen felde, und eine hufe Landes auf dem felde zu Oster außleben und drey hefe im dorfe darselbst, Eine halbe hufe landes auf dem felde zu Luetken Hotenßleben, eine halve huve landes auf dem ellistorfer felde und einen hof daselbst im Dorfe, eine halbe hufe landeß auf dem felde zu Außleve und einen hof zu Eckerßleben mit aller nutz und Zubehoerung In allermaßen alß Ihr Vater Hanß von Wardeßleben seliger von der Herrschafft Warbergk solche guther zu Lehn gehabt und getragen habe. Das sie nun hinfordt dieselben Lehnguether zu einem rechten Erbmanlehn haben, besitzen, genießen und gebrauchen, auch getreulich verwahren sollen und wollen, wie Manßlehnsguths Recht, Ardt und gewonheit isst. Und wan obbemelte von Wardeßleben und Ihre Rechte Nathurliche Manliche leibeslehnßerben mier in tragender Vormundschafft und vorermelten meinen geliebten Jungen Hern Treu und gewertig sein, und den lehnen von fellen zu fellen geburlich volgeleisten auch sonsten sich wie getrewe Lehnleute gebühret verhalten werden, So will ich an meiner Jungen Hern stadt biß zu deren erlangten Mundigkeit verkunden, dieselben sollen ermelten von Werdeßleben der obbeschriebener guether Rechter Bekendtlicher Lehnher und gewehr sein wan und so oft es noth ist, Und zur rechten Zeit darumb angesucht wirdt, Je-

doch menniglichen an seinen rechten unschedelich, Getreulichen und ungefeherlichen, Zur wahren Urkundt mit vielwohlgedachten meiner geliebten Jungen Herrn Lehnsigil wißendlich bevestiget Und gegeben Warberge den acht und zwanzigsten May Anno, Sechßhundert und Einß.

Johans Wittelstraß
Ambtman m. p.

Auf der Kehrseite:

Vor diesen Lehnbrief ist endtricht 3 Thaler Schreib- und 1½ Thaler Cammergelde, der Lehnwahr sind sie frey.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow mit dem wohlerhaltenen Warbergschen Siegel in Wachs.)

XIX.

Lehnbrief des Heinrich Julius, Edlen Herrn zu Warbergk für Herrmann Simon von Wardenschleben über Antheile von Ottleben 2c., a. 1652.

Wir Heinrich Julius, Edler Herr zu Warbergk vor uns und unsere Nachfolger und Erben Uhrkunden und bekennen hiermit in Crafft dieses oeffentlichen, daß Ich nach absterben Simon Philip von Wartenschleben wiederum beliehen haben und bester forms des Rechtens liehe, dem Edlen Herman Simon von Wardenschleben als dem Eltesten, und in seiner sambten und unzertrenten Handt seiner nachfolgere, Hanß Ernsten, Lewin Bartolden, und Johann Joachimb, von Wardenßleben, Hansen Seligen Sohnen, und ihren rechten Naturlichen Menlichen Leibes Lehns Erben, folgend Gueter, Nemblich Vier hoffen Landes zu Oteleben und vier hoffe daselbst belegen auf dem felde Und Sechs Huffen Landes auff dem Heyerstorff felde und eine hueffe landes auff dem felde zu Osteraussleben Und drei hoffe in dem Dorffe daselbst, Eine halbe Hueffe Landes auff dem Felde zu Luetken Hoitenßleben und zehn Schwart Graßes gelegen auf dem Haerstrang, Und einen Gartenhoff auf dem Klappenberge zu Großen Hoitenschleben, Eine halbe Hufe Landes auf dem Eilstorffer Felde und einen hoff daselbst im Dorffe, Eine halbe Hueffe landes auf dem Felde zu Außleben und einen Hoff zu Eckersleben mit aller Nutz und Zubehoerungen in allermaßen, alß Ihr Vater Hans von Wartenschleben Sehliger von der Herrschaft Warberge solche Guether zur Lehn getragen und gehalten haben, Daß sie nun hinfort dieselben Lehn Gueter zu einem rechten Erb Man Lehn haben, besitzen, genießen und gebrauchen, auch getreulich verwahren sollen undt wollen, wie Manslehns Gut recht und gewohnheit ist. — Und wann obbemelte von Wardenßleben und Ihre rechte Naturliche Manliche leibes Lehns Erben mir und meinen Nachfolgern Treu und gewertig sein, Und denn Fallen zu Fallen gebührliche folge leisten und sich sonsten wie getreuen Lehnsleuten gebuehret, verhalten werden, — So will ich und meine Nachfolgere ermelten von Wartenschleben der Obbeschriebener Gueter Bekenntlicher Lehnherr Und gewehr sein wann und so offt es noth ist und zu rechter Zeit darumb angesucht wirdt jedoch männiglichen an seinen rechten Unschaedtlich, Getreulichen Und gefehrlichen. Zu Uhrkundt habe Ich mein Lehn

Insiegell wißentlich hiermit unterdrückt undt Bekrefftiget. So geschehen Schoningen am 11 Februarŷ anno 1652.

Heinrich Julius
Edler Herr zu Warbergh. (m. p.)

(Original auf Pergament im Archive zu Carow mit dem wohlerhaltenen Warbergschen Siegel in Wachs.)

---

3. Lehnsverhältniß zu dem Bisthum Halberstadt (1407—1648.

Einleitung.

Das Bisthum Halberstadt, gegründet 780 zu Osterwick, und 804 nach Halberstadt verlegt, und säkularisirt durch den westphälischen Frieden, hatte in den 868 Jahren seines Bestehens 50 Bischöfe, von denen 5 (von 1480 bis 1566) zugleich Erzbischöfe von Magdeburg waren. Sie haben in nachstehender Reihenfolge regiert:

1) Hildegrim (ein Friese) . . . . bis 827
2) Thiatgrim (desgl.) . . . . „ 840
3) Haymo (desgl.) . . . . „ 853
4) Hildegrim II. (desgl.) . . . . „ 883
5) Agiulf (Friese oder Sachse) . . . . . . „ 894
6) Sigismund . . . . „ 924
7) Bernhard (Edler Herr zu Hadmersleben) „ 968
8) Hildeward (aus Werla) . . . . „ 996
9) Arnulph (aus Ilsenburg) . . . . „ 1023
10) Brantho . . . . „ 1036
11) Burchard I. . . . . „ 1059
12) Burchardt II. . . . . „ 1088
13) Ditmar der Kleine (Graf v. Dannenberg) „ 1089
14) Herraud . . . . „ 1103
15) Friedrich I. . . . . „ 1107
16) Reinhard (Graf v. Reinstein) . . . . . „ 1122
17) Otto . . . . „ 1135
Gegenbischoff Bernhard (Graf zu Stollberg)
18) Rudolph . . . . „ 1149
19) Ulrich (Graf von Reinstein) . . . . . . „ 1160
20) Giro (Herr von Schernbeck) . . . . . . „ 1177
21) Theodorich (Herr von Krosigk) . . . . „ 1193
22) Gardolph (Edler Herr von Harbcke) . . . „ 1201
23) Conrad (Herr von Krosigk) . . . . . . „ 1209
24) Friedrich II. . . . . „ 1236
25) Ludolph (Graf von Schladen) . . . . . „ 1241
26) Meinhard . . . . „ 1253
27) Ludolph II. (Graf von Schladen) . . . . „ 1255
28) Volrad . . . . „ 1297
29) Herrmann (Graf v. Blankenburg) . . . . „ 1303
30) Albert I. (Fürst zu Anhalt) . . . . . . „ 1324

31)	Albert II. (Herzog von Braunschweig) .	bis	1357
	Gegenbischöfe Giseko von Holstein und Albrecht von Mansfeld		
32)	Ludwig (Markgraf von Meissen)	„	1366
33)	Albert III.	„	1390
34)	Ernst I. (Graf von Hohenstein)	„	1399
35)	Rudolph II. (Fürst zu Anhalt)	„	1406
36)	Heinrich (Edler Herr von Warberg) . .	„	1411
37)	Albrecht IV. (Graf von Weruigerode) . .	„	1418
38)	Johann (Herr von Hoym)	„	1435
39)	Burchard III. (Edler Herr von Warberg)	„	1458
40)	Gebhard (Herr von Hoym)	„	1480
41)	Ernst II. (Herzog von Sachsen)	„	1513
42)	Albrecht IV. (Markgraf von Brandenburg)	„	1545
43)	Johann Albert (desgl.)	„	1550
44)	Friedrich IV. (desgl.)	„	1552
45)	Sigismund II. (desgl.)	„	1566
46)	Heinrich Julius (Herzog von Braunschweig	„	1613
47)	Heinrich Carl (desgl.)	„	1615
48)	Rudolph III. (desgl.)	„	1616
49)	Christian (desgl.)	„	1626
50)	Leopold Wilhelm (Erzherzog von Oesterreich)	„	1648

Nach dieser Zeit, und zwar auf den Grund des westphälischen Friedensaktes war das Bisthum Halberstadt mediatisirt, und als Fürstenthum dem Churfürsten von Brandenburg überwiesen worden.

Die Lehnsregister des vormaligen Bisthums, späteren Fürstenthums Halberstadt sind nur ganz unvollständig erhalten.

Das älteste, im Provinzial-Archive zu Magdeburg vorhandene Lehnbuch ist ein einfaches Lehnsregister vom Jahre 1312 mit der Aufschrift: Bona feudalia annotata. Ferner das Lehnsregister des Bischof Heinrich (von Werberge) von 1407 bis 1411; das Lehnsregister des Bischof Johann (von Hoym) von 1419 bis 1435, dieses jedoch nur unvollständig; des Bischof Gebhard (von Hoym) von 1458 bis 1480, jedoch in neuerer Abschrift, während eine ältere Abschrift im Landes-Archive zu Wolfenbüttel sich befindet; das Lehnbuch der Administratoren Ernst und Albrecht IV. von 1481 bis 1545; das Lehnbuch des Bischof Sigismund (von Brandenburg) von 1552 bis 1566; des Bischof Heinrich Carl (von Braunschweig) von 1614—1615; endlich des Bischof Leopold Wilhelm (von Oestreich) von 1635.

Die ersten Nachrichten über den Lehnsverband der Familie Wartensleben mit dem Bisthume Halberstadt finden sich in dem Lehnsregister des Bischof Heinrich von 1407 bis 1411 (Anlage I.). Zunächst findet sich darüber der Vermerk, daß Hennig von Werdesleue eine Hufe auf dem Felde zu Ottleben, vier Höfe im Dorfe und vier Hufen auf dem Felde zu Hegestorpe, und einen Holzblock im Osterholze bei Beseckendorp damals besaßen. Ferner ist darin ein Bekenntniß des Hans Werdisleue über die Belehnung mit zwei Hufen auf dem Felde zu Beckendorf, sowie ferner die Belehnung des Herrmann von Werdisleue mit zwei Hufen zu Wulferstedt vermerkt.

Letztere beiden Lehne besaß unter Bischof Gebhardt im Jahre 1458 Dietrich von Wardesleve und zwar gemeinschaftlich mit den Gebrüdern von Bornstedt.

Aus dem Lehnsregister des Bischof Johann von 1419 bis 1435 konnte bisher die fernere Belehnung mit den vorstehend erwähnten Besitzungen nicht nachgewiesen werden. Dagegen findet sich darin pag. 41 (Anlage II.) die Belehnung des Busso und Werner von Werdensleven mit dem Zehnten zu Zelschen ꝛc. vermerkt. Die Zeit, wann diese Belehnung erfolgte, ist aus dem Lehnsregister nicht zu entnehmen.

Die Lehnsregister des Bischof Gerhard von 1458 bis 1480 (Anlage III.) ergeben, daß Dietrich von Wardesleve außer den Besitzungen zu Wulferstedt und Bornstedt auch den Zehnten zu Gunsleben, 2 Hufen zu Gumaringen, 3½ Hufen zu Hug-Neinstedt, 1 Hufe zu Neinstedt bei Slanstedt, 1½ Hufe zu Klein-Wulferstedt, 1 Hufe und 1 Hof zu Groß-Wulferstedt, einen Holzfleck auf dem Riesen, eine Wische auf dem Alwarthuser Felde, 1 Garten im alten Dorfe, 10 Schillinge an 1½ Hufen Landes in Hornhausen besaß, und daß nach seinem Tode die Güter an den mitbelehnten Friedrich von Hoym übergingen.

Außerdem findet sich in diesem Gerhardschen Lehnsregister der Vermerk, daß Hennig 2 Hufen auf Ottelebener und 2 Hufen auf Hegersdorfer Felde, so wie 6 Gärten und Krauthöfe zu Ottleben und einen Holzfleck am Brandeslebener Holze besessen, und daß nach seinem Tode sein Bruder Bodo damit beliehen worden sei.

Daß Bodo's Söhne, Andreas, Hans Herrmann, Hans und Hennig, mit denselben Grundstücken von Gerhard's Nachfolger, dem Erzbischof Ernst, beliehen waren, geht aus dessen Lehnsregister von 1481 seq. (Anlage IV.) hervor.

Dieselben waren außerdem vom Erzbischof Ernst mit dem freien Thurmhofe, 4 Höfen und 2 Hufen zu Ottleben und mit einem Holzflecke oberhalb Beckendorf beim Bornstedter Holze beliehen.

Dieser Grundbesitz ist bis zur Säcularisirung des Bisthums Halberstadt im Besitze der Nachkommen des Bodo geblieben, wie aus den noch erhaltenen Lehnbriefen der Erzbischöfe Albrecht und Johann Albrecht für Jost, Sohn des Hans, von 1535 (Anlage V.), 1546 (Anlage VI.) und dem Vermerk im Lehnbuche des Bischof Sigismund von 1557 seq. (Anlage VII.) hervorgeht.

I.

Auszug aus dem Lehnsregister des Bischof Heinrich (v. Werberge) zu Halberstadt von 1407—1411. (Magdeburger Prov.-Archiv.)

pag. 120. Ich Hans von Werdisleue habe zu Lehn auf dem Felde zu Bededorp zwei Huven und in dem Dorfe daselbst einen wuesten Hof.

pag. 170. Hermen von Werdisleue besitzt 2 Hufen auf dem Felde zu Wulferstedt.

pag. 202. Hennig von Werdesleue besitzt 1 Hufe auf dem Felde zu Ottleben, 4 Höfe im Dorfe und 4 Hufen auf dem Felde zu Hegisdorpe und einen Holzfleck im Osterholze bei Besekendorp.

II.

Auszug aus dem Lehnsregister des Bischoff Johann von Halberstadt von 1419 bis 1435. (Prov.-Archiv zu Magdeburg.)

pag. 41. Busse und Werner v. Werdensleue besitzen
den Zehnten zu Zelschen,
item 12 houve,
item 12 höfe im Dorfe,
den Zehnten zu Calbe a. S.,
den Zehnten zu Waldorf, das bei der Ohre liegt,
den Zehnten zu Hundisburg,
den Viertel-Zehnten zu Nordgermerslepe,
den Zehnten über ein Feld zu Klein-Rodenslepe,
item zu Groß-Rodenslepe 16 Wispel Zehnten,
item ein Viertel-Zehnten zu Groß Rodenslepe,
einen Hof zu Scherncke (Schermke) und zwei huve,
item eine Mühle auf dem Felde zu Anevordeslepe,
den Zehnten zu Lütken Drakenstede ohne ein Viertel,
item zwei huve auf dem Felde — (unleserlich) und den Fleischzehnten.

III.

Auszug aus dem Lehnsregister des Bischoff Gerhard von Halberstadt de a. 1458—1480. (VII. C. 19. des Landes-Archivs zu Wolfenbüttel.)

pag. 2v. **Registrum pheodorum Ecclesie halberstadiensis collectum tempore . . . Dni Geuehardi de Hoym. Electi et confirmati halberstadiensis Ao. dni 1458.)**

pag. 29.v: In Gunsleue
Frederik von Hoym de elder und hans von Hoym sie vadder insampt . . . Item Frederick besonderen — Item den korntegeden und fleisktegeden to Gunsleue von Dirike von Wardesleue vorlediget myt Geuerde von Hoym Siverdes sone insampt alze von Frederik von Hoym menliker lehneruen nicht mer enweren dat denne de sulve tegede an den vorbenomeden Geuerde vallen schulle. (1470?)

pag. 45. In Oschersleue
Diderick*) Wardesleue den Tegenden to Gunsleue in velde und im dorppe Item II houe landes up dem velde to Gumaringe Item IIIJ houe up dem velde to huynevnstede Item I houe up dem velde to Reynstede vor Slanstede Item IJ houe up dem velde to lutken Wulffer-

*) Ueber diesem Vornamen findet sich von gleichzeitiger Hand das Wort: „obiit" geschrieben.

stede, Item I houe to groten wulfferstede unde I hoff in dem dorppe darsuluest by der tauerne. Item I holtbleck up den Rysen, Item I Wissche up dem alvarthusen velde, Item I garden in dem olden dorppe, Item X Brunswicker schillinge an ij houe landes up dem velde to Hornhusen. Item obiit und mit dem tegenden to Gunsleue is Frederick von Hoym Fredericks seliger sone mede belegen . , . na lude des versegelden breues so he dar ouer hefft.

ibid. in fine.
Heningk Wardesleve II houe landes up dem velde to Otteleue. Item II houe up dem velde to Hegerstorp. Item VI garden und Kothoffe darsuluest to Oteleue, und I holtbleck an dem holte to brandesleue. (Von anderer Hand daneben:) obiit und dar is Bode sin broder widder mede gefolget und belegen.

pag. 46 v. In Hornhusen und Osfersleue
Pauwel und Diderik von Bornstede sind insambt belegen . . . Item eynen frigen hoff to Oteleue bebawet. Item noch tween fryge hoffe anbebawet darsulues und vifftehalue houe To hornhusen item XXIIII hoffe besettet und unbesettet dar si twene frii. Item VII houe oppem velde darsulves und I wische; Item eyne grote wische vor den langen Tagen . . . . Item den Keseberg . . . Item dith hebben se mit Dyderike Werdesleue insampt to Wulferstede I houe landes und twe hoffe up dem Bekendorpe velde der is eyn tegetfrii. Item IIII houe darsulues.

IV.

Auszug aus dem Lehnbuche der Administratoren des Stifts Halberstadt, Ernst und Albrecht, Erzbischöfe zu Magdeburg, von 1481—1546.
(Magdeburger Provinzial-Archiv.)

anno 1482. (?)

pag. 60. Drewes (Andreas), Hans Hermann, Hans und Hennig Gebrüder genannt die Wardesleue haben von Herrn Ernsten rc. nach Tode ihres Vaters (der Name nicht genannt) zu männlichem Lehn empfangen diese nachbeschriebene Güter:
2 Hufen Landes zu Ottelepe,
6 Höfe daselbst, Kothöfe und Gartenhöfe,
2 Hufen Landes zu Hegesdorf im Dorfe und Felde,
1 Holzfleck am Holze zu Brandesleue.

pag. 64. Andressen, Hansen und Hennig von Wardesleue hat Herr Ernst rc. nach Tode Bode's, ihres Vaters, zu männlichen Lehn verliehen:
den freien Thurmhoff zu Ottleben,
4 Höfe daselbst,
2 Hufen Landes auf Ottlever Felde,
ein Holzfleck zu Beckendorf bei Bornstedter Holze belegen.

V.

Lehnbrief des Markgraf Albrecht zu Brandenburg für Jobst von Werdesleuen über Güter in Ottleben ꝛc. a. 1535.

Wir Albrecht von gots gnaden Roemischer Kirchen des Titels **Sancti Petri ad vincula** Priester Cardinal und **Legatus Natus**, Erzbischoff zu Magdeburgk und Meynz, **Primas** des Heiligen Roemischen Reichs, durch Germanien Erzcantzler und Churfürst, Administrator des Stiffts zu Halberstadt, Marggrave zu Brandenburgk, zu Stettyn, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrave zu Nerenbergk und Fürst zu Rügen. Bekennen offentlich mit diesem brieffe das wir unsern lieben getreuen Jobsten von Werdesleven nach thode Ernsten von Werdenslevens seines Bruders seligen zu rechtem manlichen lehne gelihen haben, leyhen ihm auch also hirmyth in krafft disses briffs hiernach beschriebene güther, Nemlich Eynen freyeu Thormhoff zu Otteleven mith vier hoefen daselbst im dorffe und zwee hufen landes uff dem Ottelever felde darzu Eyn Holzbleck obir Beckendorf bei dem Bornsteder Holze belegen. — Dieselbtigen güther Jost von Werdensleven obgenanth nach thode Ernsten seyns Bruders, Nu fhurbaß von uns und unserem Stiffte zu Halberstadt zu rechtem manlichem lehne haben, halten, gerugklich besitzen, der auch nutzlich geniessen und gebrauchen soll, und magk, als manlichs lehnguths recht und gewonheit ist, und in allermast sein Bruder Ernst von Werdensleven seliger und er von uns domith, crafft eins vertrags, so zwuschen Ihnen unserm Secretarien und liebenn getreuen Johan Herman offgerichtet hievor belihen gewest, dieselbigen auch genossen, undt gebraucht haben, sonder geferde. Des zu urkunde haben wir unser Ingesiegel hierunter an diesen brieff hangen lassen, Der gegeben ist zu Osterwigk am Dornstage nach Viti. Nach Christi unsers lieben herrn geburth Tausend Funfhundert und die Funfundbreissigsten Jare.

(Original auf Pergament im Archiv zu Carow, daran ein wohlerhaltenes Siegel in Wachs.)

VI.

Lehnbrief des Markgraf Johann Albrecht zu Brandenburg für Jobst von Werdensleven über Güter in Ottleben. d. a. 1546.

Wir Johans Albrecht von Gots gnaden Ervelter und bestettigter Erzbischoff zu Magdeburrk, Primas zu Germanien, Bischoff zu Halberstadt, Marggrave zu Brandenburrk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzock, Burggrave zu Nurmberrk, und Fürst zu Rügen. Bekennen offentlich mit diesem brieve. Der wir unserm lieben gettreuen Jobsten von Werdensleven, zu vestem manlichem lehne gelihen haben. Leihen Ime auch also hiermit in Kraft dies briefs hernach geschribene Gutter, Nemlich. Einen freien thormhoff zu Otteleven, mit vier höfen daselbst im Dorffe und zwu hufen landes auf dem Ottelever Felde, darzu eyn Holtzbleck öber Beckendorff bei dem Bornsteder holze gelegen. Dieselbigen gutter

Jost von Werdensleven obgenant nu fürbas von uns und unserm Stifte zu halberstadt zu rechtem manlichem lehne haben, halten, gruiglich besitzen, der auch nutzlich geniessen und gebrauchen sol und mag. als manlicher lehnguter recht und gewenheit ist Und in aller massen er die vormals von unserm nechsten vorfarn, lieben hern und vettern Erzbischoff albrechtz und seliger gedechtnuß, zu lehne gehaydt und gebraucht hat. Sonder geverde. Der zu urkunde haben Wir unser ingesiegel wissentlich an diesen brieff hengen lassen. Der gegeben ist zu Halle auf unserm Schlosse Sanct Moritzburrk Sonnabends nach Andres apostoli. Nach Christi unsers lieben hern geburt funffzehn hundert und Im sechsundvierzigsten Jahre.

Bar. Oden.
m. p.

(Original auf Pergament mit beschädigtem Wachssiegel im Archive zu Carow.)

VII.

Auszug aus dem Lehnbriefe des Bischof Sigismund von Halberstadt de 1557 im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

pag. 71. Hansen von Wartensleve nach Tode seines Vaters Jobst hat Erzbischof Sigismund diese nachbeschriebene *) Güter beliehen

einen freien Thormhof zu Oteleben
4 Hofe und 2 Hufen Landes auf dem Ottelebener Felde.

Wenn Hans v. Wardensleve mündig ist, soll er sich einstellen und die Lehnspflicht leisten.

---

4. Lehnsverhältniß zu dem Erzbischof von Magdeburg (1467—1648).

Einleitung.

Das Erzstift Magdeburg, von Kaiser Otto I. im Jahre 968 gegründet, und durch den westphälischen Frieden säcularisirt, hat in den 680 Jahren seines Bestehens 48 Erzbischöfe gehabt. Diese haben in nachstehender Reihenfolge regiert:

1) Adelbert . . . . von 968 bis 981
2) Gisiler . . . . „ 1004
3) Dagau . . . . „ 1012
4) Walter . . . . „ 1012

---

*) In dieser Registratur fehlt der Holzfleck über Beckendorf, am Bornstedter Holz belegen, mit welcher Parzelle sein Vater Jost nach Inhalt des Lehnbriefs von 1546., sowie auch sein Sohn Hermann Simon nach dem Lehnbriefe von 1652 beliehen war.

5) Gero (Herr von Gudenswege) . . . . bis 1024
6) Hunfried . . . . „ 1051
7) Engelhard . . . . „ 1063
8) Werner (Graf von Landsberg) . . . . „ 1078
9) Hartwig . . . . „ 1102
10) Heinrich I. . . . . „ 1107
11) Adelgod (Graf von Veltheim) . . . . „ 1119
12) Roedger (Graf von Veltheim) . . . . „ 1124
13) Norbert (Stifter des Praemonstratenser Ordens) „ 1134
14) Conrad I. (Graf v. Querfurth) . . . . „ 1142
15) Friedrich I. . . . . „ 1152
16) Wichmann (Graf v. Seeburg) . . . . „ 1192
17) Ludolph (Sohn eines Bürgers v. Kroppenstedt) „ 1205
18) Albert II. . . . . „ 1234
19) Burchard I. . . . . „ 1235
20) Willibrand . . . . „ 1253
21) Rudolph (Herr von Dingelstedt) . . . „ 1260
22) Ruprecht . . . . „ 1266
23) Conrad II. (Graf von Sternberg) . . . „ 1276
24) Günther I. . . . . „ 1278
25) Bernhard . . . . „ 1281
26) Erich (Markgraf von Brandenburg) . . . „ 1295
27) Burchard II. (Graf von Blankenburg) . „ 1305
28) Heinrich II. . . . . „ 1307
29) Burchard III. (Herr von Schraplau) . . „ 1325
30) Heidecke . . . . „ 1327
31) Otto (Graf zu Stollberg) . . . . . . „ 1361
32) Dietrich (des Gewandschneiders Kagelwitt
aus Stendal Sohn) . . . . „ 1367
33) Albert III. . . . . „ 1371
34) Peter . . . . „ 1381
35) Ludwig . . . . „ 1382
36) Friedrich II. . . . . „ 1383
37) Albert IV. (Herr von Querfurth) . . . „ 1403
38) Günther II. . . . . „ 1442
39) Friedrich III. (Graf von Beichlingen) . . „ 1464
40) Johann (Herzog von Baiern) . . . . „ 1475
41) Ernst (Herzog von Sachsen) . . . . . „ 1513
42) Albert V. (Markgraf von Brandenburg . „ 1545
43) Johann Albert (desgl.) . „ 1550
44) Friedrich IV. (desgl.) . „ 1552
45) Sigmund (desgl.) . „ 1566
46) Joachim Friedrich (desgl.) . „ 1598
47) Christian Wilhelm (desgl.) . „ 1628
Leopold Wilhelm v. Oestreich, Gegen-Erzbischof „ 1630
48) August von Sachsen, als Administrator von
1638 bis 1648
als weltlicher Fürst bis . . . . . . „ 1680

Im Lehnsverbande mit dem Erzbisthum Magdeburg befanden sich zwei Linien der Familie von Wartensleben:

1) Die Brumbysche Linie.

Im Jahre 1467 (Anlage I.) wurde Jordan von Werdensleve mit dem Hofe zu Brumby beliehen. Der Lehnbrief ist leider nicht mehr erhalten, allein in dem Lehnsregister des Erzbischofs Johann, Herzogs von Bayern, welcher von 1464 bis 1475 regierte, ist die Nachricht über diese Belehnung enthalten. Ob sie die erste war, oder ob die Familie schon früher im Lehnsbesitze war, läßt sich aus dem Vermerke in den Lehnsregistern nicht entnehmen.

Ferner wurde derselbe 1468 (Anlage I. in fine) mit 3 Hufen auf Klein Wellescher Feldflur beliehen, „die er von Tietterich und Claves von Wellen abgekauft."

Als Lehnsstücke werden in dem Protokoll von 1467 angegeben:

1) Zu Brumby zwei Höfe, fünf Hufen, eine Breite und ein Garten.
2) Zu Calbe sieben Höfe, drei Hufen, zwei Breiten, zwei Gärten und eine Wiese.
3) Zu Zemitz zehn Höfe, fünf Hufen und eine Worde.
4) Auf der Flochauer Mark drei Hufen.
5) Auf der Ockstedter Mark sechs Hufen.
6) Auf der Czepeter Mark 2 Hufen.

Von den acht Generationen der Familie, welche bis zum Aussterben der Linie mit Volrath Christoph im Jahre 1683 im Besitze dieser Lehngüter geblieben, ist nur von einem Lehnbriefe die Nachricht erhalten, und zwar von 1610 (Anl. III.), ausgestellt vom Erzbischof Christian Wilhelm, einem Markgrafen von Brandenburg, für Jordan Heinrich und dessen Bruder.*) Da dieser mit dem von 1467 genau übereinstimmt, so kann kein Zweifel dagegen erhoben werden, daß in der Zwischenzeit von 1467 bis 1610 die Familie ununterbrochen im Besitze dieser Lehngüter gewesen, zumal aus den Barbyschen Lehnbriefen nachzuweisen ist, daß die Familie mit Antheilen von Brumby von den Grafen von Barby belehnt gewesen.

Daß diese Familie im Jahre 1568 vom Erzbischoff Joachim Friedrich beliehen gewesen, geht überdies aus einem Vermerke in dem Siegelbuche des Letzteren (Anlage II.) hervor, wenngleich der Gegenstand der Belehnung darin nicht vermerkt ist.

Auch nach dem Jahre 1610 ist bis zum Aussterben der Linie im Jahre 1683 die Familie im Besitze dieser Lehngüter geblieben, wie unzweifelhaft aus dem Lehnbriefe von 1681 hervorgeht, durch welchen für den Fall des Aussterbens der Familie von Wartensleben dem Geh. Rath Gebhard von Alvensleben die Anwartschaft auf diese Lehne ertheilt wird. Es hat bei Ausstellung dieses Lehnbriefes unzweifelhaft der vorerwähnte Lehnbrief von 1610 vorgelegen, weil derselbe wörtlich abgeschrieben worden, selbst mit Benennung der einzelnen Zinsleute, wie sie in dem

*) Es fehlen folgende Lehnbriefe über diese Lehngüter:

1) vom Erzbischof Ernst für Hans I. um 1503;
2) vom Erzbischof Albrecht V. für Peter und Bernhard I. um 1527;
3) von demselben für Christoph 1529;
4) vom Erzbischof Sigmund für Hans II. und Jordan II um 1584;
5) vom Herzog August von Sachsen für Jordan III. um 1654;
6) von demselben für Vollrath Christoph um 1667.

Lehnbriefe von 1610 genannt waren, wenngleich dieselben wohl mittlerweile sämmtlich verstorben sein mußten.

In diesem Reverse wird gleichzeitig die Anwartschaft auf Salzgüter ertheilt, welche, wie später zu erwähnen, die Staßfurther Linie erst nach 1610 erworben hatte.

2) Die Staßfurther Linie.

Im Jahre 1611 (Anlage IV.) hatte Bernhard v. Werdensleben zu Staßfurth von Christoph Holken 1½ Pfannen und 1 Kothe im großen Borne, 1½ Pfannen und 1¼ Kothe im kleinen Borne und 1 Hufe Landes im Felde von Staßfurth gekauft, und war damit von dem Erzbischof Markgraf Christian Wilhelm beliehen worden.

Ferner hatte er im Jahre 1624 (Anlage V.) von Ernst von Esebeck 1½ Pfannen und ¼ Kothe im großen Borne und eine halbe Wiese vor Staßfurth.

I.

Auszug aus dem Lehnsregister des Erzbischofs Johann von Magdeburg. Seite 41.

1467. 1468.

Jordan werdensleue hat Erzbischof Johann zw menlichem lehen gelihen disse nachgeschriebene guter Nemlich den Hof zu Brumby mit den breiten vor dem Dorffe vnd 1 wische mit den Weyden vor dem dorffe 3 Hufe auch vff der marke daran hat er lehn vnd Zinß vnd der genante Erzbischof Johann 1 alt ß (Schock) zw Schosse, 1 Garten zw Brumby den hat Claws meyger vnd giebt darvon zw zcinße 26 alde Groschen vnd 1 hun. Caspar Wolff 1 Hoff in dem dorffe zw Brumby zcinßt 6 Huner Bastian schroder 12 alte Groschen von 1 hufen Caspar stoltze 12 alde groschen von 1 Hufen, Zw Calbe Hans Lubeck 12 gr. von 1 viertil land Clawes wilken 29 alde groschen von 1 hufen, peter Weddingen 1 ß (Schock) von 1 wesen (Wiese?) Balthasar Rauch 8 solidi grod. von 1 Hufen Landes vnd 2 Hunere von 1 gaten Drewes sachse 6 Hunere von 2 breiten Jhan Bernds 2 Huner von 1 garten, Claus klockener 9 groschen von 1 Hufen vff Gritzene marcke In der Sudenburg vor Calve Laurenz Wend 18 gr. vnd 3 Huner von seynem hofe Steffan gladike 18 gr. vnd 2 huner von seynem hofe, Ewalt 18 gr. vnd 2 Huner von seynem hofe, Hans Gendrich 18 gr. 2 huner von seynem hofe Hans Merlewitz 12 gr. von seynem hofe Jhan krich 2 huner von seynem hofe Baltasar Markquart 9 gr. vnd 2 Huner von seynem Hofe hans bistorff 2 Huner von 1 Wort zw Czemitz Drewes Zcabel 8 solid. gr. von 2 Hufen landes vnd 6 huner von dem Hofe Claws Zcabel 4 sold. groschen von 1 hufen Hans Zcamel 2 solid. groschen von 1 Hufen landes vnd 1 Hun von 1 hofe Merten Weithe 2 solid. gr. von 1 hufen von den 3 hufen Hans During 3 huner von 2 hofen Hans hermans 2 solid. gr. von 1 hofe Bartholomeus zcinset 12 gr. von 1 viertel land vnd 2 huner von 1 Hofe Clawes Berndes zcinset 12 gr. von 1 Viertel landes die von Blme vff die marcke zw Flochow Jhan berwitzman 2 solid. gr. von 1 hufen landes knuth 1 solid. gr. von 1 hufen Claws schapow 18 gr. von 3 Viertel landes Hans richter 10 gr. von

1 Hufen [Ed. 3 gr. oo *)] von 1 breithighen die dem herin Kersten schabaw 1 gr. von 1 viertel Landes Clanes molre 1 gr. von 1 viertel landes 6 hufen landes vff der marke zw Ockstete daran hat er die lehne vnd 2 hufen landes vff der marcke zw Cynpete. Actum Calvis Anno 1467 feria quarta Agnetis virginis praesent. Walramo de Koppinstern et Thymone Ruchoupt.

Auch hat der gemelte Erzbischof Johan dem vorgenanten Jordan von Werdensleue zw menlichem lehne gelihen 3 hufen landes vff dem wusten felde zw lütken Wellen gelegenn die er Tietterichen und Clawsen von Wellen abegekaufft hat die vm die auch vor Ertzbischoff Johann verlassen haben. Datum Calvis Anno 1468 Die Sabati sancti Marcelli pape pres: Thymone Ruchoupt et Nicolao de Trote Marschalens.

II.

1568. Am Abende Trium regum wurde der von Werdesleve auf Brumby von dem Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg als Administrator des Erzbisthums Magdeburg beliehen

(Aus dem Siegelbuche des Administrator Joachim Friedrich im Geh. Staats-Archive zu Berlin.)

III.

Auszug aus den Lehnsregistraturen tempore Administratoris Christiani Wilhelmi, von 1598—1631. (Vol. III. des Prov.-Archivs zu Magdeburg.)

Jordan Heinrichen von Werdensleben und mit ihme in eine gesammte Hand, Bernhardten und Cuhno Wilhelmen von Werdensleben seinen Brüdern Jordans sel. Söhnen nach der zwischen ihnen gehaltenen brüderlichen Erbtheilung Krafft welcher hiernachgeschriebene Güther gemeldeten Jordan Heinrichen von Werdensleben zugeschlagen worden, hat der Herr Postulirte Erzbischof zu Magdeburgk Markgraf Christian Wilhelm unser gnädigster Herr zu rechtem Mannlichen Lehne geliehen diese hiernach geschriebene Güthern, nemlichen den Hof zu Brumby mit den Breiten und eine Wische mit den Weiden vor dem Dorfe, Drittehalben Hufen uff der Marck zu Brumby daran sie die Lehen und Zinß und Weidenschoß haben. Einen Garten zu Brumby den hat Clauß Meyer, und Sechs und zwanzig alte Groschen und Ein Huhn, Einen Hof den hat Kersten Guliken in dem Dorfe zu Brumby gelegen der zinset Sechs Hühner, Clauß Michel Eine halbe Hufe auch uff Brumby Marcke, und Hanß Heilandt auch eine halbe Hufe doselbst uff Brumby Marcke gelegen, zinset igliche Zwölff Alte groschen, zu Calbe Sebastian Deithe zinset von Einem Viertel landes zwölff Alte groschen, Hanß Hüboldt Eine halbe hufe zinset zwanzig Alte groschen, Benedictus Grobe von einer Wiesen Ein Schock groschen, Baltzer Rock zinset Acht Schilling groschen von einer halben hufen Landes und zwei hüner von einem Gartten, Hanß Sachße Sechs pfennige von zweyen breiten gelegen vor dem Thore zu Calbe, Hanß Piestorff zwey hüner von Einem Garten, Hanß Gebse (?)

* Diese Zeichen sind nicht zu entziffern.

(Grote) zinset Neun groschen von Einer halben hufen gelegen uff Grietzener Marcke in der Sudenburg vor der Stadt Calbe, Ambrosius Petsch Achtzehn groschen und drey hüner von seinem Hofe, Teineres Meinerus zinset Achtzehen groschen und zwey Hüner von seinem Hofe, Hanß Hildebrand zinset von seinem Hoffe Achtzehn alte groschen und zwey hüner, Hans Berger Zwölff groschen von seinem Hoffe, Valtin Tacke Achtzehn groschen und Zwey hüner von seinem hoffe, Hoffmann Zwey hüner von seinem Hoffe, Brosius Meneus zinset Neun groschen und zwey Hüner von seinem Hoffe, Rißdorf zwey Hüner von ein worde zu Zenitz, George Stabel Zinset Acht schilling groschen von zwey Hufen Landes und Sechs Hüner von dem Hoffe, und von einer Hufen Landes vier schilling groschen, hanß Wetten zinset zwene Schillinge groschen von drei hoefen und einer hufen Landes, Barthold Goldt Ein huhn von Einem hofe, Hanß Ischleuen drey Hüner von zwey höfen und Zwey Schilling groschen von einem Hofe, Denies Moller Zwölff groschen von einem viertel Landes, und zwey Hüner von einem Hoffe Ludolff Friedicke zinset Zwölff groschen von einem Viertel Landes, die von Blinty von der Marcke zu Flochow Hanß Francke ein Schilling groschen von einer halben hufen uff der Marcke zu Flochow Heinrich Soltwedel zinset zweene Schilling groschen und einen Schilling von einer halben huffen auch auff der Marcke zu Flochow, Paul Wendt zwene Schilling groschen von einer hufen, Meister Hanß Schröder zinset einen halben Schilling von einem Viertel Landes, Sechs Huffen uff der Marck zu Ockstedte, daran haben sie die Lehen, Zwo Huffen uff der Marcke zu Zeppte undt eine freye Huffen Landes gelegen uff der Marcke zu Brumby die vormals Tilen Hansen und Georgen Meier gewest ist; doch mit dem Bescheide, do Jordan Heinrich von Werdensleben ohne rechte Männliche Leibes Lehns Erben Todes halber abgehen, oder do Er die verließe und derselben auch nicht mehr sein werden daß alßdann und nicht eher obgeschriebene Güther an Berndten und Cuhno Wilhelmen von Werdenßleben seine Brüder und derselben rechte Manliche Leibes Lehens Erben kommen und fallen sollen. Actum Halle den 9ten Juny Anno 1610. In beysein des Herrn Canzler Dr. Chilian Stißers Dr. Caspar Goldsteins und Ehren Daniel Matthiaßens J. F. Ge. Hoffräthe.

IV.

Auszug aus den Erzst. Magdeburgschen Lehnsregistraturen tempore Administratoris Chr. Wilhelmi 1598 bis 1631. Vol. III.

1611.

Bernhardten von Werdensleben und mit ihme in eine gesambte Hand Cuhno Wilhelmen und Jordan Heinrichen von Werdensleben seinen Brüdern, hat der herr postulirte Erzbischof zu Magdeburg Markgraf Christian Wilhelm Unser Gnädigster Herr zu rechtem Mennlichen Lehen geliehen diese hiernach geschriebene Güther so gemelter Bernhardt von Wardensleben Christoff Holcken abgekaufft dessen nachgelassene Wittbe auch nachdem sie dieselbigen heutiges Tages anstatt ihrer Vier Unmündigen söhne nach Tode derselben Vaters Christoff Holckens si von Uns in Lehne empfangen, solche darnegst alsofort dem Käufern gedachten Bernhardten von Werdensleben Kegenwertig Immaßen auch ihrer Vier Unmündigen Söhne verordenter Vormundt Heinrich Hertel in schriften gethan wierklichen offgelassen und abgetreten, Nehmlichen eine Pfanner-Sohle und ein Koth in Unser Stadt Staßfurth darzu noch eine halbe Pfanne in berührter Unser Stadt

Staßfurth, darzu noch eine halbe Pfanne in berührter Unser Stadt Staßfurth und Eine hufe Landes im hohen Felde gelegen, desgleichen eine Pfanne Lüttiches Bornes summt einem Kothe auch in Unser Stadt Staßfurth davon Christoff Holcke bei seiner Lebenszeit seinem Vettern Valtin Holken Eine halbe Pfanne Lüttiches Borns sampt Einem Viertel von Einem Kothe verkauft und uffgelassen, welcher auch damit beliehen; Doch mit dem Bescheide, do Bernhardt von Werdensleben ohne rechte männliche Leibes-Lehens Erben Todes halber abgehen wirdt daß alsdann und nicht eher hier vorgeschriebene Güther an seine Brüdere obgedacht kommen undt fallen sollen. Actum Magdeburg den 28 Januarii Anno 1611, In Beysehn des herrn Canzlers Doctor Chilian Stissers, Georgen von Löbens Ehren Doctors Leopoldt Hackelmans Ehren Daniel Mathiassens und Ehren Arnold Engelbrechtens h. fürstl. Gnaden Hoffräthen.

V.

Christian Wilhelms, Erzbischofs zu Magdeburg, Lehnbrief für die Gebrüder von Wardensleben über einige Soolgüter in Staßfurth. 1624.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Wilhelm rc. hiermit öffentlich thun Kund und bekennen, daß wir dem Vesten Unsern lieben getreuen Bernhardten von Werdensleben und mit ihm in gesampte Hand Jordan Heinrichen von Werdensleben seinen brudern zu rechten manlichen Lehne geliehen haben, Leihen ihnen auch hiermit undt in krafft dieses briefes diese hernach geschriebene Güthere so gemelter Bernhardt von Werdensleben vor diesem Ernsten von Esebeck abgekaufft die ihnen auch von gedachtes Ernsts von Esebecks sohnes Baltzers von Esebeck verordenter Vormundt Joachim von Redekin, wie auch nichts weniger die mit belehnten Vettern Burchardt Joachim Friederich und Hardtwigk von Esebeck in schriften uffgelassen, nehmblich anderthalbe Pfanne Sohle im großen Borne binnen Unser Stadt Staßfurth, Ein Viertel Koth daselbst und eine halbe Wiese vor berührter Stadt Staßfurth gelegen. Dieselbigen Güther erwehnter Bernhardt von Werdensleben und mit ihme in einer gesampten handt sein Bruder obgenant nun fürbaß von Unß und Unserm Ertz Stifte Magdeburgk zu rechten menlichen Lehen haben halten geruigklich besitzen, der auch nützlich genießen und gebrauchen sollen und mügen alß menlicher Lehngüther und gesampter Hand recht und gewohnheit ist und in allermaßen der Verkäuffer gemelter Ernst von Esebeck die Vormahls von Unß zu Lehen gehabt, besessen, genossen und gebraucht hatt. Doch mit dem Bescheide, wann Bernhardt von Werdensleben Todes halben abgehen, und keine menliche Leibes Lehns Erben nach sich verlassen würdet, daß alsdann und nicht eher obberührte Güther an Jordan Heinrichen von Werdensleben seinen Bruder und seine menliche Leibes Lehens Erben kommen und fallen sollen.

Hierbei undt über seindt gewesen zu gezeugen die Vesten und hochgelahrten Unsere Räthe und liebe getreuen Niclas von Rossau und Ehr Johannes Amandus Kühne, Des zu Uhrkunde wir Unser Groß Insiegel an diesen brieff wissentlich hangen lassen, Der gegeben ist zu Halle uff Unserm Schlosse S. Moritzburgk den 15ten Juni Anno 1624.

(Original auf Pergament im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

---

5. Lehnsverhältniß zu den Grafen von Barby (1496—1659.)

Einleitung.

Durch Schenkungs-Urkunde des Kaiser Otto II. vom Jahre 974 kam Barebui an die Abtei Quedlinburg.

Später fiel es an die von Arnsteinsche Familie, wozu die Grafen von Mühlingen gehörten. Eine Linie derselben nahm ihren Sitz zu Barby.

Der bekannte Stammvater des alten Geschlechts der edlen Herren zu Barby ist Burkhard, der 1149 in Urkunden vorkommt, und dessen Nachkommen bis 1659 die Herrschaft und nachherige Grafschaft Barby besessen haben.

Von den Nachfolgern erwarb:

1264 Walther die Stadt Zerbst mit der Herrschaft Walthernienburg käuflich;
1330 Busso das Schloß und die Herrschaft Rosenburg ebenfalls käuflich;
1331 Albrecht die Herrschaft Mühlingen durch Erbschaft;
1497 unter Burchard V. wurde die Herrschaft Barby zu einer Reichs-Grafschaft erhoben;
1659 den 17. October starb August Ludwig, als letzter dieses alten Geschlechts.

Die Grafschaft Barby fiel nun an Kursachsen,
Mühlingen und Walthernienburg an Anhalt,
Rosenberg an das Erzstift Magdeburg.

Vom damaligen Kurfürsten von Sachsen wurde dessen zweiter Sohn August mit der Grafschaft Barby beliehen. Von diesem erhielt sie sein zweiter Sohn Heinrich, der bis 1728 regierte und größtentheils zu Barby residirte.

(cf. Hermes' und Weigelt's Topographie des Reg.-Bez. Magdeburg: v. Barby.)

Im Lehnsverbande mit den Grafen von Barby befanden sich zwei Linien der Familie von Wartensleben:

1. Die Ottlebensche Linie.

Andreas erkaufte von Busso Grosse einen Holzbusch, vor dem Hegenister Werder bei Glindo belegen, das „Ritterholz" genannt, und wurde Mittwoch nach Jacobi des Jahres 1494 (Anlage I.) von dem Grafen von Barby damit belehnt, unter Aufnahme seiner Brüder Hans VI. und Hennig V. zur gesammten Hand, und Aussetzung desselben zur Leibzucht an Katharina, die Ehefrau des Andreas.

Nur der Vermerk im Lehnbuche von 1494 ist erhalten. Nach einem alten Verzeichnisse von Lehnbriefen im Carower Archive war der Lehnbrief nicht 1494, sondern 1495 Mittwoch nach Jacobi von Burchard Graf von Mühlingen ausgestellt.

Nach Andreas Tode wurde im Jahre 1529 (Anlage III.) dessen Bruder Hans VI. — der Stifter der Extenschen Linie — durch Wolfgang Graf zu Barby damit beliehen, unter Vorbehalt der Leibzucht für die Wittwe des Vorbesitzers.

Nach dem Tode von Hans wurde dessen Sohn Johst 1534 am Sonnabende

nach Christi Geburt vom Grafen Wolfgang beliehen, wie in einem alten Verzeichnisse der Lehnbriefe im Carower Archive vermerkt ist.

Nach dem Ableben des Johst wurde für dessen nachgelassenen unmündigen Sohn Hans IX. auf Anmeldung des Heinrich von Dieskau der Muthschein in Betreff des Ritterholzes am Dienstag nach Nativ. Mariae virginis 1561 ertheilt nach dem alten Verzeichnisse. Der Lehnbrief selbst für Hans IX. war von Wolfgang Graf zu Barby vom Mittwoch Oculi a. 1571 (Anlage VII.) ausgestellt.

Der Lehnbrief des Grafen Wolfgang für Simon Philipp, Lehnsträger, Herrmann Simon, Bartold Lewin und Johann Joachim Gebrüder von Wartensleben, Hanseus selig. Söhne, datirt den 11. März 1613, findet sich im alten Verzeichnisse vermerkt, ist aber nicht erhalten.

Nach des Lehnsherrn Grafen Wolfgang Tode wurden von dessen Nachfolger, dem Grafen Wolfgang Friedrich, Simon Philipp und dessen Brüder am 11. März 1617 (Anlage X.) belehnt.

Auch Wolfgang Friedrich starb bald darauf, und die Gebrüder von Wartensleben ertheilten ihrem Vetter Bernhard am 8. Juni 1618 (Anl. XIII.) die Vollmacht, das Lehn für sie zu muthen. Der Lehnbrief ist von den Gebrüdern Albrecht Friedrich und Johst Günther unter dem 30. November 1620 (Anlage XIV.) ausgestellt.

Der Lehnbrief für Herrmann Simon ist nicht erhalten; dieser, sowie seit 1655 dessen Sohn Herrmann Hans, befanden sich jedoch bis zum Aussterben der Grafen von Barby im Jahre 1659 unzweifelhaft im Lehns-Besitze, wie aus einem Schreiben des Herrmann Simon vom Jahre 1651, und aus der Verfügung hervorgeht, welche von der Churbrandenburgischen Regierung zu Halle an dessen Enkel Alexander Herrmann unter dem 25. Februar 1685 erlassen wurde.

2. Die Brumbysche Linie.

Es bezieht sich der Lehnsnexus auf

1) drei Hufen auf Brumbyer Mark.

Wann dieselben in den Besitz der Familie gekommen, ist nicht ermittelt. Die älteste Nachricht darüber findet sich im Lehnbuche der Grafschaft Barby von 1522 seq., die Ertheilung eines Lehnbriefes d. d. Sonntag nach Eustachius a. 1516 (Anlage II.) an Hans VII. von Wardenßleben; darin wird erwähnt, daß sein Vater Jordan (III.) dieses Grundstück bereits zum Lehen getragen habe. Nach Alvenslebens Manuscript hat Jordan (III.) diese Parzelle gleichzeitig mit dem Hofe zu Brumby im Jahre 1456 von Curt von Dieskau erkauft.

Bis zum Aussterben der Familie des Lehnsherrn im Jahre 1659 scheint die Familie von Wartensleben im Besitze dieser Parzelle geblieben zu sein, wenngleich gegen diese Annahme Zweifel erhoben werden könnten.

Außer allem Zweifel ist dies nur bis zum Jahre 1529, wo seine Söhne Peter und Bernhard I. mit diesen Grundstücken, welche sie „von ihrem Vater Hansen geerbt," beliehen wurden. (Anlage IV.)

In demselben Jahre starb Peter, und wurde Dienstag nach Margarete 1629 (Anlage V.) Bernhard und sein unmündiger Vetter Christoph, Peters Sohn, mit denselben drei Hufen beliehen.

Christoph's Sohn, Jordan IV., wurde 1561 (Anlage VI.) ebenfalls mit drei Hufen Landes auf Brumbyer Mark beliehen.

Der Zusatz: „Dieselben Hufen meinem Herrn von Barby erledigt waren

von den Wragen" weisen darauf hin, daß diese drei Hufen nicht durch Erbgang von seinem Vater auf ihn übergegangen seien.

Des Jordan IV. ältester Sohn Johann Heinrich und dessen Lehnsleibeserben, und wenn deren nicht mehr vorhanden, der zweite Sohn Bernhard wurde im Jahre 1617 (Anlage XII.) vom Grafen Wolfgang Friedrich mit 2½ Hufe auf Brumbyer Mark und 1 Hufe auf Flochauer Mark, und nach Wolfgang Friedrichs Tode im Jahre 1620 (Anlage XVI.) von dessen Nachfolgern Albrecht Friedrich und Jost Günther beliehen.

Mit Jordan Heinrich's Tode erlosch die Brumbysche Linie, und trat die durch seinen Bruder Bernhard II. gestiftete Staßfurther Linie in den Besitz. Noch im Jahre 1654 (Anlage XVIII.) muthete Jordan VI. auf Staßfurth, Sohn Bernhard II., diese Parzellen von der Grafschaft Barby, und nach dem Aussterben des Geschlechts Barby im Jahre 1659 verlieh dessen Rechtsnachfolger, der Administrator des Privatstifts Magdeburg, Herzog August von Sachsen im Jahre 1667 (Anlage XIX.) diese beiden Parzellen dem Volrath Christoph, Sohn Jordans VI. von Werdensleben.

2) Eine Hufe Landes auf Flochauer Mark, ein Breitchen von viertehalb Morgen zu Zebelingen und ein Viertel Landes auf der Mark Eisendorf

erkauften Hans X. und Jordan IV. im Jahre 1587 von Franz und Jakob Hackeborn für 200 Thlr., und wurden von dem Lehnsherrn, dem Grafen von Barby in demselben Jahre Dienstag nach Nicolai (Anlage VIII.) damit beliehen.

Dem Käufer kam es hierbei lediglich auf die eine Hufe auf Flochauer Mark an, denn die Verkäufer erklärten nach Ausweis der Urkunde von 1587, daß sie das mitverkaufte Breitchen von viertehalb Morgen zu Zebelingen (im Verlaufe der Urkunde auch Zeppingen genannt) und das Viertel Landes auf Eisendorfer Mark ihres Wissens niemals im Gebrauche gehabt, und dafür auch keine Gewehr den Käufern leisten wollten. Diese beiden Parzellen sind in den Lehnbriefen für Jordan Heinrich von 1617, sowie in den späteren nicht mehr genannt; wohl aber wird die eine Hufe auf Flochauer Mark neben den 2½ Hufen auf Brumbyer Mark, wie bereits erwähnt, selbst nach dem Aussterben der Grafen von Barby in allen späteren Lehnbriefen genannt.

3. Die Staßfurther Linie.

Der Stifter dieser Linie, Bernhard II. erkaufte, nachdem er sich im Jahre 1610 mit seinem Bruder Jordan Heinrich auf Brumby auseinandergesetzt und in Staßfurth Antheile des Salzbergwerks erkauft, auch zwei Hufen auf Leversdorfer Feldmark von Hans und Peter von Lattorf, und wurde am 29. Januar 1617 (Anlage XII.) durch Wolfgang Friedrich Graf Barby, und nach dessen Tode im Jahre 1620 (Anlage XV.) von dessen Nachfolgern damit beliehen.

Die Familie blieb bis zum Erlöschen der Grafen von Barby im Lehnsbesitze dieser Parzelle, und wurde nach deren Abgang von deren Rechtsnachfolger, dem Herzog August von Sachsen, Volrath Christoph im Jahre 1667 damit beliehen.

Nach seinem Tode wurde diese Parzelle mit dem Hofe zu Brumby vom Churfürsten von Brandenburg als heimgefallen eingezogen.

Schließlich sind hier noch aus den Barbyschen Lehnsregistern zwei Fälle der Verleihung von Grundstücken zu erwähnen:

1) An Hans Werdensleben zu Kl. Mühlingen wurde von Johst

Grafen von Mühlingen am 28. Februar 1597 (Anlage IX.) auf Erbzins gegeben:

1) Haus und Hof zu Kl. Mühlingen,
2) Eine halbe Hufe Land, auf Kl. Mühlinger Mark belegen.

Ob und wie diese Linie mit den Linien zu Ottleben, Brumby und Staßfurth in Geschlechtsgemeinschaft steht, sowie auch ob dieser Zweig zu Kl. Mühlingen längere Zeit ansäßig gewesen, ist nicht bekannt.

2) An Oswald (II.) Werdensleben zu Salza haben die Grafen von Barby im Jahre 1648 (Anlage XVII.) ein Viertel Landes auf Trotzker Mark auf Erbzins gegeben.

I.

Auszug aus dem Gräflich Barby'schen Lehnbriefe von 1494 im Lehns-Archive des Appellationsgerichts zu Magdeburg (Loc. 105. de 1494.)

Pag. 13.

Andreas von Werdenßleben Ist am Mitwochen nach Jacobi mit 1 flegk vnd pusch Holzes genannth Ridersholtz an dem Hegenischen werder gelegen das er von Bussen Grossen Eichens gekaufft der ym daß vorlassen zu rechtem Erbmennlichen lehn belegen Eß seynth auch forder durch seiner bethe willen Hanß und Henigk Werdenßleben seine rechte vnd leipliche Gebrüder semptlich zu ehm belehnet Alzo ab er ane rechte Menliche leibes lehns erben vorstarbe vnd abginge daß das den obgemelten Werder an syn vnd yre rechte mennliche leibes lehns erben lediglich vnd semmtlich sal kommen vnd gefallen daß allis denn von der Herschafft hinfurbaß mede zu rechtem gesamptlehn zu haben Dene lehen Gewonliche folge zu thun vnd den zue genissen vnd zue gebrauchen. Doch vnschedelich der frauwen Katherinen Andreas eliche Hausfrau an erer leipzucht dy yr durch bethe willen gedochtes andreas vnd seiner bruder vorgenant wi vorgemeltes pusch Holtz zu Leipgedinge auch gnediglich gereicht vnd vorlegen ist. Inhaltes deß gegebenen lehnbryffes.

II.

Auszug aus dem Lehnbuche der Grafen von Barby von 1522 (mit Nachrichten von 1516.) Aktennummer 587. (im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

Hans Werdenßleben zu Brumby Ist beliehen Anno 1516 Sontags nach Enstagii mit diesen nachbeschriebenen Gütern, Remblich mit III Hufen Landes Vff Brumbyer Marke gelegen, die Sein Vatter Jordan Von Vnser Herrschaft zu Lehn gehabt, zu Erbmenlichen beliehen.

III.

Auszug aus dem Barby'schen Lehnbuche von 1530 bis 1573 im Provinzial-Archive zu Magdeburg.

Pag. 4.

Hans von Werdensleuen ist auf Donnerstag nach Invocavit A. d. 1529 mit einem Holzwerder, das Riedersholz genannt, bei dem Hegenischer Holze gelegen zu rechtem freyen Erbmännlichen Lehen beliehen, welches Holzwerder Uff ihn durch Versterben seines Bruders Andres von Werdensleuen und nach seinem Tode seinen mennlichen Leibes-Lehnserben nicht Eher denn nach Absterben Andres von Werdensleuen nachgelassenen Wittfrauen die damit beleipzüchtigt, gebrauchen soll nnd magt. Darüber auch was Asmuß Mauritz aus dem Holze verschrieben ist, Ungehindert folgen zu lassen. Davor er der Herrschaft mit einem guten gerüsten pferde dienen soll und will.

IV.

Auszug aus dem Lehnbuche der Grafschaft Barby von 1530 bis 1573 im Provinzial-Archive zu Magdeburg.

1529.

Pag. 4.

Peter vnd Bernhart gebrüdere die Werdenßlebe zu Brumby gesessen seindt sämmtlich im Jahr vnd Tage wie oben berührt zu rechtem freien Erbmennlichen lehn mit 3 Hufen Landes auff Brumbyscher Marcke gelegen belehnet, die auf sie von ihrem Vater Hansen Werdensleben geerbet.

V.

Auszug aus dem Lehnbuche der Grafschaft Barby von 1530 bis 1573.

Pag. 4.

Bernhart von Werdensleben hat vor sich auch von wegen seines Vnmündigen Vettern Christoph von Werdensleben, Peters Sohnen die 3 Huffe Landes zu Menlichen lehn empfangen, Vnd Manpflicht gethan — Wan auch Christoph Mündigk soll Er an S. gn. die Pflicht zu thun gewiesen werden. Actum Dienstages nach Margaretae. 1529.

VI.

Auszug aus den Barbyschen Lehns-Protokollen aus dem 16ten Jahrhundert. No. 594. des Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

Pag. 15.

Anno Domini 1561 des Sonabents in den Pfingsten hatt Graff Günther beliehen Jordan Von Werdensleue mit 3 Huffen Landes vor Brumby, dieselbige Huffen M. Hr. v. Barby verledigt wahren von den Wragen. Dauor gab Er MH Vonn Barby 2 wispel Hafern.

VII.

Auszug aus den Barbyschen Lehnsprotokollen von 1567 bis 1580. No. 592 des Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

Hans von Werdenschleben ist zu rechten freyen Manlehn Guet beliehen mit einem Holzwerder, das Riderholz genant, bei dem Hegenischten Holze gelegen, in allermassen wie sein Vater vnd vorfahren, die von Werdensleben, solchs von weilandt vnsern seligen herrn Vater vnd vorfahren zu lehne gehabt, Doch das Er was Asmus Moritzen daran verschrieben vnverhindert volgen lasse. Es soll und will auch obgenanter Hans von Werdenschleben vns vnd vnser Herschafft, vff vnser erfordern vnd begehr mit einem guten pferde wolgerüst wie ietz übelich dienen vnd volgen vnd dieweil aber gedachter vnser lehenmahn nicht in vnser herschafft, sundern auch weit davon gesessen, So hat er bewilliget vnd vns zugesaget, das er bei denen den er sein gut vnd vnser Lehen Inzuhaben vnd zu gebrauchen zu Jeder Zeit austhun werde, beschaffen wil, wann von vns vnd vnser herschafft der Dienst gesucht und gefordert wirdt, das allewege vou den Inhabern wie berürt vns der Dienst, vnd was der Lehenmahn davon schuldigk unweigerlich geleistet werden soll, — vnd do sich der Besitzer oder Inhaber des guts solde weigern und nicht thun würde, so wollen wir, vnser Erben vnd nachkommen macht haben vns des guts anzumassen vnd zu halten — Vnd diese lehnung ist geschehen durch vnser räthe lieben andechtigen vnd getreuen Magistrum Wernerum Steinhausen, Peter Eulenbeck Canzlern, Daniel Eulenbeck der Rechten Doctoren, vnd Conrad Wormbsern Inxv C. Ein und siebentzigsten Ihare (1571) am mitwochen nach Oculi.

VIII.

Auszug aus den Barbyschen Lehnsakten No. 592 des Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

pag. 157.

Franz Hackeborn Lehnträger und denn Jacob Hackeborn gevettern und

Bürger zu Magdeburg seindt zu rechten Manlichen Lehen mit einer hufen landes auf Flochauer Marcke gelegen und einem Breitgen halb (l.) viertehalb morgen zu Zebelingen und ein viertel landes uff der Marcke Eisendorf jerlichen der Herschaft 3 gute groschen zinsende beliehen worden am Tage Elisabeth anno 1586.

Diese vorgesetzten Güter haben die Hackeborne rechter beständiger weise — mit vorwissen und begünstigung U. G. Hern den Ehrenvesten und Erbaren Hansen und Jorden von Wardensleben Gebrüder zu Brumby umb eine gewisse summa als 200 Thaler zu kaufe gegeben auch die auflassung und verzicht gegenwärtiglichen U. g. h. mit handgebender trewe gethan, doch mit diesen vorbehalte, die weil sie die verkauften stücke als das Breitchen von viertehalb morgen zu Zeppingen und das viertel landes uff Eisendorfer Marke die Zeit ihres Lebens und wissens niemals in gebrauche gehabt und sie etwa derhalben über kurz oder lang von keuffern oder ihren Erben umb die gewehr besprochen werden sollten, das sie derentwegen ungefehrt seyn wollen.

D. Dienstag nach Nicolai 1587.

IX.

Erbzins-Brief des Grafen Johst von Barby für Hans Werdensleben zu Lütgen Mühlingen. 1597.

Wir Jost Graf und Herr zu Barby und Mühlingen vor unß, unsere Erben und sonst jedermenniglich thun kund und bekennen offendlich das wir Hansen Werdensleben zu Lütgen Mühlingen uff erbenzins mit Haus und Hoff daselbsten uns iehrlich ein Hun und Werdenslebens zween Pfennige, item mit einer halben Huffe landes uff Luettgen Mühlinger Marke gelegen und uns jehrlichen vier neue Groschen Zinsende, recht und redtlich beliehen haben. Lehen und reichen Ihnen obberuerte guetern gegenwerttigk in und mit Krafft dieses Briefes ꝛc. Urkundlich haben wir diesen Brieff mit unserem anhengenden Insiegel befestiget, und mit eigenen Händen unterschrieben. Der gegeben ist zu Rosenberg nach Christi unsers lieben herrn und heilands geburtt Im funfzehnhundert und sieben und neunzigsten Jahre den 28. Monatstag Februar.

Dedit Lehnwaare 3 Thlr.

(Copiar. der Lehnbriefe der Grafschaft Barby. Akte 589 des Provinzial-Archivs zu Magdeburg. pag. 84.)

X.

Lehnbrief des Grafen Wolfgang Heinrich zu Barby für Simon Philipp von Werdensleben über das Ritterholz. 1617.

pag. 15.

Wir Wolfgang Heinrich Graf vnd Herr zu Barby vnd Mühlingen, vor vnß,

vnsere Erben und Jedermennigliċhen thun Kund vnd offentlich bekennen, das wir Simon Philips, als Lehnträgern vnd mit ihm vnd zugleich Herman, Simon, Bartholden Leuin vnd Johann Joachim alle gebrüdere von Wardensleben, Hansen von Wardensleben S. Söhne mit einem Holzwerder Das Riederholz genantt bey dem Hegenischen holze gelegen, zu rechten freyen Menlichen lehn recht vnd redlichen beliehen haben, Lehnen vnd reichen Ihnen Kegenvertiglich, obberürt holz in vnd mit Krafft dieses vnsers briefes, sich Des nuhn vorbaß, wie Menlicher Lehngüter gebrauch vnd gewohnheit ist, zu genießen vnd zu gebrauchen, In allermaßen Ihr Vater vnd vorfahren die von Wardensleben solches von weiland vnsern S. Herrn Vatern vnd vorfahren zur lehn gehabt, Doch Das sie das was Aßmuß Moritzen darauf verschrieben (woferne es nicht albereit geschehen) vnvorhindert folgen laßen. Es sollen vnd wollen auch obgenante von Wardensleben auf vnser erfordern vnd begehr mit einem guten Pferde wohlgerüst wie Izt vblich dienen vnd folgen, Aldieweil aber gedachte Vnsere Lehnleute nicht in Vnserer herrschafft, sondern (sondern) weit abgesessen, So haben sie bewilliget vnd vns zugesaget, Das sie bey dehnen welchen sie solch guett vnd Vnser Lehnen innezuhaben, vnd Zu gebrauchen ieder Zeit außthun werden, beschaffen wollen, wan von Vnß, vnd vnserer herrschaft der Dienst gesucht vnd gefordert wird, das allewege von den Inhabern wie berürt, vnß der Dienst vnd was sie, als die lehnleute davon schuldig vnweigerlich geleistet werden solle, vnd do sich die besitzern oder Inhabern des guets weigern, Vnd nicht thun würden, So wollen wir vnd Vnsere Nachkommen macht haben, vns des guets anzumaßen vnd zu halten, Welcher beleihung wir Ihnen wo es nott ist, vnd dessen ermahnet werden, Doch dos den Lehnen so offte die zu falle kommen, eine gewönliche folge geschehe, bekenntlich sein wollen, Dessen zu Vhrkundt haben wir obgenantter Graf Wolfgang Heinrich Graf und Herr zu Barby vnd Mühlingen Diesen brief mit Vnsern hierunder anhangenden Insiegell wissentlich vorsiegeln lassen, vnd eigenen handen vnterschrieben, Welcher gegeben nach Christi vnsers Herren geburtt, Im Tausent, Sechshundert und Sieben(Drey)zehenden Jahre den 29 Jan: 1617 den Eilfften Monatstag Martii.

Wolf Graf zu Barby ꝛc.

Daß diese gegenwertige Copey mit ihrem warhafftigen Original von wort zu wortten gleiches lauts vnd Inhalts befunden, Solches thue Ich Benedictus Rüdiger offenbahrer Notarius mit dieser Meiner eigenen handschrifft bekennen, dazue von Amtswegen beruffen erfordert vnd.*)

Bei vorstehender wortgetreuen Abschrift aus den Gräflich Barbyschen Lehnsakten Locat. 107. fol. 15. des Appellations-Gerichts zu Magdeburg ist Folgendes zu bemerken:

1) Der Vorname des Grafen heißt nicht Wolfgang Heinrich, sondern Wolfgang Friedrich.
2) Das Jahr der Ausstellung ist offenbar verschrieben und am Rande berichtiget, wiewohl die angegebenen Monatstage wieder Zweifel erregen; wahrscheinlich ist die Abschrift von einem Lehnbriefe von 1613 entnommen und für den gegenwärtigen von 1617 verwendet worden.

Stock, Archivar.

*) Hier fehlt das Schlußwort, welches ganz undeutlich und nicht zu lesen ist.

XI.

Lehnbrief des Grafen Wolfgang Friedrich zu Barby für Jordan Heinrich von Werdensleben wegen 2½ Hufen auf Brumbyer Mark 1617.

Wir Wolfgang Friedrich rc. hiermit vor vns vnsere Erben vnd sonsten Jedermenniglich thun kundt vndt Bekennen offentlich Das wir dem Vehsten vnsern Lieben getreuen Jordan Heinrichen von Werdensleben Zu Brumby vndt seinen rechten Menlichen Leibes Lehns Erben vndt wan deren nicht mehr vorhanden Alßdan Bernhart von Werdensleben zu Staßfurth vnd seinen Menlichen Leibes Lehns Erben mitt drittehalben Huefen Landes vff der Brumbyschen Marke vnd noch mit Einer Huefen Landes auf der Flochauer Marken Rechtt vnd Redlichen Geliehen haben, Lehnen vnd Reichen Ihnen solche gueter in vnd mitt Crafft dieses vnsern Offenen briefes, die nuhn hinfürbas zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen, wie Menlichen Lehnguether Rechten gebrauch vnd vebung ist, des wir Ihnen wo noth ist, vnd des ermahnet werden, doch das den Lehnen so ofte die zu fall kommen eine Rechte vnd gewöhnliche folge geschehe, Bekennen rc.

Den 29ten Januarii 1617.

(Die alte Abschrift findet sich in den Barbyschen Lehnsacten des K. App.-Gerichts zu Magdeburg Locat. 107. fol. 14a.)

XII.

Lehnbrief des Grafen Wolfgang Friedrich zu Barby für Bernhard von Werdensleben wegen 2 Hufen auf Leversdorfer Marke. 1617.

Wir Wolffgangk Friederich rc. hiermit vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen auch kegen Menniglich, vhrkunden vnd bekennen Offentlich, das Wir Bernhart von Werdensleben zu Staßfurth vndt seinen Menlichen Leibes Lehens Erben, vndt wan deren nicht mehr vorhanden Alßdan Jordan Heinrich von Werdensleben zu Brumby vndt seinen Rechten Menlichen Leibes Lehens Erben mit Zweyen Menlichen Hufen Landes vff Leuersdorffer Feldmarke gelegen, welche beyde Menliche Huefen obberürten Bernhart von Werdensleben mit vnserer Herrschafft Verwilligung von Hansen vnd Petern gebrüdern den Lattorffen Erblich erkaufft, vnd Itzo Andreas Weschke vffen Freyen hoffe zu Eickendorff gegen Jehrliche Verpachtung vnterm Pfluge hatt Recht und Redlich Beliehen haben, Reichen, vndt Leihen Ihnen dieselben auch hiermitt Kegenwertigk vndt mit Crafft dieses briefes dieselben nun Hinfürbas zu besitzen zugenießen vnd zu gebrauchen wie Menlicher Lehngüter rechter gebrauch vnd Vebung ist dessen wir Ihnen wo noth vnd dessen ermahnet werden, doch das den Lehnen so ofte die zu Falle Kommen, eine Rechte vndt gewonliche folge geschehe, Bekennen. Dessen zu Vhrkundt haben wir diesen Brieff mitt vnsern anhangenden Insiegell becrefftiget vnd eigenhendig vnterschrieben. Actum Barby den 29ten Januarÿ 1617.

(Das Original findet sich in den Barbyschen Lehnsacten Locat. 107. fol. 14. des App.-Gerichts zu Magdeburg.)

XIII.

Vollmacht des Simon Philipp von Wartensleben und dessen Brüder auf ihren Vetter Bernhard von Wartensleben, ausgestellt zur Muthung des Ritterholzes von den Grafen von Barby vom 8. Juni 1618.

Wir Simon Philipp, Herrmann Simon, Barthold Lewin für uns und unseren abwesenden Bruder Johann Joachim von Wartensleben thun kund und bekennen gegen männiglich, nachdem durch tödtlichen Abschied weyland des Wohlgeborenen Grafen und Herrn Herrn Wolfgang Friedrich Grafen und Herrn zu Barby und Mühlingen unsers gnädigen Grafen und Herrn zu Barby und Mühlingen wohlseeliger und löblicher Gedächtniß, uns die Lehngüter so von Ihro Gnaden und dem löblichen Hause Barby wir zu Lehen tragen, wiederum eröffnet und uns von Rechts und Gewohnheit nicht anders gebühren will, als daß wir für uns und unsere Lehnserben die Lehen an gebührenden Orten gesinnen, requiriren und empfangen müssen, uns aber theils wegen Herrendienstes, auch sonsten fürfallenden Ehehaften Verhinderung solches in der Person zu verrichten unmöglich, daß wir demnach den wohledlen gestrengen und festen unsern freundlichen lieben Vettern Bernhard von Wartensleben bittlich dazu vermocht, denselben auch in der allerbesten Form Rechtens und Gewonheit hiermit vollkommen Macht und Gewalt gegeben haben, und thun das Kraft dieses Briefes, beständig in unserem Namen die obgedachten Lehngüter in eigener Person oder durch einen tüchtigen und genugsamen Substituten Inhalts der alten Lehnbriefe an End und Orten, da sichs gebühret, unterthänigst zu bitten und zu gesinnen 2c. haben wir urkundlich diese unsere Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserem angebornen Pitschaft untersiegelt. Geschehen und gegeben Exten den 8. Juni 1618.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Simon Philipp von Wartensleuen.	Herrmann Simon von Wartensleben.	Bertold Lewin von Wartensleben.

(Original auf Pergament mit den wohlerhaltenen Siegeln in den Lehnsakten der Graffschaft Barby No. 607. fol. 270. im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

XIV.

Lehnbrief der Grafen zu Barby für Simon Philipp von Werdenßleben wegen des Ritterholzes. 1620.

Wir Albrecht Friedrich vndt wir Jost Günther gebrüder Grafen vndt Herrn zu Barby vndt Mühlingen vor vns und vnsere beiderseitig Lehnserben vnd Nachkommen thun kundt vndt vor menniglich öffentlich bekennen, Das wir Simon Philippen als lehnträgern vndt mit ihm vndt zugleich Hermann Simon Bertholdt, Levin vndt Johann Joachim alle Gebrüder von Werdenßleben, Hansens von Werdenß-

leben S. Söhne mit einem Holzwerder, das Riderholz genandt bei dem Hagenischen holtze gelegen zu rechten freyen Menlichen lehen recht vndt redelichen beliehen haben, — Lehnen vndt reichen ihnen kegenwerttiglich obberührt holtz in vndt mit Krafft dießes vnßers briefes des nuhn vorbaß, wie Menlicher lehngüter gebrauch vndt gewohnheit ist, zu genießen vndt zu gebrauchen, so allermaßen ihr Vater vndt vorfahren, die von Werdenßleben, solches von vnsern S. Herrn Vettern vndt Vorfahren zu lehen gehabt, doch das sie das was Asmus Moritzen darauf verschrieben (wofern es nicht allbereits geschehen) vnverhindert folgen lassen. Es sollen und wollen auch obgenante von Werdenßleben auff vnser erfordern vndt begehr mit einem guten Pferde wol gerüst wie itzo veblich, dienen vndt folgen. Aldieweil aber gedachte vnsere lehenleuthe nicht in vnßer Herrschaft sondern weit abgesessen, so haben sie bewilliget vndt vns zugesaget, das sie bei denen, welchen sie solch guth vndt vnser lehen innen zu haben vndt zu gebrauchen iederzeit austhun werden, beschaffen wollen, Wan von vns vndt vnserer herrschafft der Dienst gesucht vndt gefordert wirdt des allewege von den Inhabern, wie berührt vns der dienst vndt was Sie alß die lehenleute davon schuldigk vnweigerlich geleistet werden soll.

Und do sich die besitzern oder Inhabern des guthß weigern vndt nicht thun würden, So wollen wir vndt vnsere Nachkommen macht haben, vns des guthß anzumaßen vndt daran zu halten. Welcher beleihung wir ihnen wo es noth ist vndt dessen ermahnet werden, doch das den lehnen so ofte die zu falle kommen eine gewöhnliche folge geschehe bekenntlich sein wollen. Dessen zu Vhrkunde haben wir obgenannte Graff Albrecht Friedrich vndt Graff Jost Günther gebrüdere, Graffen vndt Herrn zu Barby undt Mühlingen diesen Brieff mit vnserm hierunter anhangenden Insiegel wissentlich versiegeln lassen vndt eigenen Handen vnterschrieben, Welcher gegeben zu Barby nach Christi vnsers einigen Erlösers vndt Sehligkmachers geburth im 1620 iahre den 30. Monatßtagk Novembris.

(Original in den Lehns-Akten der Grafschaft Barby No. 602. Fol. 32. im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

XV.

Lehnbrief der Grafen zu Barby für Bernhard von Werdensleben über 2 Hufen auf Elversdorfer Marke. 1620.

Wir Albrecht Friedrich Graf und Herr z. B. v. M. vor vns und dem wollgebornen vnsern fr. lieben Br. herrn Joste, Günthern G. v. H. z. B. v. M. auch vnsers beiderseits Lehnßerben vnd nachkommen, thun Kund vnd vor menniglichen offentlich bekennen — Das wir Bernharten von Werdensleben zu Staßfurth vnd seine menliche Leibeslehnserben Vnd wan derer nicht mehr vorhanden alßoden Jordan Heinrichen von Werdensleben zu Brumby vnd seine rechte menliche leibeslehnserben, mitt zweyen mänlichen Hufen Landes vff Elverßdörffer feldmarke gelegen, welche beide menliche hufen obberührter Bernhardt von Werdenßleben von Hansen vnd Petern gebrüdern den Latterffen erblichen erkauft vnd itzo Andreas Weske vff freyen Hofe zu Eckendorff kegen iehrliche verpachtung vnterm Pfluge hat, recht vnd redtlichen beliehen haben — Reichen vndt leihen ihnen die-

selben auch hiermit kegenwertigk vndt mit Krafft dießes brieffes, dieselben nuhn hinfürbas zu besitzen, zu genießen, vnd zu gebrauchen, wie menlicher lehngüther rechter gebrauch vnd Uebung ist. Des wir ihnen, wo noth vndt deß ermanet werden, doch das den lehnen so ofte die zu falle kommen, eine rechte vndt gewöhnliche folge geschehe, bekennen. Dessen zu Uhrkunde haben wir obgenanter Albrecht Friedrich dießen Brief mit vnßerm anhangenden Insigell besiegelt vndt eigenen handen vnterschrieben. Der gegeben zu Barby nach Christi vnßers Einigen Erlösers vndt Seligmachers geburth Im 1620 iahre den 30ten Monatßtagk Novembris.

(Original in den Akten der Grafschaft Barby No. 602.
im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

XVI.

Lehnbrief der Grafen zu Barby für Jordan Heinrich von Werdensleben über 2½ Hufen auf Brumbyer Mark ꝛc. 1620.

Wir Albrecht Friedrich vor uns und dem Wohlgeb. unsern freundl. Lieben Bruder Hr. Jost Günter, auch unsere Beyderseits ꝛc. Bekennen Daß Wir dem Besten Unserm Lieben Getreuen Jordan Heinrich von Werdensleben zu Brumby und seine rechte Mänliche Leibes Lehns Erben und wann deren nicht mehr vorhanden, also dann Bernharden von Werdensleben zu Staßfurth und seine Mänliche Leibes Lehns Erben mit **dritte halbe Huffen Landes** auff der Brumbyschen Marcke und noch mit einer Huffen Landes auf Flochauer Marcke recht und redlichen beliehen haben, Lehnen und reichen ihme solche güther in und mit krafft dieses unsers offenen Brieffes, die nun hinführbaß zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, wie manlicher LehnGüther rechter gebrauch und übung ist, deßen Wir ihnen wo noth ist, und des vermahnet werden, doch daß dem Lehnen, so offte die zu falle kommen, eine rechte und gewöhnliche folge geschehe, bekennen. Deßen zu Uhrkunde haben Wir diesen Brieff mit unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget und eigenen Handen unterschrieben, Der gegeben zu Barby nach Christi unsers einigen Erlösers und seeligmachers Geburth im 1620ten Jahre d. 30ten Monathstag November.

Concordat Protocollo
Johann Samuel Rappe.
oc Act.

(Fol. 21. der Commissions-Akten des Kreisamtes Wittenberg
von 1710, im Staats-Archive zu Dresden.)

XVII.

Erbzinsbrief der Grafen zu Barby für Oswald Werdensleben über ¼ Landes auf Trotzker Mark. 1648.

Wir Albrecht Friedrich und wir Jost Günther ꝛc. bekennen daß wir Oßwaldt

Werdensleben zu Salze in ehelicher Vormundschaft seines Weibes Margarethen, David Schulzens nachgelassenen Tochter mit einem Viertel Landes auf Trotzker Marke gelegen, welches sie von ihrem Vater ererbet, jährlichen uns und unserer herrschaft auf Martini drei Silbergroschen zinsende, auf Erbenzins recht und redlichen beliehen haben; Reichen, leihen 2c.

So geschehen Barby nach Christi Geburt 1648.

(Original in den Akten der Graffschaft Barby No. 606. fol. 368. im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

XVIII.

Auszug aus den Gräflich Barbyschen Lehnsakten Loc. 106. des Appellations-Gerichts zu Magdeburg. pag. 239.

Den 14 Juni 1654.

Tob... hirdehußen in Vollmacht Jordan von Werdenßlebe übergiebt Vollmacht, entschuldiget seines Principalen außenbleiben wegen seiner fraw Kindtbette 2c. vnd bittet die lehn über 5½ Huffen .... 2 Hueffen vff leversdorffer, 2½ Hueffen auf Brumbyschen Felde vnd 1 Huffe auf Flochauer Felde gelegen, erbeut sich zu allen was dem herkommen gemäß ist 2c. sein Principal wisse anders nicht als das sein Principal den lehen folge gethan wo aber nicht wirde man es so genaw nicht nehmen sintemal die kurze Zeit viel verhindert so dan auch sein seeligen Vatter eine ansehnliche post von 28 rtl. an Wein .... vorgeschossen vnd die Zahlung . . . lassen, verhoffe er man wirde so hart in ihn hinwieder nicht dringen.

Das Original dieses Vermerks, oder was es eigentlich ist: Lehnsprotokolls in den Barbyschen Lehnsakten Locat 106. fol. 239. ist so voll von ungewöhnlichen Abbreviaturen, daß ich für die vollkommene Richtigkeit nicht einstehen kann.

Stock, Archivar.

XIX.

Lehnbrief des Administrators August für Vollrath Christoph v. Werdensleben über Güter zu Brumby 2c. 1667.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus postulirter Administrator des Primatstifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. Vor Uns Unsere Erben und Nachkommen thun kund und bekennen, daß Wir unsern lieben Getreuen Vollrath Christoph von Werdensleben Jordans sel. Sohn und seinen rechten Ehelichen gebornen Leibes und Lehens Erben nachfolgende Güthern, Nehmlichen Zwo Hufen Landes vff Leversdorfer Marke gelegen, welche vorhin sein Großvater Berndt von Werdensleben von Hans und Petern Gebrüdern v. Lattorffen mit des Gräfli-

chen Hauses Barby Consens erblich erkauft, ingleichen drittehalben Hufen Landes uff der Brumbyschen Marke und noch mit Einer Huffen Landes auf Flochauer Marke zu rechten Manlehn, in allermaßen wie sie seine Vorfahren sothane hiebevor von dem Gräflichen Hause Barby zu Lehn inne gehabt, besessen, genossen und gebraucht haben. Nunmehro aber nach gänzlichen Abgange dieses Gräflichen Stammes Uns zu verleihen zukommen, der Lehen auch anitzo auch bei Uns Er gebührende Folge gethan gnädiglich gereicht und geliehen, Reichen und leihen gedachten Vollrath Christophen von Wertensleben angeregte Güthern mit allen ihren Zugehörungen hiermit und in Krafft dieses Briefes die nun fürbaß mehr von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mannlehn inne zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, den Lehen so offt die zu falle kommen rechte Folge zu thun, und sich darmit zu halten als solcher Mannlehn Güthern Altherkommen, Recht und gewohnheit ist von Uns Unsern Erben und sonsten Männiglich ungehindert, Treulich und sonder Gefährde. Hierbei sind gewesen zu Gezeugen der Veste Unser Geheime Rath Präsident und Ober-Hauptmann Unsers Fürstenthums Querfurth und liebe Getreue, Herr George Dietrich von Rondeck, Christian Schütz Lehens-Secretarius und andere mehr der Unserichen genug glaubwürdige.

Zu Urkund mit Unserm anhangenden größern Insiegel wissentlich besiegelt und geben zu Halle den Sechzehnten Monatstag Januarii nach Christi (Geburth) Unsers Herrn und Seligmachers Geburth Im Eintausend Sechshundert Sieben und Sechzigsten Jahre.

(Gez.) Augustus.

(L. S.)

(Das Original auf Pergament befindet sich im Provinzial-Archive zu Magdeburg.)

---

6. Lehnsverhältniß zu dem Kloster Marienthal (1532 bis 1709).

Einleitung.

Das Kloster Marienthal (Monasterium vallis Mariae) liegt eine halbe Meile von Helmstedt in einem schönen Thale.

Gestiftet wurde dasselbe im Jahre 1138 von Friedrich II., Pfalzgrafen von Sommerschenburg für den Cisterzienser Orden.

Herzog Julius von Braunschweig errichtete in dem Kloster nach dessen Aufhebung eine Erziehungs-Anstalt, in welcher junge Leute frei unterrichtet und unterhalten wurden.

Diese Anstalt ging im Laufe des 18ten Jahrhunderts ein.

Die Einkünfte des vormaligen Klosters fließen seitdem zum allgemeinen Kloster-Vermögen des Herzogthums Braunschweig, aus welchem außer anderen Schulen auch das Collegium Carolinum zu Braunschweig Zuschüsse erhält. Die schöne, im Jahre 1146 vollendete Klosterkirche dient als Pfarrkirche des Ortes Marienthal mit 16 Feuerstellen und 143 Einwohnern. Zum Kloster gehörte zur Zeit der Säcularisation außer 751 Morgen Acker und 157 Morgen Wiesen auf Marienthaler Feld-

mark: Graßleben und Querenhorse im Braunschweigschen, und außerdem im Magdeburgischen noch Antheile der Dörfer Siersleben, Hackenstedt, Warsleben, Mammendorf, Ueplingen und Ottleben.

Von dem Kloster Marienthal war die Familie von Wartensleben mit der Strohmühle zu Ottleben und einer halben Hufe Land auf Brandesleber Felde belehnt.

Die halbe Hufe Land, genannt „die Buckeneter-Hufe", besaß die Familie Helmold während der Zeit von 1306 bis 1462 vom Stifte Werden in Helmstedt zu Erbzinsrechte. Dies ergiebt das Copiarium de rebus Helmstadiensibus p. 20. 23. 24. 31., mitgetheilt in der Abtheilung III. 2. Anlage III.

Später ist das Ober-Eigenthum der Buckenete-Hufe von dem Stifte Werden auf das Kloster Marienthal übergegangen, und im Jahre 1513 (Anlage I.) vom Abte Heinrich zu Marienthal an den Hans Mulxe ausgethan worden.

Erst später scheint die Strohmühle erbaut zu sein, und zwar durch Matthäus Henning. Diesem wurde im Jahre 1532 (Anlage II.) durch Ernst von Wartensleben die Mühlenstätte nebst einem Hof auf dem hohen Word bei Helmstedt zu Erbzins verliehen, damit er dort eine Mühle aufbauen sollte.

Ueber die Zeit, wann das Lehnsverhältniß der Familie von Wartensleben zum Kloster Marienthal in Betreff der Strohmühle und der Buckeneter Hufe begründet wurde, fehlt es an Nachrichten. Wahrscheinlich hat Ernst von Wartensleben um das Jahr 1532 sich damit belehnen lassen.

Es belehnte:

1) Der Abt Joannes Coloniensis 1561 Hans VIII. (Anlage III.);
2) der Abt Caspar 1571 denselben (Anlage IV.);
3) der Abt Adam 1597 denselben (Anlage V.);
4) der Abt Petrus 1599 Simon Philipp (Anlage VI.);
5) der Abt Johannes 1613 denselben (Anlage VIII.).

Herrmann Simon, der Bruder und Lehnsnachfolger des Simon Philipp, war im Jahre 1654 gestorben und sein Sohn Hans Herrmann, durch die Vorladung vom 1. Mai 1665 (Anlage IX.) zur förmlichen Belehnung auf den 15. Juni ejd. a. citirt worden. Da er dieser Citation jedoch nicht Folge geleistet hatte, war die Familie durch Beschluß des Kloster-Convents vom 28. März 1681 (Anlage X.) ihrer desfallsigen Rechte verlustig erklärt worden.

An Alexander Herrmann, den Sohn des Hans Herrmann wurden jedoch „aus sonderbaren Ursachen" diese bereits heimgefallenen Lehnstücke „in aller Maaßen dero Vorfahren von diesem Kloster solche zu Lehn getragen" am 8. September 1695 (Anlage XI.) wieder verliehen.

Ueber das Eigenthum an der „Strohmühle" entstanden Irrungen zwischen Alexander Herrmann von Wartensleben und dem Müller Philipp Kirchhoff. Der diesfällige Rechtsstreit wurde durch das Erkenntniß der Juristenfacultät zu Leipzig vom 18. Januar 1703 (Anlage XII.) entschieden. Alexander Herrmann refutirte im Jahre 1710 zu Gunsten des Curt Gottschalk von der Trautenburg genannt Beyer die Lehnsstücke, wonächst dieser vom Kloster Marienthal als Vasall angenommen wurde.

I.

Auszug aus dem Copialien-Buche von Marienthal d. a. 1482--1590. (VII. B. 92. des Provinzial-Archives zu Wolfenbüttel.)

Pag. 1. „Verschreibung über eine halbe Hufe Landes zu Ottleben, so zu dieses „Klostern Strohmühlen daselbst gehörig. Anno 1513 fol. 6."

Pag. 6v. (In margine finden sich von einer Hand des 17ten Jahrhunderts die Worte: „die halbe hufe zur Strohmühlen gehörig."

Nota düsse navolgende breff is van j (½) houe landes up dem velde Oteleue Hansen Mulwe to eruen tynse vorscreuen.

Wy her hinrik Abt und de gantze samminge des klosters tho seele Mariendale des grauen ordenß halberst. gestichtes bekennen openbar vor alssweme In dussem breue dat hans Mulwe hefft wann unss entfangen eyne halve houe landes belegene up dem oteleue velde gehetenn die boukeneters houe haluen houe vomne hebbene da hyr tho horthock vann unsem Closter hebben dusse vorscreuenen haluen houe hebben vauff gehath to einem tynße ghenometh de Betkenn und hans mnlven vann one kofft mith unsem wetten und wyllen dusse vorgenomeden halve houe hefft vann unss enffangen do vorgesoehtz hans Mulven to einem tynse. Hir vonn schall und wyll he unss und unsem closter to tynse zuwenn alle Jar up martins dach dre olde brunsw. ß, negenn brunsw. pf. up den ß to rekend, und wy wyllen ome sodaner haluen houe vorgemelt syen rechten heren werzmann synn, wann dat vann unss van geescheet wart dusses tho merrer wissenheit hebbe wy unser fledin Ingesegell nedden hengenn latenn ann dussen breff de gegheuen und ghescreuenn Is nha goddes geborth dussenth vifshundert derteynn am daghe Johannis ante portam latinam.

II.

Revers des Ernst von Wartensleben über die Verleihung der Mühlenstätte zu Ottleben zu Erbzinsrechten an Matheus Hennings. 1532.

Demnach Philipp Kirchhoff Stroh Müller zu Ottleben seiner Stieff Kinder halber sich heute dato bey hiesigen Closter St. Marientahl angegeben und gebührent angehalten, daß ihm aus hiesigen Archivo einige Nachricht, was es mit gedachter Strohmühle für Bewantnuße habe, ertheilet werden mögte; als ist demselben diesfals gewillfahret und folgender Extract communiciret worden:

„Ich Ernst von Wartensleben bekenne vor My und minen Erven und „ver als weme, dat ich hebbe getahn mine Mollenstedte und einen hof bey der „hogen wordt tho Otleben Mattheus Hennings, da he dar mag eine Möhle „upbuen und sine Erven mögen de Stedte beholden und do Möhlen, de wile „se My efft minen Erven geven alle Jar tho Paschen Zwey gulden, den gul- „den tho Vier und Zwantzig Mariengroschen vor den gulden, und den Mön-

„neken toh Marientahl dat öhm behöret, und dußes tho Urkunde sein düßer
„Zettel likes ludens *) zwey geschreven mit einer hand und eine uth de ander
„geschneden, dar ein jeglicher einen bey sich hefft, geschreven und gegeven des
„Montages in Paschen Anno Viefftein hundert und Zwei und Drittig."

„Ich Hans Bruns do Kund und bekenne vor My und jedermänniglichen,
„die weil ich nach absterben Blesius Beier dusse Zetteln gefunden von Ernste
„nach Inhald als vorgeschreven, dat da gedachter Matthias Hennings meinen
„Junkern Joste von Wartensleben von düßer Mühlen und Hof alle Jahr un-
„verfahrt Inhold düßer Noteln Zwey Jochmi Tahler oder der gewerde**) schall
„und will Vermögen; damit schall duße Notel ihr Krafft und macht beholden
„ohne alle gefährde; Actum Altleven Fridages nach Aegidii; Anno den weni-
„ger tahls vieff und virtzig.

manu propria scripsi
quod attestor.

Daß vorgeschriebene beide Copiae im hiesigen Marientahlischen Kloster Archivo verhanden und sub rubrica: Die Stroh Mühle bei Otleben und eine halbe Hufe Landes auf dem Brandensleber Felde belegen, sub A. zu finden, wird hiemit bescheiniget und dabey angefüget, dass solche Stroh Mühle und ½ hufe Landes der Wartenslebischen Familiae von vielen Jahren her von hiesigen Closter als ein Erb-Mannslehn verliehen sey; Urkundlich unter des Closters Kleinen Insiegel;

Marientahl den 21. Juni 1701.

(L. S.) S. E.

(Original in den Akten der Domainen-Kammer zu Braunschweig.)

III.

Lehnbrief des Abt Johannes Coloniensis zu Marienthal für Hans von Werdeßleben über die Strohmühle bei Otteleben und eine halbe Hufe Landes auf Brandenschleber Felde. 1561.

Wir Johannes Coloniensis, Abt und ganze Connevent deß Closters Marienthal Cistertiensis ordinis bei Helmstedt Gelegenn. Bekennen Offentlich vor Uns Unsere Nachkommen unnd Jedermenniglich. Daß wir geliehen haben und Leyhenn Zu Einem Mennlichen Lehne. Inn Crafft Diesses Brieffs. Dem Erwehsten und Erbaren Hansen vonn Werdeßlebenn und seinenn Erben. Unsere Muehle. Die Strohmuehl benanndt. Bei Otelebenn gelegenn. Mit Aller Gerechtigkeyt. Außbeshey- denn Vier Hüner. Die Unser Closter aus der Benandten Strohmühlenn. Jherlichenn auff Martini enntpfangenn soll. Weiter belehnenn wir Auch Vorgenanuten Hansenn von Werdessleben obgeschriebener Weyse Eine halbe Huefe lanndes Auff dem Dorff Brandeßlebenn felde gelegenn. Hiervor soll unnd will der vorbenannte Hannß vonn Wardeßlebenn Unnd seine Erbenn sich Beyenn Unnß — Unnser Closter unnd Un-

*) gleichen Inhalts.
**) oder deren Werth.

sere Nachkommen haldtenn. Wie sich einem Fromenn Getreuenn Lehnmanne kegenn seinenn Lehnherrn Zuerrzeigenn unnd Zuhaldten Eigent unnd Gebühret. Getrewlich sunder gefehrde. Zu Urkundt Und Mehrer wissennheyt haben wir vorgedachter Abt und Convent des bemeldtenn Closters Marienthals Unsere Abteyenn Inngesigell wissentlich henngenn lassenn Ahnn diessen brieff. Der gebenn ist Nach Christi Unsers Liebenn Herrnn Und Seligmachers geburth. Im funfzehenhundert Unnd ein und sechßigstenn Ihar. Am Montage Nach Exaltationis Crucis.

(Original auf Pergament, daran ein beschädigtes Siegel des Klosters in Wachs, im Archive zu Carow. Abschrift davon findet sich im Copial-Buch des Klosters Marienthal de 1482—1590. [VII. B. 92 im Landes-Archive zu Wolfenbüttel.] fol. 275.)

IV.

Lehnbrief des Abt Casparius zu Marienthal für Hans von Wardeßleben über die Strohmühle bei Ottleben. 1571.

Wir Casparus Abtt des Klosters Marienthal bei Helmstede gelegen, Thun kundt und bekennen hiermit offentlich vor unß und unsere nachkommen und sonsten vor Jedermenniglichen, daß wir auß gunstigen freien willen geliehen haben, und in krafft diesses Brieffs leyhen, zu Einem Rechten menlichen lehne den Ehrnvesten und Erbaren hansen von Wardeßleben und seinen natürlichen rechten Erben unsere Mühle, die Stro Mühle genandt bei Otteleuen Im Stifft Halberstadt bei Hamerschleuen gelegen mit aller gerechtigkeit und zugehörungen. Außbeschieden vier huner, so Jhrliches unserm Closter aus der genannten Stro Mühlen auf Martini entrichten und gegeben sollen werden, Weiter beliehen wir vorgenannten Hans von Wardeßleuen und seine Erben obgeschriebener weiße mit einer halben huffe Landes, Auff dem Dorff Brandeschleben Felde gelegen. Dieselben ehr wie Menlich lehngut Recht und gewonlich ist, geniessen und gebraucken magk, darentkegen soll und will bemelter hanß von Wardeßleben und seine Erben sich Jegen uns, unser Closter und deren Nachkommen also verhalten, wie sichs einem getreuen lehnmann kegen seinen lehnherrn zu erzeigen und zu verhalten eignet und geburet, Jedoch mit dem Bescheide, daß den Lehenen so offt die sich mit dodeß fallen oder sunsten verrucken, geburliche volge geschehe. Wenn dieses also wie obgemeldt von erwehnten hansen von Wardeßhleven oder seinen mitbeschriebene geschieht, wollen wir ihnen dieser vorgeschriebener Gutter ein bekenntlicher Lehnherr und gewer sein, sie darbei schützen und handthaben nach sogesten unsere vormugen getreulichen sonder geferde. Zu Urkunde und mehrerer wissenheit haben wir vorgedachter Abtt bemelten Klosters Marienthal unser Abtey Ingesiegell an diesen Brieff wissentlich hengen lassen, der gegeben ist nach der Geburt Christi unseres lieben Herrn und Seelichmachers Ein Tausend fünfhundert und im einundsiebentzigsten Jhare Dienstags nach Judica.

(Copiallenbuch von Marienthal de 1482—1590. [VII. B. 92 im Landes-Archiv zu Wolfenbüttel] fol. 274 v.)

V.

Lehnbrief des Abt Adamus Balcham zu Marienthal für Hans von Werdeßschleben über die Strohmühle bei Ottleben und eine halbe Hufe Landes anf Brandeschleber Felde. 1597.

Wir Adamus Balcham, Abtt des Closters Marienthal bei Helmstedt gelegen, bekennen offentlich vor uns, unsere Nachkommen und sonstig Jedermenniglich ꝛc., Daß wir geliehen haben und beleihen zu einem menlichen Lehen, in Crafft dieses Brives, Dem Treuesten und Erbarn Hansen von Werdeßschleben und seinen rechten Menlichen Erben, unsere Muele, die Stromuele genant, bei Oteleben gelegen, mit aller gerechtigkeit, ausbeschieden vier Hönere, die unser Closter aus der genanten Stromuele jerlich auf Martini em Pfangen soll, Weiter verleihen wir auch vorgenanten Hansen von Wardeßschleben und seinen Menlichen Erben obbeschriebener weise, eine halben Huefen landes uf dem Dorfe Brandenschleben felde belegen, Dieselben er, wie Menlich lehngut Recht und gewonheit ist, geniessen und gebrauchen mag, Darengegen soll und will Vorberürter Hans von Werdeßschleben und seine menliche Erben sich gegen uns, unser Closter und unsere Nachkommen halten, wie sich einen frommen getreuen Lehnman kegen seinen Lehenhern Zuerzeigen und Zuhalten eignet und gebueret: Jedoch mit dem beschiede, Daß den lehen, so offt wie sich ein Todesfellen oder sonstigen Vorruecken, gebuerlich folgen geschehe. Wan dises also von erwehnten Hansen von Werdeßleben oder seinen Mitbeschriebenen geschihet wollen wir Alßdan Ihnen diesen vorgeschriebenen fuerder ein bekenntlicher Lehenherr und Gewehr sein, sie darbei schützen und nach bestem Zermegen verthedigen, Getreulich sonder gevherde. Zur Urkunde und mehrer wissenheit haben wir vorgedachten obbemelts Closters Marienthal unser Abtey Insiegel wissentlich hangen Lassen Ahn diesen Brieff, Drr gegeben ist nach Jesu Christi unsers einigen Erloesers und Seligmachers Geburth Im funffzehen Hundert und sieben und Neunzigsten Ihare Ahm Montage nach Johannis des Teuffers.

(Original auf Pergament, daran das woherhaltene Siegel des Klosters Marienthal, im Familien-Archive zu Carow.)

VI.

Lehnbrief des Abt Petrus zu Marienthal für Simon Philip von Wardeßleben und dessen Brüder über die Strohmühle bei Ottleben und eine halbe Hufe Landes auf Brandenschleber Felde. 1599.

Wir Petrus Abt des Klosters Marienthal, vor uns und unsere Nachkommeu am Closter bei Helmstedt gelegen, bekennen offentlich und sonsten jedermenniglichen, daß wir beliehen haben und beleihen Zue einem Manlichen Lehen in krafft dieses

Brieves, Dem Ehrenvesten und Erbaren Simon Philipp von Wardeßleben, Hanses s. Sohn, zur Mitbehuef Herrmann Simons, Jobsts wulfbrandts, Hansen Ernst, Bartold Levines und Johan Joachimbs, gebrudern von Wardeßleben, und ihre rechten menlichen Erben unsere Muele, die Stromuele genannt, bei Oteleben gelegen, mit aller gerechtigkeit, ausgeschieden vier Huenerr, die unser Closter aus der genanten Stromuelen jherlich uff Martini em Pfangen soll, Weiter beleihen wir auch vorgenannten Simon Philipp von Wardeschleben und seine Mitbeschriebene, obbeschriebener weise, Eine halbe huefen Landes auf dem Dorffe Brandenschleber Felde belegen, dieselben er, wie Manlich Lehenguth recht und gewohnheit ist, genießen und gebrauchen mag, derenwegen soll und will vorbenanter Simon Philipp und seine Mitbeschriebene sich gegen uns, unser Closter und unsere Nachkommen halten, wie sich einem frommen getreuen Lehenman gegen seinen Lehenhern zu ertzeigen und zuhalten eignet und gebüret; jedoch mit dem bescheide, daß dem Lehen, so oft wie sich in todesfällen und sonstigen Verruckung, gebürliche folge geschehe. Wen dieses also bei oberwehntem Simon Philipp von Wardeschleben und seinen Mitbeschriebenen geschihet, wollen wir Ihm und diesen vorgeschriebenen zumeher ein bekennlicher Lehenherr und gewehr sein, sie dabei schutzen und nach höchstem Vermögen Vertheidigen, Zur Urkunde und mehrer Wissenheit haben wir vorgedachter Abt bemelts Closters Marienthal unser Abtey Insiegel wissentlich hangen lassen an diesen Briev. Der gegeben ist nach Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth Im fünftzehen hundert und neun und neuntzigsten Ihare Ahm Tage Thomae Apostolis.

(Original auf Pergament daran ein Siegel in Wachs im Familien-Archive zu Carow.)

VII.

Gesuch des Simon Philipp von Wartensleben an das Kloster Marienthal, nach dem Tode des Abt Petrus Gybel einen Lehnbrief über die Strohmühle zu Ottleben rc. ihm zu ertheilen, und der Frau Wittwe von Beyren den Muthzettel einzuhändigen. 1608.

Mein freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger ehr und achtbar besonders günstiger herr und Freundt, mir ist glaubwirdig berichtet worden, welcher gestalt gott der allmächtige durch den zeitlichen Todt den ehrwürdigen herrn Petrum Gybeln gewesenen Abt deß Closters Marientahl, abgefodert undt zu sich in sein ewiges gnadenreich genommen, welcher seelen dann gott gnade undt an Jüngsten Tag ein frölich aufferstehen verleihen wolle: Waun nun von seiner Ehrw. undt dessen Antecessorn undt von dem Closter Marientahl ein Mühlen, die stroh Mühle genandt, neben einer halben huefen Landes auf dem Brandeßleberfelde, ich und meine Brüder zur lehen Tragen Thun: selbige Lehen aber nach seiner Ehrw. Tödtlichen abfall anderweit und auf's neue bey Ew. Ehrw. Zusuchen und Zugesinnen mir obliegen und gebühren will. Demnach will ich hiermtt Ew. Ehrw. freundtlich ersucht undt gebeten haben, uff erstes der witwen von Beyren ihr anhaltendt, weile ich und mein Bruder weit abgeseßen, zu behueff mein und meiner Brüder wegen solcher gesuchter Lehen derselben günstigl ein Vermuht Zettel wollen ertheilen undt folgen lassen, auch nach

Ew. Ehrw. gelegenheit einen Tag zur Belehnung ernennen undt ausstellen, wirt dieselbige alles daß Jenige praestiren und leisten was uns deßwegen In recht eigenen undt gebühren will. Solches zu Ew. Ehrw. thue ich mich versehen und solches hinwieder umb denselben neben den meinigen nach vermögen zu verschulden stetz willig und geflißen. Actum Exten den 25. July Anno 1608.

Simonn Philipp
von Wartensleben.

(Original in den Domainen-Akten zu Braunschweig.)

VIII.

Lehnbrief des Abt Johannes zu Kloster Marienthal für Simon Philipp von Wardeßleben und dessen Brüder d. d. 21. Juni 1613.

Wir Johannes, Abtt des Closters Mariendhaell, vor uns unndt unsere Nachkommen am Closter bei Helmstede gelegene, bekennen offentlich unndt sonstenn Jedermenniglichenn, Das wir belihenn habenn unndt beleihenn zu einem Mehnlichenn Lheenn in Crafft dieses Briefes denn Erenvestenn unndt Erbarenn Siemonn Philip vonn Wardeßlebenn, Hanses seligeren Soenn, zu Mitbehuef Hermenn Siemons, Bartoldt Levinß unndt Johan Jochims, gebruder vonn Wardeßlebenn, unndt ihrenn rechtenn Menlichenn Erben unsere Mulhe, die Stro Mulhe genandt, bei Othelebenn gelegene, mit aller gerechtigkeit, außbescheidenn vier Huener, die unser Closter auß der genanten Stro Mulhen jehrlich uf Martini empfangenn soll, Weiter belehenn Wir auch vorgenantenn Siemonn Philip vonn Wardeßlebenn unndt seine Mitbeschriebene, obbeschriebener Weise, Eine halbe Huefenn Landeß, uf dem Dorffe Branteußleber felde belegenn, dieselbenn ehr wie Menlich Lehenguet Recht unndt gewhonheit ist, geniessenn unndt gebrauchenn magk, Darentgegenn soll unnd will vorbenanter Simonn Philip unndt seine Mitbeschriebene sich gegenn unß, unser Closter unnd unsere Nachkommenn haltenn, wie sich einem frommenn getrewen LehenManne gegenn seinenn Lehen Hernn zu erzeigenn unnd zu haltenn eigenet unndt gebüret, Jdoch mit dem bescheide, das denn Lehnenn, so offt die sich mit Thodes fellenn oder sonstenn verrückenn, geburliche volge geschehe, Wann dieß also vonn oberwentem Simonn Philip vonn Wardeßlebenn unnd seinenn Mitbeschriebenenn geschihet, wollenn wir ihrer unndt dieser vorbeschriebener güeter ein bekentlicher LehennHerr unnd gewehr sein, sie dabey schützenn unndt nach hohestem vermuegenn vertheidigenn, Zw Urkunde unnd mehren Wissenheit habenn Wir vorgedachter Abtt, bemeltes Closters Marienthael, unser Ebtey Insiegel wissentlich hangenn lassenn ann diesenn Brieff, der gegebenn ist nach Jesu Christi unsers einigenn Erlösers unndt seligmachers geburt im Sechßzehenn hunderstenn unndt dreitzehendem Jahre, am Montage nach Viti.

(Original im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.)

IX.

Muthzettel für Hans Herrmann von Wartensleben, und Citation desselben vor den Kloster-Convent zu Marienthal zur Belehnung mit der Strohmühle zu Ottleben rc. d. 1665.

Wier Johann Abt des Klosters Marientahl thun hiemit bekennen, das nach tödtlichen Hintrit weiland Herman Siemon von Wartensleben, der Wol Edl. Gestreng und Vester Christian von der Trautenburg, sonst beyer genandt, uff Altleben, aus habender Volmacht ietz gedachtes herman Siemon von Wartensleben Eltester Sohns Hansen von Wartensleben und dessen Brüder, als nunmehro Eltesten lehen Trägers, die Lehen über die Stroh-Mühle vor Altleben sambt pertinentien, so diesen Kloster zu Lehn gehet, gemuthet und gesonnen, als wir nun zu ferner würklicher Belehnung den Tag Viij, ist der 15te Monahtstag Juny nehlaufenden Jahrs, berechnet und angesetzet, So wirt bemelter von Wartensleben Krafft dieses citiret, in benannten termino ufm Kloster Marientahl zu erscheinen, dem Eltesten und letztern Lehenbrif mit zubringen, den gewöhnlichen Lehens Eid abzustatten, die Lehnwehr auszuzahlen und sonsten praestanda zu praestiren, darentgegen soll die Wirkliche Beleihung erfolgen, Er gebührlich investiret und Ihm ein neuer lehen Brieff ausgeantwortet werden, dessen Zu Urkundt haben wir diesen Muth Zettel mit eigen Händen Unterschrieben und mit Unsern Abteysiegell bedrucket, So geschehen Kloster Marientahl am Tage Philippi Jacoby, ist der 1. Monats Tag May Anno 1665.

(Original im Landes-Archive zu Wolfenbüttel.)

X.

Protokoll des Prior Johann Cramer zu Marienthal, worin der Christian von der Trautenburg als Bevollmächtigter der von Wartensleben mit den Einreden gegen Entziehung des Lehns zu Ottleben gehört wird, vom 28. März 1681.

Beschluß des Convents über die Entziehung der Lehne, de eod.

Actum Marientahl
den 28. Marty 1681.

Praevia Citatione erschien der von Beyer von Ottleben dem der Hr. Prior Proponirtte, welcher gestalt der von Wartensleben bishero mit der Mühle Zu Ottleben investiret, nunmehro aber die Lehnwahren verseßen, und die Mühle dem Kloster anheim gefallen, alß würde anders nicht sein können, alß das die von Wartensleben exmittiret und die Mühle zu Ottleben dem Kloster hinwieder anheimb gefallen.

Hr. Christian von der Trautenburg, sonsten der von beyer zu Ottleben, protestirte hirvon nomine der von Wartensleben, bittendt daß man so rigoros nicht mit dem lehnrecht Verfahren wolten, auß denen Uhrsachen, ob woll die Wartens-

leben, nicht so accurat Ihr Lehen gesuchet, so hätte der von Wartensleben abwesenheit solches veruhrsacht, bitte das die Investitur nomine der von Wartensleben, weile ihm gestern were solches anvertrauet, ihm wiederfahren möchte.

Hiergegen proponirte der Hr. Prior, das es ihme lieb wehre das der Herr von beyer nomine der von Wartensleben were zu Kloster erschienen ad videndum das die von Wartensleben ihres Mühlen lehns privirt, alß aber die Lehnrechte vermochten das dergleichen Casus nicht hinwieder zur investitur anzunehmen, so wiederhohlete derselbe priora die von Wartensleben hiemit und Krafft diesis nomine des Klosters toties ihres Lehns priviret zuhaben, und also des Lehns ex officio ihnen Verlustig machete.

Der Hr. von Beyer hat propositionem ad referendum seinen principalen den von Wartensleben angenommen, begehrete Copiam protocolli, welches er seinen principalen als denen von Wartensleben communiciren wolte, undt darüber ferner Verordnung erwartete.

Decret.

Nachdem die von Wartensleben, zu Eckstedt bey Münden Erbsaßen, vor langen Jahren Ein lehnrecht von hiesigen Kloster an der Strohmühle zu Ottleben gehabt und beseßen, In vielen Jahren aber alle casus mortis tacendo, vorby schleichen lassen, und Ihr lehnrecht niemahls gemuhtet, dahero wir bewogen selbige Ihres Lehnrechtens zu priviren: So erkenne Ich Joh. Kramer Prior nomine totius conventus hiermit und In Krafft dieses für uns und Unsere nach Kommen für recht, das die von Wartensleben und deren Erben und Erbnehmer sollen ihres lehnrechtens an der Stroh Mühle zu Ottleben hinführo gäntzlich verlustig und fürterst keinen Anspruch mehr wie rechtens davon haben sollen. Decretum In Conventu monasterii den 28. Marty 1681.

J. R. Kramer Prior
none totius Conventus.

XI.

Lehnbrief des Prior Sylvester und des Convents des Klosters Marienthal für Alexander Herrmann von Wartensleben über die Strohmühle zu Ottleben von 1695.

Wir Prior und Convent des Closters St. Marienthal für uns und unsere Nachkommen am Closter thun hiemit kunt und gegen Männiglich bekennen, daß, nachdem die sogenante StrohMühle und eine dazu gehörige halbe Huefe Landes von den Lehns Folgern zu rechter Zeit denn LehnRechten nach nicht gemuhtet noch zu Lehn wieder empfangen, sondern daher ganz caduc worden und dem Closter völlig anheim gefallen, dennoch aus sonderbahren Ursachen mit gnädigsten fürstl. Consens dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Alexander Hermann von Wartensleben, Dero Römischen Kaiserlichen Majestät wircklich bestalten General-Feld-Marschal-Lieutenant, General-Commandanten der Fürstl. Sächsischen Trouppen, auch Obristen

über ein Regiment Curassirer, zur mitbehuef seiner Herren Brüder Simon Elmershausen, Wilhelm Fridrich, Hanns Herrmann und Rabe Josten und Ihre Männliche Leibes Lehns Erben gegen Erlegung einer recognition und Jährlichen vier Martins Hühnern izo hinwieder belehnet haben mit der Stroh-Mühle zu Ottleben und dazu gehörender halben Hufe Landes auff der Brandeslebischen FeldMarck belegen mit aller gerechtigkeit und zubehörungen, nichts davon ausbeschieden ohne Männigliches Verhinderung geruhiglich als Mann-Lehns Recht Gebrauch und gewohnheit ist, zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen, in aller maße dero Vorfahren vonn diesem Closter solche zu Lehn gehabt und getragen. Und wir wollen Hoch-Wolgemelte Herren von Wartensleben und ihren Männlichen Leibes Lehns Erben vorberührter Mühle rechte, bekennige Herren und Gewehier seyn, so offte Ihnen das Noht und Behueff ist, Sie es auch zu rechter Zeit suchen und fodern werden, dorentgegen sollen Sie Uns und unsern Nachkommen am Closter getreu und hold seyn, unser und deßen Bestes wißen, thun und befodern, Schaden und arges aber warnen, wehren und abwenden, der Lehn auch zu jederzeit rechte gebührliche Folge thun und ohne unsern Consens nicht alleniren, verpfänden oder veräußeren und sonsten in alle wege dasjenige thun und leisten, was getreuen Lehnleuten zu thun eignet und gebühret, gestalt hochwolgemeldter Herr von Wartensleben für sich und seine Mitbelehnte Herren Brüder an Aydes Stadt mit Handgegebener treue angelobet und daneben seinen revers Brieff herausgegeben hat; getreulich und ohne gefährde; deßen zu Urkundt haben Wir diesen Brieff mit eigner Handt unterschrieben und mit vorwißen unsers ganzen Convents deßen Insiegel daran hangen laßen; Geschehen und gegeben Closter St. Marienthal den achten Tag des Monaths Septembris im Jahr eintausen sechshundert fünf und neunzig.

L. S.

Sylvester Erhard Prior monast.
Vallis Stae Mariae meo et totius
conventus nomine mppr.

(Original im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.)

XII.

Erkenntniß der Juristen-Fakultät zu Leipzig in der Prozeßsache des Alexander Herrmann von Wartensleben wider den Müller Kirchhoff, betreffend die Vindication der Strohmühle zu Ottleben vom 18. Januar 1703.

Unsern freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester und wohlgelahrter günstiger Herr und guter Freund ꝛc.

Auff Klage, Exception und erfolgtes rechtliches Einbringen Anwaldens Herrens Alexander Hermanns von Wartensleben, Klägers an Einen, Philip Kirchhoffes Beklagten anderntheils, so derselbe unß sammt denen sonst dießfalß ergangenen Acten zugeschicket, und sich des rechtens darüber zu berichten gebeten, erachten wir nach fleißiger Verlesung und erwägung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Daß Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loes zu zählen, die in dieser sache beyderseits auffgewendeten Kosten aber aus bewegen Uhrsachen gegen einander zu compensiren, und aufzuheben. V. R. W. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius Senior und andere Doctores an der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

J. Haßfelmacher.

Rationes Decidendi
In Sachen
Herrn Alexander Hermanns von Wartensleben
Klägers an Einen
c./a.
Philip Kirchhoffen, Beklagten anderntheils.

Obwohl Kläger vor sich angeführet, wie er und seine Vorfahren die von Wartensleben mit der sogenandten Strohmühlen alß einen Mannlichen Guthe nach denen Uhrkunden fol. 3, 4, 93 et 95 von dem Kloster Marienthal von anno 1561 auch nur anitzo 1695 beliehen worden, dahin gegen Beklagter, daß solches Erbe sei und ihme zustehe, mit nichts ausgeführet hatte, in Ansehung, daß Einentheils das Document sub num. s. von keiner Stroh-, sondern vielmehr von einer Stein-Mühlen handle, und also beklagtens anziehen nach ungewiß sei; anderstheils aber die producta O et V nur vidimus währen, so zum Beweis nichts dienen könnten, worzu komme, daß Bekl. weil er keinen beständigen Titulum vor sich hatte, pro malae fidei possessore zu achten, dergleichen possessores aber sich mit keiner Verjährung schützen könnten, und diesem nach alß wenn ihnen hierinnen Beyfall gegeben werden müsste, es das Ansehen hätte;

Demnach aber und dieweil Beklagter in seiner Duplic fol. 38 seq. auch sonsten ausgeführet, daß die streitige Mühle über 100 Jahre bei Klägern und dessen Vorfahren würklich gewesen, in Ansehung die von Wartensleben solchen Mühlenplatz alß öde schon anno 1532 an beklagtens Vorfahren überlaßen, welche sie auch beseßen, und hernach Anno 1624 Hanß Kleinecken auff 20 Jahr wieder-käufflich ein geräumet, beklagter aber ao. 1687 auff gewiße maße dotis nomine übergeben worden, deßen Er sich auch bißher bedienet, und dahero so schlechter Dinge deßelben nicht wieder zu entsetzen, bevorab, da Er besagten Kloster die des wegen praetendirte Erben Zinsen vermög derer quitungen jedesmahls richtig abgestattet, dahin gegen aber daß Kläger und seine Vorfahren mit solcher Mühle ao. 1560, 1597, 1599, 1695 von dem Kloster zu unterschiedenen mahlen beliehen nichts bestendiges inferiret, sintemahl beklagter und seine Vorfahren darwieder nicht gehöret worden, und also ihm zum Nachtheil nichts vorzunehmen, noch die ungewissheit der Mühlen alhier anzuführen gewesen, angesehen dieselbe bey Ottleben lieget, und keine andere alda alß diese anzutreffen, und daher wenig thun kann, daß solche bald die Stroh-Mühle, bald die Stein-Mühle genennet wird, hiernächst die von beklagten angeführte Uhrkunden nicht aus denen Augen zu setzen, in mehrer Betrachtung, daß solche gleich alß Klägers Lehen-Brieffe aus dem Kloster Marienthal genommen, und daselbst bey denen zu der Stroh-Mühlen gehörigen Nachrichtung gefunden worden, welchen aller-

dings glauben beyzulegen, bevorab da des Zeugens Außage anbey adminiculiret, worzu kommt, daß von so vielen Jahren her anseiten beklagter alle wiedrige praesumtion verschwindet, auch in largissima praescripsione nicht eben ein titulus erfordert wird, so ist auch, wie im Urtheil enthalten, von unß billig erkand, zugleich aber, weil beide Partheyen etwas vor sich gehabt, die Unkosten gegen einander Compensiret worden.

Sig: Leibzig, d. 18ten Jaen. 1703.

(L. S.) Ordinarii Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität daselbst.

(Original in dem Landes-Archive zu Wolfenbüttel.).

---

7. Lehnsverhältniß zu den Landgrafen von Hessen (1634—1809).

Der Lehnsnexus der Ottlebenschen Linie zum Grafen von Holstein-Schaumburg und zum Landgrafeu von Hessen als dessen Rechtsnachfolger ist ein dreifacher gewesen:

I. Die vormals Nordholdschen Lehngüter, ein Außenlehn der Grafschaft Schaumburg, belegen im Hannöverschen, und durch den Staatsvertrag zwischen Hessen und Hannover vom 21. Januar 1841 an das Köuigreich Hannover abgetreten.

Bei dem Aussterben des Geschlechtes der Boecke zu Woldagsen und Nordhold im Jahre 1628 *) mit Christoph Dietrich wurden die Lehngüter an die Familien verliehen, in welche die drei Erbtöchter derselben geheirathet hatten, namentlich:

A. die Fürstlich Braunschweigschen Lehnsstücke an die Herren von Engelbrecht;

B. die Gräflich Spiegelbergschen Lehne an die Herren von Münchhausen;

C. die Gräflich Schaumburgschen Lehne an die Herren von Wartensleben.

Diese letzteren bestanden in:

1) Sechszehn Hufen Landes zu Balmissen, deren 9 zehntfrei waren, und dem ganzen Dorf Balmissen nebst Zubehör,
2) Vier Hufen Landes zu Bardenbeck mit dem halben Zehnten und einem Hofe zu Dedensen,
3) dem ganzen Dorfe Nordhold mit seinem Zubehör und der Vogtei daselbst,
4) dem ganzen Dorfe Bennenrode mit seinem Zubehör,
5) einem Meierhoff zu Hemmendorf,

*) S. Baringii descriptio Salae principatus calenbergici. Lemgo 1774. Tom. I. pag. 226. 227. und Tenner's Geschichte der Familie von Münchhausen pag. 160. No. XXVII.

6) drei Hufen Landes, die Vogtei und drei Wörden zu Bantleben,
7) drei Hufen Landes zu Burg-Stemmen,
8) eine Hufe Landes zu Nord-Stemmen,
9) die goldene Hufe zu Jeinsen.

Herrmann Simon von Wartensleben, durch dessen Mutter Anna Meta Bock zu Nordholz diese Güter an die Familie kamen, wurde 1635 den 5. Februar (Anlage I.) mit diesen Gütern von Jobst Herrman Grafen von Holstein und Schaumburg unter Mitbehuf seines Vetters Christian beliehen, und wurde der Lehnsrevers unter demselben Datum (Anlage II.) von ihm ausgestellt. Beim Aussterben der Holstein-Schaumburgischen Linie wurde er 1644 von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen mit denselben Gütern beliehen.

Sein Sohn Hans Herrmann war mit dem Lehnhofe über die Höhe der Taxgebühren in Irrung gerathen, und erhielt zu diesem Zwecke im Jahre 1655 (Anlage III.) von der Lehnskanzlei zu Bückeburg eine Bescheinigung über den Betrag der bisher gezahlten Gebühren. Erst im Jahre 1657 (Anlage IV.) wurde ihm der Lehnbrief vom Landgrafen Wilhelm ausgestellt. Landgraf Carl ertheilte ihm den Lehnbrief 1674, und im Jahre 1692 (Anlage V.) an seinen Sohn Alexander Herrmann und dessen Brüder, sowie an dessen Vetter Carl Aemilius. Mittelst Vertrages vom 20. Juni 1700 (Anlage X.) verkaufte Alexander Herrmann von Wartensleben mit Genehmigung der Agnaten diese Güter an Borries Wilhelm von Münchhausen.

II. Die vormals Hartmannschen Lehne.

Mittelst Vertrages vom 31. März 1696 (Anlage VII.) erkaufte Alexander Herrmann von Wartensleben von dem Regierungsrath Hartmann folgende bei Woldagsen belegenen, vormals von den Edlen Herren von Plessen und nach deren Erlöschen von den Landgrafen von Hessen relevirenden Lehnsstücke:

1) Vier Hufen Landes auf der Feldmark Oldendorf,
2) einen Kothhof zu Oldendorf,
3) den ganzen Zehnten zu Hallenscher,
4) eine halbe Hufe Landes zu Negenborn,
5) fünf Morgen zu Volkerßen

für den Preis von 1100 Thlrn. Der Lehnbrief wurde am 9. Februar 1697 (Anlage VIII.) ertheilt. An Lehnwaare mußte er hierfür nach Ausweis der Quittung vom 27. April 1697 (Anlage IX.) die Summe von 96 Thlr. 26 gGr. zahlen.

Die Lehnsparzellen verband er mit dem am 16. August 1694 von Christian Wilhelm Niebeck für 5000 Thlr. erkauften Gut Voldagsen. Diesem Gute ertheilten die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich unterm 2. Januar 1696 (Anlage VI.) das Privilegium exemtionis et erectionis in catastrum Nobilium gegen Zahlung einer Ablösungs-Summe von 11,730 Thlrn. Dem durch die Plessenschen Lehne vergrößerten Gute gab der Besitzer den Ortsnamen Wartensleben. Den 20. August 1703 verkaufte er das Gut Wartensleben an den Baron von Meder. Der Kaufpreis ist nicht bekannt. Der Baron Meder überließ es noch in demselben Jahre dem Braunschweigischen Domainen-Fiskus für 30,000 Thlr. Bei der Uebergabe stellten sich mehrere Gewährsmängel heraus. Später rügte der Landgraf von Hessen, daß der Veräußerungs-Consens in Bezie-

hung auf die vormals Hartmannschen Parzellen nicht eingeholt sei. Auf die diesfälligen Entschädigungs-Ansprüche wurde durch den Revers des Herzog Anton Ulrich vom 6. Juni 1705 (Anlage XI.) Verzicht geleistet. Die Lehnshoheit über die vormals Hartmannschen Stücke ging im Jahre 1841 von Hessen auf Hannover über.

III. Friedrich Georg Leopold Graf Wartensleben auf Exten kaufte im Jahre 1769 von dem Preußischen Major Adolph Friedrich von Dittfurth folgende vom landgräflich hessischen Hause relevirenden Lehne:

1) vier und dreißig Morgen Saatland bei und unweit Exten,
2) eine kleine Wiese zu Sarbke,
3) den Feldbusch bei Exten, genannt „die Kaehl",
4) nachbenannte Frucht- und Zinsgefälle (zu Exten):
   a) sechs Malter zwei Himten Roggen,
   b) sieben Malter vier Himten Gerste,
   c) eilf Malter fünf Himten Hafer,
   d) siebenzehn Stück Hühner,
   e) 340 Stück Eier,
   f) 13 Schillinge und 2 Thlr. 18 gGr. baares Geld.

Der erste Lehnbrief des Landgrafen von Hessen ist vom 24. October 1769 (Anlage XII.), ausgestellt für Friedrich Georg Leopold unter Erwähnung seiner Brüder zum Mitbehuf. Nach seinem Tode am 14. November 1770 folgte sein Sohn Carl Gideon, belehnt den 17. December 1771 (Anlage XIII.), der jedoch bereits am 8. August 1783 verstarb. Der mitbelehnte Bruder Carl Ludwig Christian folgte diesem im Besitze dieses Lehns, sowie des Stammgutes Exten. Für ihn sind die Lehnbriefe beim Wechsel des Lehnsherrn in den Jahren 1785, 1787 und 1794 ausgestellt. Mit seinem Tode am 1. April 1805 fiel das Lehn an den Feldmarschall-Lieutenant Ferdinand, den ältesten Sohn seines verstorbenen Bruders. Schon Ferdinand hatte es versäumt, die Belehnung nachzusuchen, und diese Parzellen im Jahre 1809 mit dem Gute Exten an den Herrn von Warberg ohne lehnsrechtlichen Consens verkauft. Deshalb hat gegen die gegenwärtige Besitzerin verehelichte Geh. Räthin von Meyen, geb. Gimmel, der Lehnshof die Vindications-Klage wegen Felonie angestrengt.

I.

Lehnbrief des Grafen Jobst Herrmann zu Holstein für Herrmann Simon von Wartenschleben über die Nordholdschen Güter. 1635.

Von Gottes gnaden Wir Jobst Herman Graff zu Holstein, Schawenburg vndt Sternberg, Herr zn Gehmen vnd Bergen ꝛc. Für Unß Unsere Erben vndt Nachfolgere, thun hiermit kundt vnd bekennen, das wir nach Thodtlichen Hintrit weilandt Christoff Dieterichen Boks von Northoltz des Letzten solcher Linie mit denen

Gütern, welche Selbiger vnd deßen Vorfahren vom hochloblichen Hauß Schawenburg zu Lehen getragen vnd durch berürten Thodtsfall uns eröfnet, den Edlen vnd Vesten Unsern lieben getrewen Herman Simon von Wartenschleben, nun zur Zeit Fürstl. Frawen Wittwen zum Stadthagen bestalten HoffMeistern ꝛc. mit Zubehuef seines Vettern Christian von Wartenschleben, Johan Jochimbs S. Hinterlaßenen Sohns vnd Ihrer beider Manleibslehens Erben, zu einem rechten Erbmanlehen, wie sich nach Lehenrechts Rechte eignet vnd gebühret, belehnet haben, vnd belehnen Ihn kraft dieses briues, nemblich mit Sechszehn Hufen Landes zu Baelmißen, deren Neun Zehendtfrey sind vnd mit dem gantzen Dorff daselbst zu Baelmißen, vnd aller seiner Zubehörung, mit vier Huefen Landes zu Bardebeke, mit dem halben Zehenden, vndt einem Houe zu Dedeusen, mit dem gantzen Dorff zu Northoltze mit seiner zubehörung, vndt mit der Vogtey daselbst, mit dem gantzen Dorff zu Benrode, mit seiner Zubehörungh, mit einem Meyerhofe zu Hemmendorff, mit dreyen Huefen Landes vnd mit der Vogtey, vnd mit dreyen Wörden zu Bantleben, mit dreyen Huefen Landes zu BurchStemmen, mit einer Huefe Landes zu NortStemmen mit der gulden Huefe zu Jeinsen vnd vort mit allen den Guetern, welche die Böcke zu Northoltz von Unser Grafffchafft zu Lehen gehabt, vnd haben sollen, alß die gelegen sind in Holtz, in Felde, Waßer, Weyden vnd Wiesen.

Vnd wir wollen obgenanten Herman Simon von Wartenschleben vnd seinen Mittbenanten, alsolcher Gueter rechter bekenniger Herr vnd warend sein, wor, wanner vnd so oft Ihnen das Noth vnd behuef sein wirdt vnd sie das von Uns heischen oder fordern werden.

Hingegen hatt Uns er gewöhnliche Gelübde vnd Eyde gethan das Unsre vnd Unser Graffschaft Nutz und Beste, Er vnd seine Mitbemelte, thun vnd wißen, derselben Schaden, nach Ihrem Vermuegen verhueten vndt abwenden; dazu von den angezogenen guetern nichts verpfenden, versetzen oder verkommen laßen; sondern sie getrewlich bey em verwahren vnd erhalten, vnd den Lehnen so offt die Fälle sich zutragen, folge leisten wollen und sollen, Alß das getrewen Lehenmannen wol anstehet vnd gebühret. Alles ohn gefehrde vnd Argelist.

Deß zu Urkundt haben wir diesen Brief mit eigen Handen vnterschrieben vnd Unserm anhangenden Graffl. Siegell bekreftigen laßen. Geben auf Unserm Schloß Buekeburg den Funften Monatstag February Anno nach Christi Unsers Herrn Geburtt: Tausendt sechs Hundert Funf vnd Dreyßig.

Daß nach Inhalt der hier vorhandenen Acten über die denen von Wartensleben verliehen gewesenen, hernachmals auf die von Münchhausen übergegangenen, vormals Schaumburgschen Lehne zu Northoltz ꝛc. denen von Wartensleben ein gleichlautender Lehnbrief ausgestellt ist, wird hiemit bezeugt.

Hannover, den 10. Juli 1855.

Battermann,
Commissair.

II.

Lehnsrevers des Herrmann Simon von Wardenschleben über die Nordholdschen Güter. 1635.

Ich Herman Simon von Wartenschleben Jetziger Zeitt Furstl. Frawen Wittwen zum Stadthagen bestalter HoffMeister fur Mich vndt in mitbehuef meines Vetter Christian v. Wartenschleben Johan Jochimb Sr. hinterlaßenen Sohns auch vnser beiderseitz Man Leibs Lehens Erben thue hiemit kundt vnd bekennen; Nachdem der hoch. G. vnd Her Her Jobst Herman tit. p. Mein gnediger Graff vnd Her mit nachbemelten hiebeuor gewesenen Bockischen Lehnsguetern, Mich und vorgemelte meine Mittbenanten von newen wofür Ich vnderthenig dancken thue in gnaden versehen und belehnet hatt, dieselbe auch von S. G. heut dato gehorsamblich zu Lehen entfangen vnd dero gepuerende Lehens Pflicht abgelegt, auch dagegen S. G. gnedige Lehensverschreibung zu mir genommen habe so von Worte zu Worten lautet, wie folget:

(Hier folgt eine wörtliche Abschrift des Lehenbriefes.)

Demnach gerede vnd gelobe Ich kraft dieses für Mich vnd meine Mittbeschriebene, alles so in obinserirtem Greffl. Lehenbrief erwehnet, vnd Mich auch Meine Mitbenante belanget, stett fest vnd vnverbrochen zu halten, von denen Lehenstueken, die In vnseren nießbahren besitz kommen, nichts zu vereußeren noch zu verpfenden, auch sonst daß Jenige so getrewen Lehenmannen eigenet vnd gepueret, Jeder Zeit ohn Exception zu thuen vnd zu laßen.

Getrewlich vnd ohn gefehrde deßen in Vrkundt Ich diesen Revers mit eigener Handt vnterschrieben vnd meinem angebornen Petzschafft versiegelt. Geben Buekeburg, den Funften Monatstag February Anno Christi Tausend sechshundert Funf vnd dreyßig.

(L. S.) gez. Herman Simon von Wartensleben.

(Original im Lehnarchive zu Hannover.

III.

Erklärung der Lehnskanzlei zu Bückeburg über die Höhe der bisher gezahlten Lehnwaare von den Nordholdschen Gütern. 1655.

Demnach Hanß Herman von Wartenßleben bey hiesiger Gräfflichen Schaumburgischen Lippſ. Lehen Cammer in persona an vnd fürgebracht, welchergestalt, bey bevorstehender belehnunge dero etwa vom Gräffl. Hause Schaumburg nunmehr dem Fürstlichen Hause Heßen Caßell heimbgefallener von Ihme recognoscirender Lehenstücke dero, bey solchen fällen gewöhnlicher Lehenwahr halber, zwischen der Fürstl. Heßischen Lehen Cammer vnd Ihme Irrungen entstanden, gestalt dieselbe ob woll sein Vatter Sel. Hermann Simon von Wartenßleben bey dero in Ao. 1635 am 5. Febr. furgangener Investitur, ein mehreres nicht, vermüge deß verstorbenen Lehen Secretarii Anthony Bullmanni, uff den Lehenbrieff (den Er origina-

liter producirte) mit eigenen Handen vffgeschriebener Taxa, alß 30 Rthlr. entrichtet; Nunmehr Ein Hundert vnd zwolff Rthlr. fur einen Lehenfall Ihme abzutragen zumuthete, derowegen gebeten, praevia agnitione, nur nicht alleine ein Attestatum zu ertheilen, daß vorgedachte vff den Lehenbrieff geschriebene Taxa deß gewesenen Lehen Secretarii Bullmanni eigene Handt sey, Sondern auch daß diese der von Wartenßleben Lehenwahr vber die berührte 30 Rthr. nicht gestiegen, od. Ihme ein mehreres abzutragen gebühren könne.

So wird zwar einganges vndt so viell Anthony Bullmanni vff den Lehenbrieff geschriebeue wörtter betrifft pro vera manu defuncti Bullmanni agnosciret.

So viell aber die Lehnwahr an ihme selbst anreichet, befindet sich bey dem Lehen Verfolg, so auß allerhandt Vrkunden zusammen gezogen, daß diese Wartenßlebische Lehen, So vor diesem die Böcke zu Northoltze gehabt, auff Jeden fall, zum hochsten ad 112 Thlr. seindt angeschlagen worden, Jedoch ist allemahll dabey in die gelegenheit deß Vasalli nur nicht alleine gesehen, Sondern ist auch mehre mahll, Weilen selten ein Lehen, wovon nicht in vorigen Zeiten etztiche stücke entrücket, od. sonsten Schwierige vndt kümmerliche Zeiten hereingefallen, dem Vasallo ein erkleckliches nachgelaßen worden, Welcheß Impetranti dem von Wartenßleben, auff sein Instendiges begehren vndt suchen an statt eines attestati mitgetheilet, vndt in majorem fidem mit dem Gräffl. Cantzeley Insiegell betrücket worden, Actum Bückeburg am 18. Jan. Ao. 1655.

IV.

Lehnbrief des Landgrafen Wilhelm zu Hessen für Hans Herrmann von Wartensleben über die Nordholtzschen Güter. 1657.

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm (titul.) Thun kund hiermit vor Unß, Unsere Erben vnd Nachkommen Fürsten zu Heßen offentlich bekennen Alß Uns nach Ableben deß Hochwohlgeboren Unsers lieben Vetter vnd getrewen Ottens, Graff zu Holstein-Schawenburg vnd Sternberg seligen gedenkens, alß letzten dieses Gräfflichen Standes, nicht allein der eigenthumb etzlicher deßelben von uns zu Lehn gehabten Schawenburgschen Ambter sondern auch folgents in dem vor wenig jahren zu Münster vnd Osnabrug getroffenen allgemeinen Reichsfrieden noch ferner die übrige vnd gantze grafffchaft Schawenburg sambt alle dazu gehorige Landes Obrigkeiten, Lehnrechten und andere juribus, wie die nahmen haben mögen, respective eröffnet werden vnd erblich zugefallen vnd dannenhero mit vnd neben andern unsern Adelichen Lehnmannen, welche von solcher unserer Grafffchafft Schawenburg vnd von deren itzo von uns selbst einhabigen Helffte Ihre Lehen zu recognosciren haben, auch der Veste unser lieber getrever Hans Herman von Wartensleben, Herman Simons sel. Sohn alß der Eltiste vor sich, und wegen seines Vettern Christians von Wartensleben, Johan Jochimbs sel. Sohns sich gehorsamblich angemeldet vnd umb erneverung derjenigen Lehen, welche vormals vom Gräfflichen Haus Schawenburg weiland Christoph Diedrich Bock von Northolz, vnd dessen Vorfahren zu Lehen getragen, vnd nach deßen alß des letzten von solcher lini absterben vnd eröffneten seinem Vatter sel. zu neven Manlehn gnädig wieder conferiret worden, unterthänig nachgesucht. Daß wir demnach solchem seinem suchen befundenen

Dingen nach, gnedig statt gethan, vnd Ihm dem gemelten Hans Herman von Wartensleben, als den Eltisten vor sich, vnd zu mitbehueff seinen Vetter Christian von Wartensleben, Johan Joachims sel. Sohn, vnd Ihre allerseits Manleibß Lehens Erben zu rechten Erb Mann Lehen, wie sich das nach Lehnrechts Rechte eignet vndt gebüret hinwieder belehnet haben, vndt belehnen gegenwärtiglich in Krafft dieses briefs nemblich mit Sech-Zehen Huefen Landes zur Bärbmißen, davon Neun Zehendtfrey sindt, vndt mit dem gantzen Dorff daselbst zur Bärbmißen vndt aller seiner Zubehörung mit Vier Huefen Landes zu Vardembecke mit dem halben Zehenden vndt einem Hoeffe zu Dedensen, mit dem gantzen Dorffe zur Northoltze mit seiner Zubehörung vndt mit der Vogtey daselbst mit dem gantzen Dorff zu Benrode mit seiner Zubehörnng, mit einem Meyer Hoefe zur Hemmendorff, mit dreyen Huefen Landes vndt mit der Vogtey vndt mit dreyen Wörden zue Bantlen, mit dreyen Huefen Landes zue BurchStemmen, mit einer Huefen Landes zue NortStemmen, mit der güldenen Huefe zue Jeinsen vndt vort mit allen denen Gütern, welche die obberürte Böcke zu Northoltz, von gedachter Unser Grafffschafft zu Lehen gehabt, vndt haben sollen, als die gelegen sind, in Holtz, in Velde, Wasser, Weyden vndt Wiesen. Vndt Wihr wollen obgenannten Hans Hermann von Wartenschleben vndt seinen Mitbenanten all solcher Güter rechter bekenniger Herr vndt Wehrer seien, wor, wan vndt so offt Ihnen das noth vndt behueff sein wirdt vndt Sie das von Uns heischen oder fordern werden; Hingegen hat Er Uns gewöhnliche Gelübdte vndt Eyde gethan, das Er vndt seine mitbemelte Unßer vnd unserer MannleibslehensErben, vnd in mangel derselben (successions-clausul einzurücken) vermöge der Erbverbrüderung nutz und bestes thuen vndt wißen, Unsern nnd deren schaden nach ihrem Vermögen verhüten vndt abwenden, dazu von den angezogenen Gütern nichts verpfenden, versetzen oder verkommen lassen, sondern sie getrevlich bey em verwahren vndt erhalten, vndt den Lehnen, so offt die Fälle sich zutragen, folge leisten wollen vndt sollen Als das getrewen Lehnmannen wohl anstehet vndt gebühret. Alles ohne gefehrede vndt argelist.

Des zur Uhrkundt haben Wihr diesen Brieff mit eigen handen vnterschrieben vndt mit Unserm anhangenden Fürstlich Secrett Insiegell bekräfftigen laßen,

Geben vnd geschehen in unsrer Residentz vnd Vestung Caßel den 23t. Monatstag January den Siebenden Monatstag February Anno nach Christi Unsers Herrn Geburt, Tausent Sechßhnndert Funfzig und Sieben.

Daß nach Inhalt der hier vorhandenen Acten über die denen von Wartensleben verliehen gewesenen, hernachmals auf die von Münchhausen übergegangenen, vormals Schaumburgschen Lehne zu Northoltz rc. denen von Wartensleben ein gleichlautender Lehnbrief ausgestellt ist, wird hiemit bezeugt.

Hannover, den 10. Juli 1855.

Battermann,
Commissair.

V.

Lehnbrief des Landgrafen Carl zu Hessen für Alexander Herrmann von Wartensleben über die Nordholzschen Güter. 1692.

Von Gottes Gnaden Wir Carll, Landtgraff zu Heßen (tot. tit.) Thun kundt vor Unß Unsere Erben vndt nachkommen Fürsten zu Heßen offentlich bekennende, daß Wir nach absterben des bißherigen Stambs-Eltesten Weylandt Hanß Hermans von Wartensleben seel. desen Sohn, den Vesten Unsern Lieben Getreuen Alexander Herman von Wartensleben Fürstl. Sachsen-Gothischen Geheimbden vndt Kriegsrath, auch General Major Ober Commandanten vndt Obristen zu pferde alß nunmehrigen Stambs-Eltisten vor sich vndt seine ManleibslehensErben auch zu Mitbehuff seine Brüder Simon Elmerhausen, Wilhelm Friederich vndt Rabe Jobsten, alle vorgedachten Hanß Hermans seel. Söhne, wie nicht weniger seine Vettern Carll Emilius vndt Wilhelm Henrich Johan Christians seel. Söhne und Ihre allerseits MannsleibslehensErben, zu rechtem Erbmannlehen, wie sich das nach Lehenrechts-Rechte eignet undt gebühret, uf unterthanigstes nachsuchen hinwieder gnädigst belehnet haben, und belehnen Sie gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, mit denjenig Lehn undt gütern, welche vormahlß vom Gräfflichen Hauß Schauenburg, weylandt die Böcke von Northoltz, zu Lehen gehabt, vndt durch Christoff Diederichs Bocks zu Northoltz, alß des letzten von solcher Linie absterben, heimgefallen, auch darauf gedachtes Hanß Herman von Wartensleben Vatter Herman Simon von Wartensleben seel. damit zu newen Mannlehen hinwieder begnädiget worden, undt Er undt Seine Mitbelehnte die forters von den Grafen zu Schauenburg seel. andenckens, und nach deren abgang Er Hanß Herman neben seinen Vettern Johann Christian von Wartensleben, von unserm in Gott ruhenden gnädigen Herrn Vatters auch forters von unserer gleichfalß in Gott ruhenden Frau Mutter gel. in Vormundschafft zu Mannlehen empfangen und getragen haben, Nehmlich mit Sechszehen hueffen Landes zu Barlinßen deren Neun Zehendtfrey seyndt, undt mit dem gantzen Dorff daselbst zu Barlinßen, undt aller seiner zugehörung, mit vier hueffe Landes zu Bardenberg, mit dem halben Zehenden undt einen hoffe zu Dedensen, mit dem gantzen Dorff zu Northoltz, mit seiner Zubehörung, undt mit der Vogtey daselbst, undt mit dem gantzen Dorff zu Bennrode, mit seiner Zubehörung, mit einem Meyerhoff zu Hemmendorff, mit dreyen huffen Landes, und mit der Vogtey, undt mit dreyen wördten zu Bantlen, mit dreyen huffe Landes zu Burgkstemmen, mit einer huffe Landes zu Nortstemmen, mit der güldenen Huffen zu Jeinsen, undt fort mit allen denen gütern, welche die obberührte Böcke zu Northoltz von gedachter unser Grafffschafft zu Lehen gehabt, undt haben sollen, alß die gelegen seyendt in holtz, in felt, waßer, weiden und wiesen, Vndt Wir auch Unsere Erben wollen obgenanten Alexander Herman von Wartensleben undt Seinen mitbenannten Brüdern vndt Vettern all solcher güter Recht- undt bekenniger Herr und Wehrer sein, wo, wann und so offt Ihnen das noth und behuff seyendt wird, undt Sie das von Unß heischen und fordern werden. Hingegen hat Unß Er gewöhnliche gelübde und aide gethan, daß Er undt Seine Mitbelehnte, Unßer und Unser Mannleibslehens Erben, undt in mangel derofelben aller Landgraffen zu Heßen, der Fürstl. Darmstädtisch lini jeder Zeit des eltesten undt deßelben MannleibslehensErben, alles nach dem Rechten der Röm. Kays. Mayestät von beyden Fürstl. linien erlangter undt

bestätigter erstgeburt undt Erbstatuten, nach gäntzlichem abgang aber des Fürstl. Hess. Manlichstambs, alß dann der Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermög der Erbverbrüderung, nutz undt bestes thun, und wissen, unsern undt deren schaden, nach Ihrem vermögen, verhüten und abwenden, darzu von den angezogenen gütern nichts verpfänden, versetzen, oder verkommen laßen, sondern sie getreulich bey in verwahren, und erhalten, undt den Lehen, so oft die fälle sich zutragen, folge leisten wollen und sollen, alß das getreue Lehen Männern wohl anstehet undt gebühret, alles ohne gefehrde undt argelist;

Der zu Urkundt haben wir dissen Brieff mit unsern anhangenden Fürstl. Secret in Siegel bekräfftigen laßen. Geben in unserer Residenz undt Vestung Caßell den 5. January 1692.

Daß nach Inhalt der hier vorhandenen Acten über die denen von Wartensleben verliehen gewesenen, hernachmals auf die von Münchhausen übergegangenen, vormals Schaumburgschen Lehne zu Northolz ꝛc. denen von Wartensleben ein gleichlautender Lehnbrief ausgestellt ist, wird hiemit bezeugt.

Hannover, den 10. Juli 1855.

Battermann,
Commissair.

IV.

Privilegium exemtionis et erectionis in catastrum nobilium für das Gut Wartensleben, 1696 den 2. Januar.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph Augustus und Anthon Ulrich, Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Vor Unß, unsere Erben, und Nachkommen an der Regierung uhrkunden und bekennen hiermit gegen Jedermänniglich: Demnach bey Uns Ihro Kayserl. Majestät Würcklich bestalter General Feld Marschall Lieutenant und Commendant der fürstlichen Sächß. Trouppen, auch Obrister über ein Regiment Curassirer, Alexander Herman Freyherr Von Wartensleben unterthänigst Ansuchung gethan, das Wir das von Ihm erhandelte und auf gewiße Maaße bereits priviligirte Niebeckersche Gut zu Voldagsen, und dessen Zubehörungen, nebst denen im Selbigen Dorffe befindlichen und bewohnten übrigen Zwey Bauer-Höfen, gegen ein gewisses von Ihm erlegendes Capital von der Contribution und andern Landes Oneribus, Landkonterey-Gefällen, auch denen von diesen Gute und Dorffe Zu Unserer Fürstlichen Cammer Bishero gekomenen prestationibus gnädigst befreyen, und Ihm über sothanes Guth und Dorff, Unßer Privilegium exemtionis et Erectionis in catastrum Nobilium gnädigst ertheilen, und dasselbe in Schrifften ausfertigen lassen möchten. Und Wir nach gepflogener Communication mit unßerer getreuen Landschaft, so Wohldereselben, alß sonst das hierbey ratione des Niebeckerschen Guts und dessen Zubehörungen versirende Interesse publicum durch gewisse Commissarios untersuchen laßen, und mit gemelten Freyherrn von Wartensleben mit Unßerer gnädigsten Genehmhaltung der auf gedachten Niebeckerschen Gut hafftenden Onerum halber dahin geschloßen worden, daß nehmlich derselbe wegen der davon sonst

zu entrichtenden Contributions- Legations- Fortifications- Proviant- und Montierungs-Geldern, Einquartierung, Kriegsfuhren, auch Land- und Hufen-Schatz, und wie solche sonst so wohl itzo alß Künfftig immer Namen haben mögen, ingesamt Viertausend Zwey Hundert Reichsthaler, auch ratione der übrigen beyden Bauer-Höfe, so viel itzt gedachte Onera betrifft gleichfalß ein gewisses, durch Commissarios, so dazu noch benennet werden sollen, auszufinden- und zu vergleichendes quantum an Capital, wegen der Cammergefälle aber, so wohl sothaner beyden Bauer-Höfe, alß der Niebeckerschen Güter zu Voldagsen und Brunßen, auch sonsten wie dieselbe hiernach specificiret, Siebentausend Drey Hundert und Dreysig Thaler, 12 gr. 3 Pf. besonders ein vor allemahl entrichten solle. So haben wir sothanem seinem Suchen, wegen Befreyung und erection in Catastrum Nobilium mehrgedachtes seines Guts und Dorffs Voldagsen in Gnaden deferiret, thun das auch hiermit und in Kraft dießes, auf Maase wie solches am Bündigsten und Beständigsten geschehen Kan und mag, also und dergestalt, daß obgedachter General-Feld-Marschall Lieutenant von Wartensleben, dessen Erben und Erbnehmen, auch alle und iede rechtmäßige Besitzer solches obmehrgedachten Guts und Dorfs Voldagsen, samt zugehörigen Gebäuden, Garten, Plätzen, Holtzungen, Wiesen und Länderey, auch dabey befindliche Mühlen, in specie der von Unß Ihm hiermit und Krafft dießes für die in die hiernach gesetzten Designation befindlichen Zweytausend Sechs hundert und sechs- und sechzig Thaler 24 Mgr. verkaufften Amts-Mühlen, alß wegen welcher Wir Ihm hiemit zugleich gnädigst versprechen, daß wir Unßerm Ambt Grone, noch sonst die Mahl-Gäste weder per directum noch per indirectum davon abspenstig zu machen, nicht gestatten wollen, ingleichen die beiden vorerwehnten Bauerhöfe, wenn nehmlich ratione derselben, daß auf oftgemelte Maaße auszufinden- und zu behandelndes quantum durch ein gewißes Capital wird beleget werden, nebst allen Gerechtigkeiten im Busch, Waßer, Wiesen und Felde, wie auch Behuef allerhand Viehes, der Trifft, Hued, und Weyde, nebst allen übrigen pertinentien, Nutzungen und Rechten, wie das sonst Nahmen haben mag, und biß lang dabey gewesen, bishero genoßen, und beständiger maaßen hergebracht, oder von mehrgedachten von Wartensleben itzo dazu erhandelt worden, nichts über all davon ausgeschloßen insonderheit der in vorgedachtem Anschlage der Cammer Intraden Ihm mit verschriebenen Brau-Gerechtigkeit, behuef seines Haußhalts und Belegung des Kruges und Wirthschafft zu Voldagsen, jedoch mit der außdrücklichen reservation daß demselben nicht freystehen solle, solches Bier, ohne in diesen Krug zu Voldagsen, anderwerts in Unserm Lande Kaufflich auszuthun, ferner auch die Nieder-Jagten in der Voldagser und Brunßer Feld-Marck, wenn oftbesagter Freyherr von Wartensleben, oder desselben Descendenten, auch jeder hinkunfftiger Adelicher Besitzer auf diesen Gute selbst zugegen seyn werden, zu Ihrer eigenen Ergötzlichlichkeit (Zu mahlen, in Ihren Abwesen einen Schützen oder Jäger daselbst zu halten, Sie nicht berechtiget sein sollen) hinführo Adelich frey gebrauchen, besitzen, Ihrer Beliebung und Bequämlichkeit nach genießen, und sich überall wegen dießes Guts aller und jeder Privilegien, Rechte, immunitäten und Freyheiten, welcher andere Unserer Ritterschaft sich gebrauchen, Namendlich auch sessionis et voti, auf gemeinen Land- oder Auß Schuß-Tagen und anderen Betreffungen der Ritterschafft, ohne Jemandes Hindernüß anzunehmen und zugebrauchen haben sollen und mögen, zu welchem Ende wir dann mehr erwehntes Gut und Dorff, samnt allen und Jeden, so demselben nunmehro angehörig und incorporiret ist, Jedoch so viel die mehrgedachte zween Bauer-Höfe in Voldagsen betrifft, unter vor erwehnter Bedingnüß, von allen Oneribus, Anlagen, Unpflicht und Beschwerungen, so denen Bauer-Gütern und Bauer-Ländereyen in Unserm Amt Grona und sonst in Unserm Fürstenthum- und Landen vorgedachter maßen obliegen, die von der

Ritterschafft aber davon befreyet sind, es sey an Ordinari oder Extraordinari Collecten, Contribution Einquartirung, Kriegs-Fuhren, Magazin-Korn, Vestungs Bau-Geld, Legations-Kosten, Montierungs-Gelder und dergleichen, wie das immer Nahmen haben mag, und itzo üblich ist, oder Künfftig noch introducirt, und zu unßerer Kriegs-Cassa, Landfolge und sonsten gereichet und beygetragen werden solte und mögte, nicht weniger auch von allen und jeden Diensten, Riegefuhren, auch andern praestationen, so an Unßere Fürstliche Cammer, aus dem Ambt Grona oder sonst deswegen vorhin geleistet oder abgeführet worden, oder hinkünfftig geleistet und abgefordert werden könten oder mögten, Imgleichen von Land- und Huefen-Schatz, und was sonsten so wohl ietzo alß ins Künftige Unß und Unßerer Landkonterey von mehr besagten Gute, und oberwehnten deßen pertinentien gebühren möge, außer dem Mühlen- und Schaaf-Schatz wie auch Bier und Brandweins-Accise, item Bier-Steuer, welche respectivé von dem Müller, Schäfer, Brauer, Krüger und Consumenten wie gewöhnlich, entrichtet werden, iedoch daß ietztgedachte Bier-Steuer und Accise von demjenigen Bier, so der General-Feldmarschall Lieutenant auf diesen Gute vor sich, sein Gesinde und Arbeits-Leüte Künfftig consumiret, nicht gefordert werden solle, gäntzlich befreyen und loszehlen, gestalt deren Keines darauf hinfüro geleget und so wenig von mehrgedachten von Wartensleben und den Seinigen oder hinkünfftig rechtmäßigen Besitzern, alß von denen auf dießes Gut und Dorff etwan setzenden und hinkünfftig anbauenden Häußlingen und Inwohnern gefordert, solches Gut, Dorff und pertinentien auch in dem bauerpflichtigen Catastro gantz ausgethan, und hingegen der Zahl der Adelichen freyen Ritter-güter so fort ein vorleibet, dem Amte Grone aber des Dorffs Voldagsen gantzes quantum collectaneum abgesetzet werden soll. Wann dann wie vorgedacht, man demnechst auch der Beyden Bauer-Hofe halber eines gewissen quanti sich verglichen haben und von mehr gemelten Freyherrn von Wartensleben solches würklich erlegt seyn wird, soll demselben anstatt der Zinßen auf solches Capital dieselbe so hoch alß übrige Landes Unterthanen nach proportion ihrer Güter an der gleichen oberwehnten praestandis zu der fürstlichen Kriegs-Cassa und Land-Kontorey contribuiren, für sich zu Collectiren, ingleichen wegen der Befreyung von Einquartierung, Kriegsfuhren und dergleichen, so ofte sie sonst dergleichen zu übernehmen schuldig, von ihnen billigmäßige Satisfaction zu fordern, freystehen, Er aber dieselbe deswegen so wenig alß sonsten höher zu beschweren nicht befugt seyn, wiewohl Ihm dadurch unbenommen, mit demjenigen welchen Er einige pertinentien von diesem Gute etwa einthun und daselbst anbauen laßen mögte, der seinetwegen zu genießenden Freyheit halber, wie Ihm solches am vorträglichsten sein wird, zu handeln. Undt wie Wir vermöge des denen Niebeckern über dießes Gut bereits ertheilten Schrifft-Saßen Privilegy daßelbe von Unßers Ambts Bothmäßigkeit auf gewiße Maaße vorhin bereits gnädigst eximiret und befreyet haben; Alß wollen Wir sothanes Privilegium nicht allein hiermit ausdrücklich confirmiret, sondern auch dahin extendiret haben, daß ein Jedweder rechtmäsiger Inhaber dießes Unßers Fürstlichen Privilegy, und Besitzer mehr besagten Guts, es sei in realibus oder personalibus, bloß und allein vor Unß und Unßer Fürstlichen Cantzeley oder Hoff-Gerichte immediate belanget werden, hingegen von der Jurisdiction Unßers Amts Grona und dessen Land- und Jäger-Gerichten, so viel den Adelichen Sitz zu Voldagsen und deßen revier oder Feldmarck betrifft, Krafft derselben allerdinges eximiret und entnommen seyn sollen, damit auch mehr gemelter von Wartensleben Unßere sonderbahre Gnade desto mehr zu verspüren, und solcher Unßer Fürstlichen Concession mit mehrern effect zu genießen haben möge; So vergönnen wir auch hiermit nebst dem Dienst und Zinß-Zwang über die zu Bartshausen, Brunsen, Stroit und anderer Orten habende Maeyer und Zinß-Leüte, insonderheit, welche Er bey Unßer Fürstlichen Cammer mit Capital

übertragen, Ihme, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen bey sothanen Gute und Dorfe in der Voldagser revier und Feldmarck die Cognition und Bestraffung aller und ieder delictorum, auch derjenigen, welche sonst in die Hohe- oder Peinliche Hals-Gerichte laufen, dergestalt zu gebrauchen, daß Er und seine Mitbeschriebene freie Macht und Gewalt haben sollen, solche Ober- und Nieder-Gerichte zu bestellen, und nach des Kaysers Caroli VII. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, denen Keyserlichen gemeinen Rechten, auch hiesigen Landes- von Unß und Unßern fürstlichen Vorfahren publicirten Ordnungen und approbirten Gewohnheiten, durch Rechtsverfahren, gewissenshafte und beeydete Leüte, welche auch zugleich Uns mit dem Erbhuldigungs-Eyde sich obligiret, die Justitz administriren und verwalten zu lassen, gleich wie andere Gerichts-Herren von der Ritterschaft in Unßern Landen, nach Inhalt Ihrer in Händen habenden Lehen-Briefe, Concessionen und Privilegien, mit Vorbehalt Unser Landes-Fürstlichen Hoheit, solches zu thun berechtigt sind, und solcher Gerichte sich würcklich gebrauchen; gleichwie aber Unßere schwere Regierungs-Pflicht Uns zu destomehrer Behutsamkeit in peinlichen Sachen verbinden, also ist auch hierbey verabredet und beschloßen, daß in solchen peinlichen und Halß-Sachen, die Urtheile von auswärtigen und unverdächtigen Juristen-Facultäten oder Schöppenstühlen allemahl eingehohlet, und darauf exequiret werden sollen. Darentgegen soll oft besagter Freyherr von Wartensleben und dessen Mitbeschriebene künfftige Besitzer solches Guts schuldig seyn, nach demjenigen einfachen Römerzuchs-Monaten, so wie mit Zuziehung Unser getreüen Landschafft, nach proportion dießer seiner Adelichen Güter, determiniren laßen werden, unter Unßer getreüen Ritterschafft Anlage, so offte von derselben ein verwilligter Beytrag geschieht, seine assignirte quotam, wohin Sichs iedesmal gebühret, ohnweigerlich abzutragen und einzuliefern, Imfall aber oftgemelter Freyherr von Wartensleben, seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen über kurtz oder lang solches guth länger nicht zu behalten, sondern zu verkauffen gewillet seyn solten, behalten wir zwar für Uns und Unsere Successores an der Regierung den Nähern Kauff daran bevor, jedoch daß alßdann innerhalb von nechsten 2 Monaten, nach solcher Feilbiethung, von unß dagegen ein billigmäßiges von einem tertio dafür offerirtes pretium gezahlet und erleget werde; Solte aber in solchen 2 Monaten sothane baare Bezahlung nicht geschehen, oder es Unß und Unßern fürstlichen Successoren umb einen so hohen Preiß, alß es sonst an Jemands anders verkaufft werden könte, nicht anstehen, so soll nach Ablauff solcher 2 Monate, Ihm dem Freyherrn von Wartensleben, und mehrermelten seinen Mitbeschriebenen frey, Macht und Gewalt gelaßen seyn, dießes Guth und pertinentien, samt allen diesen durch dieses Unßer Fürstliches Privilegium erworbenen Juribus und Freyheiten, an wem sie wollen Ihrem eigenen Gefallen nach ohngehindert zu verkauffen. Alldieweil im übrigen mehrgedachter Herr von Wartensleben die eingangs gedachte Viertausend zwey hundert Thaler, wegen der auf diesen vormahls Niebeckersche Gut und deßen Zubehörungen (exclusive der beyden Bauer-Höfe zu Voldagsen, worüber noch Handlung gepflogen werden muß) sonst stehenden Contribution, Legation, Fortification, Einquartirung, Kriegsfuhren, und Proviant-geldern, auch Land- und Hufen-Schatz, ingleichen die Siebentausend, Dreyhundert, dreysig Thaler 12 gr. 3 Pf. wegen der Cammergefälle, und also in Summa Eilfftausend, Fünffhundert dreysig Thaler, 12 gr. 3 Pf. bei Auslieferung dieses Privilegii, Cession und Gnaden-Brieffes so fort baar erlegt und ausgezahlet hat, und wir solche Gelder in unßers Landes Nutzen würcklich und wohlangewendet haben; So thun Wir denselben, seine Erben und Erbnehmen solcher Eilfftausend, funffhundert dreysig Thaler, 12 gr. 3 Pf. halber, in optima qua fieri potest Juris forma hiemit quittiren. Gestalten wir nunmehro und zu ewigen Zeiten auf keinerley Weiße und Wege oftgedachten

Herrn von Wartensleben und dessen Mitbeschriebene weder dießes Guts noch der darauf erhaltenen Freyheiten halber beeinträchtigen, sondern mit dem Empfang der dafür vor accordirten und richtig bezahlten Geldern ein Vor allemahl Uns begnügen lassen wollen, wie Wir dan anbey für Uns und Unßere Erben aller Exceptionen, alß irsahmer und verstoßener Berechnung, oder Verletzung über die Hälfte, oder daß ein anderes abgeredet alß geschrieben, in Specie der Exception non numerate vel accepte aut in utilitatem nostram vel provinciae non versae pecuniae, und was dergleichen sonsten mehr immer erdacht werden könte, beständig und unwiederrufflich Krafft dieses Vorzeichens begeben. Wir befehlen darauf hiermit Unserer Fürstlichen Geheimbte- und Justiz-Cantzley, Hofgerichte, Cammer, Consistorio, ingleichen Unserer Ritterschaft, und zum Schatzwesen Verordneten, wie auch unßern Beambten zu Grona Commissarien und Landkonterey-Bedienten, und ins gemein allen und Jeden, so von Unsertwegen zu gebiethen und zu verbiethen haben, daß sie sich nach dießer Unßer gnädigsten Concession und ertheilten Exemtions Privilegio in allen Stücken gebührend richten, und dawieder oft erwehnten General-Feld-Marschall Lieutenant von Wartensleben, seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen, auch jeden rechtmäßigen Besitzer mehr gedachtes Guts und Dorffs Voldagsen (welches hinkünfftig alß ein nunmehr Adeliches Rittergut Wartensleben genannt werden soll) auch die Ihrige unter keinem Befehl noch Vorwand beschweren, sondern hierüber viel mehr respective ieder Zeit mit Ernst halten und sie dabei kräftig schützen und manuteniren sollen. Dießen zu Urkund haben wir dießen Brieff mit Unsern Fürstl. Hand Zeichen und anhangenden groß Insiegel wißendlich bekrafftiget. Geben in Unßer Vestung Wolfenbüttel den 2. Jannuary im Jahr nach Christi Unßers Herrn Gebuhrt Eintausend Sechs hundert und Sechs und Neuntzig.

R. Augustus. Anton Ulrich.

Specification

wie die von dem General von Wartensleben belegte Cammer revenues angeschlagen, und von Ihm bezahlt worden.

1.	Die Ober- und Unter Gerichte zu Voldagsen an Capit.	400 Thlr.
2.	Die von den Niebeckerschen Erben und Beyden Bauern zu Voldagsen an die Fürstl. Cammer Jährlich zu zahlende 156 Thlr. 4 Den. thun an Cap. à 4½ p. cent	3466 Thlr. 24 Mgr.
3.	Die Ambts-Mühle zu Voldagsen thut nach der Jährl. Pacht alß 120 thlr. an Capit. 4½ pro cent gerechnet	2666 Thlr. 24 Mgr.
4.	Häger-Zinß, wie auch Häger-Zinß Hüner und Eyer zu Stroit, Brunßen und Voldagsen thut Jährlich 9 Thlr. 15 Mgr. ½ Den. facit an Capit. à 4½ p. cent	209 Thlr. 1 Mgr. 6 Den.
5.	Die Brau gerechtigkeit, behuf des Haußhalts zu Voldagsen und zu Belegung des Krugs daselbst, iedoch daß es nicht weiter alß auf solchen einigen Krug, Keinesweges aber zu andern Verkauf des Biers extendirt werde	500 Thlr.
6.	3 Thlr. 64 Mgr. 4 Den. Schäferey Zinße, so bis hero aus dem Dorffe Bartshausen an das Ambt Grona gegeben worden, thun an Capital	87 Thlr. 34 Mgr. 5 Den.
	Summa	7330 Thlr. 12 Mgr. 3 Den.

R. Augustus. Anton Ulrich.

VII.

Kaufcontract über die v. Plessenschen Lehne zu Mark-Oldendorf, abgeschlossen von den Gebrüdern Hartmann mit Alexander Herrmann von Wartensleben am 31. März 1696.

Wier Zu endes benente gebrüdere Engelhard und Frantz Thomas Hartmann respective Fürstl. Heßische Regierungs Rath auch Lehn- unds Gerichts Secretary Thun Kundt undt Bekennen hiermit Vor Uns undt unsere Erben offentlich an Diesen Brieff daß wir aus wohl bedachtem muth undt ümb Verhoffentlichen unsers undt unserigen Besten Nutzens Willen, Nach Vorher Von dem Durchl. Fürsten undt Herrn, Herrn Carllen, Landtgraffen Zu Heßen, Fürsten Zu HirschFeldt Graff Zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda, undt Schaumburg ꝛc. Unserm Gnädigsten Fürsten undt Herrn Darüber erhaldenen gnädigsten Lehnherlichen Consens, eines dedtlichen undt uffrichtigen Kauffs, Wie der Zu recht ahm Bestendigsten geschehen soll, kann oder mag, ohnwiederrufflich verkaufft, undt Zu Kauff gegeben haben, auch hiermit undt Crafft dieses verkauffen Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Alexander Herman von Wartensleben der Römischen Kayserl. Mayptt. undt Fürstl. Sächsischer haüser würcklich Bestelltem respective General Feldt Zeügmeister undt Feldtmarschalllieütenandt ꝛc. Unsere Von höchstgedachter Ihrer Durchleücht Zu Heßen undt Dero Herrschafft Pläse biß daher Zu Mannlehn unterthst. Zu recognosciren gehabte gütter undt stücke. Nehml. Vier Huffen Landes Sambt einen Kotthoff undt uff der Feldt marck Zu Marcholdendorff gelegen, Desgleichen den gantzen Zehenden, Vor Hallenschen, wie auch Eine Halbe Hueffe, undt ihre Zu behörige Zu Negenborn, undt letzlich noch fünff morgen Landes ahn der Lichtenhoffe Bey dem Krugholtz gelegen Von welcher halben Hueffen v. Fünff morgen Landes jahrlich bey andreas Ritterodt Zu Negenborn Zwey Malter undt Vier himbten, halb korn undt halb haffer fallen, mit solcher Zu gehörungen Recht undt gerechtigkeiten wie dieselbe in unserm Lehnbriff enthalten undt exprimiret sindt, undt wir sambt unserm Vatter Seel. Biß dahero solche ruhiglich erseßen, genutzet, undt gebraucht haben, Setzen demnach hochwohlgedachten Herrn Kauffer hierdurch Zugleich in rechtmaßigen vollkommenen Besitz dieser Lehngüeter undt deren Zu behör, unß undt die unserigen aber allerdinges daraus Derogestalt undt also, daß sich derselbe von nuhn an Deren in eben der Qualität, Wie wir Sie biß daher beßeßen, ohne einige unsere oder unserer Erben hinter uns oder eintrag annehmen, undt forders damit, gleich seinen übriegen gütern schalten undt walten möge, wie wir ihm dann auch Dieselbe ohne einige darauff hafftende schuldt undt ahnspruch mit undt neben denen darüber sprechenden Fürstl. Lehn- undt consens-Brieffs würcklich gelieffert undt ausgehändiget haben, unß auch dabeneben, vermittelst dieses Verpflichteten, Daß wir undt unsere Erben die unß dieß falß rechtswegen obliegende Wehrschafft bey Verpfendung unserer bereitesten haab undt gütter, so viel deren hier Zu vonnöthen Jeder Zeit leisten wollen undt sollen. Es ist aber dieser Verkauff geschehen Vor undt ümb Elffhundert thaler, so wie vor übergabe dieses brieffes ahn Güttern, Chur Sachßischen, Chur Brandenburgischen undt Braunschweigsch Lüneburgische Zwey Drittelstücken alhier Zu Caßell in einer Summa baar auß gezahlt empfangen undt darauf denn Hr. General Feldt Zeügmeister von Wartensleben, alß Kaüffern, wegen vergnügiger Zahlung Crafft dieses, cum expressa renunciatione aller undt jeder geist und weldlicher exception, Vornehmlich

aber non acceptae vel non numeratae pecuniae, doli mali, rei non sic sed aliter gestae, fraudulendae persuasionis, laesionis ultra dimidiam justi pretii et beneficii restitutionis in integrum auch aller anderer in denen Rechten Beschriebenen undt unbeschriebenen Behelff undt wohlthaten, welche uns denen Verkauffern hierinnen Zu gut, Vor wohl ermelten Herrn Kauffer aber Zum nachtheil gereichen Köntten, quit ledig undt loßzehlen thun, alles getreülich undt ohngefehrde, Uhrkundtlich unserer eigenhandigen Unterschrifft, undt Bey getrucktem gewöhnlichem pittschaffte, So geschehen Zu Caßell den 31ten Marty Anno 1696.

Engelhardt Hartmann. Frantz Thomas Hartmann.

(L. S.) (L. S.)

(Alte Abschrift im Archive zu Carow.)

VIII.

Lehnbrief des Landgrafen Carl von Hessen für den Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Geheimen Rath und General-Feldmarschall-Lieutenant Alexander Hermann von Wartensleben über einige Lehngüter zu Marckoldendorf, Hallenschen, Regenborn und Volkersen. Den 9. Februar 1697.

Von Gottes gnaden Wir Carll Landgraff Zu Heßen Fürst Zu Hirschfeldt, Graff Zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda undt Schawenburg Thun Kundt hiermit Vor unß unsere Erben undt Nachkommen Fürsten Zu Heßen öffentlich bekennende, Daß wir den Vesten Unsern adelichen Landtsaßen undt lieben getreüen Alexander Hermann von Wartensleben jetziger Zeit Fürstl. Sächßsch. Gothaischen Geheimbten Rath undt General Feldtmarschall Lieutenant aus Besondern Genaden, womit Wir Ihm gewogen, Zu rechtem Erbmann Lehn von neüem belehnet haben, auch gegenwartig in Krafft dieses Brieffes Belehnen mit Vier Huffen Landes sambt Einem Kothoffe in undt auf der Feldtmarckt Zu Marckoldendorff gelegen, Item mit dem gantzen Zehenden Vor Hallenschen, Deßgleichen mit Einer halben Huffen Landts undt Ihrer Zu Behörung Zu Regenborn so dann noch mit Fünff morgen Landes Zu Volckerßen an der liechten Hoffe bey dem Krug holtze gelegen, undt dann Von solcher in dieses Lehn je undt allerwege, gehörig geweßenen halben Huffe undt Fünff Morgen-Landes Bey Andreas Ritterodt Zu Regenborn, alß deren Erb Pachtmeyern, laut Erb Pachtlehnbrieffs Jährlich fallenden Zwey Malter undt Vier himbden halb Korn undt halb hafer, undt aller dieser obgemelten güter Zu Behörung undt Schlachtnutz nichts ausbescheiden, In allermaßen selbige Von unserer Herschafft Pleß undt forters nach deren Edlen Herrn Zu Pleß ableben Von unsern Gottseel. Herrn Vorfahren Fürsten Zu Heßen hochlöbl. gedächtnis in Vorjahren Brune ußlar Von Einbeck undt deßen Eltern, nachgehents aber mit gnädiger Verwilligung per cessionem Frantz Kiepe, Bürger daselbst Zu Mannlehn getragen, undt ferner sein Frantz Kiepens tochter, damit aus besondern gnaden Zwar beleibzuchtiget gewesen, darauf aber nach der Bandt undt alß durch todlichen abgang der letzteren leibzüchterin, Annen Kiepse, Burckhardt Buderbergs seel. Witiben Zu Einbeck, Deren an

Diesem eröffneten Lehn gehabte leib Zucht erloschen undt Unserm Fürstl. Hauße Heßen eröffnet undt heimgefallen, Von unsers in Gott seeligst ruhendem hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden Christmilder gedächtnuß weilandt unser gewesener Rath undt Lehn-Secretarius Davidt Hartmann seel. auf sein unterthänigst nachsuchen, in ansehung seiner Diesem Fürstl. Hauße Heßen ohnausgesetzt geleisteter treuer Dienste Vor sich undt seinen Mannleibs Lehns Erben damit Zu neüem Mannlehn Begnadiget, undt letzlich von uns selbst, nach deßelben todtlichen abgang Deßen hinterlaßene Söhne Christian Engelhart, und Frantz Thomas Hartmann. unsere respective, gewesene hiesiege Regirungs Rath auch Lehn, undt Gerichts secretarii Gndst. Bemannlehnet worden, Dießelbe auch alß biß hiehin ersеßen, genutzet undt gebrauchet, undt Er Von Wartensleben solche hernachmahls mit unserm Fürstl. Lehnherl. Consens von Diesem Beydem letztern Gebrüdern Hartmanns Käuflich an sich bracht hat, Darumb soll nun ermelder Alexander Hermann Von Wartensleben undt seine Mannes leibes lehns Erben forthin solche Vorberührte Lehnstück und gütter Von unß undt unsern leibes lehn Erben undt in mangell deroselben Von unsers Freündl. lieben Brudern Herrn Landtgraff Philipp des ältern und Dero leibes lehn Erben, auch in deren mangel von unsern freündl. lieben Vetter, Herrn Wilhelm undt Herr Carlle, Landtgraffen Zu Heßen undt Dero leibs lehn Erben, allen Landgraffen Zu Heßen, Dieser Fürstl. Caßellischen linie undt forderst in mangel Deroselben Van unsern auch freündl. lieben Vettern, Herr Ernst Lutwigen, Landt Graffen Zu Heßen Darmstadt undt deßen leibes lehn Erben, auch in Deren mangel Von Sr. Her. Gebrüdere Herrn Georgen, Herrn Philippen dem Jüngern Herrn Heinrich, Vndt Herrn Friederichen dem Jüngern, undt Deren leibes lehn Erben, auch in Deren mangel Von Herrn Friederichen dem ältern allen Landtgraffen Zu Heßen der Fürstl. Darmstadischen linien, In der Zeit Von dem ältisten v. deßelben leibes lehns Erben, alles nach dem rechten, Der Von der Römischen Kayßl. May: auf beyde fürstl. linien erlangte undt bestattigter Erstgebuhrt v. Erbstatuten nach gäntzlichem abgang des Fürstl. Heßischen Mannlichen Stambß alsdann Von Dennen, Chur- undt Fürsten Zu Sachsen Vermöge der ErbVerbrüderung Zu rechtem Mannlehn haben, tragen, verstehen, verdienen undt entpfangen, Unß undt unsern Erben, getreü holdt, gehorsam und gewärtig sein, Unsern undt Dero schaden warnen, bestes werben, undt alles anderes thun, was getreüen Lehnmann gegen Ihren Lehnherrn von recht undt gewohnheitwegen, eignet undt gebühret, In maßen Er unß hierüber durch seine gevollmächtigten deßhalben gelobet undt geschworen auch seinen Revers Brieff übergeben hat; Vnndt Wir woll Ihm obgemelter guter rechter Bekenniger Herr undt Wehrer sein, Treülich undt ohne gefehrde;

Deßen Zu uhrkundt haben Wir unß eigenhändig unterschrieben, undt Unßer Fürstl. secret Insiegel an Dießen Brieff hangen undt geben laßen, in Unserer Residenz undt Vestung Caßel den Neünten tag February. Anno Domini Ein Taußent Sechshundert Neüntzig undt Sieben.

L. S. Carll Landtgraff Zu Heßen Caßell:

Niclas Wilhelm
Gouldiens Cantzler.

(Alte Abschrift im Archive zu Carow.)

IX.

Quittung über die Zahlung der Lehnwaare von den Plessenschen Lehnen Seitens des Alexander Herrmann von Wartensleben. 1697 den 27. April.

Daß der Hochwohlgebohrne Herr Alexander Herman von Wartensleben, der Röm. Kayserl. Mayst. und Furstl. Sachsischer Hauser wurcklich besteller rspe. General FeldZeugmeister und Feld Marschal Lieutenant, wegen der von diesem Furstl. Hauß Heßen ohnlengsthin von neuem zu Manlehne empfangener Pleßischer Lehn zu Marckoldendorff, die desfalß gewöhnliche Lehnwahr alß 46 rtlr. und dan weile es prima investitura gewesen, noch 46 rtlr. pro laudemio, desgleichen vor außfertigung des neuen Lehnbrieffs und Revers, item Schreibgebur 4 rtlr. so dan ⅓ rtlr. Siegelgebuhr und also zusammen Neunzig Sechs und ⅓ rtlr. heute dato richtig abgetragen, und solch geld an mich Entsbenanten zahlen laßen, Solches thue hiermit bescheinen und darüber gebührend quitiren. Caßel den 27ten Aprilis 1697.

Engelhard Hartmann,
Lehnsecretarius daselbst.

96 rtlr. 18 gr.

(Original im Archive zu Carow.)

X.

Kaufcontract über die Nordholzschen Güter, abgeschlossen von Alexander Herrmann von Wartensleben mit Borries Wilhelm von Münchhausen den 20. Juni 1700.

Zu wißen sey hiemit, waß gestalt zwischen dem Hochwohlgebohrnen Freyherrn, HErr Alexander Herman von Wartensleben, dehro Römisch. Kays. Majest. und Fürstl. Sachs. General Feldtzeügmeister, alß Verkauffern an einen und dann auch den Wohlgeb. Herrn Borries Wilhelm von Münchhausen, Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Deputirten, wie auch Licent. und Außschuß Commissario, Erbherrn auf Boldagsen, als Kaüffern, am andern theile, nachfolgender unwiederruflicher Kauffcontract mit beyderseits genommenen zeitigen reiffen rath, bedacht und Consens ihrer Agnaten abgeredet, beliebet und beschloßen worden.

1) Weil bey ehmaligen abgang des Geschlechtes der Böcke zu Boldagßen und Northolz die von Wartensleben, die Gräfl. Schaumburg. jetzo Hochfürstl. Heßen Caßelsches Lehnstücke, die von Münchhausen, die Gräfl. Spiegelbergische, die Herrn Engelbrechte aber die Fürstl. Braunschw. pertinentien wieder außgebothen, und also die bey der Böcke Lebzeiten combiniret gewesene Boldagsche und Northoltzsche Güther cum attinentiis drey herrig wor-

den, deshalber dan allerhandt Mißverstande Langwierige Kostbahre processe und Zwistigkeithen wie es in dergleichen fallen zu ergehen pfleget, unter den neuen vasallis wegen der besondern Lehnstücke, so zu eines jeden theil gehoren solte, sich ereignet, obbesagter Kaüffer von Münchhausen aber als Herr und besitzer des Haußes undt Haupt Gutes Voldagsen sich zuforderst mit denen HHr. Engelbrechten gesezet, und umb die Voldagsche Güter, so viel an Ihn zu reuniren, so dan erst berührter Angelegenheithen ganzlich auf zu heben, denenselben die so genante Saut breite mit lehns herrlichen Consens Erblich und auf Ewig abgekauffet, daß demnach vor wolberegter Hr. Ver Kaüffer General Feldtzeügmeister von Wartensleben, aus eben dergleichen Uhrsachen, und daß seine in besiz gehabte Lehnstücke nicht füglicher alß bey dem Hauße Voldagßen genuzet und gebrauchet werden können, mit Lehnsherrlichen und schon berührter maßen seiner Agnaten consens samb seine im Ambte Lawenstein zu Northolz-Hennern und Ohlendorff belegene Schaumbergl. Lehn und zu erkauffte Erbstücke, mit allen Zubehör an Gebawden, Landerey, Wiesen, Holtzung, Huht und Weyde in Holz und Feldern, Teichen, Garten, und Cämpen, Handt und Spann Dienste, Fruchtgeldt- Hüner- und Eyer Zinßen, dem Northoltzer Zehndten, das Hagen Gericht mit seinen Köhr Gefallen, alles mit Recht und Gerechtigkeithen, wie solches die HHrn. von Wartensleben bis anhero possediret und in gehabt, oder Rechts wegen besitzen sollen, nichts davon ausgeschloßen, an den Hrn. Kaüffer Borries Wilhelm von Münchhaußen umb und vor Dreizehen Tausent ein hundert Reichsthaler an guten gangbahren Chur Sächs. Brandenb. und Braunschw. Lüneb. ⅔stücken, wo von Hr. Käuffer je doch verglichener und abgeredeter maßen Sechtzehen Hundert thaler zu tilgung der Process Kosten, und aller, sonstigen Praetensionen, welche die Hrn. von Münchhausen an denen HHrn. von Wartensleben gemacht, der Hr. Käuffer abziehet und inne behält, erblich und auf ewig verkauffet.

2) Die übrige Kauff Summa alß 11500 thlr. hat Hr. Borries Wilhelm von Münchhaußen folgender maßen zu zahlen versprochen, nemlich Fünff Tausent thlr. in nechst kommender Leipziger Michaelis Meße anni currentis, Zwey Tausent Rthlr. in Leipziger Oster Meße 1701 u. dann Vier Tausent Funff hundert Rthlr. in Leipziger Ostermeße 1702 alß 5 thlr. pro cent nach dehnen darüber ausgestelten auf Hr. Henning Krahmer in Hannover trassirten dreyen Wechßel Brieffen, oder sonst mit Belieben des Hrn. General Feldtzeugmeisters als Verkauffern auf eine andere Person stellendem trassement; wobey sich dann Hr. Kaüffer expresse begiebet der des in hiesigen Landen etwa nicht eingeführten oder gewohnlichen Wechselbriefes Rechtes.

3) Zu mehrer Versicherung dieser auszahlung der Kauffgelder reserviret Hr. Verkäuffer ihm hiemit das jus retentionis an obermelten Lehn und zu erkaufften Erbstücken und will solche so lang pro hypotheca behalten haben, biß er der verglichenen Kauff Summa halber vollig vergnüget worden, auch will Hr. Kaüffer geschehen laßen, daß Hr. Verkaüffer auf nicht erfolgter Richtige Zahlung oder gesezten termine, sich propria autoritate wiederumb in possession dieser verkaufften Güther setzen und so lang darin bleiben möge, bis in allen ihn gehörige satisfaction und Zahlung geschehen.

4) Nach demmahl auch von Hrn. Verkaüffern den Hr. Kaüffer, schon berührter maßen wegen der processe und sonst habenden praetensionen Sechzehn hundert thaler von den Kauff pretio inne gelaßen worden, und dieser damit

friedlich gewesen als werden nun auch durch diesen getroffenen Kauff und Verkauff alle bisherige zwischen dehnen von Wartensleben und dehnen von Münchhausen angeregter Güter halber veranlaßete und geführte processe nicht allein getilget und ertodtet, sondern es begiebet sich auch Hr. Käuffer vor sich und seinen samptlichen Agnaten, aller sonstigen, etwa aus Absicht und occasion solcher Voldagschen und erkaufften Güther bishero an die von Wartensleben gehabte An= und Zusprüche, sie mögen nahmen haben wie sie wollen, also und dergestalt, daß nunmehro alle dieselbe hiedurch annulliret, abgethan und aufgehoben sein und bleiben sollen.

5) Dahingegen räumet Hr. Verkäuffer in statu quo nach beygehender specification alle obberührte Lehn und Erbstücke zusambt dehme waß Erd= Niedt= und Nagelfeste ist, den Hr. Kaüffer inn und behelt ihn alle mobilia et se moventia an Vieh und Geschirr bevor.

6) Will auch Hr. Verkaüffer bey Zahlung des leztern termins dem Hrn. von Münchhausen alle original Documenta so viel derer vorhanden, und über besagte Güter halten fideliter und auf Cavaliers parol herausgeben und extradiren, nichts weniger auch lehnsherrliche und Agnaten Consens auf seine Kosten bey bringen, und wan solches alles erfüllet, der restirenden lezten Kauff Gelder oblauts verglichener maßen Ostern 1702 ohnfehlbar gewartig, wie dan in übrigen der Hr. Verkäuffer für sich und seine Mitbeschriebene den Hrn. Käuffer und deßen agnaten die gehorige Eviction wegen dieser verkaufften Güter (wie sich ohnedem solches ex ipsa natura contractus von selbst verstehet) sub generali hypotheca bonorum jedesmahl zu leisten bestmüglichst verbindet.

7) Waß aber zu erhaltung der Lehn, an Kosten und Lehnwahren, oder andern oneribus feudalibus erfordert wirdt, da vor stehet, Hr. Kaüffer alß numehriger Dominus der Güter billig allein, so cediret, auch schlißlich

8) Der Hr. Verkaüffer denselben dem contra die Gemeine zu Marienau geführten process in statu quo cum omni jure et causa, wil aber desfalß zu praestiren nichts schuldig seyn.

9) Diesem nach renunciiren beyde theile, allen so wol Geistlichen alß weltlichen ausflüchten, und behelffen, die ihnen entweder zu gänzlicher auffhebung dises contracts oder zu schwächnng einziger deßen clauseln, etwa über Kurz oder Lang angesponnen und erdacht werden könnten in specie, der Exception, Betrugs, Uberredung, ob wahre anders geschrieben als abgehandelt, laesionis etiam enormissimae und waß dergleichen mehr nichts da von ausgeschieden, auch der Gemeinen Rechts Regul, welche will, daß eine General-renunciation, ohne vorhergehender sonderbahre von keinen krafftigen vigeur seyn solle, zu deßen aller steter haltung ist dieser respective Kauff und Verkauff Brieff von beyderseits contrahenten und deren agnaten, alß Lehnfolgern Eigenhandig unterschrieben und mit ihren angebohrnen Insiegell bekrafftiget, sodan jeden theile ein consumirtes exemplar Da von zugestellet worden, Geschehen den 20ten Juni 1700.

(L. S.) A. H. v. Wartensleben. (L. S.) Borries Wilhelm von Münchhausen.

(Original im Archive zu Carow.)

XI.

Renunciation des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig auf die Ansprüche an den Grafen Alexander Herrmann von Wartensleben. 1705.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anthon Ulrichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ist vor einigen Tagen vorkommen, Wasgestalt der Baron von Meder intendire, die an denen Wartenslebischen Kauff-Geldern einiger befundenen Gewährs-Mängel halber zurück behaltene Summe seinem Verkäuffer dem Königl. Preußischen General Feld Marrschall Herrn Grafen von Wartensleben anzurechnen, und ihm deswegen einigen Abzug zu machen, Ob nun woll die bey tradition des verkaufften Guhts befundene defecte dergestalt offenbahr, daß mit bestande dagegen nichts einzuwenden, Ihro Durchl. auch, ohngeachtet sich selbige weit höher betragen, solche bereits auf ein merckliches moderiret, und mehr nicht als 600 Thlr. Desfals abziehen zu laßen resolviret. Nachdem jedoch Sie ungerne sehen würden, wann obgemeldtem Herrn General Feld Marrschall disfals einiger chagrin zuwachsen solte; So erklähren mehrhöchstgemeldet Ihro Durchl. aus besonderer vor denselben habenden Consideration sich gnädigst dahin, daß Sie nunmehro alle solche defecte übernehmen und desfals dem Freyherrn von Medern als Verkäuffern an denen Kauff-Geldern nicht das geringste decurtiren laßen wollen, selbigen dabeneben auch alles fernern An- und Zuspruches mehrobbesagter defecten halber hiemit und krafft dieses Gnädigst liberiren und loßsprechen. Uhrkundlich Ihro Durchl. eigenhändigen Unterschrifft, und nebengedruckten Cammer-Secrets, Wolffenbl. d. 6. Juny 1705.

Anthon Ulrich. (L. S.)

(Gleichzeitige Abschrift im Archive zu Carow.)

XII.

Lehnbrief für Friedrich Leopold George Grafen von Wartensleben und dessen eventualiter mitbelehnte Brüder über einige zu den ehemaligen von Zerzischen Lehen gehörigen Stücken, de anno 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Heßen, (tot. tit.) thun Kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich bekennende, daß Wir Unsern lieben Getreuen, den Kayserlichen Cammerherrn und Generalmajor Friedrich Leopold George Grafen von Wartensleben und deßen männliche Leibslehenserben, auch eventualiter deßen Brüder Friedrich August Alexander, Carl Ludwig Christian, Wilhelm Ludwig Gustav und Christian Ludwig Ferdinand, alle Grafen von Wartensleben zu neuen Mannlehen gnädigst beliehen haben und belehnen sie hiermit und Kraft dieses Briefs mit nach-

folgenden von dem in Königl. Preußischen Diensten gestandenen Major Adolph Friedrich von Dittfurth zu Dankersen mit Unserm Lehnsherrlichen Consense erkauften, zum ehemaligen von Zerzischen von Uns und Unserm Fürstlichen Hause relevirenden Lehen gehörigen, jenseits der Weeser gelegenen Lehenstücken, als mit dreißig vier Morgen Saatlandes bey und ohnweit Exten, einer Kleinen Wiesen zu Sarbke bey Exten, und dem Feldbusche, die Kähl genannt, desgleichen nachbemeldten Frucht- und Zinsgefällen, nämlich sechs Maltern und zweyen Himten Rocken sieben Maltern und vier Himten Gerste, eilf Maltern und fünf Himten Hafer, siebenzehen Stück Hühner, dreihundert und vierzig Stück Eyer, dreyzehen Schillingen und zween Rthlr. achtzehn Ggr. baaren Geldes, inmaaßen diese Stücke und Gefälle die von Zerzen und nachgehends die von Ditfurth von der Graffschaft Schaumburg und Unseren Herren Vorfahren, Gottseeligen Gedächtnißes, auch Uns selbst zu Lehen gehabt und getragen haben. Darum sollen nun vorbesagter Friedrich Leopold George Graf von Wartensleben und deßen männliche Leibslehenserben, auch eventualiter deßen Brüder solche Lehen und Güter sammt ihren zugehörungen, wie vorgemeldet, von Uns und Unseren Erben und Successoren, Fürsten zu Heßen, zu rechtem neuen Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen und empfahen, auch davon nichts veräußern, verpfänden oder verkommen laßen, sondern selbige getreulich beyeinander erhalten, Unsere und Unserer Erben und Nachkommen getreue Mann darum seyn, Bestes werben und Schaden warnen, wann, wo und wie oft das noth seyn und sich gebühren wird; wie Uns er Friedrich Leopold George Graf von Wartensleben sich und seine Brüder gelobt, geschworen und seinen Revers-Brief darüber gegeben hat. Alles getreulich und ohne Gefährde. Deßen zu Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel daran hangen laßen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Caßell den vier und zwanzigsten Tag Octobris Anno Domini eintausend siebenhundert neun und sechzig.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem in den Lehenhofs-Acten befindlichen Original-Concepte dieses Lehenbriefs bescheinigt

Kassel am 15. Mai 1855.

(L. S.) Das Lehen-Secretariat.

Heuser.

f. A.

XIII.

Lehnbrief des Landgrafen Friedrich zu Hessen für Carl Friedrich Gideon Grafen von Wartensleben in Vormundschaft und dessen eventualiter mitbelehnte Oheime über einige zu dem ehemaligen von Zerzischen Lehen gehörige Stücke, de anno 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau 2c.

Ritter des Königl. Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande ꝛc. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich bekennende, daß Wir nach erfolgtem Ableben Friedrich Leopold George Grafen von Wartensleben anstatt seines Sohns Carl Friedrich Gideons Grafen von Wartensleben deßen Mutter Charlotte Wilhelmine Isabelle, gebohrne Gräfin von Lynar, als bestellte Vormünderin, und deßen männliche Leibslehens-Erben, auch eventualiter deßen Vaters Brüder, Friedrich August Alexander, Carl Ludwig Christian, Wilhelm Ludwig Gustav und Christian Ludwig Ferdinand, alle Grafen von Wartensleben, zu Mannlehen gnädigst wieder beliehen haben und belehnen sie hiermit und Kraft dieses Briefes mit nachfolgenden von vorbesagten Friedrich Leopold George Grafen von Wartensleben von dem in Königl. Preußischen Diensten gestandenen Major Adolph Friedrich von Dittfurth zu Dankersen, mit Unserm Lehenherrlichen Consense erkaufften zum ehemaligen von Zerzischen von Uns und Unserm Fürstlichen Hause relevirenden Lehen gehörigen jenseits der Weser gelegenen Lehenstücken, als mit dreyßig vier Morgen Saatlandes bey und ohnweit Exten, einer kleinen Wiesen zu Sarbke bei Exten und dem Feldbusche, die Kähl genannt, desgleichen nachbemeldten Frucht- und Zinsgefällen, nämlich sechs Maltern und zween Himten Rocken, sieben Maltern und vier Himten Gerste, eilf Maltern und fünf Himten Hafer, siebenzehen Stück Hühnern, dreihundert und vierzig Stück Eyer, dreyzehen Schillingen, und zween Rthlr. achtzehen Ggr. baaren Geldes, inmaaßen diese Stücke und Gefälle die von Zerzen, und nachgehends die von Dithfurth von der Graffschafft Schaumburg und Unseren Herren Vorfahren, Gottseeligen Gedächtnisses, auch Uns selbst zu Lehen gehabt und getragen haben. Darum sollen nun vorbesagter Carl Friedrich Gideon Graf von Wartensleben und dessen männliche Leibslehenserben, auch eventualiter dessen Vaters Brüder und deren männliche Leibslehenserben solche Lehne und Güter sammt ihren Zugehörungen, wie vorgemeldet, von Uns und Unseren Erben und Successoren, Fürsten zu Heßen, zu rechtem Mannlehne haben, tragen, verstehen, verdienen und empfahen, auch davon nichts veräußern, verpfänden, oder verkommen lassen, sondern selbige getreulich bey einander erhalten, Unsere und Unserer Erben und Nachkommen getreue Mann darum seyn, Bestes werben und Schaden warnen, wann, wo, und wie oft das noth seyn und sich gebühren wird, wie Uns solches obgedachte verwittibte Gräfinn von Wartensleben anstatt ihres Sohns und dessen Vaters Bruder gelobt, geschworen, und ihren Revers-Brief darüber gegeben hat. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstliches Secret-Insiegel an diesen Brief hangen lassen.

Gegeben in Unserer Residenz Stadt Cassel den siebenzehenden Tag Decembris Anno Domini eintausend siebenhundert ein und siebenzig.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem in den Lehenhofs-Acten befindlichen Original-Concepte dieses Lehenbriefs bescheinigt

Kassel am 15. Mai 1855.

Das Lehen-Secretariat.
Heuser.

8. Lehnsverhältniß zu den Churfürsten von Brandenburg und Königen von Preußen (1648—1754).

Im Lehnsverbande mit den Churfürsten von Brandenburg befanden sich die Ottlebensche, sowie die Brumbysche Linie, erstere in vierfacher Beziehung:

I. Die Ottlebensche Linie.

1) Als Rechtsnachfolger des Bischofs zu Halberstadt belehnte der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 30. April 1652 (Anlage I.) den Herrmann Simon von Wartensleben, zu Mitbehuf seine Vettern Julius Ernst und Christian, mit dem freien Thurmhofe zu Ottleben, 4 Höfen daselbst und 2 Hufen Landes auf dem Ottleber Felde und einem Holzfleck oberhalb Beckendorf.

Nach dem Tode des Lehnsträgers belehnte der große Churfürst am 27. Juli 1655 (Anlage II.) dessen Sohn Hans Herrmann, zum Mitbehuf seine Vettern Julius Ernst und Christian, mit denselben Lehnsstücken.

Nach dem Ableben des Hans Herrmann endlich wurden mittelst Lehnbriefes des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 28. Januar 1686 (Anlage IV.) die hinterlassenen Söhne Alexander Herrmann, Simon Elmershaus, Christian, Wilhelm Friedrich, Hans Herrmann und Rabe Johst, zum Mitbehuf die Vettern Carl Aemilius und Wilhelm Heinrich mit diesen Lehnsstücken beliehen.

Nach dem Tode des Lehnsherrn erneuerte dessen Nachfolger Churfürst Friedrich III., nachmals König Friedrich I., mittelst Lehnbriefes vom 24. Mai 1692 (Anlage V.) diesen Lehnsnexus.

Auf den Grund des Veräußerungs-Consenses des Lehnsherrn vom 30. September 1701 (Anlage VI.) wurden diese Lehnspertinenzien im Jahre 1701 wiederkäuflich und 1709 (Anlage VIII.) definitiv veräußert, und damit dieser Lehnsverband gelöst.

2) Das Ritterholz, am Hegenister Werder belegen, mit welchem 1494 Andreas von Wartensleben durch den Grafen Burchard von Barby beliehen worden war, fiel mit dem Aussterben der Grafen von Barby im Jahre 1659 an den Churfürsten von Brandenburg als Herzog von Magdeburg zurück, und seitdem trug es die Familie von diesem zu Lehn.

Ungeachtet die diesfälligen Lehnbriefe, namentlich fur Herrmann Hans, gestorben 1684, und dessen Sohn Alexander Herrmann nicht vorhanden sind, so wird doch der Lehnsnexus durch ein Schreiben der Chur-Brandenburgischen Regierung zu Magdeburg d. d. Hall den 25. Februar 1685 an Alexander Herrmann, worin er zur Beibringung des für seinen Vater ausgestellten Lehnbriefs aufgefordert wird, bescheinigt.

Ueber den Zeitpunkt der Auflösung dieses Lehnsverbandes ist nichts ermittelt.

3) Auf den Grund der Verleihungs-Urkunde des König Friedrich I. vom 1. Mai 1705 (Anlage VII.) wurde dem General-Feldmarschall Alexander Herrmann das Angefälle nnd die gesammte Hand an den sämmtlichen Lehngütern des Grafen von Sparre, sowie des Vice-Kammerpräsidenten von der Groeben alternativ conferirt und er damit beliehen Die von der Gröbenschen Agnaten soll-

ten wegen eines Lehnsfehlers den Besitz der Güter verlieren. Sie baten um Erlaß dieses Lehnsfehlers. Der König schlug dieses Gesuch ab, weil dadurch die Anrechte des Alexander Herrmann geschmälert würden. Er verlieh jedoch den von der Gröbenschen Agnaten mittelst Patents vom 28. Juni 1713 (Anlage IX.) die Anwartschaft der gesammten Hand von den auf dem äußersten Falle stehenden von Hunicke'schen und von Buschschen Lehngütern, indem er sich gleichzeitig damit einverstanden erklärte, wenn sie den Grafen Wartensleben diese Anwartschaft für die Ansprüche an die Gröbenschen Lehne abträten. Den v. d. Gröbenschen Agnaten genügten die Hunickeschen und Buschschen Lehne. Die altväterlich Gröbenschen Lehne wurden in den Händen des zeitigen Besitzers Wilhelm von der Gröben allodifizirt, und letzterer zahlte dem Alexander Herrmann für die Verzichtleistung auf die Anwartschaft eine Entschädigung, welche der König auf 20,000 Thlr. festgesetzt hatte. Der diesfällige Vergleich vom 22. April wurde mittelst Patentes vom 4. Mai 1717 (Anlage X.) confirmirt. Die Quittung über den Empfang dieser Summe wurde am 10. Mai ej. (Anlage XI.) ertheilt, und damit der Lehnsnexus aufgelöst.

4) Der König Friedrich I. ertheilte im Jahre 1712 dem Feldmarschall Herrmann Alexander von Wartensleben in Betreff der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk in der Eigenschaft als Herzog von Cleve die Belehnung. Mittelst Urkunde vom 15. März 1754 wurden diese Lehne gegen Entrichtung eines Allodial-Zinses von 40 Thlr., ein Viertel in Gold zu entrichten, allodifizirt. Der Lehnsstamm von 7000 Thlr., welcher durch den am 17. October 1734 Allerhöchst bestätigten Vergleich der Kinder des Feldmarschalls Alexander Herrmann statt der gesammten Hand intabulirt worden war, ist auf den Grund des Vergleichs vom 5. December 1752 wieder aufgehoben worden.

II. Die Brumbysche Linie.

Nach der Säkularisirung des Erzbisthums Magdeburg im Jahre 1648 fielen folgende Lehnsstücke:

1) Zu Brumby 2 Höfe, 5 Hufen, eine Breite und ein Garten,
2) zu Calbe 7 Höfe, 3 Hufen, 2 Breiten, 2 Gärten und eine Wiese,
3) zu Zemitz 10 Höfe, 5 Hufen und eine Wörde,
4) auf der Flochauer Mark 3 Hufen,
5) auf der Ockstedter Mark 6 Hufen,
6) auf der Zeppter Mark 2 Hufen,
7) im großen Borne zu Staßfurth 3 Pfannen, 1¼ Kothe,
8) im kleinen Borne daselbst 1½ Pfannen, 1¼ Kothe,
9) eine Hufe Landes und eine Wiese vor Staßfurth

dem Churfürsten von Brandenburg als Lehnsherrn zu. Die Lehnbriefe, welche vom Churfürsten Friedrich Wilhelm für Jordan und nach dessen Tode für den Sohn Vollrath Christoph ausgestellt worden, sind nicht ermittelt. Daß solche ertheilt worden, ist außer Zweifel gestellt durch den Lehnbrief des Churfürsten Friedrich Wilhelm für Gebhard von Alvensleben vom 23. April 1681 (Anlage III.) „über die Anwartschaft an den an Jordan von Werdensleben und

„nunmehr dessen Sohn Volrath vom Herzogthum Magdeburg zu Lehn gehabten „hiernach spezificirten Lehngütern.“

Mit dem ohne Descendenz erfolgten Ableben des Volrath Christoph im Jahre 1683 fielen diese Güter an den großen Churfürsten als Lehnsherrn zurück und wurde hierdurch dieses Lehnsverhältniß aufgelöst.

I.

Lehnbrief des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Herrmann Simon von Warteusleben über Güter in Ottleben. 1652.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Ertz Cämmerer und Churfürst zu Magdeburg in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stättin, Pommern, der Caßuben und Wenden auch in Schlesien zu Croßen und Jagerndorf Hertzog, Burggraf zur Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Mark und Ravenpergk, Herr zu Ravenstein 2c. Thun Kund und bekennen öffentlich mit diesem Briefe, das wir unsern Lieben Getreuen Herman Simon von Warttensleben Hansens seligen Sohne, zu mit Behuff und in gesammter Hand seiner Vettern Julius Ernst von Warttensleben, Simon Philipps seligen Sohne und dann Christian von Warttensleben, Johann Joachim seligen Sohne und Ihren allerseits rechten ehelichen männlichen Leibes Lehenserben, zu rechten mannlichen Lehn geliehen haben, leihen Ihnen auch hiermit und in Kraft dieses Brieffes Hiernach geschriebene Güter, Nämlich einen freyen Thormhoff zu Otteleben, mit vier Höfen daselbst im Dorfe Und zwo Huffen Landes auf dem Ottelebener Felde, darzu einen Holzbleck über Benkendorff, bey dem Bornstädter Holze gelegen. Welche Güter die von Warttensleben obgenannten fürbaß von Uns und Unseren Nachkommen alß Fürsten zu Halberstadt, zu rechten männlichen Lehn haben, hatten, gewöhnichlich besitzen die auch nützlich genießen und gebrauchen sollen und mögen, alß männlicher Lehngüter recht Ahrt, und gewohnheit ist, Und in allermaßen Sie von Ihren Vorfahren die vom Stifft nun mehr Fürstenthumb Halberstadt zu Lehn gehabt und gebraucht haben, Jedoch Unß unsern Hochobrigkeitlichen und Lehnsrechten, auch sonsten männiglich an seinen rechten und befugens ohne abbruch und Schaden. Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Lehnbrief mit dem bei der Halberstädtischen Regierung gebräuchlichen Cantzlei-Decret zu bekrafftigen wir auch durch unseren Canzler und Lehn Secretarium und lieben getreuen, denselben zu unterschreiben gnädigst und vollwißend anbefohlen, der gegeben ist in unserer Stadt Halberstadt, den 30ten Aprilis des Ein Tausend Sechshundert zwey Funfzigsten Jahres 2c.

Johann Franholt
mp.

Johann Friedrich von Peine.
mp.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow.)

II.

Lehnbrief des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Hans Herrmann von Wartensleben über Güter in Ottleben rc. 1655.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg des heiligen römischen Reichs Erz Cammerer und Churfürst zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Staettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jagerndorf, Hertzog, Burggraff zur Nürnburg, Furst zur Halberstadt und Minden, Graf zu der Mark und Ravenpergh, Herr zu Ravenstein p. thun kund und bekennen oeffentlich mit diesem Briefe das wir unsern lieben getreuen Hans Hermann von Wartensleben Hermann Simon von Wartensleben seligen Sohne zu mit Behuff und in gesammter Hand seiner Vettern Julius Ernst von Wartensleben Simon Philipp seligen Sohne und dann Christian von Wartensleben Johann Joachims seligen Sohne und desselben allerseits rechten manlichen Leibes Lehnserben zu rechten manlichen Lehne geliehen haben, leihen Ihnen auch hiermit und in Kraft dieses Briefes hiernach geschriebene Gueter nehmlich den freyen Thormhoff zu Otteleben mit vier Hoefen daselbst im Dorfe und zwo Huffen Landes daselbst auff dem Otteleber Felde darzu ein Holzfleck ober Benkendorf bey dem Bornstädter Holze gelegen, dieselbigen Güter de oben genannten von Wartensleben nun fur baß von Uns und Unsern Nachkommen alß Fürsten zu Halberstadt zu rechten manlichen Lehn haben, halten und geruhiglich besitzen, die auch nützlich genießen und gebrauchen sollen und mögen alß mänlicher Lehngüter recht arts und gewohnheit ist, und in allermaßen Sie und Ihre Vorfahren dieselben allbereit von Uns und Unserm Fuerstenthum Halberstadt zu Lehne gehabt genoßen und gebraucht haben, doch Uns an Unserm Hochobrigkeitlehne und Lehnsrechten best männiglich an zustehender Befugniß unschädlichen dessen zur Uhrkund geben wir diesen Lehnbrief mit dem bey der Halberstädischen Regierung Kanzlei Secret zu bekräftigen wie auch durch Unsern neuen Rath und Lehnsecretarium und lieben getreuen desselben zu unterschreiben gnädigst und dieß vollwissend anbefohlen, der gegeben ist in Unserer Stadt Halberstadt den Sieben und zwanzigsten Juli des Jahres Eintausend Sechshundert Fünf und Funfzigsten Jahres p.

Babe von Canstein mp. Johann Friedrich von Peina mp.

(Auf Pergament, darunter das Siegel in Holz-Kapsel, im Archive zu Carow.)

III.

Lehnbrief des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Gebhard von Alvensleben über die Werdenslebenschen Güter, nehmlich eine Pfanne Soole und ein Koth zu Staßfurth, noch eine halbe Pfanne daselbst und eine Hufe Landes im hohen Felde u. a. Güter mehr. d. d. Cöln a/S den 23. April 1681.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Kurfürst. In Preußen zu Magdeburg rc.

Herzog rc. bekennen hiermit für Uns, unsere Erben und Nachkommen Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg rc. als Herzogen zu Magdeburg auch sonst gegen Jedermänniglichen. Daß Wir dem Geheimen Rath Gebharden von Alvensleben und seinen rechten Mannlichen Leibes-Lehnserben auf sein an uns gelangtes unterthänigstes anhalten und Bitten und aus besondern gnaden, womit Wir ihme zugethan zu rechten Mannlehen gnädiglich geliehen haben, Leihen Ihnen auch hiermit gegenwärtiglich und in Kraft dieses Briefes die Lehen und Anwartung an denen von Jordan von Werdensleben Seligen und nunmehro dessen Sohn Vollrath von Werdensleben von Unserm Herzogthum Magdeburg zu Lehen gehabten und noch tragenden hiernach specificirten Lehngüthern welche hiebevor Ihr Vater und Großvater Bernhard von Werdensleben Christoph Halеken abgekauft; Nehmlichen Eine Pfanne Soole und ein Koth in Unser Stadt Staßfurth, darzu noch eine halbe Pfanne berührter Unser Stadt Staßfurth, und eine Hufe Landes im hohen Felde gelegen, Desgleichen eine Pfanne Lüttiches Bornes samt einem Kothe auch in Unser Stadt Staßfurth, davon Christoph Halecke, bei seiner Lebenszeit seinem Vetter Valtin Halecken eine halbe Pfanne Lüttiches Bornes samt einem Viertel von einem Kothe verkauft welcher auch damit beliehen; Item auch diese hiernach geschriebene Güther so oberwähnter Bernhard von Werdensleben vor diesem Ernsten von Esebeck abgekauft, Nemlich anderthalbe Pfanne Soole im Großen Borne binnen Unser Stadt Staßfurth ein Viertel Koth daselbst, und eine halbe Wiese vor berührter Stadt Staßfurth gelegen, Ingleichen Leihen Wir Ihnen auch den Hof zu Brumby mit den Breiten und eine Wische mit den Weiden vor dem Dorfe, drittehalb Hufen uff der Marke zu Brumby, daran der von Werdensleben die Lehen und Zins und Wir den Schoß haben, Einen Garten zu Brumby, den hat Claus Meyer und zinset Sechs und Zwanzig alte Groschen und ein Huhn. Ein Hof, den hat Kersten Guliken in dem Dorfe zu Brumby gelegen, der zinset Sechs Hühner, Claus Michel eine halbe Hufe auch auf Brumby Marke und Hans Heilandt auch eine halbe Hufe daselbst uff Brumby Marke gelegen, zinset jechliches Zwolf alte Groschen.

Zu Calbe Sebastian Doithe zinset von einem Viertel Landes Zwölf alte Groschen. Hans Hubolde eine halbe Hufe, zinset zwanzig alte Groschen, Venedikts Grele von einer Wiese ein Schock Groschen, Baltzer Rock zinset Acht Schilling Groschen von einer halben Hufe Landes und zwei Hühner von einem Garten. Hans Sachse, Sechs Pfennige von zweien Breiten, gelegen vor dem Thore zu Calbe, Hans Pristorff zwei Hühner von einem Garten, Hans Grote zinset Neun Groschen von einer halben Hufe uff Grizene Marke, in der Sudenborg vor der Stadt Calbe, Ambrosius Pertsch, Achtzehn Groschen und drei Hühner von seinem Hofe, Teues Meinrus zinset Achtzehn Groschen und zwey Hühner von seinem Hofe, Hans Hildebrandt zinset von seinem Hofe Achtzehn alte Groschen und zwei Hühner. Hans Berger zwölf Groschen von seinem Hofe, Valtin Tacke Achtzehn Groschen und zwey Hühner von seinem Hofe. Hoffmann zwey Hühner von seinem Hofe. Brosius Meiners zinset Neun Groschen und Zwey Hühner von seinem Hofe, Rießdorf Zwey Hühner von einer Worte zu Zemitz, Georg, Georg Stabel zinset Acht Schillinge Groschen von Zwey Hufen Landes und Sechs Hühner von dem Hofe und von Einer Hufe Landes Vier schilling Groschen. Hans Wetten zinset zwey Schilling Groschen von einer halben Hufe Landes und ein Huhn von einem Hofe. Hans Wetten zinset zwey Schilling Groschen von drey Höfen und eine halbe Hufe Landes. Barthold Gloden ein Huhn von einem Hofe. Hans Ischleven drey Hühner von zwey Höfen und Zwey Schilling Groschen von einem Hofe. Deuwes Möller zwölf Groschen von einem Viertel

Landes und Zwey Hühner von einem Hofe. Ludolf Heidicke zinset Zwölf Groschen von einem Viertel Landes, die von Uleitz von der Marke zu Flochau. Herman Ulrich einen Schilling Pfennig von einer halben Hufen vf der Marke zu Flochau, Hans Franke einen Schilling Groschen von einer halben Hufen uf der Marke zu Flochau, Heinrich Soltwedel zinset Zweene Schilling Groschen und einen Schilling von einer halben Hufen auch auff der Marke zu Flochau. Paul Wendt zween Schilling Groschen von einer Hufen. Meister Hans Schröder zinset einen halben Schilling von einem Vierentheil Landes, Sechs Hufen uff der Marke zu Ockstete, daran haben Sie die Lehen, Zwo Hufen uff der Marke zu Zeppte undt eine freie Hufe Landes gelegen uff der Marke zu Brumby, die vormals Tilen, Hansen, und Georgen Meyer gewest ist. Dergestalt und also, dafern Jordan von Werdenslebens Sel. noch lebender Sohn Volrath von Werdensleben ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben versterben, oder do er deren verließe Dieselben aber auch nicht mehr seyn undt diese verspecificirten Lehnstücke sich an Uns eröffnen würden, daß alsdann auf solchen fal dieselben insgesamt an den von Alvensleben und dessen rechte Manliche Leibes-Lehns-Erben kommen undt fallen, Welche sie auch nach deren Eröffnung alsofort ohne sonderbahre Anweisung vor sich selbst wirklich occupiren undt in Besitz nehmen, auch nützlich genießen und gebrauchen sollen und mögen als Manlicher Lehengüter Recht undt Gewohnheit ist, undt in allermaßen solche die von Werdensleben vormals von Unserm Herzogthumb Magdeburg zu Lehn gehabt, genossen und gebraucht haben, auch noch genießen undt gebrauchen thun; Wobey dan auch erwehnter Gebhard von Alvensleben undt dessen Manliche Lehnserben Kräftiglich geschützet werden sollen, Sonder Gefehrde.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Churfürstlichen Gnaden-Siegel. Geben zu Cöln an der Spree den Drey und Zwanzigsten Aprilis Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im Eintausend Sechshundert Ein und Achtzigsten Jahre.

Gez. Friedrich Wilhelm.

(Original im Provinzial-Archive zu Magdeburg.

IV.

Lehnbrief des Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Alexander Herrmann von Wartensleben über Güter in Ottleben 2c. 1686.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Roem. Reichs ErzCaemmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Julich-Cleve, Berge, Staettin, Pommern, der Caßuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jaegerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fuerst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohen Zöllern, der Mark und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Buetow, p. p. p. Urkunden hiermit daß Wir nach absterben Hans Herrmann von Wartensleben wiederumb beliehen haben deßen hinterlassene Soehne unsere lieben getreuen Alexander Herrmann, Simon Elmerhuß, Christian Wilhelm Friedrich, Hans Hermann und Rabe Jost allerseits gebrüder von Wartenschleben zu mitbehuff und gesambter Handt, Carl Aemilius und Wilhelm Heinrich von Wartensleben, leihen ihnen auch hiermit und in crafft dieses

Brieffs hernach beschriebene Güter, nehmlich einen freyen Tormhoff zu Ottleben mit vier Hoefen daselbst im Dorfe und zwo Hufen Landes auf dem Otteleber Felde darzu ein Holzbleck über Beckendorf bei dem Bornstedter Holze gelegen; Welche güter sie alß mänliche Lehn recht Art und gewonheit ist, Von Uns und Unsern nachkommen als Fuersten zu Halberstadt zu Lehn haben, geruhig besizen und nützlich gebrauchen sollen und moegen dahingegen aber sollen sie Unß getreu und Holt seyn, die Lehn fleißig bewahren, ohne unsern Consens nichts davon Veräusern, Verpfänden noch abhanden bringen, sondern so oft sich ein Fall begiebet, derselben gebührende Folge leisten und alles dasjenige thun, was getreuen Lehnleuten gegen ihren Lehn Herren Zu thun Zustehet und gebühret, und die geleistete Pflicht von ihnen erfordert, In Uhrkund dessen haben Wir diesen Brieff mit dem Churfürstlichen Canzeley Siegel bekräfftigen und durch unsern Geheimbten Rath und Präsidenten in dem Fürstenthumb Halberstadt auch Lehn Secretarium und liebe getreue unterschreiben lassen, So geschehen Halberstadt den 23. January 1686.

Ludolf Philipp von und zu Luederitz.
A. Pott.

(Original auf Pergament in dem Archive zu Carow.)

V.

Lehnbrief des Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg für Alexander Herrmann von Wartensleben über Güter zu Ottleben 2c. 1692.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst, in Preussen zu Magdeburg Julich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt Minden und Camin, Graf zu hohen Zollern, der Mark und Ravensberge, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow 2c. Uhrkunden hiermit, daß wir nach todtlichem Abgange des durchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatiers, wieder beliehen haben Alexander Herrmann von Wartenßleben, zu Mitbehuf und gesammter Hand seiner Brüder, Simon Elmershaus, Christian Wilhelm Friedrich, Hans Herrmann und Rabe Jost, Gebrüder von Wartensleben, Hans Hermanns seel. Söhne, dem Carol Aemilius und Wilhelm Heinrich von Wartensleben, Christian Wilhelms seel. Söhne, und deren allerseits mannliche Leibeslehns-Erben leihen ihnen auch kraft dieses Brieses hernach beschriebene Güter, nehmlich einen freien Thormhof zu Ottleben mit vier höfen daselbst im Dorfe und zwo Hufen Landes auf dem Ottleber Felde, darzu einen Holzbleck über Beckendorf, bei dem Bornstedter Holze belegen, welche Güter von Uns und Unsern Erben und Nachkommen Fürsten zu Halberstadt sie zu Lehn haben, geruhig besitzen und genießen sollen, als Männlicher Lehngüter Recht und Gewohnheit ist, und ihre Vorfahren solche genossen und besessen haben. Dahingegen sollen sie Uns getreu und hold sein, das Lehn ohne Consens nicht veräußern, noch verpfänden, sondern so oft sich ein Fall begiebt, demselben gebührende Folge leisten und alles

dasjenige thun, was getreuen Lehnsleuten gegen ihren Lehnherrn zu thun zustehet und gebühret, und die geleistete Lehnspflicht von ihnen erfordert; In dessen Uhrkund haben Wir diesen Brief mit Unserem Halberstadter Kantzlei Siegel bekräfftiget, und durch unsern Geheimen Rath und Regierungs Direktoren auch Lehn-Secretarium daselbst unterschreiben lassen. Geschehen Halberstadt den 24. Mai 1692.

(gez.) Wilhelm von Buch.

(gez.) Albert Pott.

(Original auf Pergament mit dem daran gehängten Siegel in Blechkapsel im Archive zu Carow.)

VI.

Consens des König Friedrich I. von Preußen zur Veräußerung der im Fürstenthume Halberstadt belegenen Lehns-Stücke. d. d. Golze den 30. September 1701.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg des Heiligen Römisch. Reichs Erzkämmerer und Churfürst zu Magdeburg Cleve, Jülich Berge Stettin, Pommern der Cosbus und Wenden auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Länder Lauenburg und Bütow, bekenne hiermit, nachdem bei uns Carl Gottschalk Beyern von der Trautenburg aller unterthänigst angezeiget, welcher gestalt er bei dem von Wartensleben, Ihren zu Hornhausen belegenen Lehnhof vermittelst eines darüber aufgerichteten Wiederkauf Contracts an sich gebracht, nachdem dann solcher Contract von Wort zu Wort, wie folget lautet:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen der Römisch. Kaisl. Mst. und fürstl. Gesandten sächsischer Häuser Ernestinischer Linie, bestallten General Feldzeugmeister Hrn. Baron Alexander Herrmann von Wartensleben und dann dem Hrn. Carl Gottschalk von der Trautenburg sonst Beyern, bis auf Lehnherrlichen Consens, folgender Wiederkauf abgehandelt und geschlossen worden, nämlich es verkaufet der von Wartensleben für sich, seine Hrn. Brüder, Lehnsnachfolger und Erben mit Einwilligung seiner Hrn. Agnaten das im Halberstädtischen zu Ottleben gelegene Mannlehn und Rittergut nach der bereits übergebenen Specification der pertinenz Stücken auf 30 Jahr wiederkäuflich an Wohlgebornen Hrn. Beyern und dessen Erben entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einen andern zu überlassen, um und vor 3000 rthl. jetziger guter Müntze und Leipziger Wechsel Courant solcher gestalt und also, daß er seinen Kräften nach es nutzen und gebrauchen, hiergegen aber auch das darauf lastende halbe Ritterpferd und was dazu gehörig, auch sonsten alle onera auf seine Kosten stellen und abführen möge und solle. Und weil Hr. Käufer diese Wiederkaufs-Summa in guter gangbarer Reichsmünze dem Hrn. Ver-

käufer baar auszahlet als will er Ihn mit verzicht der Exception non numeratae vel acceptae pecuniae, in bester Form Rechtens darüber quittirt haben, und hat dagegen seinen Abkäufer in die possession vel quasi des oben genannten Lehn und Ritterguts gesetzet und alle zu demselben gehörigen documenta entweder in Originali oder in vidimata copia aus zu antworten versprochen. Da auch Hr. Verkäufer od. besser Lehnsfolger und Erben, sothanes Gut nach Verfließung der 30 Jahren einzulösen gesonnen, sollen sie Hern Käufer ¾ Jahr vor Ablauf der 30 Jahre schriftliche Aufkündigung thun, und bei Endigung derselben auf unten benannten Tag der ihm ausgezahlten 3000 Rthlr. an alsdann geltenden guten tüchtigen Sorten, in einer ungetrennten Summa wiederum baar zahlen, solcher gestalt, daß Hern Käufer wegen steigender od. fallender Münze keinen Schaden zuwachsen möge, auch da einige beweisliche meliorations-Kosten angewandt worden derhalber billigmäßige Erstattung zu thun schuldig sein; wofern aber die Aufkündigung von einem od. dem andern Theile sowohl als die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschieht, soll der Wiederkauf von 30 Jahren zu 30 Jahren und so fort prolongirt werden, und bis dahin unverrückt verbleiben; sollte aber binnen solchen Jahren Hr. Abkäufer sich entschließen, auch das Lehn völlig zu übernehmen, sodann will Hr. Verkäufer darunter nicht entgegen sein, sondern auf deshalb erhaltene das Lehn gebührend zu refutiren und Hern Käufer gänzlich zu überlassen auch diesen Contract in einen Erb Kauf zu verwandeln hierdurch gehalten sein. Wann nun nach verlaufenen Wiederkauf Hr. Käufer die Wiederkaufs Summa erstatten wird, will er das Lehn und Rittergut in dem Stande, wie er solches empfangen hat Hr. Verkaufer oder Lehnsfolger wieder abtreten, für alle inzwischen aber sich ereignende Lehnfälle auch daher zu entrichtenden praestandis und processen wie sie bereits angefangen od. noch angefangen werden mögen, stehet Hr. Abkäufer ohn derselben etwa Hr. Verkäufer auf einerlei Weise über lang od. kurz anzunehmen dergestalt, daß dieser Zeit dieser Wiederkauf nicht das Geringste, wie es auch Namen haben möge, so wohl ratione Lehn als process Kosten, abzutragen schuldig sein soll, sondern es übernimmt solches alles Hr. Abkäufer lediglich über sich. Im Uebrigen haben allerseits Interessenten sich aller diesem Wiederkaufs Contract zu wiederstehender behelfe wie der von den Ausflüchten und Freiheiten, sowohl im Gemeinen als insonderheit rei non sic sed aliter gestae, fraudulentae persuasionis, doli mali, erroris, laesionis ultra dimidiam gänzlich begeben. Vorstehendes Alles treulich sonder Gefahren. Zu Urkunde dessen allerseits Interessenten sich eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Lehnherrl. Consens dazu geziemend erboten. So geschehen

Gotha, den 7. December 1700.

Alexander Herrmann von Wartensleben.
Carl Gottschalk von der Trautenburg sonst Beyern.

Mit allerunterthänigsten Bitte, über die unter solchem Wiederkauf begriffenen und von uns und unserm Fürstenthum Halberstadt empfangenen Lehnstücke unsern allergnädigsten Consens zu ertheilen, daß wir solchen sicher nach eingezogenen pflichtmäßigen Bericht von unserer halberstädtischen Regierung allergnädigst hat gegeben.

Thun auch solches kraft dieses bestermaaßen verconsentiren und confirmiren sochen Wiederkauf aus Landes Fürstl. Macht und als Ober Lehnherr, kraft dieses bestermaaßen, wollen auch dem Käufer bei seinem wiederkäuflich erhandelten Gute dessen Nutzungen und Gebrauch die verschriebenen Jahre über nachdrücklich schützen lassen.

Urkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Gnadensiegel. So geschehen und gegeben zu:

Golze den 30. September 1701.

(gez.) Friedrich.

(Original im Archive zu Ottleben.)

VII.

Lehnbrief König Friedrich I. von Preußen für Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben, durch welchen letzterer mit den Sparreschen und von der Gröbenschen Gütern alternativ belehnt wird. 1705.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. titul.)

Unseren gnädigen Gruß zuvor, Veste Hochgelarte Räthe und Liebe Getreue. Nachdem wir unserem Wirklichen Geh. Kriegsrath und Gen. Feldmarschall Alexander Herrmann, Grafen von Wartensleben, in Consideration seiner Uns geleisteten allerunterthänigsten, nützlichen, treuen Dienste und aus sonderbarer Ihm deshalb zu tragenden allergnädigsten Propension und Zuneigung das Angefälle und die gesammte Hand an des Grafen von Sparr wie auch unseres Vice-Kammer-Präsidenten und Domprobstes zu Halberstadt des v. d. Gröben samtl. Lehngütern, die sie besitzen, oder auch nur noch würklich zu Lehn tragen, und noch an Niemanden Anders zu Lehn oder gesammter Hand vergeben sind, dergestalt alternative in Gnaden conferirt, daß welche von beiden es seien, die Sparrischen oder Gröbenschen durch Abgang ihrer männl. Leibes-Lehenserben zu unserer ferneren Verleihung über kurz oder lang sich eröffnen, und uns heimfallen möchten, ihm dem Grafen von Wartensleben wirklich übergeben und er in den völligen Besitz und Genuß derselben gesetzt werden, hingegen aber das Angefälle und die gesammte Hand an denen übrigen eo ipso cessiren und uns zu unserer anderweitigen Disposition verbleiben und der Graf v. Wartensleben darüber einen Revers ausstellen sollen, Also befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch danach gehorsamst zu achten, solches bei der Lehnsregistratur zu annotiren, und dem Grafen von Wartensleben mit solchem alternativen Angefälle und gesammten Hand zu belehnen. Gegeben zu Koeln a. d. Spree den 1. Mai 1705.

(gez.) Friedrich.

An die hiesige Lehnskanzlei, den Grafen von Wartensleben mit den Sparrischen und Gröbenschen Gütern alternative zu belehnen.

(contrasig.) G. Wartenberg.

(Original in den Lehnsakten des Kammergerichts über Meeseberg.)

VIII.

Consens des Königs Friedrich I. von Preußen zur Veräußerung des Gutes Ottleben. 1710.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs-Ertzkämmerer und Churfürst; Souverainer Prinz von Kamin Neuschatel und Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vehre und Vlissingen; Herr zu Ravenstein, der Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Bredow rc. bekennen hiermit; nachdem bei uns unser General Feld Marschall und wirklich Geheimer Kriegsrath rc. Alexander Herrmann Graf von Wartensleben und dessen Bruder Simon Elmershausen Freiherr von Wartensleben allerunterthänigst angezeiget, welchergestalt Sie Ihr Mann-Lehn und Rittergut zu Ottleben; in so weit solches von Unserm Fürstenthum Halberstadt releviret, an Carl Gottschalk von Trautenburg, sonst Beyern genannt, mittelst eines darüber aufgerichteten Contracts, erb und eigenthümlich sammt denen Lehnen veräußert und verkaufet, welcher Contract denn von Wort zu Wort, wie folget lautet:

> Demnach zwischen uns und Unsern Gebrüdern von Wartensleben an einem, und dem Herrn Carl Gottschalk von der Trautenburg sonst Beyern am Anderen Theile, — sub dato Gotha den 7ten Decembris 1700 wegen des im Halberstädtschen belegene Mann Lehn und Rittergut zu Ottleben ein Wiederkaufscontract errichtet, und aber dem Herrn Käufer in demselben vorbehalten worden, daß wann er binnen denen Wiederkaufs Jahren sich entschließen sollte, auch das Lehn — völlig zu übernehmen, daß sodann die Verkäufer darunter nicht entgegen sein, sondern auf desfalls erhaltene Nachricht, das Lehn gebührend zu refutiren und Herrn Käufern gänzlich zu überlassen, auch diesen Contract in einen Erbkauf zu verwandeln gehalten sein wollten. Wir Gebrüdere von Wartensleben auch solchemnach da der Hr. Käufer sich deshalb jetzo bei uns gemeldet, und die erbliche Abtretung des Gutes, und die Lehne nachgesuchet, uns wohlbedächtlich und in Ansehenes unserer Gelegenheit nicht sein will das Gut zu reluiren, dahin erkläret, bemeldetes Lehn Gut sammt der Lehne erblich dem Hr. Käufer abzutreten; so haben wir den Wiederkaufs Contract für uns, unsere Gebrüdere und Erben hierdurch, und in kraft dieses in einen wirklichen Erbkaufs Contract verwandeln und setzen, auch dem Hr. Käufer und dessen Erben das Gut sammt dem Lehne vollkommlich abtreten, einräumen, genießen, haben, und behalten lassen wollen; dergestalt daß wir Ihm gegen Männliches An- und Zuspruch jeder Zeit, sicher Gewehr leisten und zu dem Ende Ihro Königl. Mayest. und des Hr. Grafen von Blumenthals Lehnherrl. Consens, auch unserer sonst Mitbelehnten Bewilligung und Subscription über diesen Erbkauf fördersammt auf unsere Kosten ausbitten und einschaffen wollen.

Vor diesem Lehns Abstand aber verspricht der Hr. Käufer denen Hr. Verkäufern zur recognition zu zahlen und eine Summe von achthundert Thalern wovon er in künftigem Martini dieses laufenden Jahres sechshundert Thaler und dann auf Martini künftigen 1710 Jahres den Rest der zweihundert Thaler ohnfehlbar, sub Hypotheca bonorum et constituto possessorio in guten gangbaren zwei drittel Stücken an uns unten benannte ältere Gebrüdere, oder unsere ordre auszahlen und abführen will. Und dann zu beständiger Festhaltung dieses Erbkauf=Contracts beide Theile Rechtsbehelfen und Ausflüchten, wie die Namen haben mögen, hierdurch in bester Kraft Rechtens renunciiren, alles aufrichtig und sonder Gefehrde.

Zu Urkundt dessen dieser Contract in duplo ausgefertigt und von beiden contrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben, auch mit ihren respective Gräflichen, Freiherrl. und Adlichen Signeten bedrücket worden. — So geschehen Berlin den 8ten February 1709.

Carl Gottschalk von der Trautenburg genannt Beyern.
Alexander Herrmann Graf von Wartensleben.

Mit allerunterthänigster Bitte über solchen erblichen Verkauf unsern allergnädigsten Consens zu ertheilen, daß wir solchem suchen nach eingezogenem pflichtmäßigem Bericht von unserer Halberstädtischen Regierung uud Lehn Canzlei, allergnädigst statt gegeben.

Thun auch solches kraft dieses bestermaaßen, verconsentiren und confirmiren ob inserirten Erbkaufscontract in allen Punkten und Clausuln aus Landes Fürstlicher Macht, und als Oberlehnsherr, dergestalt und also, daß wir und unsere Nachkommen, Könige in Preußen, und Fürsten zu Halberstadt den und seine männliche Leibes Lehns Erben, bei solchem erb und eigenthümlich erhandelten Gute, dessen Nutzungen, Gebrauch und Gerechtigkeiten, jederzeit nachdrücklich schützen, auch an unsere Halberstädtsche Regierung rescribiren lassen wollen, ihn damit wirklich zu belehnen Getreulich sonder Gefehrde, jedoch uns an unsern und sonsten männlich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree den 4ten Februari 1710.

(gez.) Friedrich.
(gez.) Graf von Wartenberg.

(Original im Archive zu Ottleben.)

IX.

Königliches Decret, betreffend die Verleihung der Anwartschaft auf die von Hünickeschen und von Buchschen Lehne für die von der Gröben, um damit den Grafen von Wartensleben abzufinden. 1713.

Sr. Königl. Mayt. in Preußen, U. allgdsten König und Herrn ist allerunterthänigst vorgetragen worden, waß die sämbtl. Gevetter von der Gröben, benahmentlich Christian Otto, Ernst Ludewig, Otto Ludewig und Curt Heinrich von der Gröben, wegen der gesambten Handt an des Geheimbten Raths rc. des von der Gröben Altväterlichen Lehn Güther, unterm 2t. hujus abermahlen aller-

unterthänigst supplicando vorgestellet und gebethen. Nun wollen S. K. Mayt. denen supplicanten zu Bezeigung der Ihnen zutragender propension und Gnade, zwar die Anwarttung und gesambte Handt, an denen auf dem äußersten Fall stehenden Güthern des von Hünicken zu Pahren, außer dem Guth Eichstedt, wie auch auf des von Buchs Güthern allergnädigst conferiren; Sr. Königl. Mayt. aber können Dero General Feld Marschall 2c. dem Graffen von Wartensleben, die von Dero in Gott ruhenden Herren Vaters Königl. Mayt. einmahl conferirte Gesambte Handt an obged.te Gröbensche Lehens Güther ohngehörter Sache nicht entziehen, Jedoch seynd Sr. Königl. Mayt. zufrieden, daß die supplicirende Gevettere von d. Gröben, wegen solcher Gesambten Handt, an Ihren Altväterlichen Gröbenschen Lehnen, sich mit gedachtem Dero General Feld Marschal, vergleichen und die gesambte Hand an des von Hünicken und von Buche Lehen Güthern demselben alß ein aequivalent angeben und Ihn dadurch zu Abtretung seines Rechtens an die Gröbensche Güther bewegen mögen, Allermaßen dann auch Sr. Königl. Mayt. Dero allhiesigen Lehens Cantzley vorläuffig davon Nachricht ertheilet, und dieselbe befehliget, über sothane permutation, wann solche zum stande kommen möchte, Dero allergnädigsten Consens zu ertheilen; Wornach inzwischen die Gevettere von der Gröben sich gehorsambst zu achten. Signatum Berlin d. 28. Juny Anno 1713.

(Original in den Lehns-Akten von Meeseberg im Lehns-Archive des Kammergerichts.)

X.

Consens und Confirmation Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen über errichteten Vergleich zwischen dem Grafen von Wartensleben und dem von der Gröben wegen cedirter Gesammthand an des Letzteren Lehngütern. d. d. Berlin den 4. Mai 1717.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg 2c. (tot. titul.)

Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Königen in Preußen als Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg auch sonsten gegen Jedermänniglichen.

Nachdem aus Unserer Allergnädigsten Veranlassung und sowoll mündlichen als schriftlichen Declaration und Befehl, Zwischen dem Hochwohlgeborenen und Edlen, Unserm General Feld Marschall auch besonders Lieben und Getreuen Alexander Herrmann Reichs Graffen von Wartensleben an einem und dem Wollwürdigen und vesten, Unserm Geheimbten Rath 2c. und auch Lieben und Getreuen Wilhelm von der Gröben am anderen Theile wegen der Gesambten Hand, Anwartung und Expectantz, welche Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters König Friedrichs Mayt. Christseel. Andenkens gemelten Reichs Graffen von Wartensleben an des von der Gröben sämbtlichen Lehn Gütern in casum caducitatis et aperturae Allergnädigst gegeben, Conferiret und verliehen, Auch Wir beim Antritt Unserer Landes-Regierung durch die neue Belehnung kräftigst confirmiret und bestätigt, ein gewisser Accord, Transact und Vergleich zu Unsern allergnädigsten Vergnügen unterm dato den 22. Aprilis an. cur. abgeredet, geschlossen und vollzogen worden, Gestalt denn derselbe bei Unserer Lehnskanzeley in originali provociret und hier nachstehend also lautet:

Nachdem es Seiner Königl. Mayst. allergnädigst gefallen, wegen der Lehne in Dero Landen eine Veränderung zu machen, in solchem Projekt aber mit Hoher Hand gesetzet, daß des Feld Marschalls Herrn Graffen von Wartensleben Excellentz sich mit dem von der Groeben wegen der auf seinem Lehne habenden Expectantz in casum Caducitatis et aperturae, welche Ihm von Sr. Königl. Mayst. Höchstseeligsten Andenkens, nachdem die Agnati und vorigen Gesambt Händer wegen begangenen Lehnsfehler gänzlich davon ausgeschlossen und abgewiesen, allergnädigst Conferiret und wieder damit beliehen worden, abfinden und vergleichen, der von der Groeben aber des Herrn Feld Marschalls Excellentz ein erkleckliches davon geben sollen,

Und Seine Königliche Mayestät solche Summe sofort auf zwanzig Tausend Thaler selbsten dem Herrn Feld-Marschall zum Besten determiniret;

Ob nun zwar solche Summe sofort aufzubringen dem von der Groeben schwer fallen dörffte, Er auch wegen seiner vielfältigen Unpäßlichkeit seine Bedienung beim General-Finantz-Directorio quitiren und Jährlich Ein Tausend Thaler von seiner bisherigen Subsistence verlieren müßen: So will er dennoch aus alleruntertänigsten Respect und Gehorsamb, vor Seines Allergnädigsten Königs und Landes Herrn Willen sich dazu allergehorsamst submittiren, damit auch seine Familie nach seinem Absterben in Ruhe bleiben, durch unnötige Prozesse nicht noch ferner ruiniret, und Seiner Königl. Maÿst. deshalb mit vielen Klagten und querellen alsdann zu behelligen Ursache haben möchten Er aber hergegen solche bei seinem Leben noch hie und da nach Befinden zu vermehren und zu verbessern möge veranlasset werden, weshalb sich dann beide, des Herrn Feld Marschalls Excellentz und der von der Groeben zusammen gethan, und folgender Gestalt bis auf Seiner Königl. Maÿst. allergnädigsten Einwilligung und Confirmation, mit einander verglichen haben, daß weil

1) Ungewiß, ob der von der Groeben nicht noch mannliche Erben bekommen, und der Herr Feldmarschall also folglich der Anwartung gänzlich verlustig seyn würde;

2) Es noch lange hinstehen könnte, wann auch keine männliche Erben erfolgten, ehe die Apertur geschehe;

3) Wann auch die Apertur endlich erfolgete, die Wiederbezahlung der consentirten Posten und Lehnschulden auch Meliorationen, Befriedigung des von der Groeben seiner Frauen, Ausstattung seiner Töchter und deren Alimentation großes erfordern würde, der Herr Feld Marschall aber hingegen sofort etwas gewisses, welches er von dato genießen und employren könnte, überkommen würde, daß Er

1 der Herr Feld Marschall dahero die von Seiner Königl. Mayestät selbst gesetzte Summe der Zwanzig tausend Thaler dergestalt acceptire, daß Er darüber Seiner Königlichen Mayestät allergnädigsten Consens und Genehmhaltung verschaffe, daß der von der Groeben, dessen Erben, Erbnehmer und Descendenten, wie auch allen anderen künftigen Inhabern, die es per emtionem, transactionem, cessionem et quocunque alio modo an sich bringen werden, obgedachte Güther Erb- und Eigenthümlich ohne eintzigen künftighinn ferneren Anspruch, es habe Namen oder praetext wie es immer wolle, verschrieben werden sollen;

Jedoch daß diejenigen onera, so Seiner Königlichen Majestät als Lehns-Herrn davon gebühren, und sowie es Seiner Königlichen Majestät dieserhalb in der Mittelmark zu reguliren belieben, darauf beständig haften und davon abgeführet werden sollen;

Dem von der Groeben und denen Seinigen aber freystehe, unter obigen Conditionen selbige nach Befinden zu verkaufen, zu vererben und zu verbessern.

2. Daß Seine Königliche Majestät an Dero Lehens-Cantzelei und anderen Judiciis da es nöthig Allergnädigst rescribire, hierüber steif und feste zu halten, in vorfallenden unvermutheten Occasionen sich danach zu achten, und zu sprechen, auch wann über lang oder kurtz vormahlige Agnati sich moviren solten oder wolten, selbige wie bisher geschehen, abzuweisen, umb so mehr, da Seine Königl. Majestät, nachdem die Agnati schon vorhin gäntzlich abgewiesen gewehsen, Sie dennoch aus besondern hohen Gnaden und in egard, daß Sie von diesem suchen zu Ewigen Zeiten abstehen sollen, mit den Buchischen und Huenickenschen aufm Fall stehenden Gütern ultro begnadiget.

3. Hiergegen obligiret sich der Herr von der Groeben soforth bei Erhaltung Seiner Königl. Majestät Aller-Gnädigsten Consens und Confirmation über obige Conditiones die obbemelte Summe baar an des Herrn General-Feldt-Marschall Excellentz zu bezahlen, die dazu gehörigen Unkosten, wegen Consens Cantzleygebühren und sonsten tragen beiderseits Contrahenten jeder die Hälfte.

Uhrkundlichen haben beide Contrahenten allen und jeden Exceptionen, in specie laesionis enormis et enormissimae, persuasionis, doli mali etc. renuncyret und diesen nunmehro völlig geschlossenen Transact von jedem Theil unterschrieben und besiegelt, ausgefertiget, zu Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst übergeben. So geschehen Berlin den zwei und zwanzigsten Aprilis im Ein Tausend Sieben hundert und Siebenzehnten Jahre.

(L. S.) A. H. G. v. Wartensleben. (L. S,) Wilhelm von der Groeben.

Und Wir hierauf zu mehrerer Verbindlichkeit und Festhaltung dieses Transacts umb ertheilung Unsers Lehn und Landesherrlichen Consenses und Confirmation darüber, von beiderseits Transigenten mit allerunterthänigster Bitte angelanget worden,

Daß Wir solchen Ihren an Uns gebrachten allergehorsamsten und billig mässigen Suchen und Bitten umb so viel mehr, da es zu Unserem Aller Gnädigsten Gefallen gereichet, gantz willig und geneigt, in höchsten Gnaden deferiret und stattgegeben.

Thun demnach dasselbe als Churfürst, Lehn- und Landesherr, consentiren, approbiren, confirmiren und bestätigen obinserirten Accord, Transact und Vergleich sambt der darin enthaltenen und von Uns selbst determinirten Abfindungs-Summe der Zwanzig Tausend Thaler in allen Punkten und Clausuln, auf die allerverbindlichste Arth und Weise, wie es zu Recht am Beständigsten und Kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, Aus der Uns zustehenden höchsten Königlichen auch Chur-Lehnherrlichen auch Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt von Obrigkeit, Lehn- und

Landes-Herrschaft wegen, Krafft dieses Unsers Offenen Will Briefes, und wollen, daß derselben und alles darinnen paciscirte, wie von Uns selbst bei Unserem gegebenen Königlichen hohen Worth, Münd- und Schriftlichen Versichernng, also auch von Unseren Königlichen Successoren bei der Chur und Mark Brandenburg nachdrücklich gehalten, und auf alle Weise und Wege Ewig geschützet und gehandhabt, auch von denen Transigenten, Ihren Erben und Erbnehmern stett, fest und unverbrüchlich gehalten und darwider auf keinerlei Arth gehandelt werden soll, Gestalt Wir dann sowohl Unserer Lehns-Cantzeley, als Unseren Tribunal-, Kammer-, Hof- und anderen Gerichten in Unserer Chur- und Mark Brandenburg hiermit aller Gnädigst und zugleich Ernstlich anbefehlen, solches an Unserer Statt gleichfalls zu thun und sonderlich dahin zu sehen, und bei Ihren Pflichten darüber zu halten, daß Unser Geheimbter Rath der von der Groeben, seine Erben und Nachkommen Ihre bisherige Lehn- und Ritter Güther die Wir, wie bereits einiger maaßen in denen wegen der Lehns Veränderung publizirten Edictis und Verordnungen geschehen, Also hierdurch nochmals aus dem Lehn ins Erbe, mit gäntzlicher Aufhebung aller Reservation und Exceptionen, alß welche durch diese so billig mäßige Abfindung Unsers Feld-Marschalls ꝛc. des Graffen von Wartensleben, ohne dem von selbsten cessiren, versetzen und vor Allodial declariren, hinnführo und zu Ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümblich, ohne eintzigen künftighin ferneren Anspruch, er habe Nahmen oder Praetext, wie er immer wolle, geruhiglich innehaben, besitzen, nutzen und gebrauchen, auch solchergestalt und mit eben den Erbrecht und Conditionen an Andere wieder verkaufen, vertauschen oder verschenken möge, und Ihnen von Niemanden, sonderlich aber von dem Reichs-Graffen von Wartensleben und seinen Erben, am wenigsten aber von den vorigen Agnaten und Gesambthändern, seinen Vettern denen von der Groeben und ihren Nachkommen, die wegen verabsäumter schuldigen Lehnsfolge schon vormals praevia causae cognitione davon abgewiesen und nachgehends von Uns aus Besonderer Gnade und in Egard, daß sie hieran keine fernere Praetensionen zu Ewigen Zeiten machen sollen, mit denen Buchischen und Hünikischen auf den Fall stehenden Güthern ultro begnadiget, und auf Unser deshalb abgelassenes Rescript vom 28. Juni 1713 von Unser Lehns Cantzeley den 4. October e. a. würklich beliehen worden, folglich selbst solches Ihnen ohnedem aus besondern Gnaden zugewendete Aequivalent allergehorsambst acceptiret und damit völlig zufrieden zu seyn in der That selbst temoigniret, keinen Eintrag, Anspruch und Hinderung ferner gemachet, Sondern Sie insgesambt nach wie vor damit abgewiesen und Niemahls darwieder gehöret werden mögen; dargegen aber die itzige und künftige Besitzer der Güther die darauf hafftende Lehnsonera und wie solche etwan auf ein gewisses determiniret und reguliret werden sollen, ob solche Güter gleich Erb- und Allodial seyn und bleiben, allemahl richtig und ungesäumbt behöriges Ohrtes abzutragen schuldig und gehalten seyn sollen. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Königlichen Lehn Siegel gegeben zu Berlin den vierten May nach Christi Gebuhrt im Ein Tausend sieben hundert und Siebenzehnten Jahre.

(eigenhändig) Friedrich Wilhelm.

(contras.) M. B. von Printzen.

(Das Original auf Pergament mit dem wohlerhaltenen Lehnssiegel in versilberter Kapsel im Archive zu Carow.)

IX.

Quittung des Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben an den Hrn. von der Gröben, über die 20,000 Thlr. ausgestellt. d. d. Berlin den 10. Mai 1717.

Nachdem der Herr Geheimbte Rath von der Gröben die in dem zwischen mir und Ihme unterm 22ten April cur. a. errichteten und von Seiner Königl. May. allergdst approbirten Transact, verglichene Summe derer Zwantzig Tausendt thaler mir Endesbemelten heute untergesetzten dato Bahr ausgezahlet; Alß qvittire ich denselben nicht nur hiermit in bester form Rechtens, wie die am beständigsten sein kan, über sothane wohl erhaltene Vergleichs Summa der Zwantzig Tausendt thaler, mit der außdrücklichen Verzicht der ausrede des nicht bahr gezahlten oder empfangenen Geldes, sondern ich begebe und verzeihe mich auch für mich undt meine Erben hierdurch alles an obberührten des Herrn Geheimbten Raths von der Gröben Lehngüthern durch die vorhin erhaltene Expectantz oder auch auf eine andere weise über kommenen Anspruchß und Rechtes in optima Juris forma, mich deßen von nun an Künfftig nicht zu gebrauchen, noch auch Jemanden solches vor mich thun zu laßen, wie ich dan zu dem Ende auch die wegen solcher Expectantz in händen habende Documenta und Belehnungen treulich dem Hrn. Geheimbten Rath von der Gröben extradiret. Renuncire dareb allen und jeden rechtlichen beneficien und wohlthaten so mir etwan zu statten Komnen, dem jetzigen Herren possessori, aber solcher Lehn Güther, oder deßen Successoribus quibuscunque nach theilig fallen Könten. Insonderheit der exceptioni non subseqvuti implementi und dergleichen. Auch der Regull die da saget: generalem Renunciationem non valere nisi praecesserit Specialis allermaßen alß wan es Gerichtlich Geschehen. Uhrkundtlich ist diese Qvittung und respective Verzicht wohlbedächtig von mir Eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Berlin den 10t. May 1717.

A. H. G. v. Wartensleben.

(Gleichzeitige Abschrift im Archive zu Carow.)

---

9. Lehnsverhältniß zu den Grafen von Blumenthal (1654—1709).

Einleitung.

Nach Angabe des Märkischen Annalisten Angelus in der Märkischen Chronik p. 39 sind die Herren von Blumenthal, die er unter Geschlechtern, welche er aufführt, zuerst nennt, durch Kaiser Heinrich Auceps im Jahre 927 in die Churmark Brandenburg versetzt worden. Die in der Familie herrschende Tradition, daß sie von dem Schlosse gleichen Namens in der Schweiz stamme, ist nicht erwiesen. Ein Schloß und Flecken gleichen Namens liegt im Herzogthum Bremen, desgleichen im Baierschen Pflegeamt Bichach; im Bisthum Augsburg liegt ein Kloster, in Schlesien

ein adliches Gut und bei Prötzel eine Haide gleichen Namens, wo man sonst eine Stadt gleichen Namens gesucht hat. Urkundlich werden genannt:

1381. Mathias und Otte v. Blomendal als Zeugen in Eggerts zu Ziethen Kaufbrief über gewisse Hofe an das Stift Havelberg. (Lenz Brandenburgische Urkunden Samml. II. S. 977.)

Der darin genannte Claus v. Quitzow wonhaftig to Blomendale, beweist, daß das Stammhaus schon damals in fremden Händen gewesen.

1421. Otte v. Blomendal ist Zeuge eines Vergleichs des Markgrafen Friedrich mit dem Herzog von Pommern.

(Gerkens Cod. diplom. Brandenburg. pag. 130.)

Der Markgraf Christian von Brandenburg ertheilte im Jahre 1753 *) dem damaligen Statthalter des Fürstenthums Halberstadt, Joachim Christian von Blumenthal, die Anwartschaft auf die Warbergeschen Lehne und Zehnten, soweit sie vom Fürstenthum Halberstadt zum Lehne getragen wurden.

Die Familie von Warberg erlosch mit dem Tode des Heinrich Julius Edlen von Warberg im Jahre 1664 und Joachim Christian von Blumenthal trat in den Besitz des Lehns, zu welchem auch die lehnsherrlichen Rechte in Ottleben gehörten.

Die Familie von Wartensleben suchte bei seinen Lebzeiten noch die Belehnung nach, und wiederholte dieses Gesuch am 3. Juni 1661 **) an seinen Sohn und Lehnserben, den nachmaligen Preuß. Staats-Minister Christian Casper Freiherrn von Blumenthal.

Auch dieser verstarb jedoch im Jahre 1689 ohne Ertheilung des Lehnbriefs.

Der erste Lehnbrief der Familie von Blumenthal ist von dessen Sohn, dem Hof- und Legations-Rath Friedrich Carl Freiherrn von Blumenthal ausgestellt, zugleich im Namen seiner Brüder Ludwig (Kammerherr und Obrist, am 20. Januar 1701 in den Reichsgrafenstand erhoben) und Bogislav, sowie seines Vetters Joachim Albrecht von Blumenthal, seines Vater-Bruders, gestorben als Amtshauptmann im Jahre 1713 ohne Descendenz) und datirt vom 3. Mai 1692 (Anlage I.).

---

*) Diese Anwartschaft wurde in einem Lehnbriefe über Haus-Neindorf ertheilt, wie aus dem Vermerk in einem alten Urkunden-Register von Neindorf hervorgeht, des Inhalts:

„4) Lehnbrief des Herrn Markgrafen Christian von Brandenburg über die Beleh-
„nung des Gutes Neindorf und Anwartschaft auf die Werbergischen Lehne und Zehnten
„ de an. 1653.

**) Die Supplik ist nicht erhalten, wohl aber in einem alten Urkunden-Register zu Carow der Vermerk folgenden Inhalts:

„12 Copia Supplic. samtlicher Gevettern von Wartensleben an den jungen
„Herrn von Blumenthal, datirt Erten in der Grafschaft Schaumburg den 3. Juli
„1661, darinnen die von Wartensleben, welchen des damaligen jungen Herrn Herr Va-
„ter von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht mit der Herrschaft Werberge nach des letzten
„Herrn von Warberg tödtlichem Hintritt beliehen, und die v. Wartensleben von die-
„sem Herrn v. Werberg einige Güter zu Lehn recognoscirt, solche auch sie sowohl bei
„des Herrn Vaters Lebzeiten als nach erfolgtem Todesfall die Belehnung nachgesucht
„haben, aber nicht erhalten mögen. Also haben sie nochmals um einen Mutzettel und
„Termin zur wirklichen Belehnung nachgesucht."

Nach dem Tode des Friedrich Carl von Blumenthal folgte dessen Bruder Ludwig als Lehnsherr. Dieser verstarb im Jahre 1704 ohne Ertheilung des Lehnbriefs für die Familie von Wartensleben.

Die Vormünder seines unmündigen Sohnes Friedrich, Graf Blumenthal — im Jahre 1732 verstorben als Hauptmann ohne Leibes Lehnserben — ertheilten unter dem 12. September 1705 (Anlage II.) einen Lehnbrief zugleich im Namen von Friedrich von Blumenthal, Sohn des im April 1704 verstorbenen Bogislav von Blumenthal, und von Joachim Albrecht von Blumenthal, dessen schon in dem Lehnbrief von 1692 Erwähnung geschehen war, an Alexander Herrmann Graf Wartensleben und dessen Brüder.

Die Gebrüder von Wartensleben veräusserten die Lehngüter mittelst Vertrags vom 8. Februar 1709 an Carl Gottschalk v. d. Trautenburg und wurde der Consens zur Auflösung dieses Lehnsverhältnisses durch die Vormünder des Lehnsherrn mittelst Urkunde vom 1. October 1710 (Anl. III) ertheilt.

I.

Lehnbrief des Friedrich Carl Freiherrrn von Blumenthal für Alexander Herrman von Wartensleben über Ottleben. 1692.

Ich Friedrich Carl, Freiherr von Blumenthal, des St. Johanniter-Ordens Ritter, Churfurstlich Brandenburgischer bestallter Hoff- und Legations-Rath, auch Amtshauptmann zu Lehnin rc., auf Stavenow, Protlin, Prechtsten, Paretz und Wittmannsdorf, Vor Mich und Meine Brueder Ludewig und Bogislav, dann auch im Nahmen meines Vettern, Herrn Joachim Albrecht, insgesamt Freyherrn von Blumenthal, und unsere Lehnsfolger und Successoren hiermit urkunden und bekennen: dass ich den Wollgeborenen Herren, Herren Alexander Herrmann von Wartensleben, Ihro Koeniglich Kaiserlichen Majestaet wie auch Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha bestallten General-Feldmarschall-Lieutenant, auch Geheimten und Kriegs-Rath alß Aeltesten und Lehentraeger, zu mitbehuff seiner Brüder, Herrn Simon Elmershaus, Herrn Wihelm Friederich, Herrn Hans Herrmann, Herrn Rabe Jost von Wartenßleben, wie auch dessen Vettern Herrn Carl Aemilius und Wilhelm Heinrich von Wartensleben, Christian seel. Soehne und deren mannliche Leibeslehns-Erben zum rechten mannlichen Afterlehen verliehen, beleihe sie auch hiermit und zu kraft dieses Briefes mit nachbeschriebenen Guethern, nemlich vier Hufen Landes zo Otheleben und vier Hoefen daselbsten gelegen, sechs Hufen Landes auf dem Heyersdorfischen Felde, und eine Hufe Landes auf dem Felde zu Oster-Aussleben, und drei Hoefe im Dorfe daselbsten, eine halbe Hufe Landes auf dem Felde zu Lütken-Hoetensleben, und zehn Schwad Grases gelegen auf dem Haarstrange, und einen Gartenhof auf dem Klappenberge zu Grossen Hötensleben, eine halbe Hufe Landes auf dem Eylsdorffer Felde und einen Hof daselbsten im Dorfe, eine halbe Hufe Landes im Felde zu Aussleben, und einen Hof zu Etkersleben mit allen Nutz- und Zubehoerungen, als ihre Vorfahren die von Wartensleben seel. solche Gueter davor von der Herrschaft Warberg zu Lehn getragen und gehabt haben, also und dergestalt, dass sie nun hinfort dieselben Lehngueter zu einem recht Erb-Mannlehn haben, besitzen, geniessen und gebrauchen auch getreulich

verwahren sollen, wie solches Mannlehns Gueter Recht Ahrt und Gewohnheit ist. Wann nun obgemeldte Herren von Wartensleben und deren mannliche Leibes Lehnes Erben mir und meinen Nachfolgern getreu und gewärtig sein, auch denen Faellen zu Faellen gebuehrende Folge leisten, und sich besten wie getreuen Lehnleuten gebühret, verhalten werden, so wollen ich nnd meine Lehnsfolger ermeldeter der Herrn von Wartensleben Bekennige, Lehnherrn und Gewehr sein, wann und so ofte es noht ist und zur rechten Zeit darumb nachsuchung geschieht, jedoch manniglich an seinem Rechte ohnschaedlich. Dessen zu Urkunde habe ich diesen Lehnbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem Lehnsiegel bekraeftiget. So geschehen Berlin den 3. Mai 1692.

(eigenh.) Friedrich Carl Freyherr von Blumenthal.

(Original auf Pergament im Archive zu Carow, daran ein Wachssiegel in der Holz-Kapsel.)

II.

Lehnbrief der Vormundschaft des Friedrich Reichsgrafen von Blumenthal für die Gevettern von Wartensleben über Ottleben. 1705.

Seiner Königl. Majestät in Preußen Derozeit bestallte Geheimde Justitz, Geheimte Kammer- Ober-Appellations- und Kammer Gerichts Räthe &c. Johann Caspar Mieg und Johann Heinrich Fuchs in Vormundschaft Herrn Friedrich Reichsgrafen von Blumenthal auf Staveno, Bretschen, und Wittmannsdorf &c. Urkunden und bekennen hiermit ergebensten unserm Unmündigen und dessen Vetter, Herr Friedrich Freiherrn von Blumenthal, auch mitbelehntem Vetter Herrn Joachim Albrecht Freiherr von Blumenthal und ihren Lehnsnachfolgern &c, daß nach Absterben des hochgebornen Herrn, Herrn Ludwig Reichsgrafen von Blumenthal, weyland Königlichen Preuß. würklichen Cämmerer und Obristen über das Leibregiment Dragoner, alß unseres Unmündigen Herrn Vaters, der hochgeborene Herr, Herr Alexander Herrmann, Reichsgraf von Wartensleben, Königl. Preußischer General-Feldmarschall und würklicher Geheimer Kriegsrath, Unß zu vernehmen gegeben, wie daß er und seine Mitbelehnte diejenigen Afterlehne, so sie von dem Blumenthalschen Geschlecht zu Lehen trügen, von Fall zu Fall zwar immer richtig verfolget und praestanda praestiret, nach Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Blumenthal Absterben aber hätten sie keinen Lehnbrief erhalten, weilen Unseres Unmündigen Verstorbener Herr Vater, welcher selbigen ausfertigen lassen sollen, die Zeit über mit seinem Regimente zu Felde gestanden, und sie solchen also nicht erlangen können, mit Ersuchen, wie nächsten Ihm als ältesten Lehnsträger und zu Mitbehuf seiner Brüder, Herrn Simon Elmershausen, Herrn Wilhelm Friedrich, Herrn Hans Herrmann, Herrn Rabe Jost von Wartensleben wie auch ihren Vettern, Herrn Carl Aemilium und Wilhelm Heinrich von Wartensleben und deren männlichen Leibes Lehns-Erben, um besserer Richtigkeit willen auf berührten Fall im Namen unseres unmündigen Grafen zugleich einen Lehnbrief ausstellen. Weilen er nun mit seinen in Handen habenden Documenten uns genugsam dargethan, daß diese Lehnssache richtig und sich hierüber kein Bedenken ferner gefunden, so haben wir seine Sachen deferiret, Beleihen dannenhero kraft habender Vor-

mundschaft Herrn Friedrich Reichsgrafen von Blumenthal, und im Namen dessen Herrn Vettern und deren Successoren vor wohlgedachten Herrn General-Feldmarschall Reichsgrafen von Wartensleben wie auch dessen oben genannte Herrn Gebrüder und Herrn Vettern von Wartensleben und deren männliche Leibeslehnserben durch diesen Brief zur rechten männlichen Afterlehn, vier Hufen Landes zu Ottleben und vier Höfe daselbst gelegen, sechs Hufen Landes auf dem Heyersdorffschen Felde zu Osterausleben, und drei Höfe im Dorfe daselbsten, eine halbe Hufe Landes auf dem Felde zu Lütken-Hoetensleben, und zehn Schwad Grases gelegen auf dem Haarstrang und einen Gartenhof auf dem Klappenberge zu Grossen Hoitensleben, eine halbe Hufe Landes auf dem Eylstorffer Felde und einen Hof daselbst im Dorfe, eine halbe Hufe Landes im Felde zu Ausleben, und einen Hof zu Etckersleben mit allen Nutz und Zubehöruugen, als ihre Vorfahren die von Wartenberg diese Güter dabevor von den Herrn von Warberg zu Lehn getragen und gehabt haben, also und dergestalt, daß sie nun hinfort dieselben Lehngüter zu einem rechten Erbmannlehn haben, besitzen geniessen und gebrauchen, auch getreulich verwahren sollen und wollen, wie solches Mannlehngüter rechte Art und Gewohnheit ist. Wann nnn obgemelte Herrn von Wartensleben und deren Leibeslehnserben unseren unmündigen Grafen und dessen Vettern getreu und gewärtig sein, die Lehn von Fällen zu Fällen gebührende Folge leisten, nichts ohne Consens veräussern und sich sonsten wie getreuen Lehnsleuten eignet und gebühret, verhalten werden, so wird unser unmündiger Graf von Blumenthal dessen Vettern und Successoren, ermelter der Herrn von Wartensleben Bekenniger, Lehnherr und Gewehr sein, wenn und so oft es noth ist, und zu rechter Zeit darum Ansuchen geschieht, jedoch manniglich an seinen Rechten unschädlich. Dessen zu Urkunde haben wir diesen Lehnbrief als constituirte Vormünder eigenhändig unterschrieben, und das Gräflich Blumenthalsche Lehnssiegel anhängen lassen. So geschehen Berlin den 12. September im Eintausend Sieben hundert und fünften Jahre.

(gez.) Joh. Caspar Mieg.
tut. nomine.

(gez.) Joh. Heinrich Fuchs.
tut. nomine.

(Auf Pergament mit Siegel in Holzkapsel im Archive zu Carow in zwei Exemplaren.)

III.

Veräußerungs-Consens der Gräflich Blumenthalschen Vormundschaft in Betreff der Ottlebenschen Güter. 1710.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Derozeit bestallte Geheimde Justiz- Geheimde Kammer-, Ober-Appellation- und Kammergerichts-Räthe rc. Johann Caspar Mieg und Johann Heinrich Fuchs in Vormundschaft Herrn Friedrich Reichsgrafen von Blumenthal auf Stavenow, Braethschen und Wittmannsdorf rc. Urkunden und bekennen hiermit vorbedachten unseren Unmündigen und dessen Vettern Herr Friedrich Freiherrn von Blumenthal, auch mitbelehnten Vettern Herrn Joachim Albrecht Freiherrn von Blumenthal und ihren Lehnsfolgern rc. Nachdem der Kön. Preuß. General Feldmarschall und wirkl. Geheime Kriegsrath, Herr Alexander Herrmann Reichsgraf von Wartensleben und dessen Bruder Herr Simon Elmershausen, Freiherr von Wartensleben, vor sich und ihre mitbelehnte uns zu vernehmen gege-

ben, welchergestalt sie ihr Mannlehn und Rittergut zu Ottleben, so weit solches von dem Blumenthalschen Geschlecht zu Lehn geht, an Herrn Carl Gottschalk von der Trautenburg, sonst Beyern genannt, vermöge eines darüber aufgerichteten Kaufbriefes erb- und eigenthümlich sammt deren Lehnen veräussert und verkauft, wie solches der von Wort zu Wort also lautende Kaufcontrakt mit mehreren besagt:

Demnach zwischen uns und unseren Gebrüdern von Wartensleben an einem und dem Herrn Carol Gottschalk von Trautenburg sonst Beyern am andern Theil sub dato Gotha den 7. December 1700 wegen des im Halberstädtschen belegenen Mannlehns und Rittergutes Ottleben ein Wieder-Kaufs-Contract errichtet, und aber dem Herrn Käufer in demselben vorbehalten worden, daß wie er binnen denen Wieder-Kaufs-Jahren sich entschliessen sollte, auch das Lehn völlig zu übernehmen, daß sodann die Verkäufer darunter nicht entgegen sein, sondern auf desfals erhaltene Nachricht das Lehn gebührend refutiren und dem Herrn Käufer gäntzlich überlassen, auch diesen Kontrakt in einen Erbkauf zu verwandeln gehalten sein wollen. Wir die Gebrüder von Wartensleben auch solchemnach da der Herr Käufer sich deshalb itzo bei uns gemeldet, und die erbliche Abtretung des Guts und der Lehne nachgesucht, unß wohlbedechtig und in Ansehen es unsere Gelegenheit nicht sein will, das Gut zu reluiren, dahin erkläret, bemeltes Lehngut sammt der Lehne Erblich dem Herrn Käufer abzutreten. So haben wir den Wiederkaufscontract für Uns, unsere Gebrüder und Erben hierdurch und in Kraft dieses in einen wirklichen Erb-Kaufs-Contract verwandeln und setzen, auch dem Herrn Käufer und dessen Erben das Gut sammt dem Lehn vollkommlich abtreten, einräumen, geniessen, haben und behalten lassen wollen, dergestalt daß wir ihn gegen Männigliches An- und Zuspruch jederzeit sichere Gewehr leisten, und zu dem Ende Ihre Königlichen Majestät und des Grafen von Blumenthal lehnsherrlichen Consens auch unserer sonst Mitbelehnten Bewilligung und Subscription über diesen Erbkauf fürdersamst auf unsere Kosten ausbitten und einschaffen wollen. Für diesen Lehnsabstand aber verspricht der Herr Käufer denen Herrn Verkäufern zur Recognition zu zahlen eine Summe von acht hundert Thaler, wovon er in künftigen Martini dieses laufenden Jahres sechshundert Thaler und den auf Martini künftigen 1710ten Jahres den Rest der Zwei Hundert Thaler ohnfehlbar sub Hypotheca bonorum et constituto possessorio in guten gangbaren Zwei drittel Stücken an uns untenbenannte ältere Gebrüder oder unsere Ordre auszahlen und abführen will. Wie dann zu beständiger Festhaltung dieses Erb-Kauf-Contractes beide Theile allen Rechtsbehelfen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, hierdurch in bester Kraf rechtens renunciiren, alles aufrichtig und sonder gefehrde zur Urkunde dessen dieser Contrakt in duplo ausgefertigt und von beiden contrahirenden Theilen eigenhandig unterschrieben auch mit ihren respective Gräflichen, Freiherrlichen und Adlichen Signeten bedrucket werden. So geschehen Berlin den achten Februarii des siebenzehen hundert und neundten Jahrs 2c.

(L. S.) Alexander Herrmann Graf von Wartensleben.
(L. S,) Carl Gottschalk von Trautenburg sonst Beyern.

Mit Bitte, wir möchten über solchen erblichen Verkauf unseres Unmündigen Consens ihnen ertheilen. Weilen sich nun hierüber kein Bedenken gefunden, indehme die Herrn Gebrüder von Wartensleben gedachte Lehne zu Ottleben gewohnlicher maßen refutiret so haben wir ihr Suchen stattgegeben. Wir consentiren und bestätigen dannenhero

kraft habender Vormundschaft Herrn Friedrichs Reichsgrafen von Blumenthal und im Nahmen dessen Herrn Vettern und deren Successoren diesen inserirten Erbkauf-Contract in allen Punkten und Clauseln also und dergestalt, daß der vorwohlbedachte Herr Käufer und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben bei würklichem Besitz und Gebrauch auch Genuß dieses Gutes jederzeit geruhig gelassen auch mit gewöhnlicher Investitur über solch erblich erhandelte Lehn förderlichst versehen werden solle; Getreulich sonder Gefehrde. Urkundlich haben wir diesen Consens als constituirte Vormünder eigenhändig unterschrieben und das Gräflich Blumenthalsche Lehensiegel anhängen lassen. So geschehen Berlin den 1. October Anno 1710.

(gez.) Joh. Caspar Mieg. (gez.) Joh, Heinrich Fuchs.
tut. noie. tut. nom.

(Auf Pergament geschrieben mit dem Gräflich Blumenthalschen Wappen in Holzkapsel im Archive zu Carow.)

10. Lehnsverhältniß zu dem Churfürsten von Sachsen (1725—1780).

1) Der König Friedrich August der Starke von Polen belehnte in seiner Eigenschaft als Churfürst von Sachsen mit dem altschriftsäßigen Rittergute Freibergsdorf und St. Michael bei Freiberg den Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben am 13. November 1725 (Anlage I.), nachdem derselbe dieses Gut aus der Beckerschen Subhastation erstanden hatte. Bei der Theilung seines Nachlasses im Jahre 1734 wurde das Gut seinem Sohne, dem Geheimen Kriegsrathe Friedrich Sophus überlassen. Dieser nahm seinen Bruder, den Oberhofmeister Friedrich Ludwig zur gesammten Hand mit auf, wie der dem letzteren ertheilte Muthschein vom 27. August 1734 (Anlage II.) ergiebt.

Friedrich Sophus veräußerte das Gut an seinen jüngsten Bruder, den General-Lieutenant Leopold Alexander, welcher vom König August III. am 14. September 1740 damit beliehen wurde. Während seines Enkels, des Schloßhauptmanns Ludwig Christian Minderjährigkeit wurde durch den Vormund das Gut verkauft.

2) Der König August III. von Polen belehnte in seiner Eigenschaft als Churfürst von Sachsen am 23. October 1758 mit dem altschriftsäßigen Lehngute Doebernitz bei Delitzsch den Preuß. Geh. Kriegsrath Friedrich Sophus Grafen von Wartensleben, welcher dasselbe durch das Testament des Vorbesitzers, Anton August Grafen von Hagen, eröffnet den 6. September 1758, erworben hatte. Der Lehnsschein wurde ihm erst nach 9 Jahren ausgehändigt, nachdem die vom Lehnshofe angestellte Nullitäts-Klage zurückgenommen worden war. In demselben Jahre, und zwar mittelst Vertrags vom 29. Juli 1769 veräußerte er das Gut an den Grafen von Hohenthal und löste dadurch diesen Lehnsverband.

I.

Lehnbrief des Königs Friedrich August von Polen für Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben über das Gut Freibergsdorf. 1725.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Rabenstein rc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unseren lieben getreuen Herrn Alexander Herrmannen Grafen von Wartensleben Königl. Preußischen General-Feld-Marschalln, und seinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Erben, diese nachbeschriebene Güthere, als nehmlich: den Thurmhof und Forwerg vor Unser Stadt Freyberg gegen St. Johannis-Hospital über gelegen sammt dem Dorf Freybergsdorf, wie auch denen ufs Lehen erbaueten Mahlwalck- und Schneide-Mühlen, wie auch Ziegelscheune, nebst Hammer- und Schleifwerke, mit dem Wald, Ackern, Wiesen, Gärten, Höltzern, Teichen, Teichstädten, Fischereyen, Zinnsen, Rind- und Schaaf-Triften, auch mit denen Hohen und Niedern Gerichten, nebst der Schriftsässigkeit zu Freybergsdorff, und auf dem freyen 4. Hufen-Guth zu St. Michael, über seine Unterthanen Zinnßpflichtige mit allen Ehren, Nuzen, Würden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, nichts davon ausgeschloßen, noch hindangesetzet, sondern in allermasen solche Güther hiebevor die Freyberger und nach denenselben D. Paul Vogels (als denen dieselben anno 1577 aus Gnaden verschrieben worden) Erben, dann Catharina Paul Vogels des Jüngern nachgelaßene Wittbe und darnach Ernst Schönlebens Eheweib, förder ermeldter Ernst Schönlebe, und deßen hinterbliebene Söhne, endlich Friedrich Schönlebe gewesener Zehentner zu Freyberg, und nach ihm seine Töchter, und deren Erben, beseßen, genutzet und gebrauchet, von denen es Gottfried Becker, Creyß-Amtmann zu Meißen, erkauft, nach deßen Absterben es Schulden halber öffentlich subhastiret und Eingangs erwehnten General-Feld-Marschall, Grafen von Wartensleben adjudiciret worden, den Lehen er auch hierauf bey Uns gebührende Folge gethan, zu rechten Erb- und Weiber-Lehen (darinn es Unsers in Gott seligst ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Ldd. auf gedachten Friedrich Schönlebens unterthänigstes Bitten, aus sonderbaren Gnaden verwandelt, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt, daß er und alle künftige Besitzere, die auf gemeldten Guthe haftende Pferde- und andere Dienste und Gefälle einen Weg wie den andern zu leisten und abzustatten, und von Fällen zu Fällen, die Erb-Lehen zu suchen, schuldig seyn sollen) gnädiglich gereichet und geliehen haben.

Reichen und leihen auch ihme, dem Grafen von Wartensleben und seinen rechten Leibes-Erben solche obbestimmte Güther, gegenwärttiglichen Kraft dieses Briefes dieselben fürbas mehr von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Erb- und Weiber-Lehen inne zu haben, zu besizen, sammt den hohen und niedern Gerichten und Schriftsäßigkeit zu gebrauchen und zu genießen, die auch wie sichs gebühret mit eiuem Pferde zu verdienen, den Lehen, so oft die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun und sich damit zu halten, als solcher Erb- und Weiber-Lehen-Güther altes Herkommen, Recht und Gewohnheit ist, und daß er fernerhin, wie bis anhero ge-

schehen, zu Bekänntnis obgedachter verliehener und eingeräumter Hohen und Niedern Erbgerichten, alle Jahr zehen Kaphähnen in Unser Amt Freyberg zu Fastnacht überreichen, auch Uns, Unsern Erben und Erbnehmen, an Unserer Fürstlichen Obrigkeit und sonst Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten alles unschädlich sein soll, treulich und ungefährlich.

Bei der am 2. November Anno 1720 geschehenen Belehnung, sein gewesen und gezeugen die Hoch- und Wohlgebornen, Veste und Hochgelahrte, Unsere verordnete Räthe und Liebe getreue, Herr Graf von Werthern zu Neu-Heylingen, Kreyniz und Meusitz, Cabinets-Minister würcklicher Geheimder Rath und Canzler, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Heinrich von Bünau zu Prezsch damahls würklicher Geheimer-Rath und Vice-Canzler, Herr George Gottlieb Ritter, der Rechte Doctor, Ernst Friedrich von Döring zu Börln, Gottlob Hieronymus von Leipziger zu Heyda, Ober-Consistorial-Präsident, Herr August Beyer, Herr Nicol Freyherr von Gersdorf, Cammerherr, Rudolph Albrecht von Wichmannshausen, Herr Matthäus Heinrich Allius, der Rechte Doctor und andere mehr den Unsern gnug glaubwürdige.

Zu Uhrkund unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Unsern anhangenden größern Innsiegel wißendlich besiegelt. Geben zu Dresden am Dreyzehenden Monatstag November nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmaches Geburth im Eintausend Sieben Hundert Fünf und zwanzigsten Jahre.

Augustus Rex.

Des Herrn Graf von Wartensleben
Erb- und Weiber-Lehn-Brief über
Freybergsdorf.

Heinrich von Bünau.

Gottfried Adolph ô Feral.

(In Abschrift in den Acten des Geh. Staats-Archives zu Dresden: Das zum Gräfl. Wartenslebischen Ritter-Guthe Freybergsdorff gehörige Beyguth am Dorffe St. Michaelis und des letztern Militair-Praestanda betr. Anno 1769. seq. fol. 38.)

II.

Lehnsschein über Freibergsdorf. 1734.

Den 27. Augusti 1734 ist dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Friedrich Ludewigen Graffen von Wartensleben, auf vorige Pflicht, gegen einen Handschlag welchen Herr Dr. Adolph Gottlob ô Feral, Krafft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die sich vorbehaltene gesambte Hand mit seinen Bruder Herrn Friedrich Sopho Grafen von Wartensleben Königl. Preußiichen Geheimen Kriegs-Rathe und Cammerherrn, an dem ihme mit verkaufften väterlichen

Guthe Freybergsdorff und deßen Zugehörungen, besage der Lehen-Brieffe bekennet worden. Signatum Dreßden ut supra.

Churfürstlich Sachßische Canzlei.

C. L. von Borßdorff.

Gottfried Adolph ô Feral.

dd. 1 thl. 4 gr. (Original im Archive zu Carow.)

11. Lehnsverhältniß zum Herzoge von Sachsen-Saalfeld (1699 – 1710).

Mit dem Gute und den Hammerwerken zu Wallendorf in Franken wurde durch den Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld am 22. November 1699 der General-Feldzeugmeister Alexander Herrmann von Wartensleben, gemeinschaftlich mit dem Obristen von Erffa und dem Stallmeister von Hoymb beliehen, und nachdem der Antheil des erstern am 19. Januar 17C2 (Anlage I.) und der des letzteren am 23. April 1703 (Anlage II.) erworben, mittelst Lehnbriefes vom 12. Juni 1703 auch mit diesem Antheile von Wallendorf beliehen.

Er verkaufte das Gut mit Genehmigung des Lehnsherrn am 17. April 1710, und wurde dadurch das Lehnsverhältniß mit dem Herzoge von Sachsen-Saalfeld wieder gelöst.

I.

Kaufvertrag über Antheile von Wallendorf, abgeschlossen von Hartmann Friedrich von Erffa mit Alexander Herrmann von Wartensleben.

Zu wißen, daß obwohl vermöge Kauffbrieffs, de dato Saalfeldt, den 21ten September 1699. das Cantzley Säßige Erblehn Guth, wallendorff, mit allen pertinentien, Hammerwercken, Holtzungen, cum omni Jure, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Hartmann Friedrich von Erffa, Obrister ꝛc. vor sich und in Nahmen des auch Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Alexander Hermann von Wartensleben, Röm. Kayßerl. Maj. und Hochfürstl. Sächß. General Feldt Zeug Meisters, nicht weniger des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Alexander von Hoymb, Gräffl. Schwartzb. Stallmeisters, und deßen Frau Gemahlin, der Hochwohlgebornen Frau, Frau Sophia Agnesen von Hoymb, gebohrne von Fullen, erhandelt, auch darauff vor Hochermeldte Persohnen allerseits einige pacta Familiae, und sogenandten Associations Contract, sowohl dieses Guths, und ad pertinentien, alß auch eines gewißen metallen Verbeßerungswercks, halber und was denn mehr anhängig ist Sub dato den 24. September ejusd. anni auffgerichtet, worinnen Sie Sich insgesambt verbundten vor Bemeldtetes Guth wallendorff und deßen verbeßerung zu deren Hochlöbl. Familien auff Nahme und Conservation, communi nomine zu admi-

nistriren und zu nutzen, So ist auch p. IX. Bemeldeten Association Contracts ieder Partie Freygelaßen worden woferne Dieselbe dabey nicht verbleiben wolte daß Sie mit der andern Consens auff gewiße maße recediren nnd denen caeteris sein Antheil wieder überlaßen möge; Wann denn hierauff wohlerwehnter Herr Obrister von Erffa auß gewißen hierzu bewegendten Uhrsachen seine Beßerung zu suchen gesonnen; Alß hat Er Krafft viel Bemeldeten Associations Contract seinen Dritden theil dieses Guths wallendorff mit allen pertinentien Hochgedachten seinen Herrn Consociis alß Herrn Genneral Feldtzeug Meister von Warttensleben Herrn Stallmeister von Hoymb und deßen Frau Gemahle gebohrne von Fullen nachfolgendermaßen wieder überlaßen und abgetreten, Nemlich Es überläßet und tradiret den Herrn Genneral von Warttensleben Herrn Stallmeister von Hoymb, und deßen Frau Gemahlen Bemeldeter Herr Obrister von Erffa seinen Dritten antheil des Guths wallendorff mit samtl. Zugehörige Güthern, Hütten Gebäuden Hammerwercken, Hohenöffen, Nutzungen, Geholze, sambt allen Recht und Gerechtigkeiten (in specie die § IV. unter dem 1 Xbr. 1700 erhaltene extension des Fürstl. privilegii, und noch solche anderweitige Gnädigste concessionen) nichts davon außgeschloßen wie Er solches Beseßen gebraucht und Nutzen Können was dazu sonst mehr erkaufft, nebst erhaltenen Privilegien. Nicht weniger das Hauß und wiesen in und vor Saalfeldt Erblich und Eigenthümlich umb und vor Acht Taußendt Reichsthaler; als welches Er zu erkauffung dieses Guths pro rata mit zu geschoßen und den damahligen verkäuffern Herrn Engellschall an der Kauff Summa bezahlet, auch darauff nach und nach vermöge societäts Contracts auffrichtige abrechnung zu diesen werck beygetragen hat, Baares Geldtes welche er auch in einer unzertrennten Summa zu seinen Sichern Händten wohl außgezahlt empfangen, und dahero seine vormahlige Mit contrahenten und itzige abekäuffer mit verzicht der außflucht nicht empfangenen Geldtes Bestens Quittiret und Loß Zehlet, worauff der Hr. Obrister von Erffa seine Herrn Consocios und Abekäuffer hierdurch in geruhige posses vel quasi dieses überlaßenen Dritten Antheil setzet, ja was Ihme zugestandten oder zustehen können, desgleichen das Dominium und alles Recht übergiebt und Krafft dieses sämtl. praetension an diesen Guth, Hammer und Metall-Verbeßerungswercke, nebst den pacto Familiae und was Ihme darauß sonst zu Nutzen gereichen möchte, desgleichen sämtl. hiergegen lauffenten außflüchten, eines Betrugs, Laesion auff viel oder wenig, nicht reifflich erwogener Sache, daß es anders und nicht also abgehandelt, oder contra dergleichen pacta Keine gegenhandtlung geldten Können und wie solche durch Menschlichen Verstandt erdacht werdten mögten, und zwar an Eydesstadt renuncyret, begiebt sich auch deren wissentlich und will solcher sich nimmehr gebrauchen alles getreülich sonder gefehrdte. Uhr Kundtlich haben allerseits Hohe contrahenten diesen Kauffbrieff und respective Quittungs Schein eigenhändtig unterschrieben und mit dero an gebohrnen Petschafft beirücket laßen. So geschehen Leipzig den 19 January 1702.

A. H. von Wartensleben.
(L. S.)

(L. S.) Hartmann Friederich von Erffa.

(L. S.) Alexander von Hoym.

(L. S.) Sophia Agnesa von Hoym g. v. Fullen.

(Das Original befindet sich im Archive zu Carow.)

II.

Kaufvertrag über Antheile von Wallendorf, abgeschlossen von Alexander von Hoym mit Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben, von 1703 den 23. April.

Zu wißen

Demnach bißanhero der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Alexander Hermann von Warttensleben, Sr. Königl. Mayst. in Preüsen Hochbestallter General-Feldt-Marchall ꝛc. und der Wohlgebohrne Herr Herr Alexander von Hoym Gräffl. Schwarzb. Stallmeister Zu Arnstadt, wegen der Güther Wallendorff in Societät und Gemeinschafft gestanden, und verbunden gewesen, durch den in vermeinten Todesfall aber des Hrn. Stallmeisters Eheliebsten Frau Agnesa Sophien von Hoymen gebohrne von Fullen, dieser in den Zustand gesezet worden, daß er nicht vermag bey solcher Societät ferner zu beharren, vielweniger dasjenige zu praestiren, was er vermöge nur angezogener Societät und Gemeinschafft schuldig, Herrn General-Feldt-Marchalls Excell. auch gleich biß dahero geschehen, den große baaren und nöthigen Geld Vorschuß sofort und allein bloß in Hoffnung des Künfftigen Ertrags der Wallendorffischen Hütten und Hammerwercke, und der daher versprochenen restitution und Wiederbezahlung nicht thun kan noch will: Alß haben beederseits sich gehörig berechnet, separiret und uf folgende maße verglichen, Nemblich, nachdem sichs bey der richtig gehaltenen Berechnung und formirten liquido Klar befunden, daß Hr. Feldt-Marchalls Excell. über dem zu ihren eigenen Antheil gethanen Beytrag und Baaren Geld Vorschuß, auch des Hrn. Stallmeisters halben an die 30370 Thlr. zu denen Engellschallischen Kauff-Geldern und andern zu denen Wercken benöthigten Vorschuß biß dahero theils selbst auß eigenen Mitteln theils durch Engagirung ihres Credits und ufgenommenen Gelder, alß 7000 Thlr. bei Hrn. von Schleunitzen, 4000 Thlr. bey Mons. Mailletti, 2000 Thlr. bei Joel dem Juden, gethan, dieses so hohe Capital aber von Herr Stallmeister nicht wieder ersezet oder abgetragen werden Kan; So hat Hr. Stallmeister vor sich, seine Erben und Erbnehmen Hr. Feldt-Marchalls Excell. seinen Antheil an den Wallendorffischen Cantzley Schrifftsäßigen Erblehn Güthern, an sämmtl. Wohn- und andern Gebäuden, Scheüren, Ställen, Hammerwercken, Hohen Oefen, Mahl- und Schneidemühle, Brau- und Schenck-Gerechtigkeit, das Wirthshauß, Felder, Wiesen, Hartz-Wäldern, Gehöltzen, Teichen, Fischereyen, Huth und Weyde, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, darzu gehörigen Privilegien und von Gnädigster Lands Herrschafft ertheilten Concessionibus, nicht weniger mit allen Mobilien, auch was Wand Nagel und Mauerfeste ist, zusammt allen Vorrathen, an Eisen, Kohlen, Holtz, Blochen, Brettern und dergleichen mit dem völligen Inventario, nichts darvon außgeschloßen, ingleichen das zu Saalfeld in der Saalgaßen gelegene Wohnhauß mit allen Zugehörungen und Neün acker Wiesen, wie alles ingesammt zu Saalfeld unterm 21. 7br. 1699 von dem Fürstl. Sächßl. Cammer Commissario Herrn Joseph Heinrich Engellschalle erkaufft, und Gemeinschafftl. bißanhero geruhig mit possediret, genutzet und gebrauchet, auch so viel er nachgehends von diesen Güthern von dem Herrn Obristen von Erffa, vermöge Kauffbriefs, sub dato Leipzig den 19. Jan. 1702 Käuflich an sich gebracht,

erblich cediret, in solutum obberührtes Capitals derer 30370 Thlr. in Krafft dieses abgetretten und verkaufft, iedoch dergestalt, weil an die Fr. Obristen von Erffa annoch 7000 Thlr. rückständige Kauff-Gelder zu zahlen, das Hr. Feldt-Marchalls Excell. solche hiermit über sich nehmen, und gäntzlich davor stehen, Wornechst Hr. Stallmeister sogleich Herrn Feldt-Marchalls Excell. in geruhige und sichere Possession l. qs. dieser Antheile sezet, sich davor alß ihr wahres Eigenthumb anzumaßen, zu nutzen und zu gebrauchen, und wie er obberührtes Capital und Kauff Summa zu seinen sichern Händen vorhero schon empfangen, also hat auch Hr. Stallmeister darüber cum Renunciatione non numeratae vel acceptae pecuniae nicht allein in Bester Form Rechtens hiermit quittiret, sondern begiebt sich auch aller hierwieder Kommenden Rechtl. außflüchten, extradiret bona fide die in Händen habende Documenta und Uhrkunden, wil auch Herrn Feldt-Marchalls Excell. die in diesen Landen übliche Eviction praestiren, und wieder männigliches An- und Zuspruch auf solche seine Antheile vertretten und Schadloß halten.

Gleichwie nun beederseits wohlbedächtig diesen Vergleich und respect. Cession und Erbkauff abgehandelt, und solchen in allen fest und unverbrüchlich nachzuleben, einander sancti versprochen; Also haben sie üm soviel mehr allen und ieden Exceptionibus et beneficiis Juris tam in genere quam in specie, sonderlich simulati Contractus, doli mali, metus, rei non sic sed aliter gestae sive non satis intellectae, persuasionis, erroris, laesionis ultra dimidium, l. enormissimae, item dem beneficio restitutionis in integrum, et Juri dicenti, generalem Renunciationem non valere nisi praecesserit specialis bey Ihr Treü und Glauben Kräfftigst renunciret und abgesagt, Alles treülich und ohne Gefehrde.

Zu mehrer Versicherung deßen allen ist dieser Vergleich und respect. Cession und Erbkauff in duplo zu Papier bracht, von beederseits Contrahenten wißentlich unterschrieben und besiegelt und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, Gefürsteten Graffen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein &c. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn zu Ertheilung Dero Landes und Lehnherrlichen Consens und ratification auch Festhaltung außgestellet worden.

So geschehen Arnstadt, den 23. April 1703.

A. H. Graf Wartensleben. (L. S.) — (L. S.) Alexander von Hoym.

Alß Zeuge
(L. S.) Augustin Ernesti.

(L. S.) E. C. Grobe als Zeuge.

(Das Original befindet sich in dem Archive zu Carow.)

---

12. Lehnsverhältniß zu dem Herzog von Sachsen-Gotha (1714—1735).

Die Teutlebenschen Güter zu Laucha, welche vom Herzoge von Gotha-Altenburg zu Lehn getragen wurden, bestanden aus zwei Gütern, dem großen Gute, welches reines Mannlehn war mit der Succession nach hennebergischem Lehnrechte, und dem kleinen s. g. Burg-Gute, einem Mann- und Weiber-Lehn. Die Succession

in das Burg-Gut war so bestimmt worden, daß wenn der Hauptbelehnte ohne Leibes-Lehnserben abgeht, seine Schwestern, und nach diesen seines Vaters Schwestern ihm folgen.

Im Jahre 1678 waren vom Herzog Friedrich I. die Gebrüder Wilhelm Christoph und Friedrich Bruno von Teutleben während ihrer damaligen Unmündigkeit mit beiden Gütern beliehen worden. In Beziehung auf das Burggut waren ihre Schwester Anna Sybille von Teutleben, nachmals verehelichte von Kreuzburg, sowie auch ihres Großvaters Caspar von Teutleben vier Töchter, Anna Sophie verehelichte von Treskau, Agnes Magdalene verehelichte von Seckendorf, Margarethe Elisabeth verehelichte von Stengelin, und Dorothea Elisabeth verehelichte von Harras, als Mitbelehnte in dem Lehnbriefe genannt worden.

Im Jahre 1691 beim Regierungs-Antritte Herzog Friedrich II. waren in dem neuen Lehnbrief über das Burg-Gut mehrere der weiblichen Agnaten, insbesondere auch die vorerwähnte Anna Sophie geborne von Teutleben, verehelichte von Treskau, übergangen worden. Deren Tochter Anna Sophie gebornen von Treskau, verehelichten Gräfin von Wartensleben, wurde auf ihr Anmelden nachträglich, und zwar unter dem 17. December 1714 der Muthschein über die nachgesuchte Belehnung ertheilt.

Friedrich Bruno von Teutleben hatte im Hof- und Staatsdienste viele Schulden gemacht, und verkaufte seinen Antheil an den Lauchaer Lehngütern für 11,000 Gulden an seinen Bruder Wilhelm Christoph, welcher bald darauf mit Hinterlassung zweier Söhne und dreier Töchter verstarb. Unter obervormundschaftlicher sowie lehnsherrlicher Genehmigung wurden wegen dringender Schuldenlast die beiden von Teutlebenschen Lehn-Güter zu Laucha an den Obristen von Hopfgarten, Commandanten von Leipzig, für 32,000 Gulden verkauft.

Von dieser Summe wurden 10,000 Gulden als Lehnsstamm angelegt für die Lehns-Erben des Burg-Gutes. Die Gräfin von Wartensleben als Mitbelehnte wurde hiervon durch das Patent des Lehnhofes vom 3. Februar 1718 in Kenntniß gesetzt.

Mit dem Tode der Anna Sophie Gräfin von Wartensleben im Jahre 1735 wurde dieses Lehnsverhältniß aufgelöst, wenigstens finden sich darüber keine Nachrichten, daß ihre Kinder den Muthschein gelöst haben.

V. Abtheilung.

Grundbesitz der Familie.

1. Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.

1) Stadt Berlin.

1. Der Garten am Schiffbauer-Damm. Den Garten an der Spree nach dem Unterbaum zu gelegen, zwischen der Königlichen Wiese (später Bullen- auch Tuchmacher-Wiese genannt), dem Rostockschen Hause und Garten (jetzt Schiffbauer-Damm Nr. 17) und dem Hesseschen Felde und Garten (später Koeppjohannsche Stiftung), nebst der daran stoßenden Wiese besaß der Feldmarschall Alexander Herrmann Graf von Wartensleben seit dem Jahre 1706, wo der Magistrat ihm diesen gegen Erbzins verliehen hatte. Seine Söhne, welchen dieses Grundstück bei der Erbtheilung zugefallen, verkauften dasselbe mittelst Vertrages vom 18. März 1735 an den Hofrath v. Köhler für 2000 Thlr. Von den Köhlerschen Erben kaufte das Grundstück der Freiherr v. Hundt. Später besaß dasselbe der Fabrikant Veitel Ephraim. Die Ephraimschen Erben dismembrirten dasselbe. Die Häuser Schiffbauer-Damm Nr. 20 bis 24, und Luisenstraße Nr. 14 bis 64 stehen auf diesem Grundstücke. Zu demselben gehörten ursprünglich auch die Parzellen, welche der Feldmarschall im Jahre 1726 dem Charité-Krankenhause geschenkt hatte.

2. Das Straßen-Quarré, bestehend aus den Grundstücken: Platz an der Bau-Akademie Nr. 1 (jetzt Hôtel de Russie), Nr. 2 (jetzt Hôtel d'Angleterre), Prinzengasse Nr. 8 und Niederlagstraße Nr. 7. Mittelst Patents des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 20. August 1686 (cfr. den Anhang S. 229) wurde dem Kurfürstlichen Kämmerer und Schloßhauptmann Zacharias Friedrich von Goetz, dessen Gemahlin Elisabeth geborne von Saldern Hofmeisterin der Kurfürstin gewesen, für die Dienste, welche die Gemahlin in dieser Eigenschaft der Kurfürstin, sowie den beiden jungen Prinzen geleistet hatte, eine Freistelle nächst der Hundebrücke zur Aufbauung eines Wohn- und Brauhauses verliehen.

Nachdem der Herr von Goetz das Wohnhaus sowie auch das Brauhaus aufgebaut hatte, wurde das Grundstück im Jahre 1688 auf den Antrag seiner Gläubiger durch das Kammergericht subhastirt, und dem Geheimen Rath Huelsmann adju-

dizirt. Dieser behielt nur das Brauhaus und verkaufte das Wohnhaus an die Kaufleute Müller und Koeppe, und diese wiederum an den Grafen Georg von Schlieben *) für 9000 Thlr. Der Graf von Schlieben vererbte es auf seine Tochter, vermählt mit dem nachmaligen Grand-Maître de la garderobe und General Paul Anton von Kamecke.

Beim Tode des letzteren, den 19. August 1719, fiel das Grundstück an die zweite Gemahlin und hinterbliebene Wittwe Ilse Anna geborne von Brünnow aus dem Hause Quatzow, verstorben den 27. August 1747. Durch den §. 3 des Rezesses vom 30. April 1750 (Abth. VII. Nr. 3) über die Theilung ihres Nachlasses wurde dieses Grundstück der Tochter Anna Friederike vermählten Gräfin von Wartensleben für 10,000 Thlr. zum Eigenthum überwiesen. Diese erbaute neben dem großen Hause, von da an das „Wartenslebensche Palais“ genannt, noch ein zweites, „das kleine Haus“, und bestimmte in ihrem Codizill vom 16. April 1783 (Abth. VII. Nr. 2) die beiden Häuser, deren Werth auf 20,000 Thlr. in Friedrichsd'or von ihr festgesetzt worden, zu einem Fideicommiß für ihre Söhne und deren männliche Descendenz, ließ jedoch dem jedesmaligen Nutznießer die Wahl, statt dieses Grundstücks ein Kapital von 20,000 Thlr. anderweitig und zwar unter Zuziehung der Successionsberechtigten sicher zu stellen. Sie verstarb den 22. September 1788. Ihr Enkel, der erste Besitzer des Fideicommisses, der Königliche Lieutenant des Kronprinzlichen Regiments Christian Ludwig Ferdinand Heinrich Graf von Wartensleben machte von dieser Befugniß bereits Gebrauch dadurch, daß er — nachdem er bereits im Jahre 1794 das kleine Haus (jetzt Hôtel d'Angleterre), Platz an der Bauakademie, dem Bürger und Kornhändler Gottfried Eltze verkauft, als Ersatz dafür aber ein Hinterhaus (jetzt Niederlagstraße Nr. 7) erbaut hatte — endlich auch das große Haus (jetzt Hôtel de Russie) nebst Hinterhaus laut Kaufcontracts vom 7. April 1800 für 20,000 Thlr. an denselben mit Genehmigung der Interessenten verkaufte, und dagegen auf sein Gut Seedorf ein Fideicommiß-Capital von 20,000 Thlr. Gold eintragen ließ.

Der Wittwe des Kornhändlers Gottfried Eltze, Juliane geb. Weyher, ist das Grundstück laut des am 25. Juli 1806 abgeschlossenen, am 29. Juli 1806 vom Kurmärkischen Pupillen-Collegio bestätigten Erbrezesses über den Nachlaß des rc. Eltze für Rechnung ihres Erbtheils mit 28,637 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. anheimgefallen.

1) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Eltze,
2) die Juliane Wilhelmine verehelichte Landräthin Baersch geb. Eltze,
3) die Auguste Friederike verehelichte Ackanistin Frick geb. Eltze,
4) der Geheime Ober-Regierungsrath Frick,
5) die Henriette Amalie verehelichte Kaufmann Grote geb. Eltze,
6) die Marie Wilhelmine Caroline verehelichte Regierungs-Räthin Janke geb. Eltze,
7) die Henriette Eleonore Eltze, geb. den 17. Juli 1798,

haben dieses Grundstück nach dem Tode der Wittwe Eltze geb. Weyher als deren alleinige Erben ohne Vorbehalt laut Attestes des Königlichen Kammergerichts vom 31. März 1818 für den Taxwerth von 30,732 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf. als gemeinschaftliches Eigenthum überkommen.

---

*) Die Nachrichten über diese Besitzverhältnisse sind einem Vermerk des Geheimen Raths Huelsmann vom 10. Juli 1713 unter der Abschrift der Verleihungs-Urkunde in den Miscellan-Acten Nr. 43. des vormaligen Hausvogtei-Gerichts zu Berlin entlehnt.

Der Gastwirth Johann Emanuel Roth hat das Grundstück mittelst Vertrags vom 2. Juli 1828 für 36,000 Thlr. erkauft.

Die Wittwe Jagor, Anna Dorothea geb. Dallach hat das Grundstück laut gerichtlichen Contracts vom 11. April 1842 und dessen Nachträge vom 15. April, 23. Juni und 19. Juli von dem Gastwirth Roth für 131,000 Thlr., wovon 100,000 Thlr. auf das Grundstück und 31,000 Thlr. auf das mit übereignete Inventarium gerechnet worden, erkauft.

Andreas Fedor Jagor hat das Grundstück von seiner Mutter laut Testaments de publ. 28. Juli 1843 für 133,000 Thlr. übereignet erhalten.

3. Das Haus am Leipziger Platz Nr. 11., genannt die „Achtecken" erkaufte Ludwig Christian Heinrich Ferdinand Reichsgraf von Wartensleben, Königlicher Kammerherr, vermöge außergerichtlichen Kauf-Contracts vom 1. Januar 1802 für 21,500 Thlr. Courant von dem Major a. D. von Knobelsdorf.

Der Königliche Geheime Ober-Justizrath Conrad Christian von Goßler hat das Grundstück am 23. Juli 1823 für 24,000 Thlr. erkauft.

Der Königliche General der Cavallerie Ludwig Leopold von Borstell hat das Grundstück am 1. Juni 1841 für 64,000 Thlr. erkauft.

Der Lieutenant im Garde-Kürassier-Regiment Eduard von Borstell hat das Grundstück vermöge Testaments vom 26. Juli 1842 ererbt, und ist ad decretum vom 3. Juli 1844 sein Besitztitel eingetragen.

Die Ober-Hofmeisterin Ihrer Majestät der Königin verwittwete Gräfin von Reede, Wilhelmine geb. von Krusemark, hat das Grundstück am 13. Juli 1844 für 63,000 Thlr. erkauft.

Die Ehegattin des Grafen von Perponcher, Adelaide Friederike Wilhelmine geborne Gräfin von Reede, hat das Grundstück laut Legitimations-Attestes vom 29. November 1847 ererbt.

Ihr Besitztitel ist ad decretum vom 1. August 1849 eingetragen.

Der Prinz Heinrich Wilhelm Adalbert von Preußen hat das Grundstück laut Vertrages vom 7. April und 1. Juli 1852 für 64,000 Thlr. erkauft, und nach Abtragung des alten Wohnhauses auf der Stelle ein Palais — die Admiralität — erbaut.

4. Unter den Linden Nr. 3. Dieses Grundstück ward 1735 bebaut vom Major von Aschersleben.

1749 erwarb es der Staatsminister von Bismark, welcher es schöner aufbauen ließ. Er verkaufte dasselbe

1762 den 29. Mai an den Kriegsrath August Schulze für 14,000 Thlr. Dieser verkaufte davon mittelst Vertrages vom 12. December 1796 einen Theil des Hofes und Gartens an der Wilhelm- und Behrenstraßen-Ecke von 78¾ □R. Flächen-Inhalt an den Königlichen Stallmeister Carl Werner Encke für 9500 Thlr., das Hauptgrundstück, bestehend in dem Hause, Nebengebäude, nebst Hof und Garten

1800 den 8. Januar an den Königlichen Kammerherrn Heinrich Leopold August Grafen von Blumenthal für 30,000 Thlr. Dieser verkaufte von dem Grundstücke

a) eine unter den Linden belegene Baustelle in der Tiefe 120 Fuß, deren Breite von der Giebelmauer dieses Hauses bis zu dem angrenzenden Hause des Maurermeisters Leitner ging, mittelst

Vertrags vom 31. Januar 1800 an den Mauerpolier Heilmann für 7000 Thlr.;

b) einen in der Wilhelmsstraße belegenen Bauplatz, welcher vorn in der Front von dem dem Stallmeister Enke zugehörigen, an der Behrenstraße belegenen Hause an gerechnet, bis zu dem, dem Verkäufer bleibenden Grundstücke 60 Fuß breit war, mittelst Vertrages vom 27. März 1801 an den Maurermeister Förster für 5500 Thlr., das Hauptgrundstück aber

1814 den 21. December an die Ehegattin des Königlichen Oberjägermeisters Grafen von Moltke, Charlotte Eleonore geborne von Prittwitz für 19,000 Thlr., und diese wiederum

1826 den 16. Mai an den Königl. Preußischen Schloßhauptmann Christian Heinrich Ferdinand Ludwig Graf von Wartensleben für 38,000 Thlr. Dieser erbaute ein neues Haus, welches nach dessen Ableben in Gemäßheit des

1833 den 3. Juni publizirten Testamentes die drei Töchter desselben, die Ehegattin des Obristlieutenant von Rochow, Elisabeth Mathilde, die Ehegattin des Kammerherrn von Bülow, Marie Caroline, und die Ehegattin des Geheimen-Regierungs-Raths von Massow, Laura Caroline, Geschwister Gräfinnen von Wartensleben ererbt, und für 55,000 Thlr. angenommen haben. Diese verkauften das Grundstück

1838 den 1. März an den Sattlermeister Ernst Rauff für 75,000 Thlr. Nach dem Tode dieses Besitzers hat die hinterbliebene Wittwe das Grundstück

1841 den 8. Juni an den General-Intendanten der Königl. Schauspiele Grafen Friedrich Wilhelm von Redern für 116,000 Thlr., und dieser

1853 den 22. November an den Kaufmann Bernhardt Berndt Gottscheck für 115,000 Thlr. abgetreten. Letzterer verkaufte von dem Grundstück mittelst Vertrags vom 7. April 1856 den in der Wilhelmsstraße gelegenen Theil, enthaltend einen Flächenraum von 40 □Ruthen mit einer Front von 56 Fuß in der Wilhelmsstraße an den Kaufmann Eduard Lippold für 55,000 Thlr.

5. Das Haus in der Friedrichsstraße Nr. 134. erkaufte der Königliche Lieutenant Alexander Emil Graf von Wartensleben mittelst Vertrages vom 16. Mai 1846 von dem Tischler Letz für 52,000 Thlr., und besitzt dasselbe jetzt (1857) noch. Es ist dies der einzige jetzige Grundbesitz der Familie in der Residenz.

Das Grundstück führte früher den Namen „Schönfärber-Platz." Die Kaufleute Hotho und Welper errichteten auf demselben im Jahre 1795 ein Gebäude zu einer Manchester-Fabrik.

Die früheren Besitzer waren seit

1815 der Hof-Instrumentenmacher Kisting,
1826 der Kaufmann Barez,
1840 der Schlächtermeister Bobe,
1841 der Hutmacher Noack,
1842 der Tischler Letz.

Anhang.

Patent des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, betreffend die Verleihung einer Freistelle auf dem Werder zu Cölln an der Spree an den Kurfürstl. Kämmerer und Schloß-Hauptmann Zacharias Friedrich von Goetz und dessen Gemahlin. 20. August 1658.

Wir Friedrich Wilhelm &c., Kurfürst &c. bekennen, daß Wir den vesten unseren Kämmerer, Schloß- und bei den Aemtern Müllenhoff, und Müllenbeck Haubtmann Zacharias Friedrich von Götz und dessen Eheliebste Elisabeth von Götzen, geborne von Saldern, Unserer Hochgeliebten Gemahlin Hofmeisterin in gnädigster Betrachtung derer Unß und Unsern Vielgeliebten Gemahlin Lbd. und beeden jungen Printzen lange Jahre hero getreulich geleisteten Dienste und Aufwartung die sie noch fürthin thun können, sollen wohlwissend und mit gutem Bedacht mit einer Freyſtell aufm Werder, begnadiget und thun dasselbige Vermittelst und Kraft dieses dergestalt und also, daß wir Denenselben auf jetzt gedachten Unserm Werder allhier vor der Hundebrücke einen Platz zur Aufbauung eines Wohn- und Brauhauses, Stallung und was ihnen sonst an Gebäuden mehr nöthig sein möchte, gnädigst zugewendet, maßen Wir ihnen hierzu die Materialien an Holz, Stein und Kalk zu verreichen versprechen. Befehlen darauf gnädigst Unserm Ambts Cammer Präsidenten und Räthen, auch Ober-Jägermeistern allhier, Unserm Schloß Haubtmann behorige Materialien auf sein Ansuchen allemahl sonder und weitere Verordnung ohne Entgeldt frey abfolgen zu lassen, und deshalb anstalt zu machen, damit er seinen Bau fortsetzen und nicht daran gehindert werde, auch ihm allen beforderlichen Willen erweisen. Wir begnadigen auch weiteres solches Wohn- und Brau-Haus, so sie aufbauen werden, mit allen Frey- und Gerechtigkeiten in specie von allen Schößen, Contribution, Einquartirungen, Zöllen, Licenten wie auch von denjenigen Zöllen und Licenten, darin andere Adelichen befreiet sein, und andere Beschwerung, sie haben Nahmen wie sie wollen, so jetzo erdacht und noch künftig erfunden werden mögen; Insonderheit geben Wir ihnen Macht und Freiheit in diesem ihrem aufgebauten Hause nicht allein Bier zu brauen, Brandtwein zu brennen, und allerhand Weine einzulegen, Sondern es soll auch selbiges Hauß und dero Inhabern zu allen Zeiten befuget sein, selbige Weine, Bier und Brandtweine stückweise auch nach maßen zu verkaufen, wie auch auf der Teltowischen und Berlinischen Seiten Krüge zu verlegen, und allerhand ehrliche Nahrung es habe Nahmen wie es wolle, zu treiben befugt sein. Sonst soll keinem er sey wer er wolle, auf dem Werder Bier zu brauen und Brandtwein zu brennen, noch andre Weine einzutragen, und zu verschenken, noch stückweis zu verkaufen erlaubet sein, sondern sie sollen sich deßen gänzlich enthalten. Da aber einer oder der andere darüber betroffen werden sollte, der Bier, Wein und Brandtwein zu verkaufen einlegte, so soll solches an Uns verfallen sein, und wollen Wir ihm von Gebühr deshalb wegen seines Verbrechens zu strafen wissen. Diejenigen aber, so sich bishero des Schanks gebrauchet und sich angemaßet, sollen dieselbigen auf Unsers Hauß Vogts andeuten, deme Wir es auch hiemit befohlen haben wollen, alsofort einstellen oder gewärtig seyn, daß ihnen das Uebrige abgenommen und sie wegen ihres Verbrechens zur Strafe gezogen werden Da auch Unser Schloßhaubtmann und dessen Eheliebste solche Nahrung selber nicht

brauchen noch treiben wollen, soll ihnen frei stehen, jemand ins Hauß zu setzen und solches an denjenigen zu verpachten und wollen Wir ihn, Inhaltes Unser ihm ertheilten Begnadigung geschützet wissen. Auch sollen Unsere Statthalter und Räthe in Unserm abwesen gemeltem Unserm Schloßhaubtmann anbei mainteniren und keinen Eingriff jemand, ihm zum praejuditz verstatten. Zu Urkund haben Wir diese Begnadigung wohlwissentlich und mit guter Erwägung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Secret bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree den 20. Augusti 1658.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Copia vidimata bei den alten Hypotheken-Akten des Stadtgerichts zu Berlin, betreffend das Grundstück Werder V. Nr. 379.

---

2) Außerhalb Berlins.

1. Blumenthal bei Wittstock. Nach der Verschreibung vom 5. Februar 1734 entlieh Adam Ludwig von Blumenthal, der Besitzer des benachbarten Gutes Horst, ein Kapital von 700 Thlrn. von den Geschwistern von Burghagen zum Aufbau eines Rittersitzes zu Blumenthal. Zuerst wird das Gut Blumenthal als Pertinenz von Horst in dem Vergleich vom 12. December 1712 genannt. Es blieb auch Blumenthal in derselben Hand mit Horst bis zum 11. Mai 1841, wo die Geschwister von Ribbeck

1) das Forstrevier des Gutes Blumenthal mit Einschluß der daran grenzenden Acker- und Weidegrundstücke im Flächenraum von 1210 Morgen,

2) die hohe, mittlere und niedere Jagd auf diesen, sowie auf dem nicht mitverkauften Theile von Blumenthal

an das Adliche Fräuleinstift Heiligengrabe für 84,000 Thlr., und den andern nicht mit verkauften Theil von Blumenthal

1842 den 18. September an den Miteigenthümer Friedrich Ludwig v. Ribbeck zum ausschließlichen Eigenthume überließen.

Letzterer verkaufte dieses Gut

1845 den 16. Juni an den Lieutenant Ludwig Theodor Keppler für 33,000 Thlr., und dieser

1852 den 21. Januar an Joachim August Leyde für 42,000 Thlr.

2. Carmzow nebst Stramehl und Hedwigshof bei Prenzlau. Das Rittergut Carmzow war früher ein Lehn der Familie von Broecker. Erhalten sind

der Lehnbrief für Julius Gustav von Broecker de d. 23. October 1695,

der Lehnbrief für Gustav Friedrich von Broecker d. 1713,

der Lehnbrief für Georg Friedrich von Broecker d. 1764.

Durch Testament des Georg Friedrich von Broecker de publ. 26. Februar 1791 ist dasselbe auf den Kammerherrn Ludwig Joachim von Brockhausen übergegangen. Nach dessen Tode ist dasselbe Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, im Jahr 1815 dem Banquier Zacharias Friebel adjudizirt worden. Dieser verkaufte das Gut mittelst Notariats-Contracts vom 15. Juni 1816 an den Landrath Alexander Graf Wartensleben für 105,000 Thlr., kaufte es aber 1819 von

demselben zurück für 115,000 Thlr., da v. Wartensleben inmittelst 10,000 Thlr. zur Melioration verwendet hatte. Bald darauf und zwar mittelst Vertrags vom 1. Mai 1820 verkaufte er das Gut an den Kammerdirector von Rabe, und dieser mittelst Vertrages vom 23. December 1841 an Hellmuth Heinrich George von Krause, welcher noch jetzt (1857) Besitzer der Rittergüter Carmzow und Hedwigshof ist, während er Stramehl im Jahre 1845 an den Amtmann Walter verkaufte.

3. Graehnert bei Brandenburg a. d. H., früher eine Besitzung des Domkapitels zu Brandenburg, von diesem gegen 1618 an die Familie von Blell veräußert.

Im Jahre 1806 wurde dasselbe als landtagsfähiges Rittergut förmlich immatrikulirt.

1855 kaufte der Kammerherr Gustav Graf Wartensleben dieses Rittergut vom Geheimerath von Geldern für 50,000 Thlr. und schlug dasselbe zu dem von ihm errichteten dritten Majorate.

4. Horst nebst Dalhausen bei Kiritz. Die älteste vorhandene Urkunde ist die Abschrift eines Lehnbriefes d. d. Coelln an der Spree den Montag nach Michaelis 1571. Durch diesen verleiht der Kurfürst Johann George den Jacoben, Hansen, Davidn und Eustachius Gebrüdern von Blumenthal

1) den Sitz zu Horst, das ganze Dorf Vehlow, Brüsenhagen, Blumenthal, im Dorfe Rosenwinkel einen Hof und 2 Hufen, 2 Hufen auf dem Pritzgrabener Stadtfelde, Alles mit Pertinenzien,

wie Hans von Blumenthal seliger, ihre Großmutter und Vorfahren das Alles zu Lehn gehabt;

2) die Sitze zu Proettlin und Deybow,

wie solche die von Krügern ehedem besessen, die von Blumenthal's aber vor Jahren vom Kurfürsten Joachim durch Begnadigung überkommen,

und die Gesammthand an den Wuterowschen Gütern im Lande zu Ruppin und Rhinow.

Ferner ist die Abschrift eines Lehnbriefes vom 25. Juli 1644, gegeben zu Kölln an der Spree vorhanden, durch welchen Kurfürst Friedrich Wilhelm die schon oben erwähnten Güter und Anwartschaften (wörtlich:)

„unsern lieben Getreuen dem vesten Joachim Friedrichen, Röm. Kays. „Mayt. Rath und Gen. Commissario des Westphälischen Kreises, Chri„stophs seel. Sohne, Eustachs Albrechten Heinrichs seel. unmündigen „Sohne, Churt Ehrentreichen, Hans Jacoben und Jürgen Ernsten, Joa„chims seel. unmündigen Söhnen, Gevettern und Brüdern von Blu„menthal“

verleiht, wie solche Hans von Blumenthal Ihr Ober und Elter Vater und seine Vorfahren zu Lehn gehabt.

Ein besonderer Lehnbrief vom 25. Juli 1648 sichert ihnen auch das Dorf Dahlhausen mit Zubehör zu.

Dann findet sich ein Vergleich vom 12. December 1712 nebst Nachtrag vom 28. April 1716 zwischen Adam Ludwig und Heinrich Albrecht Gebrüdern von Blumenthal, in welchem dieselben einen Lehnstamm von 8000 Thlr. constituiren, im übrigen aber die bisherigen Lehngüter Horst, Dahlhausen und Blumenthal allodifiziren und in der brüderlichen Theilung auf 16,000 Thlr. veranschlagen. Eine Bescheinigung der Lehnskanzlei d. d. Berlin den 21. April 1716 besagt, daß Adam

Ludwig von Blumenthal mit den ihm zugetheilten väterlichen Lehngütern belehnt worden und nach einem Vermerke der Priegnitzschen Ritterschafts-Registratur vom 18. Juli 1749 ist der genannte von Blumenthal, Sohn des Adam Heinrich von Blumenthal als Besitzer von Horst, Blumenthal und Dahlhausen in das Successionsbuch eingetragen.

Adam Ludwig von Blumenthal

war bei seinem Ableben Königlich Preußischer Geheimer Etats- und Kriegsminister. Seine Gemahlin war Sophie Ester geborne von Hohm. Der Todestag dieses Besitzers ist nicht zu ersehen, sein Ableben wird aber von seinem einzigen Sohne, dem

Obristlieutenant und Freiherrn Hans August von Blumenthal

am 27. Juli 1764 angezeigt und für diesen der Besitztitel am 22. August 1764 registrirt bei den Gütern Horst und Blumenthal nebst Pertinenzien.

Am 7. Decembber 1788 starb Hans August von Blumenthal. Seine Wittwe Elisabeth Ulrike Amelie geborne Gräfin von Wartensleben, sein Sohn Heinrich Leopold August Graf von Blumenthal und seine durch den Geheimen Ober-Finanzrath Grafen von Kameke bevormundeten Töchter waren seine Erben und diese überließen Horst und Blumenthal an den Sohn

Königl. Kammerherrn Heinrich Leopold August Grafen von Blumenthal

durch den Theilungsrezeß vom 2. Februar 1790. Tit. poss. ist registrirt am 7. April 1791. Genannter Rezeß ist durch den Grafen Ferdinand Moritz von Wartensleben, Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich als Zeugen mitvollzogen. Ein Erwerbspreis ist nicht bestimmt.

Heinrich Leopold August Graf Blumenthal veräußerte Horst mittelst Vertrages d. d. Klein Viehlen

1810 den 22. December zugleich mit den Gütern Blumenthal und Dalhausen, desgl. mit den Bauern und Gerechtigkeiten in den Dörfern Sarnow und Schoenebeck mit der Langschlagischen Wiese auf der Rosenwinkelschen Feldmark an den Landrath Carl Alexander Wilhelm Grafen Wartensleben für 110,000 Thlr. Cour. und 500 Thlr. in Frd'or Schlüsselgeld.

Letzterer verkaufte die Güter mittelst Vertrags von

1812 den 13. April an den Hans Georg von Ribbeck auf Seegefeld und zwar mit den Gütern Blumenthal und Dalhausen, von denen letzteres als Pertinenz von Horst betrachtet ist, desgl. mit den Bauern und Gerechtigkeiten in den Dörfern Sarnow und Schoenebeck, mit der Langschlagischen Wiese mit Ausschluß der Bauerngüter zu Blumenthal für denselben Preis. Derselbe war in Vermögensverfall und nahm bei der ersten für den Verkäufer zu leistenden Zahlung von 1000 Thlr. das beneficium moratorii in Anspruch. Er erhielt sich jedoch im Besitze der Güter. Nach seinem Testamente, eröffnet

1838 den 25. September ererbten diese Güter dessen 7 Kinder:
Elisabeth Albertine Johanne geb. von Ribbeck, verehelichte von Jagow,
Albertine von Ribbeck, verehelichte Hauptmann von Ledebur,
Hans Georg von Ribbeck, Lieutenant,
Otto Wilhelm von Ribbeck, Lieutenant,
Carl Albert von Ribbeck, Lieutenant,
Friedrich Wilhelm von Ribbeck, Portepee-Fähnrich, und
Friedrich Ludwig von Ribbeck.

1842 den 18. September erkaufte Friedrich Ludwig von Ribbeck die Antheile der Miteigenthümer für 84,000 Thlr Nach dessen Tode erwarb die hinterbliebene Wittwe, Louise Sophie geb. v. Platen, mittelst des

1852 den 27. April obervormundschaftlich bestätigten Erbrezesse von den Miterben dieser Güter Horst nebst Antheil von Dalhausen für 83,300 Thlr. und verkaufte dieselben

1852 den 2. Juni an den Rittergutsbesitzer Richard Ernst Friedrich von Moellendorf für 95,000 Thlr., wovon 15,000 Thlr. auf den beweglichen Beilaß gerechnet wurden.

5. Klinge nebst Klingersan im Kreise Cottbus. Das Stifts-Gut war im 16. Jahrhunderte im Besitze der Familie von Kottwitz. Später wechselten die Besitzer.

Die verwittwete Gräfin von Reichenbach-Goschütz, geb. Gräfin von Schönburg gab dieses Gut ihrer Tochter Emilie Louise Wilhelmine bei deren Verheirathung mit dem Lieutenant Gneomar Moritz Constantin Graf von Wartensleben im Mai 1801 als Mitgift. Diese verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 26. April 1805 an Rudolph Alexander von Unruh für 66,000 Thlr. Cour. und 100 Ducaten Schlüssel-Geld. Dieser kam in Folge der Kalamitäten des Krieges von 1806 und 1813 in Vermögensverfall. Auf Instanz der Creditoren wurde das Gut subhastirt, und durch den Adjudications-Bescheid vom 26. März 1817 dem Baron Carl Maximilian Friedrich von Goldstein für das Meistgebot von 31,100 Thlr. zugeschlagen. Dieser verkaufte das Gut laut des am 15. September 1820 gerichtlich abgeschlossenen Vertrags für 58,220 Thlr. an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Reimann, welcher dasselbe mittelst Tauschvertrages vom 15. November 1821 ohne Werthsbestimmung an Ludwig Culon gegen das Erbzinsgut Wenzlow nebst Etablissements Dannenreich und Friedrichshoff im Teltow-Storkowschen Kreise, und das Erbzinsgut Steinfurth, Amt Stahnsdorf, überließ.

Nach kurzer Zeit, und zwar mittelst Vertrags vom 27. April 1823 verkaufte Coulon das Gut an den Rentier Carl Friedrich Printz für 54,950 Thlr., und dieser mittelst Vertrags vom 6. April 1840 an den Lieutenant Carl Georg von Hannecken gegen Umtausch des zu Berlin in der Kurstraße belegenen, im Hypothekenbuche von Werder Vol. II. Nr. 76 verzeichneten Hauses zum angegebenen Werthe von 42,000 Thlr., ferner für 21,000 Thlr. und gegen Uebernahme einer auf höchstens 15 Jahre validirenden Leibrente von jährlich 240 Thlrn.

Herr von Hannecken verkaufte das Gut mittelst Vertrags vom 14./20. März 1842 an den Lieutenant a. D. Horaz Alphons Servière für 44,800 Thlr.

6. Koenigsberg nebst dem Vorwerke Luettendosse bei Kieritz in der Priegnitz. Hans Zacharias von Warnstedt, der älteste Besitzer, soweit die Nachrichten bekannt sind, verkaufte das Gut mit Consens des Churfürsten George Wilhelm von Brandenburg an

Baltzer (Balthasar) von Kloeden,

und diesem wurde das Gut vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 20. März 1645 zum Lehn verliehen. Der Tag des vorhergegangenen Kaufes ist nicht angegeben, eben so wenig ein Preis, doch sind im Lehnbriefe folgende dem Gute damals zugestandene Gerechtigkeiten und Hebungen aufgeführt:

Schäferei auf 300 Schafe, Fischerei zum 4ten Theil auf dem Königsberger See und dem halben Mühlenteiche, an Pächten von der Mühle im Kattenstiege unter anderen:

7 Wispel 7 Scheffel Roggen, 19 Scheffel und 2 Viert Gerste, 5 Wispel 14 Scheffel ½ Viert Hafer, 2 Scheffel 2 Viert Buchweizen

und 8 Wispel Roggen, 7½ Scheffel Steinmehl, 3 Schock Eier, 109 Pacht- und Rauchhühner, 29 Gulden 21 Schillinge 10 Pfennige,

von den Bauern in Koenigsberg

1 Wispel 9½ Scheffel Hopfen, 1 Pfund Pfeffer, ¼ Bier vom Kruge,

vom Kruge in Christdorf eine Tonne Bier,

außerdem Lämmer-, Ferkel- und Gänsezehnt, auch Dienste, die aber nicht speziell aufgezählt sind.

Besitzer vergrößerte das Gut durch den Ankauf eines Wann für 1200 Thlr. von Gabriel von der Weyden.

Nach seinem Tode folgte im Besitz sein Schwiegersohn Hans Albrecht von Jürgaß, Kurfürstlich Brandenburgischer Oberforstmeister.

Sein Lehnbrief lautet vom 13. Februar 1697 und geht aus demselben hervor, daß für ⅔ Pferde 13 Thlr. 8 gr. und für den erhaltenen Wann nach der Kaufsumme von 1200 Thlr. — 3 Thlr. 14 gr. Lehngelder erlegt wurden.

Nach dem Tode dieses Besitzers kam das Gut laut brüderlichen Vergleichs vom 3. April 1741, der aber in den Akten nicht vorhanden ist, am 19. Januar 1742 an seinen Sohn

Albrecht Ludwig von Jürgaß, Lieutenant.

Derselbe war mit Anna Catharina Dorothea von Schönholtz verheirathet. Er verkaufte das Gut durch Kontract vom 15. August 1745 — doch exclusive des Antheils im Dorfe Christdorf, der Kattenstieger Mühle und der Pächte davon und der Fischerei auf dem Mühlenteiche an den

Amtmann Christian Köpcke

für 14,400 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld, neben welchem Preise aber das Vieh-Inventarium noch besonders taxirt und vergütet werden sollte. Titulus possessionis ist am 17. April 1746 berichtigt. Mit diesem Kauf hörte die Lehnseigenschaft des Gutes auf. Nach dem Absterben des Köpke, dessen Todestag nicht zu ersehen ist, fiel das Gut an dessen Intestaterben, seine 13 Enkel

Geschwister Köpcke und Steinbrück,

die sich durch Attest vom 4. Januar 1779 legitimirten, und für welche der Besitztitel am 9. Januar 1779 berichtigt wurde. Dieselben konnten sich wegen der Erbschaft nicht einigen; deshalb kam das Gut zur Subhastation und wurde durch Bescheid vom 28. August 1783 an

den Lieutenant von der Hagen, Vornamens Joachim, auf Frehne

zugeschlagen, der dasselbe vor der Tradition durch Cession vom 30. November 1783 an

den Lieutenant, späteren Ritterschaftsrath Jacob Friedlieb von Rühle

überließ, dessen Besitztitel am 29. Dezember 1783 registrirt ist. Bei erwähnter Subhastation war das Gut auf 27181 Thlr. 20 gr. $^{17}/_{187}$ Pf. geschätzt und das Meistgebot betrug 17500 Thlr. Gold, für welchen Preis auch von Rühle in die Rechte des Adjudicatars trat.

Die Ehegattin dieses Besitzers war Sophia Christiane von Cronenfels.

Von diesem kaufte durch Kontract vom 16. Mai 1798

der Landrath Alexander Carl Wilhelm Graf von Wartensleben

für 42,000 Thlr. halb Gold, halb Courant und 400 Thlr. Gold Schlüsselgeld. Besitztitel für ihn ist am 15. August 1800 berichtigt.

Für denselben Preis verkaufte er diese Güter 1810 den 30. December an den Rittmeister Heinrich von Calbo.

Dieser verstarb den 31. October 1824. Seine 6 Kinder

Adelheid Henriette Ernestine,
Hans Alexander Carl,
Ulrike Charlotte Wilhelmine,
Heinrich Carl Wichard,
Ernst Ludwig Wichard,
Carl Heinrich Wichard,

Geschwister von Calbo, bevormundet durch den Rittmeister von Kroecher, folgten im Besitze des Gutes, nachdem die hinterbliebene Wittwe, geb. von Möllendorf, zu Gunsten der Kinder der Erbschaft entsagt hatte.

Die Geschwister von Calbo verkauften das Gut am 21. October 1851 an den Schulzen Thiele und 6 Freibauern für 41,000 Thlr., einschließlich des auf 3500 Thlr. veranschlagten Inventarii, und ist für dieselben mittelst Verfügung vom 12. December 1852 der Besitztitel berichtigt worden.

7. **Meeseberg nebst Baumgarten, Schoenermark und Rauschendorf** bei Neu-Ruppin. Ein altväterliches Lehn der Familie von der Groeben.

König Friedrich I. hatte mittelst Ordre vom 1. Mai 1705 dem General-Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben die Gesammthand an den sämmtlichen von der Groebenschen Lehngütern Lichtenfelde, Meseberg, Schoenermark ꝛc. verliehen. Im Jahre 1713 hatte der Geh. Rath Wilhelm von der Groeben als Lehnsträger einen Lehnsfehler dadurch begangen, daß er bei dem Absterben eines seiner Lehnsvettern die Gesammthand nicht verfolgt hatte. Die Güter sollten deshalb dem Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben zufallen. Durch den Vergleich vom 22. April 1717 verzichtete letzterer auf seine Lehns-Rechte gegen Empfang eines Abstandes von 20,000 Thlr., und willigte in deren Umwandlung in Allodium.

Dessen Sohn, der Obrist Herrmann Graf Wartensleben erwarb die Güter durch die 1723 den 9. Februar vollzogene Vermählung mit Dorothea Johanne Albertine von der Groeben, Tochter des Geh. Raths Wilhelm von der Groeben. Die andere Hälfte von Baumgarten, oder den ehemaligen von Flanßischen Antheil erwarb der Oberst Herrmann Graf von Wartensleben laut Erbkaufbriefes d. d. Berlin den 4. December 1731 für ein Kaufgeld von 11,500 Thlr.

Nach dem Ableben der vorigen Besitzer gingen die Güter in den Besitz ihrer mitgenannten Kinder über, nämlich

des Grafen Friedrich Wilhelm von Wartensleben,
der Frau Charlotte Louise Friederike, vermählten von Stotz,
der Frau Dorothea Hermine, vermählten von Platen,
der Frau Anna Albertine Alexandrine, vermählten Freifrau von Werthern,
der Frau Marie Albertine Wilhelmine Amalie, vermählten v. d. Hagen,
sämmtlich geborene Gräfinnen von Wartensleben.

Der Major Christian Ludwig von Kaphengst erkaufte demnächst laut gerichtlichen Kontracts vom 24 Juni 1774 die Güter Meseberg, Rauschendorf, Schoenermark und Baumgarten für 130,000 Thlr. Kauf- und 500 Thlr. Schlüsselgeld, alles in Frd'or., von dem Ober-Consistorial-Präsidenten von der Hagen, als Eigenthümer zur Hälfte, ingleichen von der Frau von Stotz, geb. Gräfin von Wartensleben, und von dem Domherrn von Platen für sich und als Vormund seiner beiden minorennen Töchter, als Eigenthümer zur andern Hälfte.

Der Major von Kaphengst verkaufte sodann im Jahre 1798 die Güter Rauschendorf und Schoenermark an den Grafen von Blumenthal, wogegen die Güter

Meeseberg und Baumgarten nach seinem im Jahre 1800 erfolgten Tode auf seine Kinder, die minorennen Geschwister von Kaphengst übergingen.

Der Graf von Blumenthal verkaufte das Gut Schoenermark mittelst Kontracts vom 8. April 1809 an die Bauerngemeinde daselbst für 25,000 Thlr. Gold und 23,000 Thlr. Cour. Dieselbe besitzt das Gut noch gegenwärtig.

Die minorennen Geschwister von Kaphengst besaßen die Güter Meeseberg und Baumgarten bis zum Jahre 1820, in welchem dieselben für 100,000 Thlr. Courant, incl. 30,000 Thlr. Gold, und 500 Thlr. Schlüsselgeld von dem Oberstallmeister von Jagow erworben wurden. Die Oberstallmeisterin von Jagow, geb. von Heinitz, und deren Töchter, die verehelichte Kammerherrin von Thielau und die verehelichte Majorin Gräfin von Schlieffen verkauften diese Güter sodann laut Kontracts vom 4. April 1829 für 105,600 Thlr., incl. 30,000 Thlr. in Golde an den Stallmeister und Kammerherrn Carl Johann Ludwig Freiherrn von Thielau, welcher letztere dieselben mittelst Kontracts vom 19. Juni 1843 an den Rentier Christian Michael Heinrich Heydemann veräußerte, der sie wiederum mittelst Kontracts vom 14. August 1845 an den Gutsbesitzer Franz Friedrich Heinrich von Hoewel abtrat, welcher letztere dieselben noch jetzt (1855) besitzt.

Das Gut Rauschendorf war in den Besitz des Gutsbesitzers Friedrich Gottlieb Ernst Christian von Rieck übergegangen, welcher dasselbe mittelst Kontracts vom 2. Juli 1852 dem Braueigner Carl Friedrich Kluge zu Berlin verkaufte, welcher letztere dasselbe noch gegenwärtig (1855) besitzt.

8. Zaatzke bei Wittstock. Die Nachrichten über die Besitzverhältnisse reichen bis in die erste Hälfte des 17ten Jahrhunderts zurück. Damals war das Gut ein von Bülowsches Lehn, und vor den Bülows hatten es die von Trebbowen besessen. Der letzte Besitzer der Bülowschen Familie hieß Hartwig Busse von Bülow. Diesem wurde das Gut Schulden halber subhastirt und im Jahre 1647 am 29. Juli

dem Doctor Gottfried Acidalio von Habichstahl, Kurfürstlich Brandenburgischem Leibmedico

zugeschlagen. Derselbe empfing das Lehn, nahm auch seine Brüder Laurentium und Heinricum mit ein. Er vergrößerte das Gut durch den Ankauf eines Hofes und 5 Hufen, die er von den Gebrüdern von Zicker in Streckenthin erwarb. Ihm folgte im Besitz

sein Sohn Valentin,

dem das Gut durch Lehnbrief des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 22. September 1671 zum Mannlehn verliehen wurde. Sonstige Nachrichten von diesem Besitzer, namentlich über die Zeit seines Todes fehlen, doch ist zu ersehen, daß sein einziger Sohn

Gottfried Valentin

von ihm das Gut ererbte.

Auffallend ist, daß der Familien-Name dieser Besitzer in den Urkunden verschieden geschrieben steht. Man findet von Habichsthal, von Habiesthal, von Habiechs-Stall. Den Namen Acidalius haben alle drei Besitzer geführt; sie werden mitunter in den Lehnbriefen nur mit diesem allein genannt, und deshalb muß man wohl annehmen, daß Acidalius Familien-Name gewesen ist.

Von dem letztgenannten Besitzer ist gesagt, daß er zu Königsberg in Preußen studirte, daß er Alles Seinige verzehrte, und das Gut am 8. Juli 1702 an

den Licentiaten Gericke

wiederkäuflich veräußert habe. Nach dessen Tode erhielt sein Schwiegersohn,

der damalige Oberstlieutenant, spätere Generallieutenant und Gouverneur der Veste Geldern, Herr Georg von Lilien,

durch Königliche Ordre vom 10. März 1706 das Gut ebenfalls wiederkäuflich und mit der Bedingung, daß er dem noch lebenden, in miserablen Zustand gerathenen blöden Gottfried Valentin Acidalio 90 Thlr. jährlich zum Unterhalt reiche. Durch des Letzteren Tod im Jahre 1710 wurde das Lehn offen, und nunmehr durch Königliche Ordre vom 15. September 1710 dem Georg von Lilien zum erblichen Lehn überlassen. Durch eben gedachte Ordre wurde gleichzeitig ein Vergleich vom 15. August 1710 bestätigt, in welchem Besitzer von Lilien den Geheimen Magdeburgischen Regierungs-Rath, späteren Director der Regierung, Leberecht von Guericken zur Gesammthand verstattet.

Besitzer von Lilien starb im Juni 1726. Nach seinem Tode fiel das Gut, nachdem die Lehnbarkeit aufgehoben war, an

die Wittwe des von Lilien, Sophie Louise geb. von Guericken.

Dieselbe überließ das Gut durch Erbzins- und Cessions-Kontract vom 20. Juli 1742, jedoch widerruflich, an

Friedrich Wilhelm von Guericken, spätern Fürstlich Anhalt-Dessauischen Hofmarschall, nachher Oberhofmeister,

setzte diesen aber später durch ihr Testament vom 17. Mai 1748 de publ. den 26. April 1749 zum Universal-Erben ein, wodurch er nach ihrem Tode in den uneingeschränkten Besitz gelangte. Zu ihrem Nachlaß gehörte ein Haus in Berlin in der Poststraße am Nicolai-Kirchhof.

Der Kontract von 1742 giebt die erste, aber geringe Auskunft über den Umfang des Gutes. Es geht aus demselben hervor, daß Käufer für das Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium 1200 Thlr. durch einen zu 5 pCt. verzinslichen Wechsel gewährte, und außerdem jährlich 1000 Thlr. auf Lebenszeit der Frau von Lilien zu entrichten hatte. Wollte sie in Zaatzke sich aufhalten, so hatte er ihr freie Fuhre von Berlin und zurück zu leisten, ihr das kleine Haus einzuräumen, Heu und Stroh für die Pferde, jährlich 1 fetten Ochsen, 4 Mastschweine, 2 Scheffel gebackenes Obst, 2 Scheffel Erbsen und alle sonst nöthigen Victualien zu geben.

Sonstige Nachrichten über den Umfang und Ertrag fehlen.

Friedrich Wilhelm von Guericken war zuerst an Charlotte Sophie Henriette von Biedersee, Tochter des Königl. Preuß. Regierungsraths im Herzogthum Magdeburg Carl Friedrich Wilhelm von Biedersee, und später mit einer Freiin von Maltzahn verheirathet. Er starb am 9. October 1777. Bei seinem Ableben war das Gut für 900 Thlr. jährlich verpachtet. Durch einen am 9. October 1778 errichteten Vergleich wurde das Gut von den Intestaterben dieses Besitzers seiner Wittwe

Caroline Leopoldine Friederike gebornen Freiin von Maltzahn

ohne Preis überlassen. Sie starb am 30. September 1792, und setzte durch Testament vom 21. September 1791 ihren Neffen

Heinrich Ferdinand Carl Friedrich Reichsfreiherrn von Maltzahn, Herzoglich Mecklenburgischen Kammerherrn und Major der Garde,

zum Universalerben ein, für den auch der Besitztitel am 14. November 1792 berichtigt ist. Dieser verkaufte das Gut durch Kontract vom 3. Juni 1793 an

den Reichsgrafen August Heinrich von Wartensleben, Hofmarschall und Senior des Stifts zu Brandenburg, Schloßhauptmann und Ritter des St. Johanniter-Ordens,

für den Preis von 39,600 Thlr., nämlich 28,782½ Thlr. Gold und 10,817½ Thlr. Courant und gegen die Verpflichtung, der Wittwe Sievert freie Wohnung und Brennholz zu gewähren. Dieser Besitzer starb am 5. Mai 1805.

Nach seinem Ableben gelangte Zaatzke an die beiden Kinder:
1) Henriette Amalie Marie geb. Gräfin von Wartensleben, verehelichte Kriegsräthin von Buelow,
2) Eleonore Friederike Amalie Caroline Gräfin von Wartensleben, später verehelichte Freiherrin von Romberg,

zugleich mit der hinterlassenen Wittwe Eleonore Caroline Dorothea geb. von Plessen, als seine einzigen Intestat-Erben Nach dem Tode der letzteren ist das Miteigenthum derselben mittelst Erbvergleichs vom 31. Januar 1808 der ad 2 genannten Tochter und Mitbesitzerin überlassen worden, welche dadurch Miteigenthümerin zu ¾ wurde.

Der Ehemann derselben, Freiherr Wilhelm Ludwig von Romberg erwarb mittelst Vertrages vom 5. September 1817 das der Frau von Buelow competirende ¼ für 12,500 Thlr., halb Gold, halb Courant.

---

b. Provinz Sachsen.

1 Bensdorf und Wendeberg im 2ten Jerichowschen Kreise. Diese Güter befanden sich in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts im Besitze der Familie von Britzke, jedoch in zwei Antheilen, welche seit dieser Zeit niemals in einer Hand vereinigt wurden.

Bensdorf, 1ten Antheils, nebst Densin, zweiten Antheils besaß Caspar Friedrich von Britzke sen. auf den Grund des Vergleiches vom 2. Septbr. 1738. Nach seinem Tode den 19. Februar 1784 fiel dieser Antheil des Gutes seinem Sohne gleichen Vornamens durch den Theilungsrezeß vom 17. Octbr. 1784 zu. Die Kriegs-Kalamitäten zerrütteten seine Vermögensverhältnisse. Durch den Adjudikationsbescheid vom 23. Juli 1817 wurde diese Besitzung den 17 Ackersleuten und Kossäthen des benachbarten Gutes Vehlen zugeschlagen, die einen Theil davon durch Contrakt vom 16. November 1817 an den Amtmann Friedrich Susemil verkauft haben, den größeren Theil jedoch noch besitzen. Der Susemil'sche Theil hat unter der Bezeichnung: Gut Bensdorf dritten Antheils in neuester Zeit Ritterguts-Qualität erhalten.

Bensdorf, 2ten Antheils nebst Wendeberg besaß Carl Friedrich von Britzke, und verkaufte diese Besitzung am 31. Dezember 1735 an den Dom-Capitular Carl Bogislav von Schlaberndorf. Dieser verstarb zu Burg Brandenburg den 1. September 1770. Ihm folgte sein einziger Sohn Ewald Bogislav Ludwig von Schlaberndorf, welcher mittelst Vertrages vom 24. Februar 1785 die Besitzung an die Geheimräthin Louise Sabine Christophe von Goerne, geb. Freiin von Hohenthal, und diese wiederum mittelst Vertrages vom 22/28. Januar 1789 an den damaligen Obristlieutenant Alexander Leopold Graf Wartensleben, und dieser endlich mittelst Vertrages vom 24. November 1792 an den Geh. Etatsminister Hans Ernst Dietrich von Werder verkaufte. Mit des Ministers von Werder am 21. Januar 1800 erfolgten Tode ging die Besitzung auf seinen Sohn, den damaligen Rittmeister bei dem Leibhusaren-Regimente Ludwig Carl August von Werder durch den Rezeß vom 16. Februar 1803 über. Am 23. December desselben Jahres verkaufte dieser die Besitzung an den Dom-Capitular Carl Gottlob Ludwig von Britzke. Dieser konnte sich so wenig, wie der Besitzer des andern Antheils im

Besitze erhalten. Durch die Kriegs-Kalamitäten wurden auch seine Vermögensverhältnisse zerrüttet. Auf Antrag der Gläubiger ward die Besitzung zur Subhastation gestellt und durch den am 9 Juni 1820 eröffneten Adjudikationsbescheid dem Kaufmann Carl Magnet zu Magdeburg zugeschlagen. Dieser hat Wensberg von Bensdorf getrennt, und ersteres Gut durch Vertrag vom 30. März 1821 an den Justizcommissar Paalzow, Bensdorf 2. Antheils dagegen durch Vertrag vom $\frac{\text{5. Februar}}{\text{5. April}}$ 1821 an die 17 Ackersleute und Kossäten von Vehlen, welche den 1. Antheil bereits besaßen, verkauft.

2. Berendorf bei Delitzsch, Dorf von 50 Häusern und 270 Einwohnern im Amte Delitzsch, mit einem Rittergute, einem Ritterpferde und einer Tochterkirche von der Kirche zu Döbernitz. Der Oberhofmeister Friedrich Ludwig Graf Wartensleben, erwarb das Gut, und nahm im Jahre 1731 seine Brüder zur gesammten Hand in dasselbe auf.

Seit 1798 war dasselbe im Besitz des Leipziger Professors der Geschichte Hofraths Wenk, dessen Erben dasselbe noch besitzen.

3. Brumby bei Calbe a. d. S. Die historischen Nachrichten über dieses Stammgut s. Abth. III. Nr. 3. (S. 75 u. f.)

4. Carow im 2ten Jerichowschen Kreise. Die historischen Nachrichten über dieses Stammgut s. Abth. III. Nr. 7. (S. 106 u. f.)

5. Doebernitz bei Delitzsch nebst den Dörfern Hohenroda, Brinnis, Luckowehne und Niederossig, sowie Antheile von Poßdorf, Flemsdorf, Kertitz, Woelß, Siebersdorf und Wannewitz (Schumanns Lexicon von Sachsen, Bd. 1. S. 724, u. 15. S. 225), ¼ Stunde südlich von der Stadt Delitzsch entfernt, am Loberbache in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend gelegen, hat 2 Ritterpferde, und besteht außer dem Schlosse nebst Garten aus 2 Windmühlen, 2 geistlichen Gebäuden und 28 Häusern auf Ritterguts Grund und Boden.

Ehedem gehörte dem Rittergute auch die Wiese, worauf später die Burg und endlich die Stadt Delitzsch erbaut worden sind.

Der Schullehrer zu Berendorf ist zugleich Schullehrer zu Doebernitz. Deshalb mußte die Doebernitzer Schuljugend nach Berendorf in die Schule gehen. Durch die Gräflich Wartenslebensche Familie wurde aber hier ein besonderer Kinderlehrer angestellt, und von den Besitznachfolgern nicht nur bestätigt, sondern auch im Gehalt erhöht.

Der Ortsname bezieht sich, nach dem Wendischen, auf die Güte des Bodens.

In älterer Zeit hat die Familie von Miltitz dieses Gut besessen. Die urkundlichen Nachrichten beginnen mit dem 13. Juli 1620, wo der derzeitige Besitzer Georg von Luckowin, Churfürstlich Sächsischer des älteren Mitthaus Rath und Hofmeister, wenngleich seine Brüder Heinrich und Sigmund von Luckowin bereits mitbelehnt waren, „da er es um eine stetliche Summe Geldes erkauft hatte, und ihm hiernach, da es nun erkauftes Lehn war, freistand, einen Ehrlichen vom Adel in die gesammte Hand zu nehmen“, mit seinem Schwager, dem Chursächsischen Hofrichter und Hauptmann zu Wittenberg, Daniel von Koseritz, das Abkommen traf, daß nach dem Abgange des Besitzers, seiner Erben, der mitbelehnten Brüder und deren Erben 10,000 Gulden an dem Gute Doebernitz für Daniel von Koseritz und dessen Lehns-

erben stehen bleiben sollten, die Annehmer des Guts dagegen gehalten sein, den Mehrbetrag von dem Werthe dieses Gutes an die Land-Erben derer von Luckowin herauszuzahlen. Auf den Grund dieses Abkommens wurde David von Koseritz in die gesammte Hand aufgenommen nach Ausweis des Lehnscheines d. d. Dresden den 12. December 1620.

Im Jahre 1682 den 12ten Januar erhielt Doebernitz die Altschriftsäßigkeit. Damals war Cornelius von Luckowin, der Enkel des ersten Erwerbers, noch im Besitze. Auf dessen wiederholtes Ansuchen wurde durch Special-Rescript vom 12. Februar 1705 das Mannlehn in Erblehn dergestalt verwandelt, daß solches, jedoch salvo jure fidelitatis et vasallitii auf alle derer jetzigen und künftigen Besitzer eheliche Leibes-Erben, ohne Unterschied des Geschlechtes, mit unumschränkter Gewalt, damit inter vivos et mortis causa, durch Verpfändung, Donation, Testament, Alienation, Benennung neuer Mitbelehnten und andere Art alle Zeit nach Gefallen zu disponiren, kommen und fallen möge."

Wenige Jahre später findet sich Johann Daniel von Koseritz, Stiftsrath zu Wurtzen, im Besitze von Doebernitz. Dieser verkaufte das Gut am 17. September 1716 (Confirm. Resc. vom 23. ej. m.) an den Fürstlich Braunschweigischen General Busso von Hagen auf Zeig und Bienendorf für 52,000 Thlr. incl. 3000 Thlr. für das Inventarium.

Am 20. Mai 1734 überließ der nunmehrige Kaiserl. Feldmarschall-Lieutenant Busso von Hagen dieses Gut an seinen Sohn August Anton von Hagen, damals Fürstlich Braunschweigschen Kammerjunker und Obrist-Lieutenant. Dieser war seit dem 15. September 1725 mit Eleonore Friederike Sophie, Tochter des Preuß. Feldmarschalls Grafen von Wartensleben verheirathet. Den 3. August 1758 verschied Anton August Graf von Hoym, Königl. Poln. und Churf. Kammerherr, nachdem seine Gemahlin den 28. August 1757 bereits verschieden war, und beide in ihrem wechselseitigen Testamente, d. d. Bienendorf, den 12. August 1757, publizirt den 6. September 1758, unter Bezugnahme auf ein mehrere Jahre früher errichtetes Testament zu Erben ihres gesammten Nachlasses ihren Schwager und Bruder Friedrich Sophus Graf von Wartensleben eingesetzt hatten. Dieser wurde am 23. October 1758 von König August III. von Polen, als Churfürsten von Sachsen, mit dem Gute Doebernitz auf den Grund dieses Testamentes beliehen.

Friedrich Sophus Graf von Wartensleben verkaufte die Güter mittelst Vertrags vom $\frac{\text{29. Juli}}{\text{24. August}}$ 1769 für 67,000 Thlr. an den Churf. Oberconsistorial-Vice-Präsidenten Peter Grafen von Hohenthal, von welchem es mittelst Testaments, eröffnet den 21. August 1794, und Traditions-Rezeß, d. d. Dresden den 27. April 1796 auf dessen Sohn, den Churf. Conferenzmeister und Wirkl. Geh. Rath Peter Carl Wilhelm Grafen von Hohenthal überging. Durch des Letzteren Testament, eröffnet den 15. Januar 1825, wurden die Güter dem Sohne, Königl. Sächs. Geh. Finanzrath Peter Carl Grafen von Hohenthal für 100,000 Thlr. überlassen.

6. Haus-Neindorf, Kreis Oschersleben, Pfarrdorf mit 101 Wohnhäusern und 711 Einwohnern, an der Selke gelegen, mit einem Königl. Domainen-Amte und zwei Landtagsfähigen Rittergütern.

Die Feldmark enthält 4103 Morgen Acker, 268 M. Wiese und 717 M. Anger. Davon gehören:

1) zu dem Domainenamte 1096 M. 103 □R. Acker, 95 M. 91 □R. Wiese und 11 M. 174 □R. Garten;

2) zu dem Hoyerschen Gute 608 M. Acker, 44 M. Wiese, 6 M. Garten, sowie mehrere Erbsenzinse und Korngefälle, und der Zehnten von 2072 und einem halben Morgen;
3) zu dem von Wulffenschen Gute 697 M. Acker, 40 M. Wiesen und 5 M. Garten.

Nur über das Domainen-Amt sind die älteren Erwerbs-Documente in Carow erhalten. Diese reichen bis zum Jahre 1650, wo der Churfürst von Brandenburg das Gut Haus-Neindorf an den Herrn von Blumenthal gegen zwei Häuser in Berlin vertauschte.

1651 wurden die Herren von Blumenthal mit diesem Gute vom Churfürsten beliehen.

1677 wurde Joachim Albrecht von Blumenthal das Gut überlassen.

1684 den 28. Mai verkaufte derselbe das Gut an den Oberschenk Samuel von Stryßka für 25,000 Thlr. unter Vorbehalt des Rückkaufes nach Verlauf von 30 Jahren.

Von diesem Rückkaufs-Rechte machte der Verkäufer nicht Gebrauch.

1710 den 10. März verkaufte des Samuel Sohn, Friedrich Christoph von Stryßka das Gut an den Feldmarschall Herrmann Alexander von Wartensleben für 28,000 Thlr. Dasselbe wurde jedoch, wenngleich dieser Kauf unterm 8. April 1710 *) die Königl. Approbation erhalten hatte, aus dem Grunde, weil das Gut früher Staats-Eigenthum gewesen, vom Fiskus gegen Zahlung des Kaufgeldes und Vergütung der Meliorationen mit zusammen 29,054 Thlr. vindizirt, und ist seitdem bis zur Abtretung des Fürstenthums Halberstadt durch den Tilsiter Frieden 1807 mit den Staatsdomainen vereinigt gewesen, und nach Wiedereroberung der Provinz zufolge des Besitzergreifungs-Patentes vom 21. Juni 1815 der Fiskus wieder in den Besitz dieses Gutes gekommen. Der Besitztitel für den Königl. Domainen-Fiskus ist ex decr. vom 28. März 1820 in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

7. Knoblauch im 2ten Jerichowschen Kreise. Die urkundlichen Nachrichten reichen bis zur ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wo den ersten Antheil die Familie von Goerne, den zweiten Antheil die Familie von Britzke besaß.

Damaliger Besitzer des ersten Antheils war der Geheime Etats-Minister von Goerne. Bei dessen Tode hatten die hinterbliebenen 3 Söhne:

der Präsident Hans Christoph,

der Kriegsrath Friedrich,

der Geheime Kriegsrath Leopold,

die väterlichen Güter laut Rezeß vom 16. September 1745 in 3 Kaveln gesetzt, und das in der Mark belegene Gut Plaue nebst dem Antheile an Knoblauch zu einer Kavel gerechnet, welche dem Geheimen Kriegsrath Leopold von Goerne bei der

*) Die Urkunde vom 8. April 1710 ist im Original noch erhalten im Archive zu Carow.

am 6. September 1746 vor einem Commissarius erfolgten Verloosung zufiel. Bei dessen am 2. September 1769 erfolgten Ableben erbten diesen Antheil von Knoblauch die 3 Söhne:

der Polnische Geheime Rath Leopold Friedrich,

der Preuß. Kriegs- und Domainen-Rath Carl August Wilhelm,

der Wilhelm Heinrich Ferdinand.

Der Hauptmann Friedrich Johann Rudolph von Broesicke kaufte von diesen mittelst Vertrags vom 13. Juni 1776 ihren Antheil von Knoblauch.

Besitzer des zweiten Antheils von Knoblauch war Amand Gustav von Britzke auf Grund des Tauschvertrags vom 28. Juni 1724. Später kam der Antheil unter Subhastation und wurde unter dem 22. März 1771 dem Hauptmann Friedrich Johann Rudolph von Broesicke zugeschlagen. Dieser war hiernach Besitzer beider Antheile von Knoblauch. Er verkaufte beide Antheile am 14. November 1785 an die Ehefrau des Geheimen Raths Leopold Friedrich von Goerne, Louise Sabine Christophe von Goerne, und diese mittelst Vertrags vom 22./28. Januar 1789 an den damaligen Obristlieutenant Leopold Alexander Grafen von Wartensleben, und dieser endlich mittelst Vertrags vom 24. November 1792 an den Geheimen Etatsminister von Werder.

Demnächst hat es der Rittmeister Ludwig Carl August von Werder nach dem am 21. Januar 1800 erfolgten Ableben des Vorbesitzers, seines Vaters, im Rezeß vom 16. Februar 1803 angenommen, und am 23. December desselben Jahres an den Domcapitular Carl Gottlieb Ludwig von Britzke verkauft. Im Jahre 1820 wurde das Gut zur Subhastation gestellt, und den 12 Mitgliedern der Bauerngemeinde zu Knoblauch am 25. Februar 1821 übereignet.

8. Lemsel, Kreis Delitzsch, Regierungs-Bezirk Merseburg. Die ältesten Nachrichten über dieses Gut reichen nicht über das Jahr 1714 hinaus, wo dasselbe im Besitze der sächsischen Rentkammer sich befand, und dem Vice-Kanzler Wolf Dietrich Rose für 18,000 Fl. als Mannlehn veräußert wurde, mit Einschluß der jetzt ebenfalls allodifizirten Zschortauschen Lehne und Zinsen.

Dreißig Jahre später wird als Besitzer Eustachius von Bröseke genannt, welcher das Gut durch Vertrag vom 2. October 1746 an Georg Friedrich Packbusch veräußerte.

Nachdem auf dessen Antrag das Gut durch Rescript vom 1. December 1747 und 8. Januar 1748 allodifizirt worden war, verkaufte er dasselbe durch Vertrag vom 5. December 1763 an den Kommissions-Rath Friedrich Wilhelm Packbusch für 42,000 Thlr., und dieser bald darauf, und zwar durch Vertrag vom $\frac{\text{30. April}}{\text{29. Juni}}$ 1765 an Frau Sophie Wilhelmine von Brandenstein, geborene Freiin von Bodenhausen für 44,000 Thlr.

Diese überließ das Gut am 1. März 1772 ihrer Tochter Marie Sophie Caroline, verheirathet mit dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Wartensleben.

Auf den Grund des Testamentes dieser Besitzerin vom 3. April 1787, publizirt den 5. November 1789, und des Nachlaßtheilungs-Rezesses, confirmirt den 3. Januar 1794, fiel das Gut an deren jüngste Tochter Caroline Wilhelmine von

Koenneritz, geb. Gräfin vom Wartensleben, und wurde ihr zum Werthe von 67,169 Thlr. 15 Sgr. angerechnet.

Noch vor der Bestätigung dieses Theilungs-Rezesses, und zwar mittelst Vertrags vom 30. Januar 1792 war das Gut auf den Königl. Sächs. Major und Kammerherrn Carl Ehrenreich von Koenneritz übergegangen, welcher dasselbe am 30. April 1824 an Michael Anton Eckardt für 74,000 Thlr. verkaufte, nach dessen Tode es ohne Werthsangabe durch Testament, publizirt den 14. October 1850, auf die hinterbliebene Wittwe Charlotte Wilhelmine Sophie, geborne Funkler, überging, welche es bald darauf, und zwar durch Vertrag vom 1. August 1851 an Wilhelm August Meyer für 94,000 Thlr. verkaufte.

9. Ottleben, Kreis Oschersleben. Die historischen Nachrichten s. Abtheilung III. Nr. 2. S. 69.

10. Rogaesen, im 2ten Jerichowschen Kreise, dessen Lehnseigenschaft durch den Familienbeschluß und Allodifikations-Rezeß vom 14. Januar 1722, confirmirt den 9. Mai 1730, aufgehoben wurde, bestand in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts noch in zwei Antheilen.

Den einen Antheil besaß Gebhard Heinrich von Werder auf den Grund des Vergleichs vom 30. September 1749; den zweiten Antheil besaß der Geheime Etats-Minister Hans Ernst Dietrich von Werder, welcher seinem Vater Hans Christoph von Werder bei dessen Tode am 14. September 1741 gefolgt war.

Gebhard Heinrich von Werder verstarb den 23. September 1763, und wurde durch den Rezeß vom 1. August 1764 dessen Antheil dem Etatsminister von Werder abgetreten, der somit Eigenthümer des vereinigten Gutes wurde. Nach dem Tode des Etatsministers von Werder, den 21. Juni 1800, wurde das Gut Rogaesen dem Sohne desselben, dem Rittmeister, späteren Obristen Ludwig Carl August von Werder durch den Rezeß vom 16. Februar 1803 übereignet. Letzterer starb ohne männliche Descendenz den 19. September 1813, und sein Nachfolger im Besitze von Rogaesen wurde der Major Friedrich Julius Dietrich von Werder auf den Grund des Lehnstheilungs-Rezesses vom 8. October 1814, welchen derselbe mit den beiden anderen Lehnserben, dem ehemaligen General-Lieutenant Hans Ernst Christoph von Werder und dem Rittmeister Johann Wilhelm Benjamin von Werder geschlossen hatte.

Nach des Besitzers am 18. Januar 1818 erfolgten Tode hat dessen hinterbliebene Wittwe Caroline Elisabeth, geborene von der Goltz, das Gut auf den Grund des am 6. April 1818 eröffneten Testamentes ihres Ehemannes ererbt. Später wurde es zur Subhastation gestellt und dem Kammerherrn Gustav Ludwig Grafen von Wartensleben durch den am 1. December 1848 eröffneten Adjudikations-Bescheid übereignet.

11. Schollaene. 1196 kam der Ort, welcher in älteren Zeiten Marktgerechtigkeit hatte,*) schenkweise von den Markgrafen Otto und Albrecht II. an das Erzstift Magdeburg unter Ludolph. Diese Schenkung bestätigte Kaiser Heinrich VI.

*) Alt-Schollaene, ein sehr hübsch gelegenes Städtchen in fruchtbarer Niederung zwischen der Havel und einem See sich ausbreitend. — Früher beschützte ein festes Schloß die Stadt,

1276 wurden die entstandenen Grenzstreitigkeiten geschlichtet.

1349 trat der falsche Waldemar alle streitig gewordenen Rechte an den Erzbischof Otto ab.

1354 und 1449 fand eine definitive Ausgleichung statt.

Der Ort kam später in den Lehnbesitz der von Treskow,

1723 an die Freiherrn von Printz,

(Rathman I. 353. II. 114. 205. III. 123.)

1762 an die Grafen von Wartensleben durch Verheirathung der Erbtochter Elisabeth Sophie von Printzen an den Hofmarschall Friedrich Wilhelm Heinrich Ferdinand Grafen von Wartensleben († 1776),

1844 an die Herren von Hagen auf Hohennauen.

12. Seedorf und Nielebock, im 2ten Jerichowschen Kreise, soll durch den Tod Hennings von Weberde dem Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg anheimgefallen und von diesem Fürsten im Jahre 1392 mit oberen und niederen Gerichten dem Walter von Borch und dem Martin Kremer, zwei Bürgern von Magdeburg, wieder zu Lehn gereicht worden sein.

(Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstifts Magdeburg.)

1522 (16. September) belehnte der Kardinal Albrecht die Gebrüder von Meyendorf, Johann, Domherrn zu Magdeburg und Cellarius zu Halberstadt, Georg und Curt, und deren Vetter Jakob mit der Dorfstätte Seedorf, wie sie derselbe vor Kurzem von den Vikarien der Capelle des St. Severus in dem Kreuzgange der Domkirche zu Magdeburg gegen 2 Hufen Landes vor Magdeburg ertauscht hatten. Die von Meyendorf erbauten daselbst wieder ein adliches Haus und

1571 legten sie ein Dorf dabei an.

1621 verkaufte Curt von Meyendorf das Gut mit seinen Zubehörungen im Dorfe Nielebock an den Domherrn zu Magdeburg, Heinrich von Lochow.

Nachdem aber die Stammlinie des Verkäufers im Jahre 1648 mit dessen Bruder Georg ausgestorben war, so suchte Andreas von Meyendorf, da die mitbelehnten Vettern zu dem Verkaufe ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, seine Rechte an dem Gute gegen die Nachkommen des Käufers geltend zu machen. Christoph Heinrich von Lochow auf Rheinsberg, Zeiz und Rennhausen ließ sich in einem von Gerhard von Alvensleben vermittelten Vergleiche willig finden, Seedorf und Nielebock, welche Orte damals durch den Krieg gänzlich verwüstet waren, zu Weihnachten 1655 dem von Meyendorf abzutreten, und am 11. Juni 1656 wurde dieser mit dem Gute

---

seit 1334 ist es aber wegen mancherlei Schadens, der von dort aus verübt wurde, auf Befehl des Markgrafen, der in diesem Jahre das Ländchen Schollaene mit dem übrigen, zwischen Elbe und Havel gelegenen Theile der Altmark an das Erzbisthum Magdeburg abtrat, wieder abgebrochen worden. —

Vide Gerken Codex Diplomaticus Vol. IV. pag. 500.

Seedorf und dessen sämmtlichen Zubehörungen, dem Dorfe Nielebock nämlich und den wüsten Feldmarken Loebechün und Lose,

der Geheime Rath von Alvensleben aber auf den Grund der früher erhaltenen Anwartschaft mit der gesammten Hand daran belehnt.

1667 gelangte Letzterer zum Besitze von Seedorf. Damals waren daselbst noch keine Unterthanen. Der adliche Hof, bei welchem sich nur unbedeutende Wirthschaftsgebäude befanden, diente dem Meier oder Hofmeister zur Wohnung, und die Kirche war sehr baufällig.

Das Dorf Nielebock soll vor Alters größtentheils und mit einem darin gelegenen Vorwerke dem Kloster Jerichow, von welchem es nur eine Meile entfernt lag, gehört haben, von demselben aber zur Zeit des Erzbischofs Ernst, Ende des 15ten Jahrhunderts, dem Borchard Demker eingeräumt und im Anfange des 16ten Jahrhunderts dem Jakob von Meyendorf gegen seine Besitzungen zu Gr. und Kl. Wulkow vertauscht worden sein. Diesen und zu gesammter Hand seine Vettern belehnte der Cardinal Albrecht am 19. April 1524 mit dem dritten Theile des Dorfes nebst Oberen und Niederen Gerichten und mit der wüsten Feldmark Löbechün, als mit Gütern, welche die von Meyendorf bisher von dem Grafen Wichmann von Lindow zu Lehn getragen hatten, die aber nun durch dessen Tod mit der Herrschaft Moeckern dem Erzstifte anheimgefallen waren. Auf dieselbe Veranlassung belehnte der Kardinal auch am 6. Juli des folgenden Jahres den Hans von Treskow und seine Vettern mit drei Theilen an den oberen und niederen Gerichten zu Nielebock und verschiedenen Hebungen daselbst, welche die von Treskow bisher ebenfalls von den Grafen von Lindow zu Lehn getragen hatten. Die Herren von Treskow verkauften ihre Antheile aber erblich in den Jahren 1534 und 1535 dem Domherrn Johann von Meyendorf, dessen Bruder Georg, deren Brudersöhnen Andreas Hans Georg und Curt und ihrem Vetter Joachim. Von dieser Zeit an blieb Nielebock stets mit Seedorf verbunden.

Die erwähnten wüsten Feldmarken Löbechün und Lose liegen erstere nahe bei der Stadt Burg, letztere bei Nielebock. Diese, welche in Urkunden auch Lawe, Lowe und Laue genannt wird, soll von den Edlen von Plotho an die von Arnim zu Crüssow und Gladau gelangt sein. Christop und Lippold von Arnim aber verkauften sie für sich und ihre minderjährigen Brüder Moritz und Caspar den Brüdern und Vettern von Meyendorf, welche damit am 17. Mai 1532 vom Erzstifte zu Magdeburg belehnt wurden.

1667 den 31. October erhielt Gebhard von Alvensleben den ersten Lehnbrief über die Seedorfschen Güter, in welchem seinen Vettern Lewin Ludolph II., Busse XIV., Gebhard Johann II und Mathias III. die gesammte Hand daran ertheilt wurde. In diesen Lehnbrief wurde die Feldmark Löbechuen nicht mit aufgenommen, weil man gefunden haben wollte, daß die Lehnshoheit darüber nicht dem Erzstifte Magdeburg, sondern dem Herzog zu Sachsen-Weißenfels als Administrator zukäme.

1713 am 31. August verkaufte Johann Friedrich von Alvensleben das Rittergut Seedorf mit dem dazu gehörigen Dorfe Nielebock der Gemahlin des Preußischen Obermarschalls von Printzen, Dorothea Sophia gebornen Gräfin von Schlippenbach für 23,000 Thlr. Nach ihrem Tode fiel das Gut auf den Grund des Erbtheilungs-Rezesses vom 26. Februar

1738 an ihren Sohn, den Domcapitular Wilhelm Ludwig Marquard von





Printzen. Dieser wurde am 25. Juli 1749 von seinem Bruder, dem Geh. Kriegsrath Friedrich Wilhelm von Printzen beerbt.

1762 erwarb der Hofmarschall Friedrich Wilhelm Heinrich Ferdinand Graf von Wartensleben durch Verheirathung mit dessen Erbtochter Elisabeth Sophie von Printzen dieses Gut. Mittelst Vertrages vom 11. November

1793 kam dessen Sohn, der Schloßhauptmann Christian Heinrich Ferdinand Ludwig, und mittelst Rezesses über den Nachlaß des letzteren vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{13. Februar}}$

1834 der Sohn, Major und Kammerherr Gustav Ludwig Graf von Wartensleben in den Besitz.

Dieser hat das Gut zu einem immerwährenden Fideicommiß für die Familie von Wartensleben bestimmt.

13. Warsleben, Kreis Neu-Haldensleben. Die historischen Nachrichten s. Abth. III. Nr. 1. (S. 57. u. f.)

14. Zschepen und Selben, Kreis Delitzsch. Als ältere Besitzer dieser Lehngüter, jedoch ohne Angabe der Erwerbs-Urkunden werden genannt:

1608 Georg Otto von Scheiding,

1612 Hans Spiegel,

1638 Johann Otto Haacke,

1639 Christoph Felgenhauer auf Hersichstein.

Dieser verkaufte die Güter durch Vertrag vom 15. Juli 1673 an Catharine Marie von Brandenstein, geborene Hackin.

1710 Hans Ernst von Brandenstein.

1712 Frau Marie Anna von Brandenstein, geborene von Koppenstein (Ehestiftung vom 2. Mai 1712).

Dieser folgte Carl Ernst von Brandenstein. Nach dessen Tode fielen die Güter vermöge Vergleichs vom 14. September 1749 seiner Mutter Sophie Wilhelmine von Brandenstein, gebornen von Bodenhausen und seiner Schwester Henriette Wilhelmine von Brandenstein für 33,050 Fl. zu. Nach deren Tode folgte auf den Grund des Testaments vom 24. März 1750 die zweite Schwester des Carl Ernst von Brandenstein, Vornamens Marie Sophie Caroline, vermählt mit dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm Grafen von Wartensleben. Auf den Grund dieses Testaments und der Urkunde vom 21. October 1772 ist der Besitztitel für letztere berichtigt worden.

Die Allodifikation des Lehns erfolgte auf ihren Antrag durch Rescript vom 25. April 1786.

Bei der Theilung ihres Nachlasses auf den Grund des Rezesses vom 23. Januar 1794 fiel dieses Gut an ihre Enkelin Caroline Helene Friederike Wilhelmine von Schubert, geborene v. Neitzschütz, da ihre Tochter Sophie Louise, vermählt mit Heinrich von Neitzschütz, am 24. October 1793 gestorben war.

Durch das Testament der Frau von Schubert, publizirt den 24. Januar 1843, wurden der hinterbliebene Wittwer, Hauptmann Carl Ludwig Ferdinand von Schubert

und die drei Kinder Henriette Caroline Juliane, Bernhardine und Emilie Elisabeth zu Erben dieser Güter berufen. Bereits am 14. November 1845 verkauften diese jedoch die Güter an Anton Wilhelm Karthaus für 86,000 Thlr.

Anhang.

Historische Notizen

über die, in den Wartenslebenschen Lehnbriefen genannten 42 Ortschaften der Provinz Sachsen.

---

1. Ackstedt. Auf Ackstedter Mark besaß die Familie seit 1467 sechs Hufen Landes vom Erzstifte Magdeburg zum Lehn, welche mit dem Tode des Volrath Christoph 1683 dem Lehnsherrn zurückfielen. (S. 144.)

2. Alwerthusen. 1458 besaß Dietrich von Werteslеve auf dem Felde daselbst eine Wische als Lehn des Stifts Halberstadt. (Lehnsregister von 1458 fol. 60. neuer Abschrift im Provinzial-Archiv von Magdeburg.) (S. 139.)

3. Anevordesleve (Amphordsleben). Amphort, Kreis Wanzleben, früher Amvort genannt, wurde 1399 vom Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg den von der Asseburg verpfändet, und 1490 als Lehn denselben überlassen. Die Besitzer von Meisdorf und Reindorf gehören der Amphorter Linie der Familie von der Asseburg an. Amphort wurde 1712 schuldenhalber verkauft und 1717 vom Preußischen Fiskus erworben.

Nach dem Lehnsregister des Stifts Halberstadt von 1411 bis 1435 besaßen damals Busso und Werner von Werdensleve eine Mühle auf dem Felde von Anevordesleve zum Lehn. (S. 138.)

4. Ausleben, Kreis Neuhaldensleben. Oseleve im lib. bon. S. Ludgeri (Neue Mittheil. 4, 23), sonst meist Osseleve, Ossleve (cfr. Falks Trad. Corb. p. 849), Oissleve 1424 (Neue Mittheil. 4, 2, 67), Ousslеve 1430 (ibid. 4, 2. 69). Abzuleiten von den Eigennamen Uozo oder Uoso, die allemannisch auch als Uzzo oder Usso erschienen.

(Cassel's Wissenschaftl. Forschung. B. 1. S. 188.

Auf der Feldmark von Ousleve ward Bodo 1473 mit einer halben Hufe von den von Werberge beliehen. In den späteren Werbergeschen Lehnbriefen wird dieses Pertinenz aufgeführt, und in dem von 1528 wird der Ort zuerst Ausleben genannt. (S. 126.)

Ausleben war ehemals der Burg Hoetensleben dienstpflichtig, und stand bis 1685 das Patronat dem Domstifte Hildesheim zu. Der Kirchthurm ist 1588 erbaut. 1641 war zwischen Ausleben und Ottleben vom Kaiserlichen Heere unter Tilly und Wallenstein eine Schanze angelegt; 1757 lagerten hier 4000 Franzosen.

(Hermes und Weigelt B. 1, S. 295.)

Auf der Feldmark nach Wackersleben zu, etwa ⅜ Meilen vom Orte, werden noch die Spuren von Mauern der Kirche eines im Mittelalter verwüsteten Dorfes Lütken-Ausleben gezeigt.

Auch hat man auf einer kleinen Anhöhe, der Hoch genannt, im Jahre 1774 alte Begräbnißstellen mit Urnen unter breiten Steinplatten gefunden, und es sollen hier mitunter noch jetzt alte Goldstücke, Römische Münzen ꝛc. zu Tage kommen. Die ganze Anhöhe von Ausleben, auf welcher auch Thurm und Kirche stehen, besonders die sogenannte „Thie", enthält Ueberbleibsel von Menschengerippen und alten Waffen.

(ibid. B. 2. S. 113.)

5. Oster-Ausleben. Nach pag. 18. des Warbergschen Lehnsregisters vom Jahre 1395 (?) wurde Hans von Werdesleve von Herrmann von Werberge mit 3 Höfen im Dorfe und 1 Huve im Felde zu Oster-Eylsleve beliehen. (S. 122.)

Der Lehnbrief von 1422 erwähnt nur einer Huve im Felde zu Oster-Eylsleve, die späteren Lehnbriefe wiederum 3 Höfe im Dorfe und 1 Hufe im Felde. (S. 122.) Die Namen des Ortes variiren.

Die Lehnbriefe von 1471 und 1490 haben den Namen: Oster-Eylsleve, der von 1506: Oster-Elsleve, die von 1528, 1531, 1578: Oster-Asschleve, die von 1601, 1652, 1692: Oster-Aussleben.

6. Badeleben, Kreis Neu-Haldensleben. Das jetzige Vorwerk, sonst ein Thurmhof, besaßen ehemals die Ritter von Badeleben. Die Familie kommt noch im 14ten Jahrhundert vor.

Die Grundstücke sind zum Theil zehntpflichtig nach Herbke und Sommerschenburg. (Hermes und Weigelt B. 1, S. 295.)

Auf der Feldmark liegen die Wüsten Ost-Badeleben und Ellersdorf (Eylekesdorp?). Nach den Lehnsregistern der Herrschaft Warberg besaß 1391 Hans Werdesleve 1 Hof zu Baddeleben. In dem Lehnsbriefe des Hennig Werdesleve von 1439 wird dieses Lehnspertinenz aufgeführt. Die späteren Werbergeschen Lehnbriefe gedenken desselben nicht. (S. 122. 123.)

7. Oster-Badeleben, ein seit dem 15ten Jahrhunderte wüstes Dorf auf der Feldmark Badeleben (Kreis Neu-Haldensleben).

Nach den Lehnsregistern der Herrschaft Werberge von 1422 besaß Hennig Werdesleve daselbst 2 Höfe. (S. 122.) In den späteren Wartenslebenschen Lehnbriefen kommt der Ort nicht vor.

Das Dorf Oster-Badeleben und 14 Hufen auf dem Felde daselbst trugen damals die Herren von Werberge von dem Stifte Werden zum Lehn, wie aus folgendem Vermerke in dem Werbergischen Lehnbuche VII. A. 14. d. a. 1379—1474. pag. 58v.:

> Diit hebbe we von Werberge van unse Here von Werden to lene: in Osterbbaddeleve dat dorp.. Item to Osterbaddelebe XIIII houue.

hervorgeht.

8. Beckendorf, Kreis Oschersleben. Nach Ausweis des Lehnsregisters des Stifts Halberstadt von 1407 besaß damals Hans von Werdisleve 2 Huben auf dem Felde zu Beckedorf und einen wüsten Hof im Dorfe daselbst. In den späteren Halberstädter Lehnbriefen findet sich dieses Lehnspertinenz nicht aufgeführt.

Dagegen wird in den Halberstädter Lehnregistern von 1411 (S. 137) genannt:

ein Holzfleck im Osterholze bei Beseckendorf,

und in den von 1482, 1535, 1546, 1652, 1655, 1686 (S. 139 u. f.)

ein Holzfleck über Beckendorf beim Bornstedter Holze belegen.

Der Ausdruck „wüster Hoff" im Lehnbriefe von 1407 deutet darauf, daß damals schon das Dorf wüst gewesen und das Land vielleicht mit Holz bestanden war.

9. Brandesleben, eine wüste Dorfstätte auf der Feldmark Ottleben. Auf dem Brandesleber Felde zu Ottleben besaß die Familie eine halbe Hufe Landes, früher die Boukeneter Hufe genannt (S. 162.), seit 1532 zum Lehne von dem Kloster Marienthal.

Das Brandesleber Holz auf der Feldmark in Ottleben führte früher den Namen Nord-Holz, auch Nordwall.

Nach dem Lehnsregister der Herrschaft Warberg von 1422 (S. 122.) war damals Hennig Werdesleve mit einem „Holzblecke am Brandeslebenschen Holze" beliehen.

In den späteren Warbergeschen Lehnbriefen ist dieser Holzbleck nicht aufgenommen.

Dagegen findet sich in den Lehnsbriefen des Stiftes Halberstadt von 1458 und 1482 unter den Lehnspertinenzien aufgeführt:

ein Holzbleck an dem Holze zu Brandesleve.

In dem Halberstädter Lehnbriefe von 1411 wird aufgeführt:

ein Holzfleck im Osterholze bei Besekendorf,

und in denen von 1494, 1535, 1546, 1652, 1655, 1686:

ein Holzbleck über Beckendorf beim Bornstedter Holze gelegen.

10. Drakenstedt bei Wolmirstedt. Kaiser Otto I. schenkte dasselbe 973 dem Erzstifte Magdeburg. Es muß aber davon abgekommen sein, denn 1364 erkaufte dasselbe der Erzbischof Dietrich von dem Herrn von Dreileben.

Nachher ist dasselbe an das Stift Nicolai gekommen, und bei demselben bis 1810 verblieben.

Den Zehnten zu Luetken-Drakenstede besaß das Stift Halberstadt, und belieh damit nach dem Lehnsregister von 1411 bis 1435 den Busso und Werner von Werdesleve. (S. 138)

Ob Luetken-Drakenstede mit dem vorerwähnten Pfarrdorfe Drakenstedt indentisch, ist noch nicht aufgeklärt.

11. Ellersdorf (Ellisdorf, Eylikesdorp), wüste Dorfstätte auf der Feldmark Badeleben. Echellerevorp hieß im Mittelalter ein kleines Dorf, welches etwa eine

halbe Stunde westwärts von Badeleben auf dessen Feldmark gelegen gewesen. Dort erhielt das geistliche Institut zu Marienborn gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts eine Hufe Landes vom Pfarrer Johann zu Volpke mit Bewilligung des Ritters Johann von Badeleben und seiner Erben. Diese Dorfstätte, nach der Verödung des Dorfes im 15ten Jahrhundert in Acker und Wiesen verwandelt, heißt jetzt Ellersdorf.

(Behrend's Neu-Haldenslebensche Kreis-Chronik II. 583.)

Auf der Feldmark von Ellisdorf besaß die Familie von Wartensleben seit 1434 ½ Huve auf dem Felde und 1 Hof im Dorfe als Lehn der Herren von Warberg. Der Name des Dorfes hat sich aber mit der Zeit verändert. Im Lehnbriefe von 1473: Eylikessdorpe, 1490: Eylikisstorp, 1506: Elikesdorpe, 1531: Ellisdorp, 1652: Eilstorf, 1692: Eylsdorf. Diese Aehnlichkeit mit dem Pfarrdorfe Eilsdorf, 1¾ Meilen von Halberstadt im Oschersleben Kreise gelegen, macht es zweifelhaft, ob nicht dieser Ort in den Lehnbriefen gemeint sei: Gegen diese Annahme spricht der Umstand, daß die Wüste Ellersdorf unmittelbar an Ottleben grenzt, wo die Hauptgrundstücke des Lehns sich befanden.

12. Etkersleben, wüste Feldmark bei Ottleben. 1391 wurde Hans Werdesleve von Herrmann von Warberg mit 1 Hof zu Etkersleve beliehen. In den späteren Lehnbriefen von 1422, 1439, 1471, 1506, 1528, 1531, 1571 wird der Ort gleichmäßig benannt; erst von 1601: Eckerschleben, 1652 und 1692: Eckersleben. (cf. Etgersleben.)

13. Eisendorf. Wüste Feldmark bei Kalbe. 1587 wurden durch die Grafschaft Barby Hans und Jordan von Werdensleben zu Brumby mit ¼ Landes auf der Mark Eisendorf beliehen. (S. 154.)

14. Elversdorf. Wüste Feldmark bei Kalbe. 1620 wurde von der Grafschaft Barby Berndt von Werdensleben mit 2 Huven Landes auf Elversdorfer Feldmark, welche er von Lattorf erkauft hatte, beliehen. (S. 158.)

Mit dem Tode seines Enkels Vollrath Christoph von Werdensleben fiel dasselbe dem Lehnsherrn zurück 1683.

15. Emmeringen, im Kreise Oschersleben. 1458 war Dietrich von Wardesleve von dem Stifte Halberstadt mit 2 Hufen daselbst beliehen. (S. 138.)

16. Etgersleben. Eine Viertelmeile nordwestwärts von Voelpke lag vor Alters ein Dorf, Namens Etgersleben oder Etekersleve. Die Brüder von Mortze verkauften dort im Jahre 1357 einen Hof und eine Hufe Land an das Kloster Marienborn, und 1381 übereigneten die Herren von Seehusen eine Hufe Land daselbst der Küsterei des genannten Stiftes. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts sank dieser Ort in Verödung, und nur eine Wassermühle und ein Krug — jetzt der Etgersleber Zollkrug genannt — erhielten sich bis auf unsere Zeit. Beide stehen unter dem Gericht der Sommerschenburg und werden zur Civilgemeinde Sommersdorf gerechnet. In kirchlicher Hinsicht ist der Krüger nach Sommersdorf und der Müller nach Voelpke eingepfarrt. Im Jahre 1781 war 15 die Seelenzahl.

(Behrend's Chronik B. II. S. 587.)

1144 in einem schlechten Abdruck bei Dreihaupt 1, 16. Adikirslove, p. 17. Adteirslove, sonst immer Etkersleve genannt (cf. Neue Mitth. 4, 2. 67. u. Anm.).

Von Edgar, angelsächsisch Eadgar. Ueber den Riesen Etgeir s. Grimm's Heldensagen 225. 391. (Cassel, S. 184.)

Im Dorfe Etgersleben besaß die Familie von Wartensleben seit 1422 einen Hof als Lehn der Herren von Warberg. (cf. Etgersleben.)

17. Eylsleben (cf. Oster-Ausleben). 1391 wird Hans Werdesleve durch Herrmann von Warberg mit einem Hof zu Eylsleve beliehen. Nach dem Warbergschen Lehnsregister war Hans Werdesleve mit 1 Hube daselbst beliehen. Zuletzt wird dieser Ortsname daselbst p. 67 erwähnt. (S. 122.)

Da Oster-Eilsleve in späteren Urkunden Oster-Ausleben genannt wird, kann man annehmen, daß Eilsleve mit Ausleben identisch ist.

18. Flochau. Wüste Dorfstätte auf der Feldmark von Brumby. Die Familie von Wartensleben besaß mehrere Grundstücke auf dieser Mark.

1467 wurde Jordan von Werdesleve mit 2 Huben auf Flochauer Mark vom Erzbischof zu Magdeburg beliehen. (S. 144.)

1587 wurden Hans und Jordan Gebrüder von Werdesleve mit 1 Hufe auf Flochauer Mark beliehen von der Grafschaft Barby. (S. 154.)

1667 desgl. Volrath Christoph von Werdesleve. (S. 161.)

Bei dem Tode des Letzteren 1683 fielen diese und außerdem 2 Huben auf derselben Mark, dem Churfürsten von Brandenburg als Lehnsherrn anheim.

19. Gunsleben, Pfarrdorf und landständisches Rittergut des Kreises Oschersleben. Nach diesem Orte nannte sich eine Familie. Christian von Gunsleben hatte 1292 Antheile von Wegersleben (Kuntze, S. 93).

Neindorf und Gunsleben waren Lehne der Grafen von Regenstein und kamen 1463 an die Brüder Busso und Kurt von der Asseburg, Gunsleben aber 1755 an die Ampfurther Linie dieses Hauses.

Das Stift Halberstadt hatte den Zehnten den von Buschekesten verliehen.

1370 verkauften die Herren von Buschekesten den Zehnten von Gunsleben an die Gebrüder Herrmann und Clawesse von Werdesleve. (S. 26.)

1458 mit dem Tode des Dietrich von Wardesleve wird Friedrich von Hoym vom Stifte Halberstadt damit beliehen. (Prov. Archiv zu Magdeburg.)

20. Hamersleben, Kreis Oschersleben, Pfarrdorf und Königl. Domainen-Amt. Die Feldmark des Pfarrdorfes enthält 4638 Morgen Acker, 450 M. Wiesen, 38 M. Gärten und 693 M. Anger. Das Domainen-Amt, aus den Gütern des aufgehobenen Augustiner-Klosters bestehend, enthält 1791 Morgen Acker, 282 M. Wiesen, 240 M. Anger und 11½ M. Gärten. Außerdem befindet sich dort ein (1840) dem Amtmann Struve gehöriges, nicht landsäßiges Gut von 972 M. Acker und 18 M. Wiesen.

In früherer Zeit gab es 2 nicht weit von einander gelegene Dörfer, die den Namen Hamersleben führten. Sie lagen in der vormaligen Grafschaft Sommer-

schenburg; jetzt und wahrscheinlich schon seit langer Zeit findet man nur Groß=Hamersleben. Von Klein Hamersleben ist nur noch der Name einer Feldmark auf dem Gebiete des Amtes Hoetensleben und dessen Vorwerk „der neue Bau" vorhanden.

Mehrere Ländereien von Klein=Hamersleben wurden wahrscheinlich zu diesem Gute geschlagen, da noch bis jetzt verschiedene Aecker nach Hamersleben zehntbar sind. Zu welcher Zeit Klein=Hamersleben verwüstet wurde, ist unbekannt.

Das Stammdorf Hamersleben wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1146 genannt. Es befand sich darin eine Burg als Sitz einer vermögenden Dynasten-Familie, aus der zuerst im Jahre 1155

Wilhelm und Othelricus de Amersleve

als Zeugen bei Markgraf Adalberts von Brandenburg Bestätigung einer Schenkung an die Kirche St. Simons zu Goslar vorkommen.

Wilhelm von Amersleve schenkte im Jahre 1158 drei Hufen Landes in Hamerslebener Flur an das Kloster Marienthal; den Othelricus von Amersleve findet man 1164 als Zeugen einer Schenkungs=Urkunde an dasselbe Kloster.

Die damaligen Markgrafen von Brandenburg standen mit der Dynastie Hamersleben in lehnsherrlichem Verhältnisse, und nach dem Absterben dieser Dynastie wollten sie den Besitz nicht aufgeben.

Der Magdeburger Erzbischof Wilbrand und der Halberstädter Bischof Ludolph II. lehnten sich mit Kraft dagegen. Der hierüber entbrannte Kampf fiel unglücklich für die Markgrafen Otto und Johann aus, und die beiden päpstlichen Herren theilten sich in die Güter der Dynastie Hamersleben. Der Bischof Ludolph II. erhielt die Burgfeste Hamersleben nebst der dortigen Besitzung.

Der Bischof Ludolph II. wurde 1238 vom Markgrafen Otto bei Calbe geschlagen und verlor die Burgfeste Hamersleben wieder.

Nach der Urkunde von 1257 verkaufte der Bischof Vollrath von Halberstadt die Gerichte zu Seehausen an den Erzbischof von Magdeburg.

Dabei wird erwähnt, daß auch der Bischof zu Merseburg Besitzungen zu Hamersleben habe, und daß Hamersleben zum Gerichte von Seehausen zurückfallen solle, wenn diese Merseburger Besitzungen vom Erzbischof zu Magdeburg erworben würden.

Bald darauf verkaufte der Bischof Vollrath die ganze Grafschaft Seehausen, in deren Grenzen Hamersleben lag, mit Ausschluß des Amtes Oschersleben für 4500 Mark.

Das Aussterben der Dynasten=Familie zu Hamersleben fällt wahrscheinlich in den Anfang des 13ten Jahrhunderts.

Die Stiftung des Augustiner=Chorherrn=Klosters zu Hamersleben fällt in das Jahr 1111.

Der Halberstädtische Bischof Reinhard, ein Graf von Blankenburg, stiftete nach seiner am 5. August 1112 ausgestellten Urkunde zuerst 1108 zu Osterwick ein Kloster, welches er mit verschiedenen bedeutenden Grundstücken und Gerechtigkeiten an verschiedenen Orten versah. Bald darauf verlegte er es aber nach Hamersleben.

Zwei vornehme und reiche Damen, Thiedburg und deren Tochter Mathilde, (die letztere der Sage nach die Gemahlin eines Pfalzgrafen) schenkten dem Kloster viele Grundstücke in nahen und entfernten Orten. Zum Schutzheiligen ward der heilige Pankratius erwählt; den 24 Chorherren im Kloster stand ein Probst vor, der später das Prädikat Prälat erhielt.

Gleich von Anfang an erhob sich dieses Kloster über viele andere und zwar besonders durch die musterhafte Disciplin unter seinen ersten Pröbsten.

Auf einer im Jahre 1178 auf Veranlassung des Halberstädter Bischofs Ulrich, eines Grafen von Reinstein, ausgeschriebenen Synode zu Gr. Oschersleben wurden auch dem Kloster Hamersleben bedeutende Einkünfte angewiesen. Später besaß das Kloster außer vielen auswärtigen Besitzungen 140 Hufen Ackerland. Im 30jährigen Kriege hat das Kloster sehr gelitten. Von 1719 bis 1730 war dasselbe unter Brandenburgischer Sequestration und wurde am 19. September 1804 aufgehoben.

1458 besaß Henning IV. von Wartensleben auf dem Felde zu Hamersleben eine Hufe als Lehn vom Grafen Ulrich von Regenstein.

1507 verkaufte dieselbe Drewes von Wartensleve.

Zu den auswärtigen Besitzungen des Klosters gehörte die abgabenfreie Hufe zu Wardesleve, die vormals Heidenreich von Wardesleve besessen hatte, und welche im Jahre 1310 (S. 23) an das Kloster Marienthal abgetreten wurde.

21. Harstrang. 1422 wird Hennig von Werdesleve mit 10 Schwad Gras von der Wiese auf dem Harstrang beliehen durch die Edlen von Warberg. Auch in späteren Lehnbriefen von 1471 und folgenden bis 1709 werden dieselben aufgeführt.

22. Hoyerstorpe oder Hagendorf, eine wüste Feldmark von Ottleben. Die Stelle der ehemaligen Kirche von Heiersdorf liegt dicht an dem Holze, sonst Nordwald, jetzt Brandeslebener Holz genannt, auf der dem Rittergute zu Ottleben gehörigen „Kirchwiese", wo noch altes Mauerwerk vorhanden ist. Der Name ist wahrscheinlich dem dort gelegenen Holze, der „Hagen" genannt, entlehnt.

(Mittheilung des Grafen Schulenburg-Ottleben.)

Das Lehnsregister des Bischofs Albrecht zu Halberstadt von 1311 nennt die Edlen von Werberge als Lehnsträger zu Hoyersdorp.

Die Edlen von Werberge erkauften 1367 von dem von Heinburg 4 Hufen zu Hoierstorp und erwarben 1375 noch 6 Hufen daselbst.

Von den Edlen von Werberge wiederum waren die von Wartensleben mit 6 Hufen Land auf dem Felde von Hoyersdorpe beliehen von 1458 bis 1709.

(Mittheilung des Archivraths Dr. Schmidt zu Wolfenbüttel.)

Eine Familie scheint sich nach diesem Orte genannt zu haben. Das Lehnsregister des Bischofs Albrecht zu Halberstadt von 1311 erwähnt eines Berthold von Hoyerstorp als Lehnsträger in Elmenem.

23. Hoetensleben, Kreis Neu-Haldensleben, Pfarrdorf und Rittergut. Die Feldmark enthält 3056 Morgen Acker, 194 M. Wiesen, 32 M. Garten und 607 M. Anger. Zum Rittergute gehören 2450 M. Acker, 340 M. Wiesen, 14¾ M. Garten, 560 M. Anger und 17 M. Teiche.

Der Ort wird Hozenslove im lib. bonor. St. Luidgeri (Neue Mitth. 1, 4. 30.), 1209: Hotenslove (ibid. 2, 467.), 1225: Hötensleve (ibid. 3, 1. 90.), 1289: Hotzensleve (Falk, Trad. Corb. 766.), 1423: Hotensleven (ibid. 847.) genannt, und ist von Huoto, Huozo, Hoto abzuleiten, welche als besondere Namen gebräuchlich waren. (Goldast 2, 107.)

Es erscheint an diesem Orte, wenigstens seit dem 13ten Jahrhundert, eine feste Burg, welche ihrer Lage nach lange einen Zankapfel zwischen Braunschweig und Magdeburg abgab.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg verpfändete sie an den Grafen Conrad von Wernigerode und dessen Bruder Gebhard für 550 Mark Silber. Der

Herzog Magnus von Braunschweig dagegen setzte sich aus einem früheren Pfandrechtsanspruche in deren Besitz. Als der Erzbischof Otto darauf im Jahre 1346 diese Burg und andere Güter zurückforderte, und ein schiedsrichterliches Urtheil keine Partei befriedigte, so kam es im Jahre 1347 zum Kriege, in welchem der Erzbischof nach einer gewonnenen Schlacht in das Braunschweigische einfiel, das Land verwüstete und die Stadt Schöningen wegnahm. Der bald nachher geschlossene Frieden lieferte dann die Burg Hoetensleben nebst Zubehör an das Erzstift Magdeburg, und die Stadt Schöningen an das Herzogthum Braunschweig auf immer zurück.

In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts finden sich die Herren von Veltheim als die Inhaber der Burg Hoetensleben. Selbige behandelten im Jahre 1426 die in der Gegend befindlichen Marienthalschen Klostergüter feindlich. Im Jahre 1452 wohnte daselbst der alte Heinrich von Veltheim, ein Sohn des Ritters Heinrich.

Im Jahre 1475 überließ der Erzbischof Johann von Magdeburg das Amt Hoetensleben dem Johann von Bartensleben und dessen Familie wiederkäuflich für 5100 Gulden. Das Jahr 1533 zeigt darauf die Gebrüder Hans und Busso von Bartensleben mit ihrem Vetter Franz im Besitze von Hoetensleben.

Im Jahre 1573 stiftete Hans von Bartensleben, der letzte seines Namens daselbst, ein Hospital für arme Gebrechliche im Gerichte Hoetensleben.

Nachher fiel das Amt an das Erzstift Magdeburg zurück. Im Jahre 1616 wird Albert von Arnstedt als Stiftshauptmann daselbst erwähnt.

Im Jahre 1645 erwarb der Graf von Königsmark das Amt Hoetensleben.

Im Jahre 1662 brachte es der Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg käuflich an sein fürstliches Haus, welches auch im Jahre 1687 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm damit zu einem rechten Mann- und Gesammtlehn beliehen wurde.

Im Jahre 1703 wurde das Schloß Hoetensleben vom Landgrafen Friedrich zur Residenz erwählt. Nach seinem 1708 erfolgten Tode wohnte sein jüngster Sohn Casimir Wilhelm daselbst bis zu seinem Tode 1727.

Noch jetzt gehört das Amt Hoetensleben (enthaltend die Pfarrdörfer Hoetensleben, Barneberg, Ohrsleben, Wackersleben und Amsleben) dem regierenden Fürsten von Hessen-Homburg.

Der Zehnt der Feldmark Hoetensleben gehört theils dem Braunschweigischen Kloster Riddagshausen (von 2129 Morgen; das Kloster erkaufte diesen Zehnten im Jahre 1282 von Ludolph von Esbeck für 470 Mark Silber nach Meibom's Chron. Riddag. in histor. rer. German. III, 359), theils dem Gräflichen Rittergute Harbcke (von 2000 Morgen). Den Fleischzehnten erhält das fürstliche Amt und das Kloster Riddagshausen.

Vor der Reformation war auch auf dem Schlosse eine eigene Burg-Kapelle mit einem gut dotirten Altar vorhanden, an welchem ein eigener Priester täglich die Messe zu lesen hatte.

Die Dorfstätte Klein-Hoetensleben, etwa eine halbe Stunde südöstlich vom Orte gelegen, wurde in der Zeit des Faustrechts wüste. Die letzten Einwohner bauten sich wahrscheinlich bei dem jetzigen Dorfe Hoetensleben wieder an; daher die dortige Feldmark noch für sich in drei Felder getheilt gegenwärtig zu diesem Orte gehört. Ein abgesonderter sogenannter Kamp daselbst heißt noch jetzt der Kirchhof.

Die Herren von Warberg hatten Besitzungen in Klein-Hötensleben. Seit 1422 war Henning von Werdesleve mit 1 Hufe daselbst beliehen. In den späteren Lehnbriefen von 1434 bis 1700 wird nur einer halben Hufe auf dem Felde von Klein-Hoetensleben erwähnt. Außerdem wird in den Lehnbriefen seit 1422 ein Gartenhof auf dem Kapellenberge bei Groß-Hoetensleben als Lehns-Pertinenz aufgeführt.

Als alterthümliche Merkwürdigkeit ist zu erwähnen, daß die Wahlstätte der Schlacht und der Niederlage der Hunnen, welche von den Deutschen unter dem Könige Heinrich I. dem Vogelsteller im Jahre 928 zwischen dem Elmwalde bei Schöningen und dem Bruche an der Halberstädter Grenze auf das Haupt geschlagen wurden (Leibnitz Script. rer. Brunswig. III. 305), großentheils auf der Feldmark von Hoetensleben zu suchen ist, und daher auch auf einer alten Karte des Herzogthums Magdeburg da wirklich mit den Worten „Clades Hunnorum“ bezeichnet wird.

24. Hundisburg, Kreis Neu-Haldensleben, Pfarrdorf mit einem landsäßigen Rittergute.

Das dort befindliche Schloß wird schon 1147 erwähnt. Noch in der Lehnsresignations-Urkunde des Grafen von Altenhausen an die Abtei St. Ludgeri zu Helmstedt von 1238 wird es Hunoldesborg genannt.

1196 wurde der Ort von den Markgrafen Otto und Albrecht II. von Brandenburg an das Erzstift Magdeburg zum Lehn aufgetragen.

1495 gelangte der Ort an die Familie von Alvensleben, welche solchen bis 1811 ununterbrochen besaß. Seit dieser Zeit ist die Familie von Nathusius im Besitze.

Nach den Lehnsregistern des Stifts Halberstadt von 1419 bis 1455 fol. 41. besaßen damals Busse und Werner von Werdensleve den Zehnten zu Hundisburg.

25. Hornhausen, Kreis Oschersleben. Hier besteht seit 1646 ein Gesundbrunnen.

1458 besaß Dietrich von Wardesleve daselbst im alten Dorfe einen Garten zum Lehn vom Stifte Halberstadt. (S. 138.)

(cf. Proehle's Chronik von Hornhausen. Oschersleben 1850.)

26. Huy-Neinstedt, Kreis Oschersleben. Etwa 1/8 Meile südwestlich lag das von Heinrich dem Löwen 1176 zerstörte Dorf Diepen-Niendorp.

(cf. Kunze's Oschersleben B. 1. S. 8. seq.)

Die erste sichere Erwähnung von (Huy-)Neinstedt findet sich im Verzeichniß der Güter des Klosters Huysburg von 1157:

> In Neinstidde tribus mansis et duabus areis et sylva una et tertio dimidio jornali. (Leukfeld antiq. nummer. p. 59).

1311 wird Huy-Neinstedt als Lehngut des Domkapitels zu Halberstadt verzeichnet.

> Ninstede. Der jarlike tins von einer jewelken howe twe schilling, welker ene dem domcapitel werd utegeven in sente Walborgen dage und de andere in S. Andrees dage und X Scheffel Weizen, Roggen und Haver.
>
> (Lucanus Beiträge I. 20.)

1458 besaß Dietrich von Wartesleue als Lehn des Stifts Halberstadt 4 Hufen auf dem Felde daselbst. (S. 138.)

27. Kalbe a./S. Ueber den Ursprung der Stadt und der Burg mangeln sichere Nachrichten. Der Ort wird als ein Dioces-Distrikt des Bisthums Halberstadt im Nordthuringau unter der Bezeichnung „Calva“ aufgeführt. Im Jahre 937

schenkte Kaiser Otto I. der Abtei zu Quedlinburg u. a. 15 slavische Familien in Calva. Die Burg ist aber wahrscheinlich schon früher zum Schutze der deutschen Einwohner gegen die Wenden angelegt, und hat zum Anbau eines Bergfleckens die nächste Veranlassung gegeben.

961 wurde dem Orte von Otto I. das magdeburgische Stadtrecht verliehen, und 994 von Otto III. mit Stadt und Zubehör das Erzstift Magdeburg beliehen, nachdem sich 982 die Wenden aufs Neue der Stadt auf kurze Zeit bemeistert, und solche in Brand gesteckt hatten.

Schloß und Stadt wurden 1179 von Heinrich dem Löwen in dessen Kriege mit dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg und dem Bischof von Halberstadt durch Feuer verwüstet.

Endlich wurde 1240 die Stadt und das Schloß vom Markgrafen Johann I. von Brandenburg in dessen Kriege mit dem Erzbischof Wilibrand von Magdeburg, nachdem Letzterer bei Osterburg geschlagen war, erobert und zerstört.

Das jetzt noch vorhandene Schloßgebäude hat Erzbischof Theodorich im Jahre 1363 erbaut, und mit 7 Thürmen und mit Mauern und Gräben versehen lassen. Unter den Erzbischöfen Ernst (1512) und Albrecht II. (1531) wurde das Schloß bedeutend erweitert.

Die Erzbischöfe haben hier öfter Hoflager gehalten und Landtage abgehalten.

Nach Ausweis der Lehnsregister des Stifts Halberstadt von 1419 bis 1435 waren damals Busse und Werner von Werdesleve mit dem Zehnten zu Calbe beliehen. (S. 138.)

Ferner besaß die Familie von Wartensleben aus dem Hause Brumby daselbst seit 1467 (S. 144) vom Erzstifte Magdeburg als Lehn 6 Höfe und 2 Gärten im Orte, und 1¼ Huven auf dem Felde, welche sie in Erbzins gegeben hatte. 1683 mit dem Tode des Volrath Christoph fielen diese Grundstücke dem Churfürsten von Brandenburg als Lehnsherrn anheim.

28. Nordgermersleben, Kreis Neu-Haldensleben, Pfarrdorf und landtagsfähiges Rittergut.

Der Ort gehörte zu den ursprünglichen Besitzungen der Grafen von Walbeck. Die Gräfin Kunigunde, Tochter des Markgrafen von Stade stiftete hier 995 die Pfarrkirche. Nach dem Aussterben der Familie von Walbeck erwarben daselbst Grundbesitz die Familien von Alvensleben, von Alemann, von Angern, von Rohr, von Schenk und von der Schulenburg; außerdem viele geistliche Stifter.

Den Viertelzehnten von Nordgermersleben besaß das Stift Halberstadt, und hatte nach den Lehnsregistern dieses Stiftes von 1419 bis 1435 (fol. 41.) den Busso und Werner von Werdensleben damit beliehen.

29. Oschersleben. Dieser Ort kommt im Stiftungsbriefe des Kaisers Ludwig des Frommen 814 unter dem Namen Oscheresleve im Harzgau vor. Er gehörte zum ehemaligen Comitat-Gebiete des Grafen Lothar, welches Kaiser Heinrich III. dem Bischof Burchard I. von Halberstadt im Jahre 1052 mit der Befugniß anderweitiger Verleihung gegeben und Kaiser Heinrich IV. 1063 bestätigte. Die vorgefundenen Grafen blieben unter der Oberlehnsherrschaft der Bischöfe. Das ganze Comitats-Gebiet hieß „die Grafschaft Seehausen," und war im 12ten Jahrhundert im Besitze der Pfalzgrafen von Sommerschenburg. 1207 zogen es die Bischöfe von Halberstadt ein.

Unter den Erzbischöfen Conrad und Volrath ward Oschersleben zwei Mal an das Erzbisthum Magdeburg versetzt, 1206 und 1263 aber wieder eingelöst. Sodann kam es bis 1339 in den Pfandbesitz der Grafen von Reinstein, 1399 in den derer von Veltheim und von Wenden, 1484 in den derer von Hoym und von der Asseburg, bis es endlich 1545 an das Bisthum zurückfiel und dabei verblieb.

(cf. Heyers Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben. Halberstadt 1784.)

1390 war Henrick Werdesleve dort ansäßig, wie aus der Urkunde des Herrmann von Reyndorf Seite 30 hervorgeht.

30. Rodensleben. a) Groß-Rodensleben, Kreis Wolmirstedt. Nach dem Lehnbuche des Stiftes Halberstadt von 1411 bis 1435 waren Busso und Werner von Werdensleve mit 16 Wispel Zehnten und außerdem dem Viertelzehnten daselbst beliehen.

b) Klein-Rodensleben, Kreis Wanzleben. Nach dem Lehnbuche des Stifts Halberstadt von 1419 bis 1435 (S. 138) waren Busso und Werner von Werdensleve mit dem Zehnten über ein Feld zu Klein-Rodensleben beliehen.

31. Salza. Groß-Salze, Kreis Kalbe. Die in der Nähe befindlichen Salzquellen haben unzweifelhaft Veranlassung zur Erbauung der Stadt Groß-Salze gegeben.

Es soll der Ort schon 1291 städtische Verfassung gehabt haben. Bis 1721 bestand der Magistrat der Stadt aus zwölf Personen, welche aus der adlichen Pfännerschaft zu Frohse, Schoenebeck und Suelldorf (Inhaber der Salzkothen) gewählt werden mußten und jährlich zu Johanni wechselten. 1721 wurde ein aus 6 Mitgliedern bestehender Senatus perpetuus eingeführt, dessen Mitglieder gleichfalls zur adlichen Pfännerschaft gehören mußten. Dieses Verhältniß hat erst beim Eintritte der westphälischen Zwischenherrschaft aufgehört.

Die Burg Schadeleben wurde 1314 vom Erzbischof Burchard zu Magdeburg angelegt. Dieselbe, als ein sogenanntes Tafelgut der Erzbischöfe, kam 1519 schenkweise an die Familie von Dreben, von welcher 1653 der Magistrat sie erkaufte.

1498 schloß Andreas von Werdesleve, welcher wegen seiner dortigen Besitzungen, deren Umfang nicht bekannt, mit dem Magistrat zu Salze in Irrung gerathen war, einen Vergleich ab. (S. 33.)

1648 lebte daselbst Oswald Werdesleven, welcher mit ¼ Landes zu Trotzker Mark von den Grafen von Barby beliehen worden wor. (S. 160.)

32. Schermke, Kreis Wanzleben, Pfarrdorf und Domainen-Amt. In älterer Zeit saß dort die Dynasten-Familie von Scherenbecke. 1497 erhielt dasselbe Heinrich von der Asseburg zum Lehn. 1720 wurde es nach dem Aussterben dieser Linie von der Krone Preußen als heimgefallenes Lehn eingezogen.

(Hermes und Weigelt B. II. S. 271.)

Nach dem Lehnsregister des Stifts Halberstadt von 1411 bis 1435 (S. 138.) waren damals Busso und Werner von Werdensleve mit 1 Hof im Dorfe und 2 Hufen auf dem Felde zu Schernke beliehen.

33. Schwaneberg, Kreis Wanzleben. 1240 erwarb das Kloster Berge bei Magdeburg dort viele Besitzungen und 1273 erhielt auch dasselbe von den Edlen von Schwaneberg das Patronat. Später kam dasselbe an das Amt Engern.

(Rathmann II, 82. 131.)

1470 verliehen die Edlen von Warberg 5 Wispel aus dem Zehnten auf der Mark Schwaneberge dem Jordan von Werdensleben auf Brumby, zuletzt 1599 an Jordan von Werdensleben. (S. 125 und 132.)

34. Staßfurth an der Bode. Die Stadt wurde angeblich 1452 von der damaligen Aebtissin des Klosters Hecklingen (im Herzogthum Anhalt-Bernburg gelegen), einer geborenen Gräfin von Schladen, angelegt. Sie besteht in 2 Brunnen — der eine „die große", der andere „die kleine Kunst" genannt — und 32 Kothen.

Zu Staßfurth bestand der Magistrat aus der adlichen Pfännerschaft. Derselbe hatte jedoch nichts weiter zu besorgen, als die jura Magistratus und das Polizeiwesen mit Ausschluß der Jurisdiction.

(S. Dreihaupt's Beschreibung des Saalkreises II, 124.)

Die Pfännerschaft trat 1794 die Salinen an den Staat ab, welchem sie 1797 übergeben wurden.

Um das Jahr 1617 hatte Berndt von Wartensleben von Christoph Haleken:

1 Pfanne Sohlen,
1 Kothe in der Stadt Staßfurth,

und von Ernst von Esebeck:

1½ Pfannen im Großen Borne,
¼ Kothe,
½ Wiese vor Staßfurth

erkauft.

Mit dem Tode seines Enkels Vollrath Christoph von Werdensleben fielen dieselben 1683 an den Staat.

In geringer Entfernung von der Saline liegt das ehemalige von Werdenslebensche Gut, welches im Jahre 1845 (?) von dem dortigen Zuckerfabrik-Besitzer für ein Kaufpretium von 160,000 Thlrn. erworben sein soll.

In diesem Gute haben einst Tylli und Gustav Adolph Quartier gehabt. Ueber dessen Eingang findet sich noch das Werdenslebensche Wappen. Der Name Werdensleben ist in der Stadt Staßfurth wegen der Hospitalstiftung und des Stipendii, beide gegründet durch den im Jahre 1683 verstorbenen Vollrath Christoph von Werdensleben, in dankbarem Andenken. Die Stadtkirche ziert das Bild des Stifters, und in der neuerdings restaurirten Kapelle des Hospitals finden seit Jahresfrist sehr frequentirte Abendgottesdienste statt. Im Laufe des Sommers 1854 wurde dieselbe wegen der Restauration der Stadtkirche zum Hauptgottesdienste verwendet.

In der Stadtkirche findet sich ferner zur Seite des Bildes des heiligen Laurentius folgende Inschrift:

„Anno 1654 ist diese Vorprieche Gott dem Herrn zu Ehren, der Kirche zum Zierrathe gebaut und sammt dem Schüler-Chor mit den sich daran befindlichen Bildern geziert, und sind die Kirchväter, so auch die Herrn des Ministerii damals gewesen: die Hochadlichen, Gestrengen und Namvesten, Wohlerhwürdigen und Hochachtbaren und Wohlgelarten Herrn:

Jordan von Werdensleben, damals regierender Bürgermeister.	Dietrich von Hackeborn, Bürgermeister.
Hartwig von Legat, Stadtvogt.	Rudolph von Zinke.
M. Christian Coerner, Pastor.	Johannes Kirchner, Diakonus.

35. Teltze, wüste Feldmark, zwischen der Mark Elvenstede und Dahlenwarsleben gelegen. 1470 wird von den Edlen von Warberg beliehen Jordan von Wardensleben mit dem Zehnt von 16 Hufen auf dem Felde von Teltze. (S. 124.)

Der letzte Lehnbrief ist von 1599 für Jordan von Werdensleben ausgestellt. Wann dieser Zehnt aus der Familie gekommen, constirt nicht.

36. Trotzke. 1684 wurde dem Oswald Werdensleben zu Salza durch die Grafen Albrecht Friedrich und Jost Günther zu Berlin ¼ Landes auf Trotzker Felde zu Erbzins verliehen. (Barbysches Cop. Buch Act. 606, fol. 368. des Prov. Arch. zu Magdeburg. S. 160.)

37. Waldorf an der Ohre. Nach den Lehnsregistern des Stifts Halberstadt von 1419 bis 1435 (S. 138) waren Busso und Werner von Werdensleve mit dem Zehnten zu Waldorf beliehen.

38. Klein-Wulferstedt, eine wüste Dorfstätte auf der Feldmark des Pfarrdorfes Wulferstedt, Kreis Oschersleben. Der Weg von Wulferstedt nach Eilenstedt führt durch das ehemalige Dorf, so daß es zumeist links lag, wo auf dem Acker noch Steine und Ziegeln umherliegen. (Kunze's Oschersleben S. 234.)

Der Ort wurde bereits im Stiftungsbriefe Kaiser Ludwig des Frommen von 814 im Harzgau aufgeführt, und 967 vom Kaiser Otto I. dem Moritzkloster zu Magdeburg geschenkt.

Später war der Ort im Besitze der Bischöfe und des Domkapitels zu Halberstadt und eine Familie von Wulferstedt bewohnte das jetzige Freisassen-Gut.

1411 war Herrmann von Werdesleve mit 2 Hufen auf dem Felde zu Wulferstedt von dem Bisthum Halberstadt beliehen.

(Lehnbuch des Stifts Halberstadt de 1411. fol. 170. im Prov. Archiv zu Magdeburg. S. 137.)

1458 war Dietrich von Werdesleve mit 1 Hufe auf dem Felde und 1 Hof im Dorfe Lütken-Wulfferstede bei „Taberen" beliehen.

(Lehnsregister des Stifts Halberstadt von 1458 fol. 60. S. 138.)

1465 verkaufen die Gebrüder von Hoym dem Kloster Huysburg 3 Hufen zu Luetken-Wulferstedt. (Kunze's Oschersleben B. I. S. 138.)

39. Zebelingen bei Kalbe. 1587 wurden von der Grafschaft Barby Hans und Jordan von Werdensleben, Gebrüder zu Brumby, mit 3½ Morgen zu Zebelingen beliehen. (S. 153.)

40. Zeppte, wüste Feldmark bei Brumby, Kreis Kalbe. Die Familie von Wartensleben-Brumby besaß seit 1467 auf der Mark zu Zeppte 2 Hufen, welche mit dem Aussterben dieser Linie 1683 als Lehn dem Kurfürsten von Brandenburg heimfielen.

41. Zelschen. Nach dem Lehnsregister des Stifts Halberstadt von 1419 bis 1435 S. 138. wurden Busso und Werner von Werdensleve mit dem Zehnten zu Zelschen von 12 Hufen auf dem Felde, und 12 Höfen im Dorfe daselbst beliehen.

42. Zemitz, wüste Feldmark bei Brumby, Kreis Kalbe. Die Familie war vom Erzstifte Magdeburg seit 1467 mit 10 Höfen im Dorfe, 2¼ Hufen im Felde und 1 Worde beliehen, welche 1683 mit dem Tode des Volrath Christoph von Wardensleben dem Lehnsherrn zurückfielen.

---

c. Provinz Schlesien.

1. Bischwitz am Berge, Kreis Breslau. 1388 Bischkupiz, um 1460 Biskopicz in monte, auch Piscopitz in Urkunden genannt.

In dem Orte sind 3 Güter, von denen nur das eine, das Obergut, bestehend aus 10 zinsbaren Hufen nebst einer Windmühle hier interessirt. Dasselbe erkaufte:

1767 Joachim Christian Stegmann für 10,000 Thlr. Schlesisch, oder 8000 Thlr. Courant,
1768 Frau Räthin Christine Schlectius geborne Arnold für 7380 Thlr.,
1777 folgte deren Sohn Christian Schlectius durch Erbgang,
1784 erkaufte es Hans Wilhelm von Brandiß für 9000 Thlr. Kaufgeld und 200 Thlr. Schlüsselgeld,
eod. a. Theodore Elisabeth verwittwete Beneda, geborne Kiesewetter für 12,000 Thlr. und 50 Dukaten Schlüsselgeld,
1785 wurde es von Johann Benjamin Reinisch ex testam. für 10,000 Thlr. übernommen,
1791 erkaufte es Christian Huebner für 12,000 Thlr. und 50 Dukaten Schlüsselgeld,
1799 Jeannette von Blum, geborne Salice Contessa für 17,000 Thlr. und 500 Thlr. Schlüsselgeld,
eod. a. J. Carl Scholz für 21,000 Thlr.,
1800 Frau Josepha Malerin, geborne Fernerin, für 22,000 Thlr.
1802 Anton Kuschel für 26,000 Thlr. und 400 Thlr. Schlüsselgeld,
1806 Friedrich Frenzel für 26,000 Thlr. und 400 Thlr. Schlüsselgeld,
1813 Christian Gottfried Glauer für 22,000 Thlr. und 300 Thlr. Schlüsselgeld,
1815 Frau Generalin Gräfin von Wartensleben für 30,000 Thlr.,
1824 Julie geb. von Thadden, vermählte Gräfin von Reichenbach für 19,500 Thlr.,
1828 erstand es sub hasta Lieutenant Gustav Karras für 12,000 Thlr.,
1836 erkaufte es Georg August Karras für 25,000 Thlr.

2. Dobrischau, Kreis Oels. 1766 den 1. December erkaufte dieses Rittergut Carl Heinrich Graf von Salisch für 42,400 Thlr. Dieser verkaufte dasselbe

1773 den 28. December an den Landesältesten Wilhelm Sylvius von Koschenbahr für 40,600 Thlr. Nach dessen Tode ging das Gut durch Erbrezeß über

1797 den 17. September auf dessen beide Söhne, den Landrath Wilhelm Sylvius und Friedrich Wilhelm Brüder von Koschenbahr für 40,000 Thlr.

eod. a. Den 3. November übernahm dasselbe der Landrath Wilhelm Sylvius von Koschenbahr zum ausschließlichen Eigenthum für 36,000 Thlr. Von diesem erkaufte es

1800 den 29. Juli die verwittwete Gräfin Antoinette Caroline Louise von Reichenbach-Goschütz, geborene Gräfin von Schönburg für 72,000 Thlr. Diese überließ das Gut

1805 den 20. Juli an ihre Tochter Emilie Louise Wilhelmine, verehelichte Gräfin von Wartensleben, geborne Gräfin von Reichenbach-Goschütz für 90,000 Thlr.; diese

1806 an den Königl. Gemeinheits-Commissarius Ernst Gottlieb Sigismund von Keltsch für 110,300 Thlr.; dieser endlich

1839 den 20. April an Seine Durchlaucht den regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, auch in Schlesien zu Oels und Bernstadt für 70,000 Thlr.

3. Freihan, Minder-Standes-Herrschaft, Kreis Militsch. Schon 1280 wird eine Burg oder Castrum Freyno erwähnt.

Die Minder-Standes-Herrschaft Freihan besteht aus:

1) der Stadt Freihan, auch Freyhan, 1¾ Meilen von Militsch,
2) der Schloßgemeine,
3) dem Galges- oder Johannis-Kretscham,
4) Thiergarten,
5) Straehnowe, Schäferei zur Wirthschaft Freyhan gehörig,
6) Kuschwitz, Vorwerk,
7) Breschine, Vorwerk,
8) Sandraschütz, Vorwerk,
9) Dorf Neuvorwerk,
10) Kolonie Bilawe, und
11) Dorf Deutsch-Ujast.

Die Güter gehörten früher zur Herrschaft Militzsch, und wurde dem Städtchen Freihan am 1. Januar 1632 die Stadtgerechtigkeit durch die Herren von Malzan verliehen.

Das Schloß wurde von einem späteren Besitzer, dem Grafen Geist von Flemming, und die katholische Kirche von der Fürstin Sapieha erbaut, welche dort beigesetzt und als Mumie noch erhalten ist. Die Erben derselben verkauften die Herrschaft an den Herrn von Teichmann; diesem folgten die Gebrüder Schreiber und demnächst der Herr von Boehm.

Im Juni 1844 kaufte diese Herrschaft der Graf Alexander von Wartensleben für 310,000 Thlr. von dem Herrn von Boehm, und verkaufte dieselbe für denselben Preis im November 1845 an seinen Schwiegersohn, den Majoratsherrn Grafen von Willamowitz-Möllendorf auf Gadow.

4. Karbischau und Theresiengrund, Kreis Falkenberg. Der Besitzer dieser Güter, Herr von Goertz auf Czepelwitz, vertauschte dieselben, und zwar gegen Jambke und Sorge, mittelst Vertrages vom 24. März 1803 an den Kammerherrn Gottlieb Siegmund Graf von Zedlitz. Letzterer verkaufte sie am 18. Juni 1805 an den General-Lieutenant Leopold Alexander Graf von Wartensleben für 80,000 Thlr.

Nur 10 Jahre, in welche die Kriegskalamitäten fielen, konnte dieser im Besitz der Güter sich erhalten.

Mittelst Vertrags vom 19. Mai 1815 verkaufte er dieselben an den Hauptmann Glauer, mit Einschluß der Herrschaft Schurgast für 145,500 Thlr.

5. Schloß Konstadt und Antheil Elguth mit der Kolonie Sophienthal, Kreis Creuzburg. Schloß Konstadt, auch Ellguth-Konstadt genannt, **Ligota Wałczyńska**, (1406 Elgot), liegt ⅛ Meile von der Stadt Konstadt.

Der Königl. Preuß. Major Daniel Georg von Radecke erkaufte dieses Gut

1777 den 22. Juli für 26,510 Thlr., und verkaufte dasselbe

1791 den 29. März für 50,000 Thlr. und 100 Dukaten Schlüsselgeld an David Conrad Edlen von Graeve. Letzterer vererbte dasselbe durch Testament d. d. Ottmachau den 8. December 1783, und publizirt

1792 den 3. September ohne Werthsbestimmung an die hinterbliebene Wittwe Dorothea Marie Louise von Graeve, geborene Scalla. Diese verkaufte das Gut

1797 den 21. September für 58,000 Thlr. und 300 Thlr. Schlüsselgeld an den Oels-Militzscher Landesältesten August Leopold von Posadowski; dieser

1804 den 19. Mai für 53620 Thlr. und 250 Thlr. Schlüsselgeld an die Frau Herzogin Louise zu Würtemberg, geborene Fürstin zu Stolberg-Geldern; diese

1808 den 2. October für 57,000 Thlr. und 250 Thlr. Schlüsselgeld an den Reichsgrafen Gneomar Constantin Moritz von Wartensleben. Durch den Adjudikations-Bescheid de publ.

1812 den 23. December wurde das Gut für das Meistgebot von 47,300 Thlr. dem Doctor Johann Heinrich Schneider zugeschlagen. Auf den Grund des Testaments de publ.

1827 den 21. April haben dessen hinterbliebene Kinder: 1) der Lieutenant Carl Schneider, 2) der Lieutenant Adolph Schneider, 3) der Stadtrichter Ludwig Schneider, 4) die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Förster, Aurora geborene Schneider, 5) die verehelichte Syndikus Reimann, Ottilie geborene Schneider, 6) die verehelichte Dr. Nitsche, Agnes geborene Schneider, 7) die unverehelichte Selma Schneider das Gut ererbt, und

1834 den 6. October für 38,500 Thlr. an Friedrich Koerner, und dieser hat es

1843 den 15. November für 79,000 Thlr. an Carl Friedrich Sigismund Freiherrn von Seidlitz und Gohlau verkauft.

6. Krippitz nebst Ulsche, im Kreise Strehlen, ⅜ Meilen von der Kreisstadt Strehlen, und 3 Meilen von der Eisenbahnstation Ohlau am Ohla-Flusse gelegen, welcher kurz vor Krippitz den Kryhnbach aufnimmt.

Die Annahme, daß das Gut früher eine Commende des Tempelherrn-Ordens gewesen, wird durch die eigenthümliche Bauart des Schlosses unterstützt.

Die ältesten Nachrichten reichen bis zum Jahre 1657, wo Hans Georg von Wentzki und Petersheyde auf Krippitz, Ulsche und Tschanschwitz mit Anna Elisabeth von Borwitz sich vermählt. Vom Magistrate zu Brieg entnahm er ein Darlehn von 2400 Thlrn., oder 3000 Thlrn. Schlesisch, welches den 16. December 1667 auf Krippitz, Ulsche und Tschanschwitz ingrossirt wurde, wie die alten Hypotheken-Bücher ergeben. Er starb 1776. Es folgte ihm sein Sohn gleichen Vornamens im Besitze der Güter. Dieser verkaufte sie am 15. Januar 1699 an Carl Sigmund von Spiller, reservirte sich aber als Lehnsquantum die Summe von 3399 Thlr. 4 gGr. 9⅗ Pf. oder 4249 Thlr. Schlesisch, welche auf Krippitz eingetragen wurden.

Mittelst Kaufvertrags vom 19. December 1730 überließ der Herr von Spiller die Güter Krippitz und Ulsche für ein Kaufgeld von 41,200 Thlr., oder 51,000 Thlr. Schlesisch und 500 Thlr. Schlüsselgeld an Wenzel Bernhard von Prittwitz, dessen Sohn, der Königl. Kämmerer Carl Bernhard von Prittwitz, dieselben durch den über den väterlichen Nachlaß am 2. Februar 1743 mit seinen Geschwistern abgeschlossenen Erbrezeß für 38,400 Thlr., oder 48,000 Thlr. Schlesisch übernahm.

Nach fünfundzwanzigjährigem Besitze verkaufte dieser die Güter am 13. September 1768 an Christian Kraker von Schwarzenfels für 45,500 Thlr. und 500 Thlr. Schlüsselgeld. Nach dessen Tode verkauften die Wittwe und die Vormundschaft der minorennen Kinder die Güter am 23. Juni 1790 an Franz Joseph von Mutius für 90,000 Thlr., und dieser am 30. Juni 1806 an Samuel Friedrich Wilhelm Freiherrn von Richthofen für 120,000 Thlr.; dieser endlich am 4. Juli 1815 an den Amtsrath Samuel Bittermann für 94,000 Thlr. Kauf- und 1000 Thlr. Schlüsselgeld.

Unter Bittermann gelangten die Güter zur nothwendigen Subhastation, und wurden unterm 5. December 1835 dem Königl. Kammerherrn Gustav Grafen von Wartensleben adjudicirt.

Bei dessen Ableben wurden die Güter durch den Erbrezeß vom 22. April 1841 der hinterbliebenen Wittwe Ottilie, geborenen von Schwemmler, zum ausschließlichen Eigenthum überlassen.

7. Kunzendorf, Kreis Wohlau, hat der polnische und chursächsische Obristlieutenant Carl Heinrich von Gfug laut Kaufkontraktes vom 30. Juni 1753 von Elisabeth verwittweten von Lemberg, gebornen von Stosch für 22,400 Thlr. erkauft. Von seiner Gattin Caroline Wilhelmine gebornen von Schütz ist er geschieden worden (1754). Er besaß auch Przybor im Steinauer Kreise. Sein Sohn Georg Friedrich Carl von Gfug, Lieutenant des von Röderschen Kürassierregimentes, hat dieses Gut vermöge testamenti paterni d. d. Przybor den 4. Juli 1768, eröffnet den 12. September ej. a. und Erbrezeß mit seiner unmündigen Schwester de conf. 18. September 1770 für 22,400 Thlr. übernommen.

Von ihm hat es der Graf Gustav von Wartensleben am 24. Juni 1808 für 90,000 Thlr. gekauft.

Dann hat es der Kaufmann Anton Joseph Kluge laut Adjudikatoria vom 21. April 1818 in der nothwendigen Subhastation für 49,300 Thlr. meistbietend erstanden. Dieser hat es den 13. Januar 1823 an die Rittmeisterin Sophie Friederike Constanze Freiin von Kettler, geborene Freiin von Inn- und Knyphausen, für 69,000 Thlr. verkauft, am 9. September 1824 aber für 50,000 Thlr. von ihr wieder gekauft.

Von Kluge hat es den 14. August 1843 der Regierungs-Referendar Heinrich Moritz Ludwig Heine aus Breslau für 75,500 Thlr. gekauft, und aus dessen Nach-

laß hat Julius Heine auf Jürtsch die Antheile seiner übrigen Miterben für 56,428 4/7 Thlr. übernommen.

8. Leonhardwitz, Kreis Neumarkt, erwarben

1745 den 19. August Johann Gottfried von Hahn für 24,000 Thlr. Schlesisch und 100 Dukaten Schlüsselgeld,

1759 den 10. September der Justizrath Carl Balthasar von Martitz für 22,000 Thlr. Schlesisch und 50 Dukaten Schlüsselgeld,

1763 den 28. September Ernst von Borwitz für 26,000 Thlr.,

1771 den 3. Juni in der Subhastation der Königl. Justizrath Carl Balthasar von Martitz für 16,000 Thlr.,

1790 den 23. November durch Erbgang dessen hinterbliebene Wittwe, Eleonore Elisabeth, geborene von Seidlitz,

1792 den 18. Mai durch Kauf Wilhelm David Runge für 38,000 Thlr.,

1798 den 20. August der General-Major Alexander Leopold Graf von Wartensleben für 59,000 Thlr. und 1000 Thlr. Schlüsselgeld,

1802 den 29. October der Amtsrath Ernst Gottlob Matern zu Liegnitz für 58,000 Thlr.,

1818 den 14. März der Oberstlieutenant Moritz Christian Friedrich Freiherr von Reitzenstein für 57,000 Thlr.,

1829 den 23. Mai in der Subhastation die verwittwete Urbarien-Kommissarius Karaß, Johanne, geborene Materne, für 30,000 Thlr.,

1835 den 25. August durch Kaufvertrag Friedrich David Fontanes für 35,000 Thlr.,

eod. a. den 22. November der Königl. Hauptmann a. D. Georg Ludwig August Freiherr von Querheimb für 36,000 Thlr.,

1838 durch Tausch die Geschwister von Ferentheil,

1839 den 19. Februar der Lieutenant Richard von Ferentheil für 30,556 Thlr.,

1842 den 10. März der Partikulier Eduard Julius Haenel für 50,000 Thlr.,

1844 den 6. Januar der Lieutenant Eduard Wilhelm Alexander Roth für 49,000 Thlr.,

1847 den 26. Januar der Lieutenant Hugo Oswald Priesemuth für 63,000 Thlr.,

1852 den 30. April die Freiin von Gagern, geborene von Dassel für 79,000 Thlr.,

1853 den 21. Mai in nothwendiger Subhastation die Wittwe Wilhelmine Priesemuth, geborene Paickel für 62,000 Thlr.,

1856 den 3. October durch Kauf der Landesälteste Gotthard Julius Ferdinand von Haugwitz für 61,000 Thlr.

9. Liebenau (Ober- und Nieder-) und Vorwerk Sorge, Kreis Wohlau. Der Prinz Friedrich Heinrich Ludwig von Preußen erkaufte im Jahre 1749 diese Güter nebst dem Burglehn Auras, Hennigsdorf, Kuntzendorf, Brandschütz, Gnieffkau, und Schadewinkel, und verkaufte dieselben mittelst Vertrags vom 13. Januar 1790 an

Christoph Friedrich von Koschutzki für 166,000 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld. Diesem folgte

1801 den 12. Januar der Kammerrath Friedrich Leopold Wiedegaus für 118,000 Thlr.

Der König Maximilian Joseph von Baiern erkaufte die Güter mit Zechelwitz im Trebnitzer Kreise für 150,000 Thlr. Von diesem erkaufte

der Landrath Carl Alexander Wilhelm Graf von Wartensleben auf Rhede die Güter Ober- und Nieder-Liebenau nebst Sorge für 93,000 Thlr. Dessen Schwester

Leopoldine Anna Wilhelmine Albertine, verwittwete Gräfin von Schoenburg, geborene Gräfin von Wartensleben, erkaufte von ihm diese Güter für 95,000 Thlr. Nach deren zu Paris im Jahre 1826 erfolgten Ableben wurden die Güter zur Subhastation gestellt.

Paul Schaubert erhielt dieselben durch Adjudikations-Bescheid de publ. den 16. September 1830 für 35,000 Thlr. zugeschlagen. Nach dessen Tode hat sie

Constantine Therese, verwittwete Schaubert, geborene Schaubert laut Erbrezeß vom 12. December 1834 übernommen, und nach deren Ableben

Albert Theodor Schaubert laut Testament, eröffnet den 30. April 1835 für 40,000 Thlr. geerbt.

10. Minkowski, Kreis Namslau, wird in Urkunden von 1329: Mykophsski, 1353: Mikoschki villa, auch Mikoska genannt. Die Grundstücke des Rittergutes hatten 1856 an Flächenraum: Hof und Baustellen: 19 Morgen 48 □R.: Gärten: 43 M. 56 □R.; Herrschaftlicher Acker: 2025 M. 115 □R.; Wiesen: 574 M. 102 □R.; Hütungen: 143 M 54 □R.; Holzgrundstücke: 2711 M. 84 □R.; Unland: 178 M. 59 □R.; Wege u. s. w.: 43 M. 161 □R.; in Summa: 5740 M. 139 □R.

Dieses Rittergut besaßen:

1) Maria Anna, Gattin des Freiherrn Egon Anton von Albersdorf, geborene Freiin von Döblin. Sie kaufte es laut Vertrags vom 31. Januar 1731 für 56,000 Thlr. Schlesisch und 100 Dukaten Schlüsselgeld von der Beata Abigail von Nostitz, gebornen von Nostitz;
2) Matthias von König laut Kaufs vom 20. Januar, conf. den 17. Februar 1747 für 61,000 Thlr. Schlesisch und 200 Species-Dukaten Schlüsselgeld;
3) der Königl Preuß. Landrath Karl Wenzel von Tschepe laut Kaufs vom 9. April 1764, conf. 21. September für 64,000 Thlr. Cour. und 100 Frd'or Schlüsselgeld;
4) der Königl. Preuß. General-Lieutenant, Insp. der Schles. Kavallerie, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens Friedrich Wilhelm von Seydlitz laut Kaufs vom 19. Januar, conf. 24. Juni 1765 für 66,666 Thlr. 16 gr. und 100 Frd'or Schlüsselgeld. Dieser erbaute das Schloß von der Dotation des König Friedrich d. Gr. im Betrage von 20,000 Thlrn.

   Nach dessen Testamente vom 14. März, eröffnet den 9. November 1773 sollten es dessen beide Töchter Wilhelmine und Albertine bis zur Großjährigkeit gemeinschaftlich besitzen, und alsdann einer durch das Loos zufallen. Dies Loos traf
5) Wilhelmine Albertine geborene von Seydlitz, zuerst vermählt mit dem Kriegsrath Friedrich Ewald Ernst von Massow, nach dem Pupillar-Ausloosungs-

Protokolle vom 23. Juni 1778 (wodurch die Schwester Albertine Marie, verehelichte Ober-Amts-Regierungs-Räthin von Skrbensky zu Breslau aus dem Miteigenthum ausschied) mit der Verpflichtung, ihrer Vaterschwester Anna Floriane von Unruh, gebornen von Seydlitz jährlich 240 Thlr. zu zahlen. Von ihrem Gatten von Massow geschieden, vermählte sie sich mit dem Grafen Albert Joseph von Manczynski, wurde pro prodiga erklärt, und ehelichte zuletzt einen Pastor Berndt zu Comptendorf bei Cottbus, den sie adeln ließ;

6) der Rittergutsbesitzer Christian Gottlieb von Jordan (auf Bischdorf) laut Kaufs vom 13. April und 6. Mai, conf. 16. Mai 1786 für 65,000 Thlr. Cour. und 100 Ducaten Schlüsselgeld;

7) der Königl. Preuß. Hauptmann (dann Major) Gottlieb Freiherr von Henneberg (auf Grottkau) laut Kaufs vom 15. Juli, conf. den 5. September 1786 für 72,000 Thlr. Cour.;

8) dessen Wittwe Caroline Freiin von Henneberg, geborene Freiin von Forno kraft des von ihr und ihrem Ehegatten errichteten Testaments vom 7. Juni 1793, eröffnet den 19. September 1807;

9) Franz Freiherr von Henneberg und dessen Schwester Aloysia Caroline, früher verehelichte von Donat, sodann vermählt mit dem Kammerherrn Wolfgang Moritz von Prittwitz gemeinschaftlich laut Kaufs vom 18. October 1812, conf. den 26. Februar 1813 für 56,418 Thlr. Cour.;

10) Kammerherr W. M. von Prittwitz den Antheil seiner Gattin laut ihres Testaments vom 15. Mai, eröffnet den 1. September 1817 ererbt, und den Antheil seines Schwagers Franz Freiherrn von Henneberg († 24. Juni 1841) nach gerichtlichem Abkommen vom 4. October 1817 erworben, wonach auf des Letzteren Sterbefall das Gut dem von Prittwitz, oder dessen Kindern für den 1812 festgesetzten Kaufwerth von 56,418 Thlrn. verbleiben solle;

11) der Lieutenant und Landesälteste Moritz von Prittwitz,
der Lieutenant Julius von Prittwitz,
der Rittmeister a. D. Erdmann von Prittwitz, und
die verehelichte Landrath von Ohlen und Adlerscron, Jeannette geborene von Prittwitz, von ihrem am 22. August 1842 verstorbenen Vater laut dessen Testament, eröffnet den 16. September 1842 zu gleichen Theilen ererbt, und der Besitztitel am 6. Juni 1848 für sie berichtigt;

12) Graf Karl Alexander Wilhelm von Wartensleben zu Klein-Linde bei Perleberg laut notariellen Vertrags vom 1. und Uebergabe-Verhandlung vom 18. November 1852 von den 4 Geschwistern von Prittwitz für 134,000 Thlrn., (wovon 34,000 Thlr. auf Inventarium, namentlich Dampf-Brennerei-Utensilien, 43 Pferde, 115 Stück Rindvieh, 2200 Schafe u. s. w., Ernte- und Gutsvorräthe gerechnet) erkauft, und sein Besitztitel am 26. Februar 1853 berichtigt. Von der Landschaft wurde das Gut im Jahre 1854 auf 101,800 Thlr. abgeschätzt.

11. Obsendorf und Antheil Buchwald, im Kreise Neumarkt, in einer Urkunde von 1368 Apeczendorf genannt, kaufte der General-Major Graf Leopold von Wartensleben von der verwittweten Henriette Gottliebe von Reichel, geborenen von Ney den 26. October 1797 für 62,000 Thlr., und verkaufte dieses Gut für

denselben Preis am 16. Februar 1799 an den Grafen von Poninski. Der Oberamtmann Carl Friedrich Simon erwarb dieses Gut mittelst Kaufkontracts vom 10. Februar und 10. November 1817 für 61,000 Thlr., und vererbte dasselbe mittelst Testaments, eröffnet den 10. Februar 1839 an seine 4 Kinder. Diese verkauften das Gut unter dem 1. Juli 1840 an Henriette Emilie Gräfin von Carmer, geborene von Treskow für 59,000 Thlr., und diese wiederum am 14. Mai 1857 an Christian Mende für 80,000 Thlr.

12. Petersdorf nebst Friedrichswalde, Kreis Lüben, Rittergut mit 700 Morgen Land, eine vormals von Stosch'sche Besitzung, auf deren Kirchhof die Denkmäler dieser Familie in großer Zahl noch erhalten sind, erkaufte

der Graf Bogislav von Wartensleben im Jahre 1846 von dem Herrn Fiedler für 10,000 Thlr., hat jedoch dasselbe im Jahre 1848 wieder verkauft.

13. Peterwitz (Klein-) nebst Vorwerk Tenzerei, Kreis Wohlau. Diese früher von Schindel'sche Besitzung verkauften die Creditoren des Balthasar von Schindel

1652 den 26. Juni an Adam von Kotalinski für 8250 Thlr. Schlesisch. Mit dessen Tode

1675 den 19. Juli kam das Gut an dessen Wittwe Hedwig, später verehelichte von Hacke und Tochter Anna Elisabeth; diese verkauften es

1691 den 1. August an Georg Lessel von Stosch für 12,800 Thlr.; durch dessen Testament vom 26 November 1718, publizirt

1724 den 7. Januar ererbten es dessen Söhne Georg Cassel und Siegmund Erdreich von Stosch gemeinschaftlich;

eod. a. den 26. Januar übernahm es der Letztere ausschließlich durch Vergleich. Darauf erstand es aus der nothwendigen Subhastation

1726 den 12. Juli Hedwig Charlotte von Glaubitz. Diese verkaufte es

1731 den 11. August an Sebastian Rudolph von Johnston für 19,300 Thlr. Nach dessen Tode ererbte es ex testam., eröffnet

1756 den 14. Juni dessen Sohn Hans Sebastian von Johnston. Dieser verkaufte es

1784 den 5. Juni an seinen Sohn Hans Sebastian von Johnston und Krögeborn für 18,000 Thlr., und dieser wiederum

1786 den 20. October an Helene Margarethe Gertrude Baronin von Haugwitz, geborene Freiin von Saß, nachher verehelichte von Lossau für 30,000 Thlr. Darauf kam es

1790 den 15. Januar an die verwittwete Gräfin von Burghaus, Elisabeth geborne von Kalkreuth für 31,150 Thlr. Durch deren Testament, publizirt

1793 den 28. Juni kam es an Hans Wilhelm Sylvius Grafen von Burghaus auf Sulau, dessen Schwester Sophie Beate Freiin (später Gräfin) von der Goltz, geborne Gräfin von Burghaus, ferner an Caroline Auguste verwittwete von Pape, geborene von Boehmer, Ida Sylvia Constantia Gräfin von der Golz, und Heinrich Graf von der Golz. Diese verkauften es

1794 den 3. Mai an Christoph Sigismund von Stößel für 29,500 Thlr., Letzterer

1797 den 1. Juni an den General-Major Leopold Alexander Grafen von Wartensleben für 40,500 Thlr.; dieser

eod. a. den 20. December an den Grafen Poninski für 40,000 Thlr.; dieser wiederum

1799 den 16. Februar an den General-Major Leopold Alexander Grafen von Wartensleben für 35,000 Thlr. (eigentlich Tausch gegen das Gut Obsendorf). Von demselben erkaufte es

1803 den 30. November der Rittmeister Johann Conrad Hoffmann für 34,000 Thlr. und 50 Dukaten Schlüsselgeld. Er verkaufte es

1813 den 6. Mai an Leopold Prätorius zu Breslau für 46,000 Thlr. Dieser cedirte es

eod. a. den 19. Juli an seine Ehefrau Auguste Elisabeth, geborene Goerke. Letztere verkaufte es

1814 den 28. August an Ernst Friedrich Gotthard von Dyhern für 42,000 Thlr., diese

1818 den 8. September an die Landräthin Christiane Wilhelmine von Hugo, geborne Freiin von Richthofen für 39,600 Thlr., und diese

1822 den 19. Juni an den Sohn erster Ehe Hans Friedrich Wilhelm von Rieben für 36,000 Thlr.; dieser endlich

1855 den 6. Juni an August Rudolph von Mosch für 43,000 Thlr.

14. Ransen, Kreis Steinau. In einer Urkunde von 1299 führt der Ort den Namen Ransow.

Ueber die Besitzverhältnisse ist so viel bekannt, daß Ulrich Stephan Freiherr von Bieberstein nach dem Lehnbriefe vom 31. Juli 1645 Inhaber gewesen. Ihm folgte

Sigismund von Nostiz, dem das Gut durch Testament vom 8. October 1704 vermacht ward. Von der von Nostizschen Vormundschaft erkaufte es

Otto Conrad Freiherr von Hohberg durch Vertrag vom 6. April 1715 für 50,000 Thlr. Schlesisch. Dann erhielt es dessen Sohn

Kammerherr Johann Georg Freiherr von Hohberg aus dem väterlichen Testamente, eröffnet den 9. September 1726.

Der Landrath George Sigmund von Unruh erkaufte dasselbe vom Vorbesitzer mittelst Vertrags vom 21. Mai 1759 für 43,000 Thlr. und 300 Thlr. Schlüsselgeld. Von diesem kaufte es

Sigmund Heinrich Otto von Nostiz durch den Vertrag vom 10. Juni 1765 für 49,800 Thlr. und 500 Thlr. Schlüsselgeld.

Das Gut wurde zur nothwendigen Subhastation gestellt, und

dem Landrath Georg Siegmund von Unruh durch den Adjudikations-Bescheid vom 6. Januar 1769 für 33,000 Thlr. adjudizirt. Sein Sohn

der Kammerherr Carl Sigismund Otto von Unruh übernahm das Gut auf den Grund des väterlichen Testamentes, eröffnet den 17. November 1794 für 50,000 Thlr., und verkaufte dasselbe an

den General-Major Alexander Leopold Grafen von Wartensleben durch Vertrag vom 2. Februar 1800 für 86,000 Thlr. und 650 Thlr. Schlüsselgeld. Von diesem erkaufte es

der Kammerherr Gottlob Sigismund Graf von Zedlitz durch Vertrag vom 18. Juli 1805 für 123,000 Thlr., von diesem

Heinrich von Schulse auf Mahsen durch Vertrag vom 5. Juni 1800 für 108,000 Thlr. und 100 Frd'or Schlüsselgeld, von diesem

der Landrath Johann von Meyer durch Vertrag vom 19. März 1813 für 80,000 Thlr. Dessen Erben verkauften es an

den Lieutenant Moritz Ludwig Beyer durch Vertrag vom 3. December 1847 für 141,000 Thlr.

15. Schmellwitz, Kreis Neumarkt, erkaufte

1743 den 1. October Daniel Gottfried von Riemberg für 37,500 Thlr. Schlesisch, oder 30,000 Thlr. Cour.

1777 den 15. Januar erwarben es dessen Kinder durch Erbgang.

1777 den 3. Februar erkaufte es die verwittwete Hauptmann von Ravel, Christiane Charlotte Friederike, geborene Gräfin von Sandraski für 31,200 Thlr.,

1796 den 17. Juni der Justizrath Friedrich Heinrich Siegmund Freiherr von Seidlitz und Gohlau für 55,300 Thlr. Dieser verkaufte

1806 den 1. August das Gut an den General-Lieutenant Grafen von Wartensleben für 90,000 Thlr. Kauf- und 3000 Thlr. Schlüsselgeld.

Dieser Kauf wurde jedoch in Folge der Kriegskalamitäten rückgängig.

1810 den 13. April erwarb es Leberecht Carl Held für 86,000 Thlr. und 200 Dukaten Schlüsselgeld;

1813 den 22. October Johann Carl Raupbach für 46,381 Thlr. 20 Sgr., und außerdem in Schlesischen Pfandbriefen 23,618 Thlr. 10 Sgr. und 100 Dukaten Schlüsselgeld;

1826 den 22. December Carl Ernst Heinrich Wilhelm von Gellhorn für 65,000 Thlr.;

1843 den 24. October Leopold Graf von Zieten für 80,000 Thlr.;

1852 den 6. August Carl Cruesemann für 110,000 Thlr.;

1853 den 2. November Louis Diederichs für 77,000 Thlr. und das Mobiliar und Inventarium für 38,000 Thlr.

16. Schurgast nebst den Vorwerken Klöffelwitz und Carolinenthal, Kreis Falkenberg, in Urkunden von 1223 **Scoro gostov most**, 1249 **Storogostomnost**, und erst seit 1760 Stadt.

Magnus Ludwig Graf Schack erwarb die Herrschaft Schurgast durch Testament seiner Ehefrau, verwittweten Gräfin von Verdago, geborenen Gräfin von Jatzenhofen, eröffnet den 3. Januar 1760, und verkaufte sie 1795 den 22. October an

den Kammerherrn Gottlob Siegmund Grafen von Zedlitz-Leipe für 120,000 Thlr., und dieser wiederum am 18. Juli 1805 an

den General-Lieutenant Grafen von Wartensleben für 120,000 Thlr. unter Anrechnung einer, durch den Minister Hoym am 22. März 1797 consentirten Schuld von 21,000 Thlrn. Letztere Summe hat der Käufer noch in demselben Jahre abgezahlt.

Am 14. Mai 1815 verkaufte der Graf von Wartensleben die Herrschaft, welche durch die Kriegszüge sehr gelitten, mit Einschluß der daran grenzenden Güter Karbischau und Theresien-Grund, erworben für 80,000 Thlr., an den Hauptmann Glauer für 145,000 Thlr., wobei das Gut Bischwitz am Berge, Kreis Breslau, für 30,000 Thlr. an Zahlungsstatt angenommen werden mußte.

Selbst für diesen Preis konnte Glauer die Güter nicht erhalten, und wurde die Herrschaft Schurgast dem Oberpostdirector Schwartz für 67,150 Thlr. adjudizirt.

Von diesem erkaufte sie im Jahre 1844 der Oekonom Hoerlein, welcher sie wiederum im Jahre 1852 an den Herrn von Spiegel verkaufte.

17. Tschuder (Groß-) und Colonie Marienruh, im Wohlauer Kreise. Georg Friedrich von Luck übernahm das Gut durch Erbvergleich vom Michaelistage 1676 ohne Werthsangabe aus dem Nachlasse seiner Mutter Barbara von Luck, geborenen von Zedlitz, welche letztere mittelst Vertrags vom 10. Mai 1663 den Antheil der Margaretha von Zedlitz, gebornen von Zedlitz für 3200 Thlr. Schlesisch erkauft hatte. Das Gut verkaufte er

1712 den 17. December an Christoph Heinrich von Pannewitz für 17,000 Thlr. Dessen Wittwe Gertrude gebornen von Gerstorf verkaufte es
1724 den 30. März an Wenzel Gottfried von Niesemeuschel für 16,000 Thlr. Die Vormundschaft der Kinder desselben verkaufte es
1731 den 4. Mai an Hans Carl von Kanitz für 15,000 Thlr., dieser
1738 den 17. März an Johann Joseph von Hoffmann für 8500 Thlr., dieser
1744 den 20. Juni an Johann Rudolph Schwartz für 9800 Thlr., dessen Erben
1766 den 18. December an Carl Friedrich von Muetschefahl für 9700 Thlr., dieser
1772 den 11. Juni an Petrus Szeliha von Zychlinski (später Scheliha v. Zychlin Zychlinski) für 12,000 Thlr., dieser
1791 den 25. März an Helene Charlotte Freiin von Mohl, geborene von Bock für 24,100 Thlr., diese
1796 den 12. September an den Kriegs- und Domainenrath Friedrich Carl Freiherrn von Erlach für 45,000 Thlr., dieser
1797 den 13. Juni an Emil Wilhelm von Schmidthals für 45,150 Thlr., dieser
eod a. den 23. September an August Grafen Ponin-Poninski für 40,000 Thlr., dieser
1799 den 16. Februar an den General-Major Leopold Alexander Grafen von Wartensleben für 34,600 Thlr., dieser
1803 den 30. November an den Rittmeister Johann Conrad von Hoffmann für 26,000 Thlr., dieser
1806 den 16. Juni an den Lieutenant Carl Ferdinand Traugott von Salisch für 40,300 Thlr., dieser
1819 den 18. September an Rebecca Lewald für 38,400 Thlr. Nach deren Tode wurde das Gut in der Subhastation veräußert
1831 den 16. Februar an den Regierungs-Rath Gottlieb Pilaski für 18,000 Thlr., dessen Sohn Ludwig Eduard dasselbe verkaufte
1839 den 27. Juni an Julius Herrmann Theodor Schneider für 24,000 Thlr.

18. Wirsewitz (Klein=) nebst den Vorwerken Neu=Wirsewitz und Heidedorf, Kreis Guhrau. Die Grundakten dieses Ritterguts beginnen mit einer Eingabe des damaligen Besitzers, Obristlieutenant von Wechmar vom 26. Februar 1744. Dieser verkaufte das Gut

1751 den 10. März an den Königl. Preuß. Ober=Amts=Regierungs= und Consistorial=Rath Freiherrn Constantin von Arnold für 42,000 Thlr. Schlesisch; dieser
1759 den 31. März an Hans Wolf von Falkenhayn für denselben Preis; dieser
1764 den 1. August an Georg Friedrich von Briese für 32,800 Thlr. In der Subhastation erstand es
1771 den 30. September Beate Ernestine verehelichte von Tschammer, geborene von Unruh für 26,020 Thlr. Diese verkaufte das Gut
1782 den 18. November an Carl Wilhelm Erdmann von Kessel für 34,000 Thlr.; dieser
1789 den 10. Juni an Christoph Carl von Nassau für 40,000 Thlr. und 100 Dukaten Schlüsselgeld. Dieser überließ das Gut
eod. a. den 15. August an seine Ehefrau Johanne Wilhelmine Friederike von Nassau, geborne von Lestwitz; diese
1808 den 18. October an den Rittmeister Cäsar Scipio Alexander Grafen von Wartensleben für 63,500 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld; dieser
1811 den 12. Februar an Carl Zerboni di Sposetti für 80,500 Thlr.; dieser
eod. a. den 17. Juni an Caroline Philippine Gräfin von Jabtkowska, geborne Gräfin von Schönaich=Carolath für 80,200 Thlr. In der Subhastation erstand es demnächst
1817 den 14. Mai Carl Zerboni di Sposetti für 36,525 Thlr. Dieser verkaufte das Gut
eod. a. den 7. September an den Landesältesten Friedrich Cuno Eberhard von Borcke für 39,525 Thlr.; dieser
1821 den 5. December an den Herzoglich Dessauischen Oberforstrath Leopold Heinrich Freiherrn von Loen für 48,000 Thlr. In der Subhastation erstand es
1833 den 13. December der Oekonom Heinrich Mandel für 24,100 Thlr., und verkaufte es
1847 den 4. Januar an den Hauptmann Alexander von Gädecke für 68,000 Thlr., wovon auf das Inventarium 18,000 Thlr. gerechnet wurden.

---

d) Provinz Pommern.

1. Brendemühl, Kreis Greiffenberg. Brendemühl (a) war ein altes Lehn der von Witten, welches nach dem Tode des Joachim von Witten dessen Sohn Joachim Ernst, und nach dessen 1733 erfolgten Tode seinen Söhnen Joachim Berndt und dem Hauptmann im Baireuthschen Dragoner=Regimente Ernst Ludwig von Witten, und nachdem der Erstere 1765 gestorben war, dem Letzteren allein zufiel.

(Brüggemann's Beschreibung von Pommern, B. II. S. 414.)

Dessen Sohn Georg Wilhelm von Witten verkaufte das Gut 1787 an den Königl. Major Christian Wilhelm Ludwig Grafen von Wartensleben.
(Bagmihl's Pommersches Wappenbuch B. II. S. 128.)

Letzterer veräußerte dieses Gut im Jahre 1790.

Brendemühl (b) war ein altes von Brusewitzsches Lehn, welches nach dem 1762 erfolgten Tode des Eccard von Brusewitz seinen Söhnen Friedrich Ludwig Carl Gustav und dem Major beim Zittwitzschen Füselier-Regimente Moritz Eccard, und nach der von demselben am 12. December 1737 vorgenommenen Theilung dem Letzteren allein zufiel. (Brüggemann l. c.)

Brendemühl (c) ist ein altes von Brusewitzsches Lehn, welches im Jahre 1780 der Hauptmann Caspar Magnus von Brusewitz besaß.

Außerdem besitzen noch ein Bauer und ein Kossäte in diesem Dorfe ihre Höfe eigenthümlich. (Brüggemann l. c.)

2. Grambow, Kreis Cammin. Die alten Wittenschen Lehne Grambow, adlichen Antheils, Moratz (b) und Tripsow (a) fielen nach dem Tode des Valentin Juergen von Witten nach dem Theilungsvergleiche vom 5. December 1730 seinem Sohne Carl Friedrich von Witten zu, welcher diese Güter am 2. Januar 1731 seinem Bauder, dem Major Joachim Ludwig von Witten abtrat. Der andere Theil von Grambow gehört dem Magistrate zu Cammin.
(cf. Brüggemann's Beschreibung von Pommern B. 2. S. 428.)

Der Graf Alexander von Wartensleben auf Schwirsen erkaufte dieses Gut im Jahre 1838 und verkaufte dasselbe im Jahre 1841. Gegenwärtiger Besitzer ist ein Herr von Kaphengst.

3. Manow bei Coeslin, nebst Roßnow, Bonin, Seydel, Grünhoff und Viverow. Flächenraum: 32,000 Morgen. Lehnsfrei durch Rezeß-Erklärung vom 29. April 1806 und 20. Februar 1811. Die alten Glasenappschen Lehne Grünhoff, Roßnow, Manow, 12 Bauern in Zewelin, ein Theil von Seydel und Viverow wurden unter den Gebrüdern Georg Caspar und dem Rittmeister Peter von Glasenapp nach dem Testamente ihres Vaters vom 22. Juni 1724 also getheilt, daß Grünhoff und Roßnow dem Ersteren, Manow und die übrigen Besitzungen dem Anderen zufielen, welcher nicht nur mit seinen Brüdern Georg Caspar und Joachim von Glasenapp einen andern Theil des Gutes Seydel, welcher ehemals ein Glasenappsches Lehn war, nachher aber an die von Schwerin verkauft wurde, nach dem Vergleiche vom 22. Juni 1739 von dem Hauptmann Felix Bogislav von Schwerin, und für sich die Güter Grunhof und Roßnow nach dem Vergleiche vom 21. September 1748 von seinem Bruder Georg Caspar kaufte, auch 2 Bauerhöfe zu Zewelin, Münchowsche Lehne, pfandweise an sich brachte, und bei seinen Lebzeiten die Güter Grünhoff, Roßnow, Manow, ganz Zewelin, ganz Seydel, und Viverow am 26. Februar 1765 seinem einzigen Sohne Otto Casimir von Glasenapp abtrat, nach dessen Tode solche nach dem Auseinandersetzungs-Vergleiche vom 27./29. April 1780 zwischen seiner Wittwe Margaretha Clara Wilhelmine, geborenen von Glasenapp und ihren Kindern seinem unmündigen Sohne Paul Friedrich August von Glasenapp mit der am 9. September 1780 ertheilten Genehmigung des Vormundschafts-Collegii zu Coeslin überlassen wurde.
(cf. Brüggemann's Beschreibung von Pommern II. S. 574.)

Der Besitztitel ist zuerst für Paul Friedrich August von Glasenapp am 25. September 1780 berichtigt worden als Lehnsfolger seines Vaters Otto Casimir von Glasenapp nach dem Rezeß vom 9. September 1780, worin der Werth auf 11,070 Thlr. angegeben ist. Er verkaufte Manow nebst den Gütern Roßnow, Grunhoff, Biverow (b), Seydel und Zewelin mittelst Vertrages vom 10. April 1801 und Nachtrags vom 27. Juni ej. an Joachim Caspar von Glasenapp für 124,000 Thlr., und dieser zwei Tage später für 125,000 Thlr. an die verehelichte von Glasenapp, Henriette Sabine geborene von Wedell, und Letztere für denselben Preis mittelst Vertrags vom 25. Mai 1806 an Paul Friedrich August von Glasenapp, dessen Tochter Louise Leopoldine Wilhelmine verehelichte Rittmeister von Schlieffen nach seinem Tode im Jahre 1828 ihm folgte. Diese verkaufte mittelst Vertrages vom 23. Juli 1837 die Güter an den Landrath a. D. Carl Alexander Wilhelm Grafen von Wartensleben für 166,000 Thlr. Letzterer verwendete bedeutende Summen während eines zehnjährigen Zeitraumes für die Melioration der Güter, und verkaufte sie im Jahre 1847 den 15. Mai an die Gebrüder Holtz für 225,000 Thlr.

4. Rottnow, Kreis Greiffenberg. Dieses Gut war zur Hälfte ein Afterlehn des Geschlechts der von Osten und zur andern Hälfte der Familie von Blücher, welches die Familie von Manteuffel von denselben zum Lehn trug. Nach dem Vergleiche vom 28. März 1741 durften die von Manteuffel der Familie von der Osten, an welche dieses Afterlehn nach dem Abgang der männlichen Descendenz der von Manteuffel wieder zurückfallen sollte, keine Lehndienste leisten; statt dessen mußten sie aber den von der Osten einen jährlichen Lehnskanon von 25 Thlrn. zahlen.
(cf. Brüggemann's Pommern B. II. S. 446.)

Nach dem Erlöschen der Familie von Blücher kamen die von Osten zur Administration des Burggerichts zu Plate, der Lehnscurie des Afterlehns Rottnow.

Dem Lehnsträger Rüdiger von Manteuffel, welcher den Vergleich von 1741 abschloß, folgte dessen Sohn Heinrich Erdmann von Manteuffel, und diesem am 23. Mai 1759 sein einziger Sohn, der Hauptmann Christoph Heinrich von Manteuffel, welcher durch den Vergleich vom 28. November 1788 mit dem damaligen After-Lehnsherrn, dem Herrn von der Osten, und dessen Agnaten den After-Lehnsnexus wegen Rottnow gegen einen Abstand von 1625 Thlrn. gänzlich und dergestalt aufhob, daß die von der Osten sowohl in Betreff der unbestrittenen von der Ostenschen Hälfte, als auch wegen der Blücherschen Hälfte, deren Anfall nach dem Erlöschen der von Blücher sie prätendirten, allen Lehnrechten entsagten, und solches Gut für ein lehnsfreies anerkannten. Auf den Grund dieses Vergleiches wurde das ganze Gut Rottnow durch das Rescript vom 10. April 1789 für ein Allodium erklärt, und darüber unter dem 22. Mai 1789 ein Allodial-Brief ertheilt. Die Quittung über die wirkliche Zahlung der 1625 Thlr. Abstand ist erst unter dem 16. November 1789 ausgestellt worden.

Nach dem Tode des Hauptmanns Christoph Heinrich von Manteuffel folgte dessen hinterbliebene Wittwe, geborene von Lepel auf den Grund des am 7. Juli 1793 errichteten, am 8. October d. J. eröffneten Testamentes; und nach deren Tode auf den Grund des Testamentes vom 17. August 1798 ihre einzige Tochter, die minderjährige Johanne Louise Dorothea Caroline von Vogel, später separirte von Blankenburg, für welche der Besitztitel unter dem 1. November 1799 berichtigt wurde. Mittelst Kaufkontraktes vom 19. December 1814 veräußerte die separirte von Blankenburg das Gut für 24,000 Thlr. an Ferdinand Ludwig Elbe, die-

ser mittelst Kaufkontrakts vom 3. Juni 1822 für 45,000 Thlr. an Ernst Carl Friedrich Wilhelm Adolph Freiherrn Senfft von Pilsach, dieser mittelst Kontraktes vom 25. Mai 1840 für 50,000 Thlr. an Heinrich Victor Sigismund Alexander von Oertzen, dieser endlich mittelst Kontrakts vom 15. Juni 1842 für 90,000 Thlr., einschließlich des Inventarii im Werthe von 15,000 Thlrn., an Alexander Constantin Carl Grafen von Wartensleben auf Schwirsen.

5. Schwenz bei Camin. Das Gut bestand ehemals aus 3 Antheilen.

1) Ein Theil desselben fiel als ein altes von Steinwehrsches Lehn nach dem Tode der beiden Brüder, des Hauptmanns Caspar Friedrich und des Lieutenants Heinrich Joachim von Steinwehr ihren nächsten Lehns-Vettern, dem Obristen Paul Henning, dem Hauptmann Christian Ludwig und dem Fähnrich Ewald Adam Ernst von Steinwehr, und am 11. Juli 1770 dem Ersteren zu, und wurde von diesem, nachdem dieser Theil am 5. Juli 1774 allodifizirt worden war, am 25. März 1777 dem Geheimen Finanzrath Schoenberg von Brenkenhoff verkauft.

2) Ein anderer Theil des Gutes kam als ein altes Lehn der von Ploetz von Eustachius von Ploetz an seinen Sohn Henning, von diesem an seinen Sohn Eggert, und von diesem an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Bernhard Ludwig von Ploetz, und wurde von demselben nach dem Vergleiche vom 17. Juli 1765 dem Baron Johann Frommhold von Mirbach, von diesem aber nach dem Vergleiche vom 5. September 1777 dem Geheimen Finanzrath Schoenberg von Brenkenhoff verkauft.

3) Ein dritter Theil des Gutes, ebenfalls ein altes Lehn der von Ploetz, war nach dem Tode des Lieutenant Carl Christoph von Ploetz seinen Söhnen, dem Lieutenant Carl Ludwig und Joachim Henning von Ploetz, und hiernächst dem Ersteren zugefallen. Dieser verkaufte den Antheil am 5. September 1777 dem Geheimen Finanzrath Schoenberg von Brenkenhoff.

Dieser vereinte hierdurch die 3 Antheile von Schwenz in seiner Hand.

Den Werth des Gutes erhöhte er dadurch, daß er seit dem Jahre 1778 nach und nach für 34,400 Thlr. königliche Gnadengelder das weitläuftige beim Dorfe Schwenz belegene Bruch und viele Ländereien und Wiesen trocken und urbar machte, eine Holländerei und Ziegelei anlegte, und 16 Büdnerfamilien einsetzte. Für diese Verbesserungen, welche insgesammt nach den gemachten Anschlägen jährlich 1899 Thlr. 14 ggr. einbringen sollten, muß ein jährlicher Canon von 688 Thlrn. von diesem Gute bezahlt werden. Die durch die Verbesserung urbar gemachten Wiesen waren von einem solchen Umfange, daß im Jahre 1779 die Pferde von 3 Schwadronen des Reitzensteinschen Dragoner-Regiments hier auf Grasung standen.

(Brüggemanns Beschreibung von Pommern B. II. S. 450.)

Die Erben des Geheimen Finanzraths von Brenkenhoff, namentlich die hinterbliebene Wittwe Gottliebe Elisabeth geborene von Papstein, der Sohn, Churf. Sächs. Lieutenant Leopold Schoenberg von Brenkenhoff, und die Töchter Franziska Caroline Philippine Elisabeth und Leopoldine Friederike Eleonore Gottliebe von Brenkenhoff verkauften das Gut im Jahre 1783 an den Major Christian Wilhelm Ludwig Grafen von Wartensleben, und dieser wiederum im Jahre 1788 für 50,300 Thlr. an den Hauptmann Heinrich Gottlieb von Planitz.

(cf. Bagmihl's Pommersches Wappenbuch de 1843. B. II. S. 428.)

6. Schwirsen. S. Absch. III. Nr. 6. S. 105.

e) Provinz Westpreußen.

Seubersdorf bei Marienwerder. Dem Obristen Dietrich von Rothe wurde dieses Gut im Jahre 1730 von König Friedrich Wilhelm I. zu Adlich-Cöllmischen Rechten verliehen. Es enthielt damals 75 Hufen, mit Einschluß von 6 Hufen des Vorwerks Olschowken.

Bei der Theilung seines Nachlasses fiel das Gut zum Werthe von 39,000 Thlrn. dessen Sohn Friedrich Ernst von Rothe, und nach dessen Tode auf den Grund des Vergleiches vom 6. November 1746 mit den mündigen Geschwistern dem Lieutenant Friedrich Wilhelm von Rothe mit Einschluß des Gutes Radewiese zum Werthe von 50,000 Thlrn. zu. Dieser vertauschte die Güter gegen das Gut Kröxen und 100,500 Polnische Gulden Nachschuß an seine Schwester Caroline Juliane Amalie, geborne von Rothe, vermählt mit dem damaligen Regierungsrath, späteren Präsidenten Baron von Schroetter. Diese verkaufte Seubersdorf, getrennt von dem Vorwerke Olschowken, im Jahre 1785 an den Schloßhauptmann und Comthur Alexander Carl Grafen von Wartensleben für 16,660 Thlr.

Nachdem Letzterer auf der Besitzung ein Schloß gebaut, und bedeutende Meliorationen dort vorgenommen hatte, verkaufte er Seubersdorf im Jahre 1792 an die verwittwete Amtsverweserin Louise Charlotte von Auerswald, geborene von Auer für 36,300 Thlr., und diese wiederum mittelst Vertrags vom 22. August 1795 an ihren Schwiegersohn, den Obristlieutenant Wilhelm Alexander von Bequignolle für 37,000 Thlr.

Nach dessen Tode fiel das Gut auf den Grund des am 6. Februar 1822 eröffneten Testaments an die hinterbliebene Wittwe Dorothea geborene Hechsel. Das Gut wurde subhastirt, und dem Rittmeister Ernst Braun von Schwanefeld durch die am 7. September 1832 eröffnete Adjudikatoria für das Meistgebot von 31,400 Thlrn. zugeschlagen. Dieser verkaufte das Gut mittelst Vertrags vom 14. November 1840 an seinen Schwiegersohn, den Premier-Lieutenant und Johanniter-Ritter Heinrich Ernst Sylvius von Frankenberg-Prochlitz für 41,975 Thlr.

---

f) Provinz Ostpreußen.

1. Luckau und Sagerlacken, Kreis Bartenstein. Diese Güter, enthaltend 26 Hufen 15 Morgen, verkaufte der Amtshauptmann Johann Albrecht von Schlieben mittelst Vertrags vom 23. April 1715 an den Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben, und dieser mittelst Vertrags vom 2. April 1716 an die verwittwete Geheime Räthin von Stephani, Anna Marie geborene von Tornau.

2. Markienen, Barieken, Paulinen und Schonklitten, Kreis Friedland, verkaufte der General-Major Leopold Alexander Graf von Wartensleben im Jahre 1797 an den Landschaftsrath von Kraft auf Kraftshagen.

---

g) Provinz Posen.

Osniszczewo, Zduni, Wilkostowo und Colonie Nowawieß, im Kreise Inowraclaw. Osniszczewo und Zdunowy sind im Jahre 1783 im Konkurse für

10,000 Thlr. erstanden, im Jahre 1784 für ebensoviel erworben, im Jahre 1787 jedoch mit den Gütern Alt Grabia, Kawenczyn und Slabenczyn zusammen für 40,000 Thlr. erkauft worden.

Wilkostowo allein ist im Jahre 1756 für 5,666 Thlr. 20 Sgr. (34,000 Gulden poln.), und 1791 für 11,000 Thlr. erkauft worden.

Laut Vertrages vom 22. April 1805 hat die Frau Landes-Director Wilhelmine von Oppeln-Bronikowska, geborene Grabowius die Osniszczewoer Güter incl. Wilkostowo von dem Rittmeister von Girt genannt Gerhard für 116,000 Thlr. erkauft.

Die Güter waren damals von der Landschaft abgeschätzt:

Osniszczewo und Zdunowy auf . . .	66,339 Thlr.	3 gr.	10 pf.
Wilkostowo auf	29,430 „	4 „	10 „

Als Besitzer der Herrschaften wird schon 1789 Rittmeister von Girt genannt Gerhard genannt.

In nothwendiger Subhastation sind die Güter laut Adjudications-Bescheides des K. Landgerichts zu Bromberg vom 12. März 1827 der Königlichen Hauptbank zugeschlagen, und zwar:

die Güter Oniszczewo und Zdunowy für das Gebot von 41,224 Thlr., und das Gut Wilkostowo für 14,585 Thlr. Cour.

Im Jahre 1828 sind die Güter Osniszczewo, Zdunowy und Wilkostowo laut Vertrags d. d. Danzig den 18. August 1828 von der K. Hauptbank der Frau Gräfin von Wartensleben gebornen von Gfug für 50,000 Thlr. in Westpreußischen Pfandbriefen Lit. B. nach dem Nennwerthe verkauft worden.

Im Jahre 1845 ist Osniszczewo und Zdunowy laut Auseinandersetzungs-Rezeß vom 20./23. December über den Nachlaß der, am 9. Februar 1831 verstorbenen Gräfin Friederike von Wartensleben von deren Kindern, den Geschwistern von Wartensleben an den Ober-Amtmann Schendel von Pelkowski für den landschaftlichen Taxwerth von 43,370 Thlr. 28 Sgr., und Wilkostowo eben so für 15,862 Thlr. 20 Sgr. übereignet worden, welcher sich jetzt (1857) noch im Besitze befindet. Die Güter haben einen Flächenraum von 3311 Morgen Acker, 386 M. Wiesen und 552 M. Wald.

---

h) Provinz Westphalen.

1. Hilbeck bei Hamm, das Stammhaus der Familie von Hilbeck. Es müssen in der Folge die Güter getheilt worden sein; denn 1543 bezahlten zur Rittersteuer von Hilbeck

von Pentlinck 36 Goldgülden,
von Westram 27 Goldgülden.

Pentlincks Theil ist an die von Hugenpoth und von Münster, Westram's Theil aber an die von Galen gekommen.

1660 waren die minderjährigen Geschwister von Galen,

1670 die von Münster und Hugenpoth noch gemeinschaftliche Besitzer dieser Theile.

Später haben die von Münster die Güter ungetheilt besessen.

Franziska Christiane Helene, einzige Tochter des Gilbert Wilhelm von Münster, brachte die Güter durch Heirath an Johann Bertram Arnold von Diepenbroick zur Impel, welcher später zum Grafen von Groensfeld erhoben wurde.

Dessen Tochter Hermine Sibilla Charlottte von Diepenbrock vermählte sich im Januar 1715 mit Carl Philipp Christian von Wartensleben (Nr. 63) auf Exten. Nach deren kinderlosem Tode am 3. November 1715 fielen die Güter zur Hälfte an die von Diepenbroick zurück.

(cf. von Steinens Westphälische Geschichte B. 3. S. 556. 940.)

Beide, die von Diepenbrock und die von Wartensleben, verkauften die ganze Herrschaft an die von Plettenberg auf Heeren, in deren Besitz sie sich gegenwärtig noch befindet.

Der Erwerber, Drost Wilhelm Christoph Albert von Plettenberg, (vermählt mit Charlotte geborenen von Quadt) disponirte in der Urkunde vom 15. Mai 1749:

> Es solle der älteste Sohn das Haus Hilbeck in allen Zubehörungen mit dem dazu gelegten Nordahns-Hofe zu Allen ohne alle Abgabe als ein adlich freies Praecipuum und Majorat qua senior familiae cum onere et commodo erblich haben und behalten, und jederzeit den Besitzern des Hauses Heeren jure praecipui et majoratus in perpetuum beigelegt sein und bleiben.

Auf den Grund dieser Disposition folgte sein ältester Sohn Johann Adolph Friedrich von Plettenberg, (vermählt in erster Ehe mit der Freiin von Wulff-Tuchheim, in zweiter Ehe mit der Freiin Henriette Caroline von Plettenberg aus dem Hause Heyde) im Besitze von Hilbeck.

Dessen ältester Sohn erster Ehe, Carl Wilhelm von Plettenberg verzichtete durch den Erb-Vergleich vom 23. Juli 1788 zu Gunsten seines Halbbruders Friedrich Wilhelm von Plettenberg auf den Besitz von Hilbeck.

Nach des Letzteren am 18. März 1820 erfolgtem Ableben succedirte dessen ältester Sohn Friedrich von Plettenberg auf den Grund des mit der Vormundschaft seiner sämmtlichen minderjährigen Geschwister gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs vom 7. Mai 1823 im ausschließlichen Besitze von Hilbeck.

2. Rhede nebst Borg und Doerbröking bei Münster, Kreis Borken, 1400 Morgen Land.

Nach dem Absterben der Familie von Rhede kam das Gut an die Familie von Coewerden. Die Erbtochter Louise von Coewerden wurde mit dem Obersten von Kleist, und dessen Tochter Andriette Henriette Auguste mit dem Hofmarschall Ferdinand Moritz Grafen von Wartensleben vermählt, welchem im Mai 1779 die Güter abgetreten wurden. Nach dem Tode des Letzteren 1795 kamen die Güter an dessen Sohn, den Landrath Alexander Carl Grafen von Wartensleben.

Für diesen wurde der Besitztitel auf den Grund des durch Zeugen nachgewiesenen 44jährigen Besitzstandes laut Verfügung vom 1. Juli 1823 berichtigt. Er verkaufte die Güter mittelst notariellen Vertrags vom 25. März 1843 an den Justiz-Rath Lancelle und den Kaufmann Heidemann zu Semmering für 65,000 Thlr.

i) Rhein-Provinz.

1. Wertherbruch und Mitteldonk. S. Abth. III. Nr. 5. S. 97.

2. Hof Wildenburg bei Raunen, Bürgermeisterei Berncassel, Regierungs-Bezirk Trier. Dieses Gut besaß der Holländische General-Lieutenant und Gesandte bei den geistlichen Churfürsten Carl Friedrich Graf von Wartensleben, gestorben zu Bonn im Jahre 1778.

---

2. Kaiserthum Oesterreich.

1. Emmerberg, ein kaiserliches Lehn in Nieder-Oesterreich, erwarb der Graf Ferdinand von Wartensleben, k. k. Feldmarschall-Lieutenant im Jahre 1809, und wurde vom Kaiser Franz damit belehnt. Nach seinem 1821 erfolgten Tode wurde sein Bruder Alexander als Universal-Erbe damit belehnt. Wegen der Schulden des Erblassers kam das Gut unter Sequestration, und wurde dem Erzherzoge Rainer für 80,000 Gulden verkauft.

2. Gyömiö im Pesther Comitate, mit einem schönen Schlosse, eine vormals Graf Telekische Besitzung, erwarb der Feldzeugmeister Wilhelm Gustav Graf von Wartensleben im Jahre 1773 durch die Verheirathung mit Clara Reichsgräfin Teleki. Bei der Theilung seines Nachlasses im Jahre 1803 fiel es sammt Jarkasd an dessen ältesten Sohn Carl. Dieser bewohnte dasselbe. Bei seinem Tode im Jahre 1835 fiel das Gut an seine Tochter Ida, vermählte Gräfin Raday, welche dasselbe im Jahre 1852 für 155,000 Gulden Conventions-Münze verkaufte.

In der reformirten Kirche zu Gyömiö befindet sich gegenüber der Kanzel in der Mauer eine weiße Marmortafel von 3½ Fuß Breite und 2½ Fuß Höhe mit Hautreliefs von der Hand des Bildhauers Canova. In der Mitte befindet sich ein Engel, sitzend auf einem Grabmale, sein trauerndes Haupt auf die rechte Hand gestützt, während die zu seinen Füßen umgestürzte Lebensfackel die Ursache seiner Betrübniß andeutet. Eben so bezeichnend sind Schwert und Palmzweig, über denen ein Lorbeerkranz schwebt. Ersteres schmückt den linken, das Symbol des Sieges den rechten Rand des Denkmals. Ueber die ursprüngliche Bestimmung desselben giebt nachstehende lateinische Inschrift Aufschluß:

Guilielmo
Comiti de Wartensleben
E superioribus Imp.lis Ex.citus Ducibus
Vulneribus pro patria acceptis
Plurimis saucio
Et inde fato iniquo mihi suisque erepto
Vindobonae D. XXI. Apr. A. D. MDCCVIIIC.
Vitae anno LXIII.

Guilielmo
Vai de Vaya
Mortuo in thermis Badensibus
Decimo vitae mense vix peracto
A. D. MDCCVIIC.

Clarae
E stirpe comitum Teleki de Szék
conjugi amatissimae
matrifamilias optimae
quae
Vindebonae D. XIX M. Febr. A. D. MDCCVIIIC.
Desiit esse inter vivos et vixit annos
XXXXVIII.

Parentibus optimis filio unico dulcissimo
Esther
Comitissa de Wartensleben liberi baronis de Vaya vidua mense Aug. A. D. MDCCVIIIC.
Felix materque modestissima posuit.
Felices nimium quos mollis candit arena
Nil nisi nunc luctum ossaque vestra lego.

Die Tafel langte von Rom zu einer Zeit an, wo die gräfliche Gruft, die es schmücken sollte, eingestürzt war, und daher einige Jahre später, um nicht ganz ohne Bestimmung zu sein, in deu heiligen Räumen eines schlichten Gotteshauses, gleichsam als immerwährendes Memento mori! bleibende Stätte faud. Dieses bescheidene Kunstwerk eines gefeierten Meisters, das zugleich von dem hohen Kunstsinne einer ungarischen Dame, der Esther von Vay, geborenen Gräfin von Wartensleben, zeugt, schien um so mehr der Erwähnung würdig, als Ungarn kein zweites Originalwerk des berühmten Italieners aufzuweisen hat, und das so eben beschriebene weder von Fényes in dessen 4 Bände starkem geographischen Lexikon von Ungarn, noch sonst einem ungarischen Geographen erwähnt wird.

3. Jarkasd im Pesther Comitate, ein vormals Gräflich Telekisches Gut, erwarb im Jahre 1773 der k. k. Feldzeugmeister Wilhelm Gustav Graf von Wartensleben durch Verheirathung mit Ida Gräfin Teleki. Bei der Theilung seines Nachlasses im Jahre 1803 fiel es an seinen Sohn Carl, und bei dessen Tode im Jahre 1835 an dessen Sohn August Wilhelm, welcher noch im Besitze desselben sich befindet.

4. Rehhoff bei Wien erkaufte der k. k. Feldmarschall-Lieutenant Ferdinand Graf von Wartensleben im Jahre 1809, und legte daselbst eine schöne Stuterei an. Nach seinem Tode 1821 fiel das Gut an dessen Bruder Alexander als Universal-Erben. Dieser überließ dasselbe für eine Schuldforderung seines Erblassers an den Wiener Schneidermeister Gunkel.

---

3. Königreich Sachsen.

1. Boehlen (Villa) bei Grimma. Von den Vorbesitzern des Rittergutes Böhlen, im Muldethale gegenüber der reizenden Burg Döben gelegen, werden genannt 1550 Caspar Pflug; 1579. 81. David von Hirschfeld; 1631 der berühmte Dr. David Döhring, welcher hier 1638 verstarb; dessen 5. Sohn David Friedrich, des heil. R. R. Gefreiter; dessen Sohn Carl Friedrich; Johann Friedrich auf Selingstadt und Flößberg, † 1747; 1752 Major von Metzsch; 1809—17 die Leipziger Familie Vollsack; 1819 Obrist Baron von Lobkowitz.

Abgezweigt von dem Rittergute wurde die Villa Boehlen seit 1820. Im Jahre 1848 kaufte dieselbe der Oberstlieutenant Cäsar Graf Wartensleben und bewohnte sie bis zu seinem Tode im Jahre 1851. Die Erben verkauften sie an den Bankier Andres zu Leipzig. Im Jahre 1855 wurde eine Privat-Irren-Anstalt dort angelegt.

2. Bolbritz, Jannowitz und Opeln, Amtsbezirk Bautzen, Kreis-Direktion Budissin. Bolbritz, Dorf in der sächs. Ober-Lausitz, im Bautzener Kreise, 1½ Meile nordwestlich von Bautzen, am Anfange des Schmochtitzer Waldes hat 15 Häuser und ein Rittergut, zu welchem letzteren die Güter Bloaschuetz (oder Haberdörfle) und Jaunowitz gehörten, ist nach Goeda eingepfarrt.

Das Gut scheint einem alten Adelsgeschlechte den Namen gegeben zu haben, aus welchem Heinrich von Pollweritz 1612 Muschelwitz besaß.

1650 gehörte es dem Oberamtsverweser von Gersdorf, der 1688 starb; 1768 der Wittwe des Oberamtshauptmann Reichsgrafen von Gersdorf, geb. Gräfin Flemming auf Uhgast; von dieser erkaufte es die verwittwete General-Lieutenant von Busewitz, geb. Gräfin Wartensleben, welche es 1813 an ihren Bruder, den Schloßhauptmann Carl Grafen von Wartensleben vererbte. Dieser verkaufte die Güter 1819 an Mad. Seifert, und diese 1821 an den Hauptmann von Jaenichen.

3. Freibergsdorf und St. Michael bei Freiberg in Sachsen, ein altschriftsäßiges Rittergut und Dorf im Erzgebirger Kreise, ¼ Stunde westlich von der Stadt Freiberg, schließt sich an die Petersvorstadt von Freiberg. Der Ort zieht sich fast ⅝ Stunden lang an der Südseite der Oederaner Chaussee bis in die Nähe des Spitalwaldes hinauf; daher der Volkswitz, daß man in Freibergsdorf die Gänse nur auf einer Seite brate.

Das Areal des Rittergutes besteht gegenwärtig in 1730 Morgen Land, darunter 600 Morgen Acker, 250 Morgen Wiesen, 600 Morgen Wald, 5 große Teiche, 3 Steinbrüche und einen Torfstich Das Areal war früher bedeutend größer. Auch gehörten dazu zwei Güter in der Vorstadt St. Michael, zusammen von 3—400 M., von welchen das eine jetzt dem Erbrichter des Ortes, das andere einem Bauern gehört. Man hält das Gut für dasjenige Allodium, welches Heinrich der Erlauchte 1259 der Stadt zueignete, nachdem es Albrecht von Freiberg und dessen Gemahlin geb. von Haldicke besessen.

Das zum Gute gehörige Holz verkauften zum offenbaren Schaden der Stadt zwei Bergmeister der Stadt Freiberg an den Besitzer des Gutes Caspar Freiberger. (Schumann B. 15. S. 920). Nach dem Aussterben dieses Geschlechts im Jahre 1577 kam das Gut an Carl Vogel, und von dessen Descendenten an den Bergrath Ernst von Schönleben, welcher dasselbe noch im Jahre 1692 besaß. Von der Erbtochter seines Sohnes Friedrich, auf dessen Antrag demselben die Qualität eines Mann- und Weiber-Lehns beigelegt worden war, erkaufte dieses Gut der Kreisamtmann Gottfried Becker zu Meißen. Dieser überließ das Gut bereits im Jahre 1709 für ein früher erhaltenes Darlehn dem Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen Wartensleben zu antichretischem Pfandbesitz. Nach des Becker Tode wurde das Gut Schulden halber subhastirt, und erst am 13. November 1725 (S. 218.) wurde Alexander Herrmann damit belehnt. Den Werth des Gutes veranschlagte er zum Zweck der Theilung seines Nachlasses unter seine Söhne am 17. Dezember auf 24000 Thlr. Nach seinem Tode 1734 übernahm das Gut sein Sohn Friedrich Sophus; dieser veräußerte dasselbe im Jahre 1740 an seinen Bruder Leopold Alexander, in dessen Besitzzeit die schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges fielen. Seinen Einfluß machte er oft zu Gunsten der Unterthanen geltend. Erhalten ist unter den Papieren aus jener Zeit unter andern ein an ihn gerichtetes Gesuch der Unterthanen von Freibergsdorf d. d. 27. Mai 1763, worin sie anzeigen, daß sie nach dem dermaligen Königl. Preußischen Ausschreiben

4 Mann Rekruten,

2 Pferde,

2,134 Thaler 6 Ggr. 4 Pf. an Schock- und Quatember-Contribution binnen einer kurzen Zeit geschafft werden sollen. Zugleich wird angezeigt, daß das Dorf bereits schon zur Hälfte wüste, und die Zurückgebliebenen durch die sechsjährigen Kriegstrubeln in solche elende Umstände gesetzt seien, daß sie nichts mehr prästiren könnten, inmaßen die enorme Theuerung sie außer Stande setze, ihr Brod zu verdienen, geschweige denn etwas zu einigen Abgaben zu erübrigen. Sie bitten um seine Fürsprache

bei dem Prinzen Heinrich, sowie bei den Kriegsräthen Flesch und Magusch, welche sich in Freiberg mit dem Contributions- und Fouragewerk beschäftigten, damit sie nicht durch Execution und harte Zwangsmittel aus ihren Hütten vollends gar, wie die Andern getrieben würden. Es ist ferner ein Antwortschreiben des Kriegsrath Flesch d. d. Freiberg den 3. October ej. erhalten auf die desfalsige Verwendung des Grafen Wartensleben, worin die Versicherung ertheilt wird, daß der Verfasser alles mögliche thun werde, um zur Conservation des Gutes Freibergsdorf beizutragen, und so viel in seinen Kräften stehe, dafür zu sorgen, daß auf selbigem keine Excesse, oder Gewaltthätigkeiten vorgehen sollen.

Nach dem Tode des Grafen Leopold Alexander von Wartensleben, im Jahre 1775 fiel das Gut bei der Erbtheilung dem ältesten Sohne, dem Hofmarschall Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Graf von Wartensleben zu. Nur ein Jahr überlebte dieser seinen Vater. Die Vormünder seines Sohnes, des Schloßhauptmann Ludwig Christian Graf von Wartensleben verkauften das Gut noch während seiner Minderjährigkeit. Im Jahre 1809 findet sich die Familie Klemann im Besitze. Von ihr kaufte dasselbe um das Jahr 1845 der Oekonom Gustav Berner für 65,000 Thlr.

An Familien-Erinnerungen sieht man in Freibergsdorf über dem Thorwege eines im Anfange dieses Jahrhunderts erbanten Stallgebäudes das vollständige Gräfl. Wartenslebensche Wappen in Sandstein, über einem anderen Thorwege das von Schönlebensche Wappen mit der Jahreszahl 1637.

4. Königreich Hannover.

1. Balmissen. 1635 wurde Herrmann Simon von Wartensleben mit 16 Hufen auf dem Felde und dem ganzen Dorfe Balmissen durch den Grafen von Holstein Schaumburg beliehen.

1700 verkaufte Alexander Herrmann von Wartensleben diese Güter mit Genehmigung der Agnaten an Borries Wilhelm von Münchhausen.

2. Bantleben. 1635 wurde Herrmann Simon von Wartensleben mit 3 Hufen, der Vogtei und drei Wörden zu Bantleben vom Grafen von Schaumburg beliehen. Sein Enkel Alexander Herrmann verkaufte sie 1700 an Borries von Münchhausen.

3. Bennenrode. 1635 wird Herrmann Simon von Wartensleben mit dem ganzen Dorfe Bennenrode nebst Zubehör vom Grafen von Holstein Schaumburg beliehen.

1700 verkauft dasselbe Alexander Herrmann von Wartensleben an Borries Wilhelm von Münchhausen.

4. Dedensen. 1635 wurde Herrmann Simon von Wartensleben mit einem Hofe zu Dedensen vom Grafen von Holstein Schaumburg beliehen.

1700 verkaufte Alexander Herrmann von Wartensleben denselben an Borries Wilhelm von Münchhausen.

5. Hemmendorf (Hennendorf?). 1635 wurde Herrmann Simon von Wartensleben mit einem Meierhofe zu Hemmendorf von dem Grafen von Holstein Schaumburg beliehen.

1700 verkaufte Alexander Herrmann von Wartensleben diesen an Borries Wilhelm von Münchhausen.

6. Jeinsen. 1635 wurde Simon Herrmann von Wartensleben mit der goldenen Hufe zu Jeinsen vom Grafen von Schaumburg beliehen. Sein Enkel Herrmann Alexander verkaufte sie im Jahre 1700 an Borries von Münchhausen.

7. Nordhold. 1635 wurde nach dem Aussterben der Böcke von Nordhold Herrmann Simon von Wartensleben, der Sohn der Erbtochter Meta Bock von Nordhold, von dem Grafen Jobst Herrmann von Holstein mit dem ganzen Dorf zu Nordhold und der Vogtei daselbst beliehen. Sein Enkel Alexander Herrmann verkaufte dieselben im Jahre 1700 an Borries von Münchhausen.

8. Nordstemmen. 1635 wurde Simon Herrmann von Wartensleben vom Grafen von Schaumburg mit einer Hufe Landes zu Nordstemmen beliehen. Sein Enkel Alexander Herrmann verkaufte sie 1700 an Borries von Münchhausen.

9. Stemmen (Burg-). 1635 wurde Simon Herrmann von Wartensleben mit 3 Hufen Landes zu Burgstemmen vom Grafen von Schaumburg beliehen. Sein Enkel Alexander Herrmann verkaufte sie 1700 an Borries von Münchhausen.

10. Vardenbeck. 1635 wurde Herrmann Simon von Wartensleben mit 4 Hufen Landes zu Vardenbeck vom Grafen von Holstein Schaumburg als Pertinenz der Nordholdschen Güter beliehen.
1700 verkaufte Alexander Herrmann dieselben an Borries Wilhelm von Münchhausen.

---

5. Chur-Hessen.

1. Doeren. Dieses Rittergut besaß Simon Elmershausen von Wartensleben, und vererbte es an seinen Sohn Carl Philipp Christian.

2. Exten. cf. Abth. III. Nr. 3. die Geschichte von Exten.

3. Rinteln (der von Wartenslebensche Hof). Dieses Grundstück besteht in 1 Morgen Hofraum mit Gebäuden bebaut, und 31 Morgen Saat-Land, dem Hude-Kamp, dem Kamp am Stumpen-Thor, der Wiese im Mollenbeckschen und dem Kamp vor dem Seethore, und einem Zins-Gute zu Exten, von welchem 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste, 4 Malter Hafer, 5 Hühner und 100 Eier jährlich einkommen.
Dieses vormals von Eckersteinsche Gut fiel bei der Verheirathung der Gysela von Eckerstein mit Johann von Westphalen der Familie des Letzteren um 1550 zu. Dessen Urenkel hinterließ dieses Gut seiner Tochter, verehelichten von Zersen. Letztere verkaufte dasselbe an den General-Major von Hanstein aus Tiefenhausen, und dieser mittelst Vertrages vom 11. März 1734 an den Obristen Hoffmann für 4400

Thlr. Dessen Erben, welche dasselbe noch im Jahre 1748 nach Ausweis des Katasters besaßen, verkauften das Gut an die Familie von Wartensleben.

(Paulus Geschichte des Klosters Moellenbeck p. 5. 6.)

Im Jahre 1842 besaß dasselbe bereits der Assessor Meyer, dessen Erben sich noch im Jahre 1856 im Besitze befinden.

4. Winterbueren, Hof im Amte Ahne gelegen, 2 Stunden von Cassel. Seiner wird in einer Urkunde von 1344 gedacht. (Lennep. S. 748.)

Im Jahre 1709 kaufte der hessische Oberhofmeister Carl Aemilius von Wartensleben diese Besitzung. Seine Erben verkauften im Jahre 1725 dieselbe an die Prinzessin Amalie von Hessen-Philippsthal für 8000 Thlr. Gegenwärtiger Besitzer ist ein Herr von Waetz.

6. Herzogthum Braunschweig.

1. Wartensleben bei Greene. Das aus mehreren von Steinbergschen Grundstücken gebildete Gut Volbagsen, bei Greene belegen, erkaufte der vormalige Feldmarschall Alexander Herrmann von Wartensleben mittelst Vertrages vom 16. August 1694 von Christian Wilhelm Riebecker. Mit diesem Gute verband er mehrere vom Landgrafen von Hessen relevirende Lehnsstücke, namentlich:

1) einen Kothhoff zu Oldendorf und 4 Hufen auf der Feldmark,
2) eine halbe Hufe Landes zu Regendonk,
3) den Zehnten von Hallenscher,
4) fünf Morgen zu Volkersen,

erkauft von den Hartmannschen Erben mittelst Vertrags vom 31. März 1696, (S. 186) und legte diesem Complexus, nachdem er die darauf haftenden Abgaben abgelöst und die Altschriftsäßigkeit für das Gut durch das Privilegium vom 2. Januar 1696 (S. 181) erworben hatte, den Namen Wartensleben bei.

Bereits im Jahre 1703 verkaufte er dasselbe an den Geheimen Rath von Meder, und dieser wiederum mittelst Vertrages vom 1. November 1704 an die Herzoglich Braunschweigische Domainen-Kammer für 30,000 Thlr. Seitdem wird dieses Gut als Vorwerk der Domaine Greene benutzt.

2. Wendhausen. Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig verpfändete im Jahre 1499 am Dienstag nach Divis. Apost. (S. 34) das Schloß Wendhausen für 11,101 Rheinische Gulden an Hans von Wartensleben und Heyse von Rieden.

Bereits im Anfange des 16ten Jahrhunderts kam dieses Schloß in den Pfandbesitz der Stadt Braunschweig, und sind muthmaßlich aus dem Pfandschilling der Hans von Wartensleben und Heyse von Rieden abgefunden worden. Später ging Wendhausen in den Besitz der Familie von Bülow über.

7 Herzogthum Sachsen-Coburg.

Wallendorf, Lehn des Herzogs zu Meiningen. Mittelst Kaufvertrags vom 21. September 1699 erkauften dieses Gut von Joseph Heinrich Engelschall die Herren **Alexander Herrmann von Wartensleben**, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Hartmann Friedrich von Erffa, Obrist, und Alexander von Hoymb, Schwarzburgischer Stallmeister, gemeinschaftlich für 24,000 Thlr.

Mittelst Kontrakts d. d. Leipzig den 19. Januar 1702 (S. 220) überließ Hartmann Friedrich von Erffa seinen Antheil den beiden Miteigenthümern gegen Zahlung von 8000 Thlrn. Alexander von Hoymb überließ seinen Antheil mittelst Kaufkontrakts d. d. Arnstadt den 23. April 1703 (S. 222) dem Miteigenthümer Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben, so daß dieser dadurch der alleinige Eigenthümer der Besitzung wurde.

Der Kontrakt vom 22. December 1705, durch welchen er dieselbe seinem ältesten Sohne, dem K. Polnischen Minister Carl Sophus Grafen von Wartensleben-Flotorp gegen Renunciation auf die Succession in die von Groebenschen Lehngüter abtrat, wurde später wieder aufgehoben.

Unter dem 17. April 1710 verkaufte Alexander Herrmann Graf von Wartensleben das Gut an den Polnischen Miliz-Faktor Nicolaus Bachmann. Dieser trat am 26. August 1713 die Hälfte des Gutes an den Oberforstmeister Johann Heinrich von Schoenfeld ab. Beide verkauften ihre Antheile am 9. Januar 1714 an den Bürger und Handelsmann Peter Hohmann zu Leipzig. Seine Söhne und Erben, die Edlen von Hohenthal verkauften das Gut am 3. September 1732 an Friederike von Kuehlewein. So viel ergeben die alten Lehnsakten.

Später erscheinen als Besitzer der Inspector Hammann bis 1771 in Gemeinschaft mit dem Leinweber Gotthold Greiner, welche eine Porzellan-Fabrik daselbst anlegten. Von 1771 blieb Hammann alleiniger Besitzer. Im Jahre 1833 erkauften Heubach, Kaempf und Kutschenreuter das verschuldete Gut und die Porzellanfabrik für 75,000 Gulden. Im Jahre 1835 wurde das Gut auf 300,000 Gulden taxirt. Nach Kutschenreuters Tode wurde Gut und Fabrik an Eduard Hamman verkauft.

---

8. Das Herzogthum Cöthen.

Biendorf bei Cöthen. Im Jahre 1716 war Besitzer der damalige Fürstlich Braunschweigische General, nachmalige Kaiserliche Feldmarschall-Lieutenant Busso von Hagen. Nach dessen im Januar 1735 erfolgten Tode fiel das Gut an seinen Sohn, den damaligen Fürstlich Braunschweigischen Kammerjunker und Obristlieutenant, nachmaligen Königlich Polnischen und Chursächsischen Kammerherrn Anton August Grafen von Hagen, vermählt seit 15. September 1725 mit Eleonore Friederike Sophie gebornen **Gräfin von Wartensleben**.

Derselbe hatte dieses Gut seinem Schwager, dem Preußischen General-Lieutenant **Leopold Alexander Grafen von Wartensleben**, und Letzterer wieder an den Fürsten von Anhalt-Cöthen verkauft.

Der Ort enthält ein schönes Schloß nebst Orangerie und Park, wurde in späteren Jahren zur Sommer-Residenz des Fürsten eingerichtet, und ist jetzt ein Stations-Ort der Eisenbahn zwischen Cöthen und Bernburg.

---

9. Grafschaft Rudolstadt.

Graefenau nebst Puchlock, Grilsdorf, Halb-Colonie Breitenbach und Kettmannshausen bei Rudolstadt. Johann Georg von Wangenheim hatte diese Güter mittelst Vertrages vom 17. Januar 1698 von dem Coburgischen Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Witzleben erkauft. Mittelst Vertrags vom 7. Februar ej. a. nahm er den Verkäufer zur Mitbelehnschaft auf. Der Mitbelehnte sollte jedoch vom Abgange des Besitzers nur einen Lehnsstamm von 6000 Gulden gewinnen, und der übrige Theil des Kaufgeldes an die Tochter des Verstorbenen fallen.

Nach dem Tode des Johann Georg von Wangenheim sind die Güter auf dessen Sohn Friedrich von Wangenheim übergegangen. Der Letztere hat den Feldmarschall Grafen von Wartensleben zur Mitbelehnschaft aufgenommen, und Letzterer hat auf Fürsprache des Königs von Preußen die Mitbelehnschaft vom Grafen von Rudolstadt als Lehnsherrn erhalten. Der von Witzleben hat hiergegen Protest erhoben, und die Aufnahme zur gesammten Hand vorgeschützt. Hierüber ist ein Prozeß vor dem Reichskammergerichte zwischen von Wtzleben und von Wangenheim geführt worden.

Nach dem Tode des Letzteren hat dessen Tochter Sophie Wilhelmine von Wangenheim, später verehelichte von Münchhausen ihre Rechte an den Feldmarschall Grafen von Wartensleben mittelst Urkunde vom $\frac{\text{6. November 1705}}{\text{12. Juli 1706}}$ abgetreten und Letzterer die Güter als Eigenthümer in Besitz genommen.

Mittelst Vertrags d. d. Magdeburg den 30. April 1718 hat der Letztere alle Rechte auf die Güter ex quocunque titulo an die von Münchhausenschen Eheleute abgetreten.

---

10. Königreich der Niederlande.

1. Bannerherrlichkeit Beer und Lottum. Von den Fürsten zu Geldern und Grafen zu Zuepfen wurde belehnt mit dem Haus zu Beer, dem Zehnten zu Groß- und Klein-Echten, der Antrifft in der Mahlschaft Echten, dem Gut zu Ellechen mit allen seinen Zubehörungen, der Fischerei und der Mühle zu Reden mit 8 Morgen Land:

1380 Friedrich Graf von Moers.

1405 überträgt Palich von Beer, Sohn des Stephan, welcher Erbe des Friedrich von Beer, Grafen von Moers geworden, alle seine ererbten Ansprüche an Wilhelm von Arnheim.

1460 empfängt Wilhelm Broder zu Geldern, Herr zu Egmond das Haus und die Herrschaft zu Beer nebst Zubehör.

1473 erneuert derselbe den Lehnseid von Haus und Herrschaft Beer und Bannerschaft Lottum nebst Zubehör.

1519 empfängt der unmündige Philipp von Egmond die Hofstadt zu Beer mit der Windmühle, der Bauerschaft und Zubehör. Sein Vormund ist Behrndt von Hackfort.

1529 vererbt Philipp Graf von Egmond auf seinen Bruder Grafen Juergen von Egmond, Abt und Commendator zu St. Amand, Haus und Herrschaft zu Beer und Lottum nebst sämmtlichem Zubehör zu Zuepfenschem Rechte.

1530 den 1. August Carl Graf von Egmond, durch Uebertragung Juergens.

1543 den 16. October Lamoral Graf von Egmond beerbt seinen Bruder Carl.

1555 den 18. Mai erhält Lamoral die Erlaubniß, das Lehn einem Anderen zu übertragen;

eod. a. den 9. Juni empfängt es durch Uebertragung Lamoral's Martin von Rossum, Herr zu Puderoyen;

eod. a. den 3. August ist Johann von Rossum Erbe seines Bruders Martin;

1562 den 13. März empfängt es Lamoral Graf von Egmond durch Uebertragung des Johann von Rossum, und überträgt eod. a. dasselbe an Dietrich von Bronkhorst, Herrn zu Alnholt. Dieser steht jetzt an der Stelle des Prinzen von Gavere, Grafen von Egmond, und Frau Sabine Herzogin von Baiern bestätigt die Verschreibung von 26,000 Gulden, welche Frau Margarete von Rossum, Wittwe von Isendoren erhalten hatte;

1598 den 4. September folgt als Vormünderin des Dietrich, Sohnes des Dietrich von Bronkhorst, Gertrud geborene Tochter zu Nullendonk und Drakenfeld, Freifrau zu Anhalt, Bannerfrau zu Beer und Lottum, Pfandfrau zu Bredeford;

1604 den 6. November folgt der großjährig gewordene Dietrich von Bronk. als Erbe seines Vaters Dietrich;

1617 den 18. April belastet er diese Güter, mit Einschluß der Güter Seeland und Dueffel nebst Meyland, für 4000 Gulden jährlich für seine Gemahlin Marie geborene von Immersel auf die Dauer des Lebens derselben nach Festsetzung der Ehepacten vom 21. Februar 1616 für den Fall, daß er mit ihr keine Nachkommenschaft erhalte;

1631 den 2. September empfängt dessen Schwester Marie Cleophe von Bronkhorst und Bathenborgk, Erbin ihres Vaters Dietrich (Johann Jakob) von Bronkhorst und Bathenborgk das Lehn auf den Grund der brüderlichen und schwesterlichen Uebereinkunft vom 18. September 1618;

1647 den 21. Januar empfängt Leopold Philipp Carl Fürst zu Salm das Lehn durch Auftrag des Dietrich von Bronkhorst ꝛc.;

1664 den 10. September erbt das Lehn dessen Sohn Carl Dietrich Otto Wilhelm Graf zu Daun und Kirburg, Rheingraf zu Stein, Fürst zu Salm, Freiherr zu Vistingen, Anholt, Beer und Lottum, Herr zu Palms, Erbbannerherr des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zuepfen.

So weit gehen die im Carower Archive aufbewahrten „Auszüge aus den Lehnbüchern"

1721 kam durch Erbgang in den Besitz Johann Friedrich Baron von Westerhold, Bannerherr von Beer und Lottum, Herr der Herrlichkeit Storpensiel, Hackforth und Penssum, Erbbannerherr des Fürstenthums Gelderland und der Grafschaft Zuepfn.

Dieser vermählte sich in demselben Jahre mit Sophie Charlotte, Tochter des Feldmarschalls Grafen von Wartensleben, welche eine Mitgift von 24,000 Gulden und die nöthigen Mobilien und Silberzeug erhielt.

1721 den 27. December verpflichtete er sich, seinem Schwager, dem Herrn von Ohr 40,000 Gulden als Eltern-Erbe seiner an denselben verheiratheten Schwester binnen 4 Jahren nebst 4 Prozent Zinsen auszuzahlen. Im Fall er die Zahlung nicht pünktlich leistete, sollte es dem Herrn von Ohr freistehen, in die Halbscheid der Güter und des ganzen Vermögens des Johann Friedrich von Westerhold nomine uxoris sich zu setzen.

Die Zahlung konnte nicht zur bestimmten Zeit geleistet werden; vielmehr hatten die Westerholdschen Eheleute immittelst ihre Schuldenlast durch ein Darlehn von 38,000 Gulden, welches ihnen Herr von Türk zu Rosendehl geleistet, noch vergrößert. Die Frau von Westerhold kam in Gefahr, ihr auf den Gütern nicht sicher gestelltes eingebrachtes Vermögen zu verlieren. Diese Rücksicht bestimmte ihren Vater, den Feldmarschall, die Summe von 80,000 Gulden zur Tilgung der Ohrschen und Türkschen Forderung im Jahre 1726 vorzuschießen. Das eingebrachte Vermögen der Frau wurde auf Hackforth eingetragen.

Zur Sicherstellung für das Darlehn von 80,000 Gulden wurde dem Feldmarschall Grafen von Wartensleben

1726 den 29. October die Bannerherrlichkeit von Beer und Lottum in Pfandschaft gegeben, und darüber ein ordentlicher Pfandbrief ausgefertigt, durch welchen der Besitz und die Administration dieser Herrschaft nach Pfandschaftsrecht ihm eingeräumt wurden mit der Verpflichtung, die Ueberschüsse der Einkünfte nach Abzug der Zinsen des dargeliehenen Capitals zu 4 Prozent mit 3200 Gulden an den Herrn von Westerhold auszuzahlen, wogegen dieser die Verpflichtung übernahm, die Ausfälle an den jährlichen Zinsen zu decken.

Nachdem die Westerholdschen Eheleute in Folge ehelicher Differenzen von Tisch und Bett sich getrennt hatten, forderte der Gläubiger das Kapital zurück, zumal die Zinsen aus den Einkünften des Gutes nicht gedeckt wurden.

1734 den 24. Januar, zwei Tage vor dem Tode des Feldmarschalls, wurde diesem auf den Pfandschilling die Summe von 60,000 Gulden gezahlt. Die Zahlung des Restes erfolgte erst im Jahre 1735, nachdem die Vormünder der minderjährigen Kinder des immittelst verstorbenen Johann Friedrich von Westerhold die Bannerherrschaft Beer und Lottum an die Rechenkammer des Fürstenthums Geldern verkauft hatte. Hierdurch wurde die Pfandschaft aufgelöst.

2. Schloß Dorth bei Deventer in der Provinz Gelderland. Seyne von Dort und Heinrich sein Sohn erkennen das Haus zu Dorth für ein offenes Haus an 1348.

Heinrich von Dort Erbe seiner Eltern 1378.

Dirk von Dort 1402.

Seyne von Durrite 1422.

Dirk von Dort, Erbe seines Vaters Seyne 1443.

Seyne, Erbe seines Vaters Dirk 1501.

Henrica von Alswin, seine Wittwe 1529.

Dirk von Dort, unmündiger Sohn von dem vorerwähnten Seyne 1529, majorenn 1544.

Seyne von Dort, unmündiger Sohn von dem vorerwähnten Dirk 1546, majorenn 1556.

Dirk, Sohn vom vorerwähnten Seyne, vermählt mit Adelheid geborenen von Bodelschwingh, 1596.

Die Wittwe wird mit dem Hause zu Dorth belehnt 1606.

Isabelle, Tochter vom vorgenannten Ditrich (Dirk), vermählt mit Adrian Balthasar Grafen von Flodorff 1616, wird belehnt mit Dorth 1626.

Adrian Friedrich Graf von Flodorff, Sohn von Adrian Balthasar, wird belehnt 1654, vermählt mit Margareta Huyssen, verwittweten Gräfin von Dohna 1675.

Adrian Gustav Graf von Flodorff wird belehnt 1688.

Adrian Gustav Graf von Flodorff und Margareta Huyssen, Eheleute, geben das Lehn weg an Jeannette Margaretha von Cattendyck, unmündige Tochter von Heinrich Huyssen von Cattendyck 1697. Sie ward großjährig 1706, und verheirathete sich mit Carl Philipp Grafen von Flodorf-Wartensleben, Erbherrn von Wallendorf 1707.

Carl Philipp Graf von Flodorff-Wartensleben ward nach dem Tode seiner Frau belehnt 1732.

Heinrich IX. Graf von Reuß und Plauen für sich und seine Gemahlin Amalie Esperanca Gräfin von Flodorff-Wartensleben, Erbin ihres Vaters Carl Philipp Grafen von Flodorff-Wartensleben, ward belehnt 1752.

Sie übertragen das Haus und Gut an Herrn Arnd Rudgers, der damit belehnt wurde 1756.

Godard Philipp Cornelius Theodor von der Capelle durch Abtretung von Arnd Rudgers belehnt 1759. Verheirathet mit Emerentia Cornelia von der Capelle 1760.

Anna Margarethe Elisabeth von Lynden, verwittwete F. R. E. von der Capelle, gesetzliche Erbin ihres Sohnes Godard Philipp Cornelius Theodor von der Capelle, belehnt den 14. März 1780.

Durch ihre Uebertragung Bernd von Neukirchen genannt Nievenheyn und Johanne Marie Henriette von Spaen, Eheleute, belehnt.

Gerd Wilhelm von Zuylen von Nievelt und Anna Marie Rump, Eheleute, durch Uebertragung der vorgenannten Besitzer belehnt 1787.

3. Die Herrlichkeit Leuth nebst der Erbvogtei zu Kurmund befand sich bereits im 13ten Jahrhundert im Besitze der Familie von Flodroff, erhielt sich jedoch 5 Generationen hindurch in der älteren Linie. Der Erbvogt Gerard von Flodroff 1539 trat die Herrlichkeit Leuth an Balthasar von der jüngeren Linie ab. Leuth blieb in dieser Linie bis zum Tode des Adrian Gustav Grafen von Flodroff, welcher ohne leibliche Descendenz verstarb. Derselbe hatte auf den Grund der Genehmigung des Kaiser Joseph I., ertheilt durch das Patent vom 1. März 1706, den

Carl Sophronius Philipp Grafen von Wartensleben unter Verleihung des von Flodrofffchen Namens und Wappens adoptirt, und dieser wurde im Jahre 1707 mit Leuth belehnt.

Bei seinem Tode im Jahre 1751 fiel Leuth an die Tochter Amalie Esperanca, vermählt mit dem Grafen Heinrich IX. von Reuß-Köstritz zu Plauen.

4. Stawenissen, Meeswig, Eisden und Borkelow. Diese Besitzungen erwarb Carl Sophronius Philipp Graf von Flodroff-Wartensleben durch die Vermählung mit Jeannette Margarethe Huyssen von Cattendyck im Jahre 1706, und vererbte sie im Jahre 1751 an seine Tochter Amalie Esperance, vermählt mit dem Grafen Heinrich IX. von Reuß-Köstritz.

VI. Abtheilung.

Milde Stiftungen der Familien=Mitglieder.

I.

S t a ß f u r t.

Vollrath Christoph von Wartensleben hat durch das am 19. December 1681*) errichtete, und am 1. December 1682 publizirte Testament, dessen Original im Magistrats=Archive zu Staßfurt aufbewahrt wird, folgende Dotationen zu milden und frommen Zwecken ausgesetzt:

I. Zur Wiederaufbauung des im Jahre 1239 gestifteten, aber in späteren Jahren verfallenen St. Johannes=Hofes und dessen Kirche auf dem Gottesacker zu Staßfurt, sowie des nothdürftigen Scheunlagers und der Stallung

1. ein Capital von 3000 Thlr.,
2. eine halbe Kothe von der Saline,
3. vier Hufen Acker, im Anhaltschen Territorio gelegen, nebst den Früchten auf dem Halme.

Die Erben wurden ferner angewiesen:

4. zur Stabilirung der Hospitals=Haushaltung nothdürftiges Futter= und Brod=Korn bis nach vollbrachter Erndtezeit, ingleichen das beste Paar Zugpferde, vier melkende Kühe, vier Stück Rindvieh von einem festgesetzten Alter, und eine tüchtige Sau nebst 12 Schweinen von dreierlei Gattung zu geben.

In diese Hospital=Wohnung sollen nach des Testators Willen 12 alte abgelebte, oder auch junge gebrechliche Manns= oder Weibs=Personen, die keine Lebensmittel haben, noch von solchen Kräften sind, daß sie durch ihrer Hände Arbeit sich nähren können, doch aber von gutem untadelhaftem Wandel, aufgenommen werden, 2 auf dem Hospitale eine Kammer bewohnen, dabei ihren Unterhalt gereicht bekommen und unter gewissen Gesetzen leben, auch deren Anzahl, wenn es die Umstände gestatten, vermehrt werden.

---

*) S. Geis's Chronik der Stadt Staßfurt. Calbe a. S. 1837. S. 105. seq.

Zum Unterhalte soll jeder Person täglich ein Maaß Bier nebst so viel Kofent, als sie ihren Durst zu löschen nöthig hat, so wie auch so viel Brod, als sie essen mag, gereicht werden. Des Sonntags, Dienstags und Donnerstags soll jede Person 1 Pfund Fleisch entweder frisch, gepökelt, oder geräuchert, oder dafür ein gleiches Gewicht an Fisch nebst nothdürftigem Brod und 2 Maaß Bier haben. Die hohen Festtage aber, als Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten soll ihnen alle Tage durch das Fest eine sonntägliche Mahlzeit von einer Vorkost, einem Essen, Fischen und einem Braten gereicht werden.

Die Hospitaliten sollen täglich drei Mal, des Morgens um 5, Mittags um 10 und Abends um 5 Uhr ordentliche Betstunden halten, und darin für der Stadt und des ganzen Landes Wohlfahrt seufzen und beten. Wer diese Betstunden muthwilliger Weise verabsäumt, soll die ganze Woche darauf der verordneten Lebensmittel verlustig gehen, und falls keine Besserung erfolgt, gar nicht mehr auf dem Hospitale geduldet werden.

Es sollen auch die Hospitaliten allezeit ein gottesfürchtiges und friedfertiges Leben führen, sich aller Ehrbarkeit und gottgefälliger Tugenden befleißigen, allen Zank, Haß, Neid und Unversöhnlichkeit, Zwietracht und dergleichen Sünden meiden; widrigenfalls soll der Verbrecher das erste Mal auf vier Wochen der Wohlthaten verlustig sein, wenn aber keine Lebensbesserung erfolgt, vom Hospitale durch Beschluß des Magistrats, welcher zum Vollstrecker dieser Verordnung bestellt wurde, ganz verstoßen werden.

Diejenigen Stadtarmen, welche in das Hospital aufgenommen werden, sollen bei ihrem Eintritte versprechen, ihr Vermögen dem Hospitale zuzuwenden, wenn sie ohne Kinder versterben sollten. Desgleichen sollen solche verlebte oder gebrechliche Personen dem Hospitale bei ihrem Eintritte 50 Thlr. erlegen, wenn sie noch so viel über ihren Nothpfennig vermögen, und diese Gelder nebst anderen angefallenen Verlassenschaften, wenn sie in Baarschaften bestehen, um landesübliche Verzinsung zu des Hospitals Aufnahme ausgethan werden.

II. Für die studirende Jugend ein Kapital von 3000 Thlr., von dessen Zinsen die Schulbedienten jährlich 50 Thlr., und zwei Studiosi auf 3 Jahre jährlich 50 Thlr., wenn deren vier vorhanden, ein Jeder jährlich 25 Thlr. haben sollen. Falls sich unter ihnen ein Subjekt befände, welches den Gradum Magistri, Licentiati, oder Doctoris erlangen oder besitzen könne, so sollen einem solchen die Stipendien auf 4 Jahre lang, und zwar jedes Jahr die auf 2 Personen legirten 100 Thlr. Stipendiengelder allein gefolgt, und im 5. Jahre zur Promotion einem Magister 50 Thlr., einem Licentiaten, oder Doktor aber 100 Thlr. gereicht, und in Hebung dieses Stipendii die Stadtkinder den auswärtigen vorgezogen werden.

Im Fall dergleichen Subjekte nicht vorhanden, soll jährlich dürftigen, gottesfürchtigen Schülern zu nothdürftiger Kleidung und nöthigen Büchern etwas gereicht, und was von diesen 159 Thalern noch übrig, zu des St. Johannis-Hofes Intraden gezogen werden &c.

III. Der Kirche St. Johannis Baptistae zu Staßfurt

1. zu einem Kelche

a) 3 Pfund Silber von seinem Silberzeuge,

b) einen verpitschirten Beutel, enthaltend Ringe und einen

Rubin= und Diamant=Schmuck, womit der Kelch geziert werden sollte.

2. zu einem Taufbecken 6 Pfund Silber.

In dem Kirchenbuche findet sich hierüber der Vermerk: Das Taufbecken hat die Kirche, ganz zierlich gearbeitet, erhalten, auch den großen Kelch, doch unvergoldet und ohne die Verzierung durch Edelsteine, unter dem Vorwande, daß der Beutel mit seinem Inhalte verloren gegangen, oder abhanden gekommen sei; man wisse jedoch nicht, wen ein Verschulden hierbei treffe.

II.

Calbe a. S.

1673 den 21. August*) hat Marie Elisabeth von Schlegel, geborene von Werdensleben aus dem Hause Brumby — verehelicht gewesene von Haugwitz — ein Capital von 500 Thlrn. der geistlichen Schule und den Armen in Calbe a/S. vermacht, dessen Zinsen am 3. Februar jedes Jahres vertheilt werden sollten. (Häveckers Beschreibung von Calbe S. 66.)

---

*) Frauen Maria Elisabeth von Werdensleben, Wwe von Schlegeln letzter Wille.

Demnach der allgewaltige Gott mich Maria von Schlegeln, geb. von Werdensleben mit Leibesschwachheit angegriffen, also daß ich nicht weiß, wie es Gott mit mir schicken dürfte, so habe ich meinen letzten Willen hiermit kürzlich und mit wenigem hinterlassen wollen. Und zwar anfänglichen befehle ich nach meinem Absterben meine arme Seele in die Hände meines Jesu, der sie mit seinem Blute erlöset und also auch am jüngsten Tage mit dem Leibe hinwieder vereinigen und zum ewigen Leben einführen wird. Meinen sodann abgeseelten Körper aber befehle ich meinen nachgelassenen Erben in der Stadtkirche St. Stephani allhier bei beide sel. Ehejunkern Christl. adelichem Gebrauch nach versenken zu lassen, und wie ich hiernächst meine annoch überlebende Schwester Frau Armgard Agnesen Wittwe von Wutenau, auch geborene von Werdensleben, sammt meiner seligen verstorbenen Schwester Frau Anna Katharina von Werdensleben mit Herren Hans Asmus von Esebeck erzeugte vier Kinder als meine ab intestato sonst steigende Erben zu meinen wahren Universalerben kraft dieses, jedoch dergestalt, daß dieselben nicht in capita, sondern in stirpes, und die Esebeckschen Kinder jure repraesentationis succediren sollen zu allen meinem Vermögen, es sei liegend, oder fahrend, instituire und einsetze, also will ich doch, daß:

1. meine Geschwisterkinder allerseits, soviel deren dergleichen noch nicht bekommen, zuvörderst 50 Thlr. zu einer silbernen Kannen zu meinem Andenken,

2. Jungfer Maria Katharina von Esebeck aber auch über das beste gemachte Bette sammt dem besten Ringe vorausbaben und bekommen soll,

3. bescheide auch und legire von denen aus dem Schlegelschen Gute allhier mir und den Meinigen gebührenden und mit Fürstl. Consens verschriebenen 2000 Thlr. fünfhundert Thaler denen Kirchen= und Schul=Bedienten, auch Armen allhier dergestalt, daß der davon jährlich befallene Zins an meinem Geburtstage, welcher den 3. Februar, auf Art und Weise, wie die weyland Hochgeborne Gräfin und Frau, Frau Anna Margarethe Wrangelin dergleichen legiret, soll distribuiret und vertheilet, das Kapital aber, im Fall die Herren Schlägele solches zinsbar nicht behalten, sondern ablegen wollen, anderweit an einen gewissen Ort und auf eine gewisse Hypothek ausgeliehen und zu ewigen Zeiten behalten werden.

(Aus den Schlegelschen Stiftungs=Akten des Magistrats zu Calbe a/S.)

III.

Rinteln.

Die von Wartensleben-Stiftung besteht in einem Kapital von 50 Thlrn., von welchem die Armen die Zinsen ziehen. In früheren Jahrhunderten bestand sie in einer Rente. Im Jahre 1616 bescheinigen die Armen-Vorsteher zu Rinteln, daß sie 2 Thlr. von Simon Philipp von Wartensleben erhalten hätten, „so sein Eckersten jährlich zu spenden pflege." An die Stelle der Rente ist später das Capital von 50 Thlrn. getreten.

IV.

Exten.

1) Der Obrist und Landdrost Simon Elmershausen von Wartensleben verehrte mittelst Urkunde vom 7. März 1702 ein Haus im Dorfe zu Exten nebst einem kleinen daran gelegenen Garten der Pfarre zu Exten als Witthum, zunächst für die Wittwe des damaligen Pfarrers Adolph Rottmann, dessen Sohn, Großsohn und Eltersohn ihm in jener Seelsorge folgten.

2) Dessen Sohn, der Oberforstmeister Carl Philipp Christian von Wartensleben verehrte im Monat Februar 1734 die Summe von 50 Thlrn. zum Orgelwerke an der dortigen evangelischen Kirche.

3) Die Frau Generalin von Bulten, geborene von Wartensleben verehrte
   a) an der Kirche zu Exten eine schwarze Bekleidung nebst Zubehör,
   b) an die Armen-Casse des Dorfes Exten 50 Thlr.

4) Die Frau von Roeder, geborene Gräfin von Wartensleben verehrte an die Armen-Kasse zu Exten 25 Thlr.

5) Der k. k. Kämmerer und General Friedrich Leopold Graf von Wartensleben verehrte in Veranlassung seiner Anwesenheit zu Exten im Jahre 1764 der Kirche daselbst einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst dem dazu gehörigen Deckel von 30⁷⁄₈ Loth.

6) Der k. k. Feldzeugmeister Wilhelm Graf von Wartensleben setzte durch das am 2. Februar 1798 zu Wien errichtete Testament ein Capital von 200 Gulden zu dem Zweck aus, damit der zeitige Pfarrer zu Exten dasselbe sicher auf Interessen legen, und die jährlichen Zinsen dem ärmsten Manne zu Exten am Todestage des Testators auszahlen sollte. Dem Besitzer von Exten wird das Recht eingeräumt, auf die Befolgung dieser Anordnung zu dringen.

7) Dessen Bruder, der holländische General-Lieutenant Ludwig Graf von Wartensleben setzte durch das am 6. August 1803 zu Exten errichtete Testament aus:
   a) an die Kirche zu Exten für die zweite Glocke 50 Thlr.,

b) an die Armen-Kasse daselbst 450 Thlr., wovon die Zinsen alljährlich am Sterbetage des Testators an die Armen vertheilt werden sollen.

Im Testamente finden sich die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung erfolgen soll, dahin angegeben:

„Ich recommandire dem zeitigen Prediger zu Exten und den Kirchenvorstehern daselbst, daß selbige bei der Austheilung der Zinsen jederzeit Rücksicht nehmen wollen auf diejenigen Armen, welche auf dem Hofe gedient und einen guten Ruf und Namen haben. Sollten selbige vernehmen, daß der zeitige Churfürst sich der sämmtlichen Vermächtnisse bemächtigen, und die Charitée zu Cassel die Aufsicht darüber bekommen sollte, wo es denn wahrscheinlich wie mit dem Hospital in Carlshafen ergehen dürfte, so wird sogleich dem Consistorio zu Minden hiervon Nachricht gegeben, sich der Extener Armen anzunehmen, und die Wartenslebenschen Vermächtnisse in ihre spezielle Protektion zu nehmen. Auf solche Art, so lebe ich der Hoffnung, werden die Prediger und Kirchenvorsteher zu Exten die Aufsicht behalten."

In einem Codizille vom 5. November 1804 wird angeordnet, daß für den Fall, wenn die zweite Glocke der Kirche zu Exten nicht angeschafft werden sollte, die Armen die 500 Thlr. complett erhalten sollen.

In dem zweiten Codizill vom 5. März 1805 wird hierüber angeordnet:

„Zu der zweiten Extener Glocke gebe ich 50 Thlr. Sollte diese aber nicht angeschafft werden, (was noch nicht geschehen), so bekommen die Armen der Extener Gemeinde obige 50 Thlr. und noch 450 Thlr., also zusammen 500 Thlr. Hiervon werden 30 Thlr. ganz allein durch die drei Kirchenvorsteher an geringe Leute verlehnt, welche das Unglück gehabt haben, eine Ziege, eine Kuh, auch ein geringer Bauer ein Pferd zu verlieren. Damit kann er sich doch helfen, und bleibt nicht ausgespannt. Damit aber durch die Länge der Zeit die Armen nicht um diese 30 Thlr. kommen, welches Kapital zu klein ist, um eine gerichtliche Obligation machen zu lassen, so müssen die drei Kirchenvorsteher vor selbigen einstehen, und zu dem Ende von diesen 30 Thlrn. jemandem, der extrordinairen Unglücksfall in Vieh erlitten, nichts verlehnen, wenn er nicht einen schriftlich angesessenen Bürgen stellen kann; diese Scheine werden bei der Kirchen-Rechnung wie baares Geld angesehen. Auf diese Art wird doch den geringen Leuten geholfen, das Capitälchen bleibt gesichert und die Armen verlieren nichts, wie die Zinsen von diesen 30 Thlrn., worüber aber Niemand, wie die drei Kirchenvorsteher disponiren kann. Was nun die Zinsen der noch übrig bleibenden 470 Thlr. betrifft, so werden solche jährlich an meinem Sterbetage von den Kirchenvorstehern an Extener Eingeborene von unbescholtenem Rufe, welche ihren Nebenmenschen bei gesunden Tagen nützlich gewesen, dem Dorfe wie Hirten gedient, oder hier auf dem Gute wie Tagelöhner gearbeitet habeu, auch das Bauerwerk (Gemeinde-Dienst) im Dorfe auf ihre Treue verrichtet haben, nichts aber an fremde Fabrikanten ertheilt."

V.

Berlin.

Im Jahre 1726 schenkte der Feldmarschall Alexander Herrmann Graf Wartensleben der Charitée zu Berlin ein Grundstück, bestehend in einem beträchtlichen Ackerfelde, zum Küchen- und Obstgarten und eine Wiese. (Nicolai's Beschreibung von Berlin, S. 632.)

In Walters historischen Nachrichten von den Armen-Anstalten in Berlin, 1766. (Manuscript im Raths-Archive zu Berlin Nr. 1249. pag. 287.) findet sich folgende Nachricht*) hierüber:

---

*) Die Nachrichten im Walterschen Manuscripte scheinen dem nachstehenden Immediat-Berichte des Ministers von Katsch entlehnt zu sein:

„Ich bin diesen Morgen mit dem General-Feld-Marschall dem Grafen von Wartensleben in dem Neuen Hospital und Lazareth la Charité gewesen. Derselbe hat die gute Anstalten, da in so Kurtzer Zeit auf 280 Menschen bereits täglich gespeißet und satt gemachet werden, auch ihre nothdürftige Lager-Stellen und warme Stuben haben, gar sehr bewundert und sich zum Mitleiden bewegen laßen, daß er nicht allein einen ziemlichen Platz der Gegend zum Hospital abgetreten, sondern auch zu einer in der Nähe gelegenen Wiese gleiche Hofnung gemacht, welches zwar alles von der Stadt Grund und Boden, doch hat es derselbe auf seine Kosten planiren und zurechte machen laßen.

Als auch dem Feld-Marschall die gute Anstalten des Lazareths an Betten vor die Kranken gezeigt worden, hat er noch absonderliche Mildigkeit versprochen. In Summa ich sehe, daß Gott diese von Ew. Königl. Maj. Mildigkeit herfließende heilsame Institution und Einrichtung merklich seegnet, wie dann verschiedene gutherzige Gemüther eine ziemliche Anzahl gemachter Betten vor das Lazareth freywillig geliefert und werden denen noch mehrere folgen.

Von den guten Einrichtungen des Lazareths werden insonderheit die Garnison mit denen medicis und Chirurgis profitiren, jene daß die Soldaten, welche mit schwehren und nicht gemeinen Krankheiten behaftet, darin gute Verpflegung und Wartung finden, und diese, daß sie ihre profession und Curen recht excerciren können.

Der Doctor Ellert besucht das Lazareth fleißig und war heute auch gegenwärtig, da er dann wohl heilsamlich erinnerte, welchergestalt es höchst nöthig seyn würde, eine Stube in dem Hospital zu praepariren, darin alle liederliche Weibes-Stücker in der Stadt, welche schwanger, und die nicht ein Bund Stroh zu ihrer Accouchirung hatten, wodurch bey der Geburt viele unschuldige Kinder theils aus solchem Mangel, theils durch die unverständige Waysse-Mütter verwahrloset, wo nicht gar ums Leben kämen, entweder durch gütliche oder scharfe Mittel zusammen gebracht würden, darin zu accouchiren, welches insonderheit auch den guten Effect haben könnte, daß die unverständige Waysse-Mütter zugleich unterrichtet werden.

Ew. Königl. Majestät haben nun wegen Fundirung eines Fündlings-Haußes vor die uneheliche Kinder sich allergnädigst erkläret, womit ich auch jetzo in der Arbeit bin, dieses würde dazu eine praeparation seyn, und wann es Ew. Königl. Maj. gut finden, will ich mit dem Armen-Directorio und Magistrat mich darüber zusammen und Vorschläge thun.

Berlin, den 8. Martii 1727.

(gez. von Katsch.)

Am Rande die Worte:

„Sehr gut. Soll Project machen wegen Fündlings-Kinder. Soll schreiben wie es in Nürnberg ist, wie die gantze Disposition ist, da kann man hier machen, was sich hier schickt.

(gez.) F. W.

Das Original ist bei den Actis Gen.
Fündlinge und die Anstalten betreffend,
Lit. J. No. 10. Repert.
fol. 7. befindlich.

„Es schenkte der damalige Königl. General-Feldmarschall und Gouverneur hiesiger Residenz Reichsgraf von Wartensleben, als dieselben gleich anfangs die Anstalten der Charitée in Augenschein nahmen, einen Ihnen zugehörigen und nahe an dem Charitée-Hause grenzenden, mit Korn besäten Strich Acker, worauf denn in der Folge durch den Fleiß des Inspectors Habermaaß ein schöner Obst- und Gemüse-Garten angelegt, welcher auch durch dessen Sohn und Nachfolger, den nunmehr auch schon verstorbenen Cammerrath in gutem Stande erhalten, auch in ein und andern Stücken verbessert worden."

„Bald darauf machte obgedachter Königl. General-Feldmarschall auch der Charitée mit einem jenseits des sogenannten Neuen Grabens liegenden Fleck Wiese ein Geschenk."

Ueber beide Schenkungen scheinen Urkunden gar nicht ausgefertigt worden zu sein. Die Hypotheken-Akten der Grundstücke der Charitéestiftung beginnen erst mit dem Jahre 1813, und es ist das Hypothekenfolium auf den Grund eines Attestes der Armen-Direktion über den 44jährigen Besitzstand angelegt worden.

VI.

Bautzen.

Unter den letztwilligen Verordnungen der verwittweten Frau General-Lieutenant von Brüsewitz, Sophie Dorothee Albertine geb. Gräfin von Wartensleben fand sich ein Codicill ohne Datum mit der Bestimmung:

> „Zwanzig Tausend Thaler vermache ich nach meinem ältesten Bruder seinem Absterben zur Schule in meinem Hause auf dem Burglehn, und eine Fabrik."

Aus dieser Bestimmung, verbunden mit einem Testamentsentwurfe der Frau von Brüsewitz schien hervorzugehen, daß sie den Ständen der Oberlausitz 20,000 Thlr. und ihr Haus zu einer Bildungs-Anstalt zugedacht habe.

Obgleich Frau von Brüsewitz in der letzten Zeit ihres Lebens geisteskrank gewesen ist, so hat doch ihr Bruder und Universalerbe der Schloßhauptmann und Comthur Karl Wilhelm Graf von Wartensleben, wie andere Codizillbestimmungen, so auch diese insoweit respectirt, daß derselbe unter dem 28. Dezember 1813*) eine Schenkungsurkunde ausstellte, in welcher derselbe das oben angeführte Sachverhältniß mittheilt, diese Bestimmungen für unverbindlich erklärt und sagt, daß er sich aus freiem Antriebe entschlossen habe,

> „folgende für jetzt noch bedingte, nach Erfüllung der von ihm aufgestellten Bedingungen eo ipso unbedingt werdende ewige Fundation und Stiftung zu errichten, und die Obsorge, Direction und Disposition darüber, auch deren stete Administration Herren Landständen des Markgrafenthums Oberlausitz beider Kreise zu übertragen."

---

*) Die Urschrift dieser Stiftungs-Urkunde befindet sich in dem Stände-Archive zu Bautzen und zwar in den Akten, betreffend die Stiftungen. S. Nr. 579. Bl. 26 u. f.

Unter I. disponirt der Graf von Wartensleben:

a. „daß gegenwärtige von mir zu errichtende, meinen Nahmen zu führen bestimmte Fundation allerhöchsten Orts in allen Punkten und Clauseln genehmigt und mit Confirmation versehen, auch dabei mir Schutz gegen Alle und Jede, die entweder solche selbst anzufechten, oder aber mich persönlich, oder meiner Frau Schwester Nachlaß hypothekarisch deshalb in Anspruch zu nehmen gemeint sein sollten, zugesichert werde,

b. daß Herren Landstände des Markgrafenthums Oberlausitz sich verpflichten, mich gegen Alle und Jede, die dieser Fundation halber mich persönlich, oder meiner Frau Schwester Nachlaß hypothekarisch in Anspruch zu nehmen gemeint sein sollten, in allen Wegen zu vertreten, und auf bloßes außergerichtliches Anmelden diese Vertretung sofort schleunigst zu bewirken, endlich

c. daß Herren Landstände des Markgrafenthums Oberlausitz alle ihnen weiter unten von mir gemachten Bedingungen pünktlich gegen mich zu erfüllen sich verbindlich erklären, die Hauptstammessumme von

Zwanzigtausend Reichsthalern

unter Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses der Zinsen davon zu Vier und ein Halb fürs Hundert, dem beim Stande des Landes im Markgrafenthum Oberlausitz befindlichen Schul- und Schulmeisterseminarien-Fond auf immer und ewige Zeiten hiermit widmen und übereignen, auch die stete Aufsicht, Direktion, Disposition und Verwaltung des Fundationscapitals der

Zwanzigtausend Reichsthaler

Herren Landständen des Markgrafenthums beider Kreise ohne einige Beschränkung dergestalt übertragen, daß Letzte die, nach meinem dereinstigen Absterben vom dreißigsten nach meinem Todestage an deren zu Fünf fürs Hundert gefällig werdenden Zinsen dieses Fundamental-Capitals der

Zwanzigtausend Reichsthaler

bei dem Landständischen Schul- und Schulmeisterseminarien-Fond nach eigener bester Einsicht und Dafürhalten verwenden sollen und mögen."

Unter II. sind die Kapitalien bestimmt, durch welche die fraglichen 20,000 Thlr. gedeckt werden sollen.

Unter III. bedingt sich der Graf von Wartensleben die Zahlung der 4½ prozentigen Zinsen durch die Herren Stände, da dieselben das Kapital von den betreffenden sub. II. aufgeführten Schuldnern verzinst erhalten.

Unter IV. wird bestimmt, daß Herren Stände den Stempel und die Confirmations-Kosten zu tragen haben.

Unter V. setzt der Graf von Wartensleben fest, daß Herren Stände des Markgrafenthums Oberlausitz beider Kreise bei Verwendung der Zinsen des fraglichen Hauptstamms „durchaus freie Macht und Gewalt haben, daran von Niemand, selbst von keiner Behörde, sie habe Namen, wie sie wolle, gehindert, noch irgend einem andern Bestimmungsgrunde, als ihrer eigenen freien Einsicht und Entschließung unterworfen sein oder werden sollen." „Wie ich denn," fährt der Schenkgeber fort, „falls deshalb meinen Absichten wider Erwarten irgend entgegen gehandelt werden wollte, hiermit ausdrücklich festsetze und bestimme, daß in einem solchen Falle das fundirte Kapital der 20,000 Thlr., mithin nicht bloß die Zinsen davon Herrn Landständen des

Markgrafenthums Oberlausitz beider Kreise zur völlig freien uneingeschränkten Disposition für jeden von denselben beliebigen Zweck, mithin unter gänzlicher Aufhebung der, diesem Fundationscapitale von mir gegebenen Bestimmungen unwiderruflich und ewig anheimfallen und gehören solle."

Nr. VI. enthält den Schluß:

Ferner hat der Graf von Wartensleben unter demselben Datum [2]) eine zweite Schenkungsurkunde ausgestellt, in welcher er unter I. unter den bereits oben angegebenen Bedingungen disponirt, „das mit meiner Eingangs ernennten Frau Schwester Nachlasse nach Intestaterbgangsr echtauf mich verfällte, Allodialeigenschaft habende, unter domstiftlicher Jurisdiction belegene sogenannte Leibnitzische unter Nr. 16 catastrirte Burglehnhaus mittelst gegenwärtiger Schenkung unter den Lebendigen Herren Landständen des Markgrafenthnms Oberlausitz Budissinischen Kreises übereignen und widmen" zu wollen, „dergestalt, daß Herren Schenkungsnehmer dasselbe vom Eintritt der obgedachten dissolutorischen Bedingung an, (NB. die Bedingungen siehe oben unter abc,) als deren wohl erlangtes Eigenthum zu betrachten, und zu jedem beliebigen Zwecke zu gebrauchen befugt und berechtigt sein sollen."

Unter II. wird vom Schenkgeber die Hypothek für einen Wohnungsauszug vorbehalten, den Frau von Brüsewitz ihrer Gesellschafterin Johanne Regine Christiane Moritz legirt hatte.

Unter III. behält sich der Schenkgeber einige Behältnisse zur Aufbewahrung von Möbeln und des Gerademachlasses seiner Schwester vor, bis jene verkauft, und diese den Geradeerbinnen verabfolgt sein werden.

Unter IV bedingt sich derselbe die Uebertragung der Kosten von Herren Stände.

Unter V. disponirt der Graf von Wartensleben:

„Jeder Gebrauch dieses Hauses bleibt dem freien Entschlusse und Gutdünken der Herren Landstände gänzlich und ohne alle Einschränkung überlassen. Sie sind mithin berechtigt, dasselbe einem Landesbeamten zur Amtswohnung einzuräumen, es zu vermiethen oder zu veräußern, oder sonst auf alle Art, wie freies Eigenthum es mit sich bringt, zu benutzen, und ich will ausdrücklich, daß ihnen hierinnen von Niemand, wer es immer sei, einiger Zwang angethan werden solle."

Nr. VI. enthält den Schluß.

Am Landtage Ocnli 1814 [3]) acceptirten Herren Landstände beider Kreise diese Schenkung bestens dankend, und die des Budissiner speciell wegen des Brüsewitzischen Hauses, in dessen oberen Stuben sie die Etablirung des Steuer-Controllbüreau's beschließen.

Die von Herrn Landständen ausgestellten „Reverse" [4]) mit den obenerwähnten Zusicherungen befinden sich im Entwurfe ebendaselbst.

Bei der Auseinandersetzung der beiden Landes-Antheile des Markgrafenthums Oberlausitz wurde durch die Convention der ständischen Deputation beider Theile vom 27 August 1819, (siehe Anhang Seite 300) welcher Preußischer Seits am

[2]) Dirse Urkunde befindet ebendaselbst Bl. 35.

[3]) Daselbst Bl. 50.

[4]) Daselbst Bl. 50.

12. Februar 1820 die landesherrliche Bestätigung erhielt, wurde auch von dieser Dotation ein Theil dem Preußischen Antheile der Oberlausitz, und insbesondere dem Seminar-Fond von Neuzelle überwiesen, während der Sächsische Antheil [5]) dem am 1. October 1817 eröffneten Schullehrer-Seminar zu Bautzen verblieb.

Anhang.

Auszug aus der Convention vom 27. August 1819.

Der § 39 der Convention bestimmt:

Der Schul- und Schullehrer-Seminarien-Fond, zu welchem

a) die Salzburger Emigranten-Collecten-Gelder,
b) die bereits eingegangenen freiwilligen Beiträge,
c) die Gräflich Wartenslebensche Stiftung,
d) die von Gersdorffsche Stiftung,
e) die von Schoenbergische Stiftung

nebst den gewonnenen Zinsen gehören, werden nach dem Verhältnisse der Volkszahl bei der Landes-Mitleidung des Königl. Preuß. Theiles der Oberlausitz gegen die Volkszahl des Königl. Sächsischen Theiles, wie solche vom Königl. Oberamte des Markgrafenthums Oberlausitz in den ersten Monaten des Jahres 1815 ermittelt worden ist, unter beiden Landkreisen vertheilt.

Diese Ausmittelung giebt 110,024 Seelen für den Königl. Preuß. Landkreis, und 137,445 Seelen für den Königl. Sächsischen Landkreis.

Da nun der Schullehrer-Semiuarien-Fond nach seinem Grundvermögen am 5. Juni 1815 nebst den, von diesem Zeitpunkte ab bis Johanni 1818 bei der Gräflich Wartenslebenschen, der von Gersdorffschen und der von Schoenburgschen Stiftung zugewachsenen Zinsen, auch nach Abrechnung der gemeinschaftlichen Ausgaben laut darüber gefertigter Rechnung 68,253 Thlr. 6 gGr. 5 Pf. beträgt, so haben hiervon zu erhalten:

a) die Königl. Preuß. Oberlausitz 30,345 Thlr. 4 gGr. 11 Pf.,
b) die Königl. Sächsische Oberlausitz 37,908 Thlr. 1 gGr. 6 Pf.,

und ist die Separation der Stiftungs-Capitalien nach Maßgabe der Anlage unter Nr. III. erfolgt.

Die am 5. Juni 1815 noch nicht eingegangenen freiwilligen Beiträge verbleiben ohne weitere Berechnung jedem Landeskreise und den der Stadt Lauban und Budissin auf die von Gersdorffsche und von Schönburgsche Stiftung resp. zugesicherten Substitutions-Verhältnisse und Gerechtsame diesen antheilig vorbehalten,

---

[5]) Die Angabe in Ackermanns „Systematischer Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen“ (Leipzig 1845) S. 643:

„das Capital der Gräflich Wartenslebenschen Stiftung von 20,000 Thlrn. wuchs
„durch freiwillige Beiträge bis auf 68,443 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf., wovon bei der
„Landestheilung 37,908 Thlr. 1 Ngr 9 Pf. auf Sachsen kamen. Bis zum 31. Juli
„1844 betrug dieser Antheil schon wieder 39,151 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf.“

bedarf hiernach der Berichtigung.

jedoch preußischer Seits mit der Verwahrung, daß der am 5. Juni 1815 bis zur höchsten Genehmigung der Convention verlaufene Zeitraum auf die, in den Anordnungen der Stifter zum Eintritte der Substitution bestimmte Frist nicht gerechnet werden könne.

III. Beilage zu § 39 der Convention.

Das gesammte Vermögen der, den beiden Landkreisen des Markgrafenthums Oberlausitz gemeinschaftlichen Schul- und Schullehrer-Seminarien-Fonds besteht in:

Thlr.	gGr.	Pf.	
21,125 Thlr.	13 gGr.	5 Pf.	Capital und bis zum 5. Juni 1815 zugeschlagenen Zinsen von den Salzburger Emigranten-Collekten-Geldern;
2,154 „	21 „	2 „	Capital und bis znm 5. Juni 1815 zugeschlagenen Zinsen von den gesammelten und bei den Landsteuer-Kassen angelegten freiwilligen Beiträgen;
20,000 „	— „	— „	Hauptstamm von der Gräflich von Wartenslebenschen Stiftung;
1,629 „	20 „	3 „	durch eingegangene Zinsen bis mit Johanni 1818 und nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben bei dieser Stiftung erwachsenem Kassenbestand;
831 „	6 „	— „	Zinsen-Rückständen bis Johannis 1818;
11,400 „	— „	— „	Kapital bei der von Gerßdorffschen Stiftung;
985 „	12 „	11 „	baarem Kassenbestand bei derselben;
646 „	18 „	— „	Zinsen-Rückständen bis zum Termine Johannis 1818;
8,000 „	— „	— „	Capital aus der von Schönburgschen Stiftung;
1,670 „	— „	— „	Kassenbestand aus den gesammelten Zinsen bis Johannis 1818.
68,443 Thlr.	19 gGr.	9 Pf.	Summa.
			Hiervon sind
190 „	13 „	4 „	gemeinschaftlicher Aufwand für die in Zittau unterhaltenen Seminaristen bis zum 5. Juni 1815, welcher zur Hälfte von der Landsteuer-Kasse zu Görlitz und zur Hälfte von der Landsteuer-Kasse zu Budissin bestritten worden, in Abrechnung zu bringen. Es bleiben daher
68,253 Thlr.	6 gGr.	5 Pf.	reines zu theilendes Vermögen.

§. 1.

Von dieser Vermögensmasse erhält:

a) der Königl. Sächsische Landkreis . . . 37,908 Thlr. 1 gGr. 6 Pf.,

b) der Königlich Preußische Landkreis hingegen 30,345 Thlr. 4 gGr. 11 Pf.

§ 2.

Der Königl. Sächsische Landkreis erhält zu seiner Befriedigung:

Thlr.	gGr.	Pf.	
			1) folgende bereits bei der Landsteuer-Kasse zu Budissin angelegte Kapitals-Posten:
10,558 Thlr.	2 gGr.	6 Pf.	Salzburger Emigranten-Collecten-Gelder nach dem Stande am 5 Juni 1815;
1,077 „	10 „	7 „	von den gesammten freiwilligen Beiträgen, ebenfalls nach dem Stande am 5. Juni 1815;
7,500 „	— „	— „	Capital aus der Gräflich von Wartenslebenschen Stiftung;
3,000 „	— „	— „	Capital aus der von Gerßdorffschen Stiftung.
			2) von den bei Privatpersonen ausstehenden Kapitals-Posten und davon rückständigen Zinsen:
4,000 „	— „	— „	von den auf dem Rittergute Cummerau haftenden 8000 Thlrn. Capital aus der Stiftung des Hofraths Georg Friedrich Traugott von Schönburg;
500 „	— „	— „	von den anjetzt im Concurs befangenen 1000 Thlrn. Kapital, so auf dem Rittergute Cottmarsdorf versichert gestanden, nebst
118 „	18 „	— „	von den hiervon rückständigen Zinsen bis Johannis 1818;
2,000 „	— „	— „	auf dem Rittergute Maltitz versichert, nebst
175 „	— „	— „	hiervon rückständiger Zinsen von Michaelis 1816 bis Johannis 1818;
2,000 „	— „	— „	auf dem Rittergute Döbra versichert, nebst
20 „	— „	- „	vierteljährlicher Zinsen von Walpurgis bis Johannis 1818;
2,000 „	— „	— „	auf dem Rittergute Ohorn, nebst
175 „	— „	— „	rückständiger Zinsen von Michaelis 1816 bis Johannis 1818;
800 „	— „	— „	auf dem Rittergute Pommritz nebst
18 „	— „	— „	rückständiger Zinsen von Weihnachten 1814 bis Walpurgis 1815, und von Walpurgis 1818 bis Johannis 1818;
400 „	— „	— „	auf den Rittergütern Ober- und Mittel-Herwigsdorf nebst
35 „	— „	— „	rückständiger Zinsen von Michaelis 1816 bis Johannis 1818;
200 „	— „	— „	Obligationspost bei den Erben des verstorbenen Geheimeraths Grafen von Breßler auf Laußke nebst
17 „	12 „	— „	rückständiger Zinsen von Michaelis 1816 bis Johannis 1818;
100 „	— „	— „	auf dem Hause Gottfried Weickerts zu Nieder-Cunnewalde nebst
1 „	6 „	— „	rückständiger Zinsen von Walpurgis bis Johannis 1818;
550 „	— „	— „	auf dem Rittergute Oppeln nebst
68 „	18 „	— „	rückständiger Zinsen von Walpurgis bis Johannis 1818;
1,629 „	20 „	3 „	Kassenbestand bei der Gräflich von Wartenslebenschen Stiftung und
108 „	16 „	10 „	vom Kassenbestande bei der von Gerßdorffschen Stiftung.
42,003 Thlr.	8 gGr.	2 Pf.	

42,003 Thlr. 8 gGr. 2 Pf.

Da jedoch dasjenige, was der Landkreis der Königl. Sächsischen Oberlausitz zu erhalten hat, nur
37,908 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. Antheil an der Vermögensmasse, und
95 „ 6 „ 8 „ als Wiederersatz des aus der Budissinschen Steuerkasse verlegten gemeinschaftlichen Aufwandes bis zum 5. Juni 1815 für die Seminaristen in Zittau, zusammen

38,003 „ 8 „ 2 „ beträgt, so muß der Landkreis der Königl. Sächsischen Oberlausitz

4,000 „ — „ — „ herausgeben, welches in der unten § 4 näher bestimmten Weise durch Compensation geschieht.

§ 3.

Der Landkreis der Königl. Preuß. Oberlausitz hat zu erhalten:
30,345 Thlr. 4 gGr. 11 Pf. Antheil an der Vermögensmasse und
95 „ 6 „ 8 „ als Wiederersatz des aus der Görlitzer Steuerkasse verlegten gemeinschaftlichen Aufwandes bis zum 5. Juni 1815 für die Seminaristen zu Zittau.

30,440 Thlr. 11 gGr. 7 Pf. Summa.

Hierauf werden denselben an- und überwiesen:
1) die bei der Landsteuer Kasse zu Görlitz u. s. w.

VII.

Carow.

1) Bei Gelegenheit der 300jährigen Feier der Geburt des Reformators Martin Luther gründete der damalige Besitzer von Carow, Schloßhauptmann Ludwig Graf von Wartensleben eine Dorfarmen-Kasse für Carow durch ein Kapital von 250 Thlrn. und Ueberweisung einiger lokalen Einnahmen.

2) Der Königliche Kammerherr und Major a. D. Gustav Graf von Wartensleben gründete im Jahre 1825 bei Veranlassung seiner silbernen Hochzeit eine Kinder-Bewahranstalt zu Carow durch die Ueberweisung angemessener Räumlichkeiten, eines Capitals von 500 Thlrn. und einiger lokalen Einnahmen.

Der Stiftung wurde der Name „Elisabeth-Stiftung" beigelegt zur Erinnerung an Elisabeth Gräfin von Wartensleben, geborene von Goldbeck, Gemahlin des Stifters.

VIII.

Freyhan.

Nach der Urkunde d. d. Klein-Linde den 30. Juni 1845 ist vom Königlichen Landrath a. D. Alexander Grafen von Wartensleben beim Verkaufe der Minder-Standesherrschaft Freyhan ein Kapital von 200 Thlrn. in der Kirchenkasse daselbst niedergelegt worden, dessen Zinsen jährlich am 15. September — dem Geburtstage des Stifters — zur Speisung der Armen der zur Herrschaft Freyhan gehörenden Bewohner verwendet wurden.

VII. Abtheilung.

Stiftungen für Mitglieder der Familie von Wartensleben.

I.

Die drei Majorate der Gräflich Wartenslebenschen Familie.

Einleitung.

Der Königliche Kammerherr und Major Gustav Ludwig Graf von Wartensleben hat mittelst Urkunde vom 3. August 1855 (Anlage I.) und Nachtragsverhandlung vom 12. Januar 1856 (Anlage II.) zu Gunsten seiner Descendenz drei Majorate gegründet:

1) das Rittergut Carow nebst dem Dorfe Golwitz und den Vorwerken Elisenau, Sophienhorst und Hollandshof;

2) das Rittergut Seedorf nebst dem Dorfe Nielebock und dem Vorwerke Herrmannshof und einer vom Majorate Carow zu zahlenden jährlichen Rente von ††† Thlrn.;

3) die Rittergüter Graenert und Rogaesen nebst dem Dorfe Woltersdorf,

und zugleich verordnet, daß beim Erlöschen seiner männlichen Descendenz die vorgenannten Güter in zwei Majorate zusammengezogen werden sollen:

1) die Rittergüter Carow und Rogaesen, jedoch unter Ausschluß des Wirthschafts-Inventarii;

2) Die Rittergüter Seedorf und Graenert nebst dem Geldfidei-Commiß, welches aus dem Kaufpreise für das Inventarium von Carow und Rogaesen gebildet werden.

Von diesen beiden Majoraten sollte das erstere seiner weiblichen Descendenz, und nach deren Aussterben der Descendenz seiner Großmutter nach der Gradual-Succession, das zweite dagegen den anderen Linien der Gräflich von Wartenslebenschen Familie zufallen.

Diese Stiftung wurde durch das Appellationsgericht zu Magdeburg unter dem 16. Februar 1856 (Anlage III.), und demnächst auch von des Königs Friedrich

Wilhelm IV. Majestät unter dem 10. November 1856 (Anlage IV.) bestätigt. In einem zweiten Nachtrage zu der Stiftungs-Urkunde wurde am 22. August 1856 (Anlage V.) durch den Stifter verordnet, daß erst nach dem Aussterben der ganzen zur Succession berufenen weiblichen Descendenz auch seiner Großmutter, von der succedirenden Familie von Printzen der Werth des todten und lebenden Inventarii von Carow und Rogaesen an den Besitzer des Wartenslebenschen Majorats herausgegeben werden solle zur Constituirung des Gräflich Wartenslebenschen Geldfidei-Commisses.

Dieser zweite Nachtrag der Stiftungs-Urkunde wurde durch das Appellations-Gericht zu Magdeburg am 6. September 1856 (Anlage VI.) confirmirt.

I.

Urkunde über die Stiftung von drei Majoraten für die Gräflich Wartenslebenschen Familie durch Gustav Ludwig Graf von Wartensleben vom 3. August 1855.

Gemäß Verfügung vom heutigen Tage ist nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Genthin den 3. August 1855.

Vor den unterzeichneten Deputirten war an Gerichtsstelle anwesend der Königliche Major a. D., Kammerherr, Johanniter-Ordens-Ritter Herr Gustav Ludwig Graf von Wartensleben, und gab zu Protokoll:

§ 1.

Ich besitze die im zweiten Jerichowschen Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegenen Rittergüter:

1) Carow mit Vorwerken Elisenau, Sophienhorst, Hollandshof und Dorf Gollwitz,
2) Seedorf mit dem Vorwerke Herrmannshof und dem Dorfe Nielebock,
3) Rogaesen mit dem Dorfe Woltersdorf,

alle drei mit mehrern im Hypothekenbuche ihnen zugeschriebenen bäuerlichen Grundstücken.

Mit Gottes Hülfe habe ich es durch unablässige Fürsorge und aufmerksame Wirthschaft dahin gebracht, daß ich diese Güter mit Ausschluß eines von Printzenschen Lehnstamm-Kapitals von 5,000 Thlr. Gold fast völlig befreit von Schulden und Renten, und dazu ein nicht unbedeutendes Kapitalvermögen besitze, hiernach also ohne Besorgnisse für meine zahlreichen geliebten Kinder dem Zeitpunkte entgegen sehen könnte, wo ich sie verlasse und in das jenseitige Leben eingehe.

Allein es walten hinsichts meiner sämmtlichen Güter Verhältnisse vor, welche mir einen ungetrübten Blick in die fernere Zukunft meiner Nachkommenschaft nicht

gestatten, sofern ich nicht besondere Anordnungen zur Erhaltung des Wohlstandes meiner Familie treffe.

Das Rittergut Carow ist nämlich ursprünglich ein Lehn der von Printzenschen Familie; es gedieh in Folge des Vergleichs vom 15. October 1774 auf meine Großmutter väterlicher Seite, Elisabeth Louise Sophie geborne von Printzen, vermählt gewesene Gräfin von Wartensleben, zuletzt separirte Geheime Staatsminister von Werder, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls an den Mannsstamm der von Printzen nach Aussterben der gesammten Descendenz der gedachten Frau von Werder, ohne daß Erstere die verwendeten Ankaufs- und Meliorationsgelder und überhaupt etwas Weiteres, als die Vieh- und Feld-Inventarien und etwa vorhandene Mobilien erstatten dürfen. Diese Eigenthumsbeschränkung ist im Hypothekenbuche eingetragen.

Sie hat zur Folge, daß die Carowschen Güter, obgleich sie in meinem Allodial-Besitze sich befinden, gar keinen Real-Credit gewähren, daß sie nur mit Vorbehalt des von Printzenschen Successions-Rechts verkäuflich sein würden, und daß bei vorkommenden Erbfällen die Miterben nur mit Renten, die bis zum Anfall der Güter an die von Printzen dauern, abgefunden werden können, wie dies auch beim Ableben meiner Großmutter, der separirten Staatsminister von Werder, und meines Vaters, des Königlichen Schloßhauptmanns Ludwig Christian Heinrich Ferdinand Grafen von Wartensleben der Fall war.

Ich bin in der Lage gewesen, diese erheblichen Abfindungsrenten fast sämmtlich mit bedeutenden Opfern aus der Substanz meines Vermögens abzulösen, bin aber dabei wohl erinnert, daß hierauf für künftige Besitzer der Carowschen Güter keine zuverlässige Rechnung zu machen, daß vielmehr nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und wenn nicht ganz besondere Glücksfälle hinzutreten, bei einiger Ausbreitung meiner Nachkommenschaft schon in den nächsten Generationen der Besitzer der Carowschen Güter nichts weiter sein wird, als der Rendant seiner Familie, wegen der ihren Gliedern constituirten sich immer mehrenden und weiter verzweigenden Renten, dem es dann an jedem Antriebe und an allen Mitteln fehlt, den Zustand der Güter zu heben, ja nur ihre Ertragsfähigkeit zu bewahren.

In völlig gleicher Lage befindet sich auch mein Rittergut Rogaesen Dieses habe ich lediglich durch einen Theil der aus dem Rittergute Carow hervorgegangenen Prästations-Ablösungs-Gelder im Wege der gesetzlichen Verwendung angekauft, und es unterliegt nach Ausweis des Hypothekenbuchs seiner ganzen Substanz nach den Ansprüchen derer von Printzen, völlig dem Rittergute Carow gleich.

Das Rittergut Seedorf endlich ist zwar in meinen Händen auch der Substanz nach freies Allodium; allein es unterliegt nach Inhalt des darüber geführten Hypothekenbuchs auf Höhe von 18,624 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. *) darauf versicherter Carowscher Ablösungs-Gelder ebenfalls den Ansprüchen der von Printzen. Ueberdies ist darauf der obengedachte von Printzensche Lehnstamm von 5000 Thlrn. Gold und außerdem ein Gräflich von Wartenslebensches Fidei-Commiß-Capital von 20,000 Thlrn. Gold, dessen Nießbrauch mir zusteht, eingetragen, so daß auch dieses Rittergut keinen wesentlichen Real-Credit mehr gewährt, und der Besitzer sich damit nicht frei bewegen kann, obgleich ich davon jetzt nur ein Capital von 5000 Thlrn. in Golde zu verzinsen habe.

---

*) Diese 18,624 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. sind auf Grund des, im Jahre 1856 beendigten schiedsrichterlichen Verfahrens vom Rittergute Seedorf gelöscht, und dagegen in der Carower rc. Feldmark successive gekaufte bäuerliche Grundstücke von gleichem Werthe dem Rittergut Carow zugeschrieben worden.

Alle diese Verhältnisse führen mich unabweislich dahin, wenn ich den Flor meiner Familie durch meinen bedeutenden Grundbesitz auch für die fernere Zukunft gesichert wissen will, — und welcher Wunsch ist natürlicher, als dieser? — meine sämmtlichen Güter mit Fidei-Commiß zu belegen, bis meine Familie auch in meiner Seiten-Verwandschaft so weit ausgestorben ist, daß die Güter den bestehenden vertragsmäßigen Verhältnissen gemäß in ihren Haupt-Bestandtheilen an die von Printzen zurückfallen.

Da indessen die Güter in meinen Händen einmal Allodium sind, und alle meine in gleicher Liebe umfaßten sechs Kinder gleiche Ansprüche darauf haben; da es ferner meinen politischen Ansichten sowohl, als wegen der, für den angesessenen Adel des Jerichowschen Kreises bestehenden erheblichen Stiftungen dem Interesse meiner Familie entspricht, daß von meinen Söhnen so viel als möglich im hiesigen Kreise mit Rittergütern angesessen sind, auch diese Theilung der Güter das Interesse der dazu gewidmeten Orts-Einsassen befördert, sofern sie dadurch mit der Gutsherrschaft in nähere Verbindung kommen; so habe ich mich nicht entschließen können, meine sämmtlichen Güter in einen Fidei-Commiß-Complexus zusammenzuziehen; ich beabsichtige vielmehr, darin drei besondere Fidei-Commisse zu stiften, die ich, der Abkürzung halber und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, Majorate nennen will, obgleich ich darin nicht die preußisch-rechtliche Majorats-, sondern die reine Primogenitur-Successions-Ordnung einzuführen bezwecke.

Dies sind die wesentlichen Gründe, welche mich zur Errichtung der gegenwärtigen Stiftung nach sorgfältiger Ueberlegung bestimmen und bei den besonderen Anordnungen leiten.

Die rechtliche Befugniß dazu verleihet mir insbesondere die von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät unterm 8ten Januar 1718 meinem Aeltervater großmütterlicher Seits, dem Ober-Marschall und Wirklichen Geheimen Etats-Minister Marquard Ludwig von Printzen ertheilte, im Original vorgelegte Versicherung, wonach derselbe für sich und seine Descendenten beiderlei Geschlechts vor allen anderen Magdeburgischen Vasallen mit der Assecuration für die Chur-Märkische Ritterschaft vom 13. Juni 1717 begnadigt worden.

Nach dem § IV. derselben haben Se. Majestät den einzelnen betreffenden Familien die freie Hand gelassen, wegen der Succession in die betreffenden Güter gewisse Verfassungen zu machen, und Alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familie am dienlichsten finden, worüber dann Seine Königliche Majestät auf Begehren die Allergnädigste Confirmation zu ertheilen geruhen wollen.

Dieser Bestimmung ungeachtet werde ich mich den gemeinsamen Preußisch-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen wegen Errichtung von Familien-Fidei-Commissen anschließen, soweit es die besonderen Umstände nur irgend gestatten.

§ 2.

Bezeichnung der, zu den drei einzelnen Majoraten gewidmeten Güter.

Demgemäß errichte ich hiermit folgende drei verschiedene Majorate für meine Familie vorzugsweise männlichen, dann aber auch weiblichen Geschlechts:

Erstes Majorat:

Dazu widme ich das, im Hypothekenbuche des Königlichen Kreis-Gerichts

zu Genthin Band I. Nro. 11 verzeichnete, auf meinen Namen eingetragene Rittergut

Carow nebst dazu gelegtem Dorfe Gollwitz und den Vorwerken Elisenau, Sophienhorst und Hollandshof,

mit allen von dem Hypothekenbuche betroffenen Zubehörungen.

Zweites Majorat:

Das im Hypothekenbuche des Königlichen Kreis-Gerichts zu Genthin Band III. Nro. 50 der Rittergüter verzeichnete und auf meinen Namen eingetragene Rittergut

Seedorf nebst dem Dorfe Nielebock, dem Vorwerke Herrmannshof und allen sonstigen von dem Hypothekenblatte betroffenen, bis heute zugeschriebenen Grundstücken auf der Bergzowschen und Pareyschen Feldmark, wozu noch eine vom Majorate zu zahlende jährliche Rente von ††† Thlrn. tritt.

Drittes Majorat:

Das im Hypothekenbuche des Königlichen Kreis-Gerichts zu Genthin Band II. Nro. 46 verzeichnete, und auf meinen Namen eingetragene Rittergut

Rogäsen nebst dem Dorfe Woltersdorf mit allen angekauften und als Zubehör zugeschlagenen Grundstücken, wozu noch die zu Vier Procent zu rechnenden Zinsen eines zum Fidei-Commiß zu widmenden Capitals von 45,000 Thlrn.*) treten.

§ 3.

Zum Fidei-Commiß gehörige Inventarien.

Mit jedem einzelnen Majorate sind verbunden und demselben einverleibt nicht allein die, zu den einzelnen dazu gewidmeten Gütern gehörigen Gebäude und sonstige Grundstücke, Rechte und Gerechtigkeiten, sondern auch Alles, was nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten Theil I. Titel II. § 49 bis 69, § 72 bis 80 zu den Pertinenzen eines Landguts und seiner Bestandtheile gehört.

Dies jedoch unter folgenden besonderen Bestimmungen:

An Mobilien, Moventien und Feldbestellungen constituire ich hiermit folgende beständige Fidei-Comiß-Inventarien:

I. Beim Carow'schen Majorate verbleiben:

a. das auf der Anlage A. verzeichnete todte und lebende Wirthschafs-Inventarium;

b. das auf der Anlage B. verzeichnete Silberzeug nebst Tischwäsche,

c. die auf der Anlage C. aufgeführten Familien-Gemälde,

---

*) An die Stelle dieses Fidei-Commiß-Capitals ist das Rittergut Graenert getreten nach der Verhandlung vom 12. Januar 1856. (Anlage II.)

und zwar die Gegenstände der Beilagen A. B. C. mit der Maaßgabe, daß dieselben in dem, in § 11. dieser Urkunde vorgesehenen Fall auf das Seedorff'sche Majorat übergehen, und mit diesem ferner vererbt werden.

Zur Erläuterung hinsichts des auf der Anlage A. beschriebenen Wirthschafts-Inventarii wird bemerkt, daß nach der Urkunde de dato Berlin den 15. October 1774 beim Anfalle der Carow'schen Güter an die Herrn von Printzen dieselben das Vieh- und Feld-Inventarium nebst den auf den Gütern befindlichen Mobilien zu bezahlen haben.

Meine Absicht geht also bei der gegenwärtigen Verfügung dahin, daß der Geldwerth derjenigen Gegenstände, welche die von Printzen bei dem Güteranfalle an sie hiernach baar zu vergüten haben würden, in dem in § 11. vorgesehenen Fall der anderweitigen Theilung der Majorate von den Fidei-Commiß-Folgern aus der weiblichen Linie baar herausgezahlt, und zu dem Seedorff'schen Majorate als ein Feld-Fidei-Commiß geschlagen werden soll.

II. Bei dem Seedorff'schen Majorate verbleibt zunächst das auf der Anlage D. beschriebene lebende und todte Wirthschafts-Inventarium mit Vorbehalt des eventuellen dereinstigen Zuwachses, wie oben unter I. bestimmt.

III. Dem Majorate Rogaesen wird das, auf der Anlage E. beschriebene todte und lebende Wirthschaftsinventarium einverleibt, — dies jedoch hinsichts des auf der Anlage E. specificirten Fidei-Commiß-Inventarii mit der, bei dem Carow'schen Inventario unter A. festgestellten Maaßgabe, daß nämlich der Werth dieses Rogäsen'schen Inventarii bei anderweitiger Theilung der Majorate ebenfalls zu dem Seedorff'schen Majorate als ein Geld-Fidei-Commiß geschlagen werden soll.

Beim ersten mit meinem Ableben eintretenden Successionsfalle soll jedoch auf die vorstehend festgesetzten Inventarien keine beschränkende Rücksicht genommen werden, vielmehr treten mit meinem Todestage meine Majoratsfolger in den vollständigen Besitz der dazu gewidmeten Güter, wie solche stehen und liegen, mit allen Inventarien, Früchten, Vorräthen aller Art, den gesammten auf den einzelnen Gütern befindlichen mir gehörigen Mobilien, als Möbeln, Geräthschaften, Moventien, Gold und Silber, Equipage, Bibliothek, Gemälden, Wirthschaftskassen der einzelnen betreffenden Wirthschafts-Inspectoren ein, so daß meine, kein Fidei-Commiß erhaltenden Descendenten nur zu dem Genusse der nachher § 5. zu constituirenden Renten, welche in Quartalraten praenumerando zu zahlen, von meinem Todestage an gelangen.

Dagegen werden bei ferneren Successionsfällen hinsichts der Auseinandersetzung über den Mobiliar-Beilaß die oben zu I. II. III. gedachten Inventarien-Beschreibungen, wegen der Früchte und Nutzungen des Sterbejahres aber lediglich die Vorschriften des Landrechts Theil I. Titel 21. § 143. und folgende zum Grunde gelegt.

Ich behalte mir jedoch ausdrücklich vor, diese Bestimmungen wegen Feststellung und Erhaltung des Fidei-Commiß-Inventarii letztwillig, oder sonst in authentischer Form anderweit zu reguliren.

§ 4.

Uebersicht des Ertrags der einzelnen Majorate.

Nachdem ich solchergestalt bestimmt habe, was zu jedem einzelnen der 3 gestifteten Majorate gehören soll, stelle ich zum Nachweise des gesetzlich nothwendigen

Ertrages und zur Vorbereitung der weiteren Bestimmungen über die, mit jedem zu übernehmenden Schulden und Lasten folgende Nachweisung auf, u. s. w.

§ 5.

Den Majoraten aufzuerlegende Abfindungsrenten an meine übrigen Kinder und deren Nachkommen ersten Grades.

Da ich fünf Söhne und eine Tochter habe, von denen nur 3 Söhne je ein Majorat erlangen und weiter verfällen können, so fühle ich mich als erster Stifter der Majorate verpflichtet, auch meinen Verhältnissen einigermaßen entsprechend, indem ich selbst meine Güter als Allodium überkommen und erworben habe, für die abzufindenden Kinder nach Möglichkeit zu sorgen, ohne jedoch die gestifteten Majorate auf immerwährende Zeiten zu belasten.

Ich setze also hiermit einem Jeden meiner drei Kinder, welche nicht in den Besitz eines der gestifteten Majorate gelangen, eine jährliche Rente von † † † Thlr. aus den Majoraten hiermit aus, und substituire jedem einzelnen meiner drei Kinder seine aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen Kinder ersten Grades in Kraft einer fideicommissarischen Substitution. Auf jedes Majorat werden ferner gleichmäßig ††† Thlrn. gelegt, und vermindert sich sonach für die Dauer dieser Renten der Ertrag der Majorate um diese Summe.

Uebrigens wird es Sache meiner Kinder sein, sich nach meinem Tode im Wege der Erbregulirung zu einigen, wie die einzelnen abgefundenen Kinder auf die einzelnen Majorate zum Empfange der ihnen bestimmten Renten angewiesen werden.

Jedenfalls fallen die constituirten Renten, nachdem solche auf meine Kindeskinder, die ich hiermit je ihrem Vater resp. ihrer Mutter substituire, gediehen sein werden, beim Ableben eines jeden einzelnen meiner Enkel in die Majorate zurück, so daß sie mit der lediglich von seinem unmittelbaren Ascendenten ererbten Rente des letzten meiner Enkel ganz aufhört.

Der solchergestalt erfolgende successive Rückfall der geschwisterlichen Renten kommt übrigens jedesmal allen drei Majoratsbesitzern gleichmäßig zu Statten, als worüber sie sich unter einander nach den Umständen zu berechnen und auszugleichen haben.

§ 6.

Successions-Ordnung.

Zum ersten Besitze des Majorats berufe ich hiermit meinen ältesten Sohn, den Lieutenant im 7. Cuirassier-Regimente Herrmann Alexander Wilhelm Friedrich Ludwig Grafen von Wartensleben, welcher gleichzeitig auch der Nachfolger im Genusse des auf Seedorf eingetragenen Gräflich von Wartenslebenschen Fidei-Commiß-Capitals von 20,000 Thlrn. Gold sein wird.

§ 7.

Fortsetzung.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, unter den Lebendigen durch einen authentischen Akt, oder durch letztwilligen Akt nach den Umständen zu bestimmen, welcher von meinen übrigen vier Söhnen:

der Lieutenant im Königl. Garde-Reserve-Regimente Alexander Herrmann Gustav Ludwig Graf von Wartensleben, geboren den 12. April 1828,

der Lieutenant im Königl. 6. Kürassier-Regimente Gustav Herrmann Alexander Graf von Wartensleben, geboren den 6. Mai 1830,

der Lieutenant im Königl. 1. Garde-Regimente Ludwig Herrmann Alexander Graf von Wartensleben, geboren den 7. Juli 1831,

der Lieutenant im Königl. 5. Husaren-Regimente Friedrich Herrmann Alexander Graf von Wartensleben, geboren den 14. Januar 1833,

je die andern beiden Majorate Seedorf und Rogaesen als erster Majoratsfolger nach mir erhalten soll.

Sollte ich dahin scheiden, ohne hierüber die vorbehaltene Bestimmung getroffen zu haben, so muß das Loos mittelst eines darüber aufzunehmenden gerichtlichen, oder notariellen Aktes entscheiden, welchem der Brüder eins, und das zweite der übrigen Majorate zufallen soll.

§ 8.

Fortsetzung.

In jeder einzelnen der von mir abstammenden Linien, deren Haupt in der Person eines meiner Söhne hiernach ein Majorat erlangt hat, vererbt sich dasselbe auf seine, aus rechtmäßiger Ehe entsprossene männliche Descendenz nach den Preußisch-rechtlichen Grundsätzen der Primogenitur.

§ 9.

Forsetzung.

Beim Aussterben einer dieser von mir abstammenden Hauptlinien verfällt das hiernach eröffnete Majorat auf diejenige anderweite von mir abstammende Hauptlinie, welche noch keine der andern beiden von mir gestifteten Majorate besitzt, und hat bei dem Bestehen zweier solcher Hauptlinien die des Aelteren meiner Söhne vor der jüngeren den Vorzug; in ihr vererbt sich dann ebenfalls das Majorat nach den Grundsätzen der Primogenitur.

§ 10.

Fortsetzung.

Ebenso wird es denn auch bei fernerem Erlöschen einer anderen Hauptlinie gehalten. Ich setze aber hierbei im Allgemeinen fest, daß so lange, als es möglich ist, der Zusammenfall zweier Majorate in einer Person vermieden werden und nicht stattfinden soll.

Würde es sich also ereignen, daß ein eröffnetes Majorat nach Abgang des letzten Besitzers den vorstehenden Bestimmungen gemäß an eine Hauptlinie fiele, welche bereits eins der von mir gestifteten Majorate besitzt, so wird bezüglich auf den Anfall des eröffneten Majorats der Besitzer des in der Linie bereits befindlichen Majorats und seine männliche successionsfähige Descendenz als gar nicht vorhanden angesehen, und es verfällt das Majorat an diejenige, welche ohne sie nach der Regel der Primogenitur die nächste sein würde.

Die Grundsätze der Primogeniturfolge sind also stets mit der Maßgabe zu befolgen, daß möglichst lange der Zusammenfall zweier, oder aller dreier Majorate vermieden werde.

Fallen demungeachtet zwei oder alle drei Majorate in den Besitz eines einzelnen Familiengliedes, und hat dasselbe dann zwei oder mehrere Söhne, so gehen die Majorate unter seinen Söhnen wieder auseinander, so daß jeder der drei ältesten Söhne ein Majorat, bei nur zwei Söhnen der ältere zwei, der jüngere ein Majorat erhält, und müssen in einem solchen Falle auch nach dem beerbten Ableben des älteren Sohnes die Majorate wieder auseinander gehen, wenn er zwei oder mehrere Söhne hat.

Auch in diesem Falle entscheidet:

1) die Erstgeburt, und
2) hinsichts der Annahme des einen oder andern Majorats der frühere Anfall eines solchen dergestalt, daß der ältere Sohn das früher an den Vater angefallene Majorat, der zweite Sohn aber das später angefallene erbt.

Von den Majoraten selbst und unter sich will ich keines als das erste oder folgende unterschieden wissen.

§ 11.

Fortsetzung.

Sollte nun die gesammte von mir ausgehende männliche Descendenz erloschen sein, so sollen keineswegs die Majoratsgüter freies Eigenthum in den Händen des letzten männlichen Descendenten von mir werden, vielmehr soll die gesammte Fidei-Commiß-Masse dergestalt getheilt werden, daß:

a) das Rittergut Carow und das Rittergut Rogaesen mit den auf Seedorf haftenden 18,624 Thlrn. 2 Sgr. 3 Pf. Carowschen Ablösungsgeldern, aber ausschließlich der zu Rogaesen gelegten Geld-Fidei-Commisse den ersten Theil,
b) das Rittergut Seedorf mit Zubehör und das Geld-Fidei-Commißkapital der 45,000 Thlr., oder die an deren Stelle getretenen Grundstücke — ingleichen die, aus den Carowschen und Rogaesenschen Wirthschafts-Inventarien nach § 3. constituirten Geld-Fidei-Commisse den zweiten Theil bilden.*)

Nur zu dem ersten Fidei-Commißtheil unter a. berufe ich meine weibliche Descendenz nach der gesetzlichen Successions-Ordnung, wie solche im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 4. § 191—202. verordnet ist.

§ 12.

Fortsetzung.

Ist hiernach also kein Fidei-Commißfolger in den ersten Fidei-Commißtheil

---

*) Diese Bestimmung hat durch den Nachtrag vom 12. Januar 1856 folgende Abänderung erfahren:

„Nach dem Erlöschen meiner männlichen Descendenz soll die Fidei-Commiß-Masse in zwei Theile zerfallen:

a) die Rittergüter Carow und Rogaesen nebst Zubehör, jedoch mit Ausschluß des Wirthschafts-Inventarii;
b) die Rittergüter Seedorf und Graenert nebst Zubehör, und das Geld-Fidei-Commiß, welches aus dem Kaufpreise für das Inventarium von Carow und Rogaesen nach § 3. gebildet werden soll.

aus meinen, von meinen Söhnen abstammenden Descendenten vorhanden, so gelangt, immer mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechts, die successionsfähige Descendenz meiner Tochter Mathilde Caroline Alexandrine, vermählten Gräfin von Finkenstein zur Succession, lediglich nach den Vorschriften des Landrechts Theil II. Tit. 4. § 199 bis 202.

§ 13a.

Fortsetzung.

Ist hiernach auch von der Descendenz der Frau Gräfin von Finkenstein kein Fidei-Kommißfolger vorhanden, so wird dieser erste Fidei-Kommißtheil:

a. auf die successionsfähige Descendenz der verwittweten Frau General-Lieutenant von Rochow, Mathilde geborenen Gräfin von Wartensleben,

b. in deren Ermangelung, oder nach deren Abgang auf die der verwittweten Frau Hofmarschallin von Bülow, Marie Caroline geborenen Gräfin von Wartensleben,

c. in deren Ermangelung, oder nach deren Abgang auf die der Frau von Massow, Laura gebornen Gräfin von Wartensleben,

endlich

d. in deren Ermangelung, oder nach deren Abgang auf die der Frau von Alvensleben, Wilhelmine Ulrike geborenen Gräfin von Wartensleben, ebenfalls in diesen Linien immer mit dem Vorzuge des männlichen successionsfähigen Geschlechts nach Vorschrift des Landrechts Thl. II. Tit. 4. §. 200 bis 205.

verfället.

Dabei mache ich jedoch zur Bedingung, daß wenn hiernach in allen diesen Fällen der § 12. und § 13. der erste Majoratstheil an einen Fidei-Commißfolger fällt, welcher nicht den von Wartenslebenschen Namen führt, derselbe verpflichtet sein soll, es bei Sr. Majestät auszuwirken, daß er seinem Familiennamen jenen und seinem Familienwappen das von Wartenslebensche Familienwappen beifüge. Wer diese Bedingung nicht zu erfüllen vermag, soll mit seinem ganzen Geschlecht von der Majoratsfolge ausgeschlossen sein, und für dieses Fidei-Commiß als niemals existirend angesehen werden.

Ganz allgemein setze ich hiermit fest, daß überall nur solche Mitglieder der Familie successionsfähig sein sollen, welche mit dem letzten Fidei-Commiß-Besitzer durch gesetzlich vollgültige, rechtmäßige Ehen in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.

§ 13b.

Fortsetzung.

Der zweite Fideikommißtheil (§ 11.), nämlich:

die Substanz des Ritterguts Seedorf sammt Zubehör, dagegen nach Abzug des von Printzenschen Lehnstammes der 5000 Thlr. und des vorgedachten auf Seedorf versicherten Carow'schen Dienstgelder-Ablösungskapitals der 18,624 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.,

ingleichen

das zum Geld-Fideikommiß bei dem Rogaesenschen Majorat gewidmete Capital von 45,000 Thlr., oder die dafür erworbenen Grundstücke, und die

nach § 3. und 11. aus dem Carowschen und Rogaesenschen Majorat gezogenen Fideikommiß-Inventariengelder*),

endlich

die zunächst zum Carowschen Fidei-Kommiß gewidmeten, auf den Anlagen B. und C. verzeichneten Gegenstände, sowie die vorhandenen, nur persönlichen Familien-Schriftstücke und Acten

werden dem bereits bestehenden Gräflich von Wartenslebenschen Fideikommiß aus der Stiftungsurkunde in dem Codicille der Gräfin von Wartensleben, Anna Friederike geborenen von Kamecke vom 16 April 1783 einverleibt und lediglich nach deren Bestimmungen weiter vererbt; jedoch erlangt dieser Fideicommißantheil nach Abgang der männlichen Nachkommen der Stifterin des Geld-Fideikommisses, der Gräfin von Wartensleben, Anna Friederike geborenen Gräfin von Kamecke, nicht die Allodial-Qualität, geht vielmehr nach den Gesetzen der Primogenitur auf die männliche successionsfähige Descendenz (cf. §. 13a. in fine) des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen General-Feldzeugmeisters Grafen Wilhelm Ludwig von Wartensleben über. — In deren Ermangelung, eventualiter aber nach Abgang derselben soll dies Majorat der Genossenschaft der Johanniter-Ritter der Provinz Sachsen zufallen, um dessen Revenüen zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

Rechte der Wittwen.

Jeder der drei Majoratsbesitzer ist verpflichtet, meiner Gemahlin Elisabeth geborenen von Goldbeck während ihres Wittwenstandes standesmäßig meublirte Wohnungsräume für ihre Person, Gesellschafterin und Domestiken zu gewähren, und zwar auf jedem der drei Majoratsgüter, wo sie sich solche wählen wird.

Gleichen Anspruch hat die Wittwe jedes folgenden Majoratsbesitzers auf den von ihrem verstorbenen Ehegatten besessenen Majoratsgut.

Ebenso hat jedes meiner 6 Kinder die Verpflichtung, von seinen Fidei-Commiß-Revenüen, beziehungsweise Renten meiner genannten Gemahlin Elisabeth geborenen von Goldbeck von meinem Todestage an eine jährliche Rente von † † † Thlr. als Witthum in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen.

---

*) Diese Bestimmung hat durch den Nachtrag vom 12. Januar 1856 die Abänderung erfahren:

Der zweite Fidei-Commiß-Theil, bestehend in folgenden Stücken:

1. dem Rittergut Seedorf nebst dem Dorfe Nielebock, dem Vorwerke Herrmannshoff, und den auf dem Hypothekenfolio von Seedorf vermerkten, auf der Bergzowschen und Pareyschen Feldmark belegenen Grundstücken, worauf jedoch der von Printzen'sche Lehnsstamm von 5000 Thlr. haftet,
2. dem Rittergut Gränert nebst Zubehör,
3. dem Geld-Fidei-Commiß, welches aus den Kaufgeldern für das lebende und todte Inventarium von Carow (Anlage A.) und Rogaesen (Anlage E.) nach § 3. dieser Stiftungsurkunde gebildet werden soll,
4. dem in der Anlage B. verzeichneten Silberzeug nebst Tischwäsche,
5. den in der Anlage C. verzeichneten Familien-Gemälden,
6. dem Familien-Archive zu Carow

wird dem bereits bestehenden Gräflich Wartenslebenschen Fidei-Commisse einverleibt.

§ 15.

Wegen der sonstigen Rechte und Pflichten jedes folgenden Majorats-Besitzers, namentlich auch bei Verschuldung der Majorate und einzelner Theile desselben bewendet es lediglich bei den Vorschriften des gemeinen Preußischen Rechts, jedoch setze ich hierdurch ausdrücklich fest, daß so lange die gestifteten Majorate sich in den Händen meiner männlichen Nachkommenschaft befinden, zu etwa erforderlichen Familienschlüssen nur die Zuziehung der beiden nächsten Fidei-Commiß-Anwärter für jedes Majorat aus dieser meiner männlichen Nachkommenschaft erforderlich ist, und alle übrigen berufenen Fidei-Commiß-Folger, wenn es sich nicht um gänzliche Entziehung ihrer Successionsrechte handelt, unbedingt verpflichtet werden.

§ 16.

Auf den Gütern Carow und Seedorf ist die Berechtigung meines Bruders, des gemüthskranken Grafen Carl Alexander Ludwig von Wartensleben aus dem Rezeß vom 8. April 1834 eingetragen, diese Güter für den Fall seiner Genesung von mir übereignet zu erhalten, wogegen 2c.

§ 17.

Bei den verwickelten Verhältnissen behalte ich mir jedoch für meine Person und bis zu meinem Tode ausdrücklich das Recht vor, die gegenwärtig getroffene Majoratsstiftung mit der Wirkung wieder aufheben zu können, daß sobald ich in einer für letztwillige Verordnungen vorgeschriebenen Form erklären sollte:

„ich wolle von dieser Befugniß Gebrauch machen und die Majorats-„stiftung wieder aufheben,“

deren sämmtliche Bestimmungen als nicht vorhanden zu betrachten sind, und es mir freisteht, auf jede andere beliebige gesetzliche Weise über mein Vermögen von Todeswegen oder unter Lebendigen zu verfügen, oder in Ermangelung solcher Dispositionen die Intestat-Erbfolge in meinen Nachlaß eintreten zu lassen, daß aber durch meinen Tod, wenn ein solcher Widerruf nicht erfolgt, die gegenwärtige Majoratsstiftung überall als eine unwiderruflich feststehende zu betrachten ist.

§ 18.

Schluß.

Schließlich erflehe ich den göttlichen Segen über die von mir in herzlicher Liebe zu allen meinen Kindern, und in redlicher Fürsorge für meine Nachkommenschaft nach reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse getroffenen Einrichtungen, und fordere alle künftigen Besitzer der von mir gestifteten Majorate dringend auf, solche in ihrem und der Familie Interesse fürsorglich zu pflegen, und das, wozu ich nur den Grund legen konnte, nach Kräften weiter auszubauen; insbesondere ermahne ich auch die künftigen Besitzer der Fidei-Commiß-Güter, den Grundbesitz, zu dem sie gelangen, nicht allein als Familiengut, sondern auch als ein ihnen von Gott anvertrautes Pfand und Amt zu betrachten und zugleich zum geistigen und leiblichen Segen der zu den Gütern gewidmeten Insassen zu verwalten.

Der Herr Graf von Wartensleben übergab die vorstehend bezogenen 5 Beilagen A. B. C. D. E. in den Reinschriften, und war zu deren Voll-

ziehung, den Inhalt überall als seiner Willensmeinung gemäß anerkennend, bereit. Derselbe beantragte ferner die einmalige Ausfertigung der gegenwärtigen Verhandlung nebst Beilagen in Kraft des Originals und bat, ihm solche zuzufertigen, um fördersamst die Bestätigung des Königl. Appellations-Gerichts auszuwirken, — verpflichtete sich noch, innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Bestätigung bekannt gemacht worden, den nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. November vorigen Jahres, welche dem Königl. Appellations-Gericht in beweisender Form vorliege, festzusetzenden Stempel ad acta einzureichen, oder den Betrag einzuzahlen.

Herr Comparent hat hierauf dies Protokoll auf Vorlesen genehmigt, und dasselbe, sowie die 5 Anlagen A. B. C. D. E., wie nachsteht:

Gustav Ludwig Graf von Wartensleben,
Königl. Kammerherr, Major a. D., Johanniter-Ordens- rc. Ritter.

in Gegenwart der Deputirten, welche dies bezeugen, eigenhändig vollzogen

a. u. s.

Berendes, Geh. Justizrath. Sperling, Kreisgerichts-Secretair.

urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Genthin den 3. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht, II. Abtheilung.
(L. S.) (gez.) Berendes.

II.

Erster Nachtrag zu der Stiftungs-Urkunde über die drei Majorate für die Gräflich Wartenslebensche Familie d. d. Genthin den 12. Januar 1856.

Gemäß Verfügung vom heutigen Tage ist nachstehende Verhandlung:

Geschehen
Genthin den 12. Januar 1856.

Vor dem unterzeichneten Deputirten des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts und dem mitzugezogenen Protokollführer war gegenwärtig:

der Königliche Major a. D. und Kammerherr, Johanniter-Ordens-Ritter Herr Gustav Ludwig Graf von Wartensleben aus Carow,

von Person und als dispositionsfähig wohl bekannt.

Derselbe gab folgenden

Nachtrag

zu der am 3. August v. J. errichteten Majorats-Stiftungs-Urkunde, deren Original sich in den Rittergut Carowschen Grundakten befindet, zum gerichtlichen Protokoll:

In der eben bezeichneten Urkunde § 3. habe ich drei verschiedene Majorate errichtet, und zwar unter Nr. III. das Majorat Rogaesen, welchem ich nach § 4. Nr. III. ein Capital von 45,000 Thlrn. in Sächsischen Rentenbriefen mit der Maßgabe zugeschlagen habe, daß es mir vorbehalten bleiben soll, ganz nach eigenem Gutbefinden diese 45,000 Thlr., schreibe: Fünf und Vierzig Tausend Thaler in Sächsischen Rentenbriefen ganz, oder theilweise zum Ankaufe von Grundstücken anzulegen.

Die Bestätigung dieser Majoratsstiftung ist mir von dem Königlichen Appellations-Gericht zu Magdeburg bereits zugesagt.

Ich habe nun, bevor solche förmlich ertheilt worden, den vorgedachten Capitalbetrag der 45,000 Thlr. in Sächsischen Rentenbriefen bereits dazu verwendet, um mittelst gerichtlichen Kauf-Contracts d. d. Brandenburg den 27. October 1855 das Rittergut Graenert bei Brandenburg, im Zaug-Belziger Kreise belegen, für 50,000 Thlr. zu erkaufen, darüber auch den, dem beigefügten Besitzdocumente angehängten Hypothekenschein d. d. Brandenburg den 16. November d. J. erhalten.

Dem in der Majorats-Stiftungs-Urkunde vom 3. August v. J. ausgedrückten Vorbehalte entsprechend, nehme ich die zum Fidei-Commiß bestimmten 45,000 Thlr. in Rentenbriefen hiermit zur freien Disposition zurück, und einverleibe dagegen dem III. Rogaesenschen Majorate das, nach dem Besitzdocumente auf meinen Namen eingetragene, im Zaug-Belziger Kreise belegene Rittergut Graenert in dem ganzen Umfange, wie ich dasselbe erkauft habe und besitze, dergestalt, daß dasselbe in jeder Beziehung an die Stelle der 45,000 Thlr. treten soll, obgleich der Kaufwerth um etwa 5000 Thlr. höher ist.

Ich bewillige, daß die hiernach dem Rittergute Graenert beigelegte Fidei-Commiß-Qualität nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde vom 3. August v. J. und des gegenwärtigen Nachtrags im Hypothekenbuche über das Rittergut Graenert eingetragen werde.

In dieser Beziehung bemerke ich noch zu der vorgedachten ursprünglichen Stiftungs-Urkunde:

Zum § 3. Unter den hier ausgedrückten Modalitäten übergebe ich unter dem Zeichen F. die Beschreibung des Mobiliarbeilasses, welcher dem Fidei-Commiß einverleibt sein soll.

Zum § 4, III. Ich lege, obgleich das Rittergut Graenert für 50,000 Thlr. angekauft worden, demselben dennoch keinen höhern nachhaltigen Ertrag, als die ausgeworfenen 1,800 Thlr., schreibe Eintausend Achthundert Thaler jährlich bei.

Zum § 11. Bei der in diesem § vorgesehenen anderweitigen Eintheilung der von mir gestifteten Majorate fällt das Rittergut Graenert an das der Gräflich von Wartenslebenschen Familie verbleibende Seedorfer Majorat, und wird diesem nebst dem Mobiliar-Beilasse anstatt des nun wegfallenden Geld-Fidei-Commiß-Capitals der 45,000 Thlr. einverleibt.

Im Uebrigen bleibt es bei allen Punkten der Fidei-Commiß-Stiftungs-Urkunde vom 3. August v. J., soweit dieselben nicht Kraft der eingetretenen Veränderung von selbst wegfallen.

Herr Comparent wollte über diesen Nachtrag eben so fest gehalten wissen, als über die Stiftungs-Urkunde selbst, beantragte die Ertheilung einer Ausfertigung nebst einer vidimirten Abschrift des Besitzdokuments Behufs der Einreichung an das Königliche Appellations-Gericht, und hat dann dieses Protokoll auf Vorlesen genehmigt und vollzogen.

Gustav Ludwig Graf von Wartensleben.

g. w. o.

Berendes. Oesterwitz.

urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Genthin den 22. August 1856.

Königliches Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(L. S.) (gez.) Berendes.

III.

Confirmations-Urkunde über die drei Majorate der Gräflich Wartenslebenschen Familie d. d. Magdeburg den 16. Februar 1856.

Wir zum Königlich Preußischen Appellations-Gerichte in Magdeburg verordneten Präsidenten und Räthe fügen hiermit zu wissen, daß wir auf Grund des § 2. des Gesetzes vom 5. März 1855, betreffend die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fidei-Commiß-Sachen, die in der beigehefteten, von dem Königlichen Kreis-Gericht zu Genthin am 4. August 1855 ausgefertigten Verhandlung vom 3. desselben Monats und Jahres nebst Nachtrag vom 12. Januar 1856, ausgefertigt den 14. desselben Monats und Jahres, enthaltene

Familien-Fidei-Commiß-Stiftung,

Inhalts deren der Königliche Major a. D., Kammerherr und Johanniter-Ordens-Ritter Gustav Ludwig Graf von Wartensleben zu Carow zu Gunsten seiner Descendenz drei Majorate, nemlich:

das erste: mit dem im zweiten Jerichowschen Kreise belegenen Rittergute Carow nebst dazu gelegtem Dorfe Gollwitz und den Vorwerken Elisenau, Sophienhorst und Hollandshof und sonstigen Zubehörungen,

das zweite: mit dem im zweiten Jerichowschen Kreise belegenen Rittergute Seedorf nebst dem Dorfe Nielebock und dem Vorwerke Herrmannshof und sonstigen zugeschlagenen Grundstücken, ingleichen einer vom Majorate Carow zu zahlenden jährlichen Rente von sechshundert Thalern,

das dritte: mit dem im zweiten Jerichowschen Kreise belegenen Rittergute Rogaesen mit Dorf Woltersdorf und zugeschlagenen Grundstücken, ingleichen mit dem im Zaug-Belzigschen Kreise belegenen Rittergute Graenert

errichtet hat,

von Gerichtswegen, nachdem dabei überall nichts Wesentliches zu erinnern gefunden, bestätigt haben.

Wir genehmigen und bestätigen auch diese Fidei-Commiß-Stiftung in allen ihren Punkten, wie es den Rechten nach am Verbindlichsten sein kann, jedoch nur jedem Dritten an seinen Rechten ohne Schaden.

Zur Beglaubigung dessen ist diese Confirmation unter des Gerichts Insiegel und geordneter Unterschrift ertheilt, und den eingereichten Urkunden, wovon beglaubte Abschrift zu den Akten behalten, annectirt; auch ist von der im § 1. der Verhandlung vom 3. August 1855 erwähnten Zusicherungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 8. Januar 1718 eine beglaubte Abschrift hier beigeheftet worden.

Magdeburg den 16. Februar 1856.

(L. S.)

Königlich Preußisches Appellations-Gericht.

(gez.) Nagel.

IV.

Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. über die Bestätigung der Stiftung der drei Majorate der Gräflich Wartenslebenschen Familie d. d. Sanssouci den 10. November 1856.

Nachdem Mir die von Ihnen bei dem Appellations-Gerichte zu Magdeburg errichtete und von dieser Behörde, den Landesgesetzen gemäß, unter dem 16. Februar 1856 bestätigte Fidei-Commiß-Stiftungs-Urkunde vorgelegt worden, will Ich derselben, Ihrem Mir vorgetragenen Wunsche gemäß, hierdurch Meine Bestätigung ertheilen.

Sanssouci den 10. November 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Simons.

An
den Grafen Gustav Ludwig von Wartensleben
auf Carow.

V.

Zweiter Nachtrag zu der Stiftungs-Urkunde über die drei Majorate für die Gräflich von Wartenslebensche Familie d. d. Genthin den 22. August 1856.

Gemäß Verfügung vom heutigen Tage ist nachstehende Verhandlung:

Genthin den 22. August 1856.

Vor der unterzeichneten Gerichts-Deputation erschien heute der persönlich bekannte und geschäftsfähige Major a. D. und Kammerherr, Johanniter-Ordens-Ritter Herr Gustav Ludwig Graf von Wartensleben aus Carow, und gab folgende Erklärung zu Protokoll:

In der, am 3. August 1855 von mir vollzogenen Stiftungs-Urkunde, betreffend die Errichtung dreier Majorate von meinem Familien-Grundbesitze, habe ich mir im § 17. ausdrücklich das Recht vorbehalten, die erwähnte Stiftung abzuändern. Ich sehe mich veranlaßt, von diesem Rechte in folgender Art Gebrauch zu machen.

Im § 3. der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1855 habe ich bestimmt, daß wenn in dem § 11. daselbst vorgesehenen Falle die Zusammenziehung der von mir gestifteten Majorate in zwei Majorate eintreten sollte, die im § 3. zu I. beim Carowschen Majorate in den Anlagen A. B. und C. verzeichneten todten nnd lebenden Inventarienstücke, Silber, Wäsche und Gemälde, und die zu III. beim Rogaesenschen Majorate in der Anlage E. aufgeführten todten und lebenden Inventarienstücke resp. ihrem Werthe nach von der in Carow und Rogaesen succedirenden weiblichen Linie meiner, oder der großmütterlichen Descendenz baar herausgezahlt, und zu dem Seedorfschen Majorate als ein Gräflich Wartenslebensches Geld-Fidei-Commiß geschlagen werden sollen.

In Erwägung nun, daß es in Gottes Willen liegen könnte, diesen Fall schon in der zweiten, oder dritten Generation nach meinem Tode eintreten zu lassen, wodurch dann schon meiner nächsten weiblichen Descendenz nicht allein ein Theil des von mir erworbenen Allodiums, sondern auch werthvolle und besonders die Gräflich von Wartenslebensche Familie interessirende pretia affectionis verloren gehen würden; so ändere ich die obenerwähnte Bestimmung dahin ab:

daß der Werth der im § 3. zu I. beim Carowschen Majorate in den Anlagen A. B. und C. und zu III. der beim Rogaesenschen Majorat in der Anlage E. aufgeführten Gegenstände nicht schon von der laut § 11. zur Succession gelangenden weiblichen Linie baar herausgezahlt und bei dem Seedorfschen Majorate zu einem Geld-Fidei-Commiß angelegt werden, diese Herauszahlung und Anlegung vielmehr in dem nicht wahrscheinlichen Fall eintreten soll, daß die ganze im § 12. und 13a. der Stiftungs-Urkunde zur Succession berufene weibliche Descendenz auch meiner Großmutter ausgestorben sein sollte. In diesem Falle würden

nach dem Rezeß vom 15. October 1774 die Besitzer des II. (Seedorfschen) Majorats von der succedirenden Familie von Printzen den Werth des todten und lebenden Inventariums, sowie die Herausgabe der Gemälde, des Silbergeräthes und der Wäsche zu beanspruchen haben.

Ich bitte:

mir eine Ausfertigung der gegenwärtigen Verhandlung zu ertheilen, damit ich die etwa erforderliche Bestätigung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg einholen kann.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Gustav Ludwig Graf von Wartensleben.

actum ut supra.

Schulz, Kreisgerichts-Director. Sperling, Kreisgerichts-Secretair.

urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Genthin, den 22. August 1856.

Königliches Kreis-Gericht, II. Abtheilung.
(gez.) Schulz.

VI.

Confirmations-Urkunde für den zweiten Nachtrag zu der Stiftungs-Urkunde über die drei Majorate der Gräflich Wartenslebenschen Familie d. d. Magdeburg den 6. September 1856.

Wir zum Königlich Preußischen Appellations-Gericht in Magdeburg verordneten Präsidenten und Räthe fügen hiermit zu wissen, daß wir den in der beigehefteten, von dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Genthin ausgefertigten Verhandlung vom 22. August 1856 enthaltenen Nachtrag zu der Gräflich von Wartenslebenschen Familien-Fidei-Commiß-Stiftung,

Inhalts dessen der § 3. der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1855 einer Abänderung unterworfen wird,

von Gerichtswegen, da dabei nichts zu erinnern gefunden, bestätigt haben.

Wir genehmigen und bestätigen auch diesen Nachtrag in allen seinen Punkten, wie es den Rechten nach am Verbindlichsten sein kann, jedoch uns und jedem Dritten ohne Schaden.

Zur Beglaubigung dessen ist diese Confirmation unter des Gerichts Insiegel

und geordneter Unterschrift ertheilt, und der eingereichten Ausfertigung, wovon beglaubte Abschrift zu den Acten behalten, annectirt worden.

Magdeburg den 6. September 1856.

Königlich Preußisches Appellations-Gericht.

(L. S.)

(gez.) Gerlach.

II.

Das Gräflich Wartensleben-Kameckesche Familien-Fidei-Commiß von 20,000 Thlrn. Gold.

Der General-Lieutenant Leopold Alexander Graf von Wartensleben hatte im § 8 des Testamentes vom 21. Juli 1760 (Anlage I.) in Beziehung auf sein Vermögen nach Abzug der, für seine Kinder als Erbtheil ausgesetzten Summe eine fideicommissarische Substitution des zweiten Grades angeordnet.

In dem Codizille vom 4. November 1771 hatte er nach dem Tode seines ältesten Sohnes angeordnet, daß der Fiduciar statt des hinterlassenen Vermögens die Summe von 40,000 Thlrn. dem, durch die Successions-Ordnung berufenen Nachfolger zu hinterlassen habe.

Der Testator hatte bei dieser Anordnung sein Vermögen überschätzt; denn nach Auszahlung der Erbtheile blieben nach dem Theilungs-Rezesse vom 7. November 1776 Vermögensgegenstände zum Werthe von nur 18,745 Thlrn. zum Fidei-Commiß übrig, welche von dem Fiduciar auf 20,000 Thlr. erhöht wurden.

Von dem Wunsche des Testators geleitet, daß dem fideicommissarischen Erben 40,000 Thlr. zufallen möchten, bestimmte dessen hinterbliebene Wittwe Anna Friederike geborene Gräfin von Kamecke durch das Codizill vom 16. April 1783 (Anlage II.) die beiden vormals von Kameckeschen Häuser zu Berlin, von denen das eine das jetzige Hôtel de Russie ist, zum Werthe von 20,000 Thlrn. Gold zum Fidei-Commiß, jedoch nicht bloß auf zwei Generationen, sondern dauernd unter Festsetzung der Successions-Ordnung.

Das Capital ist nach dem Verkaufe der Häuser auf das Hypothekenfolium von Seedorf zur ersten Stelle eingetragen worden.

I.

Auszug aus dem Testament des General-Lieutenant Leopold Alexander Grafen Wartensleben vom 20. Juli 1760, eröffnet den 30. October 1775.

(Durch §. 1 bis 7. ist der älteste Sohn zum Universalerben eingesetzt, jedem

der andern Söhne 25,000 Thlr., und jeder der Töchter 15,000 Thlr. als Erbtheil zugewiesen, der Wittwe der Nießbrauch des gesammten Vermögens auf ihre Lebenszeit.)

§. 8.

Ueber dieses aber will und verordne ich, daß gedachter mein Haupt-Erbe so wenig vorher, als wenn er auch nach meiner Gemahlin Tode oder anderweitiger Vermählung, oder auch mit ihrem Consens noch bei ihrem Leben ganz oder zum Theil in den Besitz dieser meiner Haupterbschaft gelangt, oder auch meine Gemahlin vor mir mit Tode abgegangen, und er also gleich nach meinem Tode Besitzer meiner Haupterbschaft geworden sein sollte, das geringste von dieser meiner Haupterbschaft (ausgenommen das ihm etwa durch meiner Gemahlin vor mir erfolgten Tod zugefallene Mobiliar-Vermögen, worüber ich ihm sodann vollkommen freie Disposition lasse) zu veräußern, zu oneriren und darüber unter Lebenden oder auf den Todesfall zu disponiren befugt, sondern verbunden sein soll, diese meine Haupterbschaft seinem ältesten Sohne, oder falls keine Söhne vorhanden, seinem nachfolgenden Bruder Leopold Alexander, falls dieser todt, seinem ältesten Sohne, oder wenn auch von diesem Bruder keine Söhne, dem jüngeren Bruder August Heinrich, oder da solcher todt, dessen ältesten Sohne, falls aber auch von diesem Bruder keine Söhne am Leben, dem jüngsten Bruder Ferdinand Moritz, oder dafern auch dieser todt wäre, dessen ältesten Sohne ohne einigen Abzug oder Veränderung, sie habe Namen wie sie wolle, als ein Fideicommiß zu hinterlassen.

Jedoch will ich hierdurch keineswegs ein beständiges Fidei-Commissum familiae errichten, sondern ich will,

> daß dieses Fidei-Commiß weiter nicht, als nur so weit sich erstrecken soll, daß derjenige, so mein erster Haupterbe nach dieser meiner Disposition wirklich wird, diese meine Haupterbschaft an den ihm hierin vorgeschriebenen Nachfolger und Fidei-Commiß-Erben unverkürzt lasse, dieser aber hiernach mit dieser ihm angefallenen Erbschaft vollkommen frei zu disponiren berechtigt, und solche weiter mit keinem Fidei-Commiß beschwert sein soll.

II.

Auszug aus dem dritten Codicille desselben vom 4. Novbr. 1771. (Nr. 1715).

§. 3.

Ich belasse es bei dem von mir in meinem Testamente und Codicillen angeordneten Fidei-Commisse, jedoch unter folgender Einschränkung, daß wenn gedachter mein ältester Sohn nach meinem Ableben ohne Söhne, und auch falls gedachter mein ältester Sohn vor mir, sein Sohn aber nach meinem Ableben ohne Söhne versterben und sich der Fall ereignen sollte, daß das Fideicommiß im Gefolge der in meinem Testamente und Codicillen gemachten Successions-Ordnung auf einen meiner übrigen Söhne oder Enkel oder Enkelinnen oder Töchter übergeht, mein ältester Sohn oder dessen Sohn nicht mehr, denn die runde Summe von vierzig Tausend Thalern zum Fidei-Commiß ablassen, alles übrige hingegen, so er oder sein Sohn aus meinem Nachlasse erhalten hat, ihm und seinen Descendenten beiderlei Geschlechts erblich verbleiben soll. —

III.

Codizill der verwittweten General-Lieutenant Gräfin von Wartensleben, geborenen von Kamecke vom 16. April 1783, die Stiftung des Fidei-Commiß-Capitals betreffend.

Nachdem mein ältester Sohn, der Königl. Hofmarschall Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Graf von Wartensleben, am 28. December 1776 mit Tode abgegangen, mithin dadurch der Fall des § 4. meines Testaments vom 2. April 1776 gekommen ist, so belasse ich es zwar bei der Verordnung in Ansehung der 15,000 Thlr., worin dessen Kinder, meine Enkel, in gleiche Theile succediren sollen; so viel aber das Superfluum meines Vermögens betrifft, so will ich davon, weil mein seeliger Gemahl in seinem 3ten Codicill § 3. das gemachte Fidei-Commiß auf 40,000 Thlr. gesetzet hat, dieses aber, wie in dem Theilungsrezesse zwischen mir und meinen Kindern d. d. Berlin den 7. März 1776 nachgewiesen, auf so hoch zu bestimmen nicht möglich gewesen ist, sondern nur 18,745 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zum Fideicommiß-Capital geblieben sind, jedoch solches von meinem erwähnten Sohne nach allegirtem Ertheilungsrezesse auf 20,000 Thlr. in Friedrichsd'or festgesetzt worden, ebenfalls ein Fidei-Commiß auf 20,000 Thlr., schreibe 2c. in Friedrichsd'or machen, und ich setze hiermit ausdrücklich und wohlbedächtig fest, daß hierzu von dem Superfluo meines Vermögens, worin ich anfänglich meinen gedachten ältesten Sohn und nach dessen Ableben dessen Kinder zu Erben eingesetzt, meine hierselbst hinter dem alten Packhofe belegenen großen und kleinen Häuser bestimmt sein sollen, deren Werth ich zu dem Ende auf 20,000 Thlr. in Friedrichsd'or hiermit festsetze.

Diese solchergestalt zu meinem Fidei-Commisse gemachten und bestimmten Häuser dürfen daher auch, so lange das Fidei-Commiß nach der unten vorkommenden Bestimmung dauern wird, nicht veräußert werden, es sei denn, daß der eine oder andere hierin bestimmte Fidei-Commiß-Erbe zur Zeit des Besitzes derselben Gelegenheit habe, solche vortheilhaft, und also höher als 20,000 Thlr. in Friedrichsd'or verkaufen zu können, in welchem Falle ihm der Verkauf desselben freistehen und das, was er über 20,000 Thlr. in Frd'or. bekommt, sein Eigenthum sein soll. Die 20,000 Thlr. in Frd'or als das Fidei-Commiß-Capital aber sollen sicher placirt werden, des Endes beim Verkaufe sothaner Häuser meine noch lebenden, ihm in dem Fidei-Commiß nach der hierin vorgeschriebenen Succession folgenden Söhne, oder deren männliche Descendenten zugezogen werden, und diese mit dafür sorgen sollen, daß das Fidei-Commiß-Capital der 20,000 Thlr. sicher placirt wird, welches alles im Hypotheken-Buche vermerkt und eingetragen werden soll, wofür meine Söhne und deren männliche Descendenten, da das Fidei-Commiß zu ihrem Vortheile hauptsächlich gestiftet ist, vorzüglich sorgen müssen.

Mit der Succession dieses Fidei-Commisses soll es folgendergestalt gehalten werden:

I. Erhält dasselbe mein Enkel, nämlich der noch lebende Sohn meines verstorbenen ältesten Sohnes: Christian Ludwig Heinrich Ferdinand.

II. Von diesem fällt es, falls derselbe Söhne hinterläßt, auf dessen erstgeborenen Sohn, und sollte auch mein Enkel schon vor mir verstorben sein, so soll dessen erstgeborener Sohn an seines Vaters Stelle treten.

III. Bleibt es bei der Linie des erstgeborenen Sohnes meines Enkels, so lange als in derselben männliche Descendenten vorhanden sind; und unter diesen männlichen Descendenten soll immer der erstgeborene Sohn des Abkömmlings der Nachfolger sein.

IV. Beim Abgange der Linie des erstgeborenen Sohnes meines Enkels fällt dieses Fidei-Commiß auf den etwa zweitgeborenen Sohn meines Enkels oder dessen männliche Descendenz, und wenn auch diese ausgegangen, auf den etwa dritten geborenen Sohn oder dessen männliche Descendenz, wobei zur Richtschnur dient, daß es beständig auf den erstgeborenen Sohn jeder Linie und unter die Abkömmlinge in dieser Linie immer auf den erstgeborenen und dessen männliche Descendenz fallen soll.

Nach Abgang der sämmtlichen männlichen Descendenz meines Enkels fällt

V. dieses Fideicommiß auf meinen zweiten Sohn, den Major Grafen Alexander von Wartensleben, und bei dessen Ableben auf seinen erstgeborenen Sohn und dessen männliche Descendenz, und zwar auf den, der in der Linie der älteste ist, und wenn diese ausgegangen, auf den zweitgeborenen Sohn und dessen männliche Descendenz, und soll die Succession auf eben die Art statt haben, als ich oben wegen meines Enkels unter den vorigen Nummern bestimmt habe.

VI. Nach Abgang der männlichen Descendenten dieses meines zweiten Sohnes, auf meinen dritten Sohn, August Grafen von Wartensleben, und bei dessen Ableben auf dessen männliche Descendenz auf eben die Art, wie ich oben festgesetzt habe, und nach Ableben dessen sämmtlicher männlichen Descendenz fällt dasselbe

VII. auf meinen jüngsten Sohn Ferdinand Moritz Grafen von Wartensleben, und bei dessen Ableben auf dessen männliche Descendenz, jedoch was diesen letzteren Successions-Fall betrifft, ist

VIII. Mein Wille, daß sobald das Fidei-Commiß nach Abgang der männlichen Descendenz meines dritten Sohnes Grafen August auf meinen jüngsten Sohn, Grafen Ferdinand Moritz, oder bei dessen Ableben auf dessen männliche Descendenz, und also entweder auf den erstgeborenen Sohn desselben, oder wenn dieser etwa verstorben, auf den nächsten aus dieser Linie des Erstgebornen, nach der Linie gerechnet, oder wenn diese ganz ausgegangen, auf die Linie des zweitgeborenen Sohnes, und in dieser auf den Erstgeborenen gekommen, das Fidei-Commiß aufhören, folglich entweder mein gedachter jüngster Sohn, Graf Ferdinand Moritz selbst, oder wenn er erst verstorben, derjenige der männlichen Abkömmlinge desselben, auf den der Anfall wirklich geschehen ist, es zu seiner freien Disposition bekommen und erhalten soll.

IX. Sollte aber bei dem Abgange meines dritten Sohnes, Grafen August und dessen männlicher Descendenz gar keine männliche Descendenz von meinem jüngsten Sohne, Grafen Ferdinand Moritz, und dieser selbst nicht mehr vorhanden sein, so soll das Fidei-Commiß auf die weibliche Descendenz meines Sohnes Ferdinand, und zwar auf die, so den Rechten nach mir am nächsten sein wird, fallen, welche damit schalten und walten kann, es mag dieser Abkömmling von der weiblichen Descendenz meines Sohnes Ferdinand von männlichem oder weiblichem Geschlecht sein.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese mit meinem Fidei-Commisse belegten Häuser ohne allen Abzug, unter welchem Namen derselbe in den Rechten bekannt sein mag, von Einem auf den Andern fallen sollen.

Es sollen und müssen auch diese gedachten Häuser von jedem Fidei-Commiß-Besitzer aus den Revenüen derselben in baulicher Würde und Stande erhalten werden, und soll, wenn die Häuser auf meinen folgenden Fidei-Commiß-Erben fallen, von den Erben des vorigen unter dem Vorwande von Bau-Besserungs- und Reparatur-Kosten durchaus nichts gefordert werden, und was etwa dazu zu bauen für gut befunden worden, unentgeldlich dabei verbleiben.

Dasjenige aber, was nach Abzug meiner gedachten sämmtlichen Häuser, und nach Abzug der, einem jeden meiner Kinder vermachten Erbportion noch superflue sein wird, soll mein Enkel Christian Ludwig Heinrich Ferdinand Graf von Wartensleben allein zu seiner Disposition erben, und wenn derselbe vor mir ohne eheliche Kinder versterben sollte, alsdann dessen Schwester dieses Superfluum, so wie sein Erbantheil zu gleichen Theilen zufallen soll, wonach ich denn also den § 4. meines gedachten Testaments hiermit ausdrücklich abändere, und nach der mir vorbehaltenen Freiheit anderweit, wie hierdurch geschieht, über das Superfluum meines Vermögens disponire.

In allem Uebrigen soll es bei meinem Testamente verbleiben.

So wie aber mein Haupterbe verbunden ist, von dem Superfluo meine Begräbniß- und Trauerkosten zu bezahlen, so soll derselbe auch verbunden sein, davon alle Legate, die ich durch eigenhändig ge- und unterschriebene Zettelchen, wenn solche auch nicht untersiegelt sind, bereits vermacht habe, oder noch vermachen möchte, ohne Concurrenz meiner andern Erben und ohne Einwendung zu bezahlen, da auch mein verstorbener ältester Sohn unterm 16. October 1776 schriftlich erklärt hat, und ich habe diese Erklärung mit unterschrieben, daß mein jüngster Sohn Ferdinand Moritz statt der, nach schon erwähntem Erbrezesse vom 7. März 1776 wegen Wertherbruch zu conferirenden 5000 Thlr., nur 3800 Thlr. in Frd'or zu der künftigen väterlichen Erbmasse zu conferiren schuldig sein soll, so soll wider diese Deklaration mein obgenannter Enkel und ernannter Haupterbe nicht das geringste einwenden, sich vielmehr solche gefallen lassen, und den dadurch entstehenden Ausfall, so 1200 Thlr. in Frd'or beträgt, allein ohne Concurrenz seiner Geschwister, noch meiner übrigen Kinder tragen, welches mein ausdrücklicher Wille ist. Zu dem Ende mache ich dieses mit zur Bedingung, unter welcher derselbe das für ihn bestimmte Superfluum meines Vermögens erben soll.

Schließlich setze und bestelle ich meinem oftерwähnten Enkel und Haupterben in alle dem, was er nach meinem gedachten Testamente und nach dieser meiner anderweitigen Disposition dereinst von mir erben wird, desgleichen auch in Ansehung desjenigen, so ihm nach dem zwischen mir und meinen Kindern errichteten Erbrezeß vom 7. März 1776 an väterlichem Erbtheil annoch zukommt, meinen Neveu, den Herrn Geh. Finanzrath Grafen Alexander von Kamecke zum Vormunde, weil ich zu diesem das Zutrauen habe, daß er dessen Bestes überall besorgen wird.

Berlin den 16. April 1783.

(L. S.) Anna Friederike Gräfin Wartensleben
geb. von Kamecke.

Sollte der Fall kommen, daß die Häuser hierin vorgeschriebener maßen verkauft würden, so soll im Hypothekenbuche derjenigen Grundstücke, worauf sodann das

Fidei-Commiß-Capital der 20,000 Thlr. in Frd'or placirt wird, genau bemerkt und eingetragen werden, daß der jedesmalige Fidei-Commiß-Erbe solches einseitig nicht aufkündigen oder einziehen kann, vielmehr allemal die ihm succedirenden nächsten Fidei-Commiß-Erben zuziehen müsse, indem diese für die jedesmalige sichere Placirung sothanen Kapitals mit sorgen, zu dem Ende dieses allemal in dem Hypothekenbuche bemerken lassen, auch dem jedesmaligen Schuldner davon Nachricht geben sollen.

Berlin den 16. April 1783.

(L. S.) A. F. Gräfin von Wartensleben, geborene G. Kamecke.

Ad Extra.

Hierin ist eine von mir unterm 16. April 1783 gemachte anderweite Disposition unter Beziehung auf mein unterm 2. April 1776 errichtetes, und unter eben dem Datum bei dem Hochlöblichen Stadtgerichte gerichtlich deponirtes Testament.

Berlin den 16. April 1783.

(L. S.) Anna Friederike Gräfin von Wartensleben
geborne G. Kamecke.

III.

Die von Kameckesche Stiftung.

Mittelst Urkunde vom 8. Juli 1746 (Anlage I.) hatte die Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin von Preußen, Ilse Anna Wittwe des Grand-Maître de la garderobe Paul Anton von Kamecke, geborne von Brünnow ein Capital von 16,000 Thlr. Gold zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen desselben zu Stipendien für die Descendenten ihres Sohnes und ihrer Tochter, welche bei guter Führung die Capacitäten zum Kriegsdienste, oder zum Studiren besitzen, und bei der Religion bleiben, in deren Ermangelung aber unter gleichen Bedingungen für junge Edelleute, welche den Namen von Kamecke führen, verwendet werden sollen.

Für den Fall, daß es an Bewerbern um das Stipendium, welche diesen Anforderungen genügen, fehlen sollte, wurden arme Studirende der Theologie evangelischer Confession zur Perzeption berufen.

Im December 1824 wurde im Familien-Archive zu Carow eine Abschrift der Stiftungs-Urkunde von 1746 vorgefunden.

Durch diese Abschrift erhielt der Schloßhauptmann Graf von Wartensleben, damaliger Besitzer von Carow, die erste Nachricht von dieser Stiftung.

Seine diesfallsige Recherche ergab, daß durch § 5. des Rezesses über den Nachlaß der Stifterin vom 30. April 1750 (Anlage II.) die Stiftung von den Erben ausdrücklich anerkannt, das Stiftungs-Capital später auf den von Eckersteinschen Gütern eingetragen worden, und daß die Collatur mit dem Tode des zunächst berufenen Sohnes der Stifterin, des Hofmarschalls Friedrich Paul Grafen von Kamecke im Jahre 1769 auf dessen Sohn, den Geheimen Ober-Finanzrath Johann Herr-

mann Friedrich Grafen von Kamecke übergegangen, und nachdem auch dieser am 6. April 1806 gestorben, dessen Enkel, der nachmalige Legationssekretair Albert Graf von Kamecke, geboren den 8. November 1797, in dieser Funktion gefolgt war.

Der Graf von Wartensleben bewarb sich vergeblich beim Churmärkischen Pupillen-Collegio im December 1824 um das Stipendium für seinen Neffen Louis von Alvensleben, den glücklichen Finder der Urkunde, nachdem der Graf Albert von Kamecke die mündliche Anmeldung jener Ansprüche mit der Bemerkung zurückgewiesen hatte, daß er selbst der Hilfsbedürftigste der Descendenten sei, und der einzige, welcher den Namen der Stifterin führe.

Der Justizminister von Kircheisen erließ auf den Antrag des Grafen von Wartensleben die Anweisung an das Pupillen-Collegium unter dem 4. März 1825, daß falls sich eine nicht stiftungsgemäße Verwendung der aufgesammelten und ferner aufkommenden Zinsen ergeben sollte, die Interessenten davon in Kenntniß zu setzen seien, um deren etwanige Beschwerden entweder durch Einwirkung des Collegii zu erledigen, oder zur rechtlichen Erörterung an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen.

Zur Vermeidung diesfälliger Weiterungen zahlte nun der Collator ein Stipendium für Louis von Alvensleben und dessen Bruder im Betrage von jährlich 100 Thlrn. in den Jahren 1825 bis 1827. Für das Jahr 1828 verweigerte der Collator diese Zahlung mit der Erklärung, daß er nur denjenigen Descendenten der Stifterin, welche den Namen von Kamecke führten, ein Stipendium conferiren wolle. Auf desfallsige Beschwerde des Schloßhauptmanns Grafen von Wartensleben erbot sich der Collator, dem Pupillen-Collegio über die ihm ausgehändigten Stiftungs-Ersparnisse Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung erfolgte jedoch wiederholter Erinnerung ungeachtet nicht, und wurde endlich am 25. October 1828 von dem Collator ganz verweigert.

In der diesfälligen Eingabe trat der Collator zuerst mit der Behauptung auf, daß er diese Bestände als eine Abschlagszahlung auf die von seinem Großvater dem Stiftungsfond gemachten Vorschüsse ansehe, und daß er seine Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht anerkenne, sondern es hierüber auf richterliche Entscheidung ankommen lasse.

Auf wiederholte Beschwerde des Schloßhauptmanns Grafen von Wartensleben wurde das Pupillen-Collegium durch den Justizminister am 29. März 1829 angewiesen, wegen der von den Interessenten zur Sprache gebrachten stiftungswidrigen Verwendung der Revenüen Seitens des Collators ein Mitglied der Familie, welches als Curator der Stiftung verpflichtet werden könne, zur Verfolgung im Wege Rechtens zu autorisiren.

Das Pupillen-Collegium verpflichtete in Folge dieser Anweisung den Schloßhauptmann Grafen von Wartensleben, einen Enkel der Stifterin, als Curator der Stiftung, und ertheilte demselben am 29. September 1829 die Autorisation zur Klage gegen den Collator der Stiftung.

Die Klage wurde eingeleitet, und durch das Erkenntniß des Instruktionssenates des Kammergerichts vom 6. Februar 1832 in erster Instanz dahin erkannt, daß der Verklagte schuldig:

1) bei Vermeidung der executio ad faciendum nicht nur die, von ihm dem Pupillen-Collegio für die Jahre 1822 bis 1827 bereits eingereichte Rechnung über seine Verwaltung des von Kameckeschen Stipendienfonds binnen

vier Wochen durch Beibringung der Beläge gehörig zu justifiziren, sondern binnen gleicher Frist der genannten Behörde auch für die späteren bereits verflossenen Jahre, in Zukunft aber alljährlich innerhalb drei Monaten nach dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres über seine Verwaltung jener Stipendienfonds vollständige Rechnung zu legen;

2) die nach den von ihm gelegten Rechnungen in den Jahren 1822 bis einschließlich 1827 an die verwittwete Hauptmann von Rohr für deren Söhne aus dem von Kameckeschen Stiftungsfond gezahlten Stipendiengelder, zusammen im Betrage von 919 Thlr. 15 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen seit 21. November 1829 dem Stiftungsfond zu erstatten;

3) die in den Jahren 1822 bis 1825 für sich selbst erhobenen und in Rechnung gestellten 1751 Thlr. 5 Sgr. dem Stiftungsfond zu erstatten;

4) die aus dem Stiftungsfond in den Jahren 1825, 1826 und 1827 dem Grafen von Blumenthal gezahlten und in Rechnung gestellten Stipendien-Gelder von 750 Thlrn. dem Stiftungsfond zu erstatten;

5) die aus dem Stiftungsfond in den Jahren 1826 und 1827 dem Prediger Gericke gezahlten und in Rechnung gestellten Unterstützungs-Gelder von zusammen 100 Thlrn. dem Stiftungsfond zu erstatten;

6) die an seine beiden angeblichen Halbbrüder aus dem Stiftungsfond in den Jahren 1826 und 1827 gezahlten Stipendiengelder von 298 Thlrn. zu erstatten;

7) dem Stiftungsfond die während seiner Minderjährigkeit erwachsenen und ihm behändigten Stiftungs-Zinsen-Massen, namentlich:
   a) 600 Thlr. Gold und 1432 Thlr. Cour. nebst 5 Prozent Zinsen seit 26. October 1819,
   b) 3345 Thlr. Gold und 227 Thlr. Cour. nebst 5 Prozent Zinsen seit 29. März 1825,
   c) 2000 Thlr. Gold nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Januar 1822

   zu erstatten;

8) der Verklagte verbunden:
   1) sich gefallen zu lassen, daß die von ihm allein aufbewahrten Revenüengelder des Stipendienfonds fortan von ihm und dem zum Neben-Curator der Stiftung bestellten Kläger unter gemeinschaftlichem Verschlusse gehalten werden,
   2) drei Monate vor dem Anfange eines jeden Jahres dem Königlichen Churmärkischen Pupillen-Collegium zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen, welchen Personen er aus den Revenuen des bevorstehenden Jahres Stipendien zuzuwenden beabsichtige,

   dagegen der Kläger mit dem Antrage auf Remotion des Verklagten von der Collatur der Stiftung angebrachtermaßen abzuweisen.

Bei dieser Entscheidung beruhigte sich der Verklagte nur in Betreff der ersten drei Punkte, legte aber in Betreff der übrigen Punkte die Appellation ein.

Der Einwand der dem Kläger mangelnden Legitimation, welchen der zweite Richter in dem Erkenntnisse vom 30. Mai 1833 für durchgreifend erachtete, und deshalb den Kläger abwies, wurde durch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals

vom 29. October 1834 rechtskräftig verworfen, und die Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen.

Der Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts wies durch das Erkenntniß vom 11. Mai 1836 den Kläger in Betreff des 5. und 7. Punktes ad a. und b., zusammen wegen 3945 Thlr. Gold und 1759 Thlr. Courant zurück, und bestätigte das erste Erkenntniß in Betreff der übrigen Punkte. Die vom Kläger eingelegte Revision in Betreff der Punkte, wo derselbe abgewiesen worden war, ist zurückgenommen, und den 9. Juni 1838 unter Genehmigung des Pupillen-Collegii ein Vergleich abgeschlossen worden, durch welchen der Verklagte zur Zahlung von 3000 Thlrn. sich verpflichtete.

Bereits im Anfange des Jahres 1828 war das Stiftungs-Kapital von 16,000 Thlrn. Gold, welches bisher auf den von Eckardsteinschen Gütern gestanden, auf Verlangen des Schloßhauptmanns Grafen von Wartensleben nicht in die Hände des Collators, sondern ad depositum des Churmärkischen Pupillen-Collegii eingezahlt, und mit Genehmigung der Interessenten in Churmärkischen Pfandbriefen nach dem damaligen Course zum Nominal-Betrage von 17,500 Thlrn. angelegt worden.

Von den durch die eifrigsten Bemühungen des Schloßhauptmanns Grafen von Wartensleben der Masse erstrittenen und eingezahlten Summen wurden 2500 Thlr. in Churmärkischen Pfandbriefen zum Stiftungs-Kapitale geschlagen, der Rest aber an die damaligen Stipendiaten vertheilt.

Der würdige Mann, dessen Bemühungen allein die Erhaltung des Stiftungs-Kapitals, sowie die Vermehrung desselben zu verdanken ist, erlebte nicht mehr die Beendigung des Prozesses. Nach seinem am 15. Juni 1833 erfolgten Ableben wurde sein Sohn, der Kammerherr und Major a. D. Gustav Graf von Wartensleben als Curator der Stiftung vom Pupillen-Collegio verpflichtet. Da mittlerweile die Vermögensverhältnisse des Collators Albert Grafen von Kamecke sich verschlimmert hatten, sah sich der neue Curator genöthigt, zur Sicherstellung der noch nicht rechtskräftig erstrittenen Forderungen auf die noch vorhandenen Vermögens-Objecte einen Arrest auszubringen, welcher durch das Erkenntniß des Instruktions-Senates des Königlichen Kammergerichts vom 11. Juni 1835 für justifizirt erachtet wurde.

Bei der Eingehung des anscheinend für die Stiftungsmasse sehr ungünstigen Vergleiches vom 9. Juni 1838 waren nach Lage der Akten für den Curator folgende Umstände maaßgebend gewesen:

Nach der Zusammenstellung des Rechnungsraths Sultzer vom 18. August 1836 verschuldete der Collator damals der Stiftungsmasse 3255 Thlr. Gold und 1416 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. Courant.

Bei den notorisch schlechten Vermögens-Verhältnissen des Collators waren die Abzüge vom Gehalte des Legations-Secretairs, auf welche auch andere Gläubiger bereits immittirt waren, das einzige Object der Befriedigung. Der Arrest war zwar auf das Grundstück des Collators in Charlottenburg eingetragen. Allein wenngleich der Taxwerth 14,000 Thlr., war doch 6000 Thlr. das Meistgebot, für welches ihm dasselbe zugeschlagen worden. Auf Höhe dieser 6000 Thlr. war das Grundstück verschuldet.

Außer diesen Grundstücken hatte der Collator noch Forderungen an den Nachlaß seines Großvaters. Ganz unsichere Nachlaßforderungen waren ihm in Ermangelung anderer Gegenstände an Zahlungs statt überwiesen worden.

Hiernach wäre im Wege der Exekution, selbst wenn eine noch größere Summe erstritten worden, ein Capital von 3,000 Thlrn. voraussichtlich von ihm niemals zu erlangen gewesen. Für die Zahlung dieser Summe von 3000 Thlru. hatte sein Onkel, der Graf von Truchseß-Waldburg, als Selbstschuldner in dem Vergleiche die Bürgschaft übernommen.

Hierzu kam, daß dem Grafen Albert von Kamecke theilweise die Billigkeit zur Seite stand, zumal bei denjenigen Summen, welche das Pupillen-Collegium selbst, durch einen Rechtsirrthum verleitet, ihn hatte auszahlen lassen, und die jetzt als irrthümlich gezahlt zurückverlangt wurden.

Der Erfolg lehrte auch, daß der Curator durch die Abschließung dieses anscheinend sehr ungünstigen Vergleiches im wahren Interesse der Masse gehandelt hatte. Denn am 11. Juni 1841 verstarb der Collator ohne Zurücklassung des Vermögens zur Tilgung der Schuldenlast. Damals verschuldete derselbe noch 500 Thlr., welche der Bürge ad depositum einzahlte.

Die 3000 Thlr. wurden ebenfalls in Kurmärkischen Pfandbriefen zum Stiftungs-Kapitale geschlagen, welches mit Einschluß dieser Summe in 22,600 Thlrn. in Märkischen Pfandbriefen zu 3 ½ Prozent, und 100 Thlrn. zu 3 Prozent bestand. Nach dem Tode des Albert Grafen von Kamecke wurde der zeitige Curator zugleich zum Collator der Stiftung erwählt. Im Anfange des Jahres 1850 legte er das Amt als Curator und Collator der Stiftung nieder, und es wurde in Beziehung auf beide Funktionen der damalige Obergerichts-Assessor Julius Graf von Wartensleben zu Potsdam am 6. April 1850 auf den Antrag der Vormundschafts-Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin, auf welche nach Auflösung des Churmärkischen Pupillen-Collegii auf den Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1849 die obervormundschaftliche Aufsicht über die Masse übergegangen war, verpflichtet.

Dieser neue Curator prüfte die Legitimationen der einzelnen Stipendiaten, und hielt deshalb dieselben zur Beibringung der Tauf- und Copulations-Scheine an, welche ihre Abstammung von der Stifterin außer Zweifel stellten.

Nach dem Erlöschen der männlichen Descendenz der Stifterin sind die Descendenten ihrer beiden Töchter Wilhelmine Sophie, vermählt den 8. Januar 1740 mit dem nachmaligen Obristen Friedrich Grafen von Dönhoff, (Anlage III.) und Anna Friederike, vermählt den 28. März 1737 mit dem nachmaligen General-Lieutenant Leopold Alexander Grafen von Wartensleben (Nr. 57. des St. B.) zunächst zum Genusse des Stipendii berufen.

I.

Stiftungs-Urkunde der Ilse Anna von Kamecke, geborenen von Brünnow über das Kapital von 16,000 Thlrn. in Gold d. d. Berlin den 8. Juli 1746.

Ich Ilse Anna verwittwete von Kamecke, geborne von Brünnow, der Königin von Preußen bestallte Ober-Hof-Meisterin, thue hiermit zu wissen, daß ich

einen Theil von meinen zeitlichen Gütern ad Pias causas anwenden will, und zwar habe ich zu solchem Ende — 20,500 Thlr., sage Zwanzig Tausend Fünfhundert Reichsthaler destiniret, welche wie nachfolget, eingetheilt werden sollen, nämlich:

1) Meinem Sohn Friedrich Paul Grafen von Kamecke habe ich 4000 Thlr., sage Vier Tausend Thaler wirklich ausgezahlt, wovon die Zinsen denen beiden Predigern zu Haselberg und Prötzel auf ewig gewidmet sein sollen.

2) Fünfhundert Reichsthaler stehen bei dem Herrn Landrath von Heydebreck, wovon dem Prediger in Strachmien und Strippau vier Reichsthaler, und dem Küster ein und zwanzig Reichsthaler von denen Zinsen jährlich in perpetuum beigeleget werden sollen. Dagegen der Küster die Kinder von meines Sohnes Unterthanen frei informiren muß.

3) Habe Ich zu Unterhaltung einiger armen und nothdürftigen Personen aus der Kameckeschen Familie Zehn Tausend Reichsthaler bei dem Herrn Grafen von Stolberg und Sechstausend Reichsthaler bei dem Herrn Geheimen Rath von Berg zinsbar stehend, und also zusammen sechzehntausend Reichsthaler also und dergestalt destiniret, daß die Zinsen dieses Kapitals à 5 pCt. zum Behuf etlicher jungen Edelleute, welche den Namen von Kamecke führen, angewendet werden sollen, und stehet dem Collatori frei, demjenigen, welchem er ein Stipendium verliehen, nach Proportion der nöthigen Kosten anfänglich ein weniges zu reichen, das Uebrige aber zu sammeln, und wenn er auf Universitäten gehet, reiset, oder im Kriege avanciret, eine größere Summe zu reichen.

4) Anjetzo seind vorhanden, welchen von diesen Zinsen jährlich gegeben werden soll: ein Kamecke beim Regiment Prinz Ferdinand, zwei Kamecke, so bei der Cavallerie stehen, ein Kamecke beim Regiment von Zerst, ein Kamecke beim Regiment von Hessen-Darmstadt, ein Kamecke beim Regiment von Bonin, und der blessirte Kamecke bei dem Haackschen Regiment, im Fall derselbe nicht vom Könige versorget wird. Noch sollen haben jährlich so lange, als wie sie leben, der alte Herr von Brünnow in Strippau Funfzig Reichsthaler und Mademoiselle Varnier hundert Reichsthaler.

5) Es muß aber keinem ein Stipendium gegeben werden, welcher nicht zum Studiren, oder zum Kriege die völlige Kapacität hat und arm ist, auch sich sonst gut aufführet. Weil meine Intention ist, bloß denenjenigen, welche sich in der Welt poussiren wollen und eine gute Conduite haben, unter die Arme zu greifen.

6) Es soll auch dem Collatori frei stehen, dem Stipendiato, wenn er sich dessen unwürdig machet, oder sich selbst zu unterhalten im Stande ist, das Stipendium wieder zu entziehen, und soll solches auf dessen Arbitrium ankommen.

7) Wenn in der Kameckeschen Familie Niemand vorhanden, welcher des Stipendii bedarf, oder keiner vorhanden, welcher die in § 5. erforderliche Qualitaeten besitzet, sollen die Zinsen deren sechszehntausend R. Thaler an evangelische Studiosos, welche Theologiam studiren, und von ihrem Fleiß und guten Leben Zeugnisse haben, und zwar jährlich einem jeden Funfzig Reichsthaler gereichet werden.

8) Mein Sohn Friedrich Paul Graf von Kamecke und dessen Erben sollen

perpetui Collatores dieses Stipendii sein, und damit meine Intention gewisser erreicht werde, so sollen nach meines Sohnes Absterben dessen Kinder, welche würklich eines von denen jetzo vorhandenen Gütern besitzen, alle Jahre die Rechnung abnehmen, und muß der Collator zu dem Ende die Rechnung demselben binnen drei Monat nach Ablauf des Jahres zusenden, ihre monita darüber erfordern, und ihnen frei stellen, ob sie sich eines Termini zur Abnahme vergleichen wollen. Wenn sie sich binnen 6 Wochen keines Termini vereinigen, oder keiner davon sich einfindet, soll die Rechnung vor richtig angenommen werden.

Unter den Stipendiaten sollen die Descendenten meines Sohnes und meiner Töchter, wenn sie bei der Religion bleiben, und es benöthiget sein, allen anderen Vettern vorgezogen werden.

Zu dessen Urkund und Festhaltung dieser Fundation habe ich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bekräftiget.

Geschehen Berlin den 8. Juli Anno 1746.

(L. S.) (gez.) Wilhelmine von Kamecke
geb. von Brünnow.

(Das Original befindet sich im Gräflich Doenhoffschen Familien-Archive zu Friedrichstein.)

II.

Rezeß über die Vertheilung des Nachlasses der Oberhofmeisterin Ilse Anna von Kamecke, geborenen von Brünnow vom 30. April 1750.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, die Hochwohlgeborne Frau Ilse Anne von Kamecke geborne von Bruno, weiland Ober-Hoff-Meisterin der Königin Frau Mutter Majestaet, vor einiger Zeit von dieser Welt abzufordern, so ist wegen derselben Verlassenschaft zwischen deren hinterbliebenen Erben, nämlich dem Herrn Schloß-Hauptmann Grafen Friedrich Paul von Kamecke, der vermählten Frau Gräfin Sophie Wilhelmine von Doenhoff, der vermählten Frau Fürstin Albertine Dorothea von Coswaren-Looz, und der vermählten Frau Gräfin Anne Friederique von Wartensleben heute dato folgender Theilungs-Recess aufgerichtet worden:

Nämlich nachdem

1.

die Obsignation, welche gleich nach Ableben der Frau Erblasserin durch den Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts Herrn Grafen von Reuß fürgenommen gewesen, hiernächst unter Assistence des Herrn Groß-Canzlers und Wirklich dirigirenden Chef-Ministri der Justiz, Freiherrn von Cocceji Excellence wiederum gehoben und Sigilla richtig befunden worden; so hat sich geäußert, daß das Vermögen hauptsächlich in ausstehenden Capitalien, (wovon sofort die angehängte Designation sub Lit. A. gefertigt worden), nächstdem aber in dem allhier auf dem Werder bele-

genen Hause und Pertinentien, und sodann in einigem Silber-Geschirr und Mobilien bestanden.

2.

Die Mobilien und Silber-Geschirr haben sämmtliche Erb-Interressenten sich in Natura durchs Loos unter einander getheilet, gegen einander alle eingekommene Gelder, Begräbniß- und andere Kosten berechnet, auch zugleich den 9. §. des väterlichen Erbtheilungs-Recesses mit abgethan, und hat ein Jeder das Seine an und nach sich genommen, als worüber sämmtliche Interessenten sich gegen einander hiermit quittiren, und sich einer an den andern deshalb alles und jeden Anspruchs auf das feierlichste begeben.

3.

Das allhier belegene Haus cum Pertinentibus haben sämmtliche Geschwister an ihre Mit-Erbin, die vermählte Frau Gräfin von Wartensleben um und für Zehn tausend Thaler dergestalt erb- und eigenthümlich verkauft, daß Sie pro Ratis Ihr solches gegen Jedermanns Anspruch zu aller Zeit gewähren, und wird gedachte Frau Käuferin hiermit und Kraft dieses Theilungs-Documents zugleich in die ruhige, wirkliche und nutzbare possession gesetzt. Und da auch besage § 6. die Zehn Tausend Thaler Kauf-Summa vor das Haus mit zu deren Capitalien geschmissen, und bei Vertheilung der Capitalien sothane 10,000 Thlr. der Frau Gräfin von Wartensleben auf Ihr Antheil zugeschlagen und angewiesen worden. So wird gedachte Frau Gräfin von Wartensleben zugleich über die richtige Bezahlung des Kaufs-Pretii, als welche vorgedachtermaßen geschehen, hiermit auf das bündigste quittiret.

4.

Jedoch ist wegen dieses Hauses zugleich festgesetzt worden, daß im Fall die Frau Gräfin von Wartensleben solches bei Lebzeiten der drei übrigen Mit-Erben sollte wieder verkaufen wollen, diesen das Vorkaufs-Recht dahin reserviret wird, sothanes Haus um und vor die 10,000 Thlr. und gegen Erstattung aller darin verwandten erweislichen Baukosten und Verbesserungen wieder an sich zu nehmen, jedoch ist dieses nicht auf derselben Erben und Nachkommen zu extendiren, sondern es expirirt mit derselben Ableben auch dieses Vorkaufs-Recht und bleibet der Frau Gräfin von Wartensleben oder derselben Erben sodann es nach Gefallen zu veräußern frei und unbenommen.

5.

Anlangend die Capitalia, hat sich zuvörderst gefunden, daß die Frau Erblasserin von dem Capital der Zehntausend Thaler, so der Herr Graf von Stolberg, und von dem Capital der Sechstausend Thaler, so der Herr Geheime Rath von Berg, ingleichen von dem Capital der Fünf-Hundert Thaler, so der Herr Landrath von Heydebreck schuldig, Stiftungen zum Besten der Familie und zum Unterhalte des Küsters in Strippau gemacht habe, auch von der Frau Erblasserin ein Capital von Vier Tausend Thaler schon bei Ihrem Leben an den Herrn Grafen von Ramecke baar ausgezahlet, und davon dem Prediger zu Proetzel und Hasselberg laut Ihrer schriftlichen Declaration jährlich 100 Thlr. einem Jeden assigniret worden. Daher diese 4 Posten zuvörderst ganz und gar separiret und wegen der Gräfl. Stolbergschen 10,000 Thlr. die Obligation vom 16ten Februar 1737 zusammt dem Consens-Briefe vom 16ten Februar 1749, ferner wegen der Bergschen 6000 Thlr. die Obligation vom 1sten Februar 1736 nebst dazu gehörigen Documentis, und wegen der Heydebreckschen 500 Thlr. die Obligation vom 31ten December 1730 dem Herrn

Schloß-Hauptmann Grafen von Kamecke zur freien Disposition, solche Capitalien allenfalls aufzukündigen und einzukassiren, oder an andere hinwiederum zu cediren, originaliter ausgeliefert und behändigt worden, welcher denn als vermöge der seel. Frau Mutter schriftlichen Disposition bestimmter einiger Collator auch über den Empfang solcher benannten Obligationen à 10,000 Thlr., à 6000 Thlr., und 500 Thlr., auch der bei Lebzeiten der Frau Erblasserin bereits erhaltenen 4000 Thlr. in bester Form Rechtens hierdurch quittiret, und der schriftlichen declarirten Intention seiner Frau Mutter bei dieser Fundation, (welche sub Litt. B. diesem Recess annectiret worden), und insonderheit dem 9ten § derselben, daß sowohl zu denen Stipendiaten die Descendenten des Herrn Grafen von Kamecke, als auch der Eingangs benannten Frau Töchter, wenn sie es benöthigt sind und bei der Religion bleiben, allen andern Vettern vorgezogen werden sollen, ein völliges Genüge zu leisten sich hierdurch verbindlich macht, auch zur Sicherheit dieser Stiftungs-Capitalien sein gesammtes Vermögen hierdurch zur Sicherheit setzet und verschreibet.

6.

Die übrigen Capitalien betragen incl. des Haus-Kaufs-Pretii nach angehefteter Designation sub Litt. C. die Summa von Einmal hundert und Ein und Sechszigtausend und Fünfhundert Thalern. Und wenn hiezu wegen der differenten Münz-Sorten das Agio, wegen dessen man sich auf die in vorgedachter Designation beschriebene Art verglichen, desgleichen die Zinsen, so viel deren in nur gemeldeter Designation aufgeführet worden, gerechnet werden, so macht eines Jeden Erb-Rata aus:

an Capital . . .	30,375 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
an Zinsen . . .	1,123 „	21 „	4 „
und an Agio . . .	274 „	1 „	6 „
Summa	41,772 Thlr.	22 Sgr.	10 Pf.

7.

Indessen da man wegen derer Zinsen, wieweit solche bezahlt worden, keine hinlängliche Nachricht gefunden, so versteht sich von selbst, daß ein Fall wegen einer oder anderen Post noch mehr, oder etwa weniger Zinsen in Rest sein sollten, als in oft gedachter Designation aufgeführet worden, sämtliche Erb-Interessenten das etwanige Plus sich unter einander aequis partibus vertheilen, und so auch hingegen das etwanige Minus sich unter einander vergüten.

8.

Welchergestalt inzwischen jeder Erb-Interessente wegen seiner im § 6. bestimmten Erb-Rata à 41,772 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. befriedigt worden, solches zeiget gleichfalls die angeheftete oft gedachte Designation sub C. und werden einem jeden Interessenten die daselbst auf sein Antheil ihm angewiesenen Posten hiermit erb- und eigenthümlich appropriiret und zugeschlagen, um a dato damit nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen zu schalten und zu walten, und zu thun, was ihm gefällig ist.

9.

Jedoch ist wegen sämtlicher ausstehender Capitalien verabredet, daß sämtliche Erb-Interessentes Idoneitatem derselben sich einander auf ein Jahr a dato evinciren dergestalt, daß jedem freisteht, seine zugetheilten Capitalia aufzukündigen, und im Fall

sich dabei ein Ausfall ereignen sollte, die Erben sich deshalb unter einander zu gleichen Theilen gerecht werden. Nach Verlauf derer obbestimmten 12 Monathe hingegen ist Niemand weiter dem andern zu einiger Gewährs-Leistung pflichtig und verbunden.

10.

Und nun jeder Erb-Interessente seine Ratam derer 41,772 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. auf die in der oft mentionirten angehefteten Designation angemerkte Art erhalten. Gestalt dann auch sowohl die vermählte Frau Gräfin von Doenhoff, als auch die vermählte Frau Fürstin von Coswaaren-Looz auch die nach dem Abschluß in der oft gedachten Designation Ihnen von denen andern Mit-Erben zu Egalisirung Ihrer Quotarum herauszugeben, resp. 236 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf, und 458 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. wirklich bekommen haben. Also quittiren sämtliche Erb-Interessenten sich einer gegen den andern, Jeder und Jede, wegen Ihres Antheils der 41,772 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. hiermit auf das bündigste, und begeben sich gegen einander aller und jeder Einwendungen und weiterer Anforderungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Und wie durch Königl. allergnädigste Ordre aufs Neue der Familie aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß die Fürstinn von Coswaaren-Looz diese aus der Mütterlichen Erbschaft überkommenen Capitalien nicht außer Landes ziehe; so hat derselben Herr Bruder, Herr Schloß-Hauptmann Graf von Kamecke sämmtliche derselben in angehängter Designation sub Litt. C. Ihr zugefallenen Obligationes so lange nach Sich ge- und die Besorgung übernommen, daß derselben solche nicht sollen verabfolget werden, bis entweder die Fürstin von Coswaaren-Looz dazu Jemanden in hiesigen Landen Selbst ernannt haben, auch der Herr Graf von Kamecke solches einem andern aufzutragen gut finden wird. Im übrigen aber bleibet es bei dem von hochgedachter Fürstin unter dem 13ten Decbr. 1748 und 13ten Januar 1749 ausgestellten Revers und Ehe-Stiftung.

11.

Da auch in der gemeinschaftlichen Quittung de Anno 1749 den 11ten Januar Tausend Thaler mir, dem Herrn Grafen von Kamecke § 10 ex Massa voraus zu nehmen versprochen, weil ich solche der Fürstin von Looz Durchl. baar bezahlet, so bekenne ich, der Herr Graf von Kamecke hiedurch, daß bei gegenwärtiger Theilung mir besagte 1000 Thlr. nebst Zinsen baar ex Massa ausgezahlet, und quittire ich über den richtigen Empfang dieser 1000 Thlr. denen sämtlichen Interessenten hiedurch.

12.

Auch quittire ich, der Herr Graf von Kamecke, in bester Form Rechtens hiedurch über 1000. Eintausend Thaler, so ich der Princess von Looz § 11. laut der oben citirten General-Quittung vorgeschossen, und so mir unter heutigem dato von dem Kauf-Gelde des kleinen Hauses von der Gräfin von Doenhoff und von Wartensleben baar ausgezahlt worden.

13.

Nächstdem ist unter der Princesse von Looz und Ihren Schwestern, der Frau Gräfin von Doenhoff und von Wartensleben hierdurch festgesetzt, daß die Princess von Looz Ihr Antheil an dem kleinen Hause, so ehemals das Hülsemannsche Haus gewesen, Ihren beiden Schwestern um und vor Funfzehnhundert Thaler (sage 1500 Thlr.) zu Ihrem Theil auf ewig abtritt, so daß sie vor Erhaltung obgedachten Preises sich alles ferneren Anspruchs an gedachtem Hause begiebt, und das Ihr zuständige Eigen-

thums-Antheil Ihrer Frau Schwester völlig überläßt, auch über den richtigen Empfang der stipulirten Tausend Fünfhundert Thaler hierdurch in bester Form Rechtens quittiret. Und wie

14.

Die Wohlseel. Frau Ober-Hof-Meisterin Ihren sämmtlichen Domestiquen gewisse Legata, und darunter der Kammerjungfer Beate Marie Jocardi Tausend Thaler baar zu zahlen disponiret hat, so sind auch diese von jedem der vier Interessenten zu seinem Antheil wirklich ausgezahlet und auch dadurch die Willensmeinung der Frau Erblasserin erfüllt worden.

15.

So haben auch sämmtliche Vier Interessenten sich wegen der 10,000 Thlr. so die von Bülau laut der von der Frau Gräfin von Doenhoff retradirten Obligation schuldig ist, unter einander getheilet, mithin auch diese Post dadurch ihre abhelfliche masse erhalten und ein jeder Theil sich dieser 10,000 Thaler halber alles ferneren An- und Zuspruchs gleichfalls begeben hat.

Endlich ist

16.

Sowohl die Rehkopfsche Obligation, da Debitor notorie Banquerout gemacht, und nichts zu hoffen gewesen, als auch der Salamonsche Schein, welchen die Frau Gräfin von Doenhoff gegeben, und beide Stücke in der Designation sub Lit. A., und zwar specialiter sub h. et 1 mit aufgeführet sind, gänzlich cassirt worden.

17.

Wie nun Sie, die sämmtlichen Erben denn überhaupt wegen dieser mütterlichen Verlassenschaft und der getroffenen Theilung und Abfindung halber gegen einander allen Exceptionen und Einwendungen, sie haben Namen, wie sie wollen, und besonders dem Einwande, daß eine generale Verzicht nicht gelte, wofern nicht specialis vorhergegangen, wohlbedächtig hiermit renunciiren, Alles und Jedes bei Fürstl. und Gräflicher Treu und Glauben. So ist dieser Recess von Allerseits Interessenten eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 30. April 1750.

(L. S.) gez. P. de Kameke. (L. S.) gez. Sophie Wilhelmine Gräfin von Doenhoff, geb. Gräfin von Kameke. (L, S.) gez. Albertine Princesse de Corswaaren-Looz, née de Kameke. (L. S.) gez. Anna Friederike Gräfin von Wartensleben, geb. von Kameke. (L. S.) gez. Samuel Freiherr von Cocceji als Assistent der Prinzessin von Corswaaren-Looz.

(L. S.) gez. J. L. Herrmann als ad hunc actum erbethener Assistent der vorunterschriebenen vermählten Frau Gräfin von Doenhoff hochgräfl. Gnaden und der vermählten Frau Gräfin von Wartensleben hochgräflichen Gnaden.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschrift von dem in dem hiesigen Schloß-Archive befindlichen Original.

Friedrichstein bei Königsberg in Pr. den 28. Mai 1855.

Das Dominium.

Graf von Doenhoff Friedrichstein.

Wirklicher Geh. Rath, Mitglied der ersten Kammer.

Daß das vorstehende Vidimations-Attest d. d. Friedrichstein den 28. d. Mts. von S. Excellenz dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rathe, Herrn Grafen von Dönhoff eigenhändig ge- und unterschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

Königsberg in Pr. den 30. Mai 1855.

(L. S.)

Der Königliche Landrath.

In dessen Abwesenheit:

Grünert,

Königl. Kreissecretair.

III.

Zusammenstellung der Descendenz der Wilhelmine Sophie Gräfin von Dönhoff geborenen Gräfin von Kamecke, welche zum Genusse der Kameckeschen Familien-Stiftung berufen ist.

Wilhelmine Sophie Gräfin von Kamecke, geboren zu Berlin den 24. September 1712, getauft daselbst am 2. October 1712, war vermählt seit 8. Januar 1740 mit Friedrich Grafen von Dönhoff-Friedrichstein (geboren zu Königsberg den 8. December 1709, gestorben daselbst den 30. März 1769), und hinterließ bei ihrem am 5. December 1758 zu Königsberg in Pr. erfolgten Ableben zwei Kinder:

A. den Obermarschall August Christian Ludwig Carl Grafen von Dönhoff, geboren zu Berlin den 12. Februar 1742, vermählt seit 1. Juni 1761 mit Charlotte Amalie Rollas du Rosay (geboren zu Königsberg den 8. März 1742, gestorben zu Friedrichstein den 31. Juli 1813), verstorben daselbst den 30. März 1803. Von den 8 Kindern dieser Ehe haben nur Zwei Nachkommen hinterlassen, nämlich: A. der Landhofmeister August Friedrich Philipp Graf von Dönhoff, geboren zu Königsberg den 22. Mai 1763, vermählt zu Steinort bei Angerburg in Ostpreußen den 17. November 1796 mit Pauline Louise Amalie Gräfin von Lehndorf (geboren zu Königsberg den 21. Juni 1776, gestorben zu Friedrichstein den 2. März 1813), welcher am 7. Mai 1838 sieben Kinder hinterließ: I. den Königl. Preuß. Wirklichen Geheimenrath, Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit, August Heinrich Herrmann Grafen von Dönhoff, geboren zu Potsdam den 10. October 1797, vermählt zu Steinort den 17. November 1843 mit Pauline Gräfin von Lehndorf (geboren zu Danzig den 27. December 1825). Aus dieser Ehe leben: 1) August Carl, geboren zu Frankfurt a. M. den 26. Januar 1846; 2) dessen Zwillingsbruder Carl Ludwig; 3) Friedrich Heinrich, geb. zu Königsberg den 4. Januar 1850; II. den Königl. Preuß. General-Major und Brigade-Kommandeur Ludwig Friedrich Stanislaus Grafen von Dönhoff, geb. zu Potsdam den 13. Januar 1799; III. den Königl. Preuß. Geheimen Regierungsrath Emil Paul Otto Magnus Grafen von Dönhoff, geb. zu Potsdam den 26. April 1800, vermählt zu Berlin den 23. Februar 1832 mit Alexandrine Issakoff (geb. zu Dresden den 3. October 1805). Aus dieser Ehe leben: 1) der Lieutenant im Königl. Preuß. Garde-Husaren-Regi-

mente Louis Gerhard August Alexander Graf von Dönhoff, geb. zu Königsberg in Pr. den 17. Februar 1833; 2) Otto Magnus Eugen Michael Graf von Dönhoff, geb. daselbst den 18. September 1835; 3) Herrmann August Graf von Dönhoff, geb. daselbst den 8. December 1837; IV. den Königl. Preuß. Wirklichen Geheimenrath, Obrist-Hofmeister der Königin und Schloßhauptmann zu Königsberg, Deutscher Herr von der Ballei Utrecht, Eugen Ferdinand Bogislav Ahasphe-rus Grafen von Dönhoff, geb. zu Potsdam den 17. April 1803, vermählt zu Berlin den 26. Mai 1832 mit Emilie von Brockhausen (geb. zu Berlin den 1. Mai 1804, gestorben daselbst den 14. August 1833). Aus dieser Ehe hinterblieb ein Sohn: der Königl. Preuß. Kammerjunker und Kammergerichts-Auskultator Carl Friedrich Ludwig Emil Adolph Graf von Dönhoff, geboren zu Berlin den 27. Juni 1833. V. Therese Johanne Charlotte Gräfin von Dönhoff, geboren zu Königsberg in Pr. den 4. October 1806, vermählt daselbst den 21. September 1830 mit dem Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten Botho Grafen von Eulenburg-Wicken (geb. den 27. December 1804). Aus dieser Ehe leben: 1) der Königl. Preuß. Appellations-Gerichts-Auskultator Botho Wendt August Graf von Eulenburg, geb. zu Wicken den 31. Juli 1831; 2) August Ludwig Traugott Botho, geboren daselbst den 22 October 1838; 3) Emmy Charlotte Sperate, geb. daselbst den 15. November 1840; 4) Carl Botho Wendt Heinrich, geb. daselbst den 2. Juli 1843; 5) Wendt Botho, geb. zu Königsberg in Pr. den 19. Mai 1845; 6) dessen Zwillingsschwester Therese Agnes. VI. Amalie Charlotte Sophie Beate Gräfin von Dönhoff, Hofdame der Königin von Preußen, geboren zu Königsberg in Pr. den 1. December 1808. VII. Cäcilie Marie Louise Emilie Gräfin von Dönhoff, geb. zu Königsberg den 8. April 1812, vermählt daselbst den 24. Juli 1832 mit dem Königl. Rittmeister Carl von Below auf Lugowen bei Insterburg. Aus dieser Ehe leben: 1) der Königliche Appellations-Gerichts-Referendar August Emil Carl Richard von Below, geb. zu Lugowen den 2. November 1833; 2) Pauline, geboren daselbst den 21. Mai 1835, vermählt daselbst den 2. November 1852 mit dem Rittergutsbesitzer Gustav von Albedyl-Carnitten (geb. zu Posen den 4. Februar 1823); 3) Gert, geb. den 5. December 1838; 4) Emmy, geb. 1842. B. Emilie Alexandrine Gräfin von Dönhoff, geb. zu Friedrichstein den 17. Juni 1769, vermählt zu Königsberg den 7. Juni 1791 mit dem Kammerherrn Otto Alexander Heinrich Dietrich Grafen von Keyserling-Neustadt (geb. zu Leistenau bei Danzig den 24. December 1766, verstorben zu Danzig den 12. Mai 1820). Bei dem zu Berlin am 18. October 1840 erfolgten Tode hinterließ sie aus dieser Ehe zwei Töchter: I. Sophie Amalie Ludowike Clementine Gräfin von Keyserling, geb. zu Friedrichstein den 29. Mai 1793, vermählt zu Schloß Neustadt in Westpreußen den 5. Juni 1810 mit dem Königl. Preuß. Obristen Archibald Grafen von Keyserling (geb. zu Siegersdorf bei Freistadt in Schlesien den 10. November 1785, gestorben zu Berlin den 30. Juli 1855). Aus dieser Ehe hinterblieben vier Kinder: 1) Clementine Gräfin von Keyserling, geboren zu Cyrus bei Fraustadt in Schlesien den 13. Juli 1812; 2) der Königl. Kammerherr und Lieutenant Otto Archibald Graf von Keyserling, Besitzer der Majoratsherrschaft Neustadt, geboren zu Freistadt in Schlesien den 19. December 1818, war in erster Ehe vermählt seit dem 13. November 1848 mit Bertha Gräfin von Häseler (geb. 13. Mai 1811), und nach der im Jahre 1850 erfolgten Trennung in zweiter Ehe seit 9. Juli 1856 vermählt mit Elisabeth von Alvensleben; 3) Rosa, geb. zu Neustadt bei Neisse in Schlesien den 5. April 1820, vermählt zu Neustadt bei Danzig in Westpreußen den 10. Mai 1844 mit dem Erbschenken von Pommern Adolph Grafen von Krockow-Wickerode (geb. den 18. Mai 1800), gestorben zu Schloß Krockow in Westpreußen den 13. Juni 1845

mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrich Joachim Reinhold, geb. zu Schloß Krockow den 11. Juni 1845); 4) Elise, geboren zu Schloß Neustadt in Westpreußen den 8. December 1826, vermählt daselbst den 19. December 1852 mit dem Baron Ferdinand Löwenklau d'Orville (geb. den 8. December 1820). II. Caroline Alexandrine Friederike Emma Gräfin von Keyserling, geb. zu Königsberg in Preußen den 26. April 1798, vermählt zu Schloß Neustadt in Westpreußen den 26. August 1820 mit dem General-Lieutenant Gustav von Below (geb. zu Trakehnen in Litthauen den 7. März 1791, gestorben zu Königsberg in Pr. den 30. November 1852), starb zu Montreux den 6. December 1856 mit Hinterlassung von 8 Kindern: 1) Gustav Carl Emil, Herrn auf Ratzau in Westpreußen, geb. zu Berlin den 4. Juli 1821, vermählt zu Danzig den 18. October 1852 mit Melita Beherendt (geb. zu Danzig den 24. Februar 1829). Aus dieser Ehe leben zwei Kinder: ein Sohn, geb. zu Ratzau im December 1855, und eine Tochter, geb. daselbst den 30. März 1857. 2) Lydia Ottilie Mathilde, geb. zu Berlin den 4. August 1822; 3) Emma Sophie Pauline, geb. daselbst den 24. September 1823; 4) dem Königlich Preuß. Lieutenant im 13. Infant.-Reg. Carl Friedrich Bogislav, geb. zu Berlin den 5. September 1825, vermählt zu Königsberg in Pr. den 19. Juli 1852 mit Marie Caroline Elisabeth von der Golz-Kallen aus dem Hause Cortow (geb. zu Kallen den 14. October 1834); 5) Gertrud Adelheid Clementine, geb. zu Danzig den 16. März 1827, vermählt zu Königsberg den 19. Februar 1852 mit dem Königl. Preuß. Regierungs-Assessor Herrmann Friedrich Carl Heinrich Grafen von Itzenplitz (geb. den 27. Januar 1824). Aus dieser Ehe lebt ein Sohn Albert Gustav Herrmann Felix, geb. zu Königsberg in Pr. den 21. December 1852. 6) Cäcilie Caroline, geb. zu Berlin den 11. Februar 1830, vermählt zu Ratzau den 12. November 1854 mit Leo Grafen von Klinkowström auf Kecklack, (geb. zu Königsberg in Pr. den 20. Juni 1818); 7) dem Königl. Preuß. Lieutenant im 8. Hus.-Reg. Otto Felix, geb. zu Berlin den 14. September 1832. 8) dem Königl. Preuß. Lieutenant im 3. Kürassier-Regiment Hugo Theodor, geb. zu Danzig den 23. April 1836, gestorben zu Montreux den 8. Januar 1857.

B. Amalie Elisabeth Wilhelmine Albertine Gräfin von Dönhoff, geb. zu Berlin den 18. November 1744, vermählt zu Königsberg in Pr. den 26. Juni 1764 mit dem Obermarschall Friedrich Stanislaus Leopold Grafen von Kalnein-Kilgis (geb. zu Königsberg den 2. October 1734, gestorben daselbst den 8. Juni 1818), starb zu Königsberg in Pr. den 5. October 1805, und hinterließ fünf Kinder: A. den Obristlieutenant bei Walter-Dragoner Leopold Wilhelm Christian Grafen von Kalnein-Kilgis, geboren zu Königsberg den 24. April 1765, vermählt daselbst den 29. November 1791 mit Caroline von Borcke (geb. daselbst den 1. November 1773, gestorben als Oberhofmeisterin der Prinzessin Karl von Preußen daselbst den 17. Februar 1851), verstarb zu Königsberg den 24. Mai 1818. Aus dieser Ehe sind 4 Söhne entsprossen: I. der Kammerherr Friedrich Leopold Graf von Kalnein auf Kilgis, geb. zu Königsberg in Pr. den 19. September 1792. II. der Major Leopold Woywuth Graf von Kalnein, geb. daselbst den 2. September 1794, vermählt den 21. Mai 1833 mit Helene von Kopmann aus Aachen, gestorben ohne Descendenz zu Bonn 1841; III. Leopold Herrmann Graf von Kalnein, geb. zu Königsberg in Pr. den 11. December 1796, gestorben daselbst den 11. Mai 1800. IV. Leopold Eugen Nadango Graf von Kalnein, geb. daselbst den 17. November 1803, lebt in zweiter Ehe. a) Er vermählte sich zu Berlin 1829 mit Emilie von Knobelsdorf (geb. 1 März 1806, gestorben zu Königsberg den 1. Mai 1830.) Aus dieser Ehe hinterblieb eine Tochter Emilie Gräfin von Kalnein, geb. zu Königsberg in Pr.

den 23. April 1830, vermählt daselbst im Juli 1850 mit dem Königl. Preuß. Major Ludwig Ernst Carl Grafen zu Dohna-Schlobitten auf Bothkeim bei Pr. Friedland (geb. zu Kopenhagen den 21. Juli 1815). Die Tochter dieser Ehe ist Marie Caroline Amalie, geb. zu Königsberg in Pr. den 9. Juni 1851. b) Derselbe vermählte sich zu Raudnitz bei Deutsch-Eylau den 10. Mai 1833 mit Clara Gräfin von Dohna-Schlodien (geb. zu Königsberg in Pr. den 29. September 1814). Aus dieser Ehe leben zwei Töchter und zwei Söhne: 1) Clara, geb. zu Königsberg in Pr. den 24. März 1836, daselbst vermählt den 24. Februar 1855 mit dem Königl. Preuß. Lieutenant Georg Herrmann Albrecht Grafen von Lehndorf auf Laserkeim (geb. den 4. December 1833). Aus dieser Ehe lebt eine Tochter Pauline Clara Caroline Gräfin von Lehndorf, geb. zu Laserkeim den 2. December 1855; 2) Malwine Gräfin von Kalnein, geb. zu Königsberg in Pr. den 20. Mai 1838; 3) Carl Leopold Graf von Kalnein, geb. daselbst den 20. November 1839; 4) Natango Graf von Kalnein, geb. daselbst den 24. März 1846. B. Caroline Sophie Louise Wilhelmine Gräfin von Kalnein, geb. zu Königsberg in Pr. den 30. Januar 1767, vermählt daselbst den 17. Februar 1784 mit dem General-Lieutenant Balthasar Christoph Wilhelm von Larisch (geb. zu Bzinitz bei Guttstadt in Schlesien den 31 Mai 1744 (1746?), gestorben zu Königsberg in Pr. den 16. Januar 1823), verstarb zu Königsberg in Pr. den 27. März 1813, und hinterließ fünf Kinder: I. Wilhelmine Emilie von Larisch, geb. zu Königsberg in Pr. den 8. September 1785, vermählt zu Graudenz den 28. Juli 1808 mit dem französischen General François Baron de Saraire, (geboren 1787, gestorben zu Agram in Croatien im Juli 1811), starb in Königsberg den 21. März 1833 mit Hinterlassung einer Tochter Amalie Pauline Baronesse de Saraire, geb. zu Paris 1810, vermählt daselbst 1828 mit dem damaligen französischen Jägermeister (seit 1830 a. D.) Baron d'André zu Paris; II. Lieutenant Leopold von Larisch, geb. zu Königsberg den 14. März 1787, gestorben unverheirathet zu Merseburg im August 1848; III. Stiftsdame Floribella von Larisch, geb. zu Culm den 9. Juli 1790, gestorben zu Königsberg den 13. Mai 1852; IV. Hauptmann Wilhelm von Larisch, geb. zu Elbing den 25. Juli 1795, unvermählt gestorben zu Breslau den 8. September 1825; V. Pauline von Larisch, geb. zu Thorn den 25. März 1801, vermählt zu Königsberg in Pr. den 14. October 1829 mit dem Königl. Preuß. Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelm Schubert, (geb. daselbst den 20. Mai 1799). Aus dieser Ehe leben: 1) der Appellationsgerichts-Referendar Ernst Schubert, geb. zu Königsberg den 14. Juli 1830; 2) Ottilie Schubert, geboren daselbst den 2. Mai 1837; C. Friedrich Alexander August Graf von Kalnein, geb. zu Kilgis den 20. August 1769, gestorben daselbst den 3. August 1773; D. Pauline Amalie Gräfin von Kalnein, geb. zu Kilgis den 22. September 1770, vermählt zu Königsberg in Pr. den 30. März 1786 mit Friedrich Ludwig, Erbtruchses Grafen von Waldburg-Capustigal (geb. zu Tilsit 1741, gestorben zu Capustigal den 3. Mai 1807), verstarb zu Berlin den 28. November 1829. Kinder aus dieser Ehe waren: I. Jakob Mangold Graf von Waldburg, geb. zu Königsberg in Pr. den 17. Mai 1787, gestorben daselst 1804; II. Pauline Caroline, Gräfin von Waldburg-Capustigal, geb. zu Königsberg in Pr. den 1. Juli 1788, vermählt zu Berlin 1815 mit dem Obrist-Lieutenant Gustav von Albedyl (geb. auf der Insel Malabar im Jahre 1783, gest. zu Karnitten bei Pr. Saalfeld den 4. October 1844). Aus dieser Ehe lebt ein Sohn Gustav von Albedyl-Karnitten, geb. zu Posen den 4. Februar 1823, vermählt zu Lugowen den 2. November 1852 mit Pauline von Below. III. Carl Victor Leopold Bebo Graf von Waldburg, geb. zu Königsberg in Pr. den 27. Mai 1790, gest. daselbst im Jahre 1804. E. Caroline Alexandrine Gräfin von Kalnein, geb. zu Kilgis den 22. Juni

1777, vermählt zu Königsberg in Pr. den 11. November 1798 mit dem K. Preuß. Major Arndt von Rehbinder (geb. den 20. December 1775, gest. zu Cöln am Rh. den 21. September 1829). Deren Kinder sind: I. der Major im Königl. Preuß. 13. Inf.-Reg. Leopold Alexander von Rehbinder, geb. 28. Juli 1799; II. Pauline Amalie von Rehbinder, geb. zu Königsberg in Pr. den 28. Juli 1800, vermählt zu Cöln am Rh. den 12. April 1832 mit dem Obristen und Commandeur des Königl. Preuß. 30. Inf.-Reg. Alexander Georg Freiherrn von Vietinghoff, genannt Scheel (geb. zu Königsberg in Pr. den 15. Juni 1800). Aus dieser Ehe sind: 1) Louise, Freiin von Vietinghoff, geb. zu Münster den 13. October 1833, vermählt zu Cöln am Rh. den 19. November 1856 mit dem Hauptmann im Königl. Preuß. 16. Inf.-Reg. Albert du Trossel (geb. zu Berlin den 17. Mai 1807); 2) Alexander Freiherr von Vietinghoff, geb. zu Münster den 11. Mai 1837; 3) Julius Freiherr von Vietinghoff, geb. zu Münster den 6. Juli 1840. F. Antoinette Leopoldine Henriette Gräfin von Kalnein, geb. zu Königsberg in Pr. den 11. Juni 1783, vermählt daselbst den 15. December 1804 mit dem Königl. Preuß. Major Ludwig Conrad Friedrich von der Gröben-Arnstein (geb. zu Groß-Klingbeck bei Brandenburg in Pr. den 6. December 1773, gestorben zu Königsberg in Pr. den 5. Februar 1845). Aus dieser Ehe leben zwei Söhne und eine Tochter: I. Theodor von der Gröben-Arnstein, geb. zu Königsberg in Pr. den 28. November 1805, vermählt daselbst den 1. Juni 1831 mit Valeska von Wrangel (geb. zu Kurkenfeld bei Nordenburg den 23. October 1808. Dessen Kinder: 1) Valeska von der Gröben, geb. zu Königsberg in Pr. den 20. Mai 1832; 2) Theodor von der Gröben, geb. zu Königsberg in Pr. den 17. Mai 1833, gestorben zu Arenstein bei Zieten den 24. Januar 1837; 3) Emilie von der Gröben, geb. zu Arenstein den 29. October 1835, vermählt im September 1856 mit dem Lieutenant im 1. Königl. Preuß. Husaren-Regimente Conrad von der Gröben; 4) Gustav von der Gröben, geb. zu Arenstein den 16. November 1837; 5) Ludwig von der Gröben, geb. zu Arenstein den 24. August 1842, gestorben zu Königsberg in Pr. den 2. Februar 1854. II. Pauline Caroline von der Gröben, geboren zu Königsberg in Pr. den 12. August 1817; III. Paul Anton von der Gröben auf Jaesau bei Rastenburg, geb. zu Königsberg in Pr. den 19. October 1826, vermählt daselbst den 13. December 1853 mit Valerie von Saß (geb. daselbst den 15. Mai 1832). Dessen Kinder: 1) Anna von der Gröben, geb. zu Jaesau den 7. October 1854; 2) Pauline von der Gröben, geb. daselbst den 2. März 1856.

IV.

Die von Seydlitz-Kalneinsche Stiftung.

Die am 14. August 1809 zu Königsberg in Pr. verstorbene verwittwete Oberhofmeisterin von Seydlitz, Charlotte Amalie geborene von Kalnein, hatte in dem Testamente vom 11. September 1781 (Anl. I.) ihr Vermögen, mit Einschluß ihres Hauses zu Königsberg i. Pr. zur Errichtung einer milden Stiftung ausgesetzt.

Der Zweck der Stiftung ist: der Unterhalt und die Wohnung für vier adeliche Fräulein aus der Nachkommenschaft ihrer Geschwister. Im Jahre 1855 waren folgende Personen im Genusse:

1. verwittwete Generalin von Lettow, Amalie, geb. von Rehbinder, geboren den 5. Mai 1770;
2. verwittwete Landräthin Gräfin von Reichenbach, Julie, geb. von Thadow, geboren den 3. Januar 1793;
3. Auguste von Rehbinder, geboren den 7. September 1800;
4. Louise von Rehbinder geboren den 9. Juli 1803;

Der Curator der Stiftung ist der Justizrath Andersch zu Königsberg i. Pr.

Der General Carl Erhard von Kalnein, geboren zu Kilgis den 26. Februar 1689, hatte aus der Ehe mit Sophie Charlotte Gräfin von Finkenstein, (geboren zu Gilgenberg den 2. Juni 1707, gestorben zu Kilgis den 11. September 1756) bei seinem am 3. October 1757 zu Königsberg i. P. erfolgten Ableben einen Sohn und zwei Töchter hinterlassen:

A. Die Stifterin des von Seydlitz-Kalneinschen Fräulein-Stiftes, Charlotte von Kalnein, geboren den 2. Januar 1737, gestorben als Wittwe des Königlich Preußischen Oberforstmeisters von Seydlitz zu Königsberg den 14. August 1809 ohne Descendenz; B. Friedrich Stanislaus Leopold von Kalnein, geb. zu Königsberg den 2. October 1734, vermählt daselbst den 26. Juni 1764 mit Amalie Elisabeth Wilhelmine Albertine Gräfin von Doenhoff, und gestorben daselbst den 8. Juni 1818 mit Hinterlassung der S. 341 angegebenen Descendenz; C. Louise Gottliebe von Kalnein, geboren zu Kilgis den 17. Juli 1719, war zwei Mal vermählt, und zwar: a) in erster Ehe zu Kilgis 1751 mit dem Obrist-Lieutenant Jacob Ernst von der Recke (geboren zu Neuenburg in Kurland den 19. November 1721, gefallen in der Schlacht bei Zorndorf den 25. August 1758); b) in zweiter Ehe 1763 mit dem Kaiserlich Russischen Etatsrath Johann Wilhelm von Rehbinder (geboren zu Kokora in Liefland den 26. December 1726, gestorben zu St. Petersburg den 7. März 1779), und verstarb zu Kilgis den 14 Januar 1806. Die Kinder aus ihrer ersten Ehe waren: I) Caroline Louise Dorothea von der Recke, geboren zu Elbing den 8. August 1753, vermählt zu Danzig den 29. October 1771 mit dem nachmaligen General-Lieutenant Leopold Alexander Grafen von Wartensleben, gestorben zu Breslau den 3. April 1825 mit Hinterlassung von 6 Kindern, deren zahlreiche Nachkommenschaft im zweiten Theile unter Nr. 137 u. f. angegeben ist; II) Charlotte Albertine von der Recke, geboren 1754, unvermählt gestorben zu Königsberg i. P. den 20. September 1805; III) der Königlich Preußische Regierungs-Präsident Georg Ernst Friedrich von der Recke, geboren zu Königsberg i. P. den 15. October 1755, vermählt mit Louise Stach von Golzheim, (geboren zu Groß-Lonsk bei Thorn den 1. September 1779, gestorben zu Plock den 6. November 1802) starb zu Königsberg i. P. den 6. Juni 1812 mit Hinterlassung von vier Kindern: 1) der Stiftsdame Louise von der Recke, geboren zu Marienwerder den 22. April 1790, unvermählt gestorben zu Tilsit den 17. Mai 1840; 2) des Königlich Preußischen Majors Georg von der Recke, geb. zu Marienwerder den 22. December 1791, vermählt zu Königsberg i. P. 1817 mit Minette Gräfin von Schwerin (geb. zu Preuß. Holland den 6. Juni 1786) hinterließ bei dem zu Königsberg am 15. August 1841 erfolgten Tode drei Töchter: a) Wilhelmine, b) Georgine, beide geboren zu Königsberg den 14. April 1818; c) Bertha, geboren daselbst den 19. September 1822. 3) des Königl. Preuß. Hauptmanns Heinrich von der Recke, geb. zu Plock den 13. Mai 1797, vermählt zu Münster den 17. August 1827 mit Charlotte Freiin von Krane-Mitena, (geb. zu Münster den 8. Juli 1805); verstorben zu Kuenen in Westphalen den 3. Februar 1845 mit Hinterlassung von vier Kindern: a) Alexander,

geb. zu Münster 1828; b) Ferdinand, geb. zu Wesel 1830; c) Clemens, geb. zu Münster 1832; d) Marie, geb. zu Luenen 1841. 4) Auguste von der Recke, geb. zu Plock den 10. December 1799, vermählt zu Tilsit den 3. October 1824 mit dem Königl. Preuß. Rittmeister Andreas Albrecht von Pelkowski (geb. zu Berlin den 9. April 1795) hat einen Sohn Albrecht von Pelkowski, geb. zu Tilsit den 9. Januar 1838. IV. Der Königl. Preuß. Obristlieutenant Ernst Siegmund Wilhelm von der Recke, geb. zu Königsberg i. P. den 19. December 1757, vermählt mit Wilhelmine Christiane Stach von Golzheim (gestorben zu Eulendorf in Schlesien 1851) verstarb im Jahre 1806 in Neuendorf bei Dessau, und hinterließ vier Kinder: 1) den Königl. Preuß. Landrath a. D. Ernst Wilhelm von der Recke, geb. zu Culm den 26. November 1796, war zwei Mal vermählt, und zwar a) zu Robczyn bei Wągrowiec den 10. September 1825 mit Agnes von Reibnitz (geb. zu Kalisch den 7. October 1800, gestorben zu Posen den 30. April 1831), und b) in zweiter Ehe zu Cottbus im April 1837 mit Bertha geb. Krüger (geb. den 22. Januar 1817 zu Cottbus.) Aus der ersten Ehe lebt eine Tochter Charlotte Agnes von der Recke, geboren zu Wrietzen a. O. den 19. Juni 1826, vermählt zu Lekno bei Wągrowiec den 19. Juni 1846 mit dem Königl. Landrath Carl von Wrochem. Ihre Kinder sind a) Arthur, geb. zu Ohlen den 1. Mai 1847; b) Walther, geb. daselbst den 9. Mai 1848; c) Agnes, geb. daselbst den 9. Mai 1849; d) Carl, geb. daselbst im October 1851; e) Hans, geb. daselbst 1853. Aus der zweiten Ehe lebt eine Tochter: Helene, geb. zu Lekno den 2. August 1838. Die Kinder zweiter Ehe der Louise Gottliebe geb. von Kalnein waren: V. Wilhelmine Johanne von Rehbinder, geboren zu Danzig den 6. December 1766, vermählt mit dem Königl Preuß. General-Lieutenant Friedrich Wilhelm Grafen von Schwerin, (geb. zu Berlin den 11. December 1739, gestorben zu Dobberan den 17. Januar 1802) verstarb zu Königsberg i. P. den 22. December 1819, und hinterließ zwei Kinder: 1) Minette Gräfin von Schwerin, geb. zu Preuß. Holland den 6. Juni 1786, vermählt zu Königsberg den 1. August 1817 mit dem Königl. Preuß. Major Georg von der Recke; 2) den Königl. Landrath Friedrich Grafen von Schwerin, geb. zu Pr. Holland den 20. Juni 1791, vermählt zu Tilsit den 16. Februar 1812 mit Ida von Baczko (geboren zu Tilsit den 9. März 1796), verstorben zu Danzig den 27. Februar 1856 mit Hinterlassung von fünf Kindern: a) Clementine Marie Wilhelmine Gräfin von Schwerin geb. zu Tilsit den 15. November 1812; b) Alexandrine Johanne Friederike Franciska Gräfin von Schwerin, geboren zu Tilsit den 22. November 1813; c. Emma Gräfin von Schwerin, geb. zu Königsberg i. P. den 22. December 1815. d) dem Rittmeister im Königl. Preuß. 2. Husaren-Regimente Curt Friedrich Theodor Grafen von Schwerin, geb. zu Königsberg den 18. Januar 1817; e) Josephine Gräfin von Schwerin, geb. zu Wehlau den 7. März 1836. VI. Leopold von Rehbinder, vermählt mit Fräulein Sauerländer, und verstorben mit Hinterlassung von 3 Kindern: 1) einer Tochter, verheirathet mit dem Kaiserl. Russischen General-Lieutenant von Budberg; 2) dem Königl. Preuß. Lieutenant a. D. und Steuerbeamten Edgar von Rehbinder, geb. zu Königsberg den 7. April 1807, vermählt zu Memel den 24. September 1833 mit Leocinde Oldenburg, (geb. daselbst den 26. December 1816.) Aus dieser Ehe leben sieben Kinder: a) Alma, geb. zu Königsberg den 16. Februar 1835; b) Benno, geb. zu Memel den 27. Mai 1836; c) Max, geb. zu Pillau den 20. Juli 1838; d) Curt, geb. zu Königsberg den 23. Februar 1839; e) Ida, geb. daselbst den 24. November 1841; f) Felix, geb. daselbst den 29. Februar 1844; g) Lucie, geb. zu Rastenburg den 12. December 1845. VII. Amalie von Rehbinder, geb. zu Danzig den 5. Mai 1770, war vermählt zu Kadinen bei Elbing mit dem Königl. Preuß. General-Lieutenant von Lettow, ist Wittwe und hat keine Descendenz.

I.

Stiftungs-Urkunde der Charlotte Amalie von Seydlitz, gebornen von Kalnein, betreffend die Errichtung eines Familien-Stiftes d. d. Königsberg den 11. September 1781 nebst Nachträgen vom 1. Mai 1796, 16. December 1802, 15. November 1805, 17. März und 17. December 1806.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeynigkeit.

Da mir das Wohl meiner sämmtlichen Bruder- und Schwester-Kinder am Herzen lieget, und ich nichts so sehr wünsche, als daß dasjenige, was ich aus meinem Vermögen nach meinem Tode nachlassen werde, da es nicht beträchtlich, folglich in verschiedenen Theilen getrennt, in diesen zwei so zahlreichen Familien vor jeden einstens einzeln von keiner Erheblichkeit wäre, dennoch für meines Brudern und meiner Schwester Nachkommen zu einigen Nutzen gereichen möchte, so habe ich gegenwärtige Disposition zu errichten vor gut und nöthig befunden.

Ich vermache also meine sämmtlichen Capitalien zu einem Fräulein-Stift von 4 Personen, lediglich meines Brudern und meiner Schwester Nachkommen, sie mögen entweder Adlichen, oder Gräflichen Standes und Nahmens sein, wie sie wollen, oder sich, wenn Stellen im Stifte vacant werden, allhier in den Preußischen Staaten, oder in Liefland, Curland, oder andern Orthen aufhalten, und widme zu deren Bewohnung mein allhier in Königsberg mir gehöriges Haus in der Landhofmeister-Straße. Diese Stiftung nimmt aber nicht eher ihren Anfang, als nach dem Ableben meiner Schwester, der erst verehelicht gewesenen von Reck, und jetzt verwittwet gewordenen Etats-Räthin von Rehbinder, welche, so lange sie lebet den Genuß meines ganzen Hauses und sämmtlicher Meubles behält, wie auch jährlich zur kleinen Erleichterung in Betracht der häufigen Ausgaben vor Ihrer so zahlreichen Familie Ein Tausend Gulden Interessen von meinen ausstehenden Capitalien, und wird selbige, da sie die Miethe von der untersten Etage meines Hauses ziehet, dagegen alle dessen jährliche kleine onera, wie auch bei etwanigen Brandschäden in der Stadt die erforderlichen Feuer-Societäts-Gelder entrichten, und das Haus, wenn Gott es beschützet, daß es nicht selbst ein Raub der Flammen wird, außerdem in guten baulichen Stande unterhalten.

Meinem Bruder, dem Obersten von Kalnein, vermache ich eigenthümlich mein Silber, mein Porzelain, meine Spiegel-plateaux, dasjenige wenige Silber und Porzelain ausgenommen, welches ich einstweilen zu meiner Schwester ihren Gebrauch verleihe (bestehend in dem Besteck von Sechs silberne Messer, Gabel und Löffel, zwei kleinen Pladmenagen auf Postemente, ein klein Caffee-Brett, zwei Paar argent hachaée Armleuchter, 12 Paar Porzelain-Tassen mit bunten Blumen, 10 kleinen Porzelain-Figuren, welches sie nebst meiner Equipage eigenthümlich an sich behält). — Ich ersuche meinen Bruder, weil laut unsern mit einander geschlossenen Kauf-Contrakt, da ich nach meinem Tode nicht mehr persönliche Eigenthümerin meines Hauses bin, folglich die denselben zu seiner vermietheten Nebenwohnung aus meinem Hause zugestandene schmale entrée und kleines Gehöfte meinem zum Stifte gewidmeten Hause zurückfällt und nothwendig wird, hingegen laut Kauf-Contrakt die Thüre nach dem Garten sodenn eingehen muß, daß er zur künftigen Annehmlichkeit

der Stifts-Damens aus seiner und meiner Schwester Nachkommenschaft erlaube, daß die Thür nach dem Garten dennoch in der Folge aus meinem Hofe nach seinem Garten conservirt bleibe, und kann mein Bruder dagegen, so lange meine Schwester lebt, und bis die Stiftung ihren Anfang nimmt, die vorbenannte schmale entrée und kleines Gehöfte noch zu seiner Nutzung behalten.

Meiner Schwester Tochter, Albertine von Reck vermache ich meine Garderobe, Damensputz, Anziehwäsche, Tisch- und Küchen-Geräth, Gardinen, Betten ꝛc., hingegen meine Feder-Betten und Tischzeug und ohngeschnittne Linnen wird sie mit Ihrer ältesten Schwester, der Gräfin Wartensleben theilen. Sollte aber meine Schwester-Tochter Albertine von Reck vor mir mit Tode abgehen, so fällt das vorbenannte ihr destinirte Vermächtniß ihren jüngern Schwestern anheim.

Meiner guten Freundin, der Frau Major von Heyking gebornen von Müllenheim, vermache ich als ein Andenken meinen Brillanten-Ring, oder wenn der Ring nicht mehr vorhanden, dessen Werth, den ich ungefähr auf Einhundert Dukaten schätze. Sollte sie aber vor mir mit Tode abgehen, und ich über den Ring nicht anderweitig disponirt haben, so wird selbiger verkauft und das davor gelöste Geld zum Nutzen des Stifts zu Capital geschlagen.

Die Interessen von meinen ausstehenden Capitalien, außer den Eintausend Gulden, so meine Schwester jährlich erhält, werden, so lange meine Schwester lebt, und bis die Stiftung ihren Anfang nimmt, zu Capital geschlagen, und sollte ich meiner Schwester überleben, oder auch meine Schwester verstürbe nach mir, so nimmt dennoch, auch selbst nach unserm Tode, diese Stiftung nicht eher ihren Anfang, als bis nach einigen Jahren von beigelegten, gesammelten, und zu Capital geschlagenen Interessen mein Vermögen (außer dem Hause und den darinnen befindlichen Meubles, welche in demselben zur Nutzung der Stifts-Damens verbleiben) das Capital bis auf Ein und funfzig Tausend Gulden angewachsen ist, und wird mein Bruder mir die Freundschaft erzeigen und Exekutor dieses Testaments und Besorger dieser meiner letzten Willensmeinung werden.

Diese 51,000 Gulden werden, wenn selbige gesammelt worden, nach dem Tode meiner Schwester angewendet, wie folgt: die Summe von ungefähr Drei Tausend Gulden wird destinirt, um das Haus mit Zuziehung eines guten Architekten so viel als möglich zur Bequemlichkeit der vier Stifts-Fräulein einzurichten, wie auch wird der eine Pferdestall nebst Seiten-Kammer zu einer Freiwohner-Wohnung aptirt, und das Stalldach, so jetzt nur mit Stroh unterzogen, gehörig verschaalt, oder verworfen.

Sodann verbleibet dem Stifte, welches das von Seydlitz-Kalneinsche Stift genannt werden wird, außer dem Hause und darinnen befindlichen Meubles, an baarem Gelde ein Capital von Acht und vierzigtausend Gulden, welches à 5 pCt. jährlich zweitausend vierhundert Gulden einträgt. Die Interessen von Vierzigtausend Gulden werden unter die Vier Stifts-Damens jährlich vertheilet, so daß jede vorläufig fünfhundert Gulden jährliche Stifts-Einkünfte erhält. Die Interessen von Viertausend Gulden werden destinirt zu Uebertragung der jährlichen onera, etwanigen zu entrichtenden Feuer-Societätsgeldern und Reparatur des Hauses, weshalb eine apparte Stifts-Bau-Kasse gehalten wird. Fernere Interessen von Viertausend Gulden werden destinirt zum jährlichen Douceur eines Stifts-Vormundes, welches Amt, wo Gott meinen Bruder erhält, derselbe auf mein Ersuchen übernehmen wird. Nach dessen Absterben aber von der hiesigen Königl. Regierung, unter deren Protection ich dieses Stift empfehle, und an welche desfalls die gehörige Ansuchung ergehen muß, und von derselben auch in der Folge nach meines Brudern Tode die Wahl der

Stifts-Genossen nach dem durch den Stifts-Vormund genau zu befolgenden Inhalt dieser meiner Fundation und denen von mir festgesetzten Grundsätzen abhangen soll, von derselben auch zu Ersetzung der Stelle eines Stifts-Vormundes ein Rechtsverständiger und dabei ein rechtschaffener und begüterter Mann gewählt und ernannt werden wird, welchem die Verwaltung der Capitalien anzuvertrauen sind, und vor dessen Sicherheit Caution stellen und einstehen kann. Diese dem Stifte gehörigen Capitalien werden nach meinen Wünschen so lange als möglich auf die erste Ingrossation der Familiengüter, besonders auf Kilgis, wo sie zum Theil jetzt stehen, verbleiben, bei vorfallenden Abänderungen aber der Stifts-Vormund sehr vor ein sicheres Unterbringen der Capitalien zu sorgen bemühet sein, und den Ort, wo er sowohl diese, als übrigen Capitalien unterzubringen gedenket, vorhero der Regierung, unter deren Protection dieses Stift stehet, zur Approbation anzeigen muß. Auch übernimmt derselbe, außer die dem Stift betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, und bei Vorfällen für die Stifts-Damens Bestes zu sorgen, noch die kleine Bemühung, die Berechnung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und der Vermehrung der Capitalien, und wo selbige placirt worden, in drei gleichlautenden Exemplaren abschreiben zu lassen, wovon eines nebst denen Originalbelägen der Königlichen Regierung vorgelegt, das zweite, wozu nachher die Beläge beigefügt werden, in dem Stifts-Archiv verwahrt, und die 3te vidimirte Copey denen Stifts-Damens alle Jahr, wenn sie die letzte halbjährige Einnahme ihrer Stiftsgelder haben, zugeschicket wird; denn ich halte es vor billig, da die Stifts-Damens, sobald sie im Stifte sind, als die wirkliche Eigenthümerinnen des Stifts und der dazu gehörigen Stifts-Capitalien anzusehen sind, daß sie folglich auch von allen dem Stifte betreffenden Angelegenheiten eine genaue Kenntniß haben müssen; daher auch jede von ihnen gleichfalls bei dem Eintritt in dem Stifte eine gedruckte Copey aller dieser vorerwähnter und folgender von mir gemachten dem Stifte betreffenden Verordnungen erhalten muß. Ich hätte zwar meinen Wünschen gemäß denen Stift-Damens aus meines Brudern und meiner Schwester Familie gerne ein beträchtlicheres jährliches Einkommen zuwenden mögen, damit sie standesmäßiger und ohne eine zu genaue Einschränkung ihre jährlichen Ausgaben bestreiten könnten; meine Vermögens-Umstände verstatten es aber vor jezo nicht. Die Verordnungen aber, so ich in Ansehung dieses Stiftes treffen werde, lassen mich hoffen, daß in der Folge der Stiftsdamens jährliche Einkünfte considerabel werden vermehrt werden.

1stens verordne ich, daß so lange, es sei im Lande, oder außer Landes noch von meines Brudern, und von meiner Schwester Nachkommen existiren, außer meines Brudern oder meiner Schwester Descendenten keine anderen Damens in dem Stifte angenommen oder eingeschrieben werden sollen, und falls das durch diese Anordnungen sich einmal träfe, daß eins, zwei, oder selbst auch 3 Stifts-Plätze vacant wären, (denn eine Stelle muß immer besetzt sein, und kann auch allenfalls, wenn keine unverheirathete Dame in der Familie ist, eine Wittwe aus der Familie zu dem Genuß kommen); so werden in solchem Fall die jährlichen Einkünfte derer eins, zwei, oder drei vacanten Stellen zu Capital geschlagen.

2tens. Die Stifts-Dame, so in dem Stifte ist, kann die ihr gelegentlichsten Stifts-Zimmer vor sich behalten, und in der Etage, wo sie sich zu wohnen wählet, werden die ledigen Zimmer nicht vermiethet, sondern nur die ledige Etage. Sollte es sich auch treffen, daß einstens nur zwei Stifts-Damens in dem Stifte befindlich, und also zwei vacante Stellen, so ziehen beide Stifts-Damens in der ihnen beliebigen Etage, und wird die ledige Etage vermiethet; jedoch in solche Vermiethungsfälle der Mieths-Contrakt nur immer auf ein Jahr geschlossen werden muß, und keine andere

Miethsleute, als Wittwen, oder unverheirathete Frauenzimmer, die durch keine unruhige Lebensart denen im Stifte wohnenden Damens Unruhe oder Unbequemlichkeit verursachen. Das jährliche Miethsgeld wird gleichfalls zu Capital geschlagen. Eine einzelne Wohnung aber, wenn drei Stellen im Stifte besetzet sind, wird zu Vermeidung aller Unruhe vor die in der Etage wohnenden Stifts-Damen nicht vermiethet, auch wird derselben Ursache wegen auf dem Hoffe an auswärtige nichts vermiethet; sondern verbleibet alles zu denen vier Stiftswohnungen, zu welchen wo möglich jeder **apart** der Holz- und ein Federvieh-Stall aptirt wird, und bliebe doch dem Stifts-Hause zu Bequemlichkeit bei vorkommenden Fällen ein kleiner Pferdestall und eine Wagen-Remise übrig.

3tens. Die Stifts-Damens, so der Stifts-Einkünfte genießen wollen, sind verbunden, sobald sie schon wirklich zur Hebung und Genuß der Einkünfte gekommen, nach ihrem Tode das zehnte Theil ihres Vermögens dem Stifte zu hinterlassen, welches Geld den gesammelten Stifts-Capitalien beigefügt wird. Sollte aber eine, so noch nicht zum Genuß der Einkünfte gekommen, sehr bemittelt sein, und nach ihrem Tode in Ansehung ihres Vermögens sich dieser Verordnung ungerne unterwerfen wollen, so kann sie zwar, so lange eine einzelne vacante Stifts-Wohnung ohnbesetzt ist, in dem Stifte unentgeldlich wohnen, aber keine Stiftseinkünfte genießen. Gleichfalls auch wenn einer schon wirklich im Stifte sich befindlichen Dame, außer dem Nachlasse von ihren Eltern, außerdem während daß sie schon zur Hebung der Stifts-Einkünfte gekommen, eine considerable Erbschaft zufallen sollte, wovon sie nicht nach ihrem Tode das Zehnte Theil dem Stifte hinterlassen wollte, so hängt es gleichfalls von ihr ab, nur den zehnten Theil ihres anderweitigen Vermögens dem Stifte zu hinterlassen; sie kann aber in der Folge in solchem Fall nur die Hälfte der Stifts-Einkünfte genießen, und die andere Hälfte wird zu Capital geschlagen. Wenn aber in Ermangelung eines Fräuleins (denn die unverheiratheten Damens haben bei Vacanzen ein Vorzugs-Recht vor die Wittwen in dieser Stiftung) eine Wittwe aus der Familie in dem Stifte aufgenommen worden, und dieselbe hinterlässet Kinder, so verfällt dem Stifte gar nichts von ihrem Nachlaß. Eben so wenig auch verfällt dem Stifte etwas, wenn ein Fräulein aus dem Stifte eine ihrem Stande gemäße Heirath thut; im Gegentheil erhält selbige an dem Tage ihrer Verheirathung zur Einrichtung ihrer Wirthschaft Ein Jahres Einkünfte, und bleibet sodann die Stifts-Stelle ein Jahr vacant.

4tens. Da die Stifts-Damens eigentlich in dem Stifte wohnen müssen, so kann kein Fräulein ehe zur Hebung der Stifts-Einkünfte kommen, als bis sie mündig ist, und werden bis dahin die Einkünfte zu Stifts-Kapital geschlagen. Hat sie aber gar keine Eltern mehr am Leben, und hat wenige Mittel, so daß ihre jährlichen Einkünfte nicht den jährlichen Stifts-Einkünften gleich sind, oder ist eine arme vater- oder mutterlose Waise, so kann sie zwar nach ihrem 15ten Jahr sogleich schon zur Hebung der Stiftseinkünfte kommen; sie muß aber, wenn sie nicht eine Mutter, oder andere bejahrtere Verwandtin hat, die zu ihr in dem Stifte ziehen kann, in solchem Fall bei einer der älteren Stifts-Damens, bis sie mündig ist, in die Kost und unter ihre Aufsicht gegeben werden, jedoch von dem Stifts-Vormund vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie anständig und gut gehalten, auch so viel es die Umstände möglich machen, eine gute Education erhält. Ein Fräulein aber, das schon mündig ist, ist um der Stifts-Einkünfte genießen zu können, nicht auf die gewisse Bestimmung eines etwanigen festgesetzten Vermögens gesetzt. Wenn nun durch einige vorhergehende Anordnungen die Stifts-Einkünfte in der Folge vermehret werden, so setze ich ferner fest, daß alle die Interessen von diesem gesammelten Stifts-Capital

jährlich unter die vier Stifts-Damens vertheilet und denen Einkünften einer jeden dieser vier Stiftsstellen zugeleget wird; jedoch wird jährlich ein zehntel Theil von den Interessen dieser gesammelten Capitalien einbehalten, wovon die eine Hälfte zur Vermehrung der Einkünfte dem Stifts-Vormunde, und die andere Hälfte der Stifts-Bau-Kasse zu außerordentlichen Ausgaben anheimfällt.

Fiele aber ein außerordentlicher großer Bau am Hause vor, oder eine außerordentliche considerable Beisteuer zur Feuer-Societät, oder andere nicht vorherzusehende besondere Ausgaben, welche aus der Stifts-Bau-Kasse nicht könnte bestritten werden, so muß schon von dem gesammelten Stifts-Kapital zu diesem Behuf Geld genommen werden. Das Haus aber, so ich zu dem Stifte destinirt, muß in keinem Fall verkaufet, und die Stifts-Damens nicht anderweitig in einem Hause einer andern Gegend der Stadt transplantirt werden.

Da auch in Ansehung der Stifts-Damens zwar meine Intention ist, daß wenn sie der Stifts-Einkünfte genießen wollen, sie in dem Stifte wohnen müssen, können selbige jedoch, wenn sie zu ihrer Annehmlichkeit außer der Stadt bei Verwandten, oder gute Freunde einige Zeit zubringen wollen, jährlich drei, oder vier Monate abwesend sein. Ist es aber, daß sie zu Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach einem Bade reisen, oder zur Berichtigung einer Erbschaft, oder anderen wichtigen, oder vortheilhaften Angelegenheiten verreisen müssen, so können sie so lange abwesend sein, als es die Umstände erfordern. Ferner bei einer entstehenden Vacance muß auf Unkosten des Stifts sowohl in hiesigen Landen, als bei denen Gerichten in Liefland, und allenfalls auch anderweitig, wo sich diese obbenannten Descendenten könnten etablirt haben, requirirt werden, ob sich daselbst jemand von diesen meines Brudern, oder meiner Schwester Nachkommen aufhalten könnten, die ein Recht zu dieser Stiftsstelle haben. Träfe es sich auch, daß zwei Damens aus der Familie ein gleich nahes Recht zu einer vacanten Stelle hätten, so entscheidet, daß die Armen den Vorzug vor den Reichen, die Verwaiseten und ohne Stütze vor denjenigen, so Eltern am Leben, oder eine Unterstützung haben, und die Alten oder Kränklichen (Blödsinnige ausgenommen, welche nicht im Stifte Stellen bekommen) vor den ganz jungen Gesunden den Vorzug haben, und in andern so mannigfaltigen nicht vorherzusehenden Fällen wird es (mit der Erinnerung, daß es eine milde Familien-Stiftung ist) der unpartheiischen Einsicht der Nachkommen überlassen.

Ich verordne ferner, daß die älteste Stifts-Dame die besten Zimmer im Stifte erhält, und müssen die andern vor ihr, da sie auf die dem Stifte betreffende Verordnungen aufmerksam sein muß, eine vorzügliche Achtung haben, die auf ihr folgenden Stifts-Damens nach ihrer Anciennität wählen, wenn Zimmer im Stifte vacant werden, ob sie dieselben beziehen, oder in denjenigen, so sie schon bewohnen, verbleiben wollen. Ueberhaupt wünsche ich, da ich Dreitausend Gulden zu verbesserter Einrichtung des Stifts-Hauses aussetze, daß bei Einrichtung desselben so viel als möglich eine gewisse Egalität im Verhältniß der Zimmer beobachtet würde. Da aber in Ermangelung des Raumes diejenigen zwei Damens, so unten logiren, nicht so viel aneinander hängende Zimmer haben können, als diejenigen, so die obere Etage bewohnen werden, so müssen ihnen zu dessen Ersetzung in der dritten Etage Stuben eingerichtet, und Behältnisse zu mehrerer Bequemlichkeit ihrer Wohnung eingeräumet werden.

Um auch in dem Stiftshause eine gewiße Ordnung zu beobachten, so wird die älteste Stifts-Dame darauf halten, daß von dem Freiwohner, welches ein von denen zwei ältesten Stifts-Damens selbst gewählter guter Mann sein muß, und keiner

Untreue, oder Zänkerei im Stifts=Hause zu überweisen, der Thorweg von selbigem alle Abend um 11 Uhr verschlossen, und der Schlüssel in dem Zimmer der ältesten Stifts=Dame gebracht wird. Sollte also von denen übrigen Stifts=Damens, jedoch in nicht zu ofte ereignenden Fällen, eine länger in Gesellschaft zu verbleiben vermuthen, so müßte sie es vorhero der ältesten Stifts=Dame persönlich anzeigen, und sich die Erlaubniß zu der Wiedereröffnung der Thüre ausbitten.

Ich verordne auch, daß alle die Stifts=Damens, um allen unnützen Aufwand in ihrer Kleidung, und die daraus unter sich oft entstehenden Folgen des Neides zu vermeiden, sich in keiner anderen Farbe, als grau kleiden, und keine andere Farbe Band, als unie Ponceau-Band tragen müssen. Sind sie aber auf dem Lande, so können sie die Kleider oder Bänder tragen, die sie allenfalls schon besitzen.

Es tragen auch die Stifts=Damens, im Fall daß dieses zu keinem weitläuftigen Ansuchen, oder Anfragen höheren Orts Anlaß giebt, zu meinem Andenken auf der linken Seite, an einer kleinen ponceau-Band=Schleife angeheftet, meinen Namen im Zuge S. K. in der Form eines Ovals eingefaßt, von Gold drei oder vier Dukaten schwer, welches sie ohnentgeldlich vom Stifte erhalten.

Sollten jemals meines Brudern, oder meiner Schwester Nachkommen, welche ein egales Recht zu dieser Stiftung haben, gänzlich ausgestorben sein, so daß einstens nach der genauesten Nachforschung Niemand mehr von ihren beiderseitigen Descendenten, es sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, weder in unseren Preußischen Staaten, noch in Liefland, Curland oder anderweitigen Orten mehr existire, so substituire ich an deren Stelle, da von Seiten meines Vaters, des seligen General=Lieutenants von Kalnein, die Kalneinsche Familie zugleich hierdurch mit erlöschet, selbige außerdem nach dem letzterwähnten Falle in Ansehung der ferneren Wahl der Stifts=Genossen, auch so wie die jetzt zu ernennenden, Vorzüge hätten mit genießen können, auf Seiten meiner Mutter die Gräfl. Finkensteinsche Familie, aus welcher die vier Stiftsstellen besetzet werden können.

Sollte aber auch die Finkensteinsche Familie aussterben, oder in etwaniger Ermangelung, daß alle vier Stiftsstellen, obgleich sie den Vorzug behalten, dennoch nicht aus derselben besetzet werden könnten, so bleibet es sodann der Königlichen Regierung überlassen, vacante Stiftsstellen an andere wohlgesittete und wohlerzogene unverheirathete Damens adlichen Standes zu vergeben, sofern sie sich sowohl in Ansehung ihres Nachlasses, als aller übrigen ihre Person betreffenden Stiftsverordnungen unterwerfen wollen. Jedoch soll nach Erlöschung meines Brudern und meiner Schwester Nachkommen jede von ihnen nicht mehr, als jährlich fünfhundert Gulden bekommen; von denen etwanigen jährlichen überschießenden Interessen aber, insofern solche nicht schon von mir ihre Bestimmung erhalten haben, sollen zwei bis drei, oder mehrere, so weit die überschießenden Summen in der Folge es austragen werden, bedürftige Wittwen oder Waisen adlichen Standes, wenn sie gleich nicht in diesem Stifts=Hause wohnen können, ohne daß sie, was ihren Nachlaß betrifft, den Stifts=Verordnungen unterworfen zu sein, jede zweihundert Gulden jährlich erhalten.

Sowie nun in Ansehung meines Vermächtnisses alles dieses mein wahrer wohlüberlegter freier Wille ist, so mache ich es meinen hinterlassenen Geschwistern, oder deren Nachkommen unter Anwunsch alles göttlichen Segens zur Pflicht, sich darnach überall genau zu achten, und diese meine Disposition in Allem pünktlich zu erfüllen. Daferne auch diese meine letzte Willensmeinung aus einem etwanigen Mangel aller gerichtlichen Solennität und aller dazu gehörigen Formalitäten, nicht als ein zu Recht beständiges Testament geachtet werden wollte, so soll solches dennoch, und wenigstens

als ein Codicill, oder Familien-Schenkung von Todes wegen, oder als eine andere zu Recht beständige Handlung, Willens-Erfüllung, in der besten Art und Weise, wie solches in denen Rechten auf das Kräftigste bestehen kann und mag, aufgenommen, erkläret, verstanden, beurtheilet, und auf mein dringliches Ersuchen von meinen Geschwistern, oder deren Erben erfüllet werden.

Im Fall ich auch noch für gut finden sollte, hin und wieder noch einige kleine Anordnungen zu machen, oder einige Legata festzusetzen, so soll dasjenige, was sich dieserhalb bei meinen Papieren befinden wird, eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es in dieser meiner testamentarischen Disposition enthalten wäre.

Königsberg den 11. September 1781.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborne von Kalnein.

Kirschkopff,
als gerichtl. const. Curator der Frau Oberforstmeisterin
Baronne von Seydlitz Gnaden.
(L. S.)

Note, worinnen in Ansehung der gegenwärtig gefallenen Interessen mein desfalls genommener Entschluß enthalten ist.

Da bei denen bereits schon heruntergesetzten, und in der Folge vielleicht noch mehr fallenden Interessen die jährliche Einnahme derer Vier Stifts-Damens hiedurch werden geschmälert und vermindert werden, so verordne ich (um hierinnen alle Ungewißheit und Zweifel zu heben), daß in solchem Fall, sobald mein zum Stifte destinirtes Kapital nach meinem und meiner Schwester dereinst erfolgten Ableben à 51,000 Gulden, sage Ein und funfzig Tausend Gulden angewachsen ist, statt der festgesetzten 500 Gulden Einkünfte, so jede derer Stifts-Damen jährlich erhalten sollte, sie so lange nur Vierhundert Gulden jährlich erhalten, bis das Kapital durch die zu Vermehrung desselben in meinem Testament gemachte Anordnung so hoch angelaufen ist, daß selbige die volle Summe der jährlichen für sie bestimmten Fünfhundert Gulden erhalten können.

Wie denn auch in der Folge nach meinen Wünschen, Absichten und ausdrücklich in meinem Testamente desfalls gemachten Verordnungen die jährlichen Einkünfte derer Stifts-Damens nach und nach immer mehr und mehr werden verbessert, und ihre Situation durch eine beträchtlichere Einnahme in Zukunft so vortheilhaft und angenehm gemacht werden, als es nur die verbesserten Umstände des Stifts-Capitals erlauben werden.

Die jährlichen Einkünfte des Herrn Stifts-Vormundes (welche, da er gleich nach meinem Tode, selbst noch vor wirklicher Errichtung des Stiftes Geschäfte zu verwalten hat, ihm also auch gleich nach meinem Ableben schon jährlich gebühren,) werden in Rücksicht der gefallenen Interessen nach Proportion ebenfalls eine kleine Schmälerung erleiden, die aber in der Folge gleichfalls wird gehoben werden können.

Noch setze ich auch betreffend der jetzt vorgefallenen Veränderungen in Bezug der bereits gefallenen und in der Folge vielleicht noch mehr fallenden Interessen fest, und mache es in der Folge denen Herren Stifts-Vormündern ausdrücklich zur Pflicht, daß nie um eines Vortheils willen, weder um höhere Interessen für das Stift zu erheben, noch anderer Ursache wegen das dem Stift gehörige Capital weder auf Häuser in der Stadt ausgethan, noch auf Landgüter hinter der Credit-Kasse nie untergebracht werde, sondern ist wegen der Sicherheit des Capitals (worauf die ganze Wohlfahrt des Stifts beruhet) zuträglicher, bei geringeren Zinsen, wenn solche auf sichere ingrossationes auf Landgüter nicht untergebracht werden können, das Kapital oder die Summen, so untergebracht werden sollen, in solchem Fall à 4 proCent, oder für so viel Zinsen, als dereinst die Creditkasse zahlet, in die Credit- oder Landschafts-Kasse zu geben, und die Pfandbriefe bei dem Ministerium vor jetzt genannte Regierung, unter deren Protection ich dieses Stift empfohlen, zu deponiren, ingleichen auch alle sonstigen Obligationes und Schuld-Dokumente, und alles, was dem Stifte aufzubehalten wichtig ist, daselbst deponirt werden soll. Die sich dafür ereignenden Unkosten sind aus der Stifts-Kasse zu entrichten.

Diese meine Intention gebe hierdurch denen hinterbliebenen Meinigen zur Nachricht, um sich nebst alle Diejenigen, so einstens mit diesem Stifte und die demselben betreffende Angelegenheiten in Geschäfte und Verbindung stehen, allewege darnach richten und halten zu können. Dahero auch verordne, daß diese Note nach meinem dereinst erfolgten Ableben meinem Testamente als ein Anhang beigefüget und einverleibet werde.

Königsberg den 1. Mai 1796.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborene von Kalnein.

Kirschkopf,
als Curator der Frau Baronin von Seydlitz Gnaden.

(L. S.)

Da ich in meinem Testamente mir ausdrücklich vorbehalten, daß im Fall ich für gut finden sollte, hin und wieder noch einige Anordnungen zu machen, oder einige Legate festzusetzen, so sollte dasjenige, was sich dieserhalb bei meinen Papieren finden wird, eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es in meiner testamentarischen Disposition enthalten wäre.

So verordne ich hierdurch, daß meine Schwester-Tochter Caroline verehelichte Gräfin Wartensleben geborne von Reck, welcher ich bei dem Eingang ihrer Ehe Eintausend Thaler, schreibe 1000 Thaler als ein praelegatum ihr zugesagt habe, nach meinem Tode die Summe von Eintausend Thalern aus meinem Nachlasse erhalten soll. Ich mache dieses sowohl, als alle vorhergehenden Anordnungen, und vielleicht fernerhin noch festzusetzenden Legate den hinterbleibenden Meinigen unter Anwunsch des göttlichen Segens zur Pflicht, sich darnach überall genau zu achten und in allem

pünktlich und genau zu erfüllen, zu dem Ende solches eigenhändig unterschrieben und unterſiegelt habe.

Königsberg den 16. December 1802.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborene von Kalnein.

(L. S.) August Ferdinand Quassowski,
als gerichtl. bestätigter Curator der Frau Ober-Forstmeisterin Baronin von Seydlitz, geb. Gräfin von Kalnein Gnaden.

Da ich in meinem Testamente mir vorbehalten, daß im Fall ich für gut finden sollte, hin und wieder noch einige Anordnungen zu machen, oder einige Legate festzusetzen, so sollte dasjenige, was sich dieserhalb bei meinen Papieren befinden wird, eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es in meiner testamentarischen Disposition enthalten wäre.

So verordne ich hiedurch in Ansehung meines zum Stifte gewidmeten Hauses, daß, wenn entweder ich nach meiner Schwester mit Tode abgehen sollte, oder aber meine Schwester, die verwittwete Etats-Räthin von Rehbinder, nach deren Ableben eigentlich erst die Errichtung des Stiftes stattfindet, verstürbe nach mir, in selbigen bis zur Zeit, daß die wirkliche Stiftung ihren Anfang nimmt, und während daß die jährlichen Interessen meines Vermögens, um die zur Stiftung bestimmte Summe von Ein und funfzig Tausend Gulden vollzählig zu machen, zu Capital geschlagen werden, die zweite Etage dieses meines Hauses, so meine Schwester und ich jetzt bewohnen, nicht vermiethet werden soll, sondern es verbleiben darinnen, welches ich ausdrücklich verordne, meine gesammten dem Stifte bestimmten Meubles und Hausgeräthe, wozu diejenigen mit beigefügt werden, welche wegen Mangel des Raumes vor jetzt eben auf dem Boden in Gewahrsam sind. Der Boden oder Lucht wird diesemnach von allem, was darauf befindlich ist, befreiet, und verordne ich, daß in dem nach meinem oder nach meiner Schwester Tode 1sten folgenden Jahre das Dach meines Hauses, welches im schlechten Stande ist, verschaalet, und neue Kappfenster, da die jetzigen bei Regenwetter ohngeachtet aller Reparaturen nicht tauglich sind, verfertigt werden sollen, ingleichen eine neue mit Oelfarbe wohl bestrichene blecherne Rinne sowohl auf der Seite des Hauses nach der Straße, als auch hinten nach der Hofseite über der Treppe, so weit es nöthig ist. Ferner sollen oben noch 2 Stuben aptirt werden, damit jede der 4 Stifts-Damens in der oberen Etage eine Stube hat, und außerdem einen Raum, ihre Vorräthe und Sachen zu verschließen und aufzubewahren. Zur Bestreitung dieser Ausgaben kann eine Jahres-Revenue meines Vermögens angewendet werden, oder so viel, als dazu erfordert wird.

In dem 2ten nach meinem, oder meiner Schwester Tode folgenden Jahre werden in der zweiten Etage meines Hauses, welche ich jetzt bewohne, wo sodann die Meubles und Hausgeräthe oben heraufgebracht werden können, die Zimmer und alles Erforderliche mit Beihülfe eines klugen und einsichtsvollen Bauverständigen so aptirt und eingerichtet, daß die beiden darinnen inskünftige wohnenden 2 Stifts-Damens jede appart, ohne in zu nahe Connection sein zu dürfen, anständig und

bequem logiren können, und zwar in gemalten oder tappicirten Stuben. Zu dieser Einrichtung und den nächst folgenden Bauten habe ich, so wie aus meinem Testamente zu ersehen, Dreitausend Gulden bestimmt; ist solches nicht hinreichend, so muß ein Mehreres dazu verwendet werden.

In dem 3ten nach meinem, oder nach meiner Schwester Ableben folgenden Jahre werden die hinten auf dem Hofe in meinem Testamente verordneten Bauten vollführet, als die Freiwohner-Wohnung in dem Gebäude an Stelle, wo jetzt der Pferdestall ist; der 2te kleine Pferdestall soll auch gänzlich eingehen, und statt dessen für eine Stifts-Dame darinnen ein Holzstall und ein Federviehstall aptirt werden. Der obere Boden dieses Gebäudes, wo jetzt Haaber und Fourage ist, dessen Dach gleichfalls verschaalt werden muß, soll dergestalt aptirt werden für 2 Stifts-Damens zum Trocknen ihrer Wäsche, und der Boden des jetzigen Wagen-Schauers, wovon nur ein Raum zu einem vielleicht einer Stifts-Dame gehörigen Wagen bleiben soll, wird ebenfalls, nachdem eine Treppe inwendig angebracht worden, für 2 Stifts-Damens zum Trocknen ihrer Wäsche bestimmt. Die zwei verbleibenden Wagenschauer werden zum Aufbewahren des Holzes für 2 Stifts-Damens, jeder Raum appart verschlagen, eingerichtet. Alle kleine Ställe, so jetzt mit Dielen belegt sind, müssen reparirt werden, die Dächer verschaalt, und solche nach Königlicher Verordnung mit Dachpfannen gedeckt werden. In dem vorletzten Jahre, wenn das zu den Stifts-erfordernissen nöthige Capital von den gesammten Interessen meines Vermögens beisammen und vollzählig ist, wird in der untern Etage dem Miether die Wohnung aufgekündigt, und die unterste Etage ebenfalls mit Beihülfe eines Bauverständigen so aptirt und eingerichtet, daß 2 Stifts-Damens so bequem und anständig als möglich ist, darinnen wohnen können, wozu keine Kosten erspart werden müssen, da ohnedem unten der Raum enge ist, und folglich mehrere Bedenklichkeiten und Aufwand erfordert wird. Und da für 2 Stifts-Damens unten zu wenige Zimmer sind, so wird die Speisekammer an der großen Küche dazu gezogen und zu einer heizbaren Stube eingerichtet werden müssen, und zu näherer Verbindung mit der Wohnstube eine neue Thüre aus derselben nach dem kleinen Gange durchgebrochen, und die nach dem kleinen Vorhause allenfalls zugemauert werden können. Die 4 Keller im Hause sind nöthigenfalls auch auszubessern, so daß jede der 4 Stifts-Damens ein brauchbarer Keller zu Theil wird. Das kleine lediglich zum Spazierengehen eingerichtete Gartenplätzchen verbleibet in derselben Einrichtung, wie es jetzt ist, ohne es zu besäen oder zu pflanzen, zum Vergnügen der 4 Stifts-Damens.

Ich hatte bei dereinstigem wirklichen Eintritt in dem von mir errichteten Familienstifte die erste Stiftsstelle meiner Schwestertochter, dem Fräulein Albertine von Reck, bestimmt. Nachdem aber solche den 20. September 1805 verstorben ist, so setze ich fest und verordne hiermit, daß jetzt nach ihrem Ableben die Großtochter meiner Schwester, Fräulein Louise von Reck, älteste Tochter des Präsidenten George von Reck, an ihrer Statt die erste Stiftsstelle bekleiden und erhalten soll. Das erforderliche Alter, wenn die Stifts-Damens zur Hebung der Stifts-Einkünfte gelangen können, ist in meinem Testamente bestimmt. — Ferner wird bei wirklichem Eintritte in dem Stifte die Stelle einer Stifts-Dame besetzt durch einer von meines Bruders, des Comthurs Grafen Kalnein seine Großtöchter, wozu ich das Fräulein Floribelle von Larisch zu erwählen, in Erwägung ihrer Lage am convenabelsten finde. Das erforderliche Alter, wenn sie zur Hebung der Stifts-Einkünfte gelangen könne, ist in meinem Testamente bestimmt.

Die noch andern beiden gleich bei wirklicher Errichtung des Stiftes zu besetzenden Stiftsstellen hatte ich meinen beiden Schwester-Töchtern Wilhelmine von Reh-

binder, nachher verehelichten Gräfin Schwerin, und Amalie von Rehbinder, jetzt verehelichten von Lettow bestimmt.

Hinfolglich sollen sie, wenn sie Wittwe, oder als in dem Wittwenstande sich befindend zu betrachten sind, auch Beide das Recht behalten, die ihnen von mir destinirt gewesenen, alsdann entweder noch vacant seienden 2 Stiftsstellen zu erhalten, oder wenn bei wirklicher Errichtung des Stiftes sie noch in dem Ehestande lebten, oder aber auch im entgegengesetzten Fall der Eintritt in dem Stifte zu eingeschränkt, ihrer Situation nicht anpassend wäre, und die 4 Stiftsstellen diesem nach in der Folge schon alle wirklich besetzt werden könnten, so sollen nach meiner ausdrücklichen Verordnung sodann jedoch nur 3 Stellen besetzt werden, damit gleich bei unvorherzusehendem Ereignisse zum wenigsten sodann eine Stiftsstelle vacant ist, um solche erhalten zu können; und ereignete sich der Fall, beide Schwestern befänden oder geriethen, welches Gott verhüten wolle, in die Lage, zu gleicher Zeit den Eintritt in dem Stifte zu wünschen, und wäre zur Zeit nur diese eine Stelle vacant, so hat vor der Hand, bis fernerhin noch eine anderweitige Selle im Stifte erlediget wird, die an Einkünften ärmere Schwester den Vorzug vor der anderen. Jedoch hängt es, in welcher Lage sie sich auch befinden mögen und in allen Fällen lediglich von ihnen ab, wenn ihnen vorhero die gesammten von mir dem Stifte betreffenden festgesetzten Anordnungen zur Durchlesung und Rückerinnerung ertheilt worden, und die gehörige Zeit gelassen worden, sich hierüber zu berathschlagen und zu entschließen, ob solches ihrer dermaligen Situation, falls sie zahlreiche Familie hätten, oder überhaupt ihnen in dem Zeitpunkt solches nicht angemessen wäre, dieses Anerbieten anzunehmen, auszuschlagen, zu verschieben, oder wenn in der Zwischenzeit die andere Schwester, durch Ereignisse bewogen, die Stiftsstelle besetzte, den gemachten Antrag bis zu einer künftigen anderweitigen Erledigung auf eine ihnen convenablere Zeit auszusetzen; dahero auch, wenn der Fall einträfe, daß sie Wittwe, oder als in dem Wittwenstande sich befindend zu betrachten sind, allezeit bei allen sich in der Folge ereignenden Vacanzen, ehe sie vergeben werden, es ihnen an den Ort ihres Aufenthaltes angezeiget werden muß.

Ich verordne ferner, und ist mein Wille, daß zunächst den bereits schon geschehenen Ernennungen zu den Stiftsstellen eine von den Töchtern meines Schwester-Sohnes Arend von Rehbinder, Großtochter meiner beiden Geschwister, die erste vacant seiende Stiftsstelle erhalten und bekleiden soll.

Ferner erhält nach obigen geschehenen Ernennungen die Ur-Enkelin meiner Schwester, das Fräulein Julie von Thadden, Tochter des verstorbenen Obersten von Thadden, deren Mutter eine geborene Gräfin Wartensleben ist, die nächstfolgende vacant werdende Stiftsstelle. Das erforderliche Alter, wenn die Stifts-Damens zur Hebung der Stiftseinkünfte gelangen können, ist in meinem Testamente bestimmt.

Ich bemerke ferner als nothwendig zum Besten der Nachkommen meiner beiden Geschwister, welcher beiderseits dereinstigen Nachkommen egale Vorrechte zu dieser von mir errichteten Familien-Stiftung, jedoch nach denen von mir in meinem Testamente gesetzlichen Verordnungen zu genießen haben, daß hinfolglich es nöthig ist, in jeder Familie meiner beiden Geschwister ihre Abstammungs-Linie von meinem sel. Vater, dem mit der Gräfin Charlotte Sophie von Finkenstein aus dem Gilgenburgschen Hause verehelicht gewesenen, und Anno 1757 verstorbenen General-Lieutenant Carl Erhard von Kalnein, in der Folge abzubehalten und zu continuiren, damit solches den hinterbleibenden Ihrigen zur Nachricht, und künftiger nützlicher Anzeige ihrer Vorrechte und Ansprüche an diesem von mir nach meinem und meiner

Schwester Ableben zum Besten meiner Geschwister-Kinder und ihrer Nachkommen errichteten Familienstifte dienen möge.

Ich mache dieses Alles und das vorher Verordnete, als auch noch einige vielleicht fernerhin noch festzusetzende Legate, und was außerdem zu verordnen und festzusetzen noch vor gut finden werde, denen hinterbleibenden Meinigen, und deren hinterlassenden Nachkommen unter Anwunsch alles göttlichen Segens, wie auch dem Executor meines Testamentes zur Pflicht, sich darnach überall genau zu achten, und diese meine Willens-Meinung gleichfalls in Allem pünktlich und genau zu erfüllen.

Königsberg den 15. November 1805.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborene von Kalnein.

(L. S.) August Ferdinand Quassowski,
als gerichtl. bestätigter Curator der Frau Ober-Forst-Meisterin Baronin von Seydlitz, geb. Gräfin von Kalnein Gnaden.

Noch füge ich als einen Anhang zu meinem Testamente diese Verordnung hinzu, dessen Inhalt eine Abänderung betrifft, welche, da ich in dem Testamente mir vorbehalten, Abänderungen in meiner testamentarischen Disposition machen zu können, bei der jetzt veränderten Lage abzuändern für nöthig erachtet.

In meinem Testamente hatte ich, da mein Bruder noch im Besitz von Aweiden war, und zu der Zeit in Aweiden wohnte, ihm einige dort zum Gebrauch nöthigen Sachen, als mein Silber (einige wenige Stücke davon ausgenommen) mein Porzelain und Spiegel-Plateaux vermacht — welches aber jetzt, nachdem Aweiden verkauft, unnütz würde, daher ich hierinnen die Abänderung treffe, daß mein Bruder, wenn ich vor ihm mit Tode abgehen sollte, zum Ersatz für das in meinem Testament ihm destinirt gewesene Silber Eintausend Thaler, schreibe 1000 Thaler baar aus meinem Vermögen ausgezahlt erhalten soll. Mein Porzelain und Spiegel-Plateaux, welches alles nicht mehr nach dem heutigen Geschmack und daher von unbedeutendem Werthe ist, soll verkauft, und das Geld zum Nutzen des Stiftes verwendet werden, und mein vorbesagtes Silber vermache ich zu gleichen Theilen meinen beiden Schwester-Söhnen, dem Präsidenten George von Reck und dem Arend von Rehbinder. Ich schätze den Werth meines Silbers für alt auf Eintausend Thaler. Falls ich also, durch Ereignisse bewogen, etwas davon vor meinem Ableben verkaufen sollte, so muß zu dessen Ersatz nach meinem Tode aus meinem Vermögen so viel an baarem Gelde zugelegt werden, daß das von mir hinterlassene Silber den Werth von Eintausend Thalern enthält. Sollte, welches Gott verhüten wolle, einer von diesen meinen benannten Schwester-Söhnen vor mir versterben, so nimmt der überlebende Theil dieses Silber, oder dessen festgesetzten Werth ohngetheilt an sich.

Ferner füge ich in Ansehung meiner Schwester-Töchter in Erwägung ihrer jetzt veränderten Lage folgende Abänderung hierzu, daß, nachdem meine Schwester-Tochter Albertine von Reck gestorben ist, und deren drei Schwestern so weit entfernt sind, ich in Betrachtung der Unkosten des weiten Transports und der vielen Weit-

läuftigkeiten, so die hiesigen zu nehmenden Maaßregeln unterworfen sind, die Verordnung in meinem Testamente in Betreff der ihnen darinnen nach dem Tode ihrer verstorbenen Schwester Albertine von Reck bestimmten (Garderobe, Damens-Putz, Anzieh-Wäsche, Tisch- und Küchen-Geräth, Gardinen, Bette ꝛc., wie auch Feder-Bette, Tischzeug und ohngeschnittene Linnen, welches alles jetzt durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs theils abgenutzet, zum Theil gänzlich verbraucht und jetzt von sehr unbedeutendem Werthe geworden ist) besagte Verordnung insofern aufhebe und dergestalt abändere, daß jede meiner drei mir überlebenden Schwester-Töchter statt obbenannten Sachen jede an baarem Gelde Zweihundert Thaler aus meinem Vermögen dafür ausgezahlt erhalten sollen. Dagegen wird meine Garderobe, und was zum Putz gehört, nachdem von den Kleidungsstücken ꝛc. diejenigen, so mich entweder in meiner Krankheit gut gepflegt, oder um mich gutmüthig und sorgfältig gewesen sind, zu ihrer Zufriedenheit nach jeder ihrem Verhältnisse mit Kleidungsstücke versehen worden sind, das übrig Verbleibende nicht verauctionirt, sondern aus der Hand an Kleider-Sellerinnen verkauft, und von dem dafür gelösten Gelde werden 2 Drittheile abgesondert, welches unter meine Pflegerinnen und meine Domestiquen, jeden der letzteren nach Maaßgabe der Dienstverhältnisse, in welchem sie sich in dem Hause befinden, baar ausgetheilet wird. Das über bleibende Geld von besagten verkauften Sachen ist für die Armen, nämlich 2 Drittheile für die reformirten Armen, und 1 Drittheil für sonstige, besonders aber Haus-Armen. Meine Anzieh-Wäsche, nachdem das unbrauchbare davon weggenommen worden, verbleibet nebst Tisch- und Küchen-Geräth, Gardinen, Bette, wie auch Feder-Betten, Tischzeug und ohngeschnitten Linnen, falls welches noch vorhanden, alles in dem Stifts-Hause; solches wird, wenn es nicht erforderlich ist, nicht taxirt, sondern nur gerichtlich inventirt, und wenn in der Folge Stifts-Damens aus meiner Familie, welche vielleicht dürftig sein könnten, in dem Stifte eintreten, so werden sie allmählich, jedoch mit Bedachtsamkeit, (damit für die noch etwa dürftigeren etwas rückbleibe) mit dem Nothwendigen gegen ihre Quittung versorget, welche Quittung jedoch, falls es Anzieh-Wäsche, oder etwa Tischwäsche betrifft, nicht zur Wiedererstattung dienen soll, sondern nur zum Beweise, daß das in dem aufgenommenen Inventario Fehlende nach der von mir gemachten Verordnung einer dürftigen Stifts-Dame aus meiner Familie ausgehändigt worden ist.

Sollte, welches Gott verhüten wolle, mein Bruder, welchen ich zum Exekutor meines Testamentes ernannt habe, vor mir versterben, so ersuche ich meinen Schwester-Sohn, den Präsidenten von Reck, oder meinen Bruder-Sohn, den Grafen Kalnein, welcher von Beiden sodann hier an Ort und Stelle ist, oder am nächsten bei Königsberg wohnt, das Geschäfte, Exekutor meines Testamentes zu sein, zu übernehmen und auch in der Folge zu sorgen, daß Alles in dem Testamente und in den Codicillen, dem Stifte betreffend, enthaltene genau beobachtet wird. Ihr eigenes Interesse erfordert dieses, wie auch, daß in Folge fortdauernd jemand in der Familie ein genauer Beobachter aller dem Stifte betreffenden Verfügungen sein möge, indem ihre Nachkommen die Wohlthaten dieser Familienstiftung zu genießen haben. Noch bringe ich in Erinnerung, daß ich ausdrücklich in meinem Testamente verordnet, und solches hiermit wiederhole, daß mein Haus, so ich zu dem Stifte gewidmet, in keinem Fall verkaufet, und unter keinem Vorwand die Stifts-Damens in ein anderes Haus transplantirt werden. Sollte, Gott verhüte, es durch Feuer beschädiget werden, so steht mein Haus in der Feuer-Sozietät, um diesen Schadensstand mit Beihülfe der Stifts-Bau-Kasse, und allenfalls der gesammelten Gelder zu bessern und das Haus wieder in Stand zu setzen.

Noch ersuche ich den Exekutor meines Testamentes, nach meinem erfolgten Ableben ein meiner verstorbenen Schwester so ganz ähnliches Sarg, und mit eben der-

gleichen Beschlag für mich anfertigen zu lassen, und zu sorgen, daß ich in aller Stille in dem reformirten Gewölbe an der Seite meiner verstorbenen Schwester, und wenngleich letzteres Kosten verursachen sollte, gesetzt werde:

Meine intentiones in allem Vorbesagten, und besonders dem Stifte betreffende Angelegenheiten gebe ich denen hinterbleibenden Meinigen zur Nachricht, um sich alle Wege darnach richten und halten zu können, und pflichtmäßig meine Willensmeinung unter Anwünschung göttlichen Segens pünktlich und genau zu erfüllen.

Königsberg den 17. März 1806.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborne von Kalnein.

(L. S.) Quassowski,
als gerichtl. bestätigter Curator der Frau Ober-Forst-Meisterin Baronin von Seydlitz geb. Gräfin von Kalnein Gnaden.

Da ich in meinem Testamente mir ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn ich einige Abänderungen oder Anordnungen zu treffen, oder Legate festzusetzen für gut finden sollte, und sich von meiner Hand oder meiner eigenhändigen Unterschrift bei meinem Ableben unter meinen Papieren befinden werden, ebendieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es in meiner testamentarischen Disposition enthalten wäre.

So verordne ich in Beziehung meines Codicills, worinnen ich die Zeit der Reparatur-Bauten meines Hauses bestimmt hatte, folgende Abänderung, daß in Betracht der jetzigen Krieges-Ereignisse, und da mein Bruder genöthigt gewesen, in meinem Hause zu ziehen, der Reparatur-Bau an meinem Hause, so ich nach meinem Ableben in meinem letzten Codizill angeordnet hatte, ausgesetzet werde, und mein Bruder, der Comthur Graf Kalnein, so lange es sein Wille ist, und wenn es auch seine übrige ganze Lebenszeit wäre, bis zu seinem Tode in der oberen Etage meines Hauses, so ich inne habe, wohnen verbleibet, und zwar dergestalt, daß, behält er die Einkünfte seiner Comthurei, so bezahlt er dafür eine geringe Miethe, die zum Nutzen des von mir errichteten Familien-Stiftes eingezogen, und zu gegenwärtigen und künftigen Bauten, oder wozu es nöthig erfordert wird, anzuwenden ist; dagegen verlöre mein Bruder durch diese, oder künftige Kriegesereignisse die Einkünfte seiner Comthurei, so bewohnt derselbe die obere Etage meines Hauses, so ich inne habe, ohnentgeldlich, und erhält außerdem von denen nach meinem Tode eingehenden Interessen meines nachgelassenen Vermögens jährlich 1000 Gulden, schreibe Eintausend Gulden als eine kleine Unterstützung bei seiner jetzt in seinem Alter eingeschränkteren Lage und fortlaufenden häufigen Ausgaben; jedoch zahlet er hievon, falls meine Schwester-Tochter, die General-Lieutenant Gräfin Schwerin durch die Kriegsereignisse ihre Pension, die sie bisher vom Könige erhalten hat, verlieren sollte, derselben jährlich 300 Gulden, schreibe Dreihundert Gulden, und sollte mein Bruder, welches Gott geben wolle, ins künftige Einkünfte seiner Comthurei ziehen, und folglich die oben besagten Eintausend Gulden jährlich aus den Interessen meines nachgelassenen Vermögens nicht erheben, so erhält dennoch meine Schwester-Tochter, die General-Lieutenant Gräfin Schwerin, falls sie ihrer Pension verlustig gehen sollte, die vorerwähnten Dreihundert Gulden aus den Interessen meines nachgelassenen Vermögens nicht als einen Ersatz

ihres großen Verlustes, sondern als eine kleine Beihülfe zu dem Wittwengehalt, welches sie aus der Wittwen-Kasse bei wiederhergestelltem Frieden und dieserhalb gemachten Eintrichungen hoffentlich wieder erheben wird.

Sollte es der Wille meines Bruders sein, in meinem Hause wohnen zu bleiben, so verbleibet in der Etage, so ich bewohne, meine jetzige Schlafstube, meine daran stoßende Garderobe und die 2 Cabinette mit die grauleinwandne Schirmwände, so neben dem Gang nach dem Dönhoffschen Hause anstoßen, zu Aufbewahrung meiner in der Etage befindlichen Effekten und Meubles. Mein großer Mahagoni-Schrank mit den 3 Glasthüren, wie auch mein Mahagoni-Büreau bleiben in meiner verstorbenen Schwester Schlafstube, obzwar besagte Stube zu meines Bruders Nutzung eingeräumt wird — jedoch auf derselben Stelle stehen, wo sie bisher gestanden haben, und diejenigen Meubles, so mein Bruder in denen übrigen Zimmern zu lassen für gut finden wird, verbleiben zu seinem Gebrauch.

Ich empfehle den hinterbleibenden Meinigen diese meine hierinnen besagte Willensmeinung unter Anwünschung alles göttlichen Segens pünktlich zu erfüllen, und sich genau darnach zu achten.

Königsberg den 17. December 1806.

(L. S.) Charlotte Amalie von Seydlitz,
geborene von Kalnein.

(L. S.) August Ferdinand Quassowski,
als gerichtlich bestätigter Curator der Frau Ober-Forstmeisterin Baronin von Seydlitz, geb. Gräfin Kalnein
Hochgeboren.

VIII. Abtheilung.

Ehren-Rechte der Familie.

I.

Verleihung des Indigenats für das Königreich Preußen.

Der König Friedrich I. verlieh dem Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben mittelst Patentes vom 2. September 1703 (Anlage I.) das Recht, daß er und seine ehelichen Leibes-Erben und deren Nachkommen zu ewigen Zeiten für rechte und wahre Einzöglinge des Erbkönigreichs Preußen gehalten, und gleich anderen dortigen ritterbürtigen Vasallen aller wohlhergebrachten Privilegien, Immunitäten, Dignitäten, Possessionen, Rechte und Gerechtigkeiten fähig sein, und dieselben so vollkommen genießen sollen, als andere in dem Königreich Preußen geborene Vasallen und Unterthanen dieselben genießen.

Mittelst Rescripts von demselben Tage (Anlage II.) wurde die Regierung des Königreichs Preußen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Auf den Grund dieses Patentes haben die beiden Ober-Stände des Königreichs demselben unter dem 14. December 1703 (Anlage III.) das Aufnahme-Patent ertheilt.

Anlage I.

Preußisches Indigenats-Patent für den General-Feldmarschall Grafen von Wartensleben und dessen Nachkommen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen rc fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unserer getreuen Landtschafft von allen Ständen Unseres Königreichs Preußen in Gnaden zu wißen, daß Wir Unseren General-Feldtmarschall und würklichen Geheimbten Krieges-Raht den Graffen von Wartensleben in Allergnädigster erwegung seiner ungemeinen Meriten, wie auch seiner Uns und

Unserem Königlichen Hause erzeigten ansehnlichen und zu Unserem allergnädigsten Gefallen gereichenden Diensten das Jus indigenatus in Unserm Königreich Preußen allergnädigst conferiret haben. Thun das auch hiermit und Krafft dieses dergestallt und also, daß er und seine Jetzige und Künfftige Eheliche Leibes-Erben und derselben Nachkommen und hinführo zu ewigen Zeiten für rechte und wahre Einzöglinge vorerwehnten Unseres Erb-Königreichs Preußen gehalten werden, und gleich anderen Unseren dortigen ritterbürtigen Vasallen aller wollhergebrachten Privilegien, immunitaeten, dignitaeten, Possessionen, Rechten und Gerechtigkeiten immer Nahmen haben mögen, fähig seyn und derselben so vollkommenen genießen sollen, alß andere in Unserm Königreich Preußen gebohrene Vasallen und Unterthanen derselben genießen, wobey Wir Ihn und die Seinige und nach Uns Unsere Successores und Nachfolger am Königreich jederzeit Königlich schützen und handhaben wollen, dahingegen Er dem Herkommen gemeeß den gewöhnlichen Erb-Eydt abstatten und sich dergestallt erweisen soll, wie es einem getreuen Vasallen des Königreichs Preußen eignet und gebühret. Wir gebiehten auch Unserer Preußischen Landschafft von allen Ständen sambt und sonders hiermit allergnädigst, sich nach dieser Unserer Concession allergehorsamst zu achten und mehr gemelten Unsern General-Feldt-Marschall den Graffen von Wartensleben nebst seinen Erben und derselben Nachkommen pro Indigenis des Königreichs Preußen auff und anzunehmen und zu halten, auch aller oberzehlter Jurium ohne einige Hinderung ruhig und fruchtbarlich genießen zu lassen. Uhrkundtlich 2c.

Geben zu Schönhausen den 2. September 1703.

Friedrich.

contrasignirt
Gr. von Wartenberg.

(Original auf Pergament.)

Anlage II.

Rescript des Königs Friedrich I. an die Regierung von Preußen über die Verleihung des Indigenats an den Grafen von Wartensleben vom 2. September 1703.

Wir Friedrich König in Preussen 2c.

Demnach Wir Unserm lieben, getreuen, dem Graffen von Wartensleben und seinen Nachkommen auß Bewegenden Uhrsachen das Jus Indigenatus in Unserm Erb-Königreich Preußen allergnädigst conferiret, wie Ihr solches auß beygehender Abschrift des Ihm darüber ertheilten allergnädigsten Patents mit mehrerem ersehen werdet, Alß ergehet hiermit Unser allergnädigster Befehl an Euch, solches Unserer Preußischen Landtschafft von allen Ständen gebührend bekanndt zu machen, damit Sie Ihn und die seinige nebst derselben Nachkommen pro indigenis erkennen und

annehmen und alß Ihre Mitglieder halten, zumahlen besagter Graff von Wartensleben dagegen was zu seiner ferneren habilitirung zum Indigenat erfordert werden möchte, zu praestiren erbiehtig ist.

Seind Euch in Gnaden gewogen &c.

Schönhausen d. 2. Septembris 1703.

(gez.) Friedrich.

An die Regierung des
Königreichs Preußen.

Anlage III.

Patent der beiden Ober-Stände des Königreichs Preußen über die Aufnahme des Grafen von Wartensleben in ihren Verband vom 14. December 1703.

Es ist Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herren höchlich daran gelegen, daß in diesem Dero Königreiche, als welches für andern Dero Ländern und Provinzien von Gott die Glückseligkeit erhalten, daß in seinem Schooß ein solcher unvergleichlicher Hoher und Großmächtiger Potentat zur Welt geboren worden, auch solche Vasallen undt Unterthanen zu Einzöglinge auf und angenommen worden, welche sich an Würde, Herkommen, Qualitaeten und insonderheit an Verdiensten gegen Seine Königl. Majestät denen in diesem Königreich radicirten alten Geschlechtern und Vornehmen familien, so von Zeit der Secularisirung dieses Königreichs mit Hindansetzung Guts und Bluts sich gegen das Allerdurchlauchtigste Marggräfliche Haus Brandenburg signalisiret und dadurch das Recht der Einzöglinge dieses Königreichs mit allen davon dependirenden Emolumenten auff sich und ihre Nachkommen wol hergebracht, mit Fug und Recht zuzählen können Es ist auch nicht minder denen beiden Ober-Ständen dieses Königreichs eine sonderbare Freude, wann sie dergl. Höchstansehnliche und Höchstmeritirte Personen unter die Zahl ihrer Mitglieder und Mitbrüder auff- und anzunehmen Anlaß haben. Solchergestalt haben die beiden Ober-Stände mit allem unterthänigsten respect und besonderer Vergnügung aus der Ihnen, theils in denen Ämbtern, theils in der hiesigen Königl. Ober-Raths-Stube geschehenen proposition zu dem jetzigen Landt-Tage vernommen, daß Seine Königl. Majestät aus sonderbarer hohen Gnade, den Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Alexander Herrmann von Wartensleben, Dero Hochbestallten General-Feldtmarschallen, des Großen Preuß. Ordens Rittern, würklichen Geheimten Krieges-Rath, Gouverneur der Königl. Residentien &c. denen Einzöglingen dieses Kömgreichs einzuverleiben Allergnädigst beliebet, und hierüber Dero Allergnädigste Intention die beide Oberstände solitâ formâ in hohen Gnaden verständigen lassen. Sie können dannenhero nicht umbhin, Ihren allerunterthänigsten respect gegen Seine Königl. Majestät, und die Estime, Consideration und Affection gegen Hochgemeldeten Herrn Grafen würcklich an den Tag zu legen; Allermaßen Sie dann dem Hochgedachten Herrn Grafen auff dessen Hochgeneigtes schriftliches Ansuchen

umb den Preuß. indigenat, solchen Ihm und seinen Descendenten mit allen davon dependirenden Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien, immunitaeten und Emolumenten, so viel dieselben Ihm und Ihnen zu statten kommen können, in der allerbesten Form und Weise, nach bisheriger alten Observance Wohlbedächtig conferiren und Hochgemeldten Herrn Grafen und dessen abstammende Hochvornehme Descendenten in die Zahl ihrer Mitglieder und mit-Brüder willig auff- und annehmen, nicht zweiffelnde, derselbe diese Ihre Hochachtung und Willfertigkeit nicht allein Hochgeneigt empfinden, sondern auch hinfort als ein Hochansehnliches Mitglied gleich Ihnen die Wolfahrt dieses Seines nunmehro angenommenen Vaterlandes bestmüglichst besorgen, auch dahin sehen werde, damit unter die Anzahl der berühmten Einzöglinge dieses Königreichs niemand einschleichen möge, der an Herkommen und Verdiensten zu diesem Wohlhergebrachten Rechte unfähig sein mögte, sondern daß sowol hierum als sonsten dieses Löbliche König-Reich und in specie die beiden Oberstände in denen Wohlhergebrachten Verfassungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Immunitaeten und Gewohnheiten ungekränkt verbleiben mögen. In solchem Absehen gratuliren die beiden Oberstände mit einem Hertzen und Munde dem Hochgemeldten Herrn Grafen und dessen Hochgebohrne Descendenten, zu dem nunmehro glücklich erlangten juri indegenatus in diesem Königreich, und wünschen einmüthiglich, daß die Güte des Allerhöchsten dessen Hohe Person mit Glück, Sieg und aller Prosperitaet beseligen und dessen Hochgräffliches Hauß in stetem flor bis an's Ende der Welt conserviren wolle. Zu mehrer Beglaubigung dieser geneigten Verleihung haben die beide Ober-Stände diese Schrifft in gewöhnlicher Form ausfertigen lassen. So geschehen Königsberg den vierzehenden Decembris des Ein Tausend Sieben Hundert und Dritten Jahres.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm von Canitz,
Landraths-Director.

(L. S.) gez. Johann Christoff von Hirsch,
Land-Bothen-Marschall.

II.

Ritter-Standschaft in der Grafschaft Schaumburg.

Zur Aufnahme des Grafen von Wartensleben-Flodroff in die Ritterschaft von Ober-Yssel, in deren Bezirk die Güter seines Schwiegervaters, des Grafen von Flodroff lagen, bedurfte derselbe im Jahre 1720 des Nachweises seiner rittermäßigen Qualifikation, insbesondere des Beweises:

1) daß seine Voreltern bereits seit dem Jahre 1620 in einer Ritterschaft die Zusammenkünfte besucht und Theil an der Regierung eines Landes gehabt, admittirt und votum et sessiones genossen haben;

2) daß er in direkter Linie von jenen Berechtigten abstamme,

wozu notarielle Atteste nicht genügten, sondern Extrakte aus den Land-Protokollen, oder aus authentischen Documenten, namentlich Kirchen-Büchern erofrdert wurden.

Diesen Anforderungen entsprechend, wurde durch die Urkunde vom 8. April 1720 nebst Anlagen sub A. bis D. (s. u. I.) nachgewiesen, daß die Familie von Wartensleben seit dem Jahre 1603 der Standschaft der Graffschaft Schaumburg angehörte.

I.

Urkunde über die Rechte der Familie von Wartensleben auf die Standschaft in der Graffschaft Schaumburg d. d. Rinteln den 8. April 1720.

3 ggr. St. B.

Demnach von Uns Endesbenannten anitzo begehret worden, daß Wir den Stamm-Aeltesten jetziger Gräflich Wartenslebenschen Familie, welcher vor das Jahr 1622 in hiesiger Graffschaft Schaumburg zu Exten als seinen Rittersitz die Station gehabt, Uns nicht entbrechen können zu attestiren, wie derselbe mit seinen Nachkommen zu hiesigen Ritterschaftlichen Landtagen nicht nur concurriret, sondern auch dessen Genealogiam von nächst vorigen Seculo 1600 bis auf jetzige Descendenten Gräfl. Wartenslebenscher Familie und Linea nach der Ordnung beizufügen Uns wollten angelegen sein lassen.

Solchemnach bezeugen Wir der Wahrheit zu Steuer hiermit öffentlich, als Wir Uns dessen zu entbrechen nicht Ursach haben, gestalten die Wartenslebensche Familie unter anderen allhier eine alte Familie, die schon vordem, wie sie im Herzogthum Magdeburg radiciret gewesen, vermöge confirmirter Chronologien im Flore gewesen.

Im Anfange des vorigen Seculi 1600 und vorhero war der Stammälteste laut angefügten Adjuncti sub Litt. A. Hans von Wartensleben, Erbherr zu Exten, welcher sich weniger nicht in ritterschaftlicher Matricula findet, als auch dessen sub Litt. B. sub protocollo gehaltener Land-Tage Meldung geschieht. Dessen Frau Gemahin ist eine von Boecken gewesen.

Dero leiblicher, aus verermeldten Eltern erzielter Herr Sohn war Herr Herrmann Simon von Wartensleben, Erbherr auf Exten, welcher schon im Jahre 1614 und so weiter seine elterlichen Güter bewohnet, und wie Litt. C. und D. zu sehen, auf gehaltenen Schaumburgischen Land-Tagen in Commissionen viele Merita der Landschaft bezeuget, und zur Gemahlin eine von Gansen gehabt.

Dessen leiblicher Herr Sohn ist gewesen Herr Hans Hermann von Wartensleben, Erbherr auf Exten, welcher eine von Haxhausen zu Lipsspringe, Stifts Paderborn, zur Ehe gehabt.

Aus vorbemeldeter dritten Ehe ist geboren der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Alexander Herrmann von Wartensleben, Ihro Königlichen Majestät zu Preußen General-Feldmarschall, des Römischen Reichs Graf, wie erstgeborener leiblicher Herr Sohn, haben nachdem dero erste Frau Gemahlinn, geborene von May zu Rinteln Todes verblichen, die zweyte, eine von Treskau wieder sich trauen lassen.

Hochberührten General-Feld-Marschall aus erster Ehe erzeugter Herr Sohn ist gewesen der Hochgeborene Graf und Herr, Herr Carl Sophronius Graf zu Flodroff und Wartensleben.

Gleich wie denn vorstehender Stamm und rechtmässige Geburt der Ascendenten und Descendenten allhier zur genüge bekandt; also haben Wir auch dieselbe anhero wiederhohlen und mit unseren Eigenhändigen Unterschriften, Adlichen Petschaften und des Land-Syndici Doctoris und Raths Barckhausen Beischrift, sodann der Stadt Rintel Insiegel allhier bekreftigen wollen. Geschehen Rinteln den 8. April 1720.

(L. S.) Henrich Fritz von Zersen, Erbherr in Rinteln.

(L. S.) Johann Friedrich von Münchhausen, Erbherr auf Rinteln.

Außer vorstehenden Herrn von der Ritterschaft hat dem Befinden nach solche Generationes und Concurrenz derselben zu Ritterschaftlichen Collegiis bekräftigen wollen.

(L. S.) Johann Arnold Barckhausen,
p. t. Land-Syndicus der Herrn Landstände in der Grafschaft Schaumburg Fürstlich Hessischen Antheils.

Es bekräftigt auch dieses Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln in Uhrkund ihres hieruntergedruckten Stadt-Insiegels und des Stadt-Secretarii eigenhändiger Unterschrift.

(L. S.) Ad Mandatum Senatus.
Joh. Arnold Beckmeyer,
Stadt-Secretarius m. p.

Anlage sub Litt. A.

Hans von Wartensleben Erbhr. auff Exten
hat gelebet anno 1603

Daß derselbe Bereits ao. 1603 und Vorhero wie ein Membrum der Ritterschafft auff Land-Tagen admittirt gewesen, daselbst votum et Sessionem gehabt, wird ferner mit Lit. B. angeführtermaßen Beschienen, Nicht weniger ist dero Hr. Sohn Herman Siemon von Wartensleben Erbhr. auf Exten, wie drunten Lit. C. Zeiget schon ao. 1620 Biß 1650 auf Land-Tägen erschienen, welches pro Majori rei Veritate durch den Land-Syndicum dieser Graffschafft Schaumburg Hochfürstl. Heß. Antheils und der Stad Rinteln Insiegel Bekräfftiget wird. Rinteln den 8: April 1720. vid. Lit. C. et D.

(L. S.) Henrich Fritz von Zersen Erbhr. in Rinteln.

(L. S) Joh. Frid. von Münchhausen Erbherr auff Rinteln.

(L. S.) Zu mehrer Beglaubigung Bekräftiget Vorstehendes
Joh. Arnold Barckhausen p. t. Land-Syndicus der Stände in der Graffschafft Schaumburg Fürstl. Heß. Antheil.

Anlage sub lit. B.

Im Jahre 1604 hat sich unter andern unter Ritterschafftl. matricula der Graffschafft Schaumburg Befunden, Laut derselben

Hans von Wartensleben auf
Erten
weiteres protocollum.

Im Jahr 1605 erschien Hr. Hans von Wartensleben auf dem Land-Tage als Membrum Collegii.

Nachgehends erschienen Hans von Wartensleben's Erben, Beschwerten Sich über ein und andere Posten, so Ihnen Zum Abgang Kommen müßen Worauff Ritterschafft 12 Thlr. Zum Abgang Kommen Laßen.

Extrahirt ex Matricula
und Schatz protocollis

wie dieses bezeuget

(L. S. Joh. Arnold Bardhausen p t. Land-Syndicus der Grafschafft Schaumburg Fürstl. Heß. Antheils eigenhändig und seinem Petschafft.

Anlage Sub Lit. C. et D.

Ex protocollo de ao. 1645 den 13. Mart.

Auf heutigen offnen Landtage sind erschienen in und Bey Rinteln an Ritterständen

Borries von Münchhausen
Herrmann von Zersen
Georg Otto von Zersen,
Raab Diederich Westphal
NB. Herman Siemon von Wartensleben
Ernst Ludewich von Ditfort p. p. p.

Im Jahr 1644 den 6. Febr. sind auff offnen Landtage erschienen

Eben Vorbenante worunter
NB. Herman Siemon von Wartensleben p. p.

Im Jahre 1637 den 11. Nov. waren auff offnen Landtage versamlet, folgende

Stats von Münchhausen
Anthon von Ditfort
NB. Herman Simon von Wartensleben
Anthon von Wiethersheim p. p. p.

Aus dem Landtages-Recessu den 21. Febr. 1650 Zum Stathagen.

Es werden als Schätz-Räthe über Ambt Binckburg und Arensburg committiren:

Herman Simon von Wartensleben
Parm von Oheimb
Borries von Münchhausen p. p. p.

Um das Jahr 1620 und so weiter sind viele protocolla, worin des Hrn. Hermann Simon von Wartensleben Meldung geschicht, welche zu wiederhohlen eine weitläufftigkeit unnöhtig geben würde.

NB

Ueber daß findet sich deßen Hr. Sohn Hans Herman von Wartensleben Biß in sein Hohes Alter stets auf Landtagen convocirt und dabey admittirt worden, votum et sessionem dabey gehabt, wovon zu weitläufftigkeit fält Actus zu erwiedern wie auch ein jeder Land-Stand nicht in Abrede ist, Daß zeitiger Wartenslebischer possessor des freyherrl. Sitzes zu Exten, nicht nur Täglich auf Landtagen gefordert werden, sondern auch Landschafftl. Deputirter unter 16 Biß 20 Jahren gewesen. Extrahirt Rinteln den 8. April 1720 wie solches Bekräfftiget

(L. S.) Johann Arnold Barckhausen
p. t. Land-Syndicus in der Grafffschafft Schaumburg
fürstl. Heß. Antheil.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln certificiren und Bekennen hiermit, daß Land-Stände der Graffschafft Schaumburg Bestehen in Praelaten, Ritterschafft und folgenden Städten:

1. Stadt Rinteln
2. Stad Oldendorff
3. Stad Oberkirchen
4. Stad Rodenberg
5. Stad Sachsenhagen

Welche zusammen Fürstl. Heß. Antheils sind. Daß nun praelaten nnd Ritterschafft die ersten Land-Stände gemeldter Graffschafft seyn, und nachdem diese unsere Certification hierüber ersuchet worden; So haben wir der wahrheit zu Steuer dieselbe nicht verweigern können; Gestalt wir solches mit unsern Stad-Insiegel und des Secretary unterschrift Bekräfftigen. Rinteln den 9. April 1720.

(L. S. Ad Mandatum Senatus
Joh. Arnold Berckmeyer Stad-Secretarius.

Vorstehende Copeyen von No. 1. Biß 5. sind mit denen mir vorgelegten Originalien genau Collationiret, und übergangen worden. Da ich Sie dann in allen Punckt und Clausulen, auch unterschrifften mit gedachten Originalien überall gleichlautendt Befunden habe. So ich unter Meiner eigenen Hand und Nahmen auch vor und oben gedruckte größern und Kleineren insiegel Bekräfftigen und Beglaubigen. Berlin den 20t april 1720.

Johann Lucas Thering
(L. S. Not. Publicus Cam: Advocatus.

(Original im Archive der Graffschaft Ober-Yssel, die beglaubte Abschrift im Archive zu Carow.)

III.

Verleihung des erblichen Bürgerrechts der Stadt Neufchatel an Alexander Herrman Grafen Wartensleben.

Auf den Antrag des Feldmarschall Grafen Alexander Herrmann von Wartensleben vom 14. April 1722 (Anlage I.), aus welchem die Motive nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen sind, hatte der Staatsrath des Fürstenthums Neufchatel demselben das Naturalisations-Patent für jenes Fürstenthum am 28. April 1722 (Anlage II.) ertheilt. Der Gouverneur Froment setzte denselben am 29. April 1722 (Anlage III.) hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der Maire der Stadt Neufchatel in der nächsten Sitzung den 4 Stadträthen den Vorschlag wegen Verleihung des erblichen Bürgerrechts von der Stadt Neufchatel machen werde.

Bereits am 11. Mai 1722 (Anlage IV.) wurde dem Grafen Wartensleben das erbliche Bürgerrecht der Stadt Neufchatel verliehen, und er mittelst Schreibens des Gouverneurs Froment von demselben Tage (Anlage V.) hiervon in Kenntniß gesetzt.

Die Ausfertigung des Bürgerbriefes überbrachten die vier Minister am 8. Juni 1722 (Anlage VI.) persönlich dem Gouverneur Froment nach einer Mittheilung des letzteren.

Anlage I.

Monsieur.

Je compte tousjours sur votre bon coeur, et dans la persuasion, que votre éloignement n'aura point aporté de varsition dans vos sentiments pour moy, je vais vous faire l'ouverture d'une affaire où vous pourres m'obliger sensiblement, et où j'espère, que vous employeres toute votre dexteritée pour la conduire à une heureuse issue.

J'ay des raisons pour souhaiter le Droit de Bourgeoisie de Neufchâtel pour moi et mes Enfants et je suppose que le Conseil de cette Ville là ne fera point difficultée de m'agréer et les Miens au Corps de ses Bourgeois, si l'on en fait les diligences, qui sont dans l'ordre.

C'est pourquoi, Monsieur, je vous prie de vouloir bien en parler à Mr. le Bauderet de Neufchâtel et au Bourguemaitre |qui est en charge, et de concerter avec eux cete affaire d'une manière, qui ne m'expose pas à des difficultés insurmontables et qui ne me commette point d'ailleurs.

Mais comme je sais que le consentiment du Souverain y est parciellement necessaire, d'après que la Ville y seroit disposée, Monsieur le Maire de Neufchâtel en pourroit faire rapport au Conseil d'Etat, qui ne manqueroit pas alors d'y donner les mains au nom du Roy, ou d'en ecrire à Sa Majestée, s'il fut besoin.

Il me semble que c'est de la sorte, qu'on pourroit s'y prendre de bonne grace, toutefois je me remets entierement à ce que vous jugeres convenable avec Vos amis pour m'obliger en ceci, et je vous offre . . tout

ce qui peut dependre de moy pour vous temoigner ma reconnoissance et la sincerité, avec lesquelles je suis

Monsieur

Berlin l. 14 Avril 1722.

votre

A. H Comte de Wartensleben.

A Monsieur Froment, Gouverneur de Neufchatel.

Anlage II.

Naturalisations-Patent für den Feldmarschall Grafen Wartensleben und dessen Erben als Bürger des Fürstenthums Neufchatel und Valangin vom 28. April 1722.

Lettres de Naturalité et de Permission de prendre droit de Bourgeoisie et de Communauté à Neufchastel En faveur de Son Excellence Monseigneur le Comte de Wartenslebe.

Nous Paul de Fromment, Colonel dans les troupes du Roy, Gouverneur et Lieutenant Général en la Souveraineté de Neûchâtel et Valangin, pour Sa Majesté Frederic Guillaume par la grace de Dieu Roy de Prusse, Marggrave de Brandenbourg, Archi-Chambellan et Prince Electeur du Saint Empire Romain etc. Notre Souverain Prince et Seigneur.

Savoir faisons; Que Son Excellence Monseigneur Alexandre, Hermann, Comte de Wartenslebe, Comte du St. Empire, Feld-Marêchal-General des Armées du Roy, Ministre d'Etat, Gouverneur de la Residence de Berlin, Chevalier de l'Ordre de l'aigle noir, Colonel d'un Regiment d'Infanterie, Grand Baillif de Liebenvald et Zedenick etc. ayant souhaité d'acquerir la Bourgeoisie de Neûchâtel, et Nou ayant requis de luy accorder, pour cet effect, au nom et de la part de Sa Majesté les consentements necessaires; Sachans ce qui est dû à Sadite Excellence, par rapport à sa qualité, au haut rang qu'Elle occupe au Service de Sa Majesté, et aux éminentes vertus avec lesquelles Elle soutient tout ces avantages, Considerans, en outre, l'honneur qui reviendra à cet Etat en général et à la Bourgeoisie de Neûchâtel en particulier, d'y acquerir un Sujet et Bourgeois de la dignité et du merite de Son Excellence, qui d'ailleurs est deja du nombre des Sujets du Roy, et persuadés enfin que ce que Nous faisons, en ca faveur, sera agreable a Sa Majesté, vû l'estime dont Elles l'honore. Pour ces Causes et plusieurs autres importantes considerations, et sur tous parce que les présentes Lettres sont necessaires pour acquerir le droit de Bourgeoisie à Neufchâtel; Nous avons au nom de Sadite Majesté, et par l'avis des Gens du Conseil d'Etat, permis, ottroyé et concedé comme par les présentes. Nous permettons, concedons et ottroyons à Sad. Excellence et à ces tres Illustres Successeurs, procréés en loyal mariage, de pouvoir resider, de-

meurer et habiter en cette Souveraineté de Neufchâtel et Valangin, quand ils le trouveront à propos et d'y jouir des mêmes droits, prerogatives privileges immunités, franchises et libertés dont jouissent et doivent jouir en général les naturels et Originaires sujets de Sa Majesté, l'ayant à cet égard habilité, comme par les présantes. Nou l'habilitons, en la meilleure forme et maniere que faire se doit et se peut faire; Luy ottroyant de plus la permission de prendre droit de Bourgeoisie et de Communauté en la Ville de Neufchâtel soit ailleurs ou il trouvera à propos; Le tout neant moins, sous la reserve qu'il sera obligé de rendre les mêmes obeissances, prestations, devoirs, debits et autres redevances à quoy se trouveront être tenus et obligés à Sa Majesté les autres Communiers du lieu ou luy et ses tres Illustres successeurs à présent et à l'avenir, prendrons Bourgeoisie, Communauté et residence. Lesquels ottroy et permission Nous avons accordé à Sadite Excellence gratis et sans finances. Si donnons en Mandement à tous Chatelains, Mayres, et autres Officiers de cette souveraineté qu'il appartiendra, que du contenu cy-dessus, ils sassent, souffrent et laissent jouir pleinement et perpetuellement Sadite Excellence ses hoirs et successeurs, sans permettre qu'il leur soit fait aucun trouble ni empechement; Cartelle est Nostre intention, au nom de Sa Majesté. En foy dequoy Nous avons ordonnér au Soussigné Chancelier du Roy en cette Souveraineté, de signer les présentes de son Seingordinaire, et à icelles fait apposer le grand Seau de sa Majesté dont on use dans cet Etat.

Donné en Conseil, tenu au chasteau de Neufchâtel le vingt-huitième jour du mois d'Avril mil sept cent vingt & deux.

(L. S.) sig. J. Montmollin.

(Das Original, auf Pergament geschrieben, wird im Familien-Archive zu Carow aufbewahrt.)

Anlage III.

Monseigneur.

J'ai recue la lettre, que votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire du 14 de ce mois, par ou Elle temoigne, que je luy procure la Bourgeoisie de Neufchatel. Je prends la liberté de dire à votre Excellence, que le Lendemain que j'ai reçue sa lettre, je fis assembler le Conseil d'État, auquel je la communiquay, et en meme tems je luy demanday la naturalisation, ce qui fut accordé d'une voix unanime. Après quoy j'ay chargé Monsieur Chambrier, Maire de la ville de demander la dite Bourgoisie à Messrs les quatre Ministraux, ce qu'il fera aux premiers jours, que le conseil de Ville se tiendra. Je ne crois pas Monseigneur, que la chause souffre aucune difficulté du moins je ne negligeray rien pour la faire reussir, sans que votre Excellence soit en rien exposé, l'assurant que je n'auray pas de plus grande satisfaction que les occassions, qu'il luy plaira me fournir à pouvoir luy rendre mes petits service.

Comme du coté de la Ville je ne puis rien me promettre pour la finance que ces Messieurs exigent dans de pareils cas. Je crois, Mon-

seigneur, que votre Excellence pouvoit demander à Sa Majesté de vouloir luy accorder la Naturalisation gratis, a laquelle il en revient pour lad. naturalisation, quarante Ecus de permission, outre quelques petits Emoluments pour les expeditions des Lettres à la Chancellerie; ainsi si S. M. vouloit bien vous accorder cette exemption, cela me serviroit beaucoup auprès des Quatre Ministraux, du moins s'ils ne donnoyent pas la dite Bourgoisie Franche, cela les obligeroit à en diminuer quelque chause. J'attendray ce que votre Excellence me fera l'honneur de me repondre, la Supliant de me croire avec un très profon respect

Monseigneur

Neûchatel le 29. Avril 1722. de votre Excellence

Le tres-humble et tres obeissant Serviteur

(sig.) Froment.

Anlage IV.

Brief für den Feldmarschall Grafen Wartensleben und dessen Erben als Bürger der Stadt Neufchatel vom 11. Mai 1722.

Lettres de Bourgeoisie En Faveur de son Excellence Monseigneur le Comte de Wartensleben.

Nous les Quatre Ministraux de la Ville de Neufchastel, agissants pour et au nom du Petit et Grand Conseil du dit lieu.

Savoir faisons à tous présents et à venir; Qu'étans ce jourd'hui sous datte assemblés à l'ordinaire en notre Conseil Général, pour vacquer aux affaires publiques — Monsieur Chambrier, Conseiller d'Etat et Mayre de cette Ville Nous a representé, que Son Excellence Monseigneur de Vartenslebe, Comte du Saint Empire etc. etc. ayant ecrit à Monseigneur le Colonnel de Frommemt, Gouverneur et Lieutenant Général dans cette souveraineté, qu'il souhaitteroit d'acquerir le droit de Bourgeoisie de cette Ville, il avoit été chargé, de fair par devant Nous les requisitions pour ce sujet convenables et nécessaires. Surquoy et après avoir fait attention aux grands et importans Services rendus par ledit Seigneur Comte à Sa Majesté Notre Auguste Souverain, et consideré qu'il sera également honorable et Glorieux pour Nous, de contre parmi nos Bourgeois une personne si distinguée par sa Naissance, par son merite et par ses vertus; Nous avons declaré et declarons après meure deliberation dudit Conseil et d'une voix unanime, que Nous avons recû, associé, et accepté et par ces presentes recevons, associons et acceptons Son Excellence Monseigneur Alexandre Herman, Comte de Vartenslebe, Comte du St. Empire, Generalissime des Armées du Roy, Ministre d'Etat, Gouverneur de la Residence de Berlin, Chevalier de l'ordre de l'aigle noir, Colonel d'un Regiment d'Infanterie,

Grand Baillif de Liebenvald et Zedenick etc. etc. et ses perpetuelles descendans nés et à naitre en loyal mariage pour ètre et devoir ètre Bourgeois internes et Communiers de cette dite Ville de Neûchâtel, et ètre participans à tous les biens, revenus, bois, boccages, pâquiers et paturages, età tous les autres droits, franchises et privileges appartenants à la dite Ville sans aucune exception ny reserve à la charge de fidélité pour le Roy notre Souverain Prince et Seigneur, et autres Conditions requises et ordinaires. Laquelle presente reception de Bourgeoisie interne a été donnée et accordée sans finances. Si promettons Nous les dits Quatre Ministraux au nom qu dessus, pour Nous et nos dits successeurs les Quatre Ministraux aprés venants, conserver, maintenir et entretenir ledit Seigneur Comte de Vartenslebe et ses dits Legitimes descendants auprès du bénéfice de la presente reception de Bourgeoisie interne, sans luy ètre fait ny donné à cet égard, aucun trouble ny empechement en aucune maniere que ce soit. En foy de quoy Nous avons ordonné à notre Secretaire de Ville soussigné, de luy expedier les presentes, Munies de Notre Seau accoutumé! Fait audit Neufchastel le Lundy Onzième Mai, Mil Sept cent Vingt et Deux.

Par ordonnance. (L. S.) sig:

(Das Original, auf Pergament geschrieben, ist im Familien-Archive zu Carow aufbewahrt.)

Anlage V.

Monseigneur.

Je viens d'etre Informé, que Monsieur Chambrier, Maire de la ville, ayant proposé le matin au Conseil de ville la demande, qui Votre Excellence a fait de la Bourgoisie pour votre Excellence et ses descendents tout le Conseil a ete unanime, qu'on devoit accorder la dite Bourgoisie gratis, que c'etoit une occassion ou les quatre Ministraux et le Conseil se faisoit un véritable plaisir de pouvoir obliger Votre Excellence. Ils ont en meme tems ordonné de faire fere une boitte d'argent, pour renfermer le seaus et les armes de la ville. Je crois Monsieur que cette galanterie m'obligera à donner 4 Louis au Secretaire, qui m'aportera les dites Lettres. Je suis obligé de dire à votre Excellence, qu'il en coutte pour la ditte Bourgoisie cinq à six Cents ecus, mais voyant, qu'il ne veulent rien exiger, je crois que votre Excellence feroit fort bien d'en remercier les quatre Ministraux.
Je suis obligé d'avertire votre Excellence, de ce qu'il se pratique, que le Bourgois, qui doit etre recu, est obligé de paroître pendent trois quinzenes à suitte la mesme demende. Ilsont passé audella de la ditte ceremonie

Autre pratique dont je crois, que votre Excellence voudra peutêtre bien suisse, qui est qu'un nomme aci Bourgois est obligé de Regaler d'un diné et soupé toute la Magistrature. Si votre Excellence le trouve apropos et qu'elle veulle bien me donner ses ordres, je les executerai. — C'est une depense de 50 ou soisente écus. J'attendrai ce qu'il plaira à Votre Excellence de m'ordonner.

J'ai cru devoir profiter de cette poste pour avertir votre Excellence persuadé etc.

Neufchatel le 11 Mai 1722. Froment.

Anlage VI.

Monseigneur.

Les quatre Ministraux viennent dans ce Moment de me remettre la lettre de Bourgoisie — — — qu'ils ont accorde Gratis à votre Excellence. Je puis leurs rendre justice, qu'ils ont fait la chose de la meilleur grace, qu'il est possible. Monsieur Chambrier Maire de la Ville n'y a pas peu contribue. Votre Excellence ne prendra pas en mauvaise part, que je lui dis, que votre Excellence le doit remercier en particulier. Je suis très aise que cette occasion seroit presentée, pour faire cognaitre à votre Excellence la consideration avec laquelle j'ai l'honneur etc.

Neufchatel le 8. Juin 1722. (sign.) Froment.

P. S.

Comme le Basofficier Zendres du Regiment de votre Excellence m'a ecrit, qu'il doit partir dans 4 jours, je le chargerai des dites lettres et de cettes de Naturalisation.

IV.

Erbbegräbniß-Stätte in der Kirche zu Exten.

Im Mitteltheile der evangelischen Kirche zu Exten befindet sich das ältere Erbbegräbniß der Familie.

Daselbst sind beigesetzt:

1) im Jahre 1598 Hans Tonnes von Wartensleben, Erbherr auf Exten;
2) dessen Schwiegertochter Dorothea von Gansen aus dem Hause Oenstedt.
3) im Jahre 1656 ein Kind des Herrmann Hans von Wartensleben.
   Nach einem Vermerke des damaligen Pastors Namens Russius trug dieser ein Bedenken gegen die Beisetzung dieses Kindes in der Kirche. Er wurde jedoch von dem Drosten hierzu angewiesen, „weil es ein uraltes Geschlecht und Haus, auch die Leute zum Theil bezeugen könnten, daß der Großvater und die Mutter des Herrn von Wartensleben in der Kirche begraben liegen.
4) im Jahre 1684 den 27. Mai Herrmann Hans, Erbherr auf Exten.

An der Südseite der Kirche ist das neue Erbbegräbniß mit dem Eingange aus der Kirche angebaut. Dasselbe gehört eigentlich zum oberen Hofe von Exten. Zum Zeichen der Gerechtigkeit findet sich der Inscriptions-Stein an der Kirchenmauer angebracht. In demselben sind beigesetzt:

5) im Jahre 1720 den 12. Juni der Obrist und Drost zu Hausbergen, Simon Elmershausen von Wartensleben, gestorben den 5. Mai ej. a.;

6) im Jahre 1730 den 26. April Friedrich Wilhelm Albrecht von Wartensleben, alt 4 Monat 14 Tage;

7) im Jahre 1731 den 11. Januar Carl Alexander Christoph von Wartensleben, alt 6 Jahr 2 Monat;

8) im Jahre 1732 den 25. Januar Lieutenant Rudolph Anton August von Wartensleben, alt 30 Jahr 3 Monate;

9) im Jahre 1732 den 1. September ein todtgeborner Sohn des Oberforstmeisters Carl Philipp Christian von Wartensleben;

10) im Jahre 1744 den 15. Mai Frau Louise Albertine Sophie Christine von Wartensleben, geborene Reichsfreiin von Quadt und Wykradt;

11) im Jahre 1760 den 8. Januar der Oberforstmeister Carl Philipp Christian Reichsgraf von Wartensleben, alt 70 Jahr 11 Monate 12 Tage;

12) im Jahre 1770 den 19. November der Kaiserliche General-Major Friedrich Leopold Georg Reichsgraf von Wartensleben;

13) im Jahre 1781 den 14. Mai Frau Charlotte Louise verwittwete von Roeder, geborene Gräfin von Wartensleben;

14) im Jahre 1802 den 5. Juni Frau Conradine Dorothea Charlotte Gräfin von Wartensleben, geborene Freiin von Quadt, alt 63 Jahr 10 Monate;

15) im Jahre 1805 den 6. April der holländische General-Lieutenant Carl Ludwig Christian Reichsgraf von Wartensleben, alt 72 Jahr 8 Monate.

Die Familie von Meyen hat im Jahre 1840 an dieser Stelle ein neues Begräbnißgewölbe aufführen lassen.

V.

Erbbegräbniß in der Garnisonkirche zu Berlin.

Dem Feldmarschall Grafen von Wartensleben wurde mittelst Urkunde des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 18. April 1723 (Anlage) die Concession ertheilt, für sich und seine Familie in der Garnisonkirche zu Berlin auf seine Kosten ein Gewölbe anbauen und einrichten zu lassen. Es wurde ihm in dieser Urkunde

die Versicherung ertheilt, daß dieses Gewölbe ihm und seiner Familie verbleiben und zu keiner Zeit zu einem anderen Behufe angewendet werden soll.

In diesem Gewölbe, unter dem linken Flügel der Kirche belegen, ruhen folgende Personen:

1) der Königl. Preuß. General-Feldmarschall, Wirkliche Geh. Kriegsrath und Gouverneur von Berlin Alexander Herrmann Graf von Wartensleben, gestorben den 26. Januar 1734, beigesetzt den 5. Februar ej. a. (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

2) dessen Gemahlin, Anna Sophie geborene von Treskow, gestorben den 2. Januar 1735, beigesetzt den 8. Januar ej. a. (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

3) Charlotte Auguste, geb. den 25. August 1737, gestorben den 6. März 1739, Tochter des Grafen Friedrich Ludwig von Wartensleben und dessen Ehegattin gebornen Gräfin von Flemming, beigesetzt den 9. März ej. a.;

4) Herrmann Graf von Wartensleben, gewesener Obrist und Chef eines Kavallerie-Regimentes, 65 Jahr alt, am Schlage gestorben den 24. October 1764, beigesetzt den 25. ej. m. (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

5) Alexander Friedrich Wilhelm, Sohn des Königl. Lieutenants Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Grafen von Wartensleben, im Alter von 18 Monaten am 5. Juni 1765 gestorben, beigesetzt am 7. Juni;

6) eine zwei Tage alte Tochter des Königl. Kammerherrn Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Grafen von Wartensleben, gestorben den 24. November 1772;

7) der Königl. General-Lieutenant Leopold Alexander Graf von Wartensleben, im Alter von 65 Jahren gestorben den 21. September 1775, beigesetzt den 24. September; (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

8) der Hofmarschall bei der Prinzessin von Preußen Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Graf von Wartensleben, 36 Jahr 8 Monate alt gestorben den 1. Januar 1777, beigesetzt den 5. Januar;

9) Friederike Louise Elisabeth, Tochter des Hofmarschalls der Prinzessin von Preußen August Heinrich Grafen von Wartensleben, im Alter von 2 Jahren 3 Monaten 7 Tagen gestorben den 10. October 1779, beigesetzt den 12. October;

10) Frau Agnese Auguste, vermählte Oberhofmeisterin Gräfin von Wartensleben geborene Gräfin von Flemming, 64 Jahr alt, gestorben den 3. März 1780, beigesetzt den 7. März;

11) der Oberhofmeister der Königin Friedrich Ludwig Graf von Wartensleben, 74 Jahr 10 Monat alt, gestorben den 5. Januar 1782, beigesetzt den 9. Januar; (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

12) Heinrich Wilhelm Carl, Sohn des Herrn Ferdinand Moritz Grafen von Wartensleben, Hofkavaliers bei dem Prinzen Heinrich von Preußen, und dessen Gemahlin, geborene von Kleist, im Alter von 11 Tagen gestorben den 14. Mai 1784, beigesetzt den 15. Mai;

13) Frau Amalie Esperanca verwittwete Staatsministerin Gräfin von Reuß IX., geborene Gräfin von Wartensleben-Flodrop, verstorben im Alter von 72 Jahren den 22. April 1778; (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

14) deren Gemahl, der Staatsminister Graf Reuß IX., gestorben im Alter von 69 Jahren den 16. September 1780; (Inschrift auf dem Sarge erhalten);

15) deren Schwiegertochter, die erste Gemahlin des Grafen Reuß XLIV. Auf deren Sarg findet sich folgende Inschrift: „Wilhelmine Friederike Marie Auguste Eleonore, vermählte Reussin, Gräfin von Plauen 2c., geborene Reichsgräfin von Gender genannt Ravenstein, geboren den 19. November 1755, vermählt den 11. December 1783, ward den 8. December 1790 von einem todten Sohne entbunden, und starb in Folge der Entbindung den 17. December 1790. Dieser Sarg hat Mutter und Kind in dem Schoß der Erde wieder vereint."

16) die verwittwete Frau General-Lieutenant Gräfin von Wartensleben, geborene Gräfin von Kamecke, 74 Jahr 8 Monat alt, am 22. November 1788 verstorben, ist am 30. November beigesetzt;

17) der Königliche Kammerherr und Hofmarschall Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen Ferdinand Moritz Graf von Wartensleben, 42 Jahr alt, den 28. Juni 1790 verstorben, ist am 2. Juli beigesetzt;

18) Eduard Heinrich, Sohn des Königlichen Kammerherrn Ludwig Christian Ferdinand Grafen von Wartensleben und dessen Ehegattin, geborene Meurs, im Alter von 1 Monat 14 Tagen verstorben den 29. Mai 1800, ist am 31. Mai beigesetzt.

Außerdem befinden sich noch 4 große und 8 kleine Särge ohne Inschrift in der Familien-Gruft, über welche auch die Todten-Register der Garnisonkirche keine Auskunft enthalten. Wahrscheinlich verbirgt einer dieser unbekannten Särge die irdische Hülle des am 22. November 1794 beim Brande der Werderschen Kirche, wobei er retten half, durch einen herabfallenden Balken in einem Alter von 17 Jahren erschlagenen Königlichen Jagdjunkers Ludwig Ferdinand August Grafen von Wartensleben.

I.

Concession zur Anlegung eines Gewölbes in der Garnison-Kirche zu Berlin vom 18. April 1723.

Nachdem bey Seiner Königl Majestät in Preußen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn Dero General-Feldt-Marschall undt Gouverneur hiesiger Residentzien, der

Graf von Wartensleben, allerunterthänigste Ansuchunge gethan, Sie wollten in Gnaden geruhen Ihme zu verstatten, daß Er in der hiesigen neuen Garnisonskirche, ein Gewölbe vor sich und die Seinige, und zwar in beiliegenden Abriß, an dem mit gelben Strichen bezeichneten Ort, auf seine Kosten anfertigen lassen möge, und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Mayestät dieser seiner Bitte, in gnaden stath gegeben; Als befehlen sie nicht allein Dero Ober-Bau-Director Gerlachen, hiermitt allergnädigst, den Platz zu sothanen Gewölbe, in der Tieffe undt Breithe, wie im Abriß marquiret, anzuweisen, sondern es concediren Seine Königl. Majestät auch vorbemeltem Dero General-Feld-Marschall hiermitt und krafft dieses in Gnaden, daß Er besagtes Gewölbe eigenes gefallens anbauen und einrichten laßen möge, Wobey Sie dann auch demselben die allergnädigste versicherung ertheilen, daß mehr beregtes Gewölbe, Ihme und Seiner famille verbleiben und zu keiner zeith zu einigen anderen Behuf angewandt werden soll. Des zu Uhrkundt haben Seine Königl. Majestät dieses Eigenhandig unterschrieben undt mit Dero Insigell bedrucken laßen; So geschehen und gegeben Berlin den 18. Aprilis 1723.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(Original im Archive zu Carow aufbewahrt.)

IX. Abtheilung.

Ahnen-Tafeln.

Einleitung.

Alle gesitteten Völker der Vorzeit fanden schon die Kenntniß von der Abstammung der Menschen sehr wesentlich. Homer, Plutarch, Tacitus und viele andere berühmte Schriftsteller beweisen aus ihren Werken nach dem Vorgange der Bibel, daß die Ahnenregister sorgfältig geführt wurden, und daß man sich genau darum bekümmerte, von welchen Vorfahren Jemand entsprossen sei. Waren dieses berühmte Leute, so leitete man diese Abstammung mit Beifügung der Verdienste oder Aemter von Generation zu Generation ab; waren sie solches nicht von Hause aus, so zeigte man, wie sie fähig geworden waren, durch edle Handlungen einen Werth zu erlangen, der sie mit jenen in eine Reihe stellte. Hieraus entstand für das Allgemeine ein Ehrgefühl, eine Aufforderung zur Auszeichnung, ohne welche sich Jeder der Vergessenheit und Nichtachtung ausgesetzt sah, welcher dafür weder Sinn, noch Gefühl hatte. Daher sagt Zimmermann in seinem Werke über die Einsamkeit B. III. S. 470 sehr richtig: „Geschichte alter Größe und alter Tugenden wirket im Stillen immer außerordentlich auf die Gemüther, die Empfänglichkeit für solche Ideen und Gesinnungen haben.“

Bei Entstehung der Ritterschaft ward die Herkunft von edlen und verdienten Voreltern eine Bedingung, ohne welche man keinen Theil an dieser Verbindung nehmen konnte. Es wurde vorausgesetzt, daß durch die Erzeugung von berühmten Vorfahren auch die Pflicht entstehe, sich ihrer würdig zu machen, und ihre erlangte Ehre fortzupflanzen. Die deshalb gegebenen Gesetze mögen anfangs so unvollkommen gewesen sein, als sie wollen, so wirkten sie doch nach dem Sinne, der in ihnen lag, und die Geschichte stellt uns davon sehr glänzende Beweise auf.

Es wird stets angenehme Gefühle erzeugen, sich einer Abstammung von rechtlichen und verdienten Menschen bewußt zu sein, und durch Aufbewahrung der Geschlechtsregister ihr Andenken zu ehren, welches sonst erloschen und verloren gegangen sein dürfte. Die Alten fanden darin einen besonderen Beruf, sorgfältig aufzuzeichnen, was ihre Familie betraf, und fügten ihren gesammelten Nachrichten wiederholte Ermahnungen bei, um die Nachkommen aufzumuntern, den löblichen Fußtapfen der Vorfahren zu folgen, und ihre Bemühungen haben oft rühmliche Nacheiferung hervorgebracht, Geschlechter viele Zeiten hindurch in Wohlstand und Achtung erhalten, und gegen Verachtung und Schande geschützt.

Moser hat in seinem patriotischen Archive Bd. 1. S. 499 ein Alphabet der Hofleute mitgetheilt, welches mit dem Worte „Ahnen“ anfängt und darüber Bemerkungen enthält, welche hier eine Stelle verdienen. Es heißt daselbst: „Ahnen und

Schulden charakterisiren den Hofmann. Ahnenstolz ist so thöricht, wie der Bauernstolz dumm und der Bürgerstolz hämisch ist Doch ist die Tücke des letzteren weit geschäftiger, als das phantastische des ersteren. Die Ahnentafeln der Hofleute sind oft ihre größten Verbrechen in den Augen derer, die keine aufzuweisen haben. Sich etwas darauf einbilden, ist Vorurtheil; doch Geburt als einen Sockel zu gebrauchen, um sich besser zeigen zu können, ist vernünftig gehandelt; nur Schade, daß dieser Sockel gleichfalls Fehler und Laster in demselben Maaße erhebt. Die Erziehung der Hofleute, so schlecht sie gemeiniglich ist, hat doch dieses zum Voraus, daß Ehre das Loosungswort ist, statt daß „Brodt erwerben" es für so viele Andere ist."

Ob in den Zeiten, von denen uns die Geschichte nur fragmentarische Nachrichten übrig gelassen hat, die Ahnenprobe des Johanniter-Ordens nach feststehenden Grundsätzen behandelt worden sei, ist blos Vermuthung. Es kommen in den noch vorhandenen Urkunden Namen von Rittern und Ordensgenossen vor, von welchen zu bezweifeln ist, daß sie als Edelleute aufgenommen worden seien, und dies um so mehr, da in den Kriegen, an welchen der Orden Antheil nahm, der Wahrscheinlichkeit nach wohl nicht immer auf Vollbürtigkeit gesehen worden ist, obgleich ohne Zweifel der größte Theil der alten Ritter aus den besten Geschlechtern des Adels entsprossen war, und Ausnahmen nur selten vorkamen.

Denkmäler aus dem 14. und 15 Jahrhunderte beweisen, daß vier Ahnen hinreichend waren, um Ritter zu werden. Die Wappen der Geschlechter, aus welchen ein Ordensmitglied entsprossen war, finden sich öfter in den 4 Ecken der Leichensteine oder anderer Monumente angebracht.

Die seit dem 16. Jahrhundert von adlichen Personen vorhandenen Leichenpredigten, denen man gewöhnlich Abstammungs-Register beifügte, ergeben, daß der Adel schon damals sehr darauf hielt, die Ahnenprobe zu behaupten, wenngleich eine gleichmäßige Form dabei nicht beobachtet wurde. Will man die Richtigkeit der Angaben von der Abstammung in den Leichenpredigten bezweifeln, so kann man doch gewiß immer die von 3 Generationen als erwiesen annehmen, da sich nicht leicht denken und erwarten läßt, daß man vor der Mitwelt Personen als Zeitgenossen genannt haben würde, die nicht existirt hätten.

Nach Osterhausen's Bericht über den Johanniter-Orden, herausgegeben zu Augsburg im Jahre 1650, Tit. 2. Fol. 33. wurden damals in den italienischen und spanischen Zungen 4 Ahnen, in den französischen 8 Ahnen, und in den deutschen Zungen seit etlichen Jahren statt 8 sogar 16 Ahnen gefordert.

Die erste Spur einer Vorschrift über das Ahnen-Wesen des hohen Ordens der Ballei Brandenburg findet sich in dem Kapitel-Beschlusse vom 9. April 1689. Aus der fünften Proposition geht hervor, daß Ahnenregister nicht bloß eingereicht, sondern auch von Seiten des Ordens, wie es die Ordensgesetze requiriren, geprüft, und sodann zum Archive gebracht worden sind. Es fehlen jedoch im Ordens-Archive die Nachrichten darüber, wie diese Revision vorgenommen wurde, wer sie verrichtet und welche Gesetze dabei angewandt worden sind. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob die Ahnentafeln beschworen, oder nach einer vorgeschriebenen Form bezeugt worden seien.

In Ober-Deutschland, wo die adlichen Geschlechter so wichtige Veranlassung fanden, die Reinheit in den gleichmäßigen Ehen zu behaupten, wo die Menge von Domstiften, die ritterlichen Verbindungen, Zusammenkünfte der Stände auf Landtagen unnachsichtig erforderten, davon Beweise vorzulegen, kamen weit weniger Verbindungen des Adels mit nicht adelichen Personen vor, weil daraus höchst nachtheilige und auf Generationen sich erstreckende Verluste erwuchsen.

Der deutsche Orden hat den Weg gewählt, seine Ahnenproben juristisch zu

behandeln, und über jede Angabe in den Ahnentafeln urkundliche Beweise und Beläge zu erfordern Von Zeit zu Zeit ereigneten sich jedoch Fälle, wo man in verschiedenen Hinsichten Dispensationen und Begünstigungen hat ertheilen müssen, um Personen, deren sonstige Würden und Verdienste selbst über die strengsten Vorschriften Uebergewicht erhielten, mit Nachsicht zu behandeln. Diese wurden im Gegensatze zu den Cavalieri de Justicia als Cavalieri di Gratia bezeichnet, und zu den Commenden, jedoch nicht zu den höchsten Chargen admittirt. (cf. Dithmar a. a. O. S. 107.) Wenn man diese strengen Grundsätze des deutschen Ordens auf den Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg hätte anwenden wollen, so würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten erhoben haben.

Denn erstens ist wohl kein Adel so arm an geschichtlichen Quellen, als der in Preußen und in den demselben benachbarten Staaten. Hierzu kommt

zweitens, daß diese Staaten durch die wiederholten und äußerst verwüstenden Kriege, auch andere Vernachlässigungen und Unfälle die Beweismittel nach und nach verloren haben, die bei der erwähnten Verfahrungsart vorzüglich zu Grunde gelegt werden mußten. Wie viele Archive, welche Menge von Kirchenbüchern und gerichtlichen Zeugnissen sind nicht vernichtet, und wie viele Notizen, welche man aus Mangel der zeitigen Anwendung nicht geachtet hatte, sind als überflüssig und unnütz vertilgt worden! Es giebt auch

drittens in diesen Staaten nicht die Anreizungen, auf Erhaltung der Urkunden, aus welchen eine Ahnenprüfung mit juristischer Genauigkeit geführt werden konnte, zu sehen und solche deshalb zu erhalten. Der Preußische Adel hat bei weitem nicht die Menge der hohen Dom- und anderen einträglichen Stifte gehabt, die selbst zum Range eines Churfürsten und Fürsten führten, als das südliche und westliche Deutschland. Hier war es der Mühe wohl werth, daß sich der Adel mit den Zeugnissen sorgfältig versehe, welche ihm zur Erreichung von so glänzenden Vorzügen und Genüssen nützlich werden konnten. Ebendies wurde bei den übrigen ritterschaftlichen Verbindungen verlangt, in welche man nicht treten konnte, ohne für die Ahnen-Tafel die überzeugendsten Urkunden beigebracht zu haben. Wo solche Beweggründe stattfanden, da erzeugten sich auch die Quellen, aus welchen man die erforderlichen Beweise leichter hernehmen konnte. Hatte dann auch der Krieg die Wohnungen, die Kirchen, die Rathhäuser zerstört, so waren doch solche so vielfältig benutzt worden, daß man die Urkunden noch immer anderswo auffinden und anwenden konnte.

Da für den Adel in Preußen so wenig in dieser Beziehung gethan worden, so wird es erklärlich, daß bei der Ahnenprobe für den Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg die Strenge von selbst weggefallen ist.

Im Jahre 1693 den 18. Januar wurde unter dem Vorsitze des Johanniter-Ordensseniors Adam Georg von Schlieben zu Küstrin ein Kapitel abgehalten, wobei es zur Sprache kam, daß es mit der Ahnenprobe bis dahin sehr oberflächlich hergegangen sei. Der am 15. Februar d. J. von dem damaligen Herrenmeister Carl Philipp von Brandenburg bestätigte Capitelbeschluß enthielt folgendes:

> Da in jetzt versammelten Capitulo unter anderen auch dieses in Deliberation gezogen, daß von den prätendirten neuen Rittern, was die Beibringung ihrer adlichen Ahnen betrifft, einige Zeit her von dem Ritterlichen Ordens-Reglement und der darin fundirten alten Observanz in so weit abgegangen, daß man Sie zum Prätext entweder ihrer Unwissenheit, oder Mangel der Zeit, wie es sich sonst gebühret, in termino investiturae damit nicht parat erscheinen können, Sie zwar die Einkleidung wirklich empfangen, jedoch mit der Condition, daß sie sich binnen gewisser Zeit gebührend habilitiren möchten, daher aber diese Inconvenienz entstanden, daß ent-

weder die wenigsten nach eingenommenem Ritterschlage die angenommene Verifikation gehörig beigebracht, oder doch solche zu Dijudikation des Capituli eher nicht als nach movirter quaestione status und wann Frage von wirklicher perception der Commenden entstanden, erwachsen können. So haben die anwesenden Commendatoren in mehrerer Betracht der aus solcher einge-schlichenen sowohl wider des Ritterlichen Ordens Statuten und alter Observanz, als auch desselben Reputation laufenden Irrung und confusion solchen beständig vorzukommen, einhelliglich dahin geschlossen, daß keiner, so in den Ritterstand erhoben zu werden verlange, und nicht aus einer von Vater- und Mutterseite im Lande gesessener bekannten, und außer exception seienden alten Familie ist, zur Investitur und Einkleidung eher admittirt werden soll, bis er zuvörderst ein beständiges und von glaubwürdigen Bekannten im Lande gesessenen von Adel beschworenes Sechzehn-Ahnen-Register der Ordens-Regierung insinuiret, welcher denn hierdurch zugleich aufgetragen wird, sothanes zu untersuchen und von dessen Gültigkeit einem regierenden Herrmeister und Capitulo zu dessen ferneren Erkenntniß zu referiren. Da aber auch einige unter obigen Conditionen bereits geschlagene Ritter noch am Leben waren, so sich gebührend und obbesagter Maßen noch nicht qualifizieret gemacht, oder ihr adliches Ahnenregister ad Archivum bracht hätten, so wird der Ordensregierung hierdurch gleichfalls committiret, sie noch dazu anzuregen und ihnen diesen Capituls-Beschluß bekannt zu machen, mit dem ausdrücklichen Anfügen, falls sich einer oder der Andere binnen Jahresfrist nicht melden und mehrgesagte praestanda praestiren würde, daß er alsdann nachmals mit seiner verspäteten Verification nicht mehr gehört, und ob darüber des Capituli Erkenntniß wirklich ergangen wäre, zur perception der ihm im primario oder Expectanz verschriebenen und allenfals vacirenden Commende nicht admittirt werden, sondern demjenigen, der ratione qualificationis nach Anleitung des Capitul-Beschlusses de anno 1689 ein potius jus hat, erstattet werden soll.

In der Kapitel-Versammlung vom 5. März 1728 wurde ferner beschlossen:
daß von nun an keinem von Adel, er sei, wer er wolle, eine Expektanz zum ritterlichen Orden mehr ertheilt werden solle, er habe denn zuvörderst sein beschworenes Sechzehn Ahnen-Register, womit er sich zum Ritterlichen Herkommen legitimiren will, der Hochfürstlichen Ordensregierung eingesendet, und diese ihren treuen Pflichten gemäß solches examiniret, und zu Einem regierenden Herrmeister darüber referiret, als worüber nunmehr steif, fest und unverbrüchlich gehalten, und ohne höchstbewegende Umstände, so in den Statutibus und vorigen Capitelbeschlüssen fundiret, davon nicht abgegangen werden soll.

Durch den Capitelbeschluß vom 3. December 1750 wurde sodann festgesetzt, es solle bei Revision der Ahnen-Register kein Neugeadelter in der 4ten Generation aufsteigender Linie vor gültig gehalten werden.

Hieraus folgt, daß in der fünften Generation, und also in der obersten Reihe der Ahnen-Tafel Personen ohne Ahnen aus einer neu geadelten Familie erscheinen können, sobald von ihnen erwiesen, daß sie erst nach der Nobilitirung der Eltern, folglich schon adlich geboren worden seien.

In Betreff der Revision der Ahnen-Tafeln wurde durch den Capitelbeschluß vom 20. November 1762 ad 9. bestimmt:

Es soll die Ordensregierung nach wie vor die Ahnen-Tafeln derer zu exspektivirenden Cavaliers untersuchen, und wenn dieses geschehen, solchen

Stammbaum zween von des Herrenmeisters K. H. jederzeit zu denominirenden Herrn Commendatoribus nochmalen zur Revision vorlegen, und ehender nicht, als bis solcher von den Herrn Commendatoribus für gut und richtig erkannt worden, dem zu expectivirenden Cavalier die Expectanz ausgefertigt werden.

Zugleich ist capitulariter beliebet worden, daß bei Untersuchung der Ahnen-Tafeln in Zukunft folgende Prinzipien beobachtet werden sollen, als nämlich:

1) Soll kein Cavalier expektiviret werden, welcher nicht von deutscher Herkunft ist. (S. Anm. 1. am Schluß.)
2) Sollen die Wappen nach den neuesten Wappenbüchern untersucht werden. (S. Anm. 2. am Schluß.)
3) Soll den Expectandis mitgegeben werden, daß sie zu den Nahmen ihrer Vorfahren, so sie in ihrem Stammbaum aufführen, den Tag der Geburt (S. Anm. 3. am Schluß) und den Tag des Todes, ingleichen den Ort, wo sie geboren und gestorben sind, mit beifügen.
4) Soll den Expektandis injungiret werden, daß ihre Stammbäume väterlicher Seits von zween Cavaliers, so in derselben Provinz, wo der Vater geboren, und vice versa mütterlicher Seits von zween Cavaliers, wo die Mutter geboren, an Eidesstatt attestirt werden müßte;

welches per Conclusum Capituli vom 17. December 1762 dahin erklärt worden:

daß diejenigen Cavaliers, welche bereits vor dem 20. November c. a. das Herrenmeisterliche Decretum zur Reception praestitis praestandis erhalten haben, nicht gehalten werden sollen, den Tag und den Ort der Geburt und des Todes ihrer Vorfahren in den Stammbaum mit zu inseriren, und bleibet es wegen deren Legitimation auf dem neulichen Fuß, wie es dieserhalb bishero gehalten worden.

Was aber diejenigen Cavaliers anbetrifft, welche nach dem 20. November a. c. ein Decret zur Expektanz erhalten haben und künftig noch erhalten möchten, so soll denselben aufgegeben werden, von ihren Vorfahren in den drei letzten Generationen, und also bis zum Aeltervater väterlicher und mütterlicher Seits, den Tag der Geburt und des Todes, ingleichen den Ort, wo sie geboren und gestorben sind, mit beizufügen; ratione der obersten Linie in ihrem Stammbaume aber sollen sie davon dispensiret werden, falls ihnen solches beizubringen nicht wohl möglich sein möchte. (cf. Dienemans Geschichte des Johanniter-Ordens S. 116. 343.)

Diese Beschlüsse über die Einrichtung der Ahnen-Tafeln sind bis zur Auflösung des Ordens im Jahre 1811 in Geltung geblieben.

Erhalten sind nachfolgende 17 Ahnen-Tafeln, welche dem Herrenmeister des Johanniter-Ordens der Ballei Brandenburg eingereicht und von demselben approbirt worden waren:

1) Für den Minister Carl Sophronius Philipp Grafen von Wartensleben, geboren 1680 den 21. September, präsentirt den 5. October 1703, beglaubigt ohne Datum durch 1) Peter Christoph von der Osten, 2) Johann

August Marschall von Bieberstein, 3) Christoph Katte, 4) Mathias Grafen von der Schulenburg. (S. Anlage I. cf. Dithmar l. c. S. 306. und Hasse's Sammlung B. I. S. 773.);

2) für den Obristen Herrmann Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 25. Juli 1700, präsentirt den 19. August 1719 und beglaubigt ohne Datum durch 1) Thomas August von Grote, 2) W. von Buelow, 3) Adrian Johann von Foerder, 4) H. von Katte. (S. Anlage II., cf. Hasses Sammlung Genealogischer Nachrichten, Manuscripten-Sammlung der Königl. Bibliothek zu Berlin. Genealogica fol. 113. Th. I. S. 541.)

3) für den Oberhofmeister Friedrich Ludwig Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 12. Februar 1707, beglaubigt den 20. November 1725 durch 1) Geheime Rath Friedrich von Bülow, 2) Kammerherrn Heinrich Philipp Wilhelm von dem Busche, 3) Obristwachtmeister Caspar Heinrich von Stechow, 4) Domherrn Hans Georg von Ribbeck. Das Original der Tafel, mit dem Praesentatum vom 23. November 1725 versehen, im übrigen genau übereinstimmend mit der Tafel seines Bruders Herrmann (Anlage II.) auf Pergament befindet sich im Geheimen Staats-Archive zu Berlin unter Nr. 170 (610) der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens aufbewahrt. (cf. Hasse's Sammlung B. I. S. 541.)

4) für den Oberforstmeister Carl Philipp Christian Freiherrn von Wartensleben, geboren den 11. Februar 1689, präsentirt den 19. August 1719, und beglaubigt durch 1) Domherrn H. von der Busche, 2) Domherrn M. von Treskow, 3) F. von Ripperda, 4) C. C. von Grumbkow, (S. Anlage III.). Ein uncorrekter Abdruck der Ahnen-Tafel befindet sich in Dithmar's Genealogisch-Historischen Nachrichten Th. II. S. 64.)

5) für den General Friedrich Leopold Georg Freiherrn von Wartensleben, geboren den 19. Juni 1721, beglaubigt den 27. Juni 1736 durch 1) H. von Buelow, 2) H. von der Busche, 3) F. B. D. von Morien, 4) L. C. von Hertefeld. (S. Anlage IV., cf. Hasse's Sammlung B. I. S. 543.);

6) für den Kammerherrn Friedrich Wilhelm Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 11. Februar 1728, beglaubigt durch 1) Curt Christoph Grafen von Schwerin, 2) Heinrich Christoph von Katte, 3) Leopold August Grafen von Wülknitz, 4) Joachim Friedrich von Holzendorf. (S. Anlage V.)

7) für den Schloßhauptmann Carl Wilhelm Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 20. Februar 1740, beglaubigt den 20. Juni 1753 durch 1) Feldmarschall Christoph Wilhelm von Kalkstein, 2) Etatsminister Adam Ludwig von Blumenthal, 3) Etatsminister Heinrich Christoph von Katte, 4) Etatsminister Lewin Friedrich von Bismark. (S. Anlage VI., cf. Hasse's Sammlung B. I. S. 542.)

8) für den Hofmarschall Wilhelm Friedrich Heinrich Ferdinand Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 24. April 1740, beglaubigt den 24. Januar 1747 durch 1) Feldmarschall Caspar Otto von Glasenap, 2) Etatsminister Christian von Brandt, 3) Etatsminister Caspar Wilhelm von Borcke, 4) Kammerherrn Heinrich Philipp Wilhelm von dem Busche. (S. Anlage VII);

9) für den Major Christian Wilhelm Ludwig Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 1. Februar 1742, beglaubigt den 8. Juli 1755 durch 1) Feldmarschall Christoph Wilhelm von Kalkstein, 2) Etatsminister

Heinrich Grafen von Podewils, 3) Statsminister Heinrich Christoph von Katte, 4) Oberhofmeister Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kanneberg. (Das Original auf Pergament im Geh. Staatsarchive zu Berlin unter Nr. 540 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens stimmt überein mit der seines Bruders in der Anlage VII.);

10) für den General-Lieutenant Leopold Alexander Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 29. October 1745, beglaubigt den 1. December 1758 durch 1) Feldmarschall Heinrich Christoph von Katte, 2) Etatsminister Lewin Friedrich von Bismark, 3) General-Lieutenant Hans Friedrich von Rochow, 4) Obrist Wilhelm Freiherrn von Reiswitz. Das Original der Tafel auf Pergament im Geheimen Staatsarchive zu Berlin unter Nr. 549. der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens stimmt überein mit der seines Bruders in der Anlage VI.;

11) für den Schloßhauptmann August Heinrich Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 6. Juni 1748, beglaubigt durch 1) Etatsminister Lewin Friedrich von Bismark, 2) Etatsminister Friedrich Wilhelm Grafen von Eickstedt, 3) Geheimen Rath Ludwig Philipp von Hagen, 4) Geheimen Rath Friedrich Conrad von Kleist. Das Original der Tafel auf Pergament im Geheimen Staatsarchive zu Berlin unter Nr. 615 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens stimmt überein mit der seines Bruders in der Anlage VI. (cf. Hasse's Sammlung B. I. S. 412);

12) für den Hofmarschall Ferdinand Moritz Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 30. Juni 1753, beglaubigt den 1. Mai 1766 durch 1) Etats-Minister von Münchhausen, 2) Kammer-Präsidenten Julius August Friedrich von der Horst, 3) Geheimen Rath Friedrich Conrad von Kleist, 4) Kammerherrn Adolph Karl Grafen von Kanitz. Das Original der Tafel auf Pergament im Geheimen Staatsarchive zu Berlin unter Nr. 637 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens stimmt überein mit der seines Bruders in der Anlage VI.;

13) für Herrmann Wilhelm Johann Karl Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 10. September 1756, beglaubigt den 15. März 1771 durch 1) Etatsminister Joachim Friedrich von Blumenthal, 2) Etatsminister Julius August Friedrich Freiherrn von der Horst, 3) Obermarschall Heinrich IX. Reuß Grafen von Köstritz, 4) Oberschenk Leo Maximilian Grafen Henkel von Donnersmark. (S. Anlage VIII, cf. Hasse's Samml. I. 44.);

14) für den General Gustav Hermann August Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 25. October 1775, beglaubigt den 16. October 1788 durch 1) den General der Infanterie Richard Joachim Heinrich von Möllendorf, 2) Major Johann Friedrich von Pelkowski, 3) General-Lieutenant Franz Ehrenreich von Bornstedt, 4) Geheimen Oberfinanzrath Christoph Albrecht von Auer. (S. Anlage IX., Abschrift dieser Ahnen-Tafel in Hasse's Sammlung B. III. S. 669.);

15) für den Obristen Ludwig Ferdinand Leopold Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 26. Mai 1778, beglaubigt den 10. Februar 1792 durch 1) den General der Infanterie Richard Joachim Heinrich von Möllendorf, 2) den General-Lieutenant Hans Ehrenreich von Bornstedt, 3) General-Major Georg Dietrich von der Gröben, 4) Obrist-Lieutenant Johann Friedrich von Pelkowski. Das Original der Tafel auf Pergament ist im Geh. Staatsarchive zu Berlin unter Nr. 984 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens aufbewahrt und stimmt überein mit der

25

seines Bruders in der Anlage IX. Abschrift befindet sich in Hasse's Sammlung B. V. S. 8;

16) für den k. k. Major Wilhelm Constantin Mauritius Gneomar Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 14. Mai 1780, beglaubigt den 20. Mai 1794 durch 1) den General-Major Georg Dietrich von der Gröben, 2) Bogislav Grafen Dönhoff auf Dönhoffstädt, 3) den Major beim Regimente Gensd'armes von Beeren, 4) den Major bei demselben Regimente Friedrich Grafen von Schwerin. Das Original der Tafel auf Pergament ist im Geh. Staats-Archive zu Berlin unter Nr. 1039 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens aufbewahrt und stimmt wörtlich überein mit der seines Bruders in der Anlage. IX. Abschrift befindet sich in Hasses Sammlung B. V. S. 74.;

17) für den Obrist-Lieutenant Cäsar Scipio Alexander Reichsgrafen von Wartensleben, geboren den 8. April 1785, beglaubigt den 19. Juni 1798 durch 1) den Rittmeister beim Regimente Gensd'armes Johann Friedrich von Wahlen-Jürgas, 2) den Rittmeister bei demselben Regimente Wilhelm von Katte, 3) den Capitain vom Regimente Arnim Carl von Brünnow, 4) den Kammerherrn Sebastian Albrecht von Schack. Das Original der Tafel auf Pergament ist im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin unter Nr. 1101 der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens aufbewahrt und stimmt wörtlich überein mit der seines Bruders in der Anlage IX.

Verloren dagegen sind die Ahnen-Tafeln des Majors Heinrich Friedrich Christian, geboren 1696, expectivirt auf Lietzen den 6. December 1711, und des General-Lieutenants Leopold Alexander, geboren 1710, expektivirt auf Schiefelbein den 15. August 1731, investirt den 16. August 1731, Commendator von Schiefelbein den 27. August 1736. Ein Abdruck von letzterer wird in Dithmar's Genealogisch-historischen Nachrichten von den Herrenmeistern u. s. w. des Johanniter-Ordens. Frankfurt 1737. Th. II. S. 38. mitgetheilt.

Nicht beglaubigte Ahnentafeln werden hier beigefügt:

1) für den Preußischen General-Feldmarschall Alexander Herrmann Grafen von Wartensleben, geboren 1650, sowie
2) für den General-Lieutenant Carl Friedrich Grafen von Wartensleben, geb. 1710, beide in alter Abschrift im Archive zu Carow vorhanden. (Anlage X. und XI.)
3) für die Kinder des Hofmarschalls Ferdinand Moritz Grafen von Wartensleben. (Anlage XII.);
4) für die Kinder des General-Majors Herrmann August Gustav Grafen von Wartensleben. (Anlage XIII.);
5) für die Kinder des Obrist-Lieutenants Cäsar Grafen von Wartensleben erster Ehe (Anlage XIV.), und zweiter Ehe (Anlage XV.);
6) für die Kinder des Landschafts-Deputirten Alexander Carl Grafen von Wartensleben. (Anlage XVI.)

Die vorstehend unter Nr, 3. bis 6. mitgetheilten Ahnen-Tafeln sind den Nachrichten in der Königschen Genealogischen Sammlung in der Bibliothek zu Berlin mit wenigen Ausnahmen entlehnt, und bleibt es den Interessenten überlassen, durch nähere Nachforschung, wie ich sie für leicht möglich erachte, die Lücken zu vervollständigen. Da, wo ich auf bürgerliche Ascendenten gekommen bin, habe ich die Mittheilung des Fragmentes der Ahnen-Tafel unterlassen.

Anmerkungen zu dem Capitelbeschluß vom 20. November 1762.

ad 1. Nach der alten Regel des Ordens soll Niemand aus einer fremden Nation in den Orden aufgenommen werden. Die Statuten Tit. II. cap. 14 „De receptione fratrum" verordnen in dieser Beziehung Folgendes: „Qui ordinem nostrum ingressurus est, probabit, se esse natum in illius linguae aut patronatus limitibus, in quo se recipi postulabit. (Beckmanns Beschreibung des Johanniter-Ordens, herausgegeben von Dithmar. Frankfurt 1726. S. 107.)

Die Klausel „von deutscher Abkunft sein" scheint die Vorschrift des Johanniter-Ordens, des deutschen Ordens, der hohen Stifte und der alten Ritterverbindungen in Ober-Deutschland zu sein, welche bei der Ballei Brandenburg ohne weitere Rücksicht auf die lokale oder politische Verfassung in den Ländern, wo sie ihren Sitz hat, angenommen worden ist. Im deutschen Orden mußte wirklich ein jeder Ritter bei der Aufnahme beschwören, daß er ein Deutscher und von Adel sei.

Die jetzige Mark Brandenburg, Pommern, die Lausitz, Mecklenburg, selbst Gegenden im Magdeburgischen waren von Slaven bewohnt. Preußen war der Sitz einer selbstständigen Nation; Schlesien stand mit Polen und Böhmen in Verbindung. Dagegen hatten die Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben, Rheinländer, Westphälinger bereits eigene Fürsten. Man begriff diese Völker unter der allgemeinen Benennung „Deutsche." Die großen und reichen Stifte, der Johanniter- und deutsche Orden hatten bei ihnen weit früher festen Fuß gefaßt, sich Besitzungen erworben, und die edlen Geschlechter, welche sich des Genusses dieser Benefizien zu erfreuen hatten, deren Erhaltung ihnen angenehm sein mußten, hatten die Beschränkung zum Gesetze erhoben, keinen Fremden unter sich aufzunehmen, noch zuzulassen, der nicht mit ihnen gleichen Ursprung oder dieselbe Landsmannschaft hatte. Man muß daher die Bestimmung „von deutscher Abkunft" dahin deuten: „die von in Deutschland anerkannten, und dahin gehörigen altadlichen Geschlechtern abstammen." Dieses Gesetz ließ sich nicht durchführen.

In dem Ordenskapitel vom 29. März 1800 war eine von der Ordens-Regierung gemachte Proposition wegen Anerkennung französischer Familien und Aufnahme derselben zum Vortrage gekommen, und dabei hauptsächlich relevant gefunden worden, daß theils von alten Zeiten her viele französische Geschlechter in den Orden aufgenommen worden, theils die refugirten französischen Familien durch landesherrliche Edikte völlig naturalisirt worden seien. Der Beschluß des Kapitels, welchem der Herrenmeister seine Zustimmung gab, ist für den Antrag der Ordensregierung dahin ausgefallen, daß künftig ritterbürtige französische Familien, die schon vor Alters in den Stammtafeln bei dem Orden vorkommen, oder zu den unter dem Edikt von 1706 und den früheren Naturalisations-Edikten begriffenen Familien bis zur Zeit des Kapitelbeschlusses von 1762 gehören, wenn sie sonst die statutenmäßigen Beweise liefern, angenommen werden, neue aber post annum 1762 eingewanderte Familien nicht receptionsfähig sein sollten.

ad 2. Bei Gelegenheit des Ordens-Capitels vom 14. Juni 1770 wurde beschlossen, daß es nicht genüge, daß die Wappen bloß in der obersten Reihe ausgemalt würden, sondern daß künftig die Wappen durchgängig und vollständig auf die Ahnen-Tafel gemalt werden sollten. Hiernach wurde auch das bisherige Formular des Attestes der 4 eine Ahnen-Tafel beglaubigenden Cavaliere abgeändert, und also eingerichtet:

Daß Uns Endes-Unterschriebenen sammt und sonders als Ritter- und Thum-Stiftsmäßigen eigentlich, sattsam, und wohlwissend, wie der Hochwohlgeborne N. v. N. ächt und recht geboren, und von obstehenden seinen 16 Ahnen altadlichen

Geschlechts und ritterbürtigen Standes herkommen und entsprossen, auch obstehende Wappen in ihren Helmen, Schilden und Farben wohlgedachten Herrn N. v. N. rechtmäßig zukommen, solches bezeugen und bekennen wir hiermit anstatt leiblich geschworenen Eides mit dieser unserer Unterschrift und vorgedruckten Petschaften. So geschehen ꝛc.

Durch den Kapitelbeschluß vom 29. März 1800 endlich wurde:

die angemaßte Gewohnheit mehrerer Ritter, ihren Wappen das Ordenskreuz, an einem Bande hängend, beizufügen, untersagt, und ihnen dagegen aufgegeben, solches auf eine schickliche und nach den vorhandenen Wappenbildern und Eintheilungen derselben in mehrere Felder auf mögliche Weise anzubringen.

ad 3. Soll durch die Anforderung der Beibringung der Data von der Geburt und dem Absterben der Ahnen ein juristischer Beweis für diese Thatsache verlangt, oder den Ahnen-Tafeln nur ein besseres Ansehen gegeben werden, woraus man ohne anderweite Prüfung die Richtigkeit mit Zuverlässigkeit folgern darf? Auf beide Fälle hätten die Kopulations-Zeugnisse nicht außer Acht gelassen werden müssen, von denen aber nirgends die Rede ist. Wahrscheinlich hat man, da man die Quellen nicht besaß, die überzeugenden Angaben der Filiation auszumitteln, durch diese Vorschrift der Wahrheit näher kommen wollen.

Da die Angaben zwar gemacht wurden, aber nicht durchgängig mit Zeugnissen belegt werden konnten, so ging hieraus ein anderer Uebelstand hervor. Man hat nämlich, wenn es schwierig war, die oben erwähnten Data beizubringen, sich vielfältig damit geholfen, erdichtete unterzulegen, und da der Revisor nicht fähig war, sie zu bezweifeln, so fanden sie Annahme. Hätte man diese Behelfe oder Nothlügen in den Tafeln der späteren Generationen fortgesetzt, und als einmal angenommen gelten lassen, so wären der Nachtheil derselben bei weitem nicht so einwirkend gewesen, noch hätten sie den Ahnenproben in Hinsicht ihrer vermeintlichen Zuverlässigkeit geschadet, als dadurch, daß nachmals von ein und derselben Person wieder anders lautende Data Eingang fanden.

Hieraus gehen nun so große Widersprüche hervor, aus denen man sich weder herauswickeln kann, noch selbst die Wahrheit heraus zu finden ist. Wenngleich Produzenten von Ahnenproben von ihren Ahnen nicht anzugeben wußten, wann und wo sie sämmtlich geboren und gestorben waren, so fanden sich doch nachmals andere, die vermöge im Besitz habender glaubhafter Quellen richtigere Nachweisungen beizubringen fähig waren. Weil aber diese letzteren mit den früheren Datis in Widerspruch standen, darüber auch keine weiteren Berichtigungen erfolgten, so mußte es natürlich und bei der Menge von erforderlichen Abänderungen dahin kommen, daß die Beschaffenheit der Angaben den größten Zweifeln unterworfen bleibt, und das Wahre äußerst schwierig auszumitteln ist.

(Aus des Johanniter-Ordens-Raths König historisch-kritischem Versuch einer Darstellung der Ahnen-Probe bei dem Johanniter-Orden. Manuscript auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Manuscr. Boruss. Nr. 330. folio.)

In einzelnen, jedoch seltenen Fällen hat der König Friedrich Wilhelm I. als Landesherr und summus patronis ordinis wegen Beibringung der Ahnen mütterlicher Seits Dispensation ertheilt. Zwei solcher Dispensationen werden in dem Capitel-Beschluß vom 26. Februar 1737 zum Vortrage gebracht, und darauf beschlossen, daß bei besonders vorkommenden Umständen, und da die beiden Investiendi sich offerirt, die ermangelnden Ahnen annoch beizubringen, dieselben gegen Ausstellung eines Reverses, daß sie binnen 3 Monaten ihre Ahnen-Tafel einliefern wollen, mit einzukleiden.



Flodroff.

---

arteusleben auf
holdt.

Hans Tonnies von Wartensleben auf Exten, Ottleben und Nordholdt.

Anna Metta die Böcke von Wulfen.

Peter die Gänse, Churfürstl. Braunschw. Hof-Marschall.

Elisabeth von Brandenstein.

sen auf Lips-

Herrmann von Harthausen.

Elisabeth von Haspergen auf Lipsspriug.

Rabi von Westphalen.

Magdalena von Eppen.

S. Mr.
Philip
Flodr

Lipsch. Rath

Nicolaus von Mau, römisch Kaiserl. Rath und Oberhauptmann zu Joachimsthal.

Dorothea von Halbersen a. d. H. Schmecken.

H. Braudorf.

Philipp von Cortheim, Gräfl. Lippsch. Rath u. Drost zu Steinberg.

Anna v. d. Lippe.

Brummerhof

Ernst von Münchhausen auf Brummerhof und Oldendorp.

Elisabeth von Werpup a. d. H. Ahlenhausen.

ausen a. d. H.

Eustachius v. Münchhausen Drost zu Wespe u. Ucht, Erbherr zu Steierberg und Estrup.

Agnesa von Ripperta a. d. H. Butberge.

ndet sich in dem Schlosse zu Krippitz.)

Wartensleben.

von Wartensleben.	Hans Tonnes von Wartensleben auf Exten, Rinteln und Ottleben Erbherr. Meta von Böcke von Wülfingen.
ſz, vom Hauſe Denſtädt.	Peter von Genſe Erbherr zu Denſtädt, Fürſtl. Braunſchweigiſch. Hof-Marſchall. Eliſabeth Helena von Brandenſtein, vom Hauſe Warenberg.
Harthauſen, Erbherr zu n und Lipsſpringe.	Herrmann von Harthauſen, Erbherr auf Arenburg, Norden, Welle und Lipsſpringe. Eliſabeth von Haſſbergen vom Hauſe Eickhoff.
tphalen, vom Hauſe Für-	Rabi von Weſtphalen, Erbherr zum Fürſtenberg. Magdalena v. Eppen vom Hauſe Rechenberg.
Treskau aus dem Hauſe Scharteuke. Erzbiſchöf. Rittmſtr.	Hans von Treskau vom Hauſe Neuermark und Scharteuke. Eva von Schöning vom Hauſe Hohenbubichen.
tenhoff aus dem Hauſe ven.	Hans von Wüſtenhoff auf Salze und Lütchen-Ottersleben. Magdalena von Schierſtädt, aus dem Hauſe Rochſtadt.
t Teutleben, aus Weni-	Caspar von Teutleben auf Wenigen-Simmern. Agneſa Magdalena von Tangeln aus dem Hauſe Oſtermünde.
Erſa, aus dem Hauſe	Chriſtoph von Erſa auf Erſa.. Magdalena von Teutleben aus dem Hauſe Laucha.

nen-Tafeln des Johanniter-Ordens.)

ısleben.

Hans von Wartensleben.

Metha Bocke von Wuelfingen.

Peter von Geusen, Erbherr zu Denstede.

:nstate.

Helene von Branstein vom Hause Warenberg.

Herrmann von Harthausen, Erbherr zu Lips-springe.

rr zu

Elisabeth von Hasbergen aus dem Hause Eich-hoff.

Rabe von Westphalen, Erbherr zum Fürstenberg.

e Für-

Magdalene von Eppen aus dem Hause Recken-berg.

Carl Philipp Christian von Wartensleben, Erl Erten, Hilbeck, Doer präsentirt den 19. Augu

Philipp Wilhelm von Cornberg aus dem Hause Auburch.

Christine von Valken aus dem Hause Debora.

Otto Schade aus dem Hause Ihorst.

ſt.

Petronella von Budde vom Hause Hamche.

Jochim von Bühlow auf Scharfstore Gramkow.

›ensen-

Ilse Hane vom Hause Seburg.

Johann von der Asseburg auf Amfurt und Egen-stedt Erbherr.

dem

Elisabeth von Munchausen vom Hause Lezekow und Bevern.

Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens.)

reiherrn von Wartensleben.

ıs Herrmann von Wartensleben, Erbherr auf Exten.	Simon Herrmann von Wartensleben. Dorothea von Gensen.
h von Harthausen vom Hause Lips-springe.	Elmershausen von Harthausen auf Lipsspringe. Catharine von Westphalen vom Hause Fürsten-berge.
einrich von Cornberg, Erbherr zu zu Kl. Eichel und Moringen.	Berndt Philipp von Cornberg aus dem Hause Auburg. Sophie Schade aus dem Hause Ihorst.
ı Buehlow aus dem Hause Abben-sen-Seltze.	Paul Joachim von Buehlow auf Abbensen. Ilse Dorothea von der Asseburg aus dem Hause Ampfurt und Egenstedt.
ı Rulemann Freiherr Quadt von Wyckradt zu Soppenbruch.	Wilhelm Freiherr von Quadt von Wykradt zu Soppenbruch. Christiane Barbara Freiin von Biland zu Haldt.
e Catharina Gräfin von Biland zu Haldt.	Arnold Adrian Freiherr von Biland, Erbherr zu Haldt. Agnes Anna Freiin von Kettler zu Nesselrode.
George Freiherr zu Hüchtenbruch-Gatrop.	Arnold Gisbert von Hüchtenbruch zu Gatrop. Catharine von Heyden aus dem Hause Bruch.
Sibille Freiin von Diepenbruch zur Impel.	Johann Herrmann Freiherr zu Diepenbruck zur Impel. Christiane Sybille Baronesse von Oey zu Oey.

Berlin unter Nr. 319. der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens.)

leben.

f Erten, † den	Simon Herrmann von Wartensleben, auf Erten, Ottleben und Nordholdt Erbherr. Dorothea von Gantz aus dem Hause Denstedt, verm. 12. Febr. 1616.
Hause	Elmershausen von Harthausen, Erbherr auf Arenburg, Böden und Lipsspring. Catharina von Westphalen aus dem Hause Fürstenberg.
Lobeda 91.	Hans Adam von Treskau, Erzbischöfl. Magdeburg. Rittmstr. Erbherr auf Niermark und Schartefe. Dorothea von Wüstenhofen aus dem Hause Lutchen Ottersleben.
Hause den en 21. . De=	Wilh. Caspar von Teutleben, Erbherr auf Wenigensimmern. † 1659. Anna Sybilla von Erfa aus dem Hause Erfa.
Frie urfürstl. gsrath, 17 andenb. Aemter Lichter= auschen= . März 3 1697.	Otto v. d. Groeben, auf Lichterfelde, Preden, Meseberg und Dabergotz Erbherr, geb. 1581 den 13. März, † 1655 den 17. August. Maria von Rochow aus dem Hause Plessow, Zolchow und Kemnitz.
es Loe, i 1655,	Johann von Loe, Kaiserl. Majest. Obrister, zum Loe Erbherr. † 1632. Maria Freyfrau v. Brembt, Tochter ins Behn † 1665.
u Lüde= räsident f Lüde= † 18.	Ludolph von und zu Lüderitz, auf Lüderitz Erbherr. Anna von Veltheim aus dem Hause Uplingen.
Hause rm. 26. 21.	George Wilhelm von Haertefeldt, Herr von Haertefeld und Kolk, † zu Liebenberg den 5. November 1678. Anna Justina von Hembitze, † 24 Juli 1677.

Ahnen=Tafeln des Johanniter-Ordens.)

). St. ihrer lhelm ens= von wird.

z von

appen

(von

e auf e der önten äulen

dessen mmer=

ıdwig B. 1. s von

ns :	›. Wartensleben, Erbh. auf u. Nordholdt, geb. 1620 r zu Erten, † 1684 den ten.	Simon Herrm. v. Wartensleben, auf Erten, Ottleben, Nordholdt Erbherr. Dorothea v. Ganß aus d. Hause Denstedt.
h r	hausen a. d. H. Lipsspring, 7. Mai zu Lipsspring, † lugust zu Erten.	Elmershausen v. Harthausen, auf Arenl Böden, Lipsspring Erbherr. Catharina v. Westphalen aus d. H. Fürstenl
ein: z	v. Treskau auf Lobeda u. bherr geb. 1641 den 9. Juli ; † 1691 den 17. Mai zu	Hans Adam v. Treskau, Erzbisch. Me Rittmstr. Erbherr auf Niermark u. Scharte Dorothea v. Wüstenhofen a. d. H. Lut Ottersleben.
1 L	Teutleben a. d. H. Weni- ›. 1643 den 10. Januar nmern; † 1683 den 28. eda.	Wilhelm Caspar von Teutleben auf Wen simmern Erbherr. Anna Sybilla von Erfa aus dem Hause (
1 S	amecke auf Strachmin Erb- den 2. Juni zu Strach- en 1. December zu Strach-	Henning v. Kamecke auf Strachmin Erbhe Dorothea v. Podelwelsen aus d. H. Zitlo
e	3 v. Kamecke a. d. H. 1643 den 12. März zu 1714 den 1. August zu	Peter v. Kamecke auf Strippau und Cord... gen Erbherr. Ilse v. Ramel aus dem Hause Klopton.
(	v. Brünow, auf Quatzo,)lage Erbherr, geb. 1636 zu Schlage, † 1700 den annover.	Claus v. Brünow auf Quatzo und Pöpel Erbherr. Ursula v. Zozenow v. Hause Schlage u. Baldenberg.
	en a. d. H. Dünow, geb. lpril zu Dünow, † 1724 Berlin.	Christoph Friedr. v. Alten auf Haus Dünow Erbherr. Adelheid v. Steckheim a. d. H. Zimmer und Armsenhl.

inter Nr. 531. der Ahnen-Tafeln des Johanniter-Ordens.)



en.

Erbh.	Simon Herrmann von Wartensleben, auf Exten, Ottleben und Nordholdt Erbherr. Dorothea v. Ganß aus d. Hause Denstedt.
spring.	Elmershausen v. Harthausen auf Arenburg, Böden und Lipsspring Erbherr. Catharina v. Westphalen aus dem Hause Fürstenberg.
Lobeda	Hans Adam v. Treskau, Erzbisch. Magdeb. Rittmeister, Erbh. auf Niermarck u. Schartete. Dorothea v. Wüstenhofen aus d. Hause Lutchen-Ottersleben.
Hause	Wilh. Caspar v. Teutleben auf Wenigensimmern Erbherr. Anna Sybilla v. Erffa aus dem Hause Erffa.
nming, gerichts ei dem design. Burggeſ. Hoff,	Jacob v. Flemming, Churf. Brand. Erblandmarschall d. Herzogsth. Pommern, Schloß- u. Burggesesse auf Böck u. Martentin, Erbherr auf Hoff. Barbara v. Pfulen aus d. H. Langerwisch, Biesdorf und Friedrichsdorf.
Hause	Ewald Jochen v. Flemming, Director des adlich. Wollinschen Kreises Schloß- u. Burggesessener auf Böck u. Matzdorf, Erbherr auf Ribbertow rc. Dorothea Agnesa v. d. Osten a. d. Schlosse Woldenburg.
Gene- Aemter Büsso, ibenow,	Joachim von Wreech Churfürstl. Brandenb. Director d. Friedebergsch. Kreises, Erbh. auf Büsso und Ehrenberg. Catharina v. Brandt a. d. Hause Hermsdorf.
aus d.	Adam v. Weyher, K. Dän. Feldmarschall-Lieutenant, der Glückstädtschen und anderer Festungen Gouverneur, Oberst über ein Regt. zu Fuß, Ritt. d. Danneburg-Ordens, auf Parlin Erbherr. Catharina Freyin v. Kevenhüller a. d. H. Hohen-Ostenwitz.

Johanniter-Ordens.)

I. d. St.
ifel ihrer
Wilhelm
artens-
tian von
unt wird.

hung von

nwappen

en (von

felde auf
felde der
gekrönten
Säulen

uf dessen
Anmer-

Ludwig
In B. 1.
znes von

ıs :

Reichsgraf von War-
Preuß. General-Feld-
·ur der Residenz Berlin,
n Adler Ordens.

Hans Herrmann v. Wartensleben, Erbherr auf Exten.

Elisabeth v. Haxthausen a. d. H. Lipsspring.

h ı

skau a. d. H. Lobeda,
November zu Lobeda;
ıuar zu Berlin.

Wiprecht Joachim v. Treskau aus dem Hause Neuermark.

Anna Sophia v. Teutleben a. d. H. Wenigensimmern.

ein

ʒ

ı S

ven, Dom-Probst der
·tskirche zu Havelberg,
-Ordens design. Com-
ı, Erbjägermeister der
Brandenburg, bestallter
Länder Cottbus und
Lichterfelde, Meseberg,
ermark, geb. zu Mese-
August; † zu Berlin

Friedr. Otto v. d. Gröben. Weil. Churfürstl. Brandenburgischer Kriegsobrist und Kriegsrath, Erbjägermstr. der Chur- und Mark-Brandenburg, bestallter Hauptmann der Aemter Zechlin, Wittstock, Lindow, auf Lichterfelde, Meseberg, Baumgarten, Schönermark und Rauschendorf Erbherr.

Marie v. Loë a. d. H. Loë.

ı S

S

üderitz a. d. H. Lüde-
17. October zu Hal-
November 1745 zu

Ludolph Bertram Philipp von und zu Lüderitz.

Justina Louise v. Hertefeld a. d. H. Hertefeld.

e (

ıdenstein, Churfürstlich.
Kammerjunker, Erbh.
pen und Selben, geb.
ug. 1679, † den 22.
schepen.

Wolf Gottfried v. Brandenstein.

Catharine Maria v. Haacke.

C

äulein v. Koppenstein,
den 1. Mai 1695; †
ı Zschepen.

Otto Ludwig, Freyherr v. Koppenstein.

Maria v. Langelen.

(

err von Bodenhausen,
tober zu Mühldorf, †
·selbst.

Franz Wilcke, Freiherr v. Bodenhausen.

Magdalene Agnesa v. Rehden.

S

iherrin von Reisewitz,
ʒ 1680 zu Grabowke;
in Brieg.

Georg, Freiherr von Reysewitz.

Magdalena Sophia, Gräfin v. Calenberg.

ınen-Tafel des Joh. Ordens.)

ben.

sleben, ur der ter des Adler- Lips- Berlin.	Hans Herrmann von Wartensleben. Elisabeth von Harthausen a. d. Hause Lipsspring.
. geb. , gest.	Wipprecht Joachim von Treskau. Anna Sophia von Teutleben a. d. Hause Wenigen-Simmern.
hwarz. Maitre Juni ist das.	Paul Anton von Kamecke auf Strachmin. Hedwig von Kamecke auf Strippan.
8. Fe- n 27.	Martin Friedrich von Brinnow auf Quatz, Schlage und Popel Erbherr. Anna Ilsa von Alten a. d. H. Dünow.
ietau, ldhof, 1 den 0 den	Dietrich v. d. Recke, Hauptmann zu Bauske, Erbh. auf Neuenburg, Annenhof rc. Juliane Agathe von Firks a. d. Hause Lesten, Kais. Russische Oberhofmeisterin.
lieden- ar zu er zu	Friedrich von der Recke, Erbh. auf Blieden. Susanne Agathe Baroneß von Knigge.
Maj. r ein nn zu nicken, gest. 8.	Johann Georg von Kalnein, Churfürstl. Brandenb. und Preuß. Land- und Oberappellat.-Ger. Rath, Erbherr auf Kilges. Maria Louisa Schacken v. Wittenau, Frau auf Termannsdorf, Janken, Gr. und Klein Ripken.
Fin- 1707 5 den	Friedr. Reinhold Reichsgraf von Fink von Finkenstein, Königl. Preuß. Tribunalsrath und Ambtshptm. zu Preuß. Mark, Erbhauptmann auf Gilgenburg, Jänkendorf rc. Elisabeth Gottliebe Köhne von Jasky aus dem Hause Jeskendorf.

afeln des Johanniter-Ordens.)

Gust gr 25

.I. d. St. fel ihrer Wilhelm artens- tian von ant wird.

ung von

,
nwappen

en (von

felde auf felde der gekrönten Säulen

uf dessen Anmer-

Ludwig n B. 1. nes von

n von Wartensleben.

n.	von Wartensleben.	von Wartensleben. von Eckerstein.
	Madalena von Ilten.	von Ilten. von Rottorff.
on	D. Böcke von Wülffen.	die Böcke von Wülffen. von Schlon genannt Gelle.
	D. Böcke von Northolt.	Die Böcke von Northolt. von Kniggen.
ch	Eckhart von Gense.	von Gense. von Planitz.
	Catrina von Witzleben.	von Witzleben, von Giech.
	von Brantstein.	von Brantstein. von Harras.
	von Bach.	von Bach. von Schönberg.
	von Harthausen.	von Harthausen von der Malsburg.
	von Öienhausen.	von Öienhausen. von Treffenhüsen.
	von Haspergen.	von Haspergen. von Langen.
	Die Fresen.	die Fresen. von Honstet.
	von Westphalen.	von Westphalen. der Spiegel.
	von Hanxlede.	von Hanxlede. von Canstein.
	von Eppe.	von Eppe. von Graffschafft.
	von Harthausen.	von Harthausen. von Öienhausen.

ensleben.

ısleben auf	Jobst v. Wartensleben auf . . . . † 1554. Magdalena v. Ilten.
ock v. Wulfingen *	— Bock v. Wulfingen. — Bock v. Northoltz.
ıf Levesten.	— v. Knigge auf Levesten. — v. Lenten.
n aus Müntzel.	— v. Waldhusen auf Müntzel. — v. Malsburg.
e d'Areschot.	— de la Riviere d'Arschot. — van der Meeren van Saventheim.
r.	— de Boetzelaar. — v. Meerode.
	— van Berloo. — van der Roodt.
	— van Arckel. — van Flodrop.
Carl en auf Müsselmow W 13	Berndt v. Plessen a. Müsselmow u. Wendorf. Dorothea von dem Knesebeck aus Apeldorn u. Widding.
berstadt.	Henning v. Halberstadt auf Cambs u. Lütckenprietz, fürstl. Geheimerrath. Elsebe v. Holsten aus Amstershagen.
n von der Asseburg.	Asche v. d. Asseburg † 1580. Anna v. Steinberg.
inchhausen.	Statz v. Münchhausen. Anna v. Latorf aus Kliecken in Anhalt.
ı Dalwig zum Hof, Gen. Major und nt.	Ludwig v. Dalwig zum Hof, fürstl. Hess. Oberamtm. am Dünelstrohm. Elisabeth v. Weilers aus Weilershausen.
ın.	Bernhard Hund der jüngere zu Kirchberg. Clara Elisabeth v. Trübenbach.
ig auf Dillich, Hess. ferde.	Johann v. Dalwig der jüngere auf Dillich, Geheimer Rath u. Hofrichter zu Marpurg. Catharina Hundin aus Kirchberg.
etha Gaugreve.	Philipp Gaugreve auf Burghausen. Catharina v. Imbsen aus Weffern.

ıI. d. St.
ıfel ihrer
Wilhelm
artens-
tian von
ınt wird.

ıung von

ı,
ınwappen

ıen (von

felde auf
felde der
gekrönten
: Säulen

uf dessen
Anmer-

› Ludwig
ln B. 1.
ınes von

ander Herrmann Graf von	Hans Herrmann von Wartensleben. Elisabeth von Harthausen.
ı Treskau aus dem Hause	Wiprecht Joachim von Treskau. Anna Sophie von Teutleben.
Kamecke.	Paul Anton von Kamecke. Dorothea Hedwig von Kamecke.
rünnow.	Martin Friedrich von Brünnow. Ilse Anna von Alten.
von Kleist, geboren den 97 zu Rendsburg, † 1760 ıt zu Friedrichshafen.	Christian Casimir v. Kleist zu Gr. Tychow in Pommern, † den 15. Juni 1721 zu Oldenburg. Anna von Fürsten aus Schlesien, † in Stade.
th von Prätorius, † den 1725 zu Coppenhagen.	Ludwig August von Praetorius. Juliana Georgine von Schotten.
Freiherr von Coverden, 1734.	Johann Borcherts Freiherr von Coverden auf Rhede. N. N. von Rehmen.
ıtine Eleonora Gräfin von Mai 1737.	Friedr. Wilh. Reichsgraf von Rechtern, Holl. Gen. Major, deutscher Ord. Ritter, geb. 1701. gest. 1770. Doroth. Charl. Gräfin v. Castell Rudingshausen, geb. d. 26. Jan. 1696, † d. 1. Dcbr. 1729.

Schwester Pauline.

der Herr- | Feldmarschall Alexander Herrmann Graf Wartensleben.
Sophie von Treskau a. d. Hause Lobeda.

cke. | Grand Maitre de la Garderobe Paul Anton von Kamecke.
Ilse Anna von Brünnow a. d. Hause Quatz.

v. Recke. | Georg von der Recke, Hauptmann zu Mietau.
Anna Dorothea von der Recke, aus dem Hause Blieden.

General-Lieutenant Carl Eckard von Kalnein.
Charlotte Sophia Gräfin Fink von Finkenstein a. d. H. Gilgenburg.

helm von Potsdam. | von Tarrach.

von Beym.

XLI. d. St.
entafel ihrer
ch Wilhelm
Wartens-
hristian von
nannt wird.

merkung von

pen,
rafenwappen

appen (von

Felde auf
Felde der
n gekrönten
den Säulen

auf dessen
in Anmer-

old Ludwig
afeln B. 1.
Agnes von

zrei … sleben aus erster Ehe.

der Leopold Graf v. 1. October 1710. zu pt. 1775 daselbst.	Feldmarschall Alexander Herrmann Graf v. Wartensleben, geb. 16. December 1650. gest. 26. Januar 1734. Anna Sophie von Treskau, geb. 15. Nov. 1670. zu Lobeda, verm. 1793 zu Gotha; gest. 2. Januar 1735. zu Berlin.
fin von Kamecke geb. erlin, verm. 28. März gest. 22. Sept. 1788	General Paul Anton v. Kamecke, geb. 22. Mai 1674 zu Strachmin, gest. 17. Aug. 1717 das. Ilse Anna von Brünnow, geb. 28. Feb. 1674 zu Hannober. verm. 16. März 1707 zu Quatzow, gest. 27. Aug. 1749 zu Proetzel.
Ernst von der Recke 1721 zu Neuendorf, bei Zorndorf.	Oberhauptmann von Mietau Georg von der Recke-Neuenburg, geb. zu Neuenburg 24. Juni 1691, gest. zu Mietau den 29. Mai 1760. Anna Dorothea v. d. Recke a. d. H. Blieden, geb. 6. Januar 1683 zu Mietau, gest. 3. Sept. 1767 zu Neuenburg.
alnein geb. den 17. Kilgis, verm. das. nuar 1806 das. als ath von Rehbinder.	General-Lieutenant Carl Eckard v. Kalnein — Kilgis geb. 20. Febr. 1687 zu Kilgis, gest. 30. Oct. 1757 zu Königsberg. Charlotte Sophie Gräfin Fink von Finkenstein a. d. H. Gilgenburg geb. das. 2. Juni 1707, gest. zu Kilgis den 6. September 1756.
rich von Gfug; geb. zu Gossendorf; gest. bei Steinau.	von Gfug. von Kalkreuth.
reiin v. Schuetz (ge- 1751.)	Freiherr von Schuetz gest. 3. Aug. 1731 zu Regensburg. Elisabeth Eleonore Dorothea v. Koerbener.
dam Friedrich von Wirsewitz geb. 1712;	Adam Melchior von Lestwitz auf Gr. Tschirnau geb. 6. Juni 1663; gest. 23. Mai 1719. Ursula Elisabeth von Schweinitz geb. 16. Januar 1673; gest. 13. Juni 1728 zu Rawicz.
Goldbuch a. d. H.	v. Goldbuch.

…eiter Ehe.

…er Graf	Feldmarschall Alexander Herrmann Graf von Wartensleben. Sophie von Treskau.
…e.	Paul Anton von Kamecke. Ilse Anna v. Brünnow.
…ecke.	Georg von der Recke. Anna Dorothea von der Recke.
	Carl Eckart von Kalnein. Charlotte Sophie Gräfin Fink von Finkenstein.
Johann …November …Taschen-	v. Reppert a. d. Hause Klein-Wallberg bei Coburg. von Luchsenhofen.
…H. Bern- …Amalien-	von Dewitz auf Bernhagen. von Podewils aus dem Hause Zietlow bei Schievelbein.
…Carl von …zu Med-	General-Lieutenant Paul von Malachowski, geb. 25. Januar 1713 zu Bißki bei Usc; gest. 25. Decemb. 1775 zu Bromberg. Jungin von Jungenfels.
…im a. d.	Alexander Wilhelm von Stutterheim k. S. Kapitain auf Klein-Oßnik und Doebrick bei Cottbus.

…XLI. d. St.
…ntafel ihrer
…ch Wilhelm
…Wartens-
…hristian von
…nannt wird.

…nerkung von

…pen,
…rafenwappen

…appen (von

…n Felde auf
…n Felde der
…n gekrönten
…den Säulen

…auf dessen
…in Anmer-

…nold Ludwig
…afeln B. 1.
…Agnes von

ns	an	exander Leopold Graf	General-Lieutenant Leopold Alexander Graf Wartensleben. Anna Friederike Gräfin von Kamecke.
h t	t	uise von der Recke.	Obristlieutenant Jacob Ernst von der Recke. Louise Gottliebe von Kalnein.
ein	K	Reichenbach-Goschütz, ., gest. 1. März 1790.	Heinrich Leopold Freih. v. Reichenbach-Goschütz, geb. den 9. März 1703, † den 9. April 1775, wurde Graf den 10. März 1730. Helene Agnes Gräfin von Solms Wildenfels, geb. den 28. Mai 1707.
1	r	uise Gräfin v. Schön- . den 8. Decbr. 1752, 776, gest. d. 17. Juni	Heinr. Ernst Graf v. Schönburg-Rochsburg, geb. den 18. Septbr. 1711, gest. den 2. Juni 1777. Magdal. Louise Freifr. v. Elster, geb. d. 17. März 1720, vermählt den 10. Mai 1747, gest. den 27. März 1798 zu Rochsburg.
1	) r	m.	von Borwitz.
e	t		von Frankenberg.
G		on Schorsee, geb. den est. den 5. Mai 1831.	von Schorsee. von Auerswald.
		und Paczin, geb. d. roßburg bei Strehlen, 1813.	Rittmeister Martin Joseph von Tentzin und Paczin auf Großburg bei Strehlen. von Engelhardt.

Nachträge.

Zusatz zu S. 19. in fin.:

Endlich ist hier noch zu erwehnen, daß Jordan Heinrich (S. Nr. XLI. d. St. B.), sowie dessen Tochter Agnes, verehelichte von Wuthenow in der Ahnentafel ihrer Enkelin, der Friederike Antoinette von Cramm, verehelicht mit Friedrich Wilhelm von Arnim auf Boitzenburg (Hasse's Sammlung B. III. S. 133.) von Wartensleben, in der Ahnentafel eines andern Enkels, des Ludwig Adam Christian von Wuthenow (Hasse's Sammlung B. III. S. 639) von Werdensleben genannt wird.

Zusatz zu S. 38. Anm. 2.:

In der Ballei Brandenburg, auf welche sich unzweifelhaft die Bemerkung von Meding bezieht, sind beschworen:

15 Ahnentafeln mit dem Wartenslebenschen Reichsgrafenwappen,
1 Ahnentafel mit dem Wartenslebenschen Preußischen Grafenwappen (vom Grafen Wartensleben-Flodrop),
1 Ahnentafel mit dem alten Wartenslebenschen Stammwappen (von Carl Christian Philipp von Wartensleben.)

Auf dem letztgenannten Wappen zeigt sich im ersten und vierten Felde auf schwarzem Grunde das weiße Johanniterkreuz, im zweiten und dritten Felde der rothe Wolf, aus dem Busche springend, auf goldenem Grunde, auf dem gekrönten Helme zwei goldene Säulen, auf diesen Pfauenfedern, zwischen den beiden Säulen den rothen Wolf im Sprunge.

Zusatz zu S. 39, Zeile 22. von oben:

Nur das Wappen des Carl Christian Philipp von Wartensleben auf dessen Ahnentafel für den Johanniter-Orden weicht hiervon in der vorstehend in Anmerkung 2. angegebenen Weise ab.

Zusatz zu S. 84. Zeile 22. von oben:

Endlich ist hier auch anzuführen, daß in der Ahnentafel für Prinold Ludwig von Post für den Johanniter-Orden in Hasse's Sammlung der Ahnentafeln B. 1. S. 427. Hans von Wartensleben und Anna von Exten als Eltern der Agnes von Wartensleben, vermählt mit Joachim von Post genannt sind.

Anm. zu S. 224. hinter: von Agnes Magdalene, verehelichte von Seckendorf:

Deren Sohn Friedrich Heinrich von Seckendorf, war der k. k. General-Feldzeugmeister und Abgesandter am Preußilchen Hofe, der Liebling König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, welcher auf dessen Befehl am 16. August 1731 als Johanniter-Ritter investirt wurde. S. dessen Ahnentafel in Dittmars Genealogisch-historischen Nachrichten. Theil II., Seite 14.

Zusatz zu S. 275, Zeile 12. von unten:

Statt Luckau lies Lickeim (alt Lyckam. Lyckaim).

---

ibid. Zeile 7. von unten:

Mittelst Adjudikations-Bescheides von

1725 den 25. April erkauften der Major Johann Carl von Kowalski und dessen Ehefrau Marie Dorothea geborne von der Gröben die Güter für 11,000 Gulden (3666 Thlr. 20 Sgr.). Von ihm erkaufte dieselben

1764 den 24. Juni der Obrist Johann Christoph von Wegnern und dessen Ehefrau Luise Catharine geborne von Graevenitz für 12,050 Thlr.;

1773 den 13. Juli die Generalin Marie Adelaide Baronin von Molina geborne d'Hetteguia, in zweiter Ehe verheirathet mit dem Provinzial-Inspector Langlace für 14,300 Thlr.;

1783 den 10. October der Obristwachtmeister Bernhard Carl von Unruh und dessen Frau Majorista geborene von der Hardt für 15,000 Thlr. und 133 Thlr. 10 ggr. Schlüsselgeld. Dieser vererbte sie an seine Tochter, die Majorin Auguste Albertine Friederike von Siöholm; diese an ihre Tochter Caroline Eleonore Elvire von Siöholm; diese verkaufte die Güter

1822 den 15. März an den Major Friedrich Wilhelm Behrendt de Cuorg für 18,000 Thlr.; dieser endlich

1852 den 11. Juni an Rudolph Lobach für 66,700 Thlr.

Zusatz zu S. 375. Zeile 6. von unten:

2) I. Adl. Borken und Markienen.

1) Obrist Hans Jakob von der Muelbe und dessen Frau Catharine Barbara geborne von der Groeben haben von den Erben des Capitains George Wilhelm von Proemack mittelst Contrakts vom 15 Mai 1747 für einen Pfandschillung von 33,500 Gulden an sich gebracht, d. h. den Adl. Hof und Vorwerk Markienen und das Vorwerk und Bauerndorf Borken.

2) Landrath Friedrich Gottfried von der Groeben laut Testaments der verwittweten von der Muelbe vom 8. März 1755 geerbt und mittelst Cessionsurkunde vom 20. September 1756 haben die von Proemackschen Geschwister sich ihres Reluitionsrechts gegen 300 Gulden begeben und die Güter dem von der Groeben eigenthümlich abgetreten.

3) Catharine Adelgunde Baronin von der Goltz geborne von Braxein, in zweiter Ehe verheirathet mit Lieutenant Friedrich Leopold von der Goltz durch Contract vom 2. Juni 1763 für 18,500 Thr. erkauft, ferner
4) Lieutenant George Sigismund von Maltitz durch Contract vom 18. Juni 1777 für 34,000 Thlr., zugleich mit Paulienen und Schonklitten;
5) Johann Ludwig von Regelein durch Contract vom 1. Juni 1785 für 44,300 Thlr.
6) Die General-Lieutenant Eleonore Maximiliane Ottilie Louise Gräfin Henkel von Donnersmark, geborene Gräfin von Lepel, durch Contract vom 25. Februar 1790 für 57,000 Thlr. Courant und 100 Dukaten, desgl. mit Paulienen und Schonklitten.
7) Obrist, später General-Major und Johanniter-Ordensritter Alexander Leopold Graf von Wartensleben, durch Contract vom 31. October 1791 zugleich mit Paukienen und Schonklitten für 57,000 Thlr. Courant und 100 Dukaten.
8) Landschaftsrath August Christian Leberecht von Krafft durch Contract vom 2./17. November 1797 für 60,000 Thlr.
9) August Falke von der Erben des Vorbesitzers, ohne Mackienen, Paulienen und Schonklitten, durch Contrakt vom 5. November 1836 für 35,000 Thlr.
10) Ernst August Theodor von Janson durch Contracts vom 16. October 1852 für 80,000 Thlr.

II. Markienen, Paulienen und Schonklitten.

1) Major George Ludwig von Gostkowski vom Vorbesitzer Landschaftsrath von Krafft (aonf. ad I. Nr. 8.) durch Contract vom 13. April 1805 für 54,500 Thlr. erkauft, sodann
2) Die Ostpreußische Landschaft durch Adjudikaion vom 26. August 1830 in [nothwendiger Subhastation für 19,000 Thlr.
3) Gottlieb Kluge durch Contract vom 11. April 1831 für 32,300 Thlr.

III. Markienen und Paulienen.

Gustav Adolph Kluge, welcher mit der Bertha Elfriede, gebornen von Dreßler in der Ehe und Gütergemeinschaft lebt, von seinen Miterben des Vorbesitzers (ad II. Nr. 3) mittelst Erbrezesses vom 20. Juli 1843 für 29,800 Thlr. abgetreten erhalten.

IV. Schonklitten.

1) Der ad III. Nr. 1. erwehnte Gustav Adolph Kluge, von den Miterben mittelst desselben Rezesses für 7000 Thlr. abgetreten erhalten, ferner
2) die Wilhelm Eduard und Wilhelmine, geb. Groll, Lehmannsche Eheleute durch Contract vom 7. Januar 1845 für 13,000 Thlr.

3) Die Lieutenant Carl Heinrich Friedrich und Wilhelmine, geb. Jedosch, Kochschen Eheleute durch Contract vom 25. Mai 1850 für 13,000 Thlr., und

4) der Lieutenant a. D. Carl Ludwig von Scheffer durch Contract vom 27. September 1856 für 27,250 Thlr. erkauft.

V. Paulienen und Schonklitten.

1) Majorin Anna Sophia Maria von Nesse, geborne von Osten, hat mittelst Erbrezesses vom 4. Juli 1749 von ihrer Schwester, der verwittweten Hauptmann Charlotte Elisabeth von Königsegg, gebornen von Osten, die „gesammten Paulienenschen Lehns- und Allodialgüter" für 7000 Thlr. abgetreten erhalten, und nachdem wegen des Lehnes Prozeß entstanden, die Lehngüter Paulienen und Schonklitten durch Adjudikations-Bescheid vom 30. October 1751 erworben.

2) Die Hauptmann Charlotte Elisabeth von Königsegg, geborne von Osten durch Testament der Vorbesitzerin vom 28. Mai 1770 ererbt.

3) Lieutenant Ernst Gottlieb von Barchmin durch Contract vom 12. März 1771 für 10,000 Thlr.

4) Catharine Adelgunde von der Goltz, geborne von Braxein, durch Contract vom 1. Juli 1771 für 11,866 Thlr. 20 Sgr. erkauft

5) S. oben ad I. Nr. 4.

Druckfehler.

Seite	Zeile		lies:	statt:
3.	2.	von oben	„genennet"	genenet.
5.	19.	von unten	„aufgeführt"	aufgeführt.
12.	16.	von oben	„bei"	be.
13.	10.	von unten	„gehörte"	gebörte.
14.	3.	von oben	„Wohlbrück's"	Wohlbröcks.
14.	5.	von oben	„Besitze"	Besitze.
14.	23.	von oben	„marcis"	mercis.
14.	19.	von unten	„Elisabeth"	Elisabeth.
15.	2.	von oben	„Schulenburgschen"	Schulenbergschen.
15.	4.	von unten	„Erzbischof"	Erzbischoff.
16.	6.	von unten	„possessionesque"	posesionesque.
18.	19.	von unten	„Bumsfeulen"	Bumskäulen.
18.	10.	von unten	„Halberstädtischen"	Halbstädtischen.
21.	2.	von unten	„Heinrich"	Henrich.
25.	1.	von oben	„Runstede"	Rnnstede.
25	2.	von oben	„Veltym"	Veltum.
26.	3.	von unten	„an"	au.
27.	7.	von oben	„Original"	Origininal.
27.	10.	von oben	„Donrebages"	Dourebages.
27.	10.	von unten	„Godeke"	Gödecke.
27.	8.	von unten	„und"	uud.
28.	12.	von oben	„Helmstadter"	Helmstädter.
28.	17.	von oben	„Helmstadt"	Helmsadt.
28.	14.	von unten	„Hermanni"	Hemanni.
29.	11.	von oben	„sante"	sunte.
30.	1.	von oben	„sente"	etsen.
30.	6.	von oben	„eruen"	ereun.
30.	15.	von oben	„wohnheftig"	wohnhestig.
30.	18.	von unten	„eynen"	eyneu.
30.	15.	von unten	„bliuen"	blinen.
36	5.	von unten	„monthenn"	manthenn.
39.	3.	von unten	„Morolf"	Morolf.
40.	21.	von oben	„ein steigender"	einsteigender.
40.	17.	von unten	„endlich"	endllich.
42.	7.	von oben	„Beziehung"	Bezinhung.
42.	23.	von unten	„Januar"	Junuar.
42.	9.	von unten	„Grafen"	Generale.
43.	13	von oben	„d. d."	p. d.
47.	19	von oben	„werden"	worden.
58.	24.	von unten	„einen"	ee n.
58.	21.	von unten	„die" Gebrüder	der.
60.	14.	von oben	„Hertbecke"	Harbke.
60	7.	von unten	„Anlage VII."	Anlage IV.
60.	6.	von unten	„Anlage III."	Anlage V.
60.	5.	von unten	„Anlage VIII."	Anlage VI.
61.	9.	von unten	„Anlage VI."	Anlage VII.
62.	5.	von oben	„Helmstedt"	Helmstdet.
62.	7.	von oben	„Anlage VI."	Anlage VII.

Seite	Zeile		lies:	statt:
Seite 62.	Zeile 21.	von oben	„Anlage VII,"	Anlage V.
„ 62.	„ 11.	von unten	„Anlage V."	Anlage VIII.
„ 63.	„ 1.	von oben	„Anlage III."	Anlage IV.
„ 63.	„ 4.	von oben	„Anlage VIII."	Anlage VI.
„ 63.	„ 18.	von unten	„caeteris"	coeteris.
„ 63.	„ 16.	von unten	„Hamersleve"	Hamersleb.
„ 64.	„ 17.	von unten	„obtulit"	otulit.
„ 65.	„ 4.	von unten	„der Aebtissin"	des Abtes.
„ 66.	„ 5	von oben	„Werdesleue"	Wedesleue.
„ 66.	„ 9.	von unten	„exorta"	ecorta.
„ 68.	„ 8.	von oben	„marcas"	macas.
„ 69.	„ 18.	von oben	„perenne"	perine.
„ 73.	„ 1.	von oben	„cultis"	cuitis.
„ 76.	„ 7.	von oben	„Jordan"	Jodan
„ 76.	„ 20.	von unten	„welche dieser"	welcher diese.
„ 77.	„ 17.	von oben	„worden"	wurde.
„ 78.	„ 20.	von oben	„Besitzer"	Besi er.
„ 78.	„ 11.	von unten	„einer"	eins.
„ 81.	„ 2.	von oben	„Friedensdenkmal"	Fiedensdenk-mal.
„ 84.	„ 1.	von unten	„Anlage IV."	Anlage V
„ 85.	„ 16.	von oben	„Anlage III."	Anlage II.
„ 87.	„ 26.	von unten	„Wardenburgschen"	Werdenburg-schen.
„ 88.	„ 9.	von unten	„auch"	anch.
„ 91.	„ 14.	von oben	„an"	au.
„ 92.	„ 6.	von oben	„meine"	meiner.
„ 105.	„ 7.	von unten	„an"	au.
„ 106.	„ 16.	von oben	„Finer-Bruches"	Finow-Bru-ches.
„ 108.	„ 5.	von oben	„Peplitz"	Paglitz.
„ 111.	„ 17.	von oben	„Gr."	Graitz.
„ 114.	„ 5.	von unten	„v. Printzen"	v. Printz.
„ 118.	„ 5.	von oben	„Besitz"	Besitz.
„ 118.	„ 23.	von oben	„Reoccupation"	Reoccnpation
„ 120.	„ 3.	von oben	„Besitz"	Besitz.
„ 120	„ 21.	von unten	„Anlage IV."	Anlage II.
„ 120	„ 6.	von unten	„(Anlage XI)"	Anlage X.
„ 121.	„ 4.	von oben	„Teltze"	Treltzen.
„ 122.	„ 5.	von oben	„torm"	torn.
„ 125.	„ 20.	von oben	„Registrator"	Rigistrator.
„ 126.	„ 16.	von unten	„Werberge"	Warbarge.
„ 127.	„ 5.	von unten	„1527"	1526.
„ 128.	„ 11.	von oben	„entpfangen"	entpfanpen.
„ 128.	„ 11.	von unten	„vnnd"	dnnd.
„ 128.	„ 10.	von unten	„Hagestorpe"	Hogestorpe.
„ 128.	„ 4.	von unten	„Ausleue"	Dusleue.
„ 133.	„ 10.	von unten	„hinfordt"	hinfvrdt.
„ 136.	„ 9.	von oben	„Wernigerode"	Weruigerode.
„ 136.	„ 5.	von unten	„Holzbleck"	Holzblock
„ 137.	„ 12.	von oben	„Gumaringen"	Gumaringeu.
„ 147.	„ 3.	von oben	„sammt"	summt.
„ 150.	„ 3.	von oben	„Jordan"	Johasu.
„ 153.	„ 7.	von unten	„In ao."	Inro.
„ 171.	„ 15.	von unten	„et"	ei.
„ 182.	„ 13.	von unten	„Ergötzlichkeit"	Ergötzlichlich-keit.
„ 186.	„ 13.	von oben	„redtlichen"	bedtlichen.
„ 187.	„ 2.	von oben	„fraudulentae"	fraudulendae.
„ 191.	„ 14.	von unten	„einiger"	einziger.
„ 203.	„ 13.	von unten	„erbeten"	erboten.
„ 219.	„ 2.	von unten	„Preußischen"	Preußiichen.

Seite 233. Zeile 1. von oben lies: „Erbrezesses“ statt: Erbrezesse.
„ 251. „ 6. von oben — „cf. Etkersleben“ — Etgersleben.
„ 270. „ 3. von unten — „dasselbe“ — dasselbe.
„ 281. „ 3. von oben — „Ubjast“ — Ubgast.
„ 281. „ 15. von oben — „nie“ — einen
„ 281. „ 10. von unten — „daß nach dem“ — daß sie nach dem.
„ 283. „ 11. von unten — „Nr. 3. 78. sepq. — Nr. 3.
„ 286. „ 18 von oben — „Protest“ — Profest
„ 287. „ 23. von unten — „von Bronhorst“ — von Bronk=
„ 299. „ 4. von unten — „welche“ · welcher.
„ 299. „ 3. von unten — „Diese befindet sich“ st. Diese befindet.
„ 300. „ 1. von oben ist „wurde“ zu streichen.
„ 303. „ 13. von unten lies: „demselben“ statt: denselben.
„ 305. „ 7. von unten — „wird“ — werden.
„ 356. „ 8. von unten — „dieser“ — diene.
„ 360 „ 3. von oben — „Einrichtungen“ — Eintrichungen.
„ 364. „ 17. von oben — „indigenatus“ — indegenatus.
„ 364. „ 1. von unten — „erfordert“ — erofrdert.
„ 369. „ 21. von unten — „de variation“ — de variatiou.
„ 370. „ 16. von unten — „Nous“ — Nou.
„ 371. „ 3. von unten — „services“ — service.
„ 372. „ 2. von oben — „à laquelle“ — a laquelle.
„ 382. „ 20. von oben — „gebracht“ — bracht.

Ahnentafeln II. Colonne 4. Zeile 9. und Colonne 5. Zeile 12. von unten lies: „Scharteke“ statt: Schartouke.
Ahnentafel III. Colonne 4. Zeile 3. von oben lies: „Denstete“ statt: Denstate.
— 5. — 3. von unten — „Münchhausen“ — Mundhausen
Ahnentafel XII. — 5. — 8. von unten — „Borchardts“ — Poreharbts.

Druck von H. S. Hermann in Berlin, Stralauerstraße 35.



